Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

für das Jahr 1903.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt, den 5. Januar 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (Regierungsblatt Seite 3) betreffend.

Bekanntmachung,

die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung betreffend.

Vom 31. Dezember 1902.

In der Sitzung des Bundesrates vom 18. Dezember 1902 haben die Verbündeten Regierungen vereinbart:

1) Eine einheitliche Rechtschreibung in den Schulunterricht und in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und von dieser Rechtschreibung nicht ohne wechselseitige Verständigung untereinander und mit Österreich abzuweichen;
2) als Zeitpunkt für die Einführung der neuen Rechtschreibung in den Schulen, insofern die Einführung nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist oder erfolgt, den Beginn des Schuljahres 1903/04 und als Zeitpunkt für die Einführung in den amtlichen Gebrauch aller Behörden des Reichs und der Bundesstaaten, insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen, den 1. Januar 1903 festzusetzen;
3) auf die Einführung der neuen Rechtschreibung im Verkehr der kommunalen und sonstigen nichtstaatlichen Behörden in geeigneter Weise hinzuwirken.

Demgemäß bestimmen wir hiermit, daß vom 1. Januar 1903 an für den amtlichen Gebrauch aller staatlichen Beamten und Behörden, insbesondere für alle amtlichen Veröffentlichungen, die „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis, herausgegeben im Auftrage des Königlich Preußischen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten" (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1902) maßgebend sein sollen.

Wegen der Einführung der einheitlichen Rechtschreibung in den Schulen ergeht besondere Verfügung.

Darmstadt, den 31. Dezember 1902.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (Regierungsblatt Seite 3) betreffend.

Vom 24. Dezember 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhält auf Grund des § 66 der Medizinalordnung vom 25. Juni 1861 und nach Anhören des pharmazeutischen Zentralausschusses der Absatz 1 des § 41 der Verordnung, betreffend Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums, vom 14. Januar 1897 (Regierungsblatt Seite 3) die nachstehende Fassung:

„Apothekern, welche ihre Apotheke ohne Gehülfen betreiben, kann auf ihren Antrag durch unsere Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege widerruflich gestattet werden, während bestimmter Stunden sich aus der Apotheke zu entfernen, wenn Fürsorge getroffen ist, daß im Bedarfsfalle der Apotheker innerhalb einer Stunde zurückgerufen werden kann. In Orten

mit zwei oder mehreren Apotheken kann nach Vereinbarung unter den Apothekenvorständen mit Zustimmung unserer Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege an Sonn- und Feiertagen abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen werden. Durch ortsübliche Bekanntmachung und Aushang in der Apotheke ist die erteilte Genehmigung zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Außerdem darf der Apothekenvorstand sein Geschäft nur bei Anwesenheit eines Gehülfen verlassen; dauert seine Abwesenheit länger als drei Tage, so hat er vorher dem zuständigen Kreisarzt Anzeige zu erstatten."

Darmstadt, den 24. Dezember 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt, den 13. Januar 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend, vom 7. August 1902. — 2) Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Verordnung,

das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend, vom 7. August 1902.

Vom 7. Januar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 und des Artikels 15 Absatz 1 des Gesetzes, die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend, vom 7. August 1902 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I.

Einziger Paragraph.

Die Gesetze, die Landeskreditkasse betreffend, vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betreffend, vom 7. August 1902 treten mit dem 15. Januar 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Januar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend.

Vom 9. Januar 1903.

Es ist als zweckmäßig befunden worden, dem § 11 Abs. 1 der Bekanntmachung, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betreffend, vom 9. Januar 1903 folgende Fassung zu geben:

Die Prüfung wird alljährlich im Monat Dezember von der hierzu bestellten Prüfungskommission in Darmstadt abgehalten.

Darmstadt, den 9. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt, den 15. Januar 1903.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899.

Verordnung,

betreffend die Ergänzung der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899.

Vom 7. Januar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben verordnet und verordnen, wie folgt:

Der § 9 der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betreffend, vom 19. August 1899 erhält folgenden Absatz 4:

„Sollen zum Zwecke der Bestellung einer prozessualischen Sicherheit Geld, Reichsbanknoten oder solche Wertpapiere hinterlegt werden, welche nach § 234 Abs. 1, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind, so kann an Stelle des Hinterlegungsgerichts der

richterliche Hinterlegungsbeamte (§ 12) die Annahme der Hinterlegung beschließen."

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. Januar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt, den 19. Januar 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Bekanntmachung,
die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Vom 10. Januar 1903.

Das nachstehende Verzeichnis der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß dasselbe an die Stelle des der Bekanntmachung vom 22. Januar 1900, Regierungsblatt Nr. 18, beigefügten Verzeichnisses zu treten hat.

Darmstadt, den 10. Januar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Mueller.

Verzeichnis

der den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
	I. Geschäftsbereich des Staatsministeriums.		
1.	Ständehausbeschließer		Staatsministerium.
2.	Kanzleidiener des Staatsministeriums .		"
3.	Kanzleidiener des Verwaltungsgerichtshofs		"
4.	Kanzleidiener der Haus- und Staats-Archiv-Direktion		"
5.	Kanzlisten und Kanzleigehülfen der Ober-Rechnungskammer		Präsident d. O.-Rechnungskammer.
6.	Kanzleidiener der Ober-Rechnungskammer		"
7.	Kanzleiwärter der Ober-Rechnungskammer		"
	II. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.		
1.	Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei dem Ministerium		Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener bei dem Ministerium . .		"
3.	Hauswärter bei dem Ministerium . .		"
4.	Kanzlei- und Registraturbeamter der Oberen Bergbehörde und des Landesversicherungsamts (s. Anmerkung 1)	zur Hälfte	"
5.	Verwalter des Arbeitshauses	"	"
6.	*Werkmeister im Arbeitshaus in Dieburg	"	"
7.	Aufseher und Wärter im Arbeitshaus in Dieburg	zu einem Drittel	Provinzialdirektion Starkenburg.
8.	*Bureaugehülfe an den Landesirrenanstalten		"
9.	Pförtner an den Landesirrenanstalten .		"
10.	Kreisdiener		Ministerium des Innern.
11.	Kanzleigehülfe bei der Landesuniversität .		"

* Vergl. Anmerkung 4.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
12.	Bureaubeamter bei der Landesuniversität	zur Hälfte	Ministerium des Innern.
13.	*Verwalter der Universitäts-Kliniken	"	"
14.	*Bureaugehülfe für die Universitäts-Kliniken	"	"
15.	Universitätsdiener		"
16.	Hausbeschließer im Kollegiengebäude der Landesuniversität		"
17.	Kanzleidiener bei der Landesuniversität		"
18.	Universitäts-Bibliothekdiener		"
19.	Diener an den Instituten der Landesuniversität		"
20.	Bureau- und Registraturbeamter bei der Technischen Hochschule	"	"
21.	Pedell der Technischen Hochschule		"
22.	Pförtner bei der Technischen Hochschule		"
23.	Diener bei der Technischen Hochschule		"
24.	Bibliotheksdiener der Technischen Hochschule		"
25.	Diener an den Instituten der Technischen Hochschule		"
26.	Hofbibliothek-Kanzleiinspektor		"
27.	Hofbibliothek-Diener		"
28.	Museumsbeschließer		"
29.	Museumsdiener		"
30.	Pedell und Hülfspedell an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen		"
31.	Pedell und Hülfspedell an den Realschulen		"
32.	Seminardiener		"
33.	Schuldiener an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim und der Obstbauschule zu Friedberg		"
34.	*Revisor bei der Zentralstelle für die Landesstatistik	"	"
35.	Landesgestüts-Fouragemeister		"
36.	Kanzleidiener bei der Zentralstelle für die Landesstatistik		"
37.	Diener bei der Landesbaugewerkschule		"
38.	Kanzleidiener bei der Brandversicherungskammer		"

* Vergl. Anmerkung 4.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
	III. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.		
1.	Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei dem Ministerium		Ministerium der Justiz.
2.	Kanzleidiener bei dem Ministerium . .		"
3.	*Werkmeister an der Zellenstrafanstalt Butzbach, an dem Landeszuchthaus Marienschloß und an den Gefängnissen . .	zur Hälfte	"
4.	Kanzleidiener, Hülfsdiener und Hausbeschließer bei den Kollegialgerichten und Staatsanwaltschaften		"
5.	*Registratoren bei den Kollegialgerichten .	"	"
6.	Kanzleiinspektoren und Kanzlisten bei den Kollegialgerichten		"
7.	Kanzleigehülfen bei den Kollegialgerichten		Präsident des Gerichts.
8.	Kanzleigehülfen des Generalstaatsanwalts		Generalstaatsanwalt.
9.	Kanzleigehülfen bei den Staatsanwaltschaften		Oberstaatsanwalt.
10.	Amtsgerichtsdiener, Hülfsdiener und Hauswärter bei den Amtsgerichten . . .		Ministerium der Justiz.
11.	Kriminal-Schutzmänner bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Starkenburg		"
12.	Verwalter an den Provinzialarresthäusern	"	Generalstaatsanwalt.
13.	Gefangenenaufseher und Gefangenenwärter an der Zellenstrafanstalt in Butzbach, an dem Landeszuchthaus Marienschloß, an den Gefängnissen und an den Provinzialarresthäusern		"
14.	Gefangenenaufseher und Gefangenenwärter an den Haftlokalen		"
15.	*Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern		Ministerium der Justiz.
16.	*Gerichtsvollzieher		"
	IV. Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.		
1.	Kanzlisten und Kanzleigehülfen bei dem Ministerium		Ministerium der Finanzen.

* Vergl. Anmerkung 4.

Ord.-Nr.	Bezeichnung der Dienststellen.		Anmeldebehörde.
2.	Kanzleidiener bei dem Ministerium . .		Ministerium der Finanzen.
3.	Kanzleiwärter bei dem Ministerium . .		"
4.	Kanzlisten bei der Hauptstaatskasse . .		"
5.	Kanzleigehülfen bei der Hauptstaatskasse .		"
6.	Kassediener bei der Hauptstaatskasse . .		"
7.	Kanzleiwärter bei der Hauptstaatskasse .		"
8.	Kanzlist bei der Staatsschuldenkasse . .		"
9.	Kanzleidiener, zugleich Wärter bei der Staatsschuldenkasse		"
10.	Kanzlisten bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie . . .		"
11.	Kanzleidiener bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie . . .		"
12.	Kanzleigehülfe bei dem Erbschaftssteueramt		"
13.	*Pfandmeister		"
14.	*Steuer- und Salzsteueraufseher . . .		"
15.	Hauptsteueramtsdiener		"
16.	*Materialrechner und Kontrolleur bei den Salinen und Bergwerken		"
17.	Aufseher bei den Badeanstalten und Salinen		"
18.	*Unterkassier bei den Salinen und Bergwerken		"
19.	Diener bei den Badeanstalten und Salinen		"
20.	Hausverwalter und Bademeister bei der Saline Bad-Nauheim.		"
21.	Kapitän des Dampfboots (s. Anmerkung 2)		"
22.	Schiffsmaschinisten (s. Anmerkung 3) . .		"
23.	*Brückenmeister		"
24.	*Dammwärter		"
25.	*Schleusen- und Hafenmeister		"
26.	*Schleusenmeister		"
27.	*Hafenmeister		"
28.	*Schleusenwärter		"
29.	*Brückenwärter		"
30.	Diener und Schreibgehülfe bei dem Hochbauamt Darmstadt		"

* Vergl. Anmerkung 4.

Anmerkungen.

1) Zu II, Ziffer 4. Bewerber müssen genügende Kenntnisse im Registraturdienst und im geometrischen Zeichnen besitzen.

2) Zu IV, Ziffer 21. Die Anwärter für diese Stelle müssen im Besitze eines Rheinschifferpatentes sein.

3) Zu IV, Ziffer 22. Von den Anwärtern auf diese Stellen wird verlangt, daß sie gelernte Schlosser oder Maschinenbauer sind und die erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen.

4) Die Bewerber um die mit * bezeichneten Stellen haben ihre Befähigung durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen.

Im einzelnen ist hierzu, insbesondere was die Prüfungsbehörden anlangt, folgendes zu bemerken:

a. Zu II, Ziffer 6. Die Prüfung ist vor der gemäß der Verordnung vom 15. März 1884, die Prüfungen für einige Stellen des niederen Verwaltungsfachs betreffend, gebildeten, in der Anlage dieser Verordnung unter B § 1 bezeichneten besonderen Prüfungskommission mit dem Sitz in Darmstadt abzulegen. (Vgl. Reg.-Bl. von 1884 S. 18.)

b. Zu II, Ziffer 8. Die Bewerber um die erste und zweite Bureaugehülfenstelle müssen die spezielle Prüfung der I. Kategorie im Finanzfach, die Bewerber um die dritte und vierte Bureaugehülfenstelle die besondere Prüfung bestanden haben, welche in der zu II, Ziffer 6 bezeichneten Verordnung vorgeschrieben ist. Als Prüfungskommission für diese letztere Prüfung fungieren der Direktor der Großherzoglichen Landesirrenanstalt und der Rechner bei dieser Anstalt, eventuell deren Stellvertreter. Die Prüfungen werden in genannter Anstalt (in Heppenheim) abgehalten. (Vgl. C § 1 gedachter Verordnung, Reg.-Bl. von 1884 S. 19.)

c. Zu II, Ziffer 13, 14 und 34. Die Bewerber müssen die spezielle Prüfung der I. Kategorie im Finanzfach bestanden haben.

d. Zu III, Ziffer 3 (vgl. Anmerkung 4a).

e. Zu III, Ziffer 5 und 15. Die Prüfung ist gemäß der Verordnung vom 27. Juni 1883, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Registratoren, der Assistenten des Gerichtskostenrevisors und der Hülfsgerichtsschreiber bei den Untersuchungsrichtern betreffend, vor der nach § 11 der Verordnung vom 7. Januar 1899 gebildeten Kommission für die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Darmstadt abzulegen. (Vgl. Reg.-Bl. von 1883 S. 79 ff. und Reg.-Bl. von 1899 S. 4.)

f. Zu III, Ziffer 16. Die Prüfung ist vor der nach § 11 der Verordnung über die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher vom 7. Januar 1899 gebildeten Prüfungskommission in Darmstadt abzulegen. (Vgl. Reg.-Bl. von 1899 S. 4.)

g. Zu IV, Ziffer 13, 14, 16 und 18. Vorgeschrieben ist das Bestehen der speziellen Prüfung II. Kategorie im Finanzfach (Verordnung vom 20. September 1853, Reg.-Bl. S. 631), welche nach Bedarf von der Abteilung für Steuerwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen abgehalten wird.

h. Zu IV, Ziffer 24 bis 29. Von den Anwärtern unter Ziffer 24 bis 28 wird gemäß § 4 der Verordnung vom 9. Januar 1894, die Ergänzung der Vorschriften über die Prüfungen im Finanz- und technischen Fache, insbesondere die mittleren und niederen Stellen des Eisenbahndienstes, sowie einige solche im Finanzfach, im Baufach und bei dem Berg-, Hütten- und Salinenwesen betreffend (Reg.-Bl. S. 12), das Bestehen der in der Anlage I der genannten Verordnung näher geordneten Prüfung für Dammwärter, sowie von den Anwärtern unter Ziffer 29 die nach derselben Anlage angeordnete Prüfung für Brückenwärter gefordert. Die Prüfungen finden vor dem durch die Ministerialabteilung für Bauwesen bestellt werdenden Prüfungskommissar statt.

i. Zu IV, Ziffer 23 und 29. Die Prüfungen werden nach Bedarf von der Ministerialabteilung für Bauwesen angeordnet.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt, den 21. Januar 1903.

Inhalt: Gesetz über die Änderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 29. August 1874.

Gesetz
über die Änderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 29. August 1874.

Vom 23. Dezember 1902.

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich eine Änderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 29. August 1874 als zweckmäßig erwiesen hat, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 29. August 1874 erhält folgende Fassung:

> Die direkten Staatssteuern werden in zweimonatlichen Zielen erhoben, die in den ersten fünfundzwanzig Tagen der Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember und Februar des Steuerjahres zu entrichten sind.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. Dezember 1902.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt, den 26. Januar 1903.

Inhalt: Verordnung, das Staatswappen betreffend.

Verordnung,

das Staatswappen betreffend.

Vom 9. Dezember 1902.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiermit, daß als Staatswappen an Stelle des unter dem 29. Juli 1808 eingeführten Staatswappens die nachstehend beschriebenen und in Abbildung beigegebenen beiden Wappen zu treten haben.

Das unter A. beschriebene Wappen ist von den Staatsbehörden bei allen solchen schriftlichen Ausfertigungen und Urkunden in Anwendung zu bringen, welchen bisher, nach bestehender Ordnung oder Übung, das große Staatssiegel beigedrückt worden ist. Das letztere bleibt, bis die neuen Stempel angeschafft sein werden, einstweilen noch im Gebrauche.

Das unter B. beschriebene kleine Staatswappen, welches für Ausfertigungen anderer als der in vorstehendem Absatz bezeichneten Art bestimmt ist, kommt jeweils dann zur Einführung, wenn eine Erneuerung der im Gebrauch befindlichen Siegelstempel erforderlich sein wird.

Die der Beschreibung anliegenden Musterblätter sind bei Fertigung neuer Siegelstempel sowie sonstiger bildlicher Darstellungen zu Grunde zu legen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. Dezember 1902.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Wappenbeschreibung.

A. Das Großherzogliche Staatswappen.

I.

Der je zweimal gespaltene und geteilte Hauptschild trägt einen Herzschild.

1) Der Herzschild zeigt den Schild des Großherzoglichen kleinen Staatswappens: in Blau einen von Silber und Rot zehnfach gestreiften Löwen, der golden gekrönt und bewehrt, auch mit silbernem Schwerte in goldenem Griffe bewaffnet ist.

2) Der erste Platz des Hauptschildes zeigt in Blau einen von Silber und Rot zehnfach gestreiften Löwen, golden gekrönt und bewehrt, wegen der Landgrafschaft Hessen.

3) Der zweite Platz: in Rot ein silbernes Rad mit sechs Speichen, wegen des ehemaligen Reichsfürstentums Mainz.

4) Der dritte Platz: in schwarzem, mit goldenen Kreuzchen bestreutem Feld ein schräg gestellter silberner Schlüssel, wegen des ehemaligen Reichsfürstentums Worms.

5) Der vierte Platz: geteilt von Schwarz und Gold, oben einen sechsstrahligen silbernen Stern, wegen der ehemaligen Grafschaft Ziegenhain.

6) Der fünfte Platz ist durch den Herzschild (siehe unter 1) verdeckt.

7) Der sechste Platz zeigt in Gold einen roten Leoparden mit blauer Krone, Zunge und Klauen, wegen der ehemaligen Grafschaft Katzenelnbogen.

8) Der siebente Platz: in Silber zwei schwarze Balken, wegen der Grafschaft Büdingen.

9) Der achte Platz: von Rot und Gold achtmal sparrenweise geteilt, wegen der ehemaligen Grafschaft Hanau.

10) Der neunte Platz: geteilt von Schwarz und Gold, oben zwei achtstrählige silberne Sterne, wegen der ehemaligen Grafschaft Nidda.

II.

Auf dem Schilde stehen fünf Kleinode tragende Spangenhelme.

1) Der mittelste gekrönte Helm trägt von Silber zwei mit Lindenzweigen besteckte Büffelhörner. Helmdecken rot und silbern. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

2) Roter Sammethut mit weißem Stulp, besteckt mit sechsspeichigem silbernem Rad. Helmdecken rot und silbern. Wegen Mainz.

3) Gekrönt, schwarzer Flug, der mit goldener Scheibe belegt ist, in der das Schildwappen von Katzenelnbogen (I, 6) erscheint. Helmdecken rot und golden.

4) Wachsende geflügelte schwarze Ziege mit silbernen Hörnern und Klauen; die Flügel von Schwarz und Gold geteilt, oben silberner Stern. Helmdecken schwarz und golden. Wegen Ziegenhain.

5) Wachsender silberner Schwan mit goldenem Schnabel. Helmdecken silbern und rot. Wegen Hanau.

III.

Als Schildhalter: zwei golden gekrönte Löwen, rotbezungt und bewehrt, auf grünem Boden stehend.

B. Das Großherzogliche kleine Staatswappen.

Im blauen Schild ein von Silber und Rot zehnfach gestreifter Löwe, der golden gekrönt und bewehrt, auch mit silbernem Schwert in goldenem Griffe bewaffnet ist. Auf dem Schilde ruht eine zweibügelige, mit Perlen und Steinen verzierte offene goldene Königskrone.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt, den 7. Februar 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung der Hessischen Landes-Hypothekenbank betreffend. — 2) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Errichtung der Hessischen Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 17. Januar 1903.

Die nachstehende Entschließung Großherzoglichen Staatsministeriums bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 17. Januar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 sowie der Artikel 1 und 10 des Gesetzes vom 12. Juli 1902, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend, erteilen wir hierdurch der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Darmstadt, die Genehmigung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes nach Maßgabe des hier in einer Ausfertigung beigehefteten Gesellschaftsvertrages.

Zugleich gestatten wir der genannten Bank auf Grund des § 11 Absatz 2 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke in dem ganzen Gebiete des Großherzogtums bis zu zwei Drittel des Wertes.

Auch ermächtigen wir die Bank auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter den in den §§ 6—9, 41 des Reichs-Hypothekenbankgesetzes bezeichneten allgemeinen Bedingungen mit der Maßgabe, daß die Ausgabe der einzelnen Serien jeweils der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen als Aufsichtsbehörde bedarf.

Darmstadt, den 17. Januar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

(gez.) Rothe. Dittmar. Gnauth.

Gesellschaftsvertrag

der

Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt.

---

§ 1.

Firma und Sitz.

Auf Grund des Gesetzes vom 12. Juli 1902, betr. die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank, wird unter der Firma „Hessische Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft" eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Darmstadt begründet.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft.

Zweck der Gesellschaft ist:

a. die Förderung des ländlichen und städtischen Realkredits und der Entschuldung des ländlichen und städtischen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen durch

Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen gegen mäßigen Zinsfuß — insbesondere auch an die kleineren Landwirte und Gewerbetreibenden;

b. die Förderung des Kommunalkredits im Großherzogtum Hessen durch Gewährung von Darlehen an die Gemeinden und sonstigen Kommunalverbände.

§ 3.

Gegenstand des Unternehmens.

Den Gegenstand des Unternehmens der Bank bilden:

1) die hypothekarische Beleihung von Grundstücken,
2) die Gewährung nicht hypothekarischer Darlehen an Hessische Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gegen Übernahme der vollen Gewährleistung durch eine solche Körperschaft,
3) die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der so erworbenen Forderungen.

Die hypothekarischen Beleihungen nach dem Absatz 1 dürfen nur im Gebiete des Großherzogtums erfolgen.

§ 4.

Grundkapital und Aktien.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4 600 000 Mark und wird zerlegt in

25	Aktien	zu	100 000	Mark
50	„	„	10 000	„
100	„	„	5 000	„
725	„	„	1 000	„
750	„	„	500	„

Die Einzahlungen auf die vor Leistung des vollen Nennbetrags ausgegebenen Aktien werden von dem Aufsichtsrate eingefordert; die Zahlungsaufforderung muß wenigstens vier Wochen vor dem Zahlungstermine bekannt gemacht werden.

Die Form der Aktien und das Verfahren bei Begebung derselben bestimmt der Aufsichtsrat.

§ 5.

Erwerb und Übertragung der Aktien.

Die Aktien der Gesellschaft dürfen nur an den Hessischen Staat, eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband des Großherzogtums oder an eine Hessische

öffentliche Sparkasse begeben oder übertragen werden. Eine Sparkasse kann an Aktien nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn vom Hundert des Betrags ihrer Rücklage erwerben.

Zur Übertragung der Aktien zwischen den im Absatz 1 bezeichneten Berechtigten ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet, soweit nicht der § 222 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs ein anderes bestimmt, der Aufsichtsrat; die Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

§ 6.

Erhöhung des Grundkapitals.

Die Erhöhung des Grundkapitals kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Neue Aktien dürfen nur zum Nennwert ausgegeben werden.

Neue Aktien nehmen vom Tage der Ausgabe ab an dem Jahresgewinn Teil.

Neue Aktien, die nicht nach dem § 282 des Handelsgesetzbuchs den bisherigen Aktionären zugeteilt werden, sind zunächst den bei der Bank noch nicht beteiligten öffentlichen Sparkassen anzubieten.

§ 7.

Vorstand.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt, die auch die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt.

Wer mit einem Mitgliede des Aufsichtsrats, einem anderen Vorstandsmitgliede, einem Beamten der Bank, dem Staatskommissar oder dem Treuhänder in der im § 383 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Weise verwandt oder verschwägert ist, kann nicht zum Vorstandsmitgliede gewählt werden.

Der Gehalt der Vorstandsmitglieder sowie der Betrag einer ihnen etwa zu gewährenden Nebenvergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinne (Tantieme) nicht bestehen darf, wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Generalversammlung festgesetzt. Soweit der Gehalt pensionsfähig ist, bedarf seine Festsetzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Kaution zu stellen; deren Höhe wird auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Generalversammlung bestimmt.

Die Vorschriften des § 236 des Handelsgesetzbuchs finden auch auf den Betrieb anderer als der dort bezeichneten Nebengeschäfte, insbesondere auf die in § 19 bezeichneten Geschäfte, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einwilligung durch den Aufsichtsrat zu erteilen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Staatskommissar sowie dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats über den Stand und den Gang der Geschäfte allmonatlich Bericht zu erstatten.

Die definitive Anstellung wird den Vorstandsmitgliedern durch Dekret Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verliehen.

Die Bestimmungen über die Rechts- und Disziplinarverhältnisse der Hessischen Staatsbeamten finden auf die definitiv angestellten Mitglieder des Vorstandes entsprechende Anwendung.

§ 8.

Beamten der Bank.

Die Anstellung der erforderlichen Beamten sowie die Festsetzung ihres Gehalts und die Bestimmung darüber, ob und in welchem Betrage von ihnen Kaution zu stellen ist, erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Die Vorschrift des § 7 Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung.

Die probeweise oder nur vorübergehende Beschäftigung von Beamten kann der Vorstand selbständig anordnen; er hat die erlassene Anordnung dem Aufsichtsrat anzuzeigen. Die Beamten und Bediensteten der Bank sind dem Vorstand untergeordnet; gegen eine Anordnung des Vorstandes steht ihnen zur Entlastung ihrer eigenen Verantwortlichkeit die Beschwerde an den Aufsichtsrat zu.

Die definitive Anstellung wird den Beamten der Bank durch die Großherzogliche Regierung verliehen. Die Vorschriften des § 7 Absatz 5 und 8 dieses Vertrags finden auch auf die Beamten der Bank Anwendung.

§ 9.

Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird, soweit nicht der § 243 des Handelsgesetzbuchs ein anderes bestimmt, auf drei Jahre von der Generalversammlung gewählt. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats sollen aus den Vertretern der beteiligten Kommunalverbände und Sparkassen gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so beruft

der Vorstand im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats sofort eine außerordentliche Generalversammlung zur Vornahme der Ergänzungswahl.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In dringenden Fällen kann die Beschlußfassung auch durch schriftliche Abstimmung erfolgen, falls keines der Mitglieder mündliche Verhandlung beantragt. Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden entsprechende Anwendung.

Die Vorstandsmitglieder haben auf Ersuchen den Sitzungen des Aufsichtsrats beizuwohnen und jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen.

Der Aufsichtsrat stellt die Geschäftsordnung der Bank fest, erläßt die erforderlichen Dienstanweisungen und verteilt die Geschäfte unter die Mitglieder des Vorstandes.

Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitgliede oder mit einem Prokuristen zu vertreten.

Im Falle der Verhinderung, Abberufung oder des Ablebens eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat vorübergehend einen Vertreter für dasselbe bestellen, den er auch aus seinen Mitgliedern wählen kann.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat das Recht, den Vorstandssitzungen beizuwohnen und jederzeit Einsicht von den Geschäften der Bank zu nehmen.

§ 10.

Beleihungskommission.

Zum Zwecke der Mitwirkung bei der Gewährung von Darlehen durch die Bank wählt der Aufsichtsrat eine aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Kommission (Beleihungskommission). Der Kommission, deren Mitglieder zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats sein können, soll tunlichst ein Bau-Sachverständiger und ein Landwirt angehören. Der Aufsichtsrat hat außerdem zwei Personen zu wählen, denen die Vertretung verhinderter Mitglieder obliegt.

§ 11.

Dienstverschwiegenheit.

Außer den Vorstandsmitgliedern und den übrigen Beamten der Bank sind auch die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Beleihungskommission zur unbedingten Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 12.

Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung, in welcher die Bilanz vorzulegen ist, findet innerhalb der drei ersten Monate des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der Darmstädter Zeitung.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt derjenige, der den Fiskus als Aktionär vertritt. Je 500 Mark einer Aktie gewähren eine Stimme; kein Aktionär kann mehr als die Hälfte aller Stimmen haben.

Zweifel darüber, ob und in welchem Umfange ein Aktionär stimmberechtigt ist, entscheidet die Generalversammlung. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und sofern es sich nicht um Abänderung dieses Vertrags — ausgenommen den Fall des § 6 Absatz 1 — handelt, erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Wahlen gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13.

Revisions-Ausschuß.

Die Generalversammlung hat einen aus drei Mitgliedern bestehenden Revisionsausschuß zur Prüfung der Bilanz (§ 266 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs) zu bestellen. Zwei Mitglieder des Revisionsausschusses sind aus den Vertretern der bei der Bank beteiligten Kommunalverbände und Sparkassen zu entnehmen.

Der Revisionsausschuß hat sich davon zu überzeugen, daß die einzelnen Posten der Bilanz und deren Abschluß mit den Abschlüssen in den Büchern übereinstimmen. Er hat ferner jährlich mindestens zweimal die Abschlüsse in den Büchern durch Stichproben nachzuprüfen, die ordnungsmäßige Buchführung durch Vergleichung von möglichst vielen Einträgen mit den korrespondierenden Posten und mit den zugehörigen Belegen zu prüfen sowie das Gewinn- und Verlustkonto einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Der Ausschuß kann sich hierbei durch Hülfspersonal unterstützen lassen. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Bank sind unbeschadet der Vorschrift des § 267 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, dem Ausschuß jede zur Prüfung erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 14.

Treuhänder.

Der Treuhänder darf, auch wenn der Wert eines beliehenen Grundstücks nach der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Anweisung festgesetzt ist (§ 30 Absatz 1 des Hypothekenbankgesetzes), prüfen, ob der festgesetzte Wert dem wirklichen Werte entspricht. Falls der Treuhänder gegen die Festsetzung des Beleihungswertes Bedenken hat, soll er der Aufsichtsbehörde Bericht erstatten. Die Bank hat dem Treuhänder auf dessen Verlangen die zu der Prüfung erforderlichen Schriftstücke zur Verfügung zu stellen.

In dem Falle des § 31 Absatz 3 des Hypothekenbankgesetzes hat der Treuhänder zu prüfen, ob die Bank der Hypothekenurkunde tatsächlich zum vorübergehenden Gebrauche bedarf. Er hat in diesem Falle die Urkunde vor der Herausgabe mit einem Stempelvermerke zu versehen, aus dem hervorgeht, daß sie zu den Deckungshypotheken gehört.

Im Falle der vollständigen Rückzahlung einer Hypothek oder eines Kommunaldarlehens ist dem Treuhänder unverzüglich Nachricht zu geben. Der Treuhänder hat seine Zustimmung zur Löschung im Register dadurch zu erteilen, daß er neben den Löschungsvermerk eigenhändig seinen Namen schreibt.

Der Treuhänder ist berechtigt, gemeinschaftlich mit der Beleihungskommission die vorgeschriebene Nachprüfung der Hypotheken (§ 28) zu überwachen.

§ 15.

Aufsichtsbehörde und Staatskommissar.

Die Gewährung aller Darlehen sowie die Festsetzung der für den Vertrieb der Schuldverschreibungen zu gewährenden Bonifikationen und sonstigen Nebenvergütungen bedarf der Zustimmung des Staatskommissars.

Der Staatskommissar kann gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrats Einspruch erheben. Der Einspruch kann auch auf andere als die im § 4 Absatz 1 des Hypothekenbankgesetzes angeführten Gründe gestützt werden. Über den Einspruch entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Bis zum Erlasse einer Entscheidung, durch die der Einspruch verworfen wird, ist die Ausführung des beanstandeten Beschlusses auszusetzen.

Der Staatskommissar ist zu allen Sitzungen des Vorstandes und zu allen Sitzungen und Beratungen des Aufsichtsrats, der Beleihungskommission und der vom Aufsichtsrat etwa gebildeten besonderen Ausschüsse einzuladen; in seiner Abwesenheit können Be-

schlüsse nicht gefaßt werden. Bei der Beschlußfassung durch schriftliche Abstimmung ist dem Staatskommissar von dem Antrag vor der Abstimmung Kenntnis zu geben.

Der Vorstand hat dem Staatskommissar alle wichtigeren Entschließungen vor deren Ausführung mitzuteilen, ihm namentlich über den Stand und den Gang der Geschäfte zu berichten und ihm auf Wunsch jederzeit Zusammenstellungen über die gewährten Darlehen, die ausgegebenen Schuldverschreibungen 2c. vorzulegen.

Wird in Ansehung eines von der Bank beliehenen Grundstücks die Zwangsvollstreckung betrieben oder ein solches zur Verhütung eines Verlustes übernommen, so hat der Vorstand dem Staatskommissar hiervon unter Angabe aller näheren Umstände Mitteilung zu machen.

Eine Zweigniederlassung darf die Bank nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde errichten.

Gegen die Anordnungen des Staatskommissars ist nach gesetzlicher Bestimmung Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Großherzogliches Ministerium der Finanzen) zulässig.

§ 16.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft sind außer im Deutschen Reichsanzeiger in der Darmstädter Zeitung zu veröffentlichen.

Bekanntmachungen, welche die von der Bank ausgegebenen Pfandbriefe und Kommunal-Schuldverschreibungen betreffen, sind außerdem in der Frankfurter Zeitung zu veröffentlichen.

§ 17.

Geschäfte.

Die Bank ist, abgesehen von den im § 3 bezeichneten Geschäften, zum Betriebe der im § 5 Absatz 1 des Hypothekenbankgesetzes unter Nr. 1, 4 bis 6 bezeichneten Geschäfte*) befugt.

---

*) Diese Geschäfte sind:

1) Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Hypotheken,
4) der kommissionsweise Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften,
5) die Annahme von Geld oder anderen Sachen zum Zwecke der Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf,
6) die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

§ 18.

Anlegung von Geld.

Verfügbares Geld darf nach den Vorschriften des § 5 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes nutzbar gemacht werden. Die zur Hinterlegung solchen Geldes geeigneten Bankhäuser bestimmt der Aufsichtsrat; dieser erläßt auch die Anweisung über die Beleihung von Wertpapieren.

Weitere Vorschriften zur möglichsten Sicherung der angelegten Beträge sind in die Dienstanweisung für den Vorstand aufzunehmen.

§ 19.

Beteiligung bei anderen Unternehmungen.

Die Gründung oder die Beteiligung bei der Gründung neuer Unternehmungen oder die nachträgliche Beteiligung bei bereits bestehenden Unternehmungen, insbesondere bei Terrain- und Baugesellschaften oder sonstigen spekulativen Unternehmungen, ist der Bank völlig untersagt (vergl. auch § 7 Absatz 5 und § 8 letzter Absatz).

§ 20.

Grundzüge der Darlehensbedingungen.

Die im § 15 des Hypothekenbankgesetzes vorgeschriebene Feststellung der Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen liegt dem Vorstande der Bank ob; sie bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag des Staatskommissars eine nachträgliche Änderung der Grundzüge beschließen. Hat der Staatskommissar eine solche Änderung beantragt, so dürfen bis zum Erlaß einer gegenteiligen Entscheidung der Aufsichtsbehörde die beanstandeten Bestimmungen keine Anwendung finden.

§ 21.

Darlehensprospekte und Formulare.

Die von der Bank zu verwendenden Darlehensprospekte, Antragsformulare und sonstige Formulare werden von dem Vorstande festgestellt. Die Prospekte und Formulare dürfen erst verwendet werden, nachdem der Staatskommissar seine Zustimmung erteilt hat.

§ 22.

Amortisationshypotheken.

Mindestens zwei Drittel aller hypothekarisch gesicherten Darlehen müssen Amortisationsdarlehen sein, bei denen der jährliche Tilgungsbeitrag des Schuldners nicht weniger als ein Halb vom Hundert des ursprünglichen Hypothekenkapitals beträgt. Mit Zustimmung des Staatskommissars kann der jährliche Tilgungsbeitrag bis auf ein Vierteil vom Hundert herabgesetzt werden.

Für Amortisationshypotheken soll der Zinsfuß, soweit dies möglich ist, niedriger als für andere Hypotheken bestimmt werden.

Im Bezirk einer bei der Bank als Aktionär beteiligten Sparkasse dürfen, falls sie die Bank in loyaler Weise unterstützt (vgl. auch § 32), Darlehen auf andere als Amortisationshypotheken nur mit Zustimmung der Sparkasse oder dann gewährt werden, wenn die Sparkasse die zur Gewährung erforderlichen Mittel nicht besitzt.

Ob eine Sparkasse die Bank in loyaler Weise unterstützt, ist auf Antrag der Bank von einem Schiedsgericht zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines von der Aufsichtsbehörde, eines von der Bank und eines von den an der Bank beteiligten Sparkassen gewählt wird. Bis zu einem gegenteiligen Ausspruche des Schiedsgerichts wird angenommen, daß die Sparkasse die Bank in loyaler Weise unterstützt.

§ 23.

Von der Beleihung ausgeschlossene Grundstücke.

Von der Beleihung sind ausgeschlossen:

1) Bauplätze und solche Neubauten, die noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind;
2) Gebäude, die für einen industriellen Betrieb dauernd eingerichtet sind;
3) Theater, Hotels und Mühlen;
4) Grundstücke, die keinen oder keinen regelmäßigen und sicheren oder, wie Bergwerke, Gruben, Brüche, Torfstiche und Ziegeleien, keinen dauernden Ertrag gewähren.

Grundstücke, die nach der Art ihrer wirtschaftlichen Benützung zur Zeit der Beleihung einen mindestens dreijährigen Ertrag noch nicht gewährt haben, dürfen nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission beliehen werden.

§ 24.

Wertsermittelung.

Für die Feststellung des für die Beleihung maßgebenden Werts eines Grundstücks und seines Reinertrags sind außer den Vorschriften des § 12 des Hypothekenbankgesetzes die folgenden Bestimmungen maßgebend.

Die Ermittelung des Wertes und des Reinertrages eines Grundstücks hat nicht nur auf Grund der Abschätzung durch das zuständige Ortsgericht, sondern in der Regel auch noch auf Grund einer bei anderen geeigneten Staats- oder Gemeindebehörden oder -Beamten einzuholenden Auskunft stattzufinden.

Der der Beleihung zu Grunde zu legende Betrag darf regelmäßig den Betrag nicht übersteigen, der auf Grund der ungünstigeren der beiden amtlichen Ermittelungen festgestellt wurde; die günstigere Ermittelung darf der Beleihung nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission zu Grunde gelegt werden.

Die Beleihungskommission kann die Einholung eines weiteren Gutachtens verlangen.

Bei hypothekarischen Darlehen im Betrage von mehr als 30 000 Mark hat der Beleihung tunlichst eine persönliche Besichtigung durch ein Mitglied der Beleihungskommission oder des Vorstandes vorauszugehen.

§ 25.

Beleihung.

Soweit nach dem § 3 Absatz 2 und nach dem § 23 ein Grundstück beliehen werden kann, finden die Vorschriften des § 11 des Hypothekenbankgesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1) Eine Beleihung an zweiter oder weiterer Stelle ist nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission und nur dann zulässig, wenn durch das gewährte Darlehen die durch die vorgehenden Belastungen gesicherten Forderungen getilgt werden und dafür Sorge getragen ist, daß die Hypothek der Bank sofort an die Stelle der für die getilgten Forderungen bestehenden Belastungen tritt.

   Besteht an einem Grundstücke eine vorgehende Hypothek zu Gunsten der Bank oder der Großherzoglichen Landeskreditkasse, so kann dasselbe bis zu demjenigen Höchstbetrage weiter beliehen werden, der nach dem Ergebnis der dermaligen Wertermittelung bei der vorgehenden Beleihung zulässig gewesen wäre.

2) Die Beleihung darf die Hälfte des Wertes des beliehenen Grundstücks bei Darlehen über 100 000 Mark niemals und bei Darlehen von geringerem Betrage nur mit einstimmiger Genehmigung der Beleihungskommission übersteigen. Im letzteren Falle darf die Beleihung bei städtischen Grundstücken bis zu drei Fünfteilen und bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken bis zu zwei Dritteilen des Wertes des beliehenen Grundstücks erfolgen.
3) Die an die Bank zu entrichtenden Zinsen dürfen bei städtischen Grundstücken drei Vierteile des Reinertrags des beliehenen Grundstücks nicht übersteigen und bei landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nicht mehr als der Reinertrag betragen.

§ 26.

Gewährung von Darlehen.

Darlehen bis zum Betrage von 10 000 Mark kann der Vorstand selbständig bewilligen.

Will der Vorstand dem Antrag auf Gewährung eines höheren Darlehens stattgeben, so bedarf er der Genehmigung der Beleihungskommission und, soweit diese nicht in ihrer Mehrheit zustimmt, derjenigen des Aufsichtsrats.

Die Vorschrift des Absatzes 2 findet auf Darlehen unter 10 000 Mark Anwendung, wenn demselben Schuldner oder auf die gleichen Unterpfänder bereits vorher ein Darlehen gewährt worden ist, und, einschließlich des zuletzt beantragten Darlehens, der Betrag von 15 000 Mark überstiegen wird.

Darlehen von mehr als 100 000 Mark dürfen nur mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Beleihungskommission gewährt werden.

Weisen im Einzelfalle die vereinbarten Darlehensbedingungen wesentliche Abweichungen von den allgemeinen Darlehensbedingungen auf, so finden bei Darlehen im Betrage von mehr als 10 000 Mark die Vorschriften des Absatzes 2 auch auf die Darlehensbedingungen Anwendung.

Die zur Gewährung eines jeden Darlehens erforderliche Zustimmung des Staatskommissars (§ 15) ist von dem Vorstande einzuholen, sobald die nach dem Vorstehenden zuständigen Organe der Bank das Darlehen bewilligt haben.

§ 27.

Gewährung von Darlehen in Hypothekenpfandbriefen.

Unter den im § 14 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Voraussetzungen darf die Gewährung hypothekarischer Darlehen auch in Hypothekenpfandbriefen der Bank zum Nennwerte erfolgen.

§ 28.

Nachprüfung der Hypotheken.

Wird ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen von mehr als 5000 Mark gewährt, so hat der Vorstand spätestens fünf Jahre nach der Gewährung festzustellen, ob der der Beleihung zu Grunde gelegte Wert und Reinertrag des beliehenen Grundstücks sich nicht wesentlich vermindert hat. Ergibt sich auf Grund dieser Feststellung, daß die Sicherheit der Hypothek gefährdet ist, so hat der Vorstand die Entscheidung der Beleihungskommission darüber herbeizuführen, ob von den in den §§ 1133, 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und dem § 17 des Hypothekenbankgesetzes gewährten Befugnissen Gebrauch gemacht werden soll.

Von diesen Befugnissen muß stets Gebrauch gemacht werden, wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren seine Schuldzinsen nicht pünktlich bezahlt hat. Die Beleihungskommission hat die Erfüllung der in dem Absatz 1 dem Vorstand auferlegten Pflichten zu überwachen.

§ 29.

Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen (Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen) der Bank, die in dem gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 6, 7 und 41 des Hypothekenbankgesetzes) ausgegeben werden können, werden zu einem festen Satze verzinst und auf den Inhaber ausgestellt. Auf den Antrag des Berechtigten wird die Bank eine Schuldverschreibung auf dessen Namen umschreiben.

§ 30.

Begebung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Die Bedingungen für die Begebung der Schuldverschreibungen und das Verfahren bei derselben setzt der Aufsichtsrat fest. Der Aufsichtsrat bestimmt auch, wann und in welchem Umfang eine Auslosung oder eine Kündigung von Schuldverschreibungen oder ein freihändiger Rückkauf von solchen zum Zwecke der Tilgung stattzufinden hat.

Die Verlosung von Schuldverschreibungen wird im Beisein wenigstens zweier Aufsichtsratsmitglieder und des Treuhänders vorgenommen, die auch das hierüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterzeichnen haben. Der Treuhänder hat sich demnächst auch davon zu überzeugen, daß die dauernd dem Verkehr entzogenen Schuldverschreibungen ordnungsmäßig vernichtet worden sind.

§ 31.

Deckungshypotheken.

In dem Falle des § 6 Absatz 3 des Hypothekenbankgesetzes darf der Betrag, mit dem die Hypothek als Deckung von Hypothekenpfandbriefen in Ansatz gebracht wird, auch zwei Dritteile des Erlöses, der im Falle eines Wiederverkaufs des Grundstücks zur Zeit der Übernahme desselben mit Sicherheit zu erwarten wäre, nicht übersteigen.

§ 32.

Pflichten der Sparkassen als Aktionäre der Bank.

Eine öffentliche Sparkasse, die sich im Besitze von Aktien der Bank befindet, ist verpflichtet:

1) innerhalb ihres Bezirks die Vermittelung der (unkündbaren) Amortisationshypotheken sowie den Vertrieb der Schuldverschreibungen der Bank gegen die übliche Vergütung zu übernehmen;
2) dem Aufsichtsrate der Bank oder — im Falle der Weigerung der Sparkasse — dem im § 22 bezeichneten Schiedsgerichte über ihre Beleihungen Auskunft zu erteilen;
3) soweit sie dazu ohne Einziehung weiterer Erkundigungen in der Lage ist, dem Vorstande der Bank auf dessen Verlangen Auskunft über die persönlichen und die Vermögensverhältnisse, insbesondere über die Grundbesitzverhältnisse solcher in ihrem Bezirke wohnenden Personen zu erteilen, die bei der Bank um ein Darlehen nachgesucht haben oder deren Verhältnisse aus anderen Gründen für die Sicherheit der Hypothek von Bedeutung sind.

§ 33.

Bilanz ꝛc.

In der Bilanz ist die Summe der Debitoren und die Summe der Kreditoren gesondert anzugeben und nicht deren Differenz. Forderungen, deren Eingang ganz oder teilweise gefährdet ist, sind zwar zu ihrem Nennwerte in die Aktiva der Bilanz einzustellen, es ist aber die zu hohe Bewertung durch ein Delcrederekonto auf der Passivseite auszugleichen.

Der bei dem Verkauf von Schuldverschreibungen über dem Nennwert oder bei dem Rückkauf unter dem Nennwert entstehende Agio- oder Disagio-Gewinn ist in

erster Linie zur Deckung etwaiger Disagio- oder Agio-Verluste zu verwenden; der Überschuß ist als besondere Agio-Reserve zurückzustellen (§ 38).

Soweit ein bei dem Verkauf von Schuldverschreibungen unter dem Nennwert oder bei dem Rückkauf über dem Nennwert entstehender Disagio- oder Agio-Verlust nicht aus dem im gleichen Geschäftsjahr erzielten Agio- oder Disagio-Gewinn oder aus der Agio-Reserve gedeckt werden kann, ist er im gleichen Geschäftsjahr aus dem Reingewinn zu bestreiten. Abweichungen von den in den beiden vorstehenden Absätzen gegebenen Vorschriften sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

Spätestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung ist jedem Aktionär eine Abschrift der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bemerkungen des Aufsichtsrats und des Geschäftsberichts zu übermitteln.

Dem Staatskommissar ist die Bilanz mit sämtlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor Einberufung der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen.

§ 34.

Geschäftsbericht. (§ 28 H.-B.-G.)

Für die nach § 28 des Hypothekenbankgesetzes in dem Geschäftsbericht oder der Bilanz zu machenden Angaben gilt das Folgende:

1) In dem Falle der Nr. 1 des § 28*) sind Stufen von je 10000 Mark zu bilden, und es ist die durchschnittliche Beleihung für jede Stufe anzugeben.
2) In dem Falle der Nr. 3 des § 28*) sind auch der Erlös der Zwangsversteigerung oder das Ergebnis der Zwangsverwaltung sowie die Beträge anzugeben, mit welchen die Grundstücke von der Bank beliehen waren.
3) Im Falle der Nr. 4 des § 28*) sind auch die Übernahmspreise der Grundstücke sowie die Beträge ersichtlich zu machen, mit denen dieselben von der Bank beliehen waren.

---

*) Nr. 1, 3 und 4 des § 28 H.-B.-G. lauten:

In dem Geschäftsbericht oder in der Bilanz sind ersichtlich zu machen:

1) die Zahl der zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe bestimmten Hypotheken und deren Verteilung nach ihrer Höhe in Stufen von hunderttausend Mark;
3) die Zahl der Zwangsversteigerungen und die Zahl der Zwangsverwaltungen, welche in dem Geschäftsjahr auf Antrag der Bank bewirkt worden sind, sowie die Zahl der in dem Geschäftsjahre bewirkten Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen, an welchen die Bank sonst beteiligt war;
4) die Zahl der Fälle, in welchen die Bank während des Geschäftsjahres Grundstücke zur Verhütung von Verlusten an Hypotheken hat übernehmen müssen, sowie der Gesamtbetrag dieser Hypotheken und die Verluste oder Gewinne, welche sich bei dem Wiederverkauf übernommener Grundstücke ergeben haben.

4) Sind Grundstücke, die von der Bank beliehen waren, von den bisherigen Besitzern freiwillig veräußert worden, so sind die Verkaufspreise, die bei der Beleihung angenommenen Schätzungswerte und die Beträge anzugeben, mit denen dieselben beliehen waren.

Ferner ist in dem Geschäftsbericht ersichtlich zu machen:

a. die Verteilung der rückständigen Hypothekenzinsen auf die verschiedenen Quartale, in denen sie fällig waren;
b. die Verteilung der Lombardgeschäfte auf die einzelnen Gattungen der beliehenen Wertpapiere unter Angabe der Höhe der Deckung nach dem Kurswerte;
c. die Verteilung der Guthaben bei Bankhäusern auf gedeckte und ungedeckte Guthaben;
d. die Verteilung der Verbindlichkeiten aus der Annahme von Geld zum Zwecke der Hinterlegung nach den verschiedenen Kündigungsfristen;
e. der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten aus weiter begebenen Wechseln.

Den Geschäftsbericht hat die Bank durch Vermittelung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen alljährlich den Landständen vorzulegen.

§ 35.

Ordentlicher Reservefonds (A).

Dem ordentlichen Reservefonds (A) sind, bis derselbe den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat (§ 262 Nr. 1 des Handelsgesetzbuchs), wenigstens zehn Prozent des jährlichen Reingewinns zu überweisen.

Bei der Berechnung des Reingewinns sind die dem Vorstand und den Beamten der Bank zu gewährenden Nebenvergütungen nicht in Abzug zu bringen; außerdem ist der Gewinnvortrag des Vorjahres zuzurechnen.

Mindestens die Hälfte des ordentlichen Reservefonds soll in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Bundesstaats angelegt werden.

§ 36.

Spezialreservefonds (B).

Hat der ordentliche Reservefonds (§ 3) den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, so wird zur besonderen Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen der Bank ein Spezialreservefonds (B) gebildet.

Diesem Reservefonds sind, bis er den vierten Teil des Grundkapitals erreicht hat, ebenfalls mindestens zehn Prozent des jährlichen Reingewinns zu überweisen.

§ 37.

Reservefonds (C).

Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste sowie zur Ergänzung der Gewinnanteile auf 3½ Prozent wird, sobald der Spezialreservefonds B die im § 36 vorgeschriebene Höhe erreicht hat, ein allgemeiner Reservefonds (C) gebildet. Dem Reservefonds C sind, bis er fünfzehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat, ebenfalls zehn Prozent des jährlichen Reingewinns zu überweisen.

Die Generalversammlung kann Zuweisungen an den Reservefonds C auch vor Eintritt der im Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung beschließen sowie die Bildung weiterer Reservefonds in der ihr gutscheinenden Höhe anordnen.

§ 38.

Agio-Reservefonds.

Die Höhe des nach § 33 Absatz 2 zu bildenden Agio-Reservefonds, der zur Deckung von Agio- und Disagio-Verlusten bestimmt ist, wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Hat der Agio-Reservefonds die festgesetzte Höhe erreicht, so können die ihm nach dem § 33 zufließenden Mittel mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dem Pensionsfonds oder einem der Reservefonds A, B oder C überwiesen werden.

§ 39.

Verwendung des zur Verfügung stehenden Reingewinns.

Mehr als vier Prozent des Grundkapitals dürfen als Gewinn nicht zur Verteilung gelangen. Der Reingewinn, der nach der im Absatz 1 bezeichneten Gewinnverteilung der Generalversammlung zur Verfügung steht, ist zunächst zur Bestreitung der dem Vorstand oder den Beamten gewährten Nebenvergütungen, sodann zur Bildung eines Pensionsfonds für die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Bank und im übrigen als Gewinnvortrag auf das nächste Jahr zu verwenden, um allmählich die Herabsetzung des Darlehenszinsfußes zu ermöglichen.

§ 40.

Auflösung der Gesellschaft.

Soll die Liquidation durch andere Personen als die Mitglieder des Vorstandes stattfinden (§ 295 des Handelsgesetzbuchs), so bedarf deren Bestellung zu Liquidatoren der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens darf den Aktionären nicht mehr als der Nennwert ihrer Aktien zugeteilt werden. Der hiernach verbleibende Rest des Gesellschaftsvermögens ist nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 41

Verstaatlichung.

Nach Ablauf von 40 Jahren hat der Staat das Recht, die Bank nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung zu erwerben. Der von dem Staate für den Erwerb der Bank zu entrichtende Preis ergibt sich aus dem Nennwerte des Grundkapitals und dem halben Betrage der bilanzmäßigen Reservefonds. Der zur Deckung von Verlusten erforderliche Betrag kommt an dem Erwerbspreise in Abzug.

Darmstadt, den 17. Januar 1903.

(gez.) **Schäfer,**
Bevollmächtigter des Hessischen Staates.

(gez.) **Dr. Andreas Breidert,** Provinzialdirektor,
Bevollmächtigter der Provinz Oberhessen.

(gez.) **Heinrich Köhler,** Oberbürgermeister,
Bevollmächtigter der Stadt Worms.

(gez.) **Julius Landau,**
Bevollmächtigter der Spar- und Leihkasse Bingen.

(gez.) **August Stieh,** Direktor,
Bevollmächtigter der Spar- und Leihkasse Oppenheim.

Berichtigung.

In der Wappenbeschreibung zu der Verordnung vom 9. Dezember 1902, das Staatswappen betreffend, — Regierungsblatt Nr. 6 vom 26. Januar 1903 — muß es unter A. I. 10) statt: „achtstrählige“ heißen „achtstrahlige“ und unter A. III statt: „zwei golden gekrönte Löwen“ „zwei goldene gekrönte Löwen“; ferner hat unter II (erste Zeile) nach dem Worte „fünf“ ein Komma zu stehen.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt, den 9. Februar 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Anstellung von Feldbereinigungskommissären betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Verordnung,

die Anstellung von Feldbereinigungskommissären betreffend.

Vom 3. Februar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Zahl der Feldbereinigungskommissäre auf drei vermehrt worden ist und sich das Bedürfnis ergeben hat, deren Dienstbezirke anders einzuteilen, haben Wir unter Aufhebung des § 2, Absatz 1 und 2 der Verordnung, die Anstellung von besonderen Bereinigungskommissären betreffend, vom 21. Juli 1894, Regierungsblatt Seite 285, verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Abgrenzung der Dienstbezirke und die Festsetzung der Amtssitze der Feldbereinigungskommissäre erfolgt durch Unser Ministerium des Innern.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 3. Februar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 2. Februar 1903.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Oktober v. Js. (Reg.-Bl. Nr. 71) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

128) Affhöllerbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Februar 1903,
129) Albach im Amtsgerichtsbezirk Gießen (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 893, Fl. I Nr. 894, Fl. I Nr. 895, Fl. VI Nr. 163, Fl. VIII Nr. 308, Fl. VIII Nr. 309, Fl. X Nr. 197 und Fl. XI Nr. 107) mit dem 1. Dezember 1902,
130) Annerod im Amtsgerichtsbezirk Gießen mit dem 15. Dezember 1902,
131) Armsheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 20. November 1902,
132) Bieber im Amtsgerichtsbezirk Offenbach (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. III Nr. 268 5/10, Fl. III Nr. 270 5/10 und Fl. III Nr. 271 5/10) mit dem 1. März 1903,
133) Böllstein im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Februar 1903,

134) Dortelweil im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 20. Januar 1903,
135) Dreieichenhain im Amtsgerichtsbezirk Langen mit dem 10. Dezember 1902,
136) Ebersberg im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 20. Januar 1903,
137) Einartshausen im Amtsgerichtsbezirk Schotten mit dem 10. Februar 1903,
138) Erbach im Amtsgerichtsbezirk Lorsch mit dem 1. Dezember 1902,
139) Fischbach im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 1. Dezember 1902,
140) Gras-Ellenbach im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 1. Februar 1903,
141) Güttersbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 1. Februar 1903,
142) Haingrund im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 10. Februar 1903,
143) Heidelbach im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 231, Fl. I Nr. 244, Fl. VI Nr. 183, Fl. VI Nr. 184, Fl. VII Nr. $38/{}_{10}$, Fl. VII Nr. 79, Fl. VII Nr. 80, Fl. VII Nr. 81 und Fl. VII Nr. 82) mit dem 1. Januar 1903,
144) Hembach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Februar 1903,
145) Kilsbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Februar 1903,
146) Klein-Umstadt im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 10. Januar 1903,
147) Kölzenhain im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 1. Februar 1903,
148) Langd im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 10. Dezember 1902,
149) Langenhain mit Ziegenberg im Amtsgerichtsbezirk Butzbach mit dem 20. Januar 1903,
150) Nieder-Mörlen im Amtsgerichtsbezirk Bad-Nauheim mit dem 15. Dezember 1902,
151) Petershainer Hof im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 1. Februar 1903,
152) Petterweil im Amtsgerichtsbezirk Vilbel (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 166) mit dem 20. Februar 1903,
153) Petterweiler Wald im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 20. Februar 1903,
154) Rimbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 20. November 1902,
155) Rimbach im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 10. März 1903,
156) Rinderbügen im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 20. Februar 1903,
157) Schimsheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 1. Januar 1903,
158) Stierbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 20. Februar 1903,
159) Wetterfeld im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 10. Dezember 1902,
160) Wickstadt im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 1. Januar 1903,
161) Wimpfen im Tal im Amtsgerichtsbezirk Wimpfen mit dem 10. Februar 1903,
162) Wippenbach im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 20. Januar 1903,

163) Worfelden im Amtsgerichtsbezirk Groß-Gerau (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. XII Nr. 186, Fl. XII Nr. 201 und Fl. XII Nr. 311) mit dem 31. Dezember 1902,

164) Zahmen im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 20. Dezember 1902.

Darmstadt, den 2. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt, den 14. Februar 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anlegung von Mündelgeld bei Banken im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufnahme einer 3% Staatsanleihe von 21 000 000 Mark betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Mündelgeld bei Banken im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend.

Vom 7. Februar 1903.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Hessische Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Darmstadt, zur Anlegung von Mündelgeld nach § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des Artikels 126 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 bis auf weiteres für geeignet erklärt worden ist.

Darmstadt, den 7. Februar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Vom 29. Januar 1903.

Nachdem an Stelle des § 14 der Konzessionsurkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Schierstein und von Mainz nach Wiesbaden, vom 17. Mai 1902 die nachstehenden Bestimmungen getreten sind:

§ 14.

1) Die Gesellschaft hat auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt einen Postunterbeamten mit einem Briefsack und, soweit der Platz reicht, auch andere zur Mitfahrt erscheinende Unterbeamte im Dienst gegen Zahlung der Abonnementsgebühr oder, falls solche nicht besteht, der Hälfte des tarifmäßigen Personengeldes zu befördern.

2) Die Gesellschaft ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung mit jeder für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Fahrt:

a. Postsendungen jeder Art durch Vermittelung des Zugpersonals zu befördern, und zwar Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete gegen eine Vergütung von 50 Pfennig für jede Fahrt, die anderen Sendungen gegen Zahlung des Stückguttarifsatzes der Bahn oder, sofern dieser Betrag höher ist, gegen eine Vergütung von zwei Pfennig für je 50 Kilogramm und das Kilometer der Beförderungsstrecke nach dem monatlichen Gesamtgewicht der von Station zu Station beförderten Poststücke;

b. in Zügen, mit welchen in der Regel mehr als ein Wagen befördert wird, eine Abteilung eines Wagens für die Postsendungen, das Begleitpersonal und die erforderlichen Postdienstgeräte gegen Zahlung der in den Artikeln 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichsgesetzblatt S. 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen festgesetzten Vergütung sowie gegen Entrichtung des halben Stückguttarifsatzes der Bahn einzuräumen.

3) Die Postverwaltung ist berechtigt, auf ihre Kosten an den Bahnwagen einen Briefkasten anbringen und seine Auswechselung oder Leerung an bestimmten Haltestellen bewirken zu lassen.

4) Wenn in den Verhältnissen der Bahn durch Erweiterungen des Unternehmens, oder durch den Anschluß an andere Bahnen, oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

5) Im Verhältnis zur Reichstelegraphenverwaltung ist das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899 maßgebend; die Festsetzung der im einzelnen zu treffenden Vorschriften bleibt Unserer Regierung vorbehalten.

wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 29. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Bormet.

Bekanntmachung,

die Aufnahme einer 3 % Staatsanleihe von 21 000 000 Mark betreffend.

Vom 12. Februar 1903.

Für nachstehend aufgeführte Zwecke sind seit Erlaß Unserer Bekanntmachung vom 23. November 1900 (Regierungsblatt I Nr. 2 von 1901), die Aufnahme einer 3½ % Staatsanleihe von 20 000 000 Mark für Eisenbahnzwecke betreffend, bezw. der Bekanntmachung vom 3. November 1897 (Regierungsblatt I Nr. 41), die Aufnahme einer 3½ % Staatsanleihe von 14 703 000 Mark zur Deckung außerordentlicher

Bedürfnisse des Staats betreffend, weiter die nachverzeichneten, im Wege des Staatskredits zu beschaffenden Beträge bewilligt worden:

I. Für Eisenbahnzwecke.

1)	Durch das Finanzgesetz für das Etatsjahr 1901/02 vom 30. März 1901 (Regierungsblatt I Nr. 25) zur Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags aufgeführten Ausgaben	995 800 Mark,
2)	durch Gesetz vom 22. Juni 1901 (Regierungsblatt I Nr. 44) zur Herstellung weiterer Nebenbahnen 5 352 000 Mark, welcher Betrag sich durch den Wegfall einer früher bewilligten Ausgabe von 2 400 000 Mark ermäßigt auf . .	2 952 000 „
3)	durch Gesetz vom 21. Dezember 1901 (Regierungsblatt I Nr. 75) zur Herstellung weiterer Nebenbahnen . . .	199 000 „
4)	durch das Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/03 vom 26. März 1902 (Regierungsblatt I Nr. 16) zur Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags aufgeführten Ausgaben	2 586 700 „
5)	durch Gesetz vom 12. Juli 1902 (Regierungsblatt I Nr. 43), die Herstellung weiterer Nebenbahnen betreffend, ein Betrag, der sich nach Artikel 7 des Nebenbahngesetzes vom 29. Mai 1884 berechnet auf	86 000 „
6)	durch Gesetz vom 19. Juli 1902 (Regierungsblatt I Nr. 47) zum Erwerb des für die Herstellung einer Verbindungsbahn zwischen der Strecke Lampertheim-Mannheim und dem neuen Rangierbahnhof Mannheim erforderlichen Geländes	240 000 „
	zusammen . .	7 059 500 Mark.

II. Zur Deckung sonstiger außerordentlicher Bedürfnisse des Staats.

1)	Durch das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1897/1900 vom 21. Mai 1898 (Regierungsblatt I Nr. 20) zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags aufgeführten Ausgaben	3 244 500 Mark,
	zu übertragen	3 244 500 Mark,

Übertrag	3 244 500 Mark,
2) laut Ord.-Nr. 33 B des Nachtrags zu den Nachtragsforderungen für das Etatsjahr 1900/01, II. Teil, wegen des Erwerbs Fürstlich Isenburgischer Besitzungen im Kreise Offenbach ein Betrag, welcher in der Anlage 30, Beilage B, zum Hauptstaatsvoranschlag für das Etatsjahr 1902/03 berichtigt wurde auf	1 212 750 „
3) durch das Finanzgesetz für das Etatsjahr 1901/02 vom 30. März 1901 (Regierungsblatt I Nr. 25) zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags aufgeführten Ausgaben	3 843 240 „
4) durch das Finanzgesetz für das Etatsjahr 1902/03 vom 26. März 1902 (Regierungsblatt I Nr. 16) zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags aufgeführten Ausgaben	3 663 205 „
zusammen . .	11 963 695 Mark.

Zur Beschaffung des hiernach bewilligten Gesamtbetrages von 19 023 195 Mark soll eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1897, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend (Regierungsblatt I Nr. 11), von der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung zu verwaltende 3% Staatsanleihe aufgenommen werden, deren Nennbetrag in Anbetracht des gegenwärtigen Kursstandes der 3% Hessischen Staatsschuldverschreibungen in abgerundeter Summe auf 21 000 000 Mark zu bemessen ist, wovon 7 800 000 Mark als Eisenbahnanleihe und 13 200 000 Mark als Anleihe für andere außerordentliche Bedürfnisse des Staats zu betrachten sind.

Zu diesem Zwecke werden von der Staatsschuldenverwaltung zu 3% verzinsliche Staatsschuldverschreibungen unter denselben Bedingungen und zu denselben Beträgen ausgegeben, wie solche in unserer Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 (Regierungsblatt I Nr. 21) enthalten sind.

Die Schuldverschreibungen dieser Staatsanleihe können in Buchschulden des Staats nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1898, die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs betreffend, umgewandelt werden.

Darmstadt, den 12. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Bormet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt, den 17. Februar 1903.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betreffend.

Vom 14. Februar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die erste Forst- und Feldrügegerichtsperiode umfaßt den Zeitraum vom 20. Oktober bis 19. Dezember einschließlich, die zweite den Zeitraum vom 20. Dezember bis 19. Februar einschließlich, die dritte den Zeitraum vom 20. Februar bis 19. April einschließlich, die vierte den Zeitraum vom 20. April bis 19. Juni einschließlich, die fünfte den Zeitraum vom 20. Juni bis 19. August einschließlich, die sechste den Zeitraum vom 20. August bis 19. Oktober einschließlich.

§ 2.

§ 8 Abs. 2 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 30. September 1890 wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 6. Oktober 1890 wird aufgehoben.

§ 3.

Die laufende Forst- und Feldrügegerichtsperiode, die nach der im § 2 angeführten Bestimmung den Zeitraum vom 20. Januar 1903 bis 19. März 1903 umfaßt, endigt mit Ablauf des 19. Februar 1903.

§ 4.

§ 13 Abs. 4 der im § 2 bezeichneten Verordnung erhält folgende Fassung:

Der Termin ist am Sitze des Amtsgerichts abzuhalten und zwar für die Anzeigen aus der ersten Periode im Februar, für diejenigen aus der zweiten Periode im April, für diejenigen aus der dritten Periode im Juni, für diejenigen aus der vierten Periode im August, für diejenigen aus der fünften Periode im Oktober und für diejenigen aus der sechsten Periode im Dezember.

§ 5.

Der Termin zur Hauptverhandlung für die Anzeigen aus der laufenden Periode (§ 3) ist im April abzuhalten.

§ 6.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 14. Februar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt, den 3. März 1903.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 betreffend.

Vom 24. Februar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 2, sowie der Artikel 4 und 6 Abs. 2 des Wohnungsfürsorgegesetzes vom 7. August 1902 (Reg.-Bl. Seite 357) haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Bildung und Geschäftskreis der Landeswohnungsinspektion.

§ 1.

Für das Gebiet des Großherzogtums wird eine Unserem Ministerium des Innern unterstehende Landeswohnungsinspektion gebildet, deren Dienstobliegenheiten bis auf weiteres von dem Landeswohnungsinspektor mit dem Amtssitze in Darmstadt wahrzunehmen sind.

§ 2.

Der Landeswohnungsinspektor ist der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe Unseres Ministeriums des Innern beigegeben und wird von deren Vorsitzendem beeidigt.

Die genannte Ministerialabteilung leitet und beaufsichtigt die Tätigkeit des Landeswohnungsinspektors, regelt seinen Geschäftsverkehr mit Behörden und Privaten und handhabt die Disziplin über denselben gemäß § 6 der Verordnung vom 17. Januar 1900, die Aufhebung der Oberen landwirtschaftlichen Behörde und die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betreffend (Reg.-Bl. Seite 135).

§ 3.

Entsprechend der durch das Wohnungsfürsorgegesetz von dem Staat übernommenen Aufgabe, die Erbauung von gesunden und preiswerten Wohnungen für Minderbemittelte sicher zu stellen, hat der Landeswohnungsinspektor als Organ der staatlichen Wohlfahrtspflege im allgemeinen die zur Erfüllung dieser Aufgabe geeigneten Maßregeln im Rahmen des Gesetzes anzuregen und zu unterstützen.

Bei seiner Tätigkeit hat er zu beachten, daß Zweck des Wohnungsfürsorgegesetzes weder die dem Armenrecht angehörige Beschaffung von Unterkunft für Obdachlose, noch in erster Linie die bereits durch das Wohnungsaufsichtsgesetz vom 1. Juli 1893 geregelte polizeiliche Verhütung der mietweisen Benutzung ungesunder oder die Sittlichkeit gefährdender Wohnungen oder Schlafstellen ist.

In besonderem Maße ist von dem Landeswohnungsinspektor zu berücksichtigen, daß die Frage des Bedürfnisses nach Wohnungen für Minderbemittelte, wie diejenige der zweckmäßigsten Art der Abhülfe nach den örtlichen Verhältnissen beantwortet werden müssen. Er hat deshalb stets darauf bedacht zu sein, sich der verständnisvollen Mitwirkung der örtlich zuständigen Behörden und der etwa vorhandenen gemeinnützigen Bauvereine zu versichern (Artikel 12 Abs. 1 des Gesetzes).

§ 4.

Der Landeswohnungsinspektor hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

1) Die Errichtung gesunder und billiger Wohnungen für Minderbemittelte in Stadt und Land nach Maßgabe des Bedürfnisses in geeigneter Weise, namentlich bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, bei Gemeinden und

kommunalen Verbänden anzuregen und diese sowohl, wie gemeinnützige Vereinigungen und sonstige Interessenten in allen auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse Minderbemittelter gerichteten Bestrebungen mit Rat und Tat zu unterstützen;

2) die Gründung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder sonstiger Vereinigungen zum Zwecke gemeinnütziger Bautätigkeit nach Maßgabe des Bedürfnisses anzuregen und zu fördern;

3) die auf Grund des Wohnungsfürsorgegesetzes bei dem Ministerium des Innern eingehenden Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse zu begutachten;

4) bei der Überwachung der Verwendung dieser Darlehen und der Erfüllung der hierüber bestehenden gesetzlichen und vertragsmäßigen Vorschriften mitzuwirken (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 6, 7 und 8 des Gesetzes);

5) in dem Zwangsverfahren gegen Gemeinden (Artikel 5 Abs. 2 ff. des Gesetzes) als Sachverständiger Gutachten abzugeben, und

6) statistische Nachweise auf allen Gebieten des Wohnungswesens zu beschaffen und über die sich ergebenden Fragen, sowie über die eigene Tätigkeit nach näherer Anweisung der im § 3 genannten Ministerialabteilung alljährlich derselben einen Jahresbericht zu erstatten.

§ 5.

Die dem Landeswohnungsinspektor aufgetragene Ratserteilung hat sich namentlich auch auf die zweckmäßige Ausgestaltung der örtlichen Wohnungsinspektionen zu erstrecken, welche in Ausführung des Wohnungsaufsichtsgesetzes vom 1. Juli 1893 eingerichtet worden sind.

Nachdem durch Artikel 10 des Wohnungsfürsorgegesetzes die Vorschriften des vorgenannten Gesetzes auf alle Gemeinden des Landes ausgedehnt worden sind, ist wenigstens für die größeren Gemeinden die Einrichtung von örtlichen Wohnungsinspektionen anzustreben. Die Organisation der letzteren bleibt der Regelung nach den örtlichen Verhältnissen überlassen, es ist jedoch überall darauf zu sehen, daß in erster Linie zu Wohnungsinspektoren tunlichst mit besonderer Sachkenntnis ausgestattete Personen (Ärzte, Architekten 2c.) bestellt werden. Untergeordnete Polizeiorgane sind als Wohnungsinspektoren nur ausnahmsweise für kleinere Gemeinden zulässig.

§ 6.

Hält der Landeswohnungsinspektor die Mithülfe ehrenamtlicher Vertrauensmänner in Gemeinden für erforderlich, in denen Wohnungsinspektionen nicht bestellt sind oder gemeinnützige Bauvereine nicht haben gegründet werden können, so hat er wegen Bestellung solcher Vertrauensmänner seiner vorgesetzten Dienstbehörde Vorlage zu machen.

Die Auswahl und Bestellung der Vertrauensmänner erfolgt in Gemeinden, auf welche die Städteordnung Anwendung findet, durch die Bürgermeistereien, für alle übrigen Gemeinden durch die Kreisämter.

§ 7.

Die Unterstützung bereits bestehender oder neu zu gründender gemeinnütziger Bauvereine ist, neben der Förderung durch den Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, auf Seiten der Gemeinden als der berufensten Trägerinnen der Bestrebungen zur Verbesserung des Kleinwohnungswesens, und auf Seiten der weiteren Kommunalverbände in jeder Weise anzustreben.

Diese Unterstützung kann dadurch erfolgen, daß die Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände einem Bauvereine für seine Tätigkeit die unentgeltliche Mitwirkung ihrer Baubeamten zur Verfügung stellen, daß sie Anteilscheine des Vereins übernehmen, ihm Vergünstigungen bei der Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Baudarlehen bewilligen, solche Baudarlehen hypothekenfrei gewähren, dem Verein billiges Baugelände zu Eigentum oder in der Form des Erbbaurechts oder in sonst sachdienlicher Form überlassen, oder die Beitragskosten für Herstellung von Straßen, Kanälen u. s. w. ganz oder teilweise selbst übernehmen.

Für welche dieser Maßregeln der Landeswohnungsinspektor als Förderer und Beirat der gemeinnützigen Bauvereine einzutreten für richtig hält, hat er nach den Umständen des Einzelfalles zu erwägen.

§ 8.

Der Landeswohnungsinspektor ist befugt, in Ausübung seiner Amtstätigkeit die unter Zuhülfenahme von Darlehen aus öffentlichen Mitteln erbauten Wohnungen zu betreten und zu besichtigen.

Innerhalb ihrer Zuständigkeit haben alle Behörden den Landeswohnungsinspektor bei der Ausübung seiner Amtstätigkeit zu unterstützen. Insbesondere sind die

Polizeibehörden, die Gesundheitsbeamten und die als Wohnungsinspektoren bestellten Personen verpflichtet, dem Landeswohnungsinspektor auf Ersuchen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen Auskunft zu erteilen, ihm Einsicht in die auf Grund der Ziffer V der Anweisung zur Ausführung des Mietwohnungsgesetzes zu führenden Register zu gewähren und ihn an der Besichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen teilnehmen zu lassen.

§ 9.

Die dem Landeswohnungsinspektor als ständigem Schriftführer des Ernst Ludwig-Vereins, Hessischen Zentralvereins für Errichtung billiger Wohnungen, obliegenden Geschäfte hat er nach den von der in § 2 oben genannten Ministerialabteilung und dem Vereinsvorstand zu vereinbarenden Vorschriften zu erledigen.

§ 10.

Der Landeswohnungsinspektor hat für auswärtige Dienstgeschäfte Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten nach den Vorschriften der Verordnung vom 9. September 1879 (Reg.-Bl. Seite 631) und wird den in § 3 Ziffer 5 daselbst aufgeführten Beamten eingereiht.

II. Gesuche um Darlehen aus der Landeskreditkasse (Artikel 4 des Wohnungsfürsorgegesetzes).

§ 11.

Aus dem von einer Gemeinde unter Vermittelung des Kreisamts und mit dessen gutächtlicher Äußerung bei dem Ministerium des Innern einzureichenden Gesuche um ein Wohnungsdarlehen aus der Landeskreditkasse (Artikel 4 des Gesetzes) muß hervorgehen, ob das Darlehen nur zum Zwecke der Erwerbung von Baugelände zu Wohnungen für Minderbemittelte oder zum Zwecke der Bauausführung oder für beides nachgesucht wird, sowie, ob die Gemeinde selbst zum Wohnungsbau zu schreiten oder das Darlehen an eine gemeinnützige Vereinigung (Artikel 5 des Gesetzes) weiterzugeben beabsichtigt.

Dem Gesuche sind die seine Prüfung ermöglichenden Kostenanschläge und Pläne, letztere in der für Baugesuche allgemein vorgeschriebenen Größe und Ausstattung, beizuschließen. Ebenso ist bei beabsichtigter Weitergabe des Darlehens an eine gemeinnützige Vereinigung das mit dieser nach Artikel 7 des Gesetzes getroffene Abkommen

vorzulegen, aus dem u. a. auch ersichtlich sein muß, ob von der Bestimmung des Artikels 8 des Gesetzes Gebrauch gemacht werden soll oder nicht.

Die Begutachtung des Darlehensgesuchs hat sich auf die Zweckmäßigkeit des Unternehmens, die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Gesuch beigefügten Unterlagen, ferner gegebenen Falles auf die Wahrung der Vorschriften des Artikels 6 Abs. 2 und Artikels 7 Abs. 1 und die Anwendung des Artikels 8 des Gesetzes, sowie darauf zu erstrecken, ob die Voraussetzungen etwa nachgesuchter Vergünstigungen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vorliegen.

III. Zwangsverfahren gegen Gemeinden.

§ 12.

Der Antrag auf Einleitung des Zwangsverfahrens gegen eine Gemeinde (Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes) ist an das Kreisamt zu richten und hat alles dasjenige anzugeben, was geeignet ist, nachzuweisen, daß ein auf andere Weise nicht zu beseitigender Mangel an Wohnungen für Minderbemittelte in der Gemeinde vorliegt. Im übrigen finden auf den Inhalt und die Anlagen des Gesuchs die Vorschriften des vorstehenden § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäße Anwendnng. Kostenvoranschläge und Pläne sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 24. Februar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 12.

Darmstadt, den 6. März 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Beitritt Württembergs zu der Brüsseler Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden betreffend. — 5) Bekanntmachung, die amtliche Benennung der Oberförsterei Maulbach betreffend.

Verordnung,

das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend.

Vom 28. Februar 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund des Artikels 31 des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; Unser Ministerium des Innern ist jedoch schon jetzt

befugt, eine Sparkasse als öffentliche Sparkasse mit der Maßgabe anzuerkennen, daß diese Anerkennung nicht vor dem 1. Januar 1904 in Wirksamkeit zu treten hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 28. Februar 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 26. Februar 1903.

Der Butzbach—Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Butzbach ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittelst Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom 26. Februar 1903 die Genehmigung zur Ausgabe der wie folgt bezeichneten 550 Stück vierprozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Gesamtbetrage von 550 000 Mark erteilt worden:

Serie A, Nr. 1—550, zu je 1000 Mark = 550 000 Mark.

Darmstadt, den 26. Februar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

den Beitritt Württembergs zu der Brüsseler Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe betreffend.

Vom 27. Februar 1903.

Nachdem die Königlich Württembergische Regierung den Beitritt Württembergs zu der Brüsseler Übereinkunft über die Eichung der Binnenschiffe vom 4. Februar 1898 (Reichsgesetzblatt 1899 S. 299) in Gemäßheit des Artikels 4 dieser Übereinkunft unter dem 28. Juni 1902 erklärt und vom 1. Oktober 1902 an die von den Deutschen Rheinuferstaaten vereinbarte Eichordnung für die Rheinschiffe auch auf die Neckarschiffe für anwendbar bestimmt hat, wird dies unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums, den Erlaß einer Eichordnung für die Rheinschiffe betreffend, vom 27. Juni 1900 (Reg.-Bl. 1900 S. 439) hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 27. Februar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Bekanntmachung,

die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden betreffend.

Vom 19. Februar 1903.

Zur Ausführung der Artikel 25, 26 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, bestimmen wir hiermit das Folgende:

§ 1.

Die in Artikel 25 Abs. 1, 2 vorgeschriebenen Anzeigen beabsichtigter Ausgrabungen oder Grabungen sind entweder an das Kreisamt oder an die Bürgermeisterei des Gebietes, in welchem die beabsichtigte Ausgrabung oder Grabung vor-

genommen werden soll, zu erstatten. Die in Artikel 26 Abs. 1 vorgeschriebene Fundanzeige ist an das Kreisamt oder an die Bürgermeisterei des Fundortes zu erstatten.

§ 2.

Wird in den Fällen der Artikel 25, 26 Anzeige bei der Bürgermeisterei erstattet, so hat diese von dem Inhalt der Anzeige sofort (d. i. im Sinne dieser Bekanntmachung noch am Tage des Eingangs der Anzeige) das vorgesetzte Kreisamt zu benachrichtigen.

§ 3.

Das Kreisamt hat von dem Inhalt der ihm nach Artikel 25, 26 unmittelbar oder durch Vermittelung der Bürgermeisterei zugehenden Anzeigen sofort den Denkmalpfleger zu benachrichtigen.

Hat das Ministerium des Innern dem Denkmalpfleger außerhalb seines Wohnorts Stellvertreter bei Ausübung der ihm nach Artikel 25, 26 zufallenden Amtsverrichtungen für bestimmte Bezirke bestellt, so ist seitens des Kreisamts die gleiche Nachricht sofort auch dem zuständigen Stellvertreter des Denkmalpflegers zu geben.

§ 4.

Das Kreisamt kann anordnen, daß in Gemeinden mit Städteordnung die in § 3 vorgeschriebene sofortige Benachrichtigung des Denkmalpflegers und seines Stellvertreters in den Fällen des § 2 gleichzeitig mit der daselbst vorgeschriebenen Benachrichtigung des Kreisamts unmittelbar durch die Bürgermeisterei zu erfolgen hat.

§ 5.

Zuständig zum Erlaß der in Artikel 25, 26 vorgesehenen behördlichen Anordnungen ist der Denkmalpfleger.

Der Denkmalpfleger kann im einzelnen Falle geeignete Personen beauftragen, bei seiner Verhinderung die erforderlichen Anordnungen am Ausgrabungs- oder Fundort zu treffen.

Die in Abs. 1, 2 dieses Paragraphen bezeichneten Befugnisse stehen auch dem Stellvertreter des Denkmalpflegers zu (vergl. § 3 Abs. 2).

Darmstadt, den 19. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die amtliche Benennung der Oberförsterei Maulbach betreffend.

Vom 11. Februar 1903.

Nachdem genehmigt worden ist, daß die seitherige Oberförsterei Maulbach wegen Verlegung des Sitzes derselben nach Kirtorf für die Folge „Oberförsterei Kirtorf" amtlich zu benennen ist, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 11. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Scharmann.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt, den 10. März 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Bekanntmachung,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Vom 27. Februar 1903.

Nachdem die von den Regierungen der Rheinuferstaaten vereinbarte, am 1. April 1894 in Kraft getretene Verordnung obigen Betreffs auf Grund einer neuerlichen Vereinbarung dieser Staaten in mehrfacher Beziehung abgeändert worden ist, werden diese Abänderungen und im Anschluß daran der vollständige neue Text der Verordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die neue Verordnung tritt an Stelle der durch Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 15. Februar 1894 verkündeten Verordnung am 1. April 1903 in Kraft.

Zuwiderhandlungen werden nach Artikel 32 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 — Regierungsblatt Nr. 22 von 1869 — mit Geldstrafe von 8 bis 240 Mark bestraft.

Darmstadt, den 27. Februar 1903.

Aus Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Mueller.

Ab-

Abdruck.

A. Zusammenstellung

der Abänderungen der am 1. April 1894 in Kraft getretenen Verordnung obigen Betreffs:

1) Der § 1 soll lauten:

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;

b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80° C liegt;

c.
d.
e.
f. } unverändert.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° C ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,
(„ II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
(„ III) 0,680 oder weniger.

2) Absatz 4 des § 11 soll folgende Fassung erhalten:

„Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten."

3) In § 15 Absatz 3 soll hinter „gereinigtem Petroleum" in Klammern eingefügt werden „Testpetroleum", sodaß dieser Absatz 3 folgende Fassung erhält:

„Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) keine Anwendung."

Deckblatt.

B. Verordnung,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;
b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,
die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80 ° C liegt;
c. Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d. rote rauchende Salpetersäure;
e. weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;
f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5 ° C ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,
(„ II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
(„ III) 0,680 oder weniger.

Auszuschneiden und auf Seite 69 an entsprechender Stelle aufzukleben!

4) An Stelle des § 16 soll folgender § 16 treten:

§ 16.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der Beförderung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) auf der Stromstrecke unterhalb der Spijkschen Fähre keine Anwendung.

5) Als § 17 wird angefügt:

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

B. Verordnung,

die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein.

§ 1.

Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;

b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80 ° C liegt.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5 ° C ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780,
(„ II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680,
(„ III) 0,680 oder weniger.

§ 2.

Die in § 1 lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Rhein nur befördert werden entweder:

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem

c. in besonders guten, dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig, die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht, mit Lehm oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grund gedruckten Aufschrift: „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Petroleum auf dem Rhein in Kastenschiffen werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

§ 3.

Schwefeläther (Äthyläther) sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße, und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße, muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in § 2 Ziffer 1, und bei Einzelverpackung den in § 2 Ziffer 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

§ 4.

Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt;

oder 2) in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen, oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein;

oder 3. in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

§ 5.

Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter, trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

§ 6.

Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend“ und mit „oben“ bezeichnet sein.

Roter amorpher Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend“ bezeichnet sein.

§ 7.

Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm

fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

§ 8.

Falls die in den §§ 2 und 3 aufgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl miteinander als mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit anderen, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden. Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit anderen, weder zu den Sprengstoffen, noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dicht verschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

§ 9.

Die in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel und Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder an einander stoßen, noch herabfallen können.

§ 10.

Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

§ 11.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

§ 12.

Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens vier Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde, und außerhalb der Häfen von der Ortspolizeibehörde, das Anlegen in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergl. § 8) der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (§ 8) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

§ 13.

Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

§ 14.

Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle

soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zu der Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung, wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in § 1 lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

§ 15.

Der Ablader hat dem Führer des Fahrzeuges und dieser außer der zuständigen Polizei- oder Hafenbehörde (vergl. §§ 13 und 14) auch allen, welche beim Laden oder Löschen der feuergefährlichen Gegenstände beschäftigt werden, von deren Feuergefährlichkeit Mitteilung zu machen, und zwar auch dann, wenn die Feuergefährlichkeit schon aus der Art der Verpackung und ihrer Bezeichnung zu entnehmen sein sollte.

Die gleiche Anzeige hat zu machen:

a. wer die Güter dem Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Ablader,
b. wer die Güter einem andern als dem Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Die vorstehenden Vorschriften (Absatz 1) finden bei Versendung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) keine Anwendung.

§ 16.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der Beförderung von gereinigtem Petroleum (Testpetroleum) auf der Stromstrecke unterhalb der Spijkschen Fähre keine Anwendung.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt, den 11. März 1903.

Inhalt: Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betreffend.

Verordnung,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betreffend.

Vom 7. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Landes-Zentralbehörden im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1900 sind Unsere Ministerien des Innern und der Justiz in Ansehung der ihnen unterstellten Gefangenanstalten.

§ 2.

Ausführungsbehörden im Sinne des Gesetzes vom 30. Juni 1900 sind im Geschäftsbereich Unseres Ministeriums des Innern die Provinzialdirektion Starkenburg in Ansehung des Arbeitshauses in Dieburg und das Kreisamt Gießen in

Ansehung des Filialarbeitshauses in Gießen, im Geschäftsbereich Unseres Ministeriums der Justiz der Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht.

§ 3.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ist das Kreisamt, untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 12 in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern die Bürgermeisterei, im übrigen das Kreisamt.

§ 4.

Über Beschwerden gegen die Bescheide einer Ausführungsbehörde entscheidet das derselben vorgesetzte Ministerium.

§ 5.

Die nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigenden Streitigkeiten werden in erster Instanz von dem Provinzialausschuß entschieden. Gegen die Entscheidung desselben steht den Beteiligten das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Revision kann nur darauf gestützt werden,

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, die in dem Gesetze vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen betreffend, und in dem Gesetze vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend, für das Verfahren vor den Provinzialausschüssen und dem Verwaltungsgerichtshof gegeben sind.

§ 6.

Unternehmer, die auf Grund eines Vertrags mit der Verwaltung einer Gefangenanstalt Gefangene beschäftigen, auf die sich die gesetzliche Entschädigungspflicht des Staates erstreckt, haben an die Arbeitskasse der Anstalt Beiträge zu leisten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt, den 17. März 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend. — 2) Verordnung, die Ausführung des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 16. Juli 1902, hier die Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1818 betreffend. — 3) Berichtigung.

Verordnung,

den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betreffend.

Vom 5. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884, in der nach der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 677) gültigen Fassung, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die in § 2 der Verordnung gleichen Betreffs vom 23. August 1902 (Reg.-Bl. S. 431) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt bemessene Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird um 1 Jahr und 6 Monate verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rothe. Dittmar. Gnauth.

Verordnung,

die Ausführung des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 16. Juli 1902, hier die Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1818 betreffend.

Vom 7. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Vorschriften der Verordnung vom 22. Januar 1818 im wesentlichen durch die Bestimmungen des Gesetzes, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. Juli 1902 (Reg.-Bl. Nr. 41) ersetzt worden sind, haben Wir Uns bewogen gefunden, diese Verordnung hiermit aufzuheben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 7. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rothe. Dittmar. Gnauth.

Berichtigung.

In dem Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 13 von 1903 ist auf Seite 69 in dem § 1 der Verordnung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend, Absatz 1 b, hinter den Worten: . . . . „unter 80° C. liegt“ folgendes einzuschalten:

„c. Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);
d. rote rauchende Salpetersäure;
e. weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;
f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.“

Ein Deckblatt zum Überkleben des § 1 (Seite 69) liegt dieser Nummer bei.

Auf Seite 70 des Großherzoglichen Regierungsblatts Nr. 13 ist in § 3 der Verordnung auf der untersten Zeile hinter dem Worte: „des“ einzuschalten: „einzelnen“.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt, den 19. März 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Vom 13. März 1903.

Nachdem der Stadt Darmstadt unterm 9. März 1903 die Konzession zur Erweiterung der elektrischen Straßenbahn erteilt worden ist, wird dies unter Beifügung des nachstehenden Abdrucks der Konzessionsurkunde zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 13. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Bormet.

Ab-

Abdruck.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Nachdem Wir durch Entschließung vom 23. März 1901 Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt die Konzession zu einer Erweiterung ihrer elektrischen Straßenbahn mittelst einer von der Rheinstraße durch die Grafenstraße, Wendelstadtstraße und Liebigstraße bis zur Kahlertstraße gehenden Linie verliehen haben, wollen Wir hierdurch auf Ansuchen der Stadt diese Konzession auf eine Verlängerung dieser Linie durch die Liebigstraße und Pallaswiesenstraße bis zum Schloßgartenplatz, sowie auf eine Abzweigung durch die Bismarckstraße nach den Bahnhöfen mit der Maßgabe erstrecken, daß im Verhältnis zur Telegraphenverwaltung das Telegraphen-Wege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 und der Vertrag zwischen der Stadt Darmstadt und der Kaiserlichen Ober-Post-Direktion zu Darmstadt vom 5. August 1899 maßgebend sind, im übrigen aber Unserer Regierung die Festsetzung der im einzelnen zu treffenden Vorschriften vorbehalten bleibt. Die Konzession erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1947.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 9. März 1903.

Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

(L. S.) (gez.) Gnauth.

(ggz.) Bormet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt, den 21. März 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Gebühren für Erteilung von Auskünften an die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Bekanntmachung,

den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betreffend.

Vom 12. März 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. März 1902 der Butzbach—Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Butzbach die Konzession zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich zu verleihen geruht.

Die Konzessionsurkunde wird, nachdem die Bedingungen des § 22 Ziffer 1 derselben erfüllt sind, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 12. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Ab-

Abdruck.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem von der Firma Lenz und Comp. in Berlin als Eisenbahnbauunternehmerin darauf angetragen worden ist, der Butzbach—Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten Nebenbahn von Butzbach nach Lich zu verleihen, so erteilen Wir ihr hierdurch zum Bau und Betrieb dieser Nebenbahn Unsere landesherrliche Konzession unter den nachstehenden Bedingungen:

§ 1.

Die Gesellschaft nimmt ihren Wohnsitz und den Sitz ihrer Verwaltung an einem Orte des Großherzogtums; sie ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

§ 2.

1) Für den Bau und Betrieb der Bahn sind das Gesetz vom 29. Mai 1884, die Nebenbahnen betreffend, nebst den dazu erlassenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 13. Juni 1885, den Bau und Betrieb von Nebenbahnen betreffend und die Bestimmungen über die Unterhaltung der von Nebenbahnen mitbenutzten öffentlichen Straßen und Wege vom 1. Juli 1890 maßgebend.

2) Allen Bestimmungen dieser und der in § 1 bezeichneten Gesetze und Verordnungen ist die Gesellschaft ebenso unterworfen, als wenn dieselben in dieser Konzession aufgenommen wären.

§ 3.

1) Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher für die Geschäftsführung, insoweit dieselbe der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

2) Die Wahl des Vorstandes, oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung der Regierung.

3) Die Geschäftsinstruktion für den Vorstand unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

4) Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und Geschäftsinstruktion des oder der obersten Betriebsdirigenten Anwendung.

§ 4.

Alle gerichtlichen und administrativen Verfügungen in den die Bahn betreffenden Angelegenheiten, Entscheidungen 2c., sowie Eingaben aus dem Publikum können der Gesellschaft mit demselben rechtlichen Erfolge insinuiert werden, als wären dieselben dem von ihr bestellten Vorstande oder dem obersten Betriebsbeamten insinuiert worden.

§ 5.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche von Unserer Regierung zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung, sowie zur Ausübung der Polizei in Bezug auf den Gebrauch und den Schutz der Bahnen innerhalb des Großherzoglichen Gebietes erlassen wurden oder noch erlassen werden.

2) Die Staatsaufsicht wird von Unserem Ministerium der Finanzen und den zum ständigen Kommissär und dessen Stellvertreter bestellten Beamten ausgeübt. Den geschäftlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Gesellschaft vermitteln die vorgedachten Organe (Staatsaufsichtsbehörde). Die durch die Bestellung des ständigen Kommissärs und dessen Stellvertreters, sowie die Geschäftsführung derselben, bezw. der Staatsaufsichtsbehörde entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft. Unser Ministerium der Finanzen wird hierfür im Einvernehmen mit der Gesellschaft jeweils für ein Rechnungsjahr eine Pauschalsumme festsetzen.

3) Außer der regelmäßigen Kontrolle kann die Regierung auch, so oft sie es für nötig erachtet, einen oder mehrere Kommissäre mit der Prüfung des Zustandes der Bahn und des Betriebsdienstes beauftragen.

§ 6.

1) Der Bau der Bahn und der Betriebsmittel hat nach den bestehenden Vorschriften, nach den von Unserer Regierung genehmigten Plänen und dem gleichfalls genehmigten Kostenanschlage zu geschehen. Auch spätere Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel dürfen nur nach Maßgabe vorher genehmigter Entwürfe vorgenommen werden.

2) Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter betragen.

§ 7.

1) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb 18 Monaten nach Konzessionserteilung erfolgen.

2) Für die Vorlage der speziellen Bauprojekte, sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können von Unserem Ministerium der Finanzen besondere Fristen festgesetzt werden.

3) Für den Fall, daß die Gesellschaft mit der Erfüllung der ihr bezüglich des Bahnbaues obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist sie zur Zahlung einer Konventionalstrafe von 70 000 Mark verpflichtet.

4) Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtung hat die Gesellschaft eine Kaution von 70 000 Mark zu stellen, und soll als Kaution die Hinterlegung von Aval- oder Solawechseln eines im Einvernehmen mit Unserer Regierung zu bestimmenden größeren Bankhauses zugelassen werden. Auch bleibt vorbehalten, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Teil der Kaution schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückzugeben.

§ 8.

Falls die in § 7 festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von Unserem Ministerium der Finanzen festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten werden, kann nicht bloß die bezeichnete Konventionalstrafe eingezogen, sondern auch die erteilte Konzession durch einen von Uns ergehenden Erlaß zurückgenommen und zur Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen geschritten, oder nach Abschätzung der von der Gesellschaft bereits hergestellten Anlagen die Fortsetzung des Baues von Unserer Regierung übernommen werden.

§ 9.

1) Um die Bahn nebst den Transportmitteln fortwährend in solchem Zustande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Gesellschaft mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und einen Reservefonds nach einem von Unserem Ministerium der Finanzen aufzustellenden und periodisch zu revidierenden Regulativ zu bilden.

2) Der Erneuerungs- und Reservefonds sind sowohl von einander, als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

3) Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel. In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. die Zinsen dieses Fonds,
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage.

4) Die Höhe dieser Rücklage wird durch das Regulativ festgesetzt. Der Reservefonds dient zur Bestreitung der außerordentlichen, durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und Unglücksfälle) veranlaßten Ausgaben zur Instandhaltung der Bahn und der Betriebsmittel.

5) In den Reservefonds fließen:

a. etwaige Ersparnisse an dem Baukapital, insoweit solches von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet werden sollte,
b. die Zinsen des Reservefonds,
c. eine im Regulativ festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage,
d. der Betrag der statutenmäßig verfallenen, nicht abgehobenen Dividenden und Zinsen von Aktien und Obligationen.

6) Erreicht der Reservefonds die durch das Regulativ näher festzusetzende Summe von 1% des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen die Rücklagen so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist. Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht zu verwendenden Summen zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

7) Läßt der Überschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des und nötigenfalls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

§ 10.

1) Für den Betrieb der Bahn gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

a. Die Gesellschaft ist verpflichtet, zur Vermittelung des Personenverkehrs drei Wagenklassen einzustellen und sie der Bestimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde entsprechend einzurichten.

b. Die Festsetzung und Abänderung des Fahrplans bedarf der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Innerhalb der ersten drei Jahre vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres soll die Gesellschaft nur dann angehalten werden können, mehr als vier der Personenbeförderung dienende Züge in jeder Richtung zu befördern, wenn die Reineinnahme (Art. 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884) 4 ½ % des von der Gesellschaft aufgewendeten Baukapitals im Sinne des Artikels 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, ungerechnet der Kosten des ihr gestellten Geländes sowie des Staatszuschusses, aber einschließlich der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln, erreicht, oder wenn der Gesellschaft für die mehr einzustellenden Züge von den Interessenten ein nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen ausreichender Zuschuß gewährt wird.

2) a. Der Tarif für den Personen- und Güterverkehr, sowie seine Abänderung, die Erhöhung sowohl, wie die Ermäßigung der eingeführten Tarifsätze unterliegt der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

b. Für das Bahnunternehmen sind die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, soweit nicht Erleichterungen dieser Bestimmungen gewährt werden, maßgebend. Eine Ermäßigung der Tarife hat nach Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen stattzufinden, sobald eine Herabsetzung der normalen Einheitssätze der Anschlußbahnen eintritt, oder Unser Ministerium der Finanzen die Ermäßigung der Tarife nach Lage des Unternehmens für angemessen erachtet. Ausnahmefrachtsätze unterliegen der besonderen Genehmigung der Regierung. Dieselben sind zu gewähren, wenn dies von

Unserem Ministerium der Finanzen im Verkehrsinteresse für notwendig erachtet wird und die Anschlußbahn den verlangten Ausnahmesatz bewilligt hat.

c. Eine Beteiligung der Nebenbahn Butzbach—Lich am Durchgangsverkehr von einer Staatsbahnstation nach einer anderen kann nicht gewährt werden.

d. Die freie Benutzung der Bahn steht Uns und Unserem Reisegefolge zu.

e. Für die mit der Aufsicht betrauten Beamten sind auf Erfordern Unseres Ministeriums der Finanzen Karten zur freien Benutzung der Bahn und zum Betreten ihrer Anlagen auszufertigen.

§ 11.

Die Gesellschaft ist verpflichtet:

a. ihrer Wirtschaft einen das kommende Betriebsjahr umfassenden Voranschlag zu Grunde zu legen und ihre Betriebsrechnung nach den von Unserem Ministerium der Finanzen zu erteilenden Vorschriften einzurichten, Unserem Ministerium der Finanzen zu der von ihm zu bestimmenden Zeit eine Darstellung des Abschlusses der jährlichen Betriebsrechnung und diese selbst zu einem weiteren Termin nebst zugehörigen Belegen, soweit deren Beigabe von Unserem Ministerium der Finanzen für erforderlich erachtet wird, behufs Prüfung einzureichen, sowie auf Verlangen seine Kassenbücher vorzulegen;

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum von Anfang April jeden Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahres als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen;

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nötig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und der Aufsichtsbehörde in den von derselben festgesetzten Fristen einzureichen;

d. die Jahresberichte der Gesellschaft Unserer Regierung alljährlich vorzulegen.

§ 12.

1) Nach Eröffnung des Betriebes ist die Gesellschaft zur Vermehrung der Geleise auf Bahnhöfen und auf der freien Strecke und zu deren Betriebe, zum Umbau und zur Erweiterung vorhandener Bahnhöfe und zur Herstellung neuer Anlagen auf diesen, zur Anlegung neuer Bahnhöfe, zur Beseitigung der Niveau-Übergänge der Bahn und der Niveau-Kreuzungen derselben mit anderen Bahnen, sowie zur Ver-

mehrung der Betriebsmittel verpflichtet, wenn und soweit Unsere Regierung solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachten sollte. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die Kosten der Gesellschaft zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für die Gesellschaft alsdann maßgebende Bestimmungen getroffen werden. Im Übrigen fallen die betreffenden Kosten der Gesellschaft zur Last.

2) Im Verkehrsinteresse soll jedoch die Gesellschaft zur Herstellung des durchgehenden zweiten Geleises auf freier Strecke erst dann angehalten werden können, wenn die Reineinnahme 8% des von ihr aufgewendeten Baukapitals im Sinne des Artikels 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, ungerechnet der Kosten des ihr gestellten Geländes sowie des Staatszuschusses, aber einschließlich der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln, erreicht.

3) Unter gleicher Voraussetzung kann auch die Errichtung neuer Stationen und Haltestellen im Verkehrsinteresse nach Ablauf von fünf Jahren, vom Beginn des auf die Betriebseröffnung folgenden Rechnungsjahres gerechnet, verlangt werden.

§ 13.

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit dieselben das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für den Hessischen Staatseisenbahndienst in dieser Beziehung — und insbesondere bezüglich der Ermittelung der Militäranwärter — bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2) Dabei soll Stellenanwärtern Hessischer Staatsangehörigkeit vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

3) Für ihre Beamten und Arbeiter hat die Gesellschaft auf Verlangen Unseres Ministeriums der Finanzen Pensions-, Witwen- und Unterstützungskassen einzurichten und zu ihnen Zuschüsse bis zur Hälfte der Beiträge der Beamten und Arbeiter zu leisten, insofern die auf Grund von Reichsgesetzen zu errichtenden Hülfskassen und zu gewährenden Hülfsleistungen als für die Verhältnisse der Beamten und Bediensteten der Bahn nach dem Ermessen Unseres Ministeriums der Finanzen nicht ausreichend erachtet werden sollten.

§ 14.

1) Die Verpflichtungen der Gesellschaft zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahnpostgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-

gesetzblatt für 1875, Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlaß des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 380) getroffenen Bestimmungen treten, insofern nicht noch weitergehende Erleichterungen gewährt werden.

2) Wenn in den Verhältnissen der Bahn durch Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Änderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

§ 15.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich den bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen.

§ 16.

Der Telegraphenverwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche von Reichswegen festgestellt sind, oder später für dieselben festgestellt werden mögen.

§ 17.

1) Die Dauer der Konzession wird auf 50 Jahre bestimmt. Nach Ablauf der Konzessionszeit, oder in dem Falle der Liquidation des Unternehmens, beziehungsweise Auflösung der Gesellschaft (§ 19) vor Ablauf der Konzessionszeit, kann der Staat die Bahn übernehmen. In diesem Falle wird nur der zeitige Bauwert der Bahnanlagen und der zeitige Wert des Betriebsmaterials, ungerechnet den Geländewert und abzüglich des geleisteten Staatszuschusses, vergütet und durch Taxation bestimmt.

2) Für diese Taxation haben Unser Ministerium der Finanzen, die Eisenbahn-Unternehmung und der betreffende Provinzialausschuß je einen Sachverständigen zu wählen. Die Sachverständigen können nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 406 der Civilprozeßordnung abgelehnt werden. Erklärt Unser Ministerium der Finanzen,

von den obigen Befugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen, so können die im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Gegenstände einzeln, aber nicht als Eisenbahn, für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Kreditoren veräußert werden.

3) Ergibt sich innerhalb sechs Monaten, nachdem Unsere Regierung erklärt haben wird, daß sie von dem ihr nach Ziffer 1 zustehenden Verstaatlichungsrecht Gebrauch machen wolle und den von ihr zu wählenden Sachverständigen benannt haben wird, Einstimmigkeit der Sachverständigen hinsichtlich des derzeitigen Bauwerts der Bauanlagen und des zeitigen Werts des Betriebsmaterials im ganzen, so ist dieser Betrag sowohl für Unsere Regierung, als auch für die Gesellschaft maßgebend. Unsere Regierung ist dann berechtigt, gegen Zahlung dieser Summe an die Gesellschaftskasse (bei Annahmeverweigerung gegen gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) sich, ohne daß es noch eines besonderen Akts der Gesellschaftsorgane bedarf, sofort in den Besitz der Nebenbahn und ihres Zubehörs, insbesondere des dazu gehörigen Betriebsmaterials, zu setzen und die alsbaldige Eigentumsübertragung von der Gesellschaft zu verlangen.

4) Wird innerhalb der vorbezeichneten Frist Einstimmigkeit der Sachverständigen nicht erzielt, so ist Unsere Regierung berechtigt, gegen Zahlung (geeignetesfalls gerichtliche Hinterlegung zur Verfügung der Gesellschaft) der von ihr nach sorgfältigster Prüfung für angemessen erachteten Summe die vorstehend bezeichneten Rechte auszuüben, unbeschadet der Befugnis der Gesellschaft, demnächst wegen ihrer Mehrforderung den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 18.

1) Nach Ablauf von 20 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung an gerechnet, steht es Unserer Regierung jederzeit frei, den Betrieb der Nebenbahn für Staatsrechnung zu übernehmen. Es ist ihr dieser Betrieb alsdann gegen die in Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 vorgesehenen Vergütungen bis zum Ablauf der Konzessionszeit zu überlassen.

2) Mit diesem Zeitpunkt kommen die Bestimmungen des vorstehenden § 17 in Anwendung.

3) Unsere Regierung wird ihre Absicht, von der ihr nach Ziffer 1 zustehenden Befugnis, den Betrieb der Nebenbahn für Staatsrechnung zu übernehmen, Gebrauch machen zu wollen, sechs Monate vorher anzeigen. Unsere Regierung und die Gesellschaft werden bestrebt sein, innerhalb dieser Zeit zu einer Einigung wegen der

Übernahme, insbesondere wegen der Berechnung bezw. der Höhe der Vergütung, zu gelangen.

4) Kommt innerhalb dieser Zeit eine solche Einigung nicht zu stande, so ist Unsere Regierung berechtigt, sich, ohne daß es noch eines besonderen Akts der Gesellschaftsorgane bedarf, sofort in den Besitz der Nebenbahn und ihres Zubehörs, insbesondere des dazu gehörigen Betriebsmaterials, zu setzen und die Verwaltung und den Betrieb sofort zu übernehmen. Als Zubehör der Nebenbahn im Sinne dieser Bestimmung gilt auch der nach § 9 der Konzession gebildete Erneuerungs- und Reservefonds. Diese Fonds gehen für die Dauer des Staatsbetriebs in die Verwaltung und bestimmungsmäßige Verwendung des Staats über, wogegen der letztere für diese Dauer die in dem bezeichneten § 9 vorgeschriebenen Einlagen machen wird. Nach Ablauf der Konzessionszeit werden jene Fonds in der Höhe, welche sie dann haben, der Gesellschaft ausgeliefert.

5) Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, demnächst wegen Festsetzung der Vergütung den Rechtsweg zu beschreiten. Bis zur rechtskräftigen Feststellung der nach Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884 zu berechnenden Vergütung wird die letztere in der Höhe, wie sie von Unserer Regierung nach sorgfältigster Prüfung für angemessen erachtet wird, je am Schlusse eines Rechnungsjahres der Gesellschaft an die Gesellschaftskasse ausgezahlt werden. Bei Annahmeverweigerung wird der Betrag zur Verfügung der Gesellschaft gerichtlich hinterlegt werden.

§ 19.

1) Der Betrieb der Bahn kann nur mit Genehmigung Unserer Regierung aufgegeben werden.

2) Sollte die Gesellschaft die Bahn ganz oder teilweise veräußern wollen, so ist hierzu in jedem Falle die Genehmigung Unserer Regierung erforderlich. Die Gesellschaft bleibt alsdann, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch ihre Übernahme und den Betrieb der Bahn entstandenen Verpflichtungen verantwortlich.

3) Wird von der Gesellschaft die Übertragung der Bahn oder der Konzession an eine andere Gesellschaft beantragt, so bleibt vorbehalten, mit der nach vorstehender Bestimmung hierzu erforderlichen Genehmigung Unserer Regierung die besonderen für diese Übertragung zu stellenden Bedingungen zu bezeichnen.

§ 20.

Die erteilte Konzession kann von Unserem Ministerium der Finanzen für erloschen erklärt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert werden, wenn eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen derselben nicht erfüllt wird und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§ 21.

Übersteigt die Reineinnahme (Art. 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 1884) aus dem Unternehmen in einem Rechnungsjahre 4 ½ % des von der Gesellschaft aufgewendeten Baukapitals im Sinne des Artikels 20 des Gesetzes vom 29. Mai 1884, ungerechnet der Kosten des ihr gestellten Geländes sowie des Staatszuschusses, aber einschließlich der ersten Ausrüstung mit Betriebsmitteln, so partizipiert der Staat an der Mehreinnahme im Verhältnis des von ihm geleisteten Zuschusses zum gesamten Baukapital (ausschließlich der Kosten der erstmaligen Geländestellung).

§ 22.

1) Die Aushändigung der Konzessionsurkunde und ihre Veröffentlichung im Regierungsblatt erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine und die Genehmigung zur Ausgabe der von der Gesellschaft auszugebenden Schuldverschreibungen, sowie die Übernahme dieser Schuldverschreibungen nachgewiesen, nachdem der mit den Konzessionsbedingungen in volle Übereinstimmung zu bringende Gesellschaftsvertrag vorgelegt, nachdem ferner die in § 7 verlangte Sicherheit geleistet und endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgültig errichtet ist.

2) Die Eintragung der Gesellschaft hat auf Grund des von Unserem Ministerium der Finanzen als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Frist zu geschehen, zu welchem Zwecke dem Gericht bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung Unseres Ministeriums der Finanzen bezüglich dieser Übereinstimmung vorzulegen sind. Wird diese Eintragung innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, oder gelingt es nicht, die von der Gesellschaft auszugebenden Schuldverschreibungen binnen dreier Monate von heute an unterzubringen, so erlischt diese Konzession.

3) Den an der Geländestellung für das Unternehmen beteiligten Gemeinden steht das Recht zu, je eine Aktie zu erwerben; alle übrigen Aktien sind von der Firma Lenz und Comp., Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, zu übernehmen und dürfen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Betriebseröffnung der Bahn nur mit Genehmigung Unseres Ministeriums der Finanzen veräußert werden.

4) Solange die Stadt Butzbach von der Gesellschaft auszugebende Schuldverschreibungen im Nennwerte von mindestens 100 000 Mark besitzt, ist ein von dieser Stadt zu bezeichnender Vertreter in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu wählen.

5) Auch ist ein Vertreter der übrigen Gemeinden, welche Schuldverschreibungen der Gesellschaft in Besitz haben, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. März 1902.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(ggz.) Gnauth.

Bekanntmachung,

die Gebühren für Erteilung von Auskünften an die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 12. März 1903.

Auf Grund des Artikels 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1902, die Errichtung einer Hessischen Hypothekenbank betreffend, bestimmen wir im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern und Großherzoglichem Ministerium der Justiz, daß für die an den Vorstand der Bank oder an die in seinem Auftrag handelnden Personen nach Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes erteilte Auskunft bis auf

weiteres und mit dem Vorbehalte demnächstiger Ergänzung und Abänderung eine Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu gewähren ist:

1) Staatsbeamte, die mit festem Gehalt angestellt sind, haben eine Vergütung nur insoweit zu beanspruchen, als ihnen etwa persönliche Auslagen entstanden sind; insbesondere werden solchen Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften die ihnen nach den gesetzlichen Vorschriften zustehenden Tagegelder und Reisekosten aus Mitteln der Bank vergütet.

Beamte, die ausschließlich oder doch wesentlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, erhalten, soweit die für sie bestehende Gebührenordnung für die Erteilung einer Auskunft eine besondere Gebühr vorsieht, den vollen Betrag dieser Gebühr. Die Großherzoglichen Ortsgerichte erhalten auch für die Erteilung einer Auskunft an die Landes-Hypothekenbank die in Anlage V A 15 ihrer Dienstanweisung vorgesehene Gebühr. — Soweit eine solche Gebühr in der Gebührenordnung nicht vorgesehen ist, kommt die nachstehend unter Nummer 2 festgesetzte Gebühr zum Ansatz.

2) Den Selbstverwaltungsbeamten, insbesondere den Gemeindebeamten, werden für solche Auskünfte, die ohne besondere Ermittelungen erteilt werden können, fünfzig Pfennig, und für solche Auskünfte, welche besondere Ermittelungen, wozu die Einsichtnahme von Büchern und Akten auf dem eigenen Bureau nicht zu rechnen ist, erforderlich machen, eine Mark vergütet.

Falls diese Gebühren in einzelnen Fällen nach Ansicht des betreffenden Beamten der Mühewaltung nicht entsprechen, bleibt es ihm überlassen, hiervon der Hessischen Hypothekenbank unter Angabe des beanspruchten höheren Betrages Mitteilung zu machen. Die Entscheidung der Bank erfolgt nach billigem Ermessen des Vorstandes und bedarf der Zustimmung des Staatskommissärs.

Darmstadt, den 12. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Bormet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt, den 23. März 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 17. März 1903.

Auf Grund der Bekanntmachung Großherzoglichen Staatsministeriums vom 17. Januar 1903 (Reg.-Bl. S. 23) erteilen wir hierdurch der Hessischen Landes-Hypothekenbank, Aktiengesellschaft zu Darmstadt, die Genehmigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden und zu 3½ vom Hundert verzinslichen Hypotheken-Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen im Betrage von je 10 Millionen Mark.

Die Verlosung und Kündigung der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ist bis zum Jahre 1909 ausgeschlossen.

Die Stücke-Einteilung ist folgende:

1. Hypothekenpfandbriefe.

Serie I.	500	Stück,	Buchstabe	B	zu	2000	Mark	= 1 000 000 Mark.
	2200	„	„	C	„	1000	„	= 2 200 000 „
	2200	„	„	D	„	500	„	= 1 100 000 „
	2400	„	„	E	„	200	„	= 480 000 „
	2200	„	„	F	„	100	„	= 220 000 „
	9500	Stück	im Betrage	von	. . . . .			5 000 000 Mark.
Serie II.	500	Stück,	Buchstabe	B	zu	2000	Mark	= 1 000 000 Mark.
	2200	„	„	C	„	1000	„	= 2 200 000 „
	2200	„	„	D	„	500	„	= 1 100 000 „
	2400	„	„	E	„	200	„	= 480 000 „
	2200	„	„	F	„	100	„	= 220 000 „
	9500	Stück	im Betrage	von	. . . . .			5 000 000 Mark.

2. Kommunalschuldverschreibungen.

Serie I.	100	Stück,	Buchstabe	A	zu	5000	Mark	= 500 000 Mark.
	500	„	„	B	„	2000	„	= 1 000 000 „
	2000	„	„	C	„	1000	„	= 2 000 000 „
	2000	„	„	D	„	500	„	= 1 000 000 „
	1800	„	„	E	„	200	„	= 360 000 „
	1400	„	„	F	„	100	„	= 140 000 „
	7800	Stück	im Betrage	von	. . . . .			5 000 000 Mark.
Serie II.	100	Stück,	Buchstabe	A	zu	5000	Mark	= 500 000 Mark.
	500	„	„	B	„	2000	„	= 1 000 000 „
	2000	„	„	C	„	1000	„	= 2 000 000 „
	2000	„	„	D	„	500	„	= 1 000 000 „
	1800	„	„	E	„	200	„	= 360 000 „
	1400	„	„	F	„	100	„	= 140 000 „
	7800	Stück	im Betrage	von	. . . . .			5 000 000 Mark.

Darmstadt, den 17. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth. Wamser.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt, den 25. März 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Abänderung der Statuten bezüglich der Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, Industrie und Landwirtschaft betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Prüfung der Tierärzte betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Statuten bezüglich der Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, Industrie und Landwirtschaft betreffend.

Vom 17. März 1903.

Den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß bringen wir hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 17. März 1903.

Großherzogliche Ordenskanzlei.

von Herff.

Merck.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, dem § 2 der Statuten der von Unserem in Gott ruhenden Herrn Großonkel, dem Großherzog Ludwig III. gestifteten Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft die nachfolgende abändernde Fassung zu geben:

§ 2.

Die Verdienstmedaille wird entweder in Gold oder in Silber verliehen, und wird solche im ersteren Falle um den Hals, im letzteren Falle auf der linken Brust an einem fünfmal ponceaurot und viermal weißgestreiften Bande getragen. Die Medaille trägt auf der Vorderseite Unser Brustbild mit der Umschrift „ERNST LUDWIG, Großherzog von Hessen", auf der Kehrseite in einem Kranze aus Lorbeer und Eichenlaub die Inschrift: „Dem Verdienste".

Gegeben Darmstadt, den 2. August 1902.

(L. S.) (gez.) Ernst Ludwig. (ggz.) von Herff,
Ordenskanzler.

An
Meine Ordenskanzlei.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 18. März 1903.

Der Gemeinde Neu-Isenburg ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittelst Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom

Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten drei und einhalb prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt worden:

100	Stück	zu je	2000	Mark	Lit. A.	Nr.	1—100 =	200 000 Mark.
300	„	„ „	1000	„	„ B.	„	1—300 =	300 000 „
400	„	„ „	500	„	„ C.	„	1—400 =	200 000 „
625	„	„ „	200	„	„ D.	„	1—625 =	125 000 „
zusammen 1425 Stück im Gesamtbetrage von 825 000 Mark.								

Darmstadt, den 18. März 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Prüfung der Tierärzte betreffend.

Vom 21. März 1903.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1902 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 248), durch welche die früheren einschlägigen Bestimmungen vom 13. Juli 1889 abgeändert worden sind, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich hat der Bundesrat beschlossen:

An Stelle der §§ 5, 27 und 28 der Vorschriften über die Prüfung der Tierärzte (Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 — Centralblatt S. 421) treten folgende Bestimmungen:

§ 5.

A. Naturwissenschaftliche Prüfung.

1) Bedingungen der Zulassung.

Die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Prüfung ist bedingt durch den Nachweis, daß der Kandidat

a. die erforderliche wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Dieser Nachweis ist zu führen durch das Reifezeugnis eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt;

b. nach erlangter wissenschaftlicher Vorbildung mindestens drei Semester hindurch tierärztliche oder andere höhere wissenschaftliche deutsche Lehranstalten besucht hat.

§ 27.

Die Bestimmungen des § 5 Ziffer 1 zu a treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Diejenigen Kandidaten der Tierheilkunde, welche bereits vor dem 1. April 1903 das Studium der Tierheilkunde begonnen haben, sind zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

§ 28.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Militär-Roßarzt-Aspiranten mit folgenden Vorbehalten Anwendung:

a. Die Militär-Roßarzt-Eleven sind von der Prüfung im Hufbeschlag auf den tierärztlichen Hochschulen zu entbinden, falls sie eine solche Prüfung an einer Militär-Lehrschmiede oder an einer tierärztlichen Lehranstalt bereits bestanden haben;

b. die Militär-Roßarzt-Eleven sind, falls sie das Studium der Tierheilkunde vor dem 1. Oktober 1905 begonnen haben, zu den Prüfungen auch dann zuzulassen, wenn sie nur das im § 5 Ziffer 1 zu a der Bekanntmachung vom 13. Juli 1889 bezeichnete Maß wissenschaftlicher Vorbildung besitzen.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf v. Posadowsky.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt, den 30. März 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Reichgesetzes, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Vom 20. März 1903.

Das nachstehende, mit dem 1. April l. Js. in seinem ganzen Umfang in Kraft tretende Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt Seite 547) bringen wir, nebst den hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 22 vom 30. Mai 1902), hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 20. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Ab-

Abdruck.

(Nr. 2692.) Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. Vom 3. Juni 1900.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluß des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben.

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

§ 2.

Bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbsmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten, sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

§ 3.

Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

§ 4.

Fleisch im Sinne dieses Gesetzes sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

§ 5.

Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer, sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind approbierte Tierärzte oder andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, zu bestellen.

§ 6.

Ergibt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Maßgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

§ 7.

Ergibt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmaßregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmaßregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

§ 8.

Ergibt die Untersuchung nach der Schlachtung, daß kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

§ 9.

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmaßregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken (Abs. 3) nicht zugelassen wird.

§ 10.

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmaßregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

Insoweit eine solche Brauchbarmachung unterbleibt, finden die Vorschriften des § 9 Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 11.

Der Vertrieb des zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches (§ 10 Abs. 1) darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die

Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch (§ 8) feilgehalten oder verkauft wird.

§ 12.

Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten.

Im übrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen:

1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden.

   Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen.

2) Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

   Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zustande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf weiteres maßgebend.

§ 13.

Das in das Zollinland eingehende Fleisch unterliegt bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Ausgenommen hiervon ist das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und das zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Fleisch.

Die Einfuhr von Fleisch darf nur über bestimmte Zollämter erfolgen. Der Bundesrat bezeichnet diese Ämter, sowie diejenigen Zoll- und Steuerstellen, bei welchen die Untersuchung des Fleisches stattfinden kann.

§ 14.

Auf Wildbret und Federvieh, ferner auf das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch finden die Bestimmungen der §§ 12 und 13 nur insoweit Anwendung, als der Bundesrat dies anordnet.

Für das im kleinen Grenzverkehre, sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch können durch Anordnung der Landesregierungen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 12 und 13 zugelassen werden.

§ 15.

Der Bundesrat ist ermächtigt, weitergehende Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen, als in den §§ 12 und 13 vorgesehen sind, zu beschließen.

§ 16.

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 und der §§ 9 bis 11 gelten auch für das in das Zollinland eingehende Fleisch. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches oder an Stelle der polizeilicherseits anzuordnenden Sicherungsmaßregeln kann jedoch, insoweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, die Wiederausfuhr des Fleisches unter entsprechenden Vorsichtsmaßregeln zugelassen werden.

§ 17.

Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht ist.

§ 18.

Bei Pferden muß die Untersuchung (§ 1) durch approbierte Tierärzte vorgenommen werden.

Der Vertrieb von Pferdefleisch, sowie die Einfuhr solchen Fleisches in das Zollinland darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung von Pferdefleisch nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf Pferdefleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muß an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, daß Pferdefleisch zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen Pferdefleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen Fleisch von anderen Tieren feilgehalten oder verkauft wird.

Der Bundesrat ist ermächtigt, anzuordnen, daß die vorstehenden Vorschriften auf Esel, Maulesel, Hunde und sonstige, seltener zur Schlachtung gelangende Tiere entsprechende Anwendung finden.

§ 19.

Der Beschauer hat das Ergebnis der Untersuchung an dem Fleische kenntlich zu machen. Das aus dem Ausland eingeführte Fleisch ist außerdem als solches kenntlich zu machen.

Der Bundesrat bestimmt die Art der Kennzeichnung.

§ 20.

Fleisch, welches innerhalb des Reichs der amtlichen Untersuchung nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 unterlegen hat, darf einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem Zwecke unterworfen werden, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Landesrechtliche Vorschriften, nach denen für Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde unterworfen werden kann, bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 21.

Bei der gewerbsmäßigen Zubereitung von Fleisch dürfen Stoffe oder Arten des Verfahrens, welche der Ware eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit zu verleihen vermögen, nicht angewendet werden. Es ist verboten, derartig zubereitetes Fleisch aus dem Ausland einzuführen, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

Der Bundesrat bestimmt die Stoffe und die Arten des Verfahrens, auf welche diese Vorschriften Anwendung finden.

Der Bundesrat ordnet an, inwieweit die Vorschriften des Abs. 1 auch auf bestimmte Stoffe und Arten des Verfahrens Anwendung finden, welche eine gesundheitsschädliche oder minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind.

§ 22.

Der Bundesrat ist ermächtigt,

1) Vorschriften über den Nachweis genügender Kenntnisse der Fleischbeschauer zu erlassen,
2) Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Schlachtvieh- und Fleischbeschau auszuführen und die weitere Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches im Falle der Beanstandung stattzufinden hat,
3) die zur Ausführung der Bestimmungen in dem § 12 erforderlichen Anordnungen zu treffen und die Gebühren für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches festzusetzen.

§ 23.

Wem die Kosten der amtlichen Untersuchung (§ 1) zur Last fallen, regelt sich nach Landesrecht. Im übrigen werden die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insoweit nicht der Bundesrat für zuständig erklärt ist oder insoweit er von einer durch § 22 erteilten Ermächtigung keinen Gebrauch macht, von den Landesregierungen erlassen.

§ 24.

Landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau und über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch, welches zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt ist, ferner landesrechtliche Vorschriften, welche mit Bezug auf

1) die der Untersuchung zu unterwerfenden Tiere,

2) die Ausführung der Untersuchungen durch approbierte Tierärzte,

3) den Vertrieb beanstandeten Fleisches oder des Fleisches von Tieren der im § 18 bezeichneten Arten

weitergehende Verpflichtungen als dieses Gesetz begründen, sind mit der Maßgabe zulässig, daß ihre Anwendbarkeit nicht von der Herkunft des Schlachtviehs oder des Fleisches abhängig gemacht werden darf.

§ 25.

Inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf das in die Zollausschlüsse eingeführte Fleisch Anwendung zu finden haben, bestimmt der Bundesrat.

§ 26.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1) wer wissentlich den Vorschriften des § 9 Abs. 2, 4, des § 10 Abs. 2, 3, des § 12 Abs. 1 oder des § 21 Abs. 1, 2 oder einem auf Grund des § 21 Abs. 3 ergangenen Verbote zuwiderhandelt;

2) wer wissentlich Fleisch, das den Vorschriften des § 12 Abs. 1 zuwider eingeführt oder auf Grund des § 17 zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist, als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen in Verkehr bringt;

3) wer Kennzeichen der im § 19 vorgesehenen Art fälschlich anbringt oder verfälscht, oder wer wissentlich Fleisch, an welchem die Kennzeichen fälschlich angebracht, verfälscht oder beseitigt worden sind, feilhält oder verkauft.

§ 27.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1) wer eine der im § 26 Nr. 1 und 2 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht;
2) wer eine Schlachtung vornimmt, bevor das Tier der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
3) wer Fleisch in Verkehr bringt, bevor es der in diesem Gesetze vorgeschriebenen oder einer auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 3, des § 14 Abs. 1, des § 18 Abs. 5 oder des § 24 angeordneten Untersuchung unterworfen worden ist;
4) wer den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 2, 3, des § 8 Abs. 2, des § 11, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2 bis 4, imgleichen wer den auf Grund des § 15 oder des § 18 Abs. 5 erlassenen Anordnungen oder den auf Grund des § 24 ergehenden landesrechtlichen Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung von Fleisch zuwiderhandelt.

§ 28.

In den Fällen des § 26 Nr. 1 und 2 und des § 27 Nr. 1 ist neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches zu erkennen. In den Fällen des § 26 Nr. 3 und des § 27 Nr. 2 bis 4 kann neben der Strafe auf die Einziehung des Fleisches oder des Tieres erkannt werden. Für die Einziehung ist es ohne Bedeutung, ob der Gegenstand dem Verurteilten gehört oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 29.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften des § 16 des bezeichneten Gesetzes finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 30.

Diejenigen Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Herstellung der zur Durchführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder teilweise in Kraft tritt, durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 3. Juni 1900.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.**

(ggz.) Fürst zu Hohenlohe.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 547).

A.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

I. Anmeldung zur Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

§ 1.

Wer Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel oder Hunde schlachtet oder schlachten lassen will, hat dies nach näherer Anordnung der Landesregierung zum Zwecke der Schlachtvieh- und Fleischbeschau anzumelden, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle des § 2 vorliegt.

§ 2.

Die Anmeldung zur Untersuchung vor dem Schlachten (Schlachtviehbeschau) darf unterbleiben:

1) bei Notschlachtungen (vergl. § 1 Abs. 3 des Gesetzes);

Der Fall der Notschlachtung liegt dann vor, wenn zu befürchten steht, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verenden oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verlieren werde, oder wenn das Tier in Folge eines Unglücksfalls sofort getötet werden muß.

Die Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) hat sofort nach der Notschlachtung zu erfolgen. Sie hat auch dann und zwar sofort nach der Ausweidung zu erfolgen, wenn das Fleisch von Tieren, deren Tod durch Schädel- oder Halswirbelbruch, Erschießen in Notfällen, Blitzschlag, Verblutung oder Erstickung infolge eines Unglücksfalls oder durch ähnliche äußere Einwirkungen ohne vorherige Krankheit plötzlich eingetreten ist (vergl. § 33 Abs. 2), zum Genusse für Menschen verwendet werden soll;

2) — unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften über die Anmeldepflicht bei Hausschlachtungen (§ 24 Nr. 1 des Gesetzes) —, bei Schlachttieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers (vergl. § 2 Abs. 3 des Gesetzes) verwendet werden soll, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. § 33) zeigen.

In diesem Falle ist eine Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten nur erforderlich, wenn sich bei der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung (vergl. §§ 33, 34) zeigen.

II. Beschaubezirke. Beschauer.

§ 3.

(1) Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung von Beschauern erfolgt nach § 5 des Gesetzes durch die Landesbehörden.

(2) Zu Beschauern sind entweder approbierte Tierärzte oder solche Personen zu bestellen, die nach Maßgabe der hierüber ergehenden besonderen Anweisung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

(3) Die letztgenannten Personen dürfen jedoch vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Einschränkungen (vergl. § 24 Nr. 2 des Gesetzes) die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur insoweit ausüben, als sie nicht im Gesetze (§ 18 Abs. 1) und in dieser Ausführungsanweisung approbierten Tierärzten ausschließlich zugewiesen ist.

(4) Für Beschaubezirke, in denen nicht die gesamte Schlachtvieh- und Fleischbeschau approbierten Tierärzten übertragen ist, müssen daher auch solche Tierärzte als Beschauer für die ihnen vorbehaltenen Zweige der Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestellt werden.

(5) Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist, jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden.

§ 4.

(1) Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuche (vergl. § 47; Anlage 1) zu vermerken.

(2) Die Beschauzeit kann nach näherer Anordnung der Landesregierung auf bestimmte Tagesstunden beschränkt werden.

§ 5.

Besitzt der Beschauer nicht die Approbation als Tierarzt, so hat er die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihm eingehenden Anträge ohne weiteres an den zum Beschauer bestellten Tierarzt zu verweisen:

1) bei Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesseln;
2) wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (vergl. § 11).

III. Schlachtviehbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6.

(1) Die Schlachtviehbeschau hat möglichst kurz vor der Schlachtung zu geschehen (vergl. auch § 11 Abs. 3). Sie ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung erfolgt (vergl. § 7 des Gesetzes).

(2) Durch die Untersuchung des lebenden Tieres ist festzustellen:

a. ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;

b. ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 7.

(1) Bei der Schlachtviehbeschau sind die Tiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Tieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Tiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Tiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1) den Ernährungszustand;
2) die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;
3) die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);
4) die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleib — Füllung, Pansenbewegungen —, Beschaffenheit des Kotes);
5) die Scham, die Scheide und das Euter;
6) die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atmung).

(2) Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, oder bei Pferden oder anderen Einhufern Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die innere Körperwärme mit einem amtlich geprüften ärztlichen Thermometer zu messen.

(3) Bei den einzelnen Schlachttiergattungen sind mit besonderer Sorgfalt diejenigen Körperteile zu untersuchen, an welchen diesen Tiergattungen eigentümliche, in gesundheits- und seuchenpolizeilicher Hinsicht wichtige Erkrankungen vorkommen.

§ 8.

Bei den einzelnen Tiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar

bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen,

bei Kälbern auf Diphtherie, Ruhr und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaften Allgemeinleiden,

bei Pferden auf Rotz, Räude und fieberhafte Allgemeinerkrankungen infolge örtlicher Erkrankungen, insbesondere der Gelenke, Sehnenscheiden und Hufe,
bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest,
bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht,
bei Hunden auf Tollwut.

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 9.

Die Schlachtung ist zu verbieten, wenn bei dem Tiere Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Rinderpest oder der Verdacht einer dieser Seuchen festgestellt ist.

§ 10.

In allen anderen Fällen hat der Beschauer, falls er approbierter Tierarzt ist, die Schlachtung zu gestatten (vergl. jedoch § 11 Abs. 4, § 15).

§ 11.

(1) Ist der Beschauer nicht approbierter Tierarzt, so hat er die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann zu erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich von solchen Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen, bei Vorfall der Gebärmutter, sofern derselbe im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist, Geburtshindernissen, Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung, in diesen Fällen jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

(2) In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu verbieten (vergl. jedoch Abs. 3) und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Die Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1) Krankheiten infolge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2) krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3) mit Störung des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4) Nabelerkrankungen junger Tiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5) an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

(3) Ist in den Fällen des Abs. 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachttiers bis zum Erscheinen des tierärzlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen, im übrigen dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau bei der nachfolgenden Fleischbeschau geprüft werden.

(4) Der gemäß Abs. 2 zugezogene tierärztliche Beschauer hat nach Aufnahme des Befundes bei dem erkrankten Tiere die Schlachtung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, zu gestatten, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie alsbald nach der Schlachtviehbeschau ausgeführt wird.

§ 12.

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Abs. 2 auf die Verwendung des Schlachttiers als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben.

§ 13.

Das Ergebnis der Untersuchung und die auf Grund derselben zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mitteilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat.

§ 14.

(1) Die Beschauer sind nach § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

(2) Zugleich soll der Beschauer den Besitzer der kranken oder verdächtigen Tiere auf seine im § 9 a. a. O. vorgeschriebene Verpflichtung, die Tiere von Orten fern zu halten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, aufmerksam machen.

§ 15.

Ist das Schlachttier mit einer der nachstehenden Seuchen:

Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs, Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe, Schweineseuche, Schweinepest und Rotlauf der Schweine

oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so ist die Schlachtung unter Beachtung der Vorschriften im § 11 der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen zu gestatten. Sofern jedoch eine Feststellung der Seuchen im Sinne der §§ 12 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) durch den beamteten Tierarzt stattzufinden hat, ist anzuordnen, daß die vom Beschauer zu bezeichnenden, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur Verfügung des beamteten Tierarztes unter sicherem Verschluß in einem geeigneten Raume aufbewahrt werden.

§ 16.

Ist der Beschauer mit Tieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, sowie beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten.

IV. Fleischbeschau.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 17.

(1) Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen — tunlichst von demselben Beschauer (§ 3 Abs. 5) auszuführen, welcher die Schlachtviehbeschau vorgenommen hatte.

(2) Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres nicht gestattet; doch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle, herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden. Weitere Ausnahmen können für öffentliche Schlachthöfe von der Landesbehörde zugelassen werden.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

(4) Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres weder entfernt, noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden.

§ 18.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischteile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht.

§ 19.

Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche in sauberem Zustande zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

§ 20.

Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hülfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen wird.

Anweisung für die Untersuchung.

§ 21.

(1) Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen, als zur Erreichung des Zweckes nötig ist und in den §§ 22 bis 29 vorgeschrieben ist.

(2) Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden.

(3) Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist (§§ 30 und 31), hat er die Untersuchung zu unterbrechen; die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt nach näherer Anordnung der Landesregierung.

§ 22.

(1) Die Untersuchung der einzelnen Teile des Tierkörpers hat nach den in §§ 23 bis 29 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

(2) Die in Betracht kommenden Körperteile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandteile zu prüfen. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittlung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen (vergl. auch § 29); nötigenfalls sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

§ 23.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1) das Blut;
2) der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge so weit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3) die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4) der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5) das Zwerchfell;
6) die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;
7) der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;
8) die Milz;
9) die Nieren mit ihren Lymphdrüsen, sowie die Harnblase;
10) die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Tieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben, oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);

11) das Euter und dessen Lymphdrüsen;

12) das Muskelfleisch, einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen.

§ 24.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen. Besteht der Verdacht, daß Leberegel vorhanden sind, so ist an der Leber je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge, sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; den Landesregierungen bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß diese Leberuntersuchung regelmäßig stattfindet. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen.

§ 25.

Bei Kälbern sind auch der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt aber für Kälber unter sechs Wochen weg. Die Untersuchung des Kopfes mit seinen Drüsen, soweit sie nicht zur Finnenuntersuchung nothwendig ist, sowie die Untersuchung der Nieren darf bei Kälbern jeden Alters unterbleiben, sofern nicht der Verdacht einer Erkrankung vorliegt.

§ 26.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und ihrer Nebenhöhlen zu untersuchen, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist.

§ 27.

Schweine, ausgenommen Spanferkel, sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Wenn auf andere Weise ausreichend sicher gestellt ist, daß Finnen nicht vorhanden sind, so darf auf Antrag des Besitzers von der Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden.

§ 28.

Bei Schafen und Ziegen ist die Leber stets zu untersuchen und zwar in der im § 24 bezeichneten Weise. Das Anschneiden des Herzens, sowie der Lymphdrüsen am Kopfe und an den Lungen ist nur im Falle des Verdachts einer Erkrankung erforderlich.

§ 29.

Liegt eine Notschlachtung oder einer der anderen im § 2 Nr. 1 bezeichneten Fälle vor, so ist die Untersuchung aller Organe einschließlich der Lymphdrüsen besonders sorgfältig vorzunehmen. Namentlich ist festzustellen, ob eine ordnungsmäßige Schlachtung oder etwa eine Tötung im Verenden begriffener Tiere oder eine scheinbare Schlachtung bereits verendeter Tiere vorliegt, sowie ob in den Fällen des § 2 Nr. 1 die Ausweidung unmittelbar nach dem Tode der Tiere erfolgt ist (vergl. § 33 Abs. 2).

Verfahren nach der Untersuchung.

§ 30.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt sind, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind:

1) wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachttiers gesund befunden werden, oder nur folgende Mängel am Fleische festgestellt sind:
   a. tierische Schmarotzer, ausgenommen jedoch die gesundheitsschädlichen Finnen (beim Rinde Cysticercus inermis, beim Schweine, Schafe, Hunde und bei der Ziege Cysticercus cellulosae);
   b. bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie vollständig abgekapselte Eiterherde;
   c. Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter oder Jauche;
   d. örtlich begrenzte Geschwülste;
   e. örtliche Strahlenpilzkrankheit;
   f. Tuberkulose eines Organs oder Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, in letzterem Falle jedoch nur dann, wenn die Krankheit nicht ausgedehnt, die Verbreitung derselben nicht auf dem Wege des großen Blutkreislaufs erfolgt ist, hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, ausgedehnte Erweichungsherde fehlen und die veränderten Theile (vergl. § 35 Nr. 4) leicht und sicher entfernbar sind;
   g. Nesselfieber (Backsteinblattern), leichte Formen von Maul- und Klauenseuche oder von Rotlauf der Schweine, ferner Bläschenausschlag an den Geschlechtsteilen;
   h. Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;
   i. Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder eine Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;
   k. einfache Knochenbrüche, auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse, Farbstoffablagerungen, Verhärtungen und Verkalkungen in einzelnen Organen und Körperteilen;
   l. Vorhandensein von Mageninhalt oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;
   m. Beschmutzung und Verunreinigung des Fleisches durch Insekten, Verschimmeln u. s. w., sowie Veränderung desselben durch Aufblasen;

2) in den im § 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 16, 17 und Abs. 2 bezeichneten Fällen der Genußuntauglichkeit des Fleisches, sowie in allen anderen Fällen, in welchen der Besitzer oder dessen Vertreter mit der unschädlichen Beseitigung des von dem Beschauer für genußuntauglich erachteten Fleisches einverstanden ist.

§ 31.

In allen im § 30 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Beschauer vorbehalten.

§ 32.

Stellt der Beschauer eine Seuche fest, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§ 14 und 16 sinngemäße Anwendung.

Grundsätze für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches.

§ 33.

(1) Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (Fleisch mit Knochen, Fett, Eingeweiden und den zum Genusse für Menschen geeignetenTeilen der Haut, sowie das Blut) anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt worden ist:

1) Milzbrand;
2) Rauschbrand;
3) Rinderseuche;
4) Tollwut;
5) Rotz (Wurm);
6) Rinderpest;
7) eitrige oder jauchige Blutvergiftung, wie sie sich anschließt namentlich an eitrige oder brandige Wunden, Entzündungen des Euters, der Gebärmutter, der Gelenke, der Sehnenscheiden, der Klauen und der Hufe, des Nabels, der Lungen, des Brust- und Bauchfells, des Darmes;
8) Tuberkulose, wenn das Tier infolge der Erkrankung hochgradig abgemagert ist;
9) Rotlauf der Schweine, wenn eine erheblichere Veränderung des Muskelfleisches oder des Fettgewebes besteht;
10) Schweineseuche und Schweinepest, wenn erhebliche Abmagerung oder eine schwere Allgemeinerkrankung eingetreten ist;
11) Starrkrampf, wenn die Ausblutung mangelhaft ist und sinnfällige Veränderungen des Muskelfleisches bestehen;
12) Gelbsucht, wenn sämtliche Körperteile auch nach Ablauf von 24 Stunden noch stark gelb oder gelbgrün gefärbt, oder wenn die Tiere abgemagert sind;
13) hochgradige allgemeine Wassersucht;
14) Geschwülste, wenn solche an zahlreichen Stellen des Muskelfleisches, der Knochen oder Fleischlymphdrüsen vorhanden sind;
15) Finnen (Cysticercus cellulosae) oder Trichinen bei Hunden;

16) hochgradiger Harn- oder Geschlechtsgeruch, widerlicher Geruch oder Geschmack des Fleisches nach Arzneimitteln, Desinfektionsmitteln u. dergl., auch nach der Kochprobe und dem Erkalten;
17) vollständige Abmagerung des Tieres infolge einer Krankheit;
18) vorgeschrittene Fäulnis- und ähnliche Zersetzungsvorgänge.

(2) Den im Abs. 1 aufgeführten Mängeln ist gleich zu achten, wenn das Tier in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen nicht unmittelbar nach dem Tode ausgeweidet ist, ferner wenn es, abgesehen von diesen Fällen, eines natürlichen Todes gestorben oder im Verenden getötet, oder wenn es totgeboren oder ungeboren ist.

§ 34.

Als untauglich zum Genusse für Menschen ist der ganze Tierkörper (vergl. § 33), ausgenommen Fett (vergl. § 37 unter I), anzusehen, wenn einer der nachstehend aufgeführten Mängel festgestellt ist:

1) Tuberkulose ohne hochgradige Abmagerung, wenn Erscheinungen einer frischen Blutinfektion vorhanden sind und diese sich nicht auf die Eingeweide und das Euter beschränken;
2) gesundheitsschädliche Finnen (bei Rindern Cysticercus inermis, bei Schweinen, Schafen und Ziegen Cysticercus cellulosae), wenn das Fleisch wässerig oder verfärbt ist, oder wenn die Schmarotzer, lebend oder abgestorben, auf einer größeren Anzahl der ergiebig und tunlichst in Handtellergröße, besonders auch an den Lieblingssitzen der Finnen (§§ 24, 27) anzulegenden Muskelschnitte verhältnismäßig häufig zu Tage treten. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der angelegten Muskelschnittflächen mehr als je eine Finne gefunden wird.

   Die finnenfreien Eingeweide dürfen, falls andere Mängel nicht vorliegen, dem freien Verkehr überlassen werden;
3) Miescherschе Schläuche, wenn das Fleisch dadurch wässerig geworden oder auffallend verfärbt ist;
4) Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je sechs aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in neun oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§ 35.

Als untauglich zum Genusse für Menschen sind nur die veränderten Fleischteile anzusehen, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1) Tierische Schmarotzer in den Eingeweiden (Leberegel, Bandwürmer, Finnen, Hülsenwürmer, Gehirnblasenwürmer, Rundwürmer, Miescherschе Schläuche u. dergl.) — abgesehen von den Fällen des § 34 —;
   wenn die Zahl oder Verteilung der Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, anderenfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe freizugeben; Organe mit gesundheitsschädlichen Finnen sind stets zu vernichten;
2) Geschwülste, wenn dieselben örtlich begrenzt sind;
3) Lungenseuche, wenn das Tier nicht abgemagert ist;

4) Tuberkulose, abgesehen von den Fällen des § 33 Nr. 8 und des § 34 Nr. 1:

Ein Organ ist auch dann als tuberkulös anzusehen, wenn nur die zugehörigen Lymphdrüsen tuberkulöse Veränderungen aufweisen; das Gleiche gilt von Fleischstücken, sofern sie sich nicht bei genauer Untersuchung als frei von Tuberkulose erweisen;

5) Strahlenpilzkrankheit und Traubenpilzkrankheit (Botryomycose);

6) Starrkrampf, sofern nicht § 33 Nr. 11 Anwendung findet;

7) Maul- und Klauenseuche ohne Begleitkrankheit. Unschädlich zu beseitigen sind nur die erkrankten Stellen, sowie die wertlosen Teile (Klauen). Kopf und Zunge sind freizugeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht wurden;

8) Entzündungskrankheiten, soweit sie nicht schon genannt sind, ferner abgekapselte Eiter- oder Jaucheherde, wenn das Allgemeinbefinden des Tieres kurz vor der Schlachtung nicht gestört war, insbesondere wenn Anzeichen von Blutvergiftung nicht vorhanden sind;

9) Verletzungen (Wunden, Quetschungen, Knochenbrüche, Verbrennungen u. dergl.), wenn sie von einem fieberhaften Allgemeinleiden nicht begleitet gewesen sind;

10) Nesselfieber (Backsteinblattern);

11) Rotlauf der Schweine, sofern nicht § 33 Nr. 9 Anwendung findet (vergl. jedoch § 37 unter III Nr. 2). Blut und Abfälle sind stets zu vernichten;

12) Schweineseuche und Schweinepest, sofern nicht § 33 Nr. 10 Anwendung findet (vergl. jedoch § 37 unter III Nr. 3);

13) Mißbildungen, wenn eine Störung des Allgemeinbefindens oder Veränderung der Fleischbeschaffenheit damit nicht verbunden ist;

14) Schwund von Organen oder einzelnen Muskeln;

15) blutige oder wässerige Durchtränkung, Kalk- oder Farbstoffablagerung (Schwarzfärbung, Braunfärbung, Gelbfärbung) in einzelnen Organen und Körperteilen;

16) oberflächliche Fäulnis, Schimmelbildung u. dergl. an einzelnen Körperteilen:

17) Verunreinigung des Fleisches mit Eiter, Jauche und Entzündungsprodukten;

18) Vorhandensein von Mageninhalt oder Brühwasser oder sonstigen Verunreinigungen in den Lungen oder im Blute;

19) Veränderung des Fleisches durch Aufblasen, sowie derartige Beschmutzung des Fleisches, daß eine gründliche Reinigung der beschmutzten Teile nicht ausführbar ist.

§ 36.

Hundedärme sind stets als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

§ 37.

Als bedingt tauglich sind anzusehen:

I. das Fett in den Fällen des § 34, ferner

II. das ganze Fleischviertel, in welchem eine tuberkulös veränderte Lymphdrüse sich befindet, soweit es nicht nach § 35 Nr. 4 als untauglich anzusehen ist, endlich

III. der ganze Tierkörper (vergl. § 33) mit Ausnahme der nach § 35 etwa als untauglich zu erachtenden Teile, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt worden ist:

1) Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, sofern hochgradige Abmagerung nicht vorliegt und entweder
   a. ausgedehnte Erweichungsherde vorhanden sind oder
   b. Erscheinungen einer frischen Blutinfektion, jedoch nur in den Eingeweiden oder im Euter vorliegen;
2) Rotlauf der Schweine, falls nicht die Bestimmung im § 33 Nr. 9 Anwendung zu finden hat;
3) Schweineseuche und Schweinepest, falls nicht die Bestimmung im § 33 Nr. 10 Anwendung zu finden hat und insoweit es sich nicht nur um eine schleichende, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nicht nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergl.) handelt;
4) gesundheitsschädliche Finnen im Sinne des § 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, falls nicht die Bestimmung daselbst Anwendung zu finden hat; jedoch mit Ausnahme des Falles, daß sich nur eine Finne vorgefunden hat, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von ungefähr 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist (vergl. § 40 Nr. 2).

   Leber, Milz, Nieren, Magen und Darm der finnigen Tiere und das Fett der finnigen Rinder sind als genußtauglich zu behandeln, sofern sie bei sorgfältiger Untersuchung finnenfrei befunden sind;
5) Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung in § 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§ 38.

(1) Das als bedingt tauglich erkannte Fleisch ist zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht, wenn es der nachstehend vorgeschriebenen Behandlung (vergl. auch § 39) unterworfen worden ist:

I. das Fett durch Ausschmelzen:
   in den Fällen zu § 34;

II. das Fleisch und das Fett

a. durch Kochen oder Dämpfen:
   1) bei Tuberkulose in den Fällen zu § 37 unter II und III Nr. 1,
   2) bei Trichinen der Schweine im Falle des § 37 Nr. 5;

b. durch Kochen, Dämpfen oder Pökeln:
   1) bei Rotlauf der Schweine in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 2,
   2) bei Schweineseuche und Schweinpest in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 3,
   3) bei Finnen der Schweine, Schafe und Ziegen in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren;

c. durch Kochen, Dämpfen, Pökeln oder Durchkühlen:
   bei Finnen des Rindviehs in den Fällen zu § 37 unter III Nr. 4 mit der dort angegebenen Einschränkung bei einfinnigen Tieren.

(2) An Stelle des Kochens oder Pökelns kann für Fett das Ausschmelzen treten.

§ 39.

Die Behandlung des Fleisches behufs Brauchbarmachung zum Genusse für Menschen (§ 38) hat nach folgenden Vorschriften zu geschehen:

1) das Ausschmelzen des Fettes ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es entweder in offenen Kesseln vollkommen verflüssigt oder in Dampfapparaten vor dem Ablassen nachweislich auf mindestens 100° C. erwärmt worden ist;
2) das Kochen des mit tierischen Schmarotzern durchsetzten Fleisches in Wasser ist nur dann als genügend anzusehen, wenn es unter der Einwirkung der Hitze in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt, und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt. Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§ 37 unter III Nr. 5, § 38 Abs. 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten. Das Fleisch von Tieren, welche mit pflanzlichen Schmarotzern (Infektionskeimen) behaftet sind, ist in Stücken von nicht über 15 Centimeter Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten;
3) das Dämpfen des Fleisches (in Dampfkochapparaten) ist als ausreichend nur dann anzusehen, wenn das Fleisch, auch in den innersten Schichten, nachweislich 10 Minuten lang einer Hitze von 80° C. ausgesetzt gewesen ist, oder wenn das in nicht über 15 Centimeter dicke Stücke zerlegte Fleisch bei ½ Atmosphäre Überdruck mindestens 2 Stunden lang gedämpft und auch in den innersten Schichten grau (Rindfleisch) oder grauweiß (Schweinefleisch) verfärbt, und wenn der von frischen Schnittflächen abfließende Saft eine rötliche Farbe nicht mehr besitzt;
4) behufs Pökelung ist das Fleisch in Stücke von nicht über 2½ Kilogramm Schwere zu zerlegen. Diese Stücke sind in Kochsalz zu verpacken oder in eine Lake von mindestens 25 Gewichtsteilen Kochsalz auf 100 Gewichtsteile Wasser zu legen. Diese Pökelung hat mindestens drei Wochen zu dauern.

   Wenn die Pökellake mittelst Lakespritzen eingespritzt wird, genügt ein 14tägiges Aufbewahren des so behandelten Fleisches unter polizeilicher Kontrolle;
5) die Durchkühlung des Fleisches zum Zwecke der Abtötung der Rinderfinnen hat 21 Tage in Kühl- oder Gefrierräumen zu erfolgen, welche eine tadellose Frischerhaltung des Fleisches ermöglichen.

Weitere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches.

§ 40.

Der Beschauer hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in den §§ 33 bis 37 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären. Jedoch ist das taugliche Fleisch als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu erklären, unbeschadet der den landesrechtlichen Vorschriften im § 24 des Gesetzes vorbehaltenen Regelung des Betriebs und der Verwendung solchen Fleisches, wenn einer der nachstehenden Mängel festgestellt ist:

1) Tuberkulose, die nicht auf ein Organ beschränkt ist, wenn hochgradige Abmagerung nicht vorliegt, auch ausgedehnte Erweichungsherde nicht vorhanden sind und entweder
   a. die tuberkulösen Veränderungen sich nicht blos in den Eingeweiden und im Euter vorfinden, jedoch Erscheinungen einer frischen Blutinfektion fehlen, oder
   b. die Krankheit sonst an den veränderten Organen eine große Ausdehnung erlangt hat;

2) Vorhandensein nur einer gesundheitsschädlichen Finne im Sinne des § 34 Nr. 2 bei Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, wenn sich weitere Finnen nicht vorfinden, auch nachdem eine Durchsuchung des ganzen Körpers nach Zerlegung des Fleisches in Stücke von etwa 2½ Kilogramm Gewicht vorgenommen ist;

3) fischiger oder traniger Geruch oder Geschmack, ferner sonstige mäßige Abweichung in Bezug auf Geruch und Geschmack, sowie solche Abweichungen in Bezug auf Farbe, Zusammensetzung und Haltbarkeit, namentlich

oberflächliche Zersetzung, mäßiger unangenehmer Harngeruch, Geschlechtsgeruch, Geruch nach Arznei- oder Desinfektionsmitteln und dergl., mäßige Wässerigkeit, mäßige Gelbfärbung infolge von Gelbsucht, mäßige Durchsetzung mit Blutungen, Miescherschen Schläuchen (vergl. jedoch § 34 Nr. 3, § 35 Nr. 1) oder Kalkablagerungen;

4) vollständige Abmagerung, wenn nicht der Fall des § 33 Nr. 17 vorliegt;

5) unreife oder nicht genügende Entwickelung der Kälber;

6) unvollkommenes Ausbluten, insbesondere bei notgeschlachteten Tieren und in den im § 2 Nr. 1 bezeichneten plötzlichen Todesfällen, sofern nicht Veränderungen vorliegen, welche eine Behandlung des Fleisches nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 33 und 34 erforderlich machen.

§ 41.

(1) Beanstandetes Fleisch ist vom Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mitteilung zu machen.

(2) Die Polizeibehörde hat über die weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches gemäß §§ 38, 39 und 45 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Besitzer oder dessen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 42.

(1) Der Beschauer hat das untersuchte Fleisch alsbald zu kennzeichnen. Nur wenn der Besitzer beanstandeten Fleisches oder sein Vertreter sofort erklärt, daß er sich bei der Entscheidung nicht beruhigen werde, ist das Fleisch vorläufig mit einem Erkennungszeichen, das leicht wieder entfernt werden kann, zu versehen. Die Landesbehörden können gestatten, daß in öffentlichen Schlachthöfen von der Anbringung des Erkennungszeichens an einzelnen Organen oder Fleischteilen abgesehen wird, wenn dieselben sofort unter amtlichen Beschluß gebracht werden.

(2) Vorläufig mit einem Erkennungszeichen versehenes Fleisch ist zu kennzeichnen, sobald das Ergebnis der Untersuchung endgültig feststeht.

(3) In den Fällen der §§ 35, 36 darf die Kennzeichnung der einzelnen Stücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist.

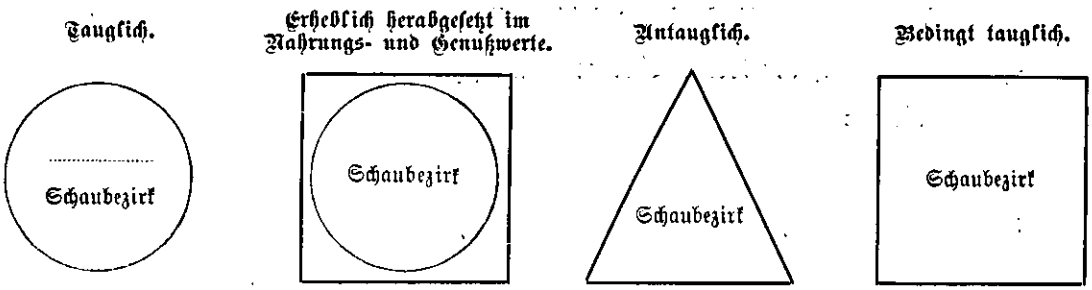
(4) Die am Fleische nach §§ 43, 44 angebrachten Kennzeichen sind zu berichtigen, wenn die Entscheidung des ersten Beschauers infolge eingelegter Beschwerde (§ 46) oder von Aufsichtswegen abgeändert worden ist.

§ 43.

(1) Die Kennzeichnung des Fleisches erfolgt mittelst Farbstempels mit nicht gesundheitsschädlicher, haltbarer blauer Farbe oder mittelst Brandstempels.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes. Tierärzten ist es gestattet, einen Stempel mit ihrem Namen zu verwenden, wenn sie außerhalb ihres gewöhnlichen Schaubezirks abzustempeln haben.

(3) Die Stempel, ausgenommen die für Fleisch von Einhufern und Hunden bestimmten, sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von kreisrunder Form bei mindestens 3,5 Centimeter Durchmesser; für das im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzte (minderwertige) Fleisch von gleicher Form, jedoch umschlossen von einem gleichseitigen Viereck; für das bei der Untersuchung als zum Genuß untauglich befundene und unschädlich zu beseitigende Fleisch von dreieckiger Form bei mindestens 5 Centimeter Seitenlänge; für das zum Genusse bedingt taugliche Fleisch von viereckiger Form mit mindestens 4 Centimeter Seitenlänge.



(4) Das tauglich befundene Fleisch von Pferden und anderen Einhufern ist mit einem rechteckigen Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu versehen. Derselbe trägt außer dem Namen des Beschaubezirks die Aufschrift „Pferd".

Fleisch von Einhufern.



(5) Für das tauglich befundene Hundefleisch ist ein rechteckiger Stempel von mindestens 5 und 2 Centimeter Seitenlänge zu verwenden, welcher außer dem Namen des Beschaubezirkes die Aufschrift „Hund" trägt.

Hundefleisch.



(6) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 44.

(1) Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte, mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen und zwar:

I. Bei Rindern und Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln:

1) auf der Seitenfläche des Halses,
2) an der hinteren Vorarmfläche,
3) auf der Schulter,
4) auf dem Rücken in der Nierengegend,
5) auf der inneren und
6) auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7) an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1) auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2) neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3) auf der Brust,
4) auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1) am Kopfe,
2) auf der Seitenfläche des Halses,
3) auf der Schulter,
4) auf dem Rücken,
5) auf dem Bauche,
6) auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen, Ziegen und Hunden, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1) auf dem Halse,
2) auf der Schulter,
3) auf dem Rücken,
4) an der inneren Fläche des Hinterschenkels.

Bei nicht enthäuteten Lämmern genügt die Stempelung in der Nähe des Schaufelknorpels und neben dem Nierenfette.

(2) Außerdem ist der Beschauer verpflichtet, auf Wunsch des Besitzers die Stempelabdrücke noch an weiteren Stellen des Tierkörpers anzubringen.

(3) Im Falle des § 40 Nr. 2 ist jedes einzelne Fleischstück zu stempeln.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 45.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf

chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem trockenen Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt ist. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere als die vorstehend bezeichneten Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(3) Auch kann nach näherer Anordnung der Landesregierung im Einzelfalle die unschädliche Beseitigung auf andere Weise zugelassen werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die unschädliche Beseitigung polizeilich überwacht wird. Mit tierischen Schmarotzern durchsetzte Fleischteile sind jedoch stets nach Vorschrift der Abs. 1 und 2, trichinöses Fleisch in den Fällen des § 33 Nr. 15 und § 34 Nr. 4 nur nach Maßgabe des Abs. 1 unschädlich zu machen.

Rechtsmittel.

§ 46.

Gegen die Entscheidungen der Beschauer und der Polizeibehörde kann von dem Besitzer Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen sind von den Landesregierungen mit der Maßgabe zu erlassen, daß im Falle der Beanstandung durch einen tierärztlich nicht vorgebildeten Beschauer das Gutachten eines approbierten Tierarztes eingeholt werden muß und im Falle der Beanstandung durch einen approbierten Tierarzt mindestens noch ein weiterer geeigneter Sachverständiger anzuhören ist.

Beschaubücher.

§ 47.

(1) Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach Anlage 1 zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind.

(2) Außerdem hat er alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Jahresergebnisse der Beschau nach einem vom Bundesrate festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen.

(3) An Stelle des Tagebuchformulars nach Anlage 1 dürfen in Landesteilen, in denen für die Beschauer schon jetzt andere Formulare vorgeschrieben sind, diese in Gebrauch befindlichen Formulare auf Anordnung der Landesregierung noch bis zum 31. Dezember 1909 zur Verwendung gelangen, sofern sie derart eingerichtet sind, daß darin die erforderlichen Angaben nach Anlage 1 enthalten sind.

(4) Die Landesregierungen können anordnen, daß an Orten, wo mehrere Beschauer angestellt sind (z. B. in Schlachthöfen), die Bücher gemeinsam geführt werden.

(5) Der Reichskanzler ist ermächtigt, anzuordnen, daß die statistischen Zusammenstellungen oder Auszüge daraus von den Landesregierungen an eine von ihm zu bezeichnende Stelle eingereicht werden.

(6) Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach Anlage 2 auszustellen.

(7) Die Bücher der Beschauer dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Beaufsichtigung der Fleischbeschau.

§ 48.

Die gesamte Tätigkeit der Beschauer ist nach Maßgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Vorschriften dergestalt einer fachmännischen Kontrolle zu unterwerfen, daß in jedem Fleischbeschaubezirke mindestens alle zwei Jahre eine Revision stattfindet.

Anlage 1.

Jahr 19.....

Staat: .....

Provinz: .....

Kreis: .....

Schaubezirk: .....

Tagebuch

für

Beschauer.

Geführt von

..... zu .....

(Name des Beschauers.)

Angefangen am .....

Geschlossen am .....

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von?[3]); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			Anmeldung		Untersuchung vor dem Schlachten		nach dem Schlachten		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Schau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen 2c.)	Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von?[2]); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt [minderwertig]; e) ganz oder teilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwertigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder [Fett] ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchung zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

(Muster eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Tierarzt approbierten Beschauer.)

Unter-Anlage.

Staat: *Anhalt.* Jahr 1903.

Provinz: —

Kreis: *Cöthen.*

Schaubezirk: *Klein-Paschleben I.*

Tagebuch

für

Beschauer.

Geführt von

Max Schultze zu *Klein-Paschleben.*

(Name des Beschauers.)

Angefangen am *1. Januar 1903.*

Geschlossen am .....

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von?[3]); c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten).
			Anmeldung		Untersuchung vor dem Schlachten		nach dem Schlachten		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
1.	*Kuh.*	*J. Franke, Kl.-Paschleben.*	*2. I.*	*7 V.*	*2. I.*	*10 V.*	*3. I.*	*9 V.*	*Schlachtung gestattet.*
2.	*Schwein (männlich, kastriert, schwarz gefleckt).*	*K. Schlüter, Kl.-Paschleben.*	*2. I.*	*8 V.*	*2. I.*	*12 V.*	*3. I.*	*2 N.*	*Desgl.*
3.	*Kalb (weiblich).*	*F. Huber, Kl.-Paschleben.*	*4. I.*	*8 V.*	*4. I.*	*11 V.*	*4. I.*	*2 N.*	*Desgl.*
4.	*Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19).*	*E. Schreiber, Kl.-Paschleben.*	*4. I.*	*8 V.*	*4. I.*	*9 V.*	—	—	*Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*
5.	*Ochse (rot, 6 J. a., rechte Hüfte Schnittzeichen II).*	*J. Lutz, Burgwedel.*	*7. I.*	*8 V.*	—	—	*7. I.*	*10 V.*	—
6.	*6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel).*	*M. Müller, Gr.-Paschleben.*	*7. I.*	*9 V.*	*7. I.*	*12 V.*	*7. I.*	*3 N.*	*Schlachtung gestattet.*
7.	*Kuh (rotbunt, 4 J. a.).*	*J. Lezius, Kl.-Paschleben.*	*12. I.*	*8 V.*	*12. I.*	*9 V.*	*12. I.*	*1 N.*	*Desgl.*
8.	*Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse).*	*H. Müller, Burgwedel.*	*13. I.*	*8 V.*	*13. I.*	*10 V.*	—	—	*Schlachtung verboten.*
9.	*Jungrind (männlich, kastriert).*	*M. Franz, Gr.-Paschleben.*	*13. I.*	*12 V.*	—	—	—	—	—
10.	*Schwein (Eber).*	*G. Trautmann, Burgwedel.*	*14. I.*	*9 V.*	*14. I.*	*10 V.*	—	—	*Schlachtung gestattet.*
11.	*Jungrind (männlich, kastriert, 2 J. a., rotbunt, Ohrmarke S. V).*	*K. Schlüter, Kl.-Paschleben.*	*15. I.*	*8 V.*	—	—	*16. I.*	*8 V.*	—
12.	*Kuh.*	*Derselbe.*	*16. I.*	*8 V.*	*17. I.*	*8 V.*	*17. I.*	*3 N.*	*Schlachtung gestattet.*
13.	*Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.).*	*J. Heise, Burgwedel.*	*17. I.*	*5 N.*	*18. I.*	*8 V.*	*18. I.*	*12 V.*	*Desgl.*

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen: Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen 2c.)	Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b) übernommen von?[2]); c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt [minderwertig]; e) ganz oder teilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[1]) oder Minderwertigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder [Fett] ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	*Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Trichinenverdacht.*	—	
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	—	*Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens.*	—	
Notschlachtung.	*Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Rauschbrandverdacht.*	—	
—	*5 Schafe tauglich ohne Einschränkung, 1 Schaf (weiss mit schwarzem Kopfe) teilweise als untauglich beanstandet.*	*Leberegel.*	*Leber (etwa 500 g) vernichtet.*	
—	*Lunge, Leber, Brustfell teilweise als untauglich beanstandet.*	*Tuberkulose.*	*Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet.*	*Beschwerde erhoben. Entscheidung durch den Tierarzt Lehmann in Frentz bestätigt.*
—	—	*Milzbrand.*	—	*Anzeige bei der Polizei.*
—	—	—	—	*Anmeldung zurückgezogen.*
—	—	—	—	*Fleischbeschau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierstädt.*
—	*Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen.*	*Tuberkulose und Gelbsucht.*	—	*Schlachtviehbeschau vorgenommen von dem Vertreter Kunze in Geutz.*
—	*Tauglich ohne Einschränkung.*	—	—	
—	*Ganz beanstandet.*	*Tuberkulose mit hochgradiger Abmagerung.*	*Vernichtet.*	*Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einverstanden.*

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[1]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen aufzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr ..... in .....

schlachtete heute ein[1]) .....

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Tier .....

..... war.

[2]) .....

.....

.....

.....

Die Beschau in geschlachtetem Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als .....

..... zu erachten war.

Zu beanstanden war: .....

.....

.....

Bemerkungen[3]): .....

.....

Nummer des Tagebuchs: .....

....., den ..... 19.....

.....

Beschauer. Tierarzt. Schauamt.[4])

---

[1]) Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.
[2]) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Tier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung, sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
[3]) Bei Notschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
[4]) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

B.

Prüfungs-Vorschriften für die Fleischbeschauer.

§ 1.

Zur Ausübung der Fleischbeschau dürfen außer approbierten Tierärzten nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung genügende Kenntnisse nachgewiesen haben.

Die Vorschriften über die Prüfung und Anstellung von Personen zur amtlichen Ausübung der Trichinenschau werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Die Prüfung ist vor der von der Landesregierung zu bezeichnenden Prüfungskommission für Fleischbeschauer abzulegen.

Die Prüfungskommission ist in der Weise zu bilden, daß ihr mindestens zwei Tierärzte, darunter jedenfalls ein in amtlicher Stellung befindlicher, womöglich höherer beamteter Tierarzt, angehören.

§ 3.

Zur Prüfung dürfen nur zugelassen werden Bewerber männlichen Geschlechts, die

1) das 23. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
2) körperlich tauglich, insbesondere im Vollbesitz ihrer Sinne sind;
3) mindestens vier Wochen lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Schlachtvieh- und Fleischbeschau in einem öffentlichen Schlachthofe unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes genossen haben.

   Die Landesregierung bezeichnet die Schlachthöfe, bei denen die Ausbildung erfolgen darf, sowie die Leiter des Unterrichts.

Ausnahmsweise dürfen Bewerber zugelassen werden, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 50. Lebensjahr bereits überschritten haben.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Fleischbeschauer dartun.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Gegen die Versagung kann von dem Zurückgewiesenen Beschwerde eingelegt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Landesregierungen zu erlassen.

§ 4.

Dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung sind außer einem Altersnachweise (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), einem ärztlichen Zeugnis über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) ein kurzer selbstgeschriebener Lebenslauf und ein amtliches Führungszeugnis beizufügen.

§ 5.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für Personen, die nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, zur Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach Maßgabe des Gesetzes, sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen erforderlich sind.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

§ 6.

Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse auf nachstehenden Gebieten nachweisen:

1) Hauptkennzeichen der Gesundheit an lebenden Tieren;
2) Benennung und regelrechte Beschaffenheit der einzelnen Organe und sonstigen Körperteile der geschlachteten Tiere;
3) Grundzüge der Lehre vom Blutkreislauf und vom Lymphstrom in Beziehung auf die Verbreitung von Krankheitserregern im Tierkörper;
4) hauptsächliche Schlachtmethoden und gewerbsmäßige Ausführung der Schlachtungen;
5) Wesen und Merkmale der für die Fleischbeschau vornehmlich in Betracht kommenden Tierkrankheiten und fehlerhaften Zustände des Fleisches;
6) wesentliche Bestimmungen über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Inlande;
7) wichtigste Bestimmungen über die Bekämpfung der Viehseuchen, namentlich in Bezug auf die Anzeigepflicht, Maßnahmen vor polizeilichem Einschreiten und Schlachtverbote;
8) Führung der Dienstbücher und Erstattung kurzer schriftlicher Berichte.

§ 7.

Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling innerhalb einer angemessenen Zeit folgende Arbeiten auszuführen:

1) Aufnahme der Erkennungsmerkmale, sowie Untersuchung und Beurteilung eines lebenden Schlachttiers mit Rücksicht auf die Genußtauglichkeit des Fleisches gemäß den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze;
2) vollständige Untersuchung und Beurteilung eines geschlachteten Rindes, eines Schweines und eines anderen Stückes Kleinvieh (Kalb, Schaf oder Ziege) nach Vorschrift der einschlägigen Bestimmungen;
3) Bestimmung der Tierart, von welcher ein vorgelegtes Organ herstammt;
4) Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Körperteile von Schlachttieren mit Rücksicht auf die Fleischbeschau.

§ 8.

Das Schlußergebnis der Prüfung wird in gemeinsamer Beratung der Mitglieder der Prüfungskommission festgestellt.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, dies erklärt. Gehören der Kommission nur zwei Mitglieder an, so ist Stimmeneinheit erforderlich.

Wer die Prüfung besteht, erhält einen von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach anliegendem Muster auszufertigenden Befähigungsausweis.

Im Falle Nichtbestehens der Prüfung hat der Vorsitzende einen entsprechenden Vermerk in die Bescheinigung über die genossene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) einzutragen.

Die Wiederholung der Prüfung ohne Wiederholung der Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) darf nur vor derjenigen Prüfungskommission erfolgen, welche die erste Prüfung abgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach der vorangegangenen Prüfung und höchstens zweimal. Hat der Prüfling so mangelhafte Kenntnisse und Fertigkeiten gezeigt, daß eine Wiederholung der Ausbildung vor erneuter Zulassung zur Prüfung erforderlich erscheint, so ist ihm dies bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung zu eröffnen.

§ 9.

Die Fleischbeschauer haben sich, sofern sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt:

1) wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2) wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3) wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsausweis kann wieder gewonnen werden:

im Falle unter 1) durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2) durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3) nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

§ 10.

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Fleischbeschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den vorstehenden Prüfungsvorschriften im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Personen, welche einen Befähigungsausweis zwar nicht nach Maßgabe des Abs. 1, aber doch auf Grund einer staatlich geordneten Prüfung erworben haben oder zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Jahr lang bei einer öffentlichen Fleischbeschau als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen sind, dürfen bei tadelloser Dienstführung auf Empfehlung ihrer Anstellungsbehörden ohne Beibringung des Nachweises über die vorgeschriebene Ausbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, wenn sie sich innerhalb sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes an zuständiger Stelle melden und innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Prüfung vor einem von der Landesregierung zu bezeichnenden beamteten Tierarzte bestehen. Diese Prüfung, zu welcher auch Personen zugelassen werden dürfen, die das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, hat sich nur auf den praktischen Teil der im § 9 vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken.

Die in Abs. 1 und 2 genannten Fleischbeschauer haben sich der Nachprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen im § 9 zum erstenmale spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu unterziehen.

§ 11.

Personen, welche, ohne als Tierarzt approbiert zu sein, sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, oder welche das Fleischer- oder Abdeckereigewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, oder Agenten eines Viehversicherungsunternehmens sind, dürfen als Fleischbeschauer nicht angestellt werden.

Unter-Anlage.

Befähigungsausweis.

Herrn ..... geboren am ..... in ..... Kreis (Bezirk u. s. w.) ..... wohnhaft zu ..... wird hiermit bescheinigt, daß er von der unterzeichneten Prüfungskommission am ..... 19..... in der theoretischen und praktischen Fleischbeschau auf Grund der Prüfungsvorschriften vom ..... geprüft worden ist und diese Prüfung bestanden hat.

Ort und Datum.

Die ..... Prüfungskommission für Fleischbeschauer.

.....

Dienststempel. Vorsitzender.

§ 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer lautet:

Die Fleischbeschauer haben sich, soweit sie weiter amtlich tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzt. Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

Der Befähigungsausweis erlischt:

1) wenn der Fleischbeschauer die Nachprüfung nicht bestanden hat; dies gilt auch dann, wenn er sich etwa der Nachprüfung schon vor Ablauf von drei Jahren unterzogen hat;
2) wenn sich der Fleischbeschauer nicht vor Ablauf von drei Jahren zur Nachprüfung gemeldet hat;
3) wenn der Inhaber des Befähigungsausweises zwei Jahre hindurch weder als Fleischbeschauer amtlich tätig gewesen ist, noch während dieser Zeit einen Beruf ausgeübt hat, welcher ihn dauernd mit den für die Ausübung der Fleischbeschau in Betracht kommenden Verhältnissen in nahe Beziehungen brachte.

Der Befähigungsnachweis kann wieder gewonnen werden

im Falle unter 1) durch Bestehen der wiederholten Nachprüfung innerhalb sechs Monaten,

im Falle unter 2) durch Bestehen der Nachprüfung, falls sich der Prüfling vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Bestehen der ersten Prüfung meldet; erfolgt die Meldung später, so kann der Befähigungsausweis nur durch Ablegung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7 wieder erworben werden,

im Falle unter 3) nur durch Wiederholung der Prüfung vor der Prüfungskommission im vollen Umfange der §§ 5 bis 7.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

Herr ..... hat am ..... vor mir die Nachprüfung gemäß § 9 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer bestanden.

Ort und Datum.
Dienststempel.

Unterschrift
mit Amtsbezeichnung.

D.

Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Fleisch sind alle Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus warmblütigen Tieren hergestellten Fette und Würste. Als Fleisch sind daher insbesondere anzusehen:

Muskelfleisch (mit oder ohne Knochen, Fettgewebe, Bindegewebe und Lymphdrüsen), Zunge, Herz, Lunge, Leber, Milz, Nieren, Gehirn, Brustdrüse (Bröschen, Bries, Brieschen, Kalbsmilch, Thymus), Schlund, Magen, Dünn- und Dickdarm, Gekröse, Blase, Milchdrüse (Euter), vom Schweine die ganze Haut (Schwarte), vom Rindvieh die Haut am Kopfe, einschließlich Nasenspiegel, Gaumen und Ohren, sowie die Haut an den Unterfüßen, ferner Knochen mit daran haftenden Weichteilen, frisches Blut;

Fette, unverarbeitet oder zubereitet, insbesondere Talg, Unschlitt, Speck, Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett), sowie Gekrös- und Netzfett, Schmalz, Oleomargarin (Premier jus, Margarin) und solche Stoffe enthaltende Fettgemische, jedoch nicht Butter und geschmolzene Butter (Butterschmalz);

Würste und ähnliche Gemenge von zerkleinertem Fleische.

(2) Andere Erzeugnisse aus Fleisch, insbesondere Fleischextrakte, Fleischpeptone, tierische Gelatine, Suppentafeln gelten bis auf weiteres nicht als Fleisch.

§ 2.

(1) Als frisches Fleisch ist anzusehen Fleisch, welches, abgesehen von einem etwaigen Kühlverfahren, einer auf die Haltbarkeit einwirkenden Behandlung nicht unterworfen worden ist, ferner Fleisch, welches zwar einer solchen Behandlung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wieder gewinnen kann.

(2) Die Eigenschaft als frisches Fleisch geht insbesondere nicht verloren:

durch Gefrieren oder Austrocknen, ausgenommen bei getrockneten Därmen (§ 3 Abs. 4),
durch oberflächliche Behandlung mit Salz, Zucker oder anderen chemischen Stoffen,
durch bloßes Räuchern,
durch Einlegen in Essig,
durch Einhüllung in Fett, Gelatine oder andere den Luftabschluß bezweckende Stoffe,
durch Einspritzen von Konservierungsmitteln in die Blutgefäße oder in die Fleischsubstanz.

(3) Als ganzer Tierkörper ist unbeschadet der Sonderbestimmung im § 6 das geschlachtete, abgehäutete und ausgeweidete Tier anzusehen; der Kopf vom ersten Halswirbel ab, die Unterfüße einschließlich der sogenannten Schienbeine und der Schwanz dürfen vorbehaltlich derselben Sonderbestimmung fehlen.

§ 3.

(1) Als zubereitetes Fleisch ist anzusehen alles Fleisch, welches infolge einer ihm zuteil gewordenen Behandlung die Eigenschaften frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch eine entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann.

(2) Hierher gehört insbesondere das durch Pökelung, wozu auch starke Salzung zu rechnen ist, oder durch hohe Hitzegrade (Kochen, Braten, Dämpfen, Schmoren) behandelte Fleisch.

(3) Als zubereitetes Fett sind anzusehen ausgeschmolzenes oder ausgepreßtes Fett mit oder ohne nachfolgende Raffinierung, insbesondere Schmalz, Oleomargarin, Premier jus und ähnliche Zubereitungen; ferner die tierischen Kunstspeisefette im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475), sowie Margarine.

(4) Im Sinne des § 12 des Gesetzes und im Sinne der gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen sind anzusehen:

als Schinken die von den Knochen nicht losgelösten oberen Teile des Hinter- oder Vorderschenkels vom Schweine mit oder ohne Haut;

als Speck die zwischen der Haut und dem Muskelfleische, besonders am Rücken und an den Seiten des Körpers liegende Fettschicht vom Schweine mit oder ohne Haut, auch mit schwachen in der Fettschicht eingelagerten Muskelschichten;

als Därme der Dünn- und der Dickdarm, sowie die Harnblase vom Rindvieh, Schweine, Schafe und von der Ziege, der Magen vom Schweine, sowie der Schlund vom Rindvieh.

als Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische insbesondere alle Waren, welche ganz oder teilweise aus zerkleinertem Fleische bestehen und in Därme oder künstlich hergestellte Wursthüllen eingeschlossen sind, ferner Hackfleisch, Schabefleisch, Mett, Brät, Sülzen aus zerkleinertem Fleische, Fleischpulver, Fleischmehl (ausgenommen Fleischfuttermehl) mit oder ohne Zusätze;

als luftdicht verschlossene Büchsen oder ähnliche Gefäße insbesondere Büchsen, Dosen, Töpfe (Terrinen) und Gläser jeder Form und Größe, deren Inhalt mit oder ohne anderweitige Vorbehandlung durch Luftabschluß haltbar gemacht worden ist.

§ 4.

(1) Die Vorschriften der §§ 12 und 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung, und zwar dergestalt, daß, unbeschadet der Bestimmungen im § 27 unter A II, erstere dem Rindvieh, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildpret einschließlich warmblütiger Seetiere, sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrbeschränkungen in §§ 12, 13 des Gesetzes, noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch.

(2) Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh.

Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr.

§ 5.

In das Zollinland dürfen nicht eingeführt werden:

1) Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, sowie Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleische;
2) Hundefleisch, sowie zubereitetes Fleisch, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln, oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt;
3) Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist:
   a. Borsäure und deren Salze,
   b. Formaldehyd,
   c. Alkali- und Erdalkali-Hydroxyde und -Karbonate,
   d. Schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschwefligsaure Salze,
   e. Fluorwasserstoff und dessen Salze,
   f. Salicylsäure und deren Verbindungen,
   g. Chlorsaure Salze,
   h. Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelbfärbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 6.

(1) Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern (vergl. § 2 Abs. 3), die bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 kg. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter, mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen neben einander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen.

(2) Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber (vergl. Abs. 1), muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist.

(3) Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechts müssen, außer den im Abs. 1 aufgeführten Teilen, Kopf, Kehlkopf und Luftröhre, sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein.

§ 7.

(1) Pökel- (Salz-) Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 kg beträgt.

(2) Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln.

§ 8.

Das nachweislich im Inlande bereits vorschriftsmäßig untersuchte und nach dem Zollauslande verbrachte Fleisch ist im Falle der Zurückbringung der amtlichen Untersuchung nicht unterworfen.

§ 9.

Auf das im kleinen Grenzverkehre, sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§ 12, 13 des Gesetzes, sowie die gegenwärtigen Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen n cht Ausnahmen zulassen.

§ 10.

(1) Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder unter Zollverschluß, im Postverkehr auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung.

(2) Unter unmittelbarer Durchfuhr ist derjenige Warendurchgang zu verstehen, der sich vollzieht ohne eine längere Aufenthaltsdauer im Inland, als durch die ordnungsmäßige Warenbeförderung bedingt ist. Eine unmittelbare Durchfuhr liegt insbesondere nicht vor bei Aufbewahrung der Waren in einem Zolllager unter amtlichem Verschlusse.

Grundsätze für die gesundheitliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

§ 11.

(1) Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches ist als Beschauer ein approbierter Tierarzt und als dessen Stellvertreter ein weiterer approbierter Tierarzt zu bestellen. Zur Ausführung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau können andere Personen, welche nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, bestellt werden.

(2) Die Herrichtung des Fleisches für die tierärztliche Untersuchung (Herausnahme der Eingeweide, Loslösen der Liesen [Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett], Zerlegung der Schweine in Hälften, Aufhängen oder Auflegen der Fleischteile im Untersuchungsraum) erfolgt nach Anweisung des Tierarztes, und zwar soweit der Verfügungsberechtigte nicht selbst eine Hülfskraft stellt, gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr nach Maßgabe der hierüber ergehenden Anweisung durch die Beschaustelle.

(3) Die chemischen Untersuchungen sind von einem besonders hierzu verpflichteten Nahrungsmittel-Chemiker, und nur wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, von einem in der Chemie hinreichend erfahrenen anderen Sachverständigen, vorzunehmen. Die Vorprüfung der Fette ist von dem Chemiker oder dem Fleischbeschauer vorzunehmen. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

§ 12.

(1) Die Untersuchung des Fleisches hat sich insbesondere auf die in §§ 13 bis 15 aufgeführten Punkte zu erstrecken.

(2) Sie ist bei frischem Fleische an jedem einzelnen Tierkörper, bei zubereitetem Fleische, und zwar bei Därmen und Fetten an den einzelnen Packstücken, im übrigen an den einzelnen Fleischstücken vorzunehmen, soweit nicht eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben nach den Bestimmungen des folgenden Absatzes zulässig ist.

(3) Bei Sendungen von zubereitetem Fleische kann die Untersuchung auf Stichproben beschränkt werden, und zwar bei Fett und Därmen die gesamte Prüfung, bei sonstigem Fleische die Prüfung auf die im § 14 Abs. 1 unter b bis d bezeichneten Punkte. Die Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben ist jedoch nur insoweit zulässig, als die Sendung nach Inhalt der Begleitpapiere (Rechnungen, Frachtbriefe, Konnossemente, Ladescheine u. dergl.) eine bestimmte gleichartige, aus derselben Fabrikation stammende Ware enthält, die auch äußerlich nach der Art der Verpackung und Kennzeichnung als gleichartig angesehen werden kann. Die Auswahl der Stichproben erfolgt nach den Bestimmungen im § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 5.

(4) Führt die Untersuchung bei einer Stichprobe zu einer Beanstandung, so ist sie in Bezug auf den Beanstandungsgrund bei Därmen und Fett an der Gesamtheit der Packstücke, im übrigen an jedem einzelnen Fleischstücke der ganzen Sendung auszuführen, insoweit nicht eine unschädliche Beseitigung (§ 19 Abs. 1 unter I) oder eine Zurückweisung (§ 19 Abs. 1 unter II, § 21 Abs. 3) oder eine freiwillige Zurückziehung (nachstehender Abs. 6) erfolgt.

(5) Von jeder Beanstandung einer Stichprobe, welche auf den Umfang der weiter anzustellenden Untersuchung oder auf die Behandlung des Fleisches (§§ 19 und 21) von Einfluß ist, hat die Beschaustelle den Verfügungsberechtigten unter Angabe des Beanstandungsgrundes und unter Hinweis auf die nach Abs. 4 eintretende Folge, sowie die Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort zu benachrichtigen.

(6) Binnen einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung hat der Verfügungsberechtigte das Recht, die noch nicht untersuchten und nicht unschädlich zu beseitigenden oder zurückzuweisenden Teile der Sendung vor der weiteren Untersuchung freiwillig zurückzuziehen (vergl. jedoch § 25 Abs. 3).

§ 13.

(1) Bei frischem Fleische ist zu prüfen:

a. ob es den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b. ob es unter die Verbote im § 5 fällt;
c. ob es den Bestimmungen im § 6 entspricht;
d. ob es in gesundheits- oder veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Eine chemische Untersuchung des frischen Fleisches hat stattzufinden, wenn der Verdacht vorliegt, daß es mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist.

§ 14.

(1) Bei zubereitetem Fleische, ausgenommen Fette, ist zu prüfen:

a. ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
b. ob die Ware unter die Verbote im § 5 fällt;
c. ob die Ware den Vorschriften im § 7 entspricht;

d. ob die Fleischstücke vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht oder sonst im Sinne des § 3 Abs. 1 zubereitet sind;

e. ob die Ware in gesundheits- oder veterinärpotizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Insbesondere ist Schweinefleisch auf Trichinen zu untersuchen.

(2) Bei Därmen ist zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind.

(3) Bei der gemäß Abs. 1 unter b vorzunehmenden Prüfung hat auch eine chemische Untersuchung stattzufinden:

a. zur Feststellung, ob dem Verbote im § 5 Nr. 2 zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, wenn der Verdacht eines solchen Versuchs besteht;

b. zur Feststellung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe behandelt worden ist; bei Schinken in Sendungen unter zehn Stück, bei Speck und bei Därmen jedoch nur, wenn der Verdacht einer solchen Behandlung besteht.

(4) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Untersuchung bei Sendungen, die aus ein oder zwei Packstücken bestehen, auf jedes Packstück, bei Sendungen von drei bis zehn Packstücken auf mindestens zwei Packstücke, bei größeren Sendungen auf mindestens den zehnten Teil der Packstücke zu erstrecken. Aus den hiernach auszuwählenden Packstücken ist mindestens der zehnte Teil des Inhalts zum Zwecke der Untersuchung aus verschiedenen Lagen zu entnehmen. Auf weniger als zwei Fleischstücke aus jedem einzelnen Packstücke darf die Untersuchung nicht beschränkt werden.

§ 15.

(1) Die Untersuchung des zubereiteten Fettes zerfällt in eine Vorprüfung und in eine Hauptprüfung.

(2) Die Vorprüfung hat sich darauf zu erstrecken:

a. ob die Packstücke den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und gemäß den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften bezeichnet sind („Margarine", „Kunstspeisefett");

b. ob das Fett in den Packstücken eine der betreffenden Gattung entsprechende äußere Beschaffenheit hat, wobei insbesondere auf Farbe und Konsistenz, Geruch und Geschmack (ranzigen, sauren, Fäulnis- oder Schimmel-Geruch und -Geschmack), auf das Vorhandensein von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien auf der Oberfläche oder im Innern, sowie auf sonstige Anzeigen von Verdorbensein zu achten ist.

(3) Die Hauptprüfung ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a. es ist zu prüfen, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine verschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen;

b. Margarine ist auf die Anwesenheit des gemäß dem Gesetze vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz oder deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen;

c. Schweineschmalz ist mit dem Zeiß-Wollnyschen Refraktometer zu untersuchen. Ergibt sich hierbei der Verdacht einer Verfälschung, so ist eine eingehendere Prüfung der verdächtigen Probe vorzunehmen;

d. es ist zu prüfen, ob das Fett verfälscht, nachgemacht oder verdorben ist, unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 fällt, oder ob es einen der im § 5 Nr. 3 der gegenwärtigen Bestimmungen aufgeführten Stoffe enthält.

(4) Die Proben für die Hauptprüfung sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage c zu entnehmen und unverzüglich der zuständigen Stelle zu übermitteln.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 für eine Beschränkung der Untersuchung auf Stichproben vor, so hat sich die Vorprüfung, sowie die nach Abs. 3 unter a, b und c vorzunehmende Hauptprüfung mindestens auf 2 Packstücke, bei 40 und mehr Packstücken bis zu 100 auf 5 vom Hundert, vom Mehrbetrage bis zu 500 Packstücken auf 3 vom Hundert, von einem weiteren Mehrbetrag auf 2 vom Hundert zu erstrecken.

(6) Die nach Absatz 3 unter d vorzunehmende Hauptprüfung ist unter gleicher Voraussetzung auf eine geringere Zahl der für die Hauptprüfung entnommenen Proben zu beschränken, und zwar sind dazu

von weniger als 6 Proben 2,
von weniger als 18 Proben 4,
von weniger als 28 Proben 6

und von weiteren je 6 Proben eine auszuwählen.

§ 16.

Für die Ausführung der Untersuchungen sind maßgebend:

1) die Anweisung für die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches (Anlage a);
2) die Anweisung für die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen (Anlage b);
3) die Anweisung für die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett, sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette (Anlage c);
4) die Anweisung für die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d).

Behandlung des Fleisches nach erfolgter Untersuchung.

§ 17.

Unbeschadet der weitergehenden Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, ist das beanstandete Fleisch nach den Vorschriften in §§ 18 bis 21 zu behandeln.

§ 18.

(1) Für frisches Fleisch gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Tierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche (die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung), Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt;

B. der einzelne Tierkörper, wenn Tollwut, Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind; an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als neun von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden

vierundzwanzig Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

C. die veränderten Teile (sofern die in I unter A und B erwähnten Fälle nicht vorliegen)
   a. bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren tierischen Schmarotzern;
   b. bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung;
   c. bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulösen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; erweisen sich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel oder im Mittelfell tuberkulös, so ist auch die Lunge zu vernichten;
   d. bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;
   e. bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;
   f. bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen sind:

A. alle Tierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vergl. I unter C d und e);

B. die einzelnen Tierkörper, die auf Grund der nach § 13 ausgeführten Prüfung beanstandet sind, soweit sie nicht nach I unter A und B unschädlich beseitigt werden müssen. Liegt einer der Fälle zu I unter C a, b, c oder f vor, so hat die Zurückweisung zu unterbleiben, sofern der Beanstandungsgrund durch Beseitigung und Vernichtung der veränderten Teile behoben wird.

   Insbesondere muß, unbeschadet dieser Ausnahmen, die Zurückweisung erfolgen:
   a. wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht;
   b. wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet;
   c. wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es fremdartige Einlagerungen zeigt;
   d. wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder wenn Luft in dasselbe eingeblasen ist;
   e. wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt;
   f. wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt;
   g. wenn vereinzelte Finnen (beim Rindvieh Cysticercus inermis, beim Schweine Cysticercus cellulosae) nachgewiesen sind.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund der Bestimmung im Abs. 1 unter II B a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 19.

(1) Für zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette, gelten folgende Grundsätze:

I. In unschädlicher Weise zu beseitigen sind:

a. alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Verpackung und Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Fleischstück eine der im § 18 Abs. 1 unter I A aufgeführten Krankheiten oder der begründete Verdacht einer derselben nachgewiesen ist;

b. das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke Rotlauf der Schweine, Septicämie, Pyämie, Texasfieber, Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten nachgewiesen ist;

c. das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind;

d. die veränderten Teile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung.

II. Von der Einfuhr zurückzuweisen ist das Fleisch, soweit es nicht nach I unschädlich beseitigt werden muß, und zwar:

A. das ganze Packstück,

a. wenn das Fleisch auf Grund einer der Bestimmungen im § 14 Abs. 1 unter a und b beanstandet ist;

b. wenn in dem Packstücke Därme gefunden sind, welche Mängel der im § 14 Abs. 2 bezeichneten Art aufweisen;

c. wenn sämtliche aus dem Packstück entnommenen Proben (§§ 12, 14 Abs. 4) auf Grund der Bestimmungen im § 14 Abs. 1 unter d beanstandet sind;

d. wenn auch nur an einem Fleischstück Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegen;

B. das einzelne Fleischstück, welches auf Grund einer der Bestimmungen im § 14 Abs. 1 unter c bis e beanstandet ist, insbesondere wenn sich bei der Prüfung einer der im § 18 Abs. 1 unter II B b bis f aufgeführten Mängel ergibt, und dieser nicht im Falle zu I unter d des gegenwärtigen Paragraphen durch Vernichtung der veränderten Teile gehoben wird.

(2) Die Zurückweisung kann bei Beanstandungen auf Grund des § 14 Abs. 1 unter a unterbleiben, wenn nachträglich für die Ware entsprechende Begleitpapiere beigebracht werden.

§ 20.

In den Fällen der §§ 18, 19 kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanstandende Beschaustelle im Auslande liegt.

§ 21.

(1) Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen

I. auf Grund der Vorprüfung:

a. wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht oder die zugehörige Packung nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist („Margarine", „Kunstspeisefett");
b. wenn das Fett ranzig, sauer, mit Fäulnis-Geruch oder -Geschmack behaftet oder innerlich mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien durchsetzt oder sonst verdorben befunden wird;
c. wenn das Fett in einem Packstück äußerlich derart mit Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien besetzt ist, daß der Inhalt des ganzen Packstücks als verdorben anzusehen ist;

II. auf Grund der Hauptprüfung:

a. in den unter I a bis c angegebenen Fällen;
b. wenn eine Probe einen der im § 5 Nr. 3 aufgeführten Stoffe enthält;
c. wenn eine Probe als verfälscht oder nachgemacht befunden wird;
d. wenn eine Probe Margarine den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1897 oder den auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 475 und 591) nicht entspricht.

(2) Die Zurückweisung kann bei der Vorprüfung und Hauptprüfung in den Fällen zu Abs. 1 unter I a unterbleiben, wenn nachträglich das Packstück mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen oder die Übereinstimmung mit den Begleitpapieren herbeigeführt wird.

(3) Die Zurückweisung hat sich auf alle zu einer Sendung gehörigen Packstücke einer Fabrikation zu erstrecken, wenn die Untersuchung sämtlicher davon entnommenen Stichproben zu einer gleichen Beanstandung geführt hat (§ 12 Abs. 4). Im übrigen hat sich die Zurückweisung nur auf die einzelnen beanstandeten Packstücke zu erstrecken.

Weitere Behandlung des Fleisches.

§ 22.

Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann unter den im § 29 bezeichneten Voraussetzungen zur Einfuhr zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll.

§ 23.

Die Beschaustelle hat Fleisch, welches einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund der Bestimmungen in §§ 13 bis 15 nicht gibt, als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

§ 24.

(1) Die Beschaustelle hat beanstandetes Fleisch vorläufig zu beschlagnahmen und mit einem Erkennungszeichen zu versehen, welches leicht wieder entfernbar ist. Die erfolgte Beschlagnahme ist dem Verfügungsberechtigten, der Zoll- oder Steuerstelle, sowie der Polizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort mitzuteilen.

(2) Die Polizeibehörde hat alsdann über die weitere Behandlung des Fleisches gemäß §§ 18 bis 21 Entscheidung zu treffen und hiervon sofort den Verfügungsberechtigten, sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist die Beschaustelle zu benachrichtigen.

(3) Die Polizeibehörde hat die Wiederausfuhr oder die unschädliche Beseitigung des Fleisches unter den erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu veranlassen und im Benehmen mit der Zoll- oder Steuerstelle zu überwachen.

(4) Für Grenzstationen auf ausländischem Gebiete können besondere Anordnungen erlassen werden.

Kennzeichnung des Fleisches.

§ 25.

(1) Die Beschaustelle hat auf Grund des endgültigen Ergebnisses der Untersuchung (vergl. §§ 23 und 30) das Fleisch zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 19 Abs. 1 unter I darf die Kennzeichnung der einzelnen Fleischstücke unterbleiben, wenn die unschädliche Beseitigung anderweit sichergestellt ist. Dasselbe gilt, wenn im Falle des § 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat. Sendungen, welche zurückzuweisen wären, weil die Ware nicht den Angaben in den Begleitpapieren entspricht (§ 18 Abs. 1 unter II Ba; § 19 Abs. 1 unter II Aa; § 21 Abs. 1 unter Ia und IIa), oder weil das Packstück nicht den für den Inlandsverkehr bestehenden Vorschriften entsprechend bezeichnet ist (§ 21 Abs. 1 unter Ia und IIa), sind im Falle einer nachträglichen Behebung dieser Anstände nur nach dem Ausfalle der Untersuchung der Ware selbst zu kennzeichnen.

(3) Teile von Sendungen, die im Falle des § 12 Abs. 6 zurückgezogen werden, sind gleichfalls zu kennzeichnen; nicht geöffnete Packstücke jedoch nur an der Außenseite der Behälter (§ 27 unter B Abs. 2). Bei anderen freiwillig zurückgezogenen Sendungen hat eine Kennzeichnung der nicht untersuchten Teile zu unterbleiben.

§ 26.

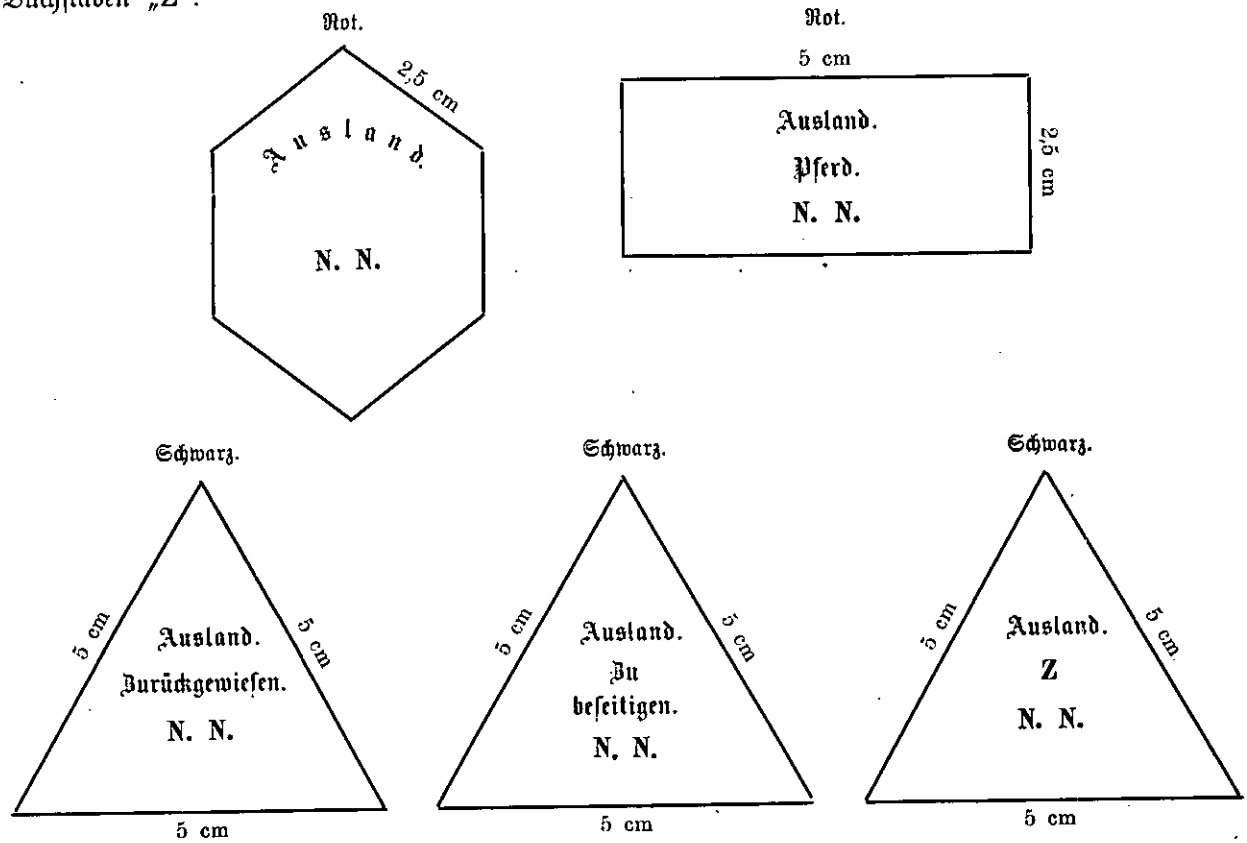
(1) Die Kennzeichnung des Fleisches und der Behälter erfolgt mittelst Farbstempels oder mittelst Brandstempels nach Wahl der Verfügungsberechtigten.

(2) Jeder Stempel trägt als Aufschrift die Worte „Ausland", sowie das Zeichen der Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung vorgenommen wird. Der Stempel für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern trägt außerdem die Aufschrift „Pferd".

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, nähere Bestimmungen über die bei den einzelnen Zoll- oder Steuerstellen zu benutzenden Zeichen zu erlassen, sowie darüber zu bestimmen, welche Bezeichnung anzuwenden ist, wenn eine gemeinsame Beschaustelle für mehrere Zoll- oder Steuerstellen errichtet ist.

(4) Die Stempel sind für das bei der Untersuchung tauglich befundene Fleisch von sechseckiger Form mit $2_{,5}$ cm Länge der einzelnen Seiten, für Fleisch von Pferden und anderen Einhufern von viereckiger Form mit 5 und $2_{,5}$ cm Seitenlänge, für das bei der Untersuchung beanstandete, sowie für freiwillig zurückgezogenes Fleisch von dreieckiger Form mit 5 cm Seitenlänge. Sie tragen bei

dem zurückgewiesenen Fleische die weitere Aufschrift „Zurückgewiesen", bei dem unschädlich zu beseitigenden Fleische die weitere Aufschrift „Zu beseitigen", bei freiwillig zurückgezogenem Fleische den Buchstaben „Z".



(5) Die Brandstempel sind von gleicher Form wie die Farbstempel, dürfen jedoch größer sein. Auch die Farbstempel dürfen, insoweit sie zur Abstempelung der Packstücke an den Außenseiten dienen, die im Abs. 4 angegebenen Maße überschreiten.

(6) Im Falle der Kennzeichnung mittelst Farbstempels ist für beanstandetes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch eine schwarze, für das übrige Fleisch eine rote, nicht gesundheitsschädliche, haltbare Farbe zu verwenden.

(7) An jedem Stempel müssen die Schriftzeichen und die Ränder scharf ausgeprägt sein.

§ 27.

Für die Kennzeichnung des Fleisches gelten folgende Bestimmungen:

A. Frisches Fleisch.

Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte mindestens an den nachverzeichneten Körperstellen anzubringen, und zwar:

I. Bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, sowie bei Pferden und anderen Einhufern:

1) auf der Seitenfläche des Halses,
2) an der hinteren Vorarmfläche,

3) auf der Schulter,
4) auf dem Rücken in der Nierengegend,
5) auf der inneren und
6) auf der äußeren Fläche des Hinterschenkels,
7) an der Zunge und am Kopfe.

II. Bei Kälbern, Renntieren und Wildschweinen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1) auf der Schulter oder an der hinteren Vorarmfläche,
2) neben dem Nierenfett oder auf dem Rücken,
3) auf der Brust,
4) auf der Keule, am Becken oder am Unterschenkel.

III. Bei Schweinen:

1) am Kopfe,
2) auf der Seitenfläche des Halses,
3) auf der Schulter,
4) auf dem Rücken,
5) auf dem Bauche,
6) auf der Außenfläche des Hinterschenkels.

IV. Bei Schafen und Ziegen, erforderlichenfalls nach Lostrennung der Haut an den betreffenden Stellen:

1) auf dem Halse,
2) auf der Schulter,
3) auf dem Rücken,
4) auf der inneren Fläche des Hinterschenkels.

V. Außerdem ist bei allen Tiergattungen auf jedem Eingeweidestücke noch mindestens ein Stempelabdruck anzubringen.

B. Zubereitetes Fleisch.

(1) Bei gepökeltem (gesalzenem), gekochtem oder sonst zubereitetem Fleische sind die Stempelabdrücke an zwei Stellen jedes Fleischstücks, und zwar bei Schinken und Speck tunlichst auf der Schwarte, anzubringen.

(2) Außen an dem Behälter (Kübel, Faß, Kiste und dergl.) sind die Stempel gleichfalls an zwei Stellen anzubringen. Bei zubereitetem Fette hat die Kennzeichnung nur an den Behältern zu erfolgen.

Unschädliche Beseitigung des beanstandeten Fleisches.

§ 28.

(1) Die unschädliche Beseitigung des Fleisches hat zu erfolgen entweder durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

(2) Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, erfolgt die Beseitigung durch Vergraben tunlichst an Stellen, welche von Tieren nicht betreten werden und an welchen Viehfutter oder Streu weder gewonnen noch aufbewahrt wird; trichinöses Fleisch ist stets nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 1 zu beseitigen. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenen Sande zu bestreuen, oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphthylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 Meter starken Erdschicht bedeckt wird.

(3) Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Mittel zur unschädlichen Beseitigung zuzulassen.

(4) Das Verpackungsmaterial ist zu verbrennen oder, sofern ein solches Verfahren nicht angängig ist, anderweitig unschädlich zu beseitigen oder zu desinfizieren.

Nicht zum Genusse für Menschen bestimmtes Fleisch.

§ 29.

(1) Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, darf ohne vorherige Untersuchung zur Einfuhr zugelassen werden, wenn die Unbrauchbarmachung für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder mittelst Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgender Behandlung mit Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl sichergestellt wird.

(2) Der Reichskanzler ist ermächtigt, noch weitere Mittel zur Unbrauchbarmachung zuzulassen.

Rechtsmittel.

§ 30.

(1) Gegen die seitens der Beschaustelle im Falle des § 12 Abs. 4 vorgenommene Beanstandung einer Stichprobe, sowie gegen die von der Polizeibehörde im Falle der §§ 18 bis 21 getroffene Entscheidung kann von dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung (§ 12 Abs. 5 und § 24 Abs. 2) Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist in ersterem Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; in letzterem Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde, und zwar, sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

(2) Von der endgültigen Entscheidung hat die höhere Behörde den Beschwerdeführer, die Beschaustelle, die Polizeibehörde, sowie die Zoll- oder Steuerstelle sofort in Kenntnis zu setzen.

Fleischbeschaubuch.

§ 31.

(1) An jeder Beschaustelle für ausländisches Fleisch ist ein Fleischbeschaubuch nach beifolgendem Muster von dem Beschauer zu führen, in welches alle Untersuchungen und deren Ergebnisse, sowie die endgültige Entscheidung einzutragen und jedesmal mit der Unterschrift des Beschauers zu versehen sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Reichskanzler erlassen.

(2) Wo das Bedürfnis besteht, kann für frisches und zubereitetes Fleisch, namentlich Fette, sowie für die einzelnen Tiergattungen ein besonderes Beschaubuch geführt werden.

(3) Das Fleischbeschaubuch ist für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; das abgeschlossene ist mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zollstelle N. N. **Fleischbe**

Laufende Nummer	Eingangsnummer im zoll- oder steueramtlichen Register	Herkunft des Fleisches	Absender mit Wohnort	Empfänger mit Wohnort	Bezeichnung des Fleisches nach		Untersucht wurden			
					Gattung, Art, Zahl	Gewicht kg	ganze Tierkörper	einzelne Packungen	einzelne Fleischstücke	Stücke Schweinefleisch auf Trichinen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Anmerkung zu Spalte 6. Die Bezeichnungen sind in Übereinstimmung zu bringen mit dem statistischen Warenverzeichnis.

Anmerkung zu Spalten 12, 13, 15 bis 20. Werden die zu einer Nummer gehörenden Waren zum Teil für genußtauglich erachtet, zum Teil beanstandet, so sind die Teile der Sendungen nach ihren Gewichten in Spalten 12 und 13 einzutragen; das gleiche gilt, wenn z. B. ein Teil zurückgewiesen, ein Teil zurückgezogen ꝛc. ist, hinsichtlich der Spalten 15 bis 20.

ſchaubuch.

Ergebnis der Unterſuchung		Grund der Beanſtandung des Fleiſches	Weitere Behandlung des Fleiſches						Bemerkungen	Unterſchrift des Beſchauers.
genußtauglich	beanſtandet		freigegeben	zurückgewieſen	zu techniſcher Verwendung freigegeben	Zurückgezogen nach ohne Beanſtandung einer Stichprobe		beſeitigt		
kg	kg		kg	kg	kg	kg	kg	kg		
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.

Anlage a.

Anweisung

für

die tierärztliche Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bei frischem Fleische ist zu prüfen, ob es gemäß den Vorschriften im § 2 Abs. 3 und § 6 der Ausführungsbestimmungen D in ganzen Tierkörpern (bezw. zusammengehörigen Hälften) und im Zusammenhange mit den dort genannten Organen eingeführt wird.

§ 2.

Bei zubereitetem Fleische ist zu prüfen:

1) ob eine der nach § 5 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen D von der Einfuhr ausgeschlossenen Warengattungen vorliegt;
2) ob das Fleisch durch die ihm zuteil gewordene Behandlung die Eigenschaften des frischen Fleisches auch in den inneren Schichten verloren hat und durch entsprechende Behandlung nicht wieder gewinnen kann (§ 3 der Ausführungsbestimmungen D);
3) ob das Gewicht der einzelnen Stücke von Pökel-(Salz-)Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, mindestens 4 kg beträgt (§ 7 der Ausführungsbestimmungen D);
4) ob das Fleisch den Verdacht erregt, daß es von Pferden, Eseln, Maultieren, Maulesseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechts herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchen Fällen und in welcher Weise die Prüfung zu 2 und 3 auf Stichproben beschränkt werden kann, richtet sich nach § 12 und § 14 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D.

§ 3.

Bei allen Arten von Fleisch ist insbesondere zu prüfen:

1) ob die Ware den Angaben in den Begleitpapieren entspricht;
2) ob das Fleisch von Hunden herrührt (§ 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D);
3) ob an dem Fleische Erscheinungen vorhanden sind, die den Verdacht erregen, daß es mit einem der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt ist;
4) ob das Fleisch von einem Tiere stammt, das mit einer auf Menschen oder Tiere übertragbaren Krankheit behaftet war, und ob nach den obwaltenden Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffs auf andere Teile der Sendung stattgefunden hat;

5) ob das Fleisch, abgesehen von den Fällen unter Nr. 4, krankhafte Veränderungen zeigt, die seine Tauglichkeit zum Genusse für Menschen beeinträchtigen;
6) ob die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet, ob es auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz, und ob es fremdartige Einlagerungen zeigt;
7) ob das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung oder dergleichen in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt, oder ob Luft in dasselbe eingeblasen ist.

§ 4.

Die Untersuchung des Fleisches hat bei Tageslicht oder bei einer ausreichenden künstlichen Beleuchtung stattzufinden. Kerzen-, Öl-, Petroleum- oder gewöhnliches Gaslicht sind hierzu nicht geeignet.

§ 5.

An Hülfsmitteln und Geräten sollen bei der Untersuchung zur Hand sein:

1) eine ausreichende Anzahl von geeigneten Messern;
2) ein Mikroskop, welches sich auch für bakteriologische Untersuchungen eignet, sowie eine ausreichende Anzahl von Skalpellen, Scheren, Präpariernadeln, Platinnadeln, Objektträgern, Deckgläsern und Präparierschälchen zur Herstellung mikroskopischer Präparate; ferner die für die mikroskopische Untersuchung erforderlichen Farbstoffe und Zusatzflüssigkeiten, Spiritus- oder Bunsenflammen, sowie einige mit Agar oder Pepton-Gelatine beschickte Kulturröhrchen;
3) Lackmuspapier und die zur Untersuchung des Fleisches auf Kochsalz, sowie auf das Vorhandensein von Ammoniak (Fäulnis) erforderlichen Chemikalien und Geräte;
4) eine Vorrichtung zum Kochen von Fleischproben;
5) Holz-, Bein- oder Stahlnadeln zur inneren Prüfung von Schinken auf den Geruch.

Sämtliche Hülfsmittel sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten. Messer, welche durch Krankheitsstoffe verunreinigt wurden, dürfen ohne vorherige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile nicht benutzt werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Frisches Fleisch.

§ 6.

Die Untersuchung der einzelnen Teile der Tierkörper hat nach den in den §§ 7 bis 12 angegebenen Grundsätzen und tunlichst in der im § 7 bezeichneten Reihenfolge stattzufinden, sodaß die Prüfung der inneren Organe regelmäßig der Untersuchung des Muskelfleisches vorangeht.

Wenn außer den vorschriftsmäßig mit dem Tierkörper einzuführenden Organen weitere Organe in natürlichem Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden, so sind diese gleichfalls nach den hierfür angegebenen Grundsätzen zu untersuchen.

Durch die Untersuchung ist festzustellen, ob an der Oberfläche oder im Innern der Organe und des Muskelfleisches krankhafte Veränderungen oder sonstige regelwidrige Zustände vorhanden sind. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Organe und das Muskelfleisch zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Nieren, das Euter auch zu durchtasten. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden. Liegen krankhafte Veränderungen vor, deren Erkennung eine weitergehende Untersuchung erforderlich macht, so ist eine solche entsprechend der Lage des Falles vorzunehmen; insbesondere sind verdächtige oder erkrankte Teile anzuschneiden.

§ 7.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1) das Brust- und das Bauchfell nebst den serösen Überzügen der Eingeweide;
2) die Lungen und die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
3) der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
4) die Leber und die einzelnen Lymphdrüsen an der Leberpforte;
5) die Milz;
6) die Nieren und die zugehörigen Lymphdrüsen (Freilegung der Nieren in der Fettkapsel);
7) das Euter und die zugehörigen Lymphdrüsen;
8) der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge soweit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
9) die Haut und einzelnen Hautteile;
10) das Muskelfleisch einschließlich des Fett- und Bindegewebes, der Knochen und Gelenke (Anlegung eines Schnittes in das Fleisch, Untersuchung der Knochen und Gelenke, soweit sie ohne Zerlegung des Tierkörpers für die Untersuchung zugänglich sind; im Falle eines Verdachts der Erkrankung der Knochen oder Gelenke durch Freilegung der in Betracht kommenden Knochen oder Gelenke).

§ 8.

Bei Rindern sind außerdem die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere unter Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen; an der Leber ist je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge, sowie neben dem Spigelschen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen; es folgt alsdann die Untersuchung der Lendendrüsen, inneren Darmbeindrüsen, Kniefaltendrüsen und Bugdrüsen.

§ 9.

Bei Kälbern sind auch der Nabel- und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden. Die Untersuchung auf Finnen erfolgt wie bei Rindern, sie fällt für Saug- und Milchkälber weg. Die Untersuchung der Lymphdrüsen des Euters kann unterbleiben.

§ 10.

Bei Pferden ist auch die Schleimhaut der Luftröhre, des Kehlkopfs, der Nasenhöhle und deren Nebenhöhlen zu untersuchen, letztere, nachdem der Kopf in der Längsrichtung neben der Mittellinie durchgesägt oder durchgehauen und die Nasenscheidewand herausgenommen ist; ferner die Haut und Unterhaut nebst den zugehörigen Lymphdrüsen, endlich die Nieren nach Anlegung eines Schnittes am konvexen Rande bis auf das Nierenbecken.

§ 11.

Schweine (einschließlich der Wildschweine) sind vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zu zerlegen, die Liesen (Flohmen, Lünte, Schmer, Wammenfett) sind zu lösen. Die zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopfe sind auf Finnen zu untersuchen. Auch sind die inneren Darmbeindrüsen, Lendendrüsen, Bugdrüsen, Scham- und Kniefaltendrüsen anzuschneiden und zu untersuchen.

Die Untersuchung auf Trichinen erfolgt nach der besonderen Anweisung (Anlage b zu den Ausführungsbestimmungen D).

§ 12.

Bei Schafen und Ziegen erfolgt die Untersuchung der Leber wie beim Rinde. Die Untersuchung der Lymphdrüsen, der Lungen, der Leber, der Nieren und des Euters kann unterbleiben.

II. Zubereitetes Fleisch.

§ 13.

Zum Zwecke der im § 2 Nr. 2 vorgeschriebenen Prüfung ist das betreffende Fleischstück an einer der dicksten Stellen tief einzuschneiden und die Schnittfläche auf Farbe, Konsistenz und Geruch zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist auch die Kochprobe*) und die Prüfung auf Kochsalz**) vorzunehmen.

Bei Einzelsendungen, welche mit der Post eingehen oder nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Vertriebe bestimmt sind, kann die Untersuchung in anderer Weise vorgenommen werden.

Frisches Fleisch ist von roter Farbe, bestimmtem, der Tierart eigentümlichen Geruche, weichem Gefüge, zeigt eine unebene, rillige, streifige Schnittfläche, wird beim Kochen grau, weißlich oder bräunlich und enthält nur Spuren von Kochsalz.

*) Aus der inneren Schicht des Fleischstücks wird ein flaches, etwa handtellergroßes Stück herausgeschnitten, in siedendes Wasser geworfen und 10 Minuten gekocht.

**) a. Herstellung des Reagens: 100 ccm einer zweiprozentigen Höllensteinlösung werden mit 23 ccm Normal-Ammoniak geschüttelt. Von dem Normal-Ammoniak wird dann tropfenweise so viel hinzugefügt, bis der entstandene Niederschlag verschwunden und die Flüssigkeit wasserklar ist. Es wird ein weiterer Überschuß von 40 ccm Normal-Ammoniak hinzugesetzt und die Flüssigkeit durch Zusatz von destilliertem Wasser auf eine Gesamtmenge von 200 ccm gebracht. Von dieser Flüssigkeit sind je 20 g in gelben Gläschen aufzubewahren.

b. Ausführung der Prüfung: Von dem Fleische wird ein aus den inneren Schichten entnommenes haselnußgroßes Stück in ein mit 20 g der Flüssigkeit beschicktes Reagensgläschen geworfen und darin einigemale kräftig geschüttelt. Wenn ein weißer, bei Tageslicht schnell schwärzlich werdender Niederschlag entsteht, ist das Fleisch gesalzen, wo nicht, so ist es frisch.

Durchgepökeltes (gesalzenes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren; es ist von festem Gefüge, hat glatte Schnittflächen, behält beim Kochen unter gewöhnlichen Verhältnissen die rote Farbe (Salzungsröte) auch nach dem Erkalten und enthält erheblich mehr Kochsalz, als frisches Fleisch.

Durchgekochtes (gebratenes, gedämpftes, geschmortes) Fleisch hat auch in den inneren Schichten den Geruch des frischen Fleisches verloren, ist von festem Gefüge, hat eine glatte, trockene Schnittfläche und eine graue, weißliche oder bräunliche Farbe.

§ 14.

Die einzelnen Fleischstücke sind namentlich zu prüfen zunächst an der Oberfläche:

a. auf Finnen und andere ungewöhnliche Einlagerungen;
b. auf Farbe, Konsistenz und Geruch*), insbesondere blutige oder gelbliche Färbung, ranzigen tranigen Geruch, Erweichung und Lockerung des Zusammenhanges, Gasansammlungen im Bindegewebe, schmierigen Belag, Schimmelbildung, Insekten und dergleichen;
c. auf die Beschaffenheit der durch Anschneiden leicht erreichbaren Lymphdrüsen.

Rindslebern sind wie frische Lebern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 6, § 7 Nr. 4 und § 8 zu untersuchen.

§ 15.

Bei Därmen (§ 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D) ist namentlich darauf zu achten, ob eine ungewöhnliche Farbe, verminderte Konsistenz oder ein übler Geruch vorhanden ist und zu prüfen, ob krankhafte Veränderungen, insbesondere Blutungen, Knoten, Geschwüre vorhanden sind (vergl. § 14 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D).

In welchem Umfange die Untersuchung vorzunehmen ist, richtet sich nach § 12 Abs. 2, 3 und § 14 Abs. 2 und 4 der Ausführungsbestimmungen D.

C. Schlußbestimmungen.

§ 16.

In Fällen, in denen das in den §§ 6 bis 15 vorgeschriebene Untersuchungsverfahren für die gesundheitliche und veterinärpolizeiliche Beurteilung des Fleisches nicht ausreicht, ist eine mikroskopische, erforderlichenfalls auch eine bakteriologische**) Untersuchung vorzunehmen und die Reaktion des frischen Muskelfleisches festzustellen***). Dies gilt namentlich für den Fall des Verdachts von Blutvergiftung.

*) Der Geruch ist erforderlichenfalls durch die Kochprobe genauer festzustellen.

**) Nachdem die Oberfläche mit fast zum Glühen erhitzten Messern abgesengt ist, wird mit einem frisch ausgeglühten Messer ein Schnitt in die Tiefe geführt und mit sterilem Messer und ausgeglühter Pinzette aus der Tiefe der Muskulatur eine Probe entnommen. Diese dient 1. zur Anfertigung von Ausstrichpräparaten, 2. zur Anlegung von Kulturen auf schräg erstarrtem Agar.

***) Die Reaktion des frischen Muskelfleisches ist in der Weise zu prüfen, daß in die Hinterschenkelmuskulatur und an zwei weiteren, möglichst von einander entfernt liegenden Körpergegenden ein tiefer Schnitt gelegt und auf die Schnittfläche mit einem Messer mit destilliertem Wasser schwach angefeuchtetes Lackmuspapier angedrückt wird. Nach 10 Minuten wird das Papier vom Objekt abgehoben, auf eine weiße Unterlage gelegt und mit einer anderen, ebenfalls angefeuchteten Probe des ursprünglichen Lackmuspapiers verglichen.

Deuten Anzeichen auf Fäulnis, so ist durch Einschnitte festzustellen, ob die Zersetzung auf die Oberfläche beschränkt oder in die Tiefe gedrungen ist. Bestehen über das Vorhandensein von Fäulnis Zweifel, so ist frisches Fleisch der Salmiakprobe*) zu unterwerfen, von Salzfleisch eine kleine Probe zu kochen und auf seinen Geruch zu prüfen.

§ 17.

Liegt der Verdacht der Anwendung eines der nach § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe oder des Versuchs der Einführung von zubereitetem Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) vor, so ist eine chemische Untersuchung nach der besonderen Anweisung (Anlage c und d der Ausführungsbestimmungen D) zu veranlassen.

---

*) Ein Reagensglas oder cylindrisches Glasgefäß von etwa 2 cm Durchmesser und 10 cm Länge wird mit einem Gemische von 1 Raumteil reiner Salzsäure, 3 Raumteilen Alkohol und 1 Raumteil Äther beschickt, so daß der Boden des Glases etwa 1 cm hoch bedeckt ist, verkorkt und einmal geschüttelt. Darauf wird von dem Fleische mit einem reinen Glasstab eine Probe abgestreift oder ein erbsengroßes Stückchen vermöge der Adhäsion befestigt. Der so präparierte Stab wird schnell in das mit den Chlorwasserstoff-Alkohol-Ätherdämpfen erfüllte Glas gesenkt, sodaß sein unteres Ende etwa 1 cm von dem Flüssigkeitsspiegel entfernt bleibt und auch die Wände des Gefäßes nicht berührt werden. Bei Gegenwart von Ammoniak entsteht nach wenigen Sekunden ein starker Nebel um die in das Gefäß versenkte Fleischprobe, welcher mit dem Grade der Fäulnis an Intensität zunimmt.

Anlage b.

Anweisung

für

die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen und Finnen.

§ 1.

Die Untersuchung des Fleisches auf Trichinen hat mit einem Mikroskop stattzufinden, welches eine 30- bis 40fache und außerdem eine etwa 100fache Vergrößerung ermöglicht und die Objekte klar und deutlich erkennen läßt.

Als Objektträger sind Kompressorien aus zwei durch Schrauben gegen einander drückbaren Gläsern zu verwenden, von welchen das eine in gleiche Felder geteilt ist.

Außer dem Mikroskop und zwei Kompressorien muß der Trischinenschauer zur Hand haben: 1 kleine krumme Schere, 2 Präpariernadeln, 1 Pinzette, 1 Messer zum Probenausschneiden, eine Anzahl numerierter kleiner Blechbüchsen zur Aufnahme der Proben, 1 Tropfpipette, je 1 Gläschen mit Essigsäure und Kalilauge.

§ 2.

Auf die mikroskopische Untersuchung der Proben eines Schweines, einschließlich der Herstellung der Präparate, jedoch ausschließlich der für die Probenentnahme aufgewendeten Zeit, sind mindestens 18 Minuten, auf die mikroskopische Untersuchung eines einzelnen Stückes Speck mindestens 9 Minuten, auf die Untersuchung sonstiger einzelner Fleischstücke mindestens 14 Minuten zu verwenden.

§ 3.

Die zur Untersuchung bestimmten Fleischproben hat der Trichinenschauer persönlich zu entnehmen, und zwar bei frischem Fleische vor dem Zerlegen des Schweinekörpers; es kann jedoch die Probenentnahme durch besonders hierzu verpflichtete Probenentnehmer erfolgen. Wenn aus mehreren Schweinen oder Fleischstücken zugleich Proben entnommen werden, sind zu ihrer Aufbewahrung und Unterscheidung Blechbüchsen mit eingestanzten Nummern zu verwenden. Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren.

§ 4.

Die Proben sind in der Größe einer Bohne oder Haselnuß zu entnehmen, und zwar bei ganzen Schweinen aus folgenden Körperstellen:

a. aus den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
b. dem Rippenteile des Zwerchfells (Kronfleisch),
c. den Kehlkopfmuskeln,
d. den Zungenmuskeln.

In Fällen, in denen die unter c und d genannten Fleischteile etwa abhanden gekommen sind, sind je eine weitere Probe aus den unter a und b genannten Körperstellen oder zwei Proben aus den Bauchmuskeln zu entnehmen.

Von zubereitetem Fleische (Pökelfleisch, Schinken und Speckseiten) sind von jedem einzelnen Stücke drei fettarme Proben von verschiedenen Stellen und womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen zu entnehmen.

§ 5.

Von jeder der vorstehend bezeichneten Fleischproben hat der Beschauer bei Speck 4, mithin im ganzen 12, im übrigen 6, mithin bei ganzen Schweinen 24, bei einzelnen Fleischstücken 18 haferkorngroße Stückchen auszuschneiden und zwischen den Gläsern des Kompressoriums so zu quetschen, daß durch die Präparate gewöhnliche Druckschrift deutlich gelesen werden kann. Ist das Fleisch der zu untersuchenden Stücke trocken und alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten mittelst Kalilauge zu erweichen, welche etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

§ 6.

Die mikroskopische Untersuchung hat in der Weise zu erfolgen, daß jedes Präparat bei 30- bis höchstens 40facher Vergrößerung langsam und sorgfältig durchmustert wird.

Bei zweifelhaftem Befund ist die Untersuchung an einer weiteren Zahl von Fleischproben und Präparaten, nötigenfalls mit Hülfe stärkerer Vergrößerungen, bis zur völligen Aufklärung fortzusetzen.

§ 7.

Entdeckt der Trichinenschauer in den untersuchten Fleischproben Trichinen oder Gebilde, deren Natur ihm zweifelhaft oder unbekannt ist, so sind die betreffenden Präparate und Proben mit genauer Bezeichnung des Ortes, Datums und der Fundstelle zu versehen und dem zuständigen Tierarzte zur Prüfung zu übergeben.

Enthalten die Präparate oder Proben nach Angabe des Trichinenschauers Trichinen, so hat der Tierarzt den Befund unverzüglich, nötigenfalls unter Entnahme neuer Proben, nachzuprüfen.

§ 8.

Falls der Tierarzt die Untersuchung auf Finnen nicht bereits vorgenommen hat, sind von dem Trichinenschauer unmittelbar vor der Entnahme der Fleischproben beim einzelnen Fleischstücke die Oberflächen, beim ganzen Tierkörper die nach der Schlachtung und Zerlegung in Längshälften, sowie nach Lösung der Liesen (Bauchfett) zutage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippenmuskeln, am Nacken, sowie das Herz, die Zunge und die Kehlkopfmuskeln auf das Vorhandensein von Finnen zu untersuchen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist dem Tierarzte mitzuteilen.

§ 9.

Im allgemeinen dürfen von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 20 Schweine, 40 Speck- oder 26 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ausnahmsweise dürfen jedoch an einem Tage bis zu 25 Schweine, 50 Speck- oder 32 sonstige Fleischstücke untersucht werden.

§ 10.

Von den Trichinenschauern sind Schaubücher nach beifolgendem Muster zu führen, in welche die Untersuchungen auf Trichinen und deren Ergebnisse einzutragen und durch die Unterschrift des Beschauers zu beglaubigen sind.

Wo das Bedürfnis besteht, können für frisches und zubereitetes Fleisch besondere Schaubücher geführt werden.

Die Schaubücher sind für jedes Kalenderjahr neu anzulegen; die abgeschlossenen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Trichinenschaubuch

des Trichinenschauers.

Zoll- bezw. Steuerstelle N. N.

Laufende Nummer.	Nummer des Fleischbeschaubuchs.	Nähere Bezeichnung des Untersuchungsgegenstandes.	Name des Probenentnehmers.	Untersucht wurden:				Datum der Untersuchung.	Ergebnis der Untersuchung.	Unterschrift des Trichinenschauers und Bemerkungen.
				Ganze Schweine. a.	Stücke Pökelfleisch. b.	Schinken. c.	Speckseiten. d.			
1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.

Anlage c.

Anweisung

für

die Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch einschließlich Fett, sowie für die Vorprüfung zubereiteter Fette.

A. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung von Fleisch, ausgenommen zubereitete Fette.

(Vergl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Probenentnahme geschieht, soweit angängig, durch den mit der Untersuchung betrauten Chemiker, sonst durch den als Beschauer bestellten approbierten Tierarzt.

I. **Die Auswahl der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Bei frischem Fleische (§ 13 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen D):

Es ist von jedem verdächtigen Tierkörper eine Durchschnittsprobe in der Weise zu entnehmen, daß an mehreren (etwa 3 bis 5) Stellen Proben im Gesamtgewichte von etwa 500 g abgetrennt werden. Die einzelnen Proben sind möglichst der Außenseite in Form dicker Muskelstücke an saftigen Stellen des Tierkörpers zu entnehmen.

2) Bei zubereitetem Fleische:

a. zur Feststellung, ob dem Verbote des § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D zuwider Pferdefleisch unter falscher Bezeichnung einzuführen versucht wird, ist aus jedem verdächtigen Fleischstück eine Durchschnittsprobe im Gesamtgewichte von 500 g zu entnehmen, wobei möglichst Stellen mit fetthaltigem Bindegewebe auszusuchen sind;

b. zur Untersuchung, ob das Fleisch mit einem der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe behandelt worden ist, sind die Proben nach folgenden Grundsätzen zu entnehmen:

α. Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 500 g sind zu entnehmen:

Bei Sendungen von Schinken unter 10 Stück und bei Sendungen von Speck nur aus etwaigen verdächtigen Stücken, bei Sendungen von Därmen nur aus etwaigen verdächtigen Packstücken; bei allen sonstigen Sendungen, sofern sie gleichartig im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D sind, aus den nach den Grundsätzen des § 14 Abs. 4 ebenda auszuwählenden Fleischstücken und, sofern die Sendungen nicht gleichartig sind, aus jedem einzelnen Fleischstücke.

Führt die chemische Untersuchung auch nur bei einer Probe aus einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung, so sind Proben aus allen Fleisch- bezw. Packstücken dieser Sendung zu entnehmen (vergl. § 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda).

Die Durchschnittsprobe ist, abgesehen von Därmen, so auszuwählen, daß neben möglichst großen Flächen der Außenseite auch tiefere Fleisch- oder Fettschichten mitgenommen werden.

Sind an der Außenseite Anzeichen von Konservierungsmitteln wahrnehmbar, so sind diese Stellen bei der Probenentnahme zu berücksichtigen.

β. Bei Fleisch, welches von Pökellake eingeschlossen ist oder äußerlich die Anwendung von Konservesalz erkennen läßt, wird außerdem eine Probe der Lake (mindestens 200 ccm) oder, wenn möglich, des Salzes (bis zu 50 g) entnommen.

II. **Die weitere Behandlung der Proben** geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1) Die Proben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

2) In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fleisches, sowie über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden. Werden bei der Probenentnahme besondere Beobachtungen gemacht, welche vermuten lassen, daß das Fleisch unter das Verbot im § 5 Nr. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen D fällt, oder wurde die Probenentnahme auf Grund derartiger Beobachtungen veranlaßt, so ist eine Angabe hierüber gleichfalls in das Schriftstück aufzunehmen. Bei gesalzenem Fleische ist zugleich anzugeben, ob dasselbe in Pökellake oder Konservesalz eingehüllt lag.

3) Zur Verpackung sind sorgfältig gereinigte und gut verschlossene Gefäße aus Porzellan, Steingut, glasiertem Ton oder Glas zu verwenden; in Ermangelung solcher Gefäße dürfen auch Umhüllungen von starkem Pergamentpapier zur Verwendung gelangen.

4) Die Aufbewahrung oder Versendung der Pökellake erfolgt in gut gereinigten, dann getrockneten und mit neuen Korken versehenen Flaschen aus farblosem Glase.

5) Konservesalz wird ebenfalls in Glasgefäßen aufbewahrt und verschickt.

6) Die Proben sind, sofern nicht ihre Beseitigung infolge Verderbens notwendig wird, so lange in geeigneter Weise aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

B. Probenentnahme zur chemischen Untersuchung zubereiteter Fette.

(Vergl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

1) Auf die Probenentnahme findet die Bestimmung unter A Abs. 1 Anwendung. Ausnahmsweise können hiermit andere Personen, welche genügende Kenntnisse nachgewiesen haben, betraut werden.

2) Durchschnittsproben im Gesamtgewichte von 250 g sind zu entnehmen:

a. wenn die Sendung aus einem oder zwei Packstücken besteht, oder wenn sie aus mehr als zwei Packstücken besteht, ohne daß eine gleichartige Sendung im Sinne des § 12 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen D vorliegt, aus jedem Packstücke;

b. wenn die Sendung aus mehr als zwei Packstücken besteht und im vorgenannten Sinne gleichartig ist, aus den gemäß § 15 Abs. 5 ebenda auszuwählenden Packstücken;

c. wenn die Untersuchung bei einer Probe einer gleichartigen Sendung zu einer Beanstandung geführt hat, gemäß § 12 Abs. 4, 5 und 6 ebenda aus allen Packstücken dieser Sendung.

Die Durchschnittsproben sind an mehreren Stellen des Packstücks zu entnehmen; zweckmäßig bedient man sich hierbei eines Stechbohrers aus Stahl.

3) Die Durchschnittsproben sind dergestalt zu kennzeichnen, daß ohne weiteres festgestellt werden kann, aus welchen Packstücken sie entnommen wurden.

4) In einem besonderen Schriftstücke sind genaue Angaben zu machen über die Herkunft und Abstammung des Fettes, über den Umfang der Sendung, der die Proben entnommen wurden, über die bei der Entnahme der Proben gemachten Beobachtungen und schließlich darüber, ob die Probenentnahme zur ständigen Kontrolle oder auf Grund eines besonderen Verdachts stattfand.

Außerdem ist den Proben eine kurze Angabe über das Ergebnis der Vorprüfung beizufügen.

5) Die Aufbewahrung oder Versendung der Proben erfolgt in gut verschlossenen und sorgfältig gereinigten Gefäßen aus Porzellan, glasiertem Ton, Steingut (Salbentöpfe der Apotheker) oder von dunkelgefärbtem Glas, welche möglichst luft- und lichtdicht zu verschließen sind.

6) Die Proben sind so lange aufzubewahren, bis die Entscheidung über die zugehörige Sendung getroffen ist.

C. Vorprüfung zubereiteter Fette.

(Vergl. § 15 Abs. 2 und § 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Die Packstücke müssen den Angaben in den Begleitpapieren entsprechen und die für den Handelsverkehr vorgeschriebene Bezeichnung tragen („Margarine", „Kunstspeisefett").

Die Fette müssen ein der betreffenden Gattung im unverdorbenen und unverfälschten Zustande zukommendes allgemeines Aussehen haben. Insbesondere ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack Rücksicht zu nehmen.

Folgende Gesichtspunkte müssen hierbei besonders beobachtet werden:

1) Bei Gegenwart von Schimmelpilzen oder Bakterienkolonien ist festzustellen, ob diese
   a. als unwesentliche örtliche äußere Verunreinigung (z. B. infolge kleiner Schäden der Verpackung),
   b. als wesentlicher äußerer Überzug der Fettmasse, oder
   c. als Wucherungen im Innern des Fettes

   vorliegen.
2) Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist, oder ob es sonst sinnlich wahrnehmbare fremde Beimengungen enthält.
3) Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen, sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten.
4) Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.
5) Ist Schimmel-Geruch oder -Geschmack festgestellt, so ist zu prüfen, ob derselbe nur von geringfügigen äußeren Verunreinigungen des Fettes oder des Packstücks herrührt.

Anlage d.

Anweisung

für

die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten.

Die chemische Untersuchung von Fleisch, ausschließlich zubereiteter Fette, wird nach dem ersten Abschnitte, diejenige von zubereiteten Fetten nach dem zweiten Abschnitte dieser Anweisung ausgeführt.

Erster Abschnitt.

Untersuchung von Fleisch, ausschließlich zubereiteter Fette.

(Vergl. §§ 11 bis 14 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

I.

Bei der Untersuchung auf Grund von § 5 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen D kommt für die chemische Untersuchung zur Zeit lediglich der Nachweis von Pferdefleisch in Frage. Dieser ist in der Regel nach den folgenden Verfahren unter 1 und 2 zu erbringen. Für den Fall, daß nach diesen beiden Verfahren einander widersprechende Ergebnisse erhalten werden, ist nach dem Verfahren unter 3 weiter zu untersuchen. Das Ergebnis des letzteren gibt dann den Ausschlag.

1) Verfahren, welches auf der Bestimmung des Brechungsvermögens des Pferdefettes beruht.

Aus Stücken von 50 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett durch Ausschmelzen bei 100° oder, falls dies nicht möglich ist, nach dem Trocknen des Fleisches durch Ausziehen mit Petroleumäther gewonnen und im Butterrefraktometer der Firma Karl Zeiß, optische Werkstatt in Jena (siehe die Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen, Centralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 ff.) bei 40° geprüft. Wenn die erhaltene Refraktometerzahl den Wert $51{,}_5$ übersteigt, so ist auf die Gegenwart von Pferdefleisch zu schließen.

2) Verfahren, welches auf der Bestimmung des Glykogens beruht.

Diese Bestimmung zerfällt in drei Teile.

a. Bestimmung des Glykogens.

Man bringt 50 g von anhaftendem Fett möglichst befreites, zerhacktes Fleisch in 200 ccm kochendes Wasser und erhält es in einer Porzellanschale eine halbe Stunde unter Ersatz des verdampfenden Wassers im Sieden. Dann gießt man die Flüssigkeit vorsichtig ab, zerreibt den Rückstand ohne Verlust in einer großen Porzellanreibschale möglichst fein, bringt ihn in die Flüssigkeit zurück, fügt 2 g Kaliumhydroxyd hinzu und läßt auf dem Wasserbade eindunsten, bis die Flüssigkeitsmenge 100 ccm beträgt. Wenn noch nicht alles gelöst oder auf der Oberfläche eine Haut vorhanden ist,

bringt man den Inhalt der Schale in ein Becherglas und erhitzt bei aufgelegtem Uhrglase, bis vollständige Lösung erfolgt ist. Man muß hierzu 4 bis 8 Stunden erhitzen. Nach dem Erkalten neutralisiert man mit Salzsäure und setzt abwechselnd tropfenweise Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung (Brückesches Reagens)*) hinzu. In dem reichlichen, flockigen Niederschlag ist alles Eiweiß (Pepton 2c.) enthalten. Man filtriert den Niederschlag ab**), nimmt ihn noch feucht vom Filter, rührt ihn in einer Schale mit Wasser, dem einige Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung zugesetzt sind, zu einem dünnen Brei an und bringt ihn nochmals auf das Filter. Diese Behandlung muß viermal wiederholt werden. Man fügt zu den vereinigten Filtraten unter Umrühren die doppelte Raummenge 96prozentigen Alkohols, läßt 12 Stunden absetzen und filtriert. Den Niederschlag löst man in wenig warmem Wasser, versetzt nach dem Erkalten mit einigen Tropfen Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, um Spuren von Eiweiß zu entfernen, filtriert und fällt das Filtrat wieder mit Alkohol. Das Glykogen wird auf gewogenem Filter gesammelt, zunächst mit Alkohol, darauf mit Äther, zuletzt nochmals mit absolutem Alkohol gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen.

Das so dargestellte Glykogen muß folgende Eigenschaften besitzen:

1) es muß ein amorphes, weißes Pulver sein,
2) die wässerige Lösung muß eine starke weiße Opalescenz zeigen,
3) die Lösung muß mit Jod eine burgunderrote Färbung geben,
4) die Lösung darf Fehlingsche Lösung nicht reduzieren und weder Stickstoff noch Asche enthalten.

b. Bestimmung des Zuckers (Traubenzucker).

100 g von anhaftendem Fette möglichst befreites, fein zerhacktes Fleisch werden mit der fünffachen Menge destilliertem Wasser zwei Minuten gekocht und die Masse dann durch ein Koliertuch filtriert. Der auf dem Tuche verbleibende Rückstand wird gut ausgepreßt, in einer Reibschale gründlich verrieben, darauf noch zweimal mit geringeren Mengen Wasser ausgekocht und weiter wie vorstehend behandelt. Nachdem man den schließlich verbliebenen Rückstand gut ausgepreßt hat, dampft man die vereinigten Filtrate auf dem Wasserbade auf weniger als 100 ccm ein und filtriert darauf durch gewöhnliches Filtrierpapier. Das klare Filtrat wird mit Natronlauge schwach alkalisch gemacht und auf 150 ccm aufgefüllt. In einem abgemessenen Teile dieser Lösung wird der Traubenzucker unter sinngemäßer Anwendung des Verfahrens unter I 1a der Anlage B der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetze vom 27. Mai 1896 bestimmt (Centralblatt für das Deutsche Reich 1896 S. 264).

c. Bestimmung der fettfreien Trockensubstanz.

Man bringt 2 g der zu untersuchenden Probe in eine Mischung von Alkohol und Äther, läßt ½ Stunde darin stehen, filtriert und wäscht mit Äther nach. Der Rückstand wird auf 100° erwärmt, wiederum mit Äther gewaschen, bei 110° getrocknet und gewogen. Der so erhaltene Rückstand ist fettfreie Trockensubstanz.

---

*) Zu einer 5- bis 10prozentigen Kaliumjodidlösung wird unter Erwärmen und Umrühren so lange Quecksilberjodid gesetzt, bis ein Teil desselben ungelöst bleibt, und die Lösung nach dem Erkalten abfiltriert.

**) Es kommt zuweilen vor, daß die letzten Teile des Eiweißniederschlags sich nicht abscheiden, sondern in Form einer milchigen Trübung in Lösung bleiben. In diesem Falle versetzt man die Flüssigkeit mit der doppelten Raummenge 96- bis 98prozentigen Alkohols, läßt stehen, bis sich der Niederschlag vollkommen abgesetzt hat, und hebt den Alkohol ab oder trennt ihn vom Niederschlage durch Filtration. Man löst den Niederschlag in zweiprozentiger Kalilauge, neutralisiert und fällt von neuem mit Salzsäure und Kaliumquecksilberjodidlösung, solange noch ein Niederschlag entsteht. Jetzt gelingt die vollkommene Fällung stets.

Die gefundene Glykogenmenge wird auf Traubenzucker umgerechnet*) und diese Zahl zu der gefundenen Menge Traubenzucker zugezählt. Die so erhaltene Summe darf 1 Prozent der fettfreien Trockensubstanz der Fleischwaren nicht übersteigen. Anderenfalls ist anzunehmen, daß Pferdefleisch vorliegt.

3) Verfahren, welches auf der Bestimmung der Jodzahl beruht.

Dieses Verfahren beruht auf der Prüfung des zwischen den Muskelfasern abgelagerten Fettes. Aus Stücken von 100 bis 200 g möglichst mit fetthaltigem Bindegewebe durchsetztem Fleische wird das Fett in der gleichen Weise wie beim Verfahren unter 1 gewonnen und seine Jodzahl nach der im zweiten Abschnitt unter III gegebenen Anweisung bestimmt. Unter den vorliegenden Umständen ist die Anwesenheit von Pferdefleisch als erwiesen anzusehen, wenn die Jodzahl des Fettes 70 und mehr beträgt.

II.

Bei der Untersuchung auf verbotene Zusätze (§ 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D) ist nach der folgenden Anweisung zu verfahren:

Liegt ein Anhalt dafür vor, daß ein bestimmter verbotener Stoff zugesetzt worden ist, so ist zunächst auf diesen zu untersuchen. Im übrigen ist auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe in allen Fällen zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

Wird einer der genannten Stoffe gefunden, so braucht auf die übrigen nicht weiter untersucht zu werden.

Für die Untersuchung werden etwa 200 g jeder Durchschnittsprobe möglichst fein zerkleinert, gut durchgemischt und von der Mischung die angegebenen Mengen für die Einzelprüfungen verwendet.

Bei Untersuchungen von Pökellake und von Konservesalz finden die unten angegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung. Die Untersuchung der Lake und des Konservesalzes hat derjenigen des Fleisches voranzugehen.

1) Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Borsäure oder deren Salze in der Fleischmasse wird in folgender Weise ausgeführt:

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit 5 ccm einer gesättigten Natriumkarbonatlösung gut durchgemischt, getrocknet und verascht. Die erhaltene Asche wird in wenig Salzsäure gelöst und mit letzterer ein Streifen Kurkumapapier befeuchtet, den man auf einem Uhrglase bei 100° trocknet. — Entsteht hierbei auf dem Kurkumapapier an der benetzten Stelle eine rote Färbung, die durch Auftragen eines Tropfens Natriumkarbonatlösung in Blau übergeht, so ist Borsäure nachgewiesen. Der übrige Teil der alkalisch gemachten Aschenlösung wird eingedampft, der Rückstand mit Salzsäure schwach angesäuert, die Flüssigkeit in eine Woulffsche Flasche gebracht, mit Methylalkohol versetzt, Wasserstoff durchgeleitet und letzterer angezündet; bei Gegenwart von Borsäure brennt er mit grün gesäumter Flamme.

2) Nachweis von Formaldehyd.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit einer Mischung von 200 ccm Wasser und 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure

*) 162 Teile Glykogen entsprechen 180 Teilen Traubenzucker oder 10 Glykogen 11 Traubenzucker. Also erhält man durch Multiplikation der Glykogenmenge mit 1_{11} die entsprechende Traubenzuckermenge.

übergossen. Von dem Gemenge destilliert man nach halbstündigem Stehen etwa 40 ccm ab. 10 ccm des Destillats werden mit 1 ccm einer durch schweflige Säure entfärbten Fuchsinlösung vermischt. Die Anwesenheit von Formaldehyd bewirkt Rotfärbung. Tritt letztere nicht ein, so bedarf es einer weiteren Prüfung nicht. Im anderen Falle wird der Rest des Destillats mit Ammoniakflüssigkeit im Überschusse versetzt und eingedampft. Bei Gegenwart von Formaldehyd hinterbleiben charakteristische Kristalle von Hexamethylentetramin. Diese werden in ein paar Tropfen Wasser gelöst, von der Lösung je ein Tropfen auf einen Objektträger gebracht und mit den beiden folgenden Reagentien geprüft:

1. mit Quecksilberchlorid im Überschusse. Es entsteht hierbei sofort ein regulärer kristallinischer Niederschlag; bald sieht man drei- und mehrstrahlige Sterne, später Oktaëder. Letztere entstehen in großer Menge bei einer Konzentration von 1 : 10 000, aber auch noch sehr deutlich bei 1 : 100 000;

2. mit Kaliumquecksilberjodid und ein wenig verdünnter Salzsäure. Es bilden sich hexagonale, sechsseitige, hellgelb gefärbte Sterne; bei einer Konzentration von 1 : 10 000 noch sehr deutlich.

Die Gegenwart von Formaldehyd darf als erwiesen nur betrachtet werden, wenn der erhaltene kristallinische Rückstand die beiden vorstehend beschriebenen Reaktionen zeigt.

3) Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a. 30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm ausgekochtem Wasser in einem Destillierkolben von etwa 500 ccm Inhalt unter Zusatz von Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion angerührt. Nach einstündigem Stehen wird der Kolben mit einem zweimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen zwei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Die erste Röhre reicht bis auf den Boden des Kolbens, die zweite nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sog. Peligotsche Röhre).

Man leitet durch das bis auf den Boden des Kolbens führende Rohr Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und $7_{,5}$ g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillierkolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlensäure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen, 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure einfließen. Alsdann schließt man den Stopfen wieder, erhitzt den Kolbeninhalt vorsichtig und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure die Hälfte der wässerigen Lösung ab. Man bringt nunmehr die Jodlösung, die noch braun gefärbt sein muß, in ein Becherglas, spült die Peligotsche Röhre gut mit Wasser aus, setzt etwas Salzsäure zu, erhitzt das Ganze kurze Zeit und fällt die durch Oxydation der schwefligen Säure entstandene Schwefelsäure mit Baryumchloridlösung (1 Teil kristallisiertes Baryumchlorid in 10 Teilen destilliertem Wasser gelöst). Im vorliegenden Falle ist eine Wägung des so erhaltenen Baryumsulfats nicht unbedingt erforderlich. Liegt jedoch ein besonderer Anlaß vor, den Niederschlag zur Wägung zu bringen, so läßt man ihn absetzen und prüft durch Zusatz eines Tropfens Baryumchloridlösung zu der über dem Niederschlage stehenden klaren Flüssigkeit, ob die Schwefelsäure vollständig ausgefällt ist. Hierauf kocht man das Ganze nochmals auf, läßt dasselbe 6 Stunden in der Wärme stehen, gießt die klare Flüssigkeit durch ein Filter von bekanntem Aschengehalte, wäscht den im Becherglase zurückbleibenden Niederschlag wiederholt mit heißem Wasser aus, indem man jedesmal absetzen läßt und die klare Flüssigkeit durch das Filter gießt, bringt zuletzt den Niederschlag auf das Filter und wäscht solange mit heißem Wasser, bis das Filtrat mit Silbernitrat keine Trübung mehr

erzeugt. Filter und Niederschlag werden getrocknet, in einem gewogenen Platintiegel verascht und geglüht; hierauf befeuchtet man den Tiegelinhalt mit wenig Schwefelsäure, raucht letztere ab, glüht schwach, läßt im Exsikkator erkalten und wägt.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b. 50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm Wasser und Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion unter wiederholtem Umrühren in einem Becherglase eine Stunde ausgelaugt. Nach dem Abpressen der Fleischteile wird der Auszug filtriert, mit Salzsäure stark angesäuert und unter Zusatz von 5 g reinem Natriumchlorid aufgekocht. Der erhaltene Niederschlag wird abfiltriert und so lange ausgewaschen, bis im Waschwasser weder schweflige Säure noch Schwefelsäure nachweisbar sind. Alsdann löst man den Niederschlag in 25 ccm fünfprozentiger Natronlauge, fügt 50 ccm gesättigtes Brommasser hinzu und erhitzt bis zum Sieden. Nunmehr wird mit Salzsäure angesäuert und filtriert. Das vollkommen klare Filtrat gibt bei Gegenwart von unterschwefligsauren Salzen im Fleische auf Zusatz von Baryumchloridlösung sofort eine Fällung von Baryumsulfat.

4) Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

25 g der zerkleinerten Fleischmasse werden in einer Platinschale mit einer hinreichenden Menge Kalkmilch durchgeknetet. Alsdann trocknet man ein, verascht und gibt den Rückstand nach dem Zerreiben in einen Platintiegel, befeuchtet das Pulver mit etwa drei Tropfen Wasser und fügt 1 ccm konzentrierte Schwefelsäure hinzu. Sofort nach dem Zusatze der Schwefelsäure wird der behufs Erhitzens auf eine Asbestplatte gestellte Platintiegel mit einem großen Uhrglase bedeckt, das auf der Unterseite in bekannter Weise mit Wachs überzogen und beschrieben ist. Um das Schmelzen des Wachses zu verhüten, wird in das Uhrglas ein Stückchen Eis gelegt.

Der Nachweis von Fluorwasserstoff ist als erbracht anzusehen, sobald das Glas sich an den beschriebenen Stellen angeätzt zeigt.

5) Nachweis von Salizylsäure und deren Salzen.

50 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 200 ccm einer einprozentigen Natriumkarbonatlösung zunächst eine Stunde kalt ausgelaugt, darauf zum Sieden erhitzt, mit Salzsäure angesäuert und nach Zusatz von 5 g Natriumchlorid abgepreßt und filtriert. Das Filtrat ist alsdann mit Natriumkarbonatlösung bis zur schwach alkalischen Reaktion zu versetzen, auf 30 ccm einzuengen und nötigenfalls nochmals zu filtrieren. Die mit Schwefelsäure angesäuerte Flüssigkeit wird mit Eisenchloridlösung versetzt. Eine Violettfärbung zeigt Salizylsäure an.

6) Chlorsaure Salze.

30 g der zerkleinerten Fleischmasse werden mit 100 ccm Wasser eine Stunde lang kalt ausgelaugt, alsdann bis zum Kochen erhitzt. Nach dem Erkalten wird die wässerige Flüssigkeit abfiltriert und mit Silbernitratlösung im Überschuß versetzt. 50 ccm der von dem durch Silbernitrat entstandenen Niederschlag abfiltrierten klaren Flüssigkeit werden mit 2 ccm einer 10 prozentigen

Lösung von schwefligsaurem Natrium und 2 ccm konzentrierter Salpetersäure versetzt und hierauf bis zum Kochen erhitzt. Ein hierbei entstehender Niederschlag, der sich auf erneuten Zusatz von kochendem Wasser nicht löst und aus Chlorsilber besteht, zeigt die Gegenwart chlorsaurer Salze an.

7) Nachweis von Farbstoffen oder Farbstoffzubereitungen.

Je 20 g der zerkleinerten Fleischmassen werden:

a. mit 40 ccm einer schwach angesäuerten Mischung aus gleichen Teilen Glyzerin und Wasser,

b. mit 40 ccm einer wässerigen vierprozentigen Lösung von Natriumsalizylat in einem Becherglase ½ Stunde unter bisweiligem Umrühren im siedenden Wasserbade erhitzt; alsdann wird abgepreßt und klar filtriert. Ist das eine oder sind beide Filtrate rot gefärbt, so liegen künstlich zugesetzte Farbstoffe vor. Das Filtrat a läßt nach Übersättigung mit Ammoniakflüssigkeit und Zusatz von Alaunlösung bei mehrstündigem Stehen in einem Glascylinder etwa vorhandenes Karmin durch einen rot gefärbten Bodensatz erkennen. Zum Nachweise von Teerfarbstoffen wird ein Faden aus ungebeizter Wolle mit einem Teile der gefärbten Auszüge und mit 10 ccm einer 10prozentigen Kaliumbisulfatlösung längere Zeit gekocht. Bei Gegenwart von Teerfarbstoffen wird der Faden rot gefärbt und behält die Färbung auch beim Auswaschen mit Wasser.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzt schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung von zubereiteten Fetten.

(Vergl. §§ 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen D.)

Proben, bei denen ein bestimmter Verdacht vorliegt, sind zunächst auf den Verdachtsgrund zu untersuchen.

Sobald sich bei der Untersuchung eines Fettes herausstellt, daß dasselbe nach Maßgabe der im folgenden unter I angegebenen Prüfungen einer der im § 15 Abs. 3 unter a bis d der Ausführungsbestimmungen D aufgeführten Bestimmungen nicht entspricht, so ist von einer weiteren Untersuchung des Fettes abzusehen.

Eine jede Durchschnittsprobe ist vor der Vornahme der einzelnen Prüfungen gut durchzumischen und für sich zu untersuchen.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

1) Bei der Prüfung, ob äußerlich am Fette wahrnehmbare Merkmale auf eine Verfälschung oder Nachmachung oder sonst auf eine vorschriftswidrige Beschaffenheit hinweisen, ist auf Farbe, Konsistenz, Geruch und Geschmack zu achten. Dabei sind die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Bei der Beurteilung der Farbe ist darauf zu achten, ob das Fett eine ihm nicht eigentümliche Färbung oder eine Verfärbung aufweist oder fremde Beimengungen enthält.

Bei der Prüfung des Geruchs ist auf ranzigen, talgigen, öligen, sauren, dumpfigen (mulstrigen, grabelnden), schimmeligen, sowie faulig-ekelerregenden Geruch zu achten. Die Fette sind hierzu vorher zu schmelzen.

Bei der Prüfung des Geschmacks ist festzustellen, ob ein bitterer oder ein allgemein ekelerregender Geschmack vorliegt. Auch ist darauf zu achten, ob fremde Beimengungen durch den Geschmack erkannt werden können.

2) Margarineproben sind auf die Anwesenheit des vom Bundesrat in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1897, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vorgeschriebenen Erkennungsmittels (Sesamöl) — Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 591 — zu prüfen. Die Ausführung der Untersuchung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angeführten Anweisung.

3) Bei Schweineschmalz ist die refraktometrische Prüfung mit einem Zeiß-Wollnyschen Refraktometer mit besonderer Thermometereinteilung auszuführen. Ergibt diese Prüfung einen auffallend großen negativen (—) Wert oder einen größeren positiven (+) Wert als $1_{,3}$ (+ $1_{,3}$), so ist das Fett eingehender auf entsprechende Verfälschungen zu untersuchen. Die Ausführung der refraktometrischen Prüfung geschieht nach der in diesem Abschnitt unter III angegebenen Anweisung.

4) Wenn die nach Abs. I unter 1 bis 3 ausgeführten Untersuchungen einen Beanstandungsgrund nicht ergeben haben, so ist in Ausführung des § 15 Abs. 3 unter d der Ausführungsbestimmungen D zu prüfen:

a. ob Fette, welche unter das Gesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 fallen, unter einer für Pflanzenfette üblichen Bezeichnung oder als Butter, Butterschmalz u. dergl. eingeführt werden — jedoch nur, wenn ein bestimmter Verdacht vorliegt;

b. ob das Fett anderweitig verfälscht oder verdorben ist;

c. ob es unter das Verbot des § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 475) fällt;

d. ob es einen der im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Stoffe enthält.

Die Untersuchungen zu Abs. 4 unter a bis c sind nach den im zweiten Abschnitt unter III aufgestellten Bestimmungen auszuführen.

Die Untersuchung zu Abs. 4 unter d geschieht nach der im zweiten Abschnitt unter II gegebenen Anweisung.

Die Anzahl der zu untersuchenden Proben für die unter Abs. 4 angeführten Prüfungen richtet sich nach dem letzten Absatze des § 15 der Ausführungsbestimmungen D.

II. Untersuchung der Fette auf die im § 5 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen D verbotenen Zusätze.

Sofern nicht ein besonderer Verdachtsgrund vorliegt (Zweiter Abschnitt Abs. 1), ist in allen Fällen auf die nachstehend unter 1 angeführten Stoffe zu untersuchen. Verläuft diese Untersuchung ergebnislos, so ist mindestens noch auf einen der übrigen Stoffe je nach Lage des Falles zu prüfen.

1) Nachweis von Borsäure und deren Salzen.

10 g Fett werden mit 20 ccm alkoholischer Kalilauge (13 g Kaliumhydroxyd in 100 ccm Alkohol von 70 Raumprozenten) verseift. Die Seifenlösung wird in einer Platinschale eingedampft und verascht. Die Asche ist nach dem ersten Abschnitte gemäß II unter 1 weiter zu behandeln. Bei der Untersuchung der Margarine kann das beim Schmelzen dieses Fettes sich absetzende Wasser sogleich auf Borsäure geprüft werden.

2) Nachweis von Formaldehyd.

50 g Fett werden in einem Kolben von etwa 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser versetzt und erwärmt. Nachdem das Fett geschmolzen ist, destilliert man unter Einleiten von Wasserdampf 25 ccm Flüssigkeit ab. Das Destillat ist nach dem ersten Abschnitte gemäß I unter 2 weiter zu behandeln.

3) Nachweis von Alkali- und Erdalkali-Hydroxyden und -Karbonaten.

a. 30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet. Nach dem Erkalten wird der wässerige Auszug filtriert.

b. Das zurückbleibende Fett wird darauf nach Zusatz von 5 ccm konzentrierter Salzsäure in gleicher Weise, wie unter a angegeben, behandelt.

Alsdann ist das klare Filtrat von a auf 25 ccm einzudampfen und nach dem Erkalten mit verdünnter Salzsäure anzusäuern. Bei Gegenwart von Alkaliseife scheidet sich Fettsäure aus, die mit Äther auszuziehen und nach dem Verdunsten desselben als solche zu kennzeichnen ist. Entsteht jedoch beim Ansäuern eine in Äther schwer lösliche oder gelblich-weiße Abscheidung, so ist diese gegebenenfalls nach der folgenden Ziffer 4 unter b auf Schwefel weiter zu prüfen.

Das klare Filtrat von b wird durch Zusatz von Ammoniakflüssigkeit und Ammoniumkarbonatlösung auf alkalische Erden geprüft.

4) Nachweis von schwefliger Säure und deren Salzen und von unterschwefligsauren Salzen.

a. Zur Bestimmung der schwefligen Säure und der schwefligsauren Salze werden 50 g geschmolzenes Fett in einem Destillierkolben von 500 ccm Inhalt mit 50 ccm Wasser vermischt. Der Kolben wird darauf mit einem dreimal durchbohrten Stopfen verschlossen, durch welchen drei Glasröhren in das Innere des Kolbens führen. Von diesen reichen zwei Röhren bis auf den Boden des Kolbens, die dritte nur bis in den Hals. Die letztere Röhre führt zu einem Liebigschen Kühler; an diesen schließt sich luftdicht mittelst durchbohrten Stopfens eine kugelig aufgeblasene U-Röhre (sogenannte Peligotsche Röhre).

Man leitet durch die eine der bis auf den Boden des Kolbens führenden Glasröhren Kohlensäure, bis alle Luft aus dem Apparate verdrängt ist, bringt dann in die Peligotsche Röhre 50 ccm Jodlösung (erhalten durch Auflösen von 5 g reinem Jod und 7,5 g Kaliumjodid in Wasser zu 1 Liter), lüftet den Stopfen des Destillationskolbens und läßt, ohne das Einströmen der Kohlen-

säure zu unterbrechen, 10 ccm einer wässerigen 25prozentigen Lösung von Phosphorsäure hinzufließen. Alsdann leitet man durch die dritte Glasröhre Wasserdampf ein und destilliert unter stetigem Durchleiten von Kohlensäure 50 ccm über. Darauf verfährt man weiter, wie im ersten Abschnitt unter II, 3a angegeben ist.

Lieferte die Prüfung ein positives Ergebnis, so ist es als erwiesen anzusehen, daß entweder schweflige Säure, schwefligsaure oder unterschwefligsaure Salze angewendet sind. Liegt ein Anlaß vor, festzustellen, ob die schweflige Säure unterschwefligsauren Salzen entstammt, so ist in folgender Weise zu verfahren:

b. 50 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat mit Salzsäure versetzt. Entsteht hierbei eine in Äther schwer lösliche Abscheidung, so wird diese auf Schwefel untersucht. Zu dem Zwecke wird der abfiltrierte und gewaschene Bodensatz nach den im ersten Abschnitt unter II, 3b gegebenen Bestimmungen weiter behandelt.

5) Nachweis von Fluorwasserstoff und dessen Salzen.

30 g geschmolzenes Fett werden mit der gleichen Menge Wasser in einem mit Rückflußkühler versehenen Kolben von etwa 500 ccm Inhalt vermischt. In das Gemisch wird $^1/_2$ Stunde lang strömender Wasserdampf eingeleitet, der wässerige Auszug nach dem Erkalten filtriert und das Filtrat ohne Rücksicht auf eine etwa vorhandene Trübung mit Kalkmilch bis zur stark alkalischen Reaktion versetzt. Nach dem Absetzen und Abfiltrieren wird der Rückstand getrocknet, zerrieben, in einen Platintiegel gegeben und alsdann nach der Vorschrift im ersten Abschnitt unter II, 4 weiter behandelt.

6) Nachweis von Salizylsäure und deren Salzen.

Der Nachweis der Salizylsäure und deren Salze geschieht nach der unter III gegebenen Anweisung.

7) Nachweis von fremden Farbstoffen.

Die Gegenwart fremder Farbstoffe erkennt man durch Auflösen des geschmolzenen Fettes in etwa der doppelten Menge absolutem Alkohol. Bei künstlich gefärbten Fetten bleibt die erkaltete alkoholische Lösung deutlich gelb oder rötlich gelb gefärbt.

Zum Nachweise bestimmter Teerfarbstoffe werden 2 bis 3 g Fett in 5 ccm Äther gelöst und die Lösung in einem Probierröhrchen mit 5 ccm Salzsäure vom spezifischen Gewicht $1{,}_{125}$ kräftig geschüttelt. Bei Gegenwart gewisser Azofarbstoffe ist die unten sich absetzende Salzsäureschicht deutlich rot gefärbt.

III. Untersuchung der Fette auf ihre Abstammung und Unverfälschtheit beziehungsweise darauf, ob sie den Anforderungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1897 entsprechen.

Zu diesem Zwecke sind die Verfahren der „Anweisung zur chemischen Untersuchung von Fetten und Käsen" anzuwenden, welche auf Grund des § 12 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1897 durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. April 1898 (Centralblatt für das Deutsche Reich 1898 S. 201 bis 216) erlassen wurde.

Von diesen Verfahren sind außer der Bestimmung des Brechungsvermögens die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfungen auf Pflanzenöle in allen Fällen auszuführen (III B 4 unter b, g, i und l der „Anweisung"). Die Prüfung auf die Anwesenheit von Baumwollsamenöl ist in folgender Weise auszuführen:

5 ccm Fett werden mit der gleichen Raummenge Amylalkohol und 5 ccm einer einprozentigen Lösung von Schwefel in Schwefelkohlenstoff in einem weiten, mit Korkverschluß und weitem Steigrohre versehenen Reagensglas etwa $^1/_4$ Stunde lang im siedenden Wasserbad erhitzt. Tritt eine Färbung nicht ein, so setzt man nochmals 5 ccm der Schwefellösung zu und erhitzt von neuem $^1/_4$ Stunde lang. Eine deutliche Rotfärbung der Flüssigkeit kann durch die Gegenwart von Baumwollsamenöl bedingt sein.

Wenn die vorhergehenden Prüfungen darauf hinweisen, daß eine Verfälschung mit Pflanzenölen stattgefunden hat, so ist die Untersuchung auf Phytosterin anzustellen.

Die Prüfung auf das Vorhandensein von Phytosterin ist in folgender Weise auszuführen:

100 g Fett werden in einem Kolben von 1 Liter Inhalt auf dem Wasserbade geschmolzen und mit 200 ccm alkoholischer Kalilauge, welche in 1 Liter Alkohol von 70 Volumprozenten 200 g Kaliumhydroxyd enthält, auf dem kochenden Wasserbad am Rückflußkühler verseift. Nach beendeter Verseifung, die etwa $^1/_2$ Stunde Zeit erfordert, wird die Seifenlösung mit 600 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten in einem Schütteltrichter viermal mit Äther ausgeschüttelt. Zur ersten Ausschüttelung verwendet man 800 ccm, zu den folgenden je 400 ccm Äther. Aus diesen Auszügen wird der Äther abdestilliert und der Rückstand nochmals mit 10 ccm obiger Kalilauge 5 bis 10 Minuten im Wasserbad erhitzt, die Lösung mit 20 ccm Wasser versetzt und nach dem Erkalten zweimal mit je 100 ccm Äther ausgeschüttelt. Die ätherische Lösung wird viermal mit je 10 ccm Wasser gewaschen, danach durch ein trockenes Filter filtriert und der Äther abdestilliert. Der Rückstand wird in ein Glasschälchen gebracht und darin bei 100° getrocknet. Darauf setzt man 2 bis 3 ccm Essigsäureanhydrid hinzu, erhitzt, unter Bedeckung des Schälchens mit einem Uhrglas, auf dem Drahtnetz etwa $^1/_2$ Minute lang zum Sieden und verdunstet den Überschuß des Essigsäureanhydrids auf dem Wasserbade. Der Rückstand wird vier- bis fünfmal aus geringen Mengen, etwa 1 bis 1,5 ccm, absolutem Alkohol umkristallisiert und von der dritten Kristallisation ab jedesmal der Schmelzpunkt bestimmt. Schmilzt das letzte Kristallisationsprodukt erst bei 117° (korrigierter Schmelzpunkt) oder höher, so ist der Nachweis von Pflanzenöl als erwiesen zu betrachten.

Bei der Untersuchung von Margarineproben ist die Bestimmung der Jodzahl und die Prüfung auf Pflanzenöle unbeschadet der Vorschrift im zweiten Abschnitt I unter 2 zu unterlassen.

Schlußbericht.

Nach Beendigung der Untersuchung ist der Ausfall derselben dem zum Beschauer bestellten Tierarzte schriftlich mitzuteilen.

E.

Prüfungs-Vorschriften für die Trichinenschauer.

§ 1.

Zur Untersuchung des ausländischen Fleisches auf Trichinen und zur Unterstützung der tierärztlichen Sachverständigen bei der Finnenschau dürfen nur solche Personen amtlich verwendet werden, welche die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben.

§ 2.

Die Prüfung ist vor einer von der Landesregierung zu bestimmenden tierärztlichen Amtsstelle (Centralstelle, beamteter Tierarzt ꝛc.) abzulegen.

§ 3.

Dem Gesuch um Zulassung sind beizufügen:

1) ein kurzer Lebenslauf,
2) der Nachweis, daß der Bewerber das 21. Lebensjahr vollendet hat,
3) ein amtliches Führungszeugnis,
4) der Nachweis, daß der Bewerber mindestens vierzehn Tage lang einen regelmäßigen theoretischen und praktischen Unterricht in der Trichinen- und Finnenschau auf einem öffentlichen Schlachthof unter Leitung eines die Fleischbeschau dort amtlich ausübenden Tierarztes mit Erfolg genossen hat.

   Die Ausbildung bei einer von der Landesregierung hierzu ermächtigten, mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen Zoll- oder Steuerstelle, bei welcher die Untersuchung von Fleisch durch einen amtlich die Fleischbeschau ausübenden Tierarzt stattfindet, oder auf einem mit einer Hochschule in Verbindung stehenden tierärztlichen Institute kann der Ausbildung auf einem Schlachthofe gleich geachtet werden.

Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf die Ausübung des Berufs als Trichinenschauer dartun.

§ 4.

Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling alle für eine zuverlässige Ausübung der Trichinenschau und eine zuverlässige Mitwirkung bei der Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktischen Teil.

§ 5.

Im theoretischen Teile der Prüfung soll der Prüfling die erforderlichen Kenntnisse nachweisen:

1) über die Naturgeschichte der Trichinen und Finnen, und zwar insbesondere:
   a. die Eigentümlichkeiten des Baues der Trichine und der beim Schweine und Rinde vorkommenden Finnen;
   b. die Entwickelung und Übertragung der Trichinen und Finnen auf Menschen und Tiere;
2) über die Veränderungen, welche diese Parasiten in der Muskulatur hervorrufen und erleiden;
3) über die Gebilde, welche mit Trichinen und Finnen verwechselt werden können;
4) über die Grundzüge der Lehre vom Baue des Körpers des Schweines, sowie der Lehre vom feineren Baue der Muskulatur;
5) über die Einrichtung und den Gebrauch des Trichinenmikroskops, sowie über die Anwendung der für die Trichinenschau erforderlichen Geräte und Zusatzflüssigkeiten;
6) über die auf die Trichinenschau bezüglichen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen.

§ 6.

Im praktischen Teile der Prüfung hat der Prüfling folgende Arbeiten innerhalb einer angemessenen Zeit auszuführen;

a. bei einem Schweine Entnahme der vorgeschriebenen Proben, Anfertigung der vorgeschriebenen Präparate und Untersuchung derselben auf Trichinen;
b. Untersuchung frischen und geräucherten trichinösen Fleisches und Bestimmung der darin enthaltenen Trichinen;
c. Erklärung eines mikroskopischen Präparats mit den bei der Trichinenschau hauptsächlich in Betracht kommenden Verunreinigungen, trichinenähnlichen Gebilden, sowie mit den wichtigsten Geweben in der Muskulatur;
d. Untersuchung eines Schweines auf Finnen, sowie Erkennung der in einem Fleischteil enthaltenen Finnen.

§ 7.

Besteht der Prüfling die Prüfung, so erhält er ein Zeugnis über seine Befähigung zur Trichinenschau nach anliegendem Muster.

§ 8.

Falls die Prüfung nicht bestanden ist, darf sie frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen und höchstens zweimal wiederholt werden. Bei Mitteilung des Ausfalls der Prüfung ist dem Prüflinge zu eröffnen, ob auch die praktische Ausbildung zu wiederholen ist.

§ 9.

Die Trichinenschauer haben sich, sofern sie als öffentliche Trichinenschauer weiterhin tätig zu sein wünschen, alle drei Jahre einer Nachprüfung vor einem hiermit beauftragten beamteten Tierarzte zu unterziehen. Hierbei ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in den §§ 4 bis 6 festzustellen, ob der Prüfling in theoretischer und praktischer Hinsicht die behufs zuverlässiger Ausübung der Trichinen- und Finnenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die Nachprüfung ist bereits nach zwei Jahren erforderlich und hat im vollen Umfange der §§ 4 bis 6 stattzufinden, wenn der Inhaber des Befähigungsausweises inzwischen als Trichinenschauer amtlich nicht tätig gewesen ist.

Der Ausfall der Nachprüfung ist auf dem Befähigungsausweise von dem prüfenden Tierarzte zu vermerken.

§ 10.

Die Gebühren für die Prüfung, sowie für jede Wiederholung derselben betragen sechs Mark.
Die Gebühren für jede Nachprüfung betragen vier Mark, im Falle des § 9 Abs. 2 sechs Mark.
Die Gebühren sind vor der Zulassung zur Prüfung oder Nachprüfung einzuzahlen.

§ 11.

Approbierte Ärzte und Tierärzte sind zur Ausübung der Trichinenschau ohne besondere Prüfung zuzulassen.

Personen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften bereits ein Jahr lang an einem öffentlichen Schlachthofe, bei welchem die Fleischbeschau unter tierärztlicher Leitung steht, oder bei einer öffentlichen Fleischbeschau für eingeführtes Fleisch als Trichinenschauer amtlich tätig gewesen sind, können bei tadelloser Dienstführung den Ausweis als Trichinenschauer ohne Prüfung erhalten, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung dieser Vorschriften bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag stellen. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

§ 12.

Personen, welche das Fleischergewerbe, den Fleisch- oder Viehhandel betreiben, dürfen als Trichinenschauer nicht angestellt werden.

F.

Verzeichnis

der

Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

Lfde. Nr.	Einlaßstellen	beschränkt auf	Untersuchungsstellen.	beschränkt auf
1.	2.	3.	4.	5.
		Hessen.		
125.	—	—	**Darmstadt,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
126.	—	—	**Mainz,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.
127.	—	—	**Offenbach,** Haupt-Steueramt.	zubereitetes Fleisch.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt, den 31. März 1903.

Inhalt: Finanzgesetz für das Etatsjahr 1903/04.

Finanzgesetz
für das Etatsjahr 1903/04.

Vom 28. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir mit Unseren getreuen Ständen über die Art und Weise übereingekommen sind, wie die zur Bestreitung der Staatsausgaben im Etatsjahre 1903/04 nötigen Summen aufgebracht werden sollen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

I. Direkte Steuern.

Artikel 1.

An Einkommensteuer kommen die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge zur Erhebung. Dagegen werden an Vermögenssteuer — wie im Etatsjahre 1902/03 — die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36\,^4/_{11}$ Prozent erhoben und somit der Steuersatz für je 1000 M. Vermögen von 55 auf 75 Pf. erhöht.

II. Indirekte Auflagen.

Artikel 2.

Die inneren indirekten Auflagen sollen, ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben aufgeführten Staats-Einnahmen, nach

den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden.

III. Außerordentliche Deckungsmittel.

Artikel 3.

Die Regierung wird ermächtigt, zur teilweisen Deckung der im zweiten Teil des Hauptvoranschlags der Staats-Einnahmen und Ausgaben für das Etatsjahr 1903/04 aufgeführten Ausgaben den Betrag von 8223757 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen und zu diesem Zweck eine Anleihe zu einem dem Stande des Geldmarkts bei Begebung derselben entsprechenden Zinsfuße in geeigneten Zeitabschnitten und in einem Nennbetrage aufzunehmen, der zur Beschaffung der vorbezeichneten Summe erforderlich sein wird.

Die Tilgung dieser Anleihe soll in der Art erfolgen, daß die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Dem Staat soll das Recht vorbehalten bleiben, die ausgegebenen Schuldverschreibungen, oder einen beliebigen Teil derselben, auch zur Einlösung mittelst Barzahlung des Kapitalbetrages zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen soll ein Kündigungsrecht nicht zustehen.

Artikel 4.

Die Regierung wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 10 Millionen Mark hinaus und nur innerhalb der bereits bewilligten Anleihekredite, Schatzanweisungen, deren Umlaufszeit sich nicht über den 1. Oktober 1904 erstrecken darf, zu einem der Lage des Geldmarktes entsprechenden Zinssatze auszugeben.

IV. Ausgaben.

Artikel 5.

Sämtliche Staatsausgaben sollen auf die verschiedenen Verwaltungszweige so verwendet werden, wie die Bedürfnisse derselben von Unseren getreuen Ständen bewilligt worden und in der Beilage zu gegenwärtigem Gesetz aufgeführt sind.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 28. März 1903.

Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

(L. S.) **Großherzogliches Staatsministerium.**

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Zusammenstellung

der nach den ständischen Beschlüssen zum Staatsbudget für das Etatsjahr 1903/04 zur Bestreitung der Staatsausgaben stattgefundenen Bewilligungen.

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	I. Teil. Für die Verwaltung.		
1	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	—	—
	II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
2	Kameral- und Forst-Domänen	4 822 370	83
3	Weinbaudomänen	97 600	—
4	Badeanstalt Bad-Salzhausen	57 630	—
5	Holzmagazin zu Darmstadt	9 884	—
6	Kapitalzinsen und Sonstiges	—	—
	Summe II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	4 987 484	83
	III. Hauptabteilung: Staats-Domänen.		
7	Kameral- und Forst-Domänen	133 725	—
7a	Braunkohlenbergwerk Ludwigshoffnung	151 365	—
8	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	718 000	—
9	Wasserwerk und Eisfabrik Bad-Nauheim	39 536	—
10	Staatseisenbahnen	289 600	—
	Summe III. Staats-Domänen	1 332 226	—
11	**IV. Hauptabteilung: Lotterie**	—	—
12	**V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen**	1 597 507	—
13	**VI. Hauptabteilung: Landstände**	124 400	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium.		
14	Ministerium	80 270	—
15	Auswärtige und Bundesverhältnisse	36 000	—
16	Kabinetts-Direktion	13 000	—
17	Ober-Rechnungskammer	234 320	—
18	Verwaltungsgerichtshof	5 820	—
19	Haus- und Staatsarchiv	14 700	—
20	Rheinschiffahrt	3 250	—
21	Sterbquartale	1 500	—
22	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	4 500	—
	Summe VII. Staatsministerium	393 360	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
	1. Abschnitt: Zentralverwaltung.		
23	Ministerium	245 890	—
24	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	110 000	—
25	Regierungs- und Reichsgesetzblatt, Deutsches Fahndungsblatt	11 362	—
26	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	84 000	—
27	Hausverwaltung	16 330	—
28	Zentralbauwesen	187 800	—
29	Nichtstaatliche Bausachen	2 000	—
	2. Abschnitt: Lokal- und Polizeiverwaltung.		
30	Provinzialdirektionen und Kreisämter	683 600	—
31	Gendarmerie	531 200	—
32	Polizei	90 000	—
33	Polizeikassen	135 780	—
34	Arbeitshaus Dieburg	75 360	—
	3. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften.		
35	Kirchen	483 472	—
	4. Abschnitt: Bildung und Erziehung, Kunst und Wissenschaft.		
36	Landesuniversität	1 165 400	—
37	Technische Hochschule	619 260	—
	zu übertragen	4 441 454	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Übertrag	4 441 454	—
38	Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Real- und Realschulen, sowie pädagogische Seminarien	2 066 261	—
39	Höhere Bürgerschulen	67 000	—
40	Schullehrer-Seminarien und Präparandenanstalten	302 487	—
41	Volksschulen	2 078 100	—
42	Turn- und Zeichenunterricht	11 800	—
43	Landeswaisenanstalt	221 330	—
44	Taubstummen- und Blindenanstalten	93 629	—
45	Privat-Erziehungs- und Besserungsanstalten	6 000	—
46	Hofbibliothek	65 890	—
47	Landesmuseum	58 600	—
47a	Hofmusik	12 100	—
48	Denkmalpflege	16 000	—
49	Römisch-Germanisches Zentralmuseum	8 400	—
50	Historischer Verein	1 000	—
51	Zentralstelle für die Landesstatistik	42 760	—
52	Geologische Landesanstalt	35 615	—
	5. Abschnitt: Öffentliche Gesundheitspflege und Veterinärwesen.		
53	Ärztlicher Dienst	198 830	—
54	Impfwesen	6 200	—
55	Entbindungsanstalt zu Mainz	28 910	—
56	Landeshospital Hofheim	781 200	—
57	Landesirrenanstalt	376 300	—
58	Anstalt für Blödsinnige „Alicestift" bei Darmstadt	93 750	—
59	Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder-Ramstadt	—	—
59a	Zur Förderung der Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte	8 000	—
60	Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	30 800	—
	6. Abschnitt: Fürsorge für Hinterbliebene von Beamten, Unterstützungs- und Versicherungswesen.		
61	Sterbquartale	10 000	—
62	Invalidenversorgung	29 150	—
63	Armenpflege	80 150	—
64	Staatsunterstützungskasse	34 200	—
65	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke	—	—
	zu übertragen	11 205 916	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Übertrag	11 205 916	—
66	Bankbesoldungsfonds	5 000	—
67	Organe für Unfall- und Invalidenversicherung	7 735	—
68	Arbeiterkolonie und Arbeitsnachweis	6 000	—
69	(Fällt aus)	—	—
	7. Abschnitt: Landeskultur und Landwirtschaft.		
70	Landeskreditkasse	1 165 104	—
71	Landwirtschaftlicher Dispositionsfonds	3 000	—
72	Landwirtschaftliches Unterrichts- und Versuchswesen	224 900	—
73	Landwirtschaftliches Vereins- und Genossenschaftswesen	72 050	—
74	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	323 464	—
75	Förderung einzelner Zweige der Landwirtschaft	361 020	—
	8. Abschnitt: Bergbau, Verkehr, Handel und Gewerbe.		
76	Bergbau	21 055	—
77	Kunststraßenwesen	1 208 610	—
78	Handelskammern	19 310	—
79	Förderung des kaufmännischen Fortbildungsunterrichts	12 000	—
80	Handwerkskammer	5 600	—
80a	Handwerkergenossenschaften	5 000	—
81	Gewerbeaufsicht	55 195	—
82	Dampfkesselprüfung	42 240	—
83	Eichwesen	18 800	—
84	Zentralstelle für die Gewerbe und Landesgewerbeverein	143 315	—
85	Chemische Prüfungs- und Auskunftsstation in Darmstadt	15 020	—
86	Gewerbliche Unterrichtsanstalten, sowie sonstige Förderung von Handwerk und Kunstgewerbe	197 965	—
87	Für kunstgewerbliche und gewerbliche Zwecke	5 500	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	15 123 799	—
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.		
88	Ministerium	54 370	—
89	Gerichte	2 536 280	—
90	Zellenstrafanstalt Butzbach	378 971	—
91	Landeszuchthaus Marienschloß	167 420	—
92	Gefängnisse	210 461	—
	zu übertragen	3 347 502	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Übertrag	3 347 502	—
93	Kriminalkassen	647 685	—
94	Zentralbauwesen	90 840	—
95	Sterbquartale	6 000	—
96	Allgemeiner Fonds für Stellvertretungs- und Aushülfekosten, sowie sonstige Kosten verschiedener Art	110 000	—
97	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	145 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	4 347 027	—
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.		
98	Ministerium	487 270	—
99	Hausverwaltung	20 490	—
100	Hauptstaatskasse	90 680	—
101	Forstverwaltung im allgemeinen	38 900	—
102	Kataster	179 675	—
103	Bauwesen	571 000	—
104	Brücken und Überfahrten	98 649	43
105	Meteorologische Beobachtungen	4 480	—
106	Internationale Erdmessung	1 800	—
107	Betriebskrankenkasse	18 220	—
108	Privat- und außerhessische Staatseisenbahnen	5 510	—
109	Münzwesen	700	—
110	Staatsrenten	267 200	99
111	Sterbquartale	4 800	—
112	Allgemeiner Fonds für Vertretungs- und Aushülfekosten ꝛc.	55 000	—
113	Porto, Telegraphen- und Fernsprechgebühren	98 200	—
	Summe X. Ministerium der Finanzen	1 942 575	42
114	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld**	11 489 946	87
115	**XII. Hauptabteilung: Pensionen**	3 596 805	—
116	**XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich**	12 287 084	—
117	**XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds**	444 473	78

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Wiederholung.		
	I. Reste aus früheren Jahren	—	—
	II. Domänen des Großherzoglichen Hauses	4 987 484	83
	III. Staatsdomänen	1 332 226	—
	IV. Lotterie	—	—
	V. Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	1 597 507	—
	VI. Landstände	124 400	—
	VII. Staatsministerium	393 360	—
	VIII. Ministerium des Innern	15 123 799	—
	IX. Ministerium der Justiz	4 347 027	—
	X. Ministerium der Finanzen	1 942 575	42
	XI. Ausleihungen und Staatsschuld	11 489 946	87
	XII. Pensionen	3 596 805	—
	XIII. Verhältnis zum Reich	12 287 084	—
	XIV. Indisponible und reservierte Fonds	444 473	78
	Summe I. Teil: Für die Verwaltung	57 666 688	90
	II. Teil: Für das Vermögen.		
118	**I. Hauptabteilung: Reste aus früheren Jahren**	2 360 061	42
	II. Hauptabteilung: Domänen des Großherzoglichen Hauses.		
119	Kameral- und Forst-Domänen	142 560	—
	III. Hauptabteilung: Staats-Domänen.		
120	Kameral- und Forst-Domänen	—	—
121	Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim	38 500	—
122	Staatseisenbahnen	4 047 200	—
123	An- und Verkauf von Staats-Domänen	119 050	—
	Summe III. Staats-Domänen	4 204 750	—
	IV. Hauptabteilung: Lotterie.	—	—
	V. Hauptabteilung: Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	VI. Hauptabteilung: Landstände.	—	—
	VII. Hauptabteilung: Staatsministerium	—	—
	VIII. Hauptabteilung: Ministerium des Innern.		
124	Zentralbauwesen	2 500 630	—
125	Ablösung von Schullasten	2 044	—
126	Gutenbergmuseum	2 500	—
127	Heil- und Pflegeanstalt für epileptische Kinder und Jugendliche in Nieder-Ramstadt	12 000	—
128	Bodenmeliorations- und Wasserversorgungswesen	26 630	—
129	Kunststraßenwesen	105 000	—
	Summe VIII. Ministerium des Innern	2 648 804	—
	IX. Hauptabteilung: Ministerium der Justiz.		
130	Zentralbauwesen	800 669	—
131	Anlegung neuer Grundbücher	250 000	—
	Summe IX. Ministerium der Justiz	1 050 669	—
	X. Hauptabteilung: Ministerium der Finanzen.		
132	Bauwesen	255 224	—
133	**XI. Hauptabteilung: Ausleihungen und Staatsschuld** . . .	200 315	31
	XII. Hauptabteilung: Pensionen	—	—
	XIII. Hauptabteilung: Verhältnis zum Reich	—	—
134	**XIV. Hauptabteilung: Indisponible und reservierte Fonds** . .	7 112 025	66

Kapitel Nr.	Bezeichnung der Hauptabteilungen und Kapitel.	Ausgabebewilligung. ℳ	₰
	Wiederholung.		
I.	Reste aus früheren Jahren	2 360 061	42
II.	Domänen des Großherzoglichen Hauses	142 560	—
III.	Staatsdomänen	4 204 750	—
IV.	Lotterie	—	—
V.	Direkte Steuern, Regalien, indirekte Auflagen und Einnahmen aus verschiedenen Quellen	—	—
VI.	Landstände	—	—
VII.	Staatsministerium	—	—
VIII.	Ministerium des Innern	2 648 804	—
IX.	Ministerium der Justiz	1 050 669	—
X.	Ministerium der Finanzen	255 224	—
XI.	Ausleihungen und Staatsschuld	200 315	31
XII.	Pensionen	—	—
XIII.	Verhältnis zum Reich	—	—
XIV.	Indisponible und reservierte Fonds	7 112 025	66
	Summe II. Teil: Für das Vermögen	17 974 409	39
	Haupt-Zusammenstellung.		
I. Teil:	Für die Verwaltung	57 666 688	90
II. Teil:	Für das Vermögen	17 974 409	39
	Hauptsumme	75 641 098	29

Bekanntmachung,

die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1903/04 betreffend.

Vom 28. März 1903.

§ 1.

In Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 28. März 1903 sollen für das Etatsjahr 1903/04 an Einkommensteuer die in den Artikeln 13 und 48 des Gesetzes vom 12. August 1899, die allgemeine Einkommensteuer betreffend, festgesetzten Beträge, dagegen an Vermögenssteuer die in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. August 1899, die Vermögenssteuer betreffend, festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $36\,^4/_{11}$ Prozent und somit für je 1000 Mk. Vermögen 75 Pfennige erhoben werden.

Hiernach ist an direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der von dem Kondominat Kürnbach zu zahlenden ständigen Steuern von 186 Mk., für das Etatsjahr 1903/04 insgesamt der Betrag von 11 665 613 Mk. 25 Pfg. veranlagt worden, der sich auf die beiden Steuerarten und die einzelnen Steuerkommissariatsbezirke, wie in der nachstehenden Zusammenstellung angegeben, verteilt.

Ord.-Nr.	Steuer-kommissariate.	Vermögenssteuer		Einkommensteuer.		Summe.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Alsfeld	50 482	50	91 574	50	142 057	—
2	Alzey	80 532	—	147 885	50	228 417	50
3	Beerfelden	31 604	25	70 591	—	102 195	25
4	Bingen	126 204	75	252 266	—	378 470	75
5	Büdingen	59 956	50	93 978	50	153 935	—
6	Butzbach	54 201	—	88 218	—	142 419	—
7	Darmstadt I	376 527	—	1 282 289	50	1 658 816	50
8	Darmstadt II	57 202	50	124 810	50	182 013	—
9	Dieburg	53 676	—	98 158	50	151 834	50
10	Friedberg	169 238	25	378 766	—	548 004	25
11	Fürth	41 001	75	67 294	—	108 295	75
12	Gießen	138 930	75	433 998	—	572 928	75
13	Groß-Gerau	78 291	75	197 524	50	275 816	25
	zu übertragen	1 317 849	—	3 327 354	50	4 645 203	50

Ord.-Nr.	Steuer-kommissariate.	Vermögenssteuer. ℳ	₰	Einkommensteuer. ℳ	₰	Summe. ℳ	₰
	Übertrag	1 317 849	—	3 327 354	50	4 645 203	50
14	Grünberg	44 013	—	64 651	—	108 664	—
15	Heppenheim	53 974	50	154 422	50	208 397	—
16	Höchst	38 134	50	52 483	—	90 617	50
17	Homberg	29 451	75	30 952	50	60 404	25
18	Hungen	76 188	—	84 100	—	160 288	—
19	Langen	38 387	25	111 802	50	150 189	75
20	Lauterbach	60 906	—	94 514	—	155 420	—
21	Mainz I	360 587	25	1 707 711	50	2 068 298	75
22	Mainz II	63 809	25	131 348	50	195 157	75
23	Michelstadt	53 389	50	75 844	50	129 234	—
24	Nidda	56 720	25	98 183	—	154 903	25
25	Ober-Ingelheim	80 071	50	181 628	50	261 700	—
26	Offenbach	206 031	75	1 016 442	50	1 222 474	25
27	Oppenheim	90 871	50	145 915	—	236 786	50
28	Osthofen	80 435	25	135 188	—	215 623	25
29	Schotten	23 687	25	35 499	50	59 186	75
30	Seligenstadt	44 789	25	127 865	50	172 654	75
31	Wörrstadt	72 358	50	101 597	—	173 955	50
32	Worms	208 881	—	690 941	—	899 822	—
33	Zwingenberg	91 555	50	205 077	—	296 632	50
	Summe	3 092 091	75	8 573 521	50	11 665 613	25

§ 2.

Die einzelnen Steuerpflichtigen werden durch die Steuerzettel von der Größe ihrer Schuldigkeit für je ein Ziel in Kenntnis gesetzt. Die Bezirkskassen und Unterhebstellen sind außerdem verbunden, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Heberegisterpostens auf sein Nachsuchen unentgeltlich zu gestatten und die nötigen Erläuterungen zu geben.

§ 3.

Die Einkommensteuerpflichtigen der ersten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer erster Abteilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden in den im § 2 erwähnten Steuerzetteln auf die ihnen gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern gesetzlich zustehenden Rechtsmittel hingewiesen.

Dieselben sind (insofern nicht die Fälle des Artikels 26 des Einkommensteuergesetzes und der Artikel 35 und 36 des Vermögenssteuergesetzes vorliegen) berechtigt, innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres auf dem Wege des Einspruchs gegen ihre Veranlagung eine neue Beschlußfassung der Veranlagungskommission herbeizuführen, oder innerhalb dieser Zeit bezw. weiterer vier Wochen die ebenfalls bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission einzureichende schriftliche Berufung an die Landeskommission einzulegen (Artikel 27 des Einkommen- und Artikel 40 des Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, bezüglich der Vermögenssteuer jedoch nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60 000 Mk. beträgt.

Die Beschwerde ist innerhalb vier Wochen, von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen und kann nur darauf gestützt werden,

1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe,
2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Dies ist in der Beschwerde anzugeben (Artikel 32 bezw. Artikel 44 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Die Einkommensteuerpflichtigen der zweiten Abteilung und die von der Veranlagungskommission der Einkommensteuer zweiter Abteilung veranlagten Vermögenssteuerpflichtigen werden ebenfalls durch einen entsprechenden Vermerk auf den Steuerzetteln darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Recht haben, gegen die Veranlagung zu den Staatssteuern innerhalb der ersten zwei Monate des Steuerjahres Berufung bei dem Steuerkommissariat einzulegen (insoweit nicht die in Absatz 1 dieses Paragraphen erwähnten beschränkten Bestimmungen bezw. diejenigen des Artikels 49, letzter Absatz des Einkommensteuergesetzes, zur Anwendung zu kommen haben).

Gegen die von diesem veranlaßte Entscheidung der nach Artikel 23 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Kommission steht den Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen das Recht der weiteren Berufung an die Landeskommission zu (Artikel 50 bezw. Artikel 41 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Gegen die Entscheidung der Landeskommission steht dem Steuerpflichtigen der zweiten Abteilung die Beschwerde an das oberste Verwaltungsgericht zu, jedoch nur

bezüglich der Vermögenssteuer und nur dann, wenn das Vermögen des Steuerpflichtigen nach der Entscheidung der Landeskommission mindestens 60 000 Mk. beträgt.

§ 4.

Berufungen von Einkommensteuer- und Vermögenssteuerpflichtigen, die auf Grund des Artikels 9 bezw. Artikels 39 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes (Verlust von Einkommen oder Vermögen im Laufe des Jahres) erhoben werden, sind binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem stattgehabten Verlust bei dem Steuerkommissariat einzureichen, welches Prüfung und Entscheidung der Berufung durch die betreffende Veranlagungskommission zu veranlassen hat, gegen deren Entscheidung dem Steuerpflichtigen die für das ordentliche Veranlagungsverfahren gegebenen Rechtsmittel zustehen, je nachdem der Steuerpflichtige von der Veranlagungskommission erster oder zweiter Abteilung zu den Staatssteuern veranlagt wurde (Artikel 46 bezw. Artikel 45 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Einwendungen, die sich nicht auf die Veranlagung, sondern auf die Steuerberechnung beziehen, sind bei dem Steuerkommissariat vorzubringen, gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, zulässig ist.

§ 5.

Beschwerden gegen das Verfahren der Veranlagungskommission sind bei dem Vorsitzenden der Landeskommission einzureichen (Artikel 30 bezw. 43 des Einkommen- bezw. Vermögenssteuergesetzes).

Über die Beschwerden gegen das Verfahren des Vorsitzenden der Landeskommission beschließt der Verwaltungsgerichtshof (Artikel 35 bezw. Artikel 53 des Einkommen- und Vermögenssteuergesetzes).

§ 6.

Nach Ablauf der gesetzlichen Fristen werden die Kommissionen und Behörden ihre Entscheidungen über die erhobenen Einsprüche, Berufungen, weiteren Berufungen und Beschwerden erteilen.

Nach Ablauf dieser Fristen eingereichte Einsprüche, Berufungen, weitere Berufungen und Beschwerden können keine Berücksichtigung mehr finden.

Darmstadt, den 28. März 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kuhn.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt, den 1. April 1903.

Inhalt: 1) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879. — 2) Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879.

Vom 17. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 7 des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betreffend, vom 9. Juni 1879 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

> Geldstrafen werden im Namen der Strafvollstreckungsbehörde durch die zuständigen Finanzbehörden erhoben. Der Erhebung soll eine kostenfreie Anforderung vorausgehen. Wird innerhalb der in der Anforderung bestimmten Frist Zahlung nicht geleistet, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung.

Die zwangsweise Beitreibung der Untersuchungskosten erfolgt auf Grund eines von dem Gerichte für vollstreckbar erklärten Verzeichnisses nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung durch die Strafvollstreckungsbehörde.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet auf die zwangsweise Beitreibung der Kosten der Strafvollstreckung mit der Maßgabe Anwendung, daß das Verzeichnis von der Strafvollstreckungsbehörde für vollstreckbar zu erklären ist.

Wegen der Kosten der Untersuchung oder der Strafvollstreckung kann die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners nur beantragt werden, wenn hierzu die Genehmigung des Ministeriums der Justiz vorliegt. Die Genehmigung soll erst erteilt werden, wenn feststeht, daß diese Kosten auf andere Weise nicht beigetrieben werden können. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung unterliegt nicht der Prüfung des Vollstreckungsgerichts.

Artikel 2.

Der Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879 wird aufgehoben.

Artikel 3.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen werden mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Verordnung,

den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend.

Vom 17. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes, die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Berechnung und Festsetzung der Gerichtskosten (Gebühren, Auslagen, Vorschüsse), welche in die Staatskasse fließen, erfolgt, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, durch den Gerichtsschreiber des Gerichts, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig ist.

§ 2.

Die durch Erledigung eines Ersuchens bei dem ersuchten Gericht entstandenen Kosten sind durch Übersendung einer die einzelnen Posten enthaltenden Berechnung dem ersuchenden Gerichte mitzuteilen und von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts mit den bei dem ersuchenden Gericht entstandenen Kosten zum Zwecke gleichzeitiger Einziehung in ein und dieselbe Rechnung zu setzen.

In gleicher Weise muß über die in den höheren Instanzen erwachsenen Kosten, sobald die Sache in der höheren Instanz erledigt ist, eine die einzelnen Posten enthaltende Kostenrechnung aufgestellt und dem Gericht erster Instanz zur Aufnahme in dessen Kostenrechnung zum Zwecke gleichzeitiger Einziehung dieser Kosten mit den Kosten erster Instanz mitgeteilt werden.

§ 3.

Über den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten hat der Gerichtsschreiber nach Maßgabe der Vorschriften, welche das Ministerium der Justiz erlassen wird, ordnungsmäßig Buch zu führen.

§ 4.

Die Kosten, welche einer zum Armenrechte zugelassenen Partei zur Last fallen, werden nach eingetretener Fälligkeit berechnet und festgesetzt. Die festgesetzten Beträge sind von dem Gerichtsschreiber in eine am Ende jedes Rechnungsjahres abzuschließende Liste einzutragen. Die Buchung der einer Armenpartei zur Last fallenden Kostenbeträge erfolgt jedoch erst dann, wenn durch gerichtliche Entscheidung das Armenrecht der Partei entzogen (§ 121 C.-P.-O.) oder die Verpflichtung derselben zur Nachzahlung der Beträge ausgesprochen (§ 125 C.-P.-O.) oder im Falle des Erlöschens des Armenrechts (§ 122 C.-P.-O.) festgestellt worden ist, daß die Kostenschuld gegen den Erben der Armenpartei beigetrieben werden kann. Der Gerichtsschreiber hat in angemessenen Zwischenräumen Nachforschungen anzustellen, ob die Voraussetzungen der nachträglichen Buchung eingetreten sind, und in den geeigneten Fällen die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

§ 5.

Die Erhebung der Gerichtskosten, welche in die Staatskasse fließen, geschieht, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, durch diejenige Bezirkskasse oder Untererhebstelle, in deren Bezirke der Wohnort oder der ständige Aufenthaltsort des Schuldners liegt. Das Ministerium der Finanzen ist ermächtigt, die Erhebung der Gerichtskosten in denjenigen Orten, welche Sitz mehrerer Bezirkskassen sind, einer von diesen zu übertragen.

Dem Ministerium der Finanzen bleibt vorbehalten, über die Erhebung der Kosten, welche von Personen geschuldet werden, die im Großherzogtum keinen Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort haben, besondere Bestimmungen zu treffen.

Kosten, die in einer Angelegenheit entstehen, welche von einem Rechtsanwalte betrieben wird, sind durch die Bezirkskasse oder Untererhebstelle, in deren Bezirke der Wohnort des Rechtsanwalts liegt, zu erheben, wenn der Rechtsanwalt spätestens bis zum Eintritte der Fälligkeit der Kosten bei dem Gericht einen darauf gerichteten Antrag stellt.

§ 6.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, dem Gerichtsschreiber die Erhebung folgender Gerichtskosten zu übertragen:

1) der Kosten im Mahnverfahren;
2) der Kosten für das Aufsuchen und Vorlegen von Registereinträgen sowie für das Aufsuchen und Vorlegen von Urkunden und Akten;

3) der Kosten, von deren Zahlung die Fortsetzung eines Rechtsstreits, die Vornahme einer gerichtlichen Handlung oder die Haft des Schuldners abhängt oder die Aushändigung eines Schriftstücks abhängig gemacht ist;

4) der Kosten der einer nichthessischen Behörde geleisteten Rechtshülfe, soweit nach den bestehenden Vorschriften deren Erstattung zu erfolgen hat, mit Ausnahme jedoch der baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen;

5) der Schreibgebühren, soweit diese nicht gleichzeitig mit anderen Kosten anzufordern und zu erheben sind;

6) der Kosten, welche in derselben Angelegenheit gleichzeitig mit Stempel angefordert werden.

Insoweit die Kosten, deren Erhebung nach Abs. 1 dem Gerichtsschreiber übertragen ist, auf Anfordern nicht an den Gerichtsschreiber bezahlt werden, sind sie den Finanzbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10, 11 zur Erhebung und Beitreibung zu überweisen.

Das Ministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmen, daß die im Abs. 1 bezeichneten Kosten, soweit sie von dem Gerichtsschreiber zu erheben sind, durch Verwendung von Stempelmarken zur Staatskasse abgeführt werden.

§ 7.

Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet, Kosten, welche durch die Finanzbehörde zu erheben wären, in Empfang zu nehmen, wenn solche durch die Post bei ihm eingehen. Das Gleiche gilt von Kosten, welche die Gerichtsvollzieher vorschußweise für Akte entrichten, infolge deren der Gerichtsschreiber in Vermittelung eines Parteiauftrags dem Gerichtsvollzieher Schriftstücke zum Zwecke der Zustellung oder des Gebrauchs bei der Zwangsvollstreckung aushändigt.

Beträge, welche der Gerichtsschreiber nach Abs. 1 in Empfang genommen hat, sind alsbald an die zuständige Finanzbehörde abzuliefern.

In dringenden Fällen kann das Gericht, wenn die sofortige Zahlung an die Hebstelle nicht ausführbar ist, die Gerichtskosten in Empfang und in vorläufige Verwahrung nehmen. Die Vorschrift des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

In Ansehung der Untersuchungskosten stehen die in Abs. 1, 2 bezeichneten Befugnisse des Gerichtsschreibers auch dem Staatsanwaltsgehülfen und die im Abs. 3 bezeichneten Befugnisse des Gerichts auch der Staatsanwaltschaft zu.

§ 8.

Die Gerichtskosten sind dem Zahlungspflichtigen anzufordern. Zu diesem Zwecke teilt das Gericht, bei Untersuchungskosten, unbeschadet der Vorschrift des § 1, die Strafvollstreckungsbehörde, dem Zahlungspflichtigen eine die einzelnen Ansätze enthaltende Kostenberechnung unter der Aufforderung mit, den berechneten Betrag binnen zehn Tagen nach erfolgter Zustellung bei Meidung der Zwangsvollstreckung an die Hebstelle zu bezahlen oder in der gleichen Frist bei dem Gerichte schriftlich oder durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers etwaige Erinnerungen gegen den Ansatz zu erheben. In der Aufforderung ist die Hebstelle näher zu bezeichnen.

Die Mitteilung der Kostenrechnung erfolgt nach den Vorschriften über die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen, mit der nicht der Lauf einer Frist beginnt. Die Bestimmungen der Verordnung, die Zustellungen und Behändigungen betreffend, vom 12. November 1899 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Zusendung der Kostenrechnung durch die Post (§ 4) ausgeschlossen ist.

Die Anforderung einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe ist mit der Anforderung der Untersuchungskosten tunlichst zu verbinden. In Sachen, die durch Strafbefehl erledigt werden, kann die Anforderung der Strafe und der Kosten in den Strafbefehl aufgenommen werden.

§ 9.

Die Berechnung und Festsetzung der Gerichtskosten hat auch dann stattzufinden, wenn dem Gerichte die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners bekannt ist; dagegen kann die Anforderung der Kosten unterbleiben, bis sich Tatsachen ergeben, welche die Vermutung begründen, daß der Schuldner zahlungsfähig sei.

Die Kosten, deren Anforderung nach Abs. 1 unterbleibt, sind in eine am Ende jedes Rechnungsjahres abzuschließende Liste einzutragen. Die Bestimmung des letzten Satzes des § 4 findet entsprechende Anwendung.

Die Berechnung und Festsetzung der Untersuchungskosten kann mit Genehmigung des Gerichts unterbleiben, wenn als sicher anzunehmen ist, daß der Kostenschuldner dauernd zahlungsunfähig sein wird. Der Abs. 2 findet auf solche Kosten keine Anwendung.

§ 10.

Über die Kostenbeträge, mit Ausnahme der Untersuchungskosten, hat der Gerichtsschreiber, über die Untersuchungskosten die Strafvollstreckungsbehörde gleichzeitig mit der nach § 8 ergehenden Anforderung Hebregister nach Maßgabe der bestehenden

Bestimmungen aufzustellen und an die Bezirkskassen abzugeben. Auf Grund dieser Register haben die Hebstellen die geschuldeten Beträge nach Maßgabe der hierüber bestehenden Dienstvorschriften zu erheben. Die Aufstellung und Abgabe der Hebregister hat mindestens zweimal monatlich zu geschehen.

Die Hebregister über die Untersuchungskosten können mit den Hebregistern über die gerichtlich erkannten Strafen vereinigt werden.

§ 11.

Die Hebregister, mit Ausnahme derjenigen, welche Untersuchungskosten betreffen, sind vor der Abgabe an die Bezirkskassen von dem Gerichte mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit zu versehen. Auf Grund dieser Hebregister haben demnächst die Bezirkskassen die rückständigen Beträge nach Maßgabe der Dienstvorschriften für das Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege vom 10. April 1894 beizutreiben.

Die Beitreibung der rückständigen Untersuchungskosten erfolgt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch die Strafvollstreckungsbehörden (§ 13).

§ 12.

Wird innerhalb der im § 8 bestimmten Frist Erinnerung gegen den Kostenansatz eingelegt, so ist hiervon der Bezirkskasse zum Zwecke der Streichung des betreffenden Postens im Hebregister Kenntnis zu geben. Verbleibt nach der gerichtlichen Entscheidung über die Erinnerung noch eine Kostenschuld, so ist diese von neuem dem Kostenschuldner anzufordern und in das Hebregister aufzunehmen (§§ 8, 10). In der Aufforderung sind die auf die Einlegung von Erinnerungen sich beziehenden Worte wegzulassen.

Wird nach Ablauf der im § 8 bestimmten Frist Erinnerung gegen den Kostenansatz oder wird Beschwerde gegen eine Kostenentscheidung erhoben, so ist die Bezirkskasse von der demnächst ergehenden Entscheidung zu benachrichtigen, wenn die Beitreibung der Kostenschuld auf gerichtliche Anordnung ausgesetzt war oder wenn die Entscheidung die Aufhebung oder eine Ermäßigung des Kostenbetrags ausspricht. Einer Anforderung und Einstellung des Kostenbetrags in das Hebregister (§§ 8, 10) bedarf es insoweit, als durch die Entscheidung eine Erhöhung des zur Beitreibung überwiesenen Betrags stattfindet.

Auf Untersuchungskosten finden die Vorschriften des Abs. 2 Satz 1 keine Anwendung.

§ 13.

Die Bezirkskassen haben nach Ablauf der im § 8 bestimmten Frist über die ihnen zur Erhebung überwiesenen Untersuchungskosten, welche nicht bezahlt worden sind, Verzeichnisse aufzustellen und an die Strafvollstreckungsbehörden einzureichen. Auf Grund dieser Verzeichnisse ist, nachdem sie von dem Gerichte mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehen worden sind, die Zwangsvollstreckung durch die Strafvollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 495 der Strafprozeßordnung zu betreiben.

Die im Abs. 1 erwähnten Verzeichnisse können mit den Verzeichnissen über die nicht bezahlten Geldstrafen vereinigt werden.

§ 14.

Die Vorschriften über die Behandlung der im Zwangsvollstreckungsverfahren eingehenden Untersuchungskosten werden von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 15.

Erweisen sich Gerichtskosten nach erfolgter Überweisung zur Erhebung als uneinbringlich, so können sie von der zuständigen Finanzbehörde vorläufig oder endgültig niedergeschlagen werden. Bei Untersuchungskosten tritt an die Stelle der Finanzbehörde die Strafvollstreckungsbehörde. Die Vorschriften über die Heranziehung des Zweitschuldners bleiben unberührt.

Eine vorläufige Niederschlagung soll erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vermutung begründen, daß die Zahlungsfähigkeit des Kostenschuldners in einem späteren Zeitpunkt eintreten wird. Die endgültige Niederschlagung von Gerichtskosten schließt nicht aus, daß dieselben, so lange sie nicht verjährt sind, von dem Kostenschuldner beigetrieben werden, wenn derselbe nachträglich zu Vermögen gelangt.

§ 16.

Die Behandlung der vorläufig oder endgültig uneinbringlichen Gerichtskosten bei den Bezirkskassen (§§ 15, 17) bestimmt sich im übrigen nach den Vorschriften, die für die Verzeichnisse der uneinbringlichen und zu liquidierenden indirekten Abgaben gelten.

Die von den Strafvollstreckungsbehörden auf Grund des § 15 Abs. 1 vorläufig niedergeschlagenen Kosten sind in eine nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 zu führende Liste einzutragen. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in angemessenen Zwischenräumen

Nachforschungen anzustellen, ob der Schuldner inzwischen zahlungsfähig geworden ist, und, zutreffenden Falles, für die Einziehung der Beträge nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu sorgen.

§ 17.

Kosten, welche wegen bekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht angefordert worden sind (§ 9 Abs. 1, 2), können von dem Gerichte, Kosten, welche nur vorläufig niedergeschlagen worden sind (§ 15), von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Stelle endgültig niedergeschlagen werden, wenn keine Aussicht auf späteren Eingang der Kosten mehr vorhanden ist.

Solange die Kosten (Abs. 1) nicht endgültig niedergeschlagen sind, hat die für die Niederschlagung zuständige Stelle darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verjährung unterbrochen wird (Art. 19, 20 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899). Die Unterbrechung soll in der Regel durch Zustellung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an den Schuldner erfolgen. Auf die Zustellungen finden, soweit sie im Geschäftsbereiche der Justizbehörden erfolgen, die Vorschriften des § 8 Abs. 2, soweit sie im Geschäftsbereiche der Finanzbehörden erfolgen, die Vorschriften Anwendung, welche für die Zustellungen im Verfahren der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege gelten.

§ 18.

Hat ein Justizbeamter, Zeuge oder Sachverständiger oder ein Empfänger von Transportkosten mehr als den schuldigen Betrag aus der Staatskasse erhalten, so ist wegen des zuviel bezahlten Betrags Zahlungsaufforderung nach Maßgabe des § 8 zu erlassen und, wenn dieselbe erfolglos bleibt, die Beibringung erforderlichen Falles auf dem Vollstreckungswege zu veranlassen.

§ 19.

Die Buchführung des Gerichtsschreibers sowie der rechtzeitige Ansatz und die rechtzeitige Überweisung der Kosten sind von dem dienstaufsichtführenden Richter zu überwachen. Derselbe hat mindestens einmal in jeder Woche Einsicht von der Buchführung des Gerichtsschreibers zu nehmen und dies durch Beifügung des Datums und seines Handzeichens zu beurkunden.

Die Vorschriften über die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden Prüfungen der Geschäftsführung der Gerichtsschreibereien durch die Gerichtskostenrevisoren bleiben unberührt.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Überwachung der Geschäftsführung der Staatsanwaltsgehülfen durch die Oberstaatsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 20.

Auf den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Strafvollstreckungskosten finden die vorstehenden, für die Untersuchungskosten gegebenen Bestimmungen insoweit Anwendung, als nicht durch das Ministerium der Justiz ein anderes bestimmt ist.

§ 21.

Die Vorschriften über die Erhebung und die Beitreibung der Geldstrafen und der Nebenansätze in Forst- und Feldrügesachen werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§ 22.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrem Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten, soweit sie nicht bereits aufgehoben sind, die Verordnungen, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betreffend, vom 11. September 1879, 31. Mai 1880 und 8. September 1900 außer Kraft.

§ 23.

Die Ministerien der Justiz und der Finanzen werden mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, insbesondere mit dem Erlasse der erforderlichen Kontrollvorschriften, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt, den 3. April 1903.

Inhalt: 1) Gesetz, die Vormerkung „streitig" in den Grundbüchern der Provinz Rheinhessen betreffend. — 2) Gesetz, die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht betreffend.

Gesetz,

die Vormerkung „streitig" in den Grundbüchern der Provinz Rheinhessen betreffend.

Vom 30. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Die Übernahme der in einem Grundbuche der Provinz Rheinhessen eingetragenen Vormerkung „streitig" in das anzulegende Grundbuch findet nicht statt, wenn der Eigentümer der Übernahme widerspricht, seit dem Eintrage der Vormerkung zehn Jahre verstrichen sind und der Berechtigte es unterlassen hat, sein Recht rechtzeitig anzumelden.

Liegen die in Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen vor, so hat das Amtsgericht den Berechtigten unter der Androhung, daß sein Recht nicht in das Grundbuch über-

nommen werde, aufzufordern, das Recht vor Ablauf der für das Anlegungsverfahren bestimmten Anmeldungsfrist anzumelden.

Der Nichtanmeldung steht es gleich, wenn der Berechtigte oder sein Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden kann.

Artikel 2.

Ist die nach § 28 der Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Januar 1900 zu bestimmende Anmeldungsfrist für eine Gemarkung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits abgelaufen oder doch bereits öffentlich bekannt gemacht, so ist in den Fällen des Artikel 1 eine besondere Anmeldungsfrist von einem Monat zu bestimmen. Diese besondere Anmeldungsfrist ist entsprechend länger zu bemessen, wenn sie früher endigen würde, als die nach § 28 der Verordnung vom 13. Januar 1900 bereits bestimmte Anmeldungsfrist.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündigung im Regierungsblatt in Kraft.

Artikel 4.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 30. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Gesetz,

die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht betreffend.

Vom 31. März 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle der Hülfsbedürftigkeit desselben obliegen würde. Der Antrag bedarf, falls er von dem Ortsarmenverband einer Gemeinde ausgeht, auf welche die Landgemeinde-Ordnung Anwendung findet, der Genehmigung des zuständigen Kreisamtes.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. März 1903.

(L. S.) Auf Grund Allerhöchster Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt, den 8. April 1903.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend.

Vom 4. April 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Dem Artikel 11 des Gesetzes, die Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betreffend, vom 30. August 1879 wird als Absatz 4 folgende Bestimmung beigefügt:

> Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat dem Großherzogtum gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. April 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt, den 22. April 1903.

Inhalt: 1) Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend. — 2) Fleischbeschauordnung. — 3) Dienstanweisung für die Fleischbeschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen.

Gesetz,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betreffend.

Vom 4. April 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

Für Gemeinden mit Schlachthauszwang kann auf Antrag der Gemeindevertretung durch Polizeiverordnung angeordnet werden, daß alles nicht im öffentlichen, für die Gemeinde errichteten Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch in den Gemeindebezirk nur dann eingeführt und daselbst verwendet werden darf, wenn durch eine amtliche Nachuntersuchung festgestellt wird, daß die Schlachttiere, von denen dieses Fleisch herrührt, der nach dem Reichsgesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchung

unterlegen haben und hierbei nicht beanstandet worden sind, sowie daß dieses Fleisch inzwischen nicht verdorben ist, noch auch sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat.

Für diese Nachuntersuchung kann die Erhebung einer Gebühr zur Gemeindekasse vorgesehen werden, welche nach dem Gewicht des Fleisches zu bemessen ist und in ihrer Höhe der für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses festgesetzten Schlachtgebühr zu entsprechen hat.

Von Privaten eingeführtes frisches Fleisch kann dieser Nachuntersuchung nicht unterworfen werden, sofern es zum Verbrauch im eigenen Haushalt (§ 2 des Reichsgesetzes) bestimmt ist.

Artikel 2.

Bedingt tauglich erkanntes und zum Genuß für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch (§ 10 des Reichsgesetzes), ebenso Fleisch, welches bei der Fleischbeschau als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) bezeichnet worden ist (§ 24 des Reichsgesetzes), darf nur in besonderen Räumen (Freibänken) unter Einhaltung der in § 11 des Reichsgesetzes enthaltenen Vorschrift und mit Angabe derjenigen Gründe, wegen welcher die Beanstandung stattgefunden hat, vertrieben werden.

Fleisch der in Absatz 1 bezeichneten Art kann auch dem Eigentümer auf dessen Antrag ganz oder teilweise zur Verwendung im eigenen Haushalt (§ 2 des Reichsgesetzes) überlassen werden, sofern die Vorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes oder sonstige Gründe polizeilicher Art dem nicht entgegen stehen.

Der Verkauf des in Absatz 1 bezeichneten Fleisches darf nur zum Verbrauch im eigenen Haushalt (§ 2 des Reichsgesetzes) des Erwerbers oder an solche Gast-, Schank- und Speisewirte erfolgen, denen eine Genehmigung auf Grund von § 11 Absatz 2 des Reichsgesetzes erteilt ist.

Durch Polizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß das auf die Freibank verwiesene Fleisch nur in Stücken von einem bestimmten Höchstgewicht und an einen und denselben Käufer an einem und demselben Tag nur bis zu einem bestimmten Höchstgewicht verkauft werden darf.

Artikel 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet, für das Feilhalten und den Verkauf des in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Fleisches geeignete Räume (Freibänke) einzurichten,

und Personen zu bestellen, welche das Aushauen und den Verkauf des Fleisches auf den Freibänken besorgen. Diese Personen sind kreisamtlich zu verpflichten.

Benachbarte Gemeinden können sich zur gemeinschaftlichen Bereitstellung einer Freibank vereinigen. Eine solche Vereinigung bedarf kreisamtlicher Genehmigung. Auch kann das Kreisamt nach Anhörung der beteiligten Gemeindevertretungen anordnen, daß und wo für benachbarte Gemeinden eine gemeinsame Freibank einzurichten ist.

Artikel 4.

Das Aushauen und der Verkauf des auf die Freibank verwiesenen Fleisches darf nur durch die verpflichteten Aushauer (Artikel 3 Abs. 1) erfolgen.

Der Preis dieses Fleisches wird durch die Ortspolizeibehörde nach Anhörung des Fleischbeschauers oder des Tierarztes bestimmt, der die letzte Entscheidung über die Genießbarkeit des Fleisches getroffen hat.

Artikel 5.

Auf die Freibank verwiesenes Fleisch darf unter Beobachtung besonderer, von Unserem Ministerium des Innern zu erlassender Vorschriften auf die Freibank einer anderen Gemeinde verbracht werden.

Artikel 6.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diejenigen Maßregeln zu treffen, welche auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes angeordnet werden, um das als untauglich erkannte Fleisch in unschädlicher Weise zu beseitigen oder seine Verwendung zu anderen Zwecken zu ermöglichen, oder um das als bedingt tauglich erkannte Fleisch zum Genuß für Menschen tauglich zu machen.

Artikel 7.

Die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau und sämtlicher hieraus erwachsender Maßregeln werden durch eine Gebühr gedeckt, welche für jedes zur Schlachtung angemeldete Schlachttier von dessen Besitzer erhoben wird.

Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören außer den eigentlichen Beschaukosten:

1) die Kosten der nur von Tierärzten auszuführenden Untersuchungen;
2) die Kosten der Kennzeichnung des Fleisches;
3) die Kosten der weiteren polizeilichen Behandlung des Fleisches;

4) die Kosten der Benutzung der Freibank;

5) die Kosten für das Tauglichmachen des bedingt tauglich erkannten und de. unschädlichen Beseitigung des untauglich befundenen Fleisches einschließlich der Kosten für besondere Sicherungsmaßregeln.

Artikel 8.

Die Gebühr (Artikel 7) wird auch dann voll erhoben, wenn eine Untersuchung des Tieres nur nach der Schlachtung stattgefunden hat (§ 1 Abs. 2 und 3 und § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes).

Artikel 9.

Die Gebühr (Artikel 7) wird für jeden Kreis einheitlich, getrennt nach Großvieh und Kleinvieh, durch den Kreisausschuß mit Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern derart festgesetzt, daß damit die sämtlichen Kosten (Artikel 7) einschließlich der Erhebungskosten gedeckt werden können.

Diese Festsetzung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Rechnungsjahren und zwar erstmals für die Zeit vom 1. April 1905 bis Ende März 1908 auf Grund des Bedarfs im Rechnungsjahr 1903/04, vom 1. April 1908 ab auf Grund des Bedarfs in den drei vorausgegangenen Rechnungsjahren, für welche die Rechnung abgeschlossen ist.

Für die Rechnungsjahre 1903/04 und 1904/05 wird die Gebühr von Unserem Ministerium des Innern schätzungsweise festgesetzt.

Überschüsse und Fehlbeträge werden auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Artikel 10.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt durch die Gemeindekasse, und ist von dieser der Kreiskasse unter Aufrechnung der daraus bestrittenen Ausgaben am Ende jedes Rechnungsjahres zu verrechnen.

Artikel 11.

Gemeinden mit Schlachthauszwang sind berechtigt, die in Artikel 7 aufgeführten Kosten einschließlich der Erhebungskosten durch eine von der Bürgermeisterei festzusetzende Gebühr ohne Verrechnung mit der Kreiskasse auszugleichen. Sie haben

ihre dahin gehende Absicht spätestens sechs Monate vor Schluß des Rechnungsjahres dem Kreisamt anzuzeigen und können von diesem Recht erst mit Beginn des Rechnungsjahres Gebrauch machen, dem die rechtzeitige Anzeige vorausgegangen ist, sofern sie nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angezeigt haben, daß sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen.

Die Festsetzung der Gebühr (Abs. 1) hat getrennt nach Großvieh und Kleinvieh zu erfolgen und bedarf der Genehmigung Unseres Ministeriums des Innern.

Artikel 12.

Weitergehende als die durch das Reichsgesetz begründeten Einschränkungen der Bestimmungen über die Zuständigkeit nicht tierärztlicher Fleischbeschauer können von Unserem Ministerium des Innern auf Grund des § 24 Ziffer 2 des Reichsgesetzes angeordnet worden.

Artikel 13.

Die Artikel 313 bis 319 und 321 des Polizeistrafgesetzbuchs sind aufgehoben.

Artikel 14.

Dieses Gesetz tritt 14 Tage nach dessen Erscheinen im Regierungsblatt in Kraft. Unser Ministerium des Innern ist mit dessen Vollzug beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 4. April 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Fleischbeschauordnung.

Vom 9. April 1903.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 547) und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen (Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 22 vom 30. Mai 1902), sowie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 4. April 1903 (Reg.-Bl. S. 225) wird unter Aufhebung der Fleischbeschauordnung vom 10. April 1880 (Reg.-Bl. S. 57) das Nachstehende hierdurch verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jede Gemeinde bildet für sich einen Beschaubezirk. Die Kreisämter sind jedoch ermächtigt, mehrere benachbarte Gemeinden zu einem Beschaubezirk zu vereinigen.

Für jeden Beschaubezirk ist mindestens ein Fleischbeschauer und für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter sind Beamte der öffentlichen Gesundheitspflege.

Sind für einen Beschaubezirk mehrere Fleischbeschauer ernannt, so muß die Verteilung der Beschaugeschäfte in der Weise geregelt werden, daß den Schlächtern die Wahl des Fleischbeschauers nicht überlassen ist. Es sind in diesem Fall entweder bestimmte Ortsteile oder bestimmte Dienstzeiten, letztere nicht unter einer Woche, je einem Fleischbeschauer zuzuweisen.

Der Beschauer darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur in dem Bezirk ausüben, für welchen er bestellt ist; jedoch können als Stellvertreter, welche in Behinderungsfällen der zuständigen Beschauer einzutreten haben, auch Beschauer benachbarter Bezirke bestellt werden (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 3 Abs. 5).

§ 2.

Die Ernennung der Fleischbeschauer und ihrer Stellvertreter ist eine jederzeit widerrufliche und steht ebenso, wie deren Entlassung, dem Kreisamt zu. Das Ministerium des Innern kann für Gemeinden mit Schlachthauszwang eine andere Art der Anstellung und Entlassung genehmigen.

§ 3.

Zu Fleischbeschauern dürfen außer approbierten Tierärzten nur solche Personen verwendet werden, welche nach den vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. B) als zur Ausübung der Fleischbeschau befähigt oder zugelassen gelten.

§ 4.

Die Bezeichnung der Schlachthöfe, bei welchen die Ausbildung nicht tierärztlicher Fleischbeschauer erfolgen kann, sowie die Ernennung der Leiter des Unterrichts an diesen Schlachthöfen und der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Fleischbeschauer steht der Abteilung des Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege zu. Diese entscheidet auch über Beschwerden wegen Nichtzulassung zur Prüfung durch die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. B §§ 2 und 3).

§ 5.

Für jeden Beschaubezirk, in welchem ein tierärztlicher Fleischbeschauer nicht bestellt ist, hat das Kreisamt einen Tierarzt zu bestellen, welchem die Beschau dann obliegt, wenn ein nicht tierärztlicher Fleischbeschauer zur Entscheidung nicht befugt ist.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 4 findet auch auf die nach vorstehendem bestellten Tierärzte Anwendung. Es ist deshalb für Fälle ihrer Verhinderung von vornherein durch das Kreisamt zu bestimmen, welche der benachbarten Tierärzte die Vertretung zu übernehmen haben.

§ 6.

Die Fleischbeschauer und deren Stellvertreter, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, sind auf die dieser Verordnung beigegebene Dienstanweisung kreisamtlich zu verpflichten.

Praktische Tierärzte, welche als Fleischbeschauer bestellt werden, oder welchen die Beschau im Sinne des § 5 übertragen wird, sind auf die zu dem Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kreisamtlich zu verpflichten.

Die Disziplinarbefugnis über die nicht tierärztlichen Fleischbeschauer und stellvertretenden Fleischbeschauer steht, insoweit nicht für Gemeinden mit Schlachthauszwang durch das Ministerium des Innern etwas anderes bestimmt wird, dem Kreisamt, ihre Überwachung in technischer Beziehung dem Kreisveterinäramt zu.

Das Kreisamt hat die Entlassung derjenigen Fleischbeschauer zu verfügen, welche die vorgeschriebene Nachprüfung (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. B §§ 9 und 10) nicht bestehen oder sich Dienstwidrigkeiten zu schulden kommen lassen.

Die Disziplinarbefugnis über die mit der Ausübung der Fleischbeschau betrauten approbierten Tierärzte steht der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege im Ministerium des Innern zu.

§ 7.

Die an Schlachthöfen angestellten tierärzlichen Beschauer haben, insoweit ihnen nicht ein anderer Titel verliehen wird, die Bezeichnung „Schlachthoftierarzt" zu führen.

§ 8.

Wird gegen die Entscheidung eines nicht tierärztlichen Fleischbeschauers oder stellvertretenden Fleischbeschauers Beschwerde eingelegt, so ist stets der für den betreffenden Beschaubezirk bestellte tierärztliche Beschauer zuzuziehen.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen tierärztlicher Beschauer oder stellvertretender Beschauer entscheidet der zuständige Kreisveterinärarzt endgültig. Für diejenigen Fälle, in denen der Kreisveterinärarzt in erster Linie die Entscheidung trifft, hat die Abteilung des Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege einen Kreisveterinärarzt zu bezeichnen, welcher bei vorkommenden Beschwerden endgültig zu entscheiden hat.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschaupersonals sind bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erheben, welche daraufhin die Zuziehung der mit der Entscheidung betrauten Sachverständigen zu veranlassen hat. Beschwerden gegen die Entscheidungen der Ortspolizeibehörden sind an das zuständige Kreisamt zu richten.

Die durch ein Beschwerdeverfahren erwachsenden Kosten fallen, wenn der Beschwerde stattgegeben wird, der Polizeikasse der Provinz, anderenfalls dem Beschwerdeführer zur Last.

§ 9.

Das Kreisamt hat für jeden Beschaubezirk nach Anhörung des Kreisveterinäramts und der Ortspolizeibehörde die Schlacht- und Beschauzeiten festzusetzen.

§ 10.

Die Beschau bei Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln darf sowohl vor als nach dem Schlachten nur von dem für den betreffenden Beschaubezirk bestellten Tierarzt vorgenommen werden (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 5).

B. Schlachtviehbeschau.

§ 11.

Nicht tierärztliche Beschauer dürfen bei Vornahme der Schlachtviehbeschau die Erlaubnis zur Schlachtung nur dann erteilen, wenn das Schlachttier Erscheinungen einer Krankheit überhaupt nicht oder lediglich Erscheinungen solcher Krankheiten aufweist, welche nur unerheblich sind und das Allgemeinbefinden nicht wesentlich stören, ferner:

1) bei Knochenbrüchen und sonstigen schweren Verletzungen;
2) bei Vorfall der Gebärmutter, sofern er im unmittelbaren Anschluß an die Geburt eingetreten ist;
3) bei Geburtshindernissen;
4) bei Aufblähen nach Aufnahme von Grünfutter oder bei drohender Erstickung infolge mechanischer Einflüsse;

in den Fällen unter 1) bis 3) jedoch nur dann, wenn nach dem Eintreten des Schadens höchstens 12 Stunden verstrichen sind, und nur unter der Bedingung, daß die Schlachtung sofort vorgenommen wird.

In allen anderen Fällen hat er die Schlachtung vorläufig zu untersagen und den Besitzer an den tierärztlichen Beschauer zu verweisen. Letzterem hat er das Ergebnis der Schlachtviehbeschau mitzuteilen. Die Verweisung an den tierärztlichen Beschauer hat insbesondere dann zu geschehen, wenn bei der Schlachtviehbeschau festgestellt werden:

1) Krankheiten infolge der Geburt mit Störungen des Allgemeinbefindens;
2) krankhafte, namentlich blutige oder mit Fieber verbundene Durchfälle;
3) mit Störungen des Allgemeinbefindens einhergehende Euterentzündungen;
4) Nabelerkrankungen junger Tiere, sofern sich Gelenkanschwellungen oder fieberhafte Allgemeinleiden anschließen;
5) an Wunden und Geschwüre sich anschließende Allgemeinerkrankungen.

Ist in den Fällen des Absatz 2 zu befürchten, daß sich der Zustand des Schlachttieres bis zum Erscheinen des tierärztlichen Beschauers erheblich verschlechtern wird, so hat der Beschauer die Genehmigung zur sofortigen Schlachtung zu erteilen, die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau aber dem die weitere Beschau ausübenden Tierarzte mitzuteilen (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 11 Abs. 1—3).

§ 12.

Das Ergebnis der Untersuchung und die auf deren Grund zu treffenden Maßnahmen sind den Besitzern der Schlachttiere mitzuteilen. In öffentlichen Schlachthöfen, in denen die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch geeignete Maßnahmen gesichert ist, darf diese ausdrückliche Mitteilung unterbleiben, sofern ein Grund zur Beanstandung sich nicht ergeben hat (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 13).

Verzichtet der Besitzer in den Fällen des § 11 Absatz 2 auf die Verwendung des Schlachttieres als Nahrungsmittel für Menschen, so hat die weitere Beschau zu unterbleiben (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 12).

C. Fleischbeschau.

§ 13.

Die Fleischbeschau hat möglichst im Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen. Zu dem Zweck ist dem Fleischbeschauer stets die Zeit der Schlachtung rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Vor der Besichtigung durch den Beschauer ist eine Zerlegung des geschlachteten Tieres und bei Kälbern das Abschneiden des Nabels nicht gestattet; jedoch darf das Tier dergestalt enthäutet werden, daß die Haut noch an einer Stelle mit dem Körper zusammenhängt, auch dürfen Bauch-, Becken- und Brusteingeweide, bei Schweinen, Schafen und Ziegen auch die Zunge im natürlichen Zusammenhang mit den Halsorganen und den Organen der Brusthöhle herausgenommen werden. Ferner darf das Tier in der Längsrichtung zerteilt sein; Kopf und Unterfüße dürfen bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, sowie bei Schafen, Ziegen und Pferden aus ihren Verbindungen mit dem Tierkörper gelöst werden (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 17 Abs. 1 und 2).

Aufgeblasene Lungen und Fleischteile sind unschädlich zu beseitigen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 35 Ziffer 19).

Werden gleichzeitig mehrere Tiere derselben Art geschlachtet, so sind die herausgenommenen Eingeweide in der Nähe der Tierkörper derart zu verwahren oder zu kennzeichnen, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 17 Abs. 3).

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres bei der in § 27 Ziffer 4 des Reichsgesetzes angedrohten Strafe weder entfernt noch einer weiteren Behandlung unterzogen werden. Schweine dürfen gebrüht werden (§ 8 Abs. 2 und § 27 Ziffer 4 des Reichsgesetzes, Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 17 Abs. 4).

§ 14.

Sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt worden, so darf die Fleischbeschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden. Das Fleisch darf nur dann für genußtauglich oder bedingt tauglich erklärt werden, wenn die Beschau der vorhandenen Fleischteile in Verbindung mit den Ergebnissen der Schlachtviehbeschau und den sonst eingezogenen Erkundigungen ein sicheres Urteil ermöglicht (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 18).

§ 15.

Ist bei einer Notschlachtung (§ 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes) die Beschau vor dem Schlachten unterblieben, so muß die Beschau nach dem Schlachten stets durch den zuständigen tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden.

§ 16.

Sofern besondere Hülfeleistungen bei der Fleischuntersuchung erforderlich sind und der Besitzer oder dessen Vertreter eine geeignete Hülfskraft auf Ansuchen des Beschauers nicht zur Verfügung stellt, ist der Beschauer berechtigt, die weitere Untersuchung abzulehnen, bis dem Ansuchen entsprochen ist (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 20).

§ 17.

Beschauer, welche nicht im Besitze der Approbation als Tierarzt sind, dürfen die selbständige Beurteilung des Fleisches nur in folgenden Fällen und überdies nur dann übernehmen, wenn vor der Untersuchung wichtige Teile nicht entfernt sind:

1) wenn bei der Untersuchung alle Teile des Schlachttieres gesund befunden werden;
2) wenn die Fleischbeschau lediglich das Vorhandensein nachstehender Mängel am Fleische ergibt:
   a. tierische Schmarotzer, ausgenommen die gesundheitsschädlichen Finnen beim Rind, Schwein, Schaf und der Ziege;

b. bindegewebige Verwachsungen von Organen ohne Eiterung und ohne übelriechende wässerige Ergüsse, sowie einzelne vollständig abgekapselte, nicht über walnußgroße Eiterherde;
c. Entzündungen der Haut ohne ausgebreitete Bildung von Eiter und Jauche;
d. örtlich begrenzte Geschwülste;
e. Tuberkulose der Lunge, wenn nur eine erkrankte Stelle von nicht über Faustgröße ohne Erweichungsherd sich vorfindet und alle übrigen Organe, insbesondere das Brustfell, sowie die Baucheingeweide und deren Lymphdrüsen frei von Tuberkulose sind, und wenn das Schlachttier sich in gutem Nährzustand befindet;
f. Schwund von Organen und einzelnen Muskeln;
g. einfache Knochenbrüche und auf mechanischem Wege entstandene Blutergüsse.

Im Falle e ist stets die ganze Lunge unschädlich zu beseitigen, in den übrigen hier aufgeführten Fällen nur die veränderten Fleischteile, im übrigen aber das Fleisch des Schlachttieres für tauglich zu erklären;

3) in allen denjenigen Fällen, in denen nach Abschnitt A § 33 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen der ganze Tierkörper als untauglich zu bezeichnen ist.

In allen im Absatz 1 nicht aufgeführten Fällen bleibt die Entscheidung dem zuständigen tierärztlichen Beschauer vorbehalten (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 3 Abs. 3 und §§ 30, 31 und 35).

In Schlachthöfen, für welche neben tierärztlichen auch nicht tierärztliche Beschauer bestellt sind, ergehen die Entscheidungen der letzteren unter der Verantwortung der ersteren.

§ 18.

Sobald der nicht als Tierarzt approbierte Beschauer erkennt, daß er zur Entscheidung nicht zuständig ist, hat er die Untersuchung zu unterbrechen, das Schlachttier mit allen seinen Teilen vorläufig zu beschlagnahmen und der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 21 Abs. 3 und § 41 Abs. 1).

§ 19.

Die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers hat in allen Fällen, in denen ein nicht tierärztlicher Beschauer zu entscheiden nicht berechtigt ist, durch die Ortspolizei-

behörde zu erfolgen. Sie hat zu unterbleiben, wenn der Besitzer oder dessen Vertreter damit einverstanden ist, daß das betreffende Schlachttier mit allen seinen Teilen als untauglich erkannt und unschädlich beseitigt werde (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 30 Ziffer 2).

§ 20.

Als Grundsätze für die Beurteilung, ob das Fleisch eines Schlachttieres als zum Genusse für Menschen tauglich, oder als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig), oder als bedingt tauglich, oder aber als untauglich zu bezeichnen ist, gelten die in Abschnitt A §§ 33 bis 40 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften.

D. Kennzeichnung des Fleisches.

§ 21.

Hinsichtlich der Kennzeichnung des Fleisches gelten die Vorschriften in Abschnitt A §§ 42 bis 44 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Nicht tierärztliche Beschauer haben in der Regel nur zwei Stempel, und zwar einen für tauglich befundenes und einen für untauglich befundenes Fleisch, zu führen.

In Beschaubezirken, in denen mehr als ein nicht tierärztlicher Beschauer bestellt ist, sind auf deren Stempel außer dem Namen oder Zeichen des Beschaubezirks die einzelnen Beschauer durch Nummern zu bezeichnen.

Tierärztliche Beschauer haben auf ihren Stempeln stets ein „TB“ (tierärztlicher Beschauer) zu führen.

Tierärzte, welche für mehr als einen Beschaubezirk zur Ausübung der Beschau im Sinne des § 5 bestellt sind, haben auf den von ihnen zu benutzenden Stempeln statt der Bezeichnung des Beschaubezirks die Bezeichnung „TB“ „Krs.“ unter Hinzufügung des Namens des Kreises und desjenigen Buchstabens zu führen, den das Kreisamt für die dem betreffenden Tierarzt zugeteilten Beschaubezirke bestimmt.

Die zur Stempelung des Fleisches nötigen Farbstempel sind, soweit es sich um solche für einzelne Beschaubezirke handelt, auf Kosten der Gemeinden, soweit es sich um Stempel für Tierärzte im Sinne des vorstehenden Absatzes handelt, auf Kosten des Kreises zu beschaffen und haben demgemäß auch als Eigentum der Gemeinden oder des Kreises zu gelten.

E. Polizeiliche Behandlung beanstandeten Fleisches.

§ 22.

Das bei der Beschau als minderwertig, bedingt tauglich oder untauglich befundene Fleisch ist von dem Beschauer vorläufig zu beschlagnahmen. Der Beschauer hat hiervon dem Besitzer oder dessen Vertreter, sowie der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Beanstandungsgrundes sofort Mitteilung zu machen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 41 Abs. 1).

Die Polizeibehörde hat je nach Lage des Falls die Verbringung des als „minderwertig" und „bedingt tauglich" erkannten Fleisches auf die Freibank zu veranlassen und anzuordnen, daß das letztgenannte Fleisch, insoweit dessen Verwertung nicht aussichtslos ist, nach den Vorschriften in Abschnitt A §§ 38 und 39 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Genusse für Menschen tauglich gemacht werde (Ausf.-Ges. Art. 6).

Landgemeinden sind zur Beschaffung besonderer Einrichtungen zum Tauglichmachen bedingt tauglich befundenen Fleisches nur im Fall eines örtlichen Bedürfnisses d. h. nur dann verpflichtet, wenn sich in der betreffenden Gemeinde eine genügende Zahl von Abnehmern für das in Rede stehende Fleisch findet und eine passende Einrichtung von einem Bewohner der Gemeinde gegen eine entsprechende Vergütung nicht zur Verfügung gestellt wird.

Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank hat nach Maßgabe der Artikel 2 bis 4 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 zu erfolgen.

Bei Bestimmung des Preises des auf die Freibank verwiesenen Fleisches ist außer dem Beschauer, welcher die letzte Entscheidung getroffen hat (Art. 4 des Ausf.-Ges.), auch der zu hören, welcher sich bei der Polizeibehörde als derjenige vorstellt und ausweist, der den Schaden endgültig zu tragen hat.

In Landgemeinden, in denen nur vereinzelt Fleisch auf die Freibank verwiesen wird, genügt es, wenn geeignete Räume, welche auch noch zu anderen Zwecken dienen, als Freibänke vorgesehen werden, oder wenn mit Besitzern solcher Räume, als welche im Notfall auch reine Scheuertennen gelten können, ein Abkommen getroffen wird, nach welchem diese Räume im Bedürfnisfall für eine bestimmte Vergütung zur Verfügung stehen.

Das Verbringen von auf die Freibank verwiesenem Fleische auf die Freibank einer anderen Gemeinde (Art. 5 des cit. Ausf.-Ges.) ist unter der Bedingung zu gestatten:

a. daß die Polizeibehörde des Bestimmungsorts damit einverstanden ist;
b. daß der Besitzer die Kosten des Transports übernimmt;
c. daß das Gewicht des zum Zweck des Verkaufs auf der Freibank in einen anderen Ort zu verbringenden Fleisches genau festgestellt und nebst einer Beschreibung der mit dem entsprechenden Stempelabdruck zu versehenden Fleischstücke und des Fleischbeschauergebnisses der Polizeibehörde des Empfangsorts amtlich mitgeteilt, nach der Verbringung aber alsbald festgestellt wird, ob das fragliche Fleisch in der Tat an die Freibank des Bestimmungsorts abgeliefert worden ist.

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige des Beschauers anzuordnen, daß das für „untauglich" erkannte Fleisch gemäß den Vorschriften in Abschnitt A § 45 der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen unschädlich beseitigt werde. In Bezug auf das Vergraben solchen Fleisches gelten außerdem noch die Bestimmungen der Artikel 299 bis 303 des Polizeistrafgesetzes (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 41 Abs. 2).

Ist ein Stück Vieh nach dem Schlachten als untauglich, bedingt tauglich oder minderwertig erklärt worden und wünscht der Besitzer behufs Geltendmachung von Währschaftsansprüchen einen Aufschub im Vollzug der bezüglichen Maßnahmen, so ist dem desfallsigen Gesuche stattzugeben. In diesem Fall ist das geschlachtete Tier mit allen seinen Teilen in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen.

F. Gebühren.

§ 23.

Die Fleischbeschauer haben innerhalb der ihnen überwiesenen Beschaubezirke an Beschaugebühren zu beanspruchen:

a. von einem Stück Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühen, Stieren und Rindern) 60 Pfennig;
b. von einem Stück Kleinvieh (Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen) 30 Pfennig.

In dieser Gebühr ist die Vergütung für die gesamte Beschau, für die Stempelung des Fleisches und für die Versäumnis einbegriffen.

Für die Ausübung der Fleischbeschau in einer Entfernung von mehr als 1 km außerhalb ihres Wohnorts ist den Fleischbeschauern neben der Beschaugebühr noch eine Ganggebühr für Hin- und Rückweg zusammen zu gewähren. Sie beträgt bis zu 2 km einschließlich = 40 Pfennig und für jeden weiteren angefangenen Kilometer = 20 Pfennig.

In Fällen, in denen der Vorschrift des § 13 Absatz 1 entgegen dem Fleischbeschauer eine unrichtige Schlachtzeit angegeben und dieser zu unnötigen Gängen veranlaßt worden ist, hat der Besitzer eine besondere Zusatzgebühr zu entrichten, welche dem Fleischbeschauer zu überweisen ist. Diese Zusatzgebühr beträgt 30 Pfennig für den Gang innerhalb des Wohnorts des Fleischbeschauers, außerhalb desselben aber jedesmal die nach dem vorhergehenden Absatz zu entrichtende Ganggebühr.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können für einzelne Kreise oder Beschaubezirke die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren erhöht werden.

Für Beschaubezirke, in denen öffentliche Schlachthäuser mit Schlachthauszwang bestehen, können auf Antrag der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern den Fleischbeschauern feste Bezüge gewährt werden.

§ 24.

Tierärzte, welche auf Grund des § 5 berufen sind, in Beschaubezirken, für welche sie nicht selbst gemäß § 1 Absatz 2 als Fleischbeschauer bestellt sind, die Beschau von Schlachttieren vorzunehmen, haben für diese Beschau einschließlich Stempelung des Fleisches von bis zu zwei in einem Schlachthaus oder Gehöfte zu besichtigenden Schlachttieren 2 Mark, für jedes folgende in demselben Schlachthaus oder Gehöfte zu besichtigende Schlachttier 1 Mark zu beziehen und außerdem, wenn die Beschau außerhalb des Wohnsitzes des Tierarztes stattfindet, die für die Kreisveterinärärzte geltenden Tagegeldsätze.

Mit Tierärzten, welchen die Beschau im Sinne des § 5 übertragen wird, und die nicht durch den Bezug eines Transportaversums oder einer sonstigen Zuwendung (staatl. subv. Tierärzte) für ihre Transportauslagen allgemein entschädigt sind, hat das Kreisamt eine billige Transportvergütung für Reisen nach solchen Orten, welche sie nicht von ihrem Wohnort mit der Eisenbahn erreichen können, zu vereinbaren. Die erwähnten Tierärzte haben bei Reisen in Orte, welche mit ihrem Wohnort durch die Eisenbahn verbunden sind, Anspruch auf den Ersatz des Preises für eine Rückfahrkarte II. Klasse.

§ 25.

Für die Beschau von Tieren des Pferdegeschlechts haben die damit betrauten Tierärzte die in § 24 festgesetzten Gebühren und Bezüge zu beanspruchen.

§ 26.

Für Beschaugeschäfte, welche durch Beschwerdeführung (§ 8) veranlaßt sind, haben die Tierärzte ebenfalls Anspruch auf die in § 24 enthaltenen Gebühren und Bezüge.

§ 27.

Den Beschauern ist in allen Fällen untersagt, von den Besitzern Gebühren zu erheben. Sie sind gehalten, sich bei Ausübung der Beschau zu verlässigen, ob die Gebühr gemäß Artikel 10 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 an die Gemeindekasse entrichtet worden ist und dürfen die Stempelung des Fleisches nicht eher vornehmen, als bis der Besitzer sich durch Vorzeigung der Quittung ausweist, daß er die fragliche Gebühr bezahlt hat. Auf dieser Quittung hat der Fleischbeschauer jedesmal die erfolgte Schlachtung durch Abstempelung zu vermerken.

Die Beschaugebühren werden den Beschauern, welche für die nach § 1 zu bildenden Beschaubezirke als Fleischbeschauer oder als Stellvertreter bestellt sind, nach Anordnung des Kreisamts monatlich aus der Gemeindekasse ausgezahlt. Zu diesem Zweck hat jeder Fleischbeschauer und jeder Stellvertreter am Schlusse des Monats der Bürgermeisterei einen Auszug aus seinem Tagebuch vorzulegen, welcher über die Stückzahl und Art der im Lauf des Monats bei den einzelnen Schlächtern beschauten Schlachttiere eine Übersicht gewährt.

Tierärzte haben, soweit es sich nicht um ihre Tätigkeit als Fleischbeschauer im Sinn des vorigen Absatzes handelt, ihre Gebühren und Bezüge unmittelbar beim Kreisamt zu liquidieren.

§ 28.

Die näheren Bestimmungen über die Höhe, die Art der Rechnungsstellung und die Auszahlung der in Artikel 7 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 erwähnten Kosten sind, insoweit nicht bereits in den §§ 24 bis 27 hierüber bestimmt ist, durch das Kreisamt unter Zustimmung des Kreisausschusses zu treffen.

§ 29.

Das Kreisamt hat die für die Festsetzung der nach Artikel 9 und 10 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 notwendigen Unterlagen aufzustellen und darüber unter Beachtung der Vorschriften in Artikel 9 Absatz 2 und 3 des erwähnten Gesetzes dem Ministerium des Innern rechtzeitig Vorlage zu machen.

G. Städte mit Schlachthauszwang.

§ 30.

Hinsichtlich der nach Artikel 11 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 den Gemeinden mit Schlachthauszwang zustehenden Berechtigung, sowie hinsichtlich der Festsetzung der hiernach in diesen Gemeinden zu erhebenden Gebühr findet die Vorschrift des § 29 sinngemäße Anwendung.

§ 31.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit Schlachthauszwang, außer den durch die Ausführung des Artikels 11 des Ausführungsgesetzes vom 4. April 1903 gebotenen, auch noch weitere Änderungen in den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung eintreten zu lassen.

H. Trichinenschau.

§ 32.

Die näheren Bestimmungen über die Einführung der amtlichen Trichinenschau sind, wenn diese in einzelnen Gemeinden beantragt wird, auf dem Wege der Polizeiverordnung zu treffen.

Für die Ausführung der Trichinenschau sind die für die Untersuchung des in das Zollinland eingeführten Fleisches auf Trichinen vom Bundesrat erlassenen Vorschriften (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. D Anlage b) maßgebend.

Ebenso gelten für die Prüfung der Trichinenschauer die vom Bundesrat für die Untersuchung ausländischen Fleisches erlassenen Prüfungsvorschriften für Trichinenschauer (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. E).

Für jede der drei Provinzen wird von der Abteilung des Ministeriums des Innern für öffentliche Gesundheitspflege eine Prüfungskommission zur Prüfung der Trichinenschauer ernannt.

I. Überwachung der Fleischbeschauer.

§ 33.

In jedem Beschaubezirk hat mindestens alle zwei Jahre eine Revision der Tätigkeit der Beschauer durch den Kreisveterinärarzt einzutreten (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 48).

Soweit diese Revisionen nicht gelegentlich vorgenommen werden können, fallen die dem Kreisveterinärarzt zustehenden Tagegelder der Polizeikasse zur Last.

Darmstadt, den 9. April 1903.

In Allerhöchstem Auftrag:

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Dienstanweisung

für die Fleischbeschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen.

Vom 9. April 1903.

Unter Aufhebung der Instruktion für die Schlachtvieh- und Fleischbeschauer vom 10. April 1880 (Reg.-Bl. S. 63) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausübung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau hat nach den Bestimmungen der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 (Reg.-Bl. S. 230) und unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu erfolgen.

§ 2.

Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den

Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuch zu vermerken (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 4 Abs. 1).

§ 3.

Beschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, haben die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischbeschau abzulehnen und die bei ihnen eingehenden Anträge ohne weiteres an den zuständigen Tierarzt zu verweisen:

1) bei Pferden, Eseln, Maultieren und Maulesseln;
2) wenn aus den Angaben des Antragstellers hervorgeht, daß das Schlachttier mit einer Krankheit behaftet ist, deren Beurteilung nach § 11 der Fleischbeschauordnung dem tierärztlichen Beschauer vorbehalten ist (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 5).

§ 4.

Die Schlachtviehbeschau hat möglichst unmittelbar vor der Schlachtung zu geschehen und ist zu wiederholen, wenn die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach der erteilten Schlachtgenehmigung (§ 7 des Reichsgesetzes) erfolgt.

Durch die Untersuchung des lebenden Tieres ist festzustellen:

a. ob es Erscheinungen einer Krankheit zeigt, welche von Einfluß auf die Genußtauglichkeit des Fleisches ist;
b. ob es mit einer Seuche behaftet ist, die nach den seuchenpolizeilichen Bestimmungen der Anzeigepflicht unterliegt, oder ob es Erscheinungen zeigt, welche den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 6).

§ 5.

Bei der Schlachtviehbeschau sind die Tiergattung und das Geschlecht, bei kranken und krankheitsverdächtigen Tieren auch das Alter, die Farbe und sonstige Kennzeichen festzustellen. Es ist zu prüfen, ob die Tiere einen gesunden Eindruck machen; liegende Tiere sind aufzutreiben, lahme vorzuführen. Das Augenmerk ist besonders zu richten auf:

1) den Ernährungszustand;
2) die Körperhaltung, den Stand und Gang, den Blick und die Aufmerksamkeit auf die Umgebung;

3) die Körperoberfläche (Haut, Haar, äußere Körperwärme, besondere Veränderungen);

4) die Verdauungsorgane (Lippen, Nasenspiegel, Nahrungsaufnahme, Wiederkäuen, Hinterleibfüllung, Pansenbewegungen, Beschaffenheit des Kotes);

5) die Scham, die Scheide und das Euter;

6) die Atmungsorgane (Nasenöffnungen, Atmung).

(Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 7 Abs. 1.)

Zeigen sich bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, Störungen des Allgemeinbefindens, so ist die Körperwärme im Mastdarm mit einem hierzu bestimmten und geprüften Thermometer zu messen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 7 Abs. 2).

Bei den einzelnen Tiergattungen ist namentlich zu achten, und zwar:

a. bei Rindern auf Milzbrand, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche, sowie auf fieberhafte Allgemeinerkrankungen, die sich an Erkrankungen des Euters und der Geburtswege, des Darmes, der Gelenke und der Klauen anschließen;

b. bei Kälbern auf Durchfall und Nabelerkrankungen mit anschließenden Gelenkanschwellungen oder fieberhaftem Allgemeinleiden;

c. bei Schweinen auf Maul- und Klauenseuche, Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest;

d. bei Schafen und Ziegen auf Räude, Milzbrand, Drehkrankheit, Wassersucht (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 8).

Besteht Verdacht auf Milzbrand, Rauschbrand und Tollwut, so ist die Schlachtung zu verbieten (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 9).

§ 6.

Die Beschauer sind nach § 9 des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend (R.-G.-Bl. S. 409), verpflichtet, sobald sie eine Seuche, die der Anzeigepflicht unterliegt, oder Erscheinungen ermitteln, die den Ausbruch einer solchen Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. Sie haben den Besitzer anzuhalten, die Tiere von Orten fernzuhalten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, und ihn auf diese in dem citierten § 9 des genannten Gesetzes begründete Verpflichtung aufmerksam zu machen (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 14).

§ 7.

Ist das Schlachttier mit Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Bläschenausschlag, Schlafräude, Schweineseuche, Schweinepest und Schweinerotlauf oder mit Erscheinungen behaftet, welche den Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen begründen, so hat der Beschauer die Schlachtung unter Beobachtung der Vorschrift in § 11 Absatz 3 der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 zu gestatten, jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile zur Verfügung des beamteten Tierarztes in einem geeigneten Raum unter sicherem Verschluß aufbewahrt werden (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 15).

§ 8.

Ist der Beschauer mit Tieren in Berührung gekommen, welche mit einer übertragbaren Krankheit behaftet waren, so hat er Hände und Arme, beim Vorhandensein von Maul- und Klauenseuche auch Kleidung und Schuhwerk vor dem Verlassen des Seuchengehöfts gründlich zu reinigen, und darf in diesem Falle, bevor er Kleidung und Schuhwerk gewechselt hat, andere Ställe nicht betreten (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 16).

§ 9.

Die Fleischbeschau hat möglichst im unmittelbaren Anschluß an die Schlachtung zu erfolgen und ist — abgesehen von öffentlichen Schlachthöfen und von denjenigen Fällen, in denen eine Verweisung an den tierärztlichen Beschauer stattgefunden hat — von demselben Beschauer auszuführen, welcher auch die Schlachtviehbeschau vorgenommen hat (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 17 Abs. 1).

§ 10.

Bei der Untersuchung geschlachteter Tiere soll der Beschauer mindestens zwei geeignete Messer zur Hand haben, welche stets in sauberem Zustand zu erhalten sind. Durch Krankheitsstoffe verunreinigte Messer dürfen ohne vorgängige Reinigung und Desinfektion zum Anschneiden gesunder Körperteile niemals benutzt werden (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 19).

§ 11.

Der Beschauer soll die zur Untersuchung in das Fleisch oder die Organe anzulegenden Schnitte nicht in größerer Anzahl oder in größerem Umfang ausführen,

als zur Erreichung des Zwecks nötig und in den nachstehenden §§ 13 und 14 vorgeschrieben ist.

Beim Anschneiden kranker Teile ist eine Verunreinigung des Fleisches, des Fußbodens, der Hände u. s. w. mit Krankheitsstoffen tunlichst zu vermeiden (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 21 Abs. 1 und 2).

§ 12.

Die Untersuchung der einzelnen Teile des Tierkörpers hat nach den in den nachstehenden §§ 13 und 14 angegebenen Grundsätzen zu erfolgen und soll in der Regel auch in der dort angegebenen Reihenfolge geschehen.

Die in Betracht kommenden Körperteile sind zu besichtigen, die Lungen, die Leber, die Milz, die Gebärmutter, das Euter und die Zunge auch zu durchtasten. Das Blut ist auf seine Farbe, färbende Kraft, Gerinnungsfähigkeit und auf die Beimengung fremder Bestandteile zu prüfen. Bei denjenigen Teilen, bei denen die Besichtigung oder Durchtastung zur Ermittelung von Krankheitszuständen nicht ausreicht, sind die tieferen Schichten durch Einschnitte und Zerlegungen gemäß den nachfolgenden Vorschriften freizulegen und zu untersuchen. Die zu untersuchenden Lymphdrüsen sind der Länge nach zu durchschneiden (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 22).

§ 13.

Bei der Beschau sind im allgemeinen zu berücksichtigen:

1) das Blut;
2) der Kopf und die oberen Hals- und Kehlgangslymphdrüsen (Lösung der Zunge soweit, daß die Maul- und Rachenschleimhaut in ihrem ganzen Umfange zu sehen ist);
3) die Lungen, sowie die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfell (Anlegung eines Querschnitts im unteren Drittel der Lungen);
4) der Herzbeutel und das Herz (Anlegung eines Längsschnitts, durch den beide Kammern geöffnet werden und die Scheidewand der Kammern durchschnitten wird);
5) das Zwerchfell;

6) die Leber und die Lymphdrüsen an der Leberpforte;

7) der Magen und der Darmkanal, das Gekröse, die Gekrösdrüsen und das Netz;

8) die Milz;

9) die Nieren mit ihren Lymphdrüsen, sowie die Harnblase;

10) die Gebärmutter mit Scheide und Scham (besonders sorgfältig bei Tieren, welche kurz vor der Schlachtung geboren haben oder Scheidenausfluß oder krankhafte Veränderungen der Gebärmutteroberfläche zeigen);

11) das Euter und dessen Lymphdrüsen;

12) das Muskelfleisch einschließlich des zugehörigen Fett- und Bindegewebes, der Knochen, der Gelenke, des Brust- und Bauchfells. In Verdachtsfällen, insbesondere beim Vorhandensein von Knoten in den Lungen, sind die Lymphdrüsen am Brusteingange, die Bug-, Lenden-, Darmbein-, Kniefalten- und Schamdrüsen zu untersuchen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 23).

§ 14.

a. Bei Rindern sind die Zunge, das Herz, die äußeren und inneren Kaumuskeln, letztere durch Anlegung ergiebiger, parallel mit dem Unterkiefer verlaufender Schnitte, sowie die bei der Schlachtung zu Tage tretenden Fleischteile auf Finnen zu untersuchen. Die Leber ist auf Leberegel zu untersuchen und zu dem Zweck an ihr je ein Schnitt senkrecht zu der Magenfläche, quer durch die Hauptgallengänge, sowie neben dem Spiegel'schen Lappen bis auf die Gallengänge anzulegen. Die Nieren sind aus ihrer Fettkapsel zu lösen. Bei Kühen ist die Gebärmutter durch einen Querschnitt zu öffnen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 24).

b. Bei Kälbern sind der Nabel und die Gelenke zu besichtigen und im Verdachtsfall anzuschneiden (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 25). Die Lungen sind aus der Brusthöhle herauszunehmen.

c. Schweine, ausgenommen Spanferkel, müssen vor der Untersuchung durch Spalten der Wirbelsäule und des Kopfes in Hälften zerlegt sein. Das Schmalzfett ist zu lösen. Die zu Tage tretenden Fleischteile, insbesondere an den Hinterschenkeln, am Bauche, am Zwerchfell, an den Zwischenrippen-

muskeln, am Nacken, am Herzen, an der Zunge und am Kehlkopf sind auf Finnen zu untersuchen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 27).

d. Bei Schafen und Ziegen ist stets die Leber in derselben Weise, wie bei Rindern, auf Leberegel zu untersuchen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 28).

§ 15.

Findet der Beschauer bei der Untersuchung des geschlachteten Tieres die Erscheinungen einer Seuche oder den Verdacht einer solchen, für welche die Anzeigepflicht besteht, so finden die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 dieser Dienstanweisung sinngemäße Anwendung (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 32).

§ 16.

In allen Fällen, in denen der nicht tierärztliche Beschauer nach § 17 der Fleischbeschauordnung vom 9. April 1903 auch bei vorliegenden krankhaften Zuständen selbständig zu entscheiden berechtigt ist, hat er dafür Sorge zu tragen, daß die nach den bestehenden Bestimmungen als untauglich zu bezeichnenden Teile oder die ganzen Schlachttiere in Gemäßheit des § 22 Absatz 5 der Fleischbeschauordnung behandelt werden, und demgemäß bei der Ortspolizeibehörde entsprechenden Antrag zu stellen.

§ 17.

Jeder nicht tierärztliche Fleischbeschauer hat nach anliegendem Formular (S. 251) ein Tagebuch zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 47 Abs. 1) *).

Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach anliegendem Formular (S. 254) auszustellen (Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 47 Abs. 6).

Die Tagebücher sind auf Verlangen den Aufsichtsbehörden vorzulegen und dürfen vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Eintragung nicht vernichtet werden (zu vergl. mit Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 47 Abs. 7).

*) Den nicht tierärztlichen Fleischbeschauern ist gestattet, bis zum 31. Dezember 1909 die seitherigen Tagebuchformulare zu benutzen; jedoch sind darin die in dem im Absatz 1 vorgeschriebenen Formular geforderten Angaben stets anzuführen (zu vergl. mit. Ausf.-Best. des B.-R. Abschn. A § 47 Abs. 3).

Aus den Tagebüchern haben die Beschauer den Kreisveterinärämtern diejenigen statistischen Zusammenstellungen anzufertigen, welche auf Grund von Anordnungen der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern verlangt werden.

Darmstadt, den 9. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Anl.

Anlage 1.

Jahr 19.....

Staat: .....

Provinz: .....

Kreis: .....

Schaubezirk: .....

Tagebuch

für

Beschauer.

Geführt von

..... zu .....

(Name des Beschauers.)

Angefangen am.....

Geschlossen am .....

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht[1]). (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.)	Name und Wohnort des Besitzers.	Zeit der						Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a. dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b. übernommen von?[3]); c. Schlachtung gestattet; d. Schlachtung verboten).
			Anmeldung		Untersuchung vor dem Schlachten		Untersuchung nach dem Schlachten		
			Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	Tag.	Stunde.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind“ gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Schau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers

Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen 2c.)	Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a. dem tierärztlichen Beschauer überwiesen[2]); b. übernommen von?[3]); c. tauglich ohne Einschränkung; d. tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt [minderwertig]; e. ganz oder teilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]).	Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwertigkeitserklärung (Spalte 12 unter d).	Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a. vernichtet; b. nach § 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c. gekocht, gedämpft oder [Fett] ausgeschmolzen; d. gepökelt; e. gekühlt — § 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —).	Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen).
11.	12.	13.	14.	15.

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchung zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Anlage 2.

Bescheinigung.

Herr ..... in .....

schlachtete heute ein[1]) .....

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Tier .....

..... war.

[2]) .....

.....

.....

.....

Die Beschau in geschlachtetem Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als .....

..... zu erachten war.

Zu beanstanden war: .....

.....

.....

Bemerkungen[3]): .....

.....

Nummer des Tagebuchs: .....

....., den ..... 19.....

.....

Beschauer. Tierarzt. Schauamt.[4])

---

[1]) Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.
[2]) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Tier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung, sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
[3]) Bei Notschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
[4]) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt, den 17. April 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 3) Bekanntmachung, Einführung des Lokomotivbetriebs auf der in der Gemarkung Nieder-Ramstadt gelegenen Schmalspurbahn der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie betreffend. — 4) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.

Vom 8. April 1903.

Der Eingang des § 2 der Verordnung vom 8. Januar 1902 (Regierungsblatt Nr. 1 von 1902), lautend:

„Für solche Personen, welche in einem deutschen Rheinuferstaat weder Wohn- noch Aufenthaltsort haben und auf deutschen Rheinschiffen in Dienst treten wollen, erfolgt die Ausfertigung der Dienstbücher:

„1) in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln,“

wird dahin ergänzt, daß es heißt:

„1) in Preußen bei der Polizeibehörde in Köln und Ruhrort.“

Darmstadt, den 8. April 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 14. April 1903.

Der Stadt Worms ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittelst Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten drei und einhalb prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt worden:

550	Stück	zu je	2000	Mark	Lit. M.	Ser. I	Nr.	1— 550	=	1 100 000	Mark.
1800	„	„	1000	„	„ M.	„ II	„	1—1800	=	1 800 000	„
850	„	„	500	„	„ M.	„ III	„	1— 850	=	425 000	„
875	„	„	200	„	„ M.	„ IV	„	1— 875	=	175 000	„
	zusammen: 4075 Stück im Gesamtbetrage von									3 500 000	Mark.

Darmstadt, den 14. April 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

Einführung des Lokomotivbetriebs auf der in der Gemarkung Nieder-Ramstadt gelegenen Schmalspurbahn der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie betreffend.

Vom 2. April 1903.

Wir haben der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie A.-G. zu Heidelberg die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, von ihrem in der Gemarkung Nieder-Ramstadt, Kreis Darmstadt, gelegenen Steinwerke bis zur Station Nieder-Ramstadt

eine schmalspurige, für die Beförderung von Steinmaterial bestimmte Bahn mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 2. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Berichtigung.

Das Inhaltsverzeichnis der Nr. 21 des Großherzoglichen Regierungsblattes ist, wie folgt, zu ergänzen:

2) Bekanntmachung, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1903/04 betreffend.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt, den 20. April 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend. — 2) Bekanntmachung, den praktischen Kursus der Finanzaspiranten betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Vom 15. April 1903.

Der Stadt Gießen ist in Gemäßheit des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 67 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 17. Juli 1899 mittelst Entschließung des unterzeichneten Ministeriums vom Heutigen die Genehmigung zur Ausgabe der nachbezeichneten drei und einhalb prozentigen Schuldverschreibungen auf den Inhaber erteilt worden:

400	Stück	zu je	2000	Mark	Ser.	III	Nr.	1— 400	= 800 000	Mark.
400	„	„ „	1000	„	„	III	„	401— 800	= 400 000	„
450	„	„ „	500	„	„	III	„	801—1250	= 225 000	„
300	„	„ „	200	„	„	III	„	1251—1550	= 60 000	„
150	„	„ „	100	„	„	III	„	1551—1700	= 15 000	„
								zusammen 1700 Stück	im Gesamtbetrage von	1 500 000 Mark.

Darmstadt, den 15. April 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Bekanntmachung,

den praktischen Kursus der Finanzaspiranten betreffend.

Vom 9. April 1903.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch bestimmt, daß zu denjenigen Stellen und Beamten, bei denen die in einer speziellen Prüfung der ersten Kategorie bestandenen Aspiranten des Finanzfachs nach ihrer Wahl und mit Genehmigung der dem betreffenden Dienstzweig vorstehenden Behörde den mindestens einjährigen Kursus zu bestehen haben, auch die Stelle des Rechners der Centralstelle für die Gewerbe zu Darmstadt gerechnet werden soll, jedoch nur dann und insolange, als der jeweilige Inhaber der Dienststelle die spezielle Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfache seinerseits bestanden hat.

Vorstehende Bestimmung wird unter Bezugnahme auf die früher erlassenen Bekanntmachungen gleichen Betreffs zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 9. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Dr. Becker.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt, den 21. April 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Vorbereitung zu den Stellen der Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthause Marienschloß betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betreffend.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung zu den Stellen der Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthause Marienschloß betreffend.

Vom 18. April 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu bestimmen geruht, daß zur Bewerbung um die Stellen der Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthause Marienschloß, außer der Ablegung der speziellen Prüfung der ersten Kategorie im Finanzfach, in Zukunft auch das Bestehen der Gerichtsschreiberprüfung berechtigen soll.

Darmstadt, den 18. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Dr. Linß.

Bekanntmachung,

die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betreffend.

Vom 1. April 1903.

Nachdem durch das Gesetz vom 23. Dezember v. J. über die Änderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betreffend, vom 29. August 1874 die Fälligkeitstermine der direkten Staatssteuern auf die ersten fünfundzwanzig Tage der Monate April, Juni, August, Oktober, Dezember und Februar des Steuerjahres verlegt worden sind, so haben zur Aufrechterhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Steuer- und Tilgungsrentenerhebung Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Allerhöchste Entschließung vom 1. April d. J. zu genehmigen geruht, daß in Abänderung der Bekanntmachung obigen Betreffs vom 1. Februar 1875 die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten gleichzeitig mit dem vierten und fünften Ziel der direkten Staatssteuern in den Monaten August und Oktober, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, zu erfolgen hat.

Darmstadt, den 1. April 1903.

Aus Allerhöchstem Auftrage:

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Schnupp.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt, den 2. Mai 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges betreffend. — 3) Berichtigung.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits betreffend.

Vom 25. April 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der nach der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Regierungsblatt Seite 735) gültigen Fassung, haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Die in § 2 der Verordnung obigen Betreffs vom 12. November 1902 (Regierungsblatt Seite 547) der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft zu Darmstadt bemessene Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird um ein Jahr verlängert.

§ 2.

Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 25. April 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges betreffend.

Vom 17. April 1903.

Unter Bezugnahme auf nachstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Großherzogliche Hauptstaatskasse sowie sämtliche ihr unterstellten Kassen, die Großherzogliche Staatsschuldenkasse und die Kasse der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie angewiesen worden sind, mit den fraglichen Talern in gleicher Weise zu verfahren.

Darmstadt, den 17. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Abdruck.

Bekanntmachung,

betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) Freiherr v. Thielmann.

Berichtigung.

In der in Nr. 28 des Großherzoglichen Regierungsblattes (S. 262) veröffentlichten Bekanntmachung, die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betreffend, muß es statt „mit dem vierten und fünften Ziel der direkten Staatssteuern" heißen: „mit dem dritten und vierten Ziel der direkten Staatssteuern".

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt, den 5. Mai 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Bekanntmachung,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Vom 30. April 1903.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 25. l. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 30. April 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Dr. Michel.

An-

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Änderungen

der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2) Im § 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4) In demselben § (36) ist im Abs. X hinter „q. für Zeitungen usw. 32 Pf." einzuschalten:

r. für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden 34 Pf.,
s. für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden 36 Pf.,

t. für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 38 Pf.

Sodann ist statt „r." zu setzen:

u.

5) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. V.:

(gez.) Kraetke.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt, den 9. Mai 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Errichtung der „Herz und Karoline Bodenheimer-Stiftung" betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Abänderung des Ortsnamens Heppenheim im Loch betreffend.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend.

Vom 25. April 1903.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betreffend, vom 27. August 1902 (Reg.-Bl. Nr. 61) wird auf Grund der Artikel 2 und 3 des Gesetzes hiermit bestimmt:

§ 1.

Eine Schutzmannschaft gilt als militärisch organisiert im Sinne des Artikels 2 des obengenannten Gesetzes, wenn

1) sämtliche Mitglieder der Schutzmannschaft, einschließlich der Revierkommissäre (Bezirks-Polizei-Kommissäre) oder der sonstigen mit der unmittelbaren Leitung der Schutzmannschaft betrauten Beamten, beim Deutschen Reichsheer oder bei der Kaiserlich Deutschen Marine aktiv gedient haben und — mit Ausnahme der lediglich für den Nachtwachedienst angenommenen Mannschaften

(Hülfsschutzmänner) — während ihrer aktiven Dienstzeit mindestens 3 Jahre Unteroffiziere gewesen sind.

In Ermangelung solcher Bewerber können auch Leute mit einer geringeren Unteroffiziers-Dienstzeit eingestellt werden;

2) die an der Spitze der Schutzmannschaft stehenden Beamten, einschließlich der Revierkommissäre, die staatliche Polizeikommissärprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung bestanden haben;
3) die Schutzmannschaft in sich nach militärischem Vorbild gegliedert, das Vorgesetztenverhältnis innerhalb der Schutzmannschaft in militärischer Weise geregelt ist und der dienstliche Verkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen sich nach militärischen Formen vollzieht;
4) die Mitglieder der Schutzmannschaft nach Ableistung der vorgesehenen Probedienstzeit unwiderruflich angestellt werden, und deren Pensionierung und Hinterbliebenenversorgung nach den für die Gemeindebeamten des in Frage kommenden Gemeinwesens erlassenen statutarischen Bestimmungen und in Ermangelung solcher nach den für die Staatsbeamten geltenden Grundsätzen sich bemißt;
5) die Dienstkleidung und Bewaffnung der Schutzmannschaft den hierüber erlassenen oder mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von uns zu erlassenden allgemeinen Vorschriften entspricht.

§ 2.

Eine Schutzmannschaft kann auch dann als militärisch organisiert anerkannt werden, wenn dieselbe den in § 1 Ziffer 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen zur Zeit noch nicht entspricht, diese Bestimmungen aber von nun ab bei Anstellung von Beamten der genannten Art zur Anwendung gebracht werden.

§ 3.

Ob die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind, entscheidet das unterzeichnete Ministerium auf Grund der organisatorischen Bestimmungen und allgemeinen Dienstvorschriften der Schutzmannschaft.

Darmstadt, den 25. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Bekanntmachung,

die Errichtung der „Herz und Karoline Bodenheimer-Stiftung" betreffend.

Vom 25. April 1903.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der „Herz und Karoline Bodenheimer-Stiftung" in Darmstadt die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 25. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die Abänderung des Ortsnamens Heppenheim im Loch betreffend.

Vom 5. Mai 1903.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs der im Kreise Alzey gelegene Ort Heppenheim im Loch künftig Gau-Heppenheim amtlich zu benennen ist.

Darmstadt, den 5. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt, den 12. Mai 1903.

Inhalt: Verordnung, die Ministerialabteilung für Bauwesen betreffend.

Verordnung,
die Ministerialabteilung für Bauwesen betreffend.

Vom 6. Mai 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich das Bedürfnis ergeben hat, in der Einrichtung der oberen Bauverwaltung eine größere Einheitlichkeit, sowie eine Vereinfachung des Geschäftsganges herbeizuführen, haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die auf Grund des § 2 der Verordnung, die Organisation der oberen Baubehörde betreffend, vom 9. Dezember 1876 und des § 11 der Verordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, vom 15. März 1879 mit der Bezeichnung „Ministerium der Finanzen, Abteilung für Bauwesen“ bei dem Ministerium der Finanzen gebildete Abteilung bleibt bestehen; sie wird zugleich den übrigen Ministerien zur Wahrnehmung der Geschäfte der oberen Bauverwaltung nach näherer Bestimmung dieser Verordnung beigegeben.

§ 2.

Die Abteilung besteht:

1) aus einem Ministerialrat als Vorsitzenden;
2) aus der entsprechenden Anzahl von vortragenden Räten und Hülfsarbeitern im Haupt- oder Nebenamt.

Der Abteilung wird das erforderliche Sekretariats-, Buchhaltungs-, Registratur-, Kanzlei- und technische Personal zur Verfügung gestellt.

§ 3.

Die Abteilung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Spricht sich die Mehrheit der Abteilung gegen die Ansicht des Vorsitzenden aus, so ist die Entscheidung des in der Sache zuständigen Ministeriums einzuholen.

Bei der Beschlußfassung in Disziplinarsachen hat ein juristisches Mitglied der Abteilung mitzuwirken; der Absatz 1 Satz 2 findet in Disziplinarsachen keine Anwendung.

In Angelegenheiten, die nur einen einzelnen Zweig der Bauverwaltung, wie beispielsweise den Wasserbau, berühren, genügt die Übereinstimmung des Vorsitzenden und der unmittelbar beteiligten Referenten der Abteilung. Fehlt es an dieser Übereinstimmung, so ist ein Beschluß nach Absatz 1 herbeizuführen.

§ 4.

Die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der Abteilung, sowie die Disziplinargewalt über die Mitglieder derselben stehen dem Ministerium der Finanzen zu.

Allgemeine, die staatliche Bauverwaltung betreffende Vorschriften werden von diesem Ministerium, geeigneten Falles nach vorgängigem Benehmen mit den übrigen Ministerien, erlassen.

§ 5.

Die Abteilung hat unter der oberen Leitung des zuständigen Ministeriums die Geschäfte des staatlichen Bauwesens wahrzunehmen. Zu diesen Geschäften gehören das staatliche Hochbauwesen einschließlich der Pflege der staatlichen Baudenkmäler,

das staatliche Fluß-, Brücken- und Dammbauwesen einschließlich der Verwaltung der zugehörigen Ländereien, die Wasser-Zu- und -Ableitungen für staatliche Gebäude.

Auf das staatliche Bauwesen im Bereiche der Eisenbahnverwaltung findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§ 6.

Die Abteilung hat die Entschließungen des zuständigen Ministeriums bezüglich der Verwaltung der staatlichen Bauwesen, insbesondere hinsichtlich der Gutheißung der Pläne und Voranschläge, durch vorläufige Bearbeitung vorzubereiten.

Das zuständige Ministerium kann seine Befugnisse, soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist, der Abteilung für Bauwesen allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Ministerialabteilung zur selbständigen Ausübung übertragen.

Die Leitung der Ausführung staatlicher Neubauten und Unterhaltungsarbeiten innerhalb der von dem zuständigen Ministerium eröffneten Kredite und auf Grund der von ihm genehmigten Pläne und Voranschläge steht der Abteilung für Bauwesen selbständig zu, insofern nicht das Ministerium allgemein oder für bestimmte Fälle sich selbst die Entschließung vorbehält.

§ 7.

Die Abteilung hat behufs Vorbereitung der zu erlassenden Ministerialentschließungen diejenigen Angelegenheiten in technischer und administrativer Hinsicht zu bearbeiten oder bei deren Bearbeitung mitzuwirken, welche die Kreisstraßenverwaltung einschließlich der Personalien der zugehörigen technischen Beamten, die Baupolizei, die Fluß-, Damm- und Schiffahrtspolizei, die Straßenpolizei, insofern letztere den Bereich der Bauverwaltung berührt, sowie die Pflege und den Schutz der nicht staatlichen Baudenkmäler betreffen.

Der Abteilung liegt außerdem ob die technische Bearbeitung der Angelegenheiten des Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungsbauwesens, soweit nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Bestimmungen die oberste Baubehörde mit diesen Angelegenheiten befaßt ist oder sonst eine technische Prüfung seitens des zuständigen Ministeriums für erforderlich erachtet wird. Auch hat die Abteilung die von der Ministerial-Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu prüfenden Entwürfe und Ausführungsarbeiten für die Wasserversorgungsanlagen der Ortschaften in technischer Hinsicht zu begutachten.

§ 8.

Der Abteilung kann die Bearbeitung oder selbständige Erledigung sonstiger mit der Bauverwaltung zusammenhängender Angelegenheiten von dem zuständigen Ministerium übertragen werden.

§ 9.

Ein Schriftwechsel, eine Berichterstattung oder die Abgabe eines förmlichen schriftlichen Gutachtens soll in dem Verkehr zwischen der Abteilung und den Ministerien oder deren Abteilungen in der Regel nicht stattfinden.

§ 10.

Die Ministerien, sowie deren Abteilungen können die Referenten der Abteilung, unbeschadet der dem Vorsitzenden derselben zustehenden Beteiligung, zu ihren Beratungen zuziehen und zu persönlichen Besichtigungen veranlassen.

§ 11.

In Angelegenheiten, die nach den §§ 5 bis 8 zu dem Geschäftskreis der Abteilung gehören, werden die an staatliche Baubehörden oder Baubeamte gerichteten Verfügungen von der Abteilung, alle übrigen Verfügungen von dem zuständigen Ministerium oder der zuständigen Ministerialabteilung erlassen. Im Geschäftsbereich der der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe unterstellten Kulturinspektionen werden Verfügungen an diese von der Abteilung für Bauwesen nur insoweit erlassen, als es sich dabei um staatliches Bauwesen (§ 5 Absatz 1) handelt.

Alle Entwürfe zu Verfügungen der Abteilung sind dem zuständigen Ministerium oder der zuständigen Ministerialabteilung zum Zeichnen vorzulegen. Die Entwürfe zu den im Geschäftskreis der Abteilung (§§ 5 bis 8) von dem zuständigen Ministerium oder der zuständigen Ministerialabteilung zu erlassenden Verfügungen sollen der Abteilung zum Mitzeichnen vorgelegt werden.

In Angelegenheiten, welche der Abteilung allein zur selbständigen Erledigung überwiesen sind (§ 6 Absatz 2 und 3, § 8), werden die Verfügungen — gleichgültig, an wen sie gerichtet sind, — von der Abteilung allein gezeichnet und erlassen.

Nähere Anordnungen über den Geschäftsgang sind von den zuständigen Ministerien zu treffen.

§ 12.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Abteilung und einer anderen Ministerialabteilung, so hat das in der Sache zuständige Ministerium zu entscheiden.

§ 13.

Die Abteilung ist befugt, die in dem Gesetze, die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten betreffend (vom 21. April 1880), bestimmten Ordnungsstrafen über die staatlichen Beamten und Bediensteten der Bauverwaltung, mit Ausnahme des der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe unterstellten kulturtechnischen Personals, zu verhängen. Verfügungen in Disziplinarsachen, die einen Kreisbauinspektor betreffen, sind vor ihrem Erlaß dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen.

Gegen eine Strafverfügung der Abteilung kann der Beteiligte binnen gesetzlicher Frist Beschwerde an das Ministerium der Finanzen oder, wenn es sich um einen Kreisbauinspektor handelt, an das Ministerium des Innern verfolgen.

§ 14.

Die Verordnung, die Organisation der oberen Baubehörde betreffend, vom 9. Dezember 1876, der § 11 der Verordnung, die Organisation der obersten Staatsbehörde betreffend, vom 15. März 1879 und der § 18 der letzteren Verordnung, insoweit dieser sich auf die Abteilung für Bauwesen bezieht, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Juni 1891 über die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, bleiben unberührt.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 6. Mai 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt, den 14. Mai 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein betreffend.

Bekanntmachung,

den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein betreffend.

Vom 30. März 1903.

Nachdem die Ziffern 3 bis 5 der durch die Bekanntmachung vom 1. April 1901 (Regierungsblatt Seite 355) veröffentlichten „Bestimmungen über den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein" durch neuerlichen Bundesratsbeschluß einige Abänderungen erfahren haben, wird die neue Fassung dieser Ziffern nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 30. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Dr. Becker.

Ab=

Abänderung der Bestimmungen

über den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein.

An Stelle der Ziffern 3, 4 und 5 der obigen Bestimmungen (Reg.-Bl. Nr. 34 von 1901 Seite 356) treten die folgenden Vorschriften:

3) Denaturierter Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, oder der in unerlaubter Weise (Ziffer 4) behandelt ist, darf nicht verkauft oder feilgehalten werden.

4) Es ist verboten, aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird.

5) In den Verkaufsräumen ist an einer in die Augen fallenden Stelle und in deutlicher Druckschrift eine Bekanntmachung auszuhängen, wonach es verboten ist:

   a. denaturierten Branntwein, in welchem das Alkoholometer eine Stärke von weniger als 80 Gewichtsprozent anzeigt, zu verkaufen oder feilzuhalten;

   b. aus denaturiertem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder teilweise auszuscheiden oder dem denaturierten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirksamkeit des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack, Geruch oder Farbe vermindert wird, oder solchen Branntwein zu verkaufen oder feilzuhalten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt, den 16. Mai 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 11. Mai 1903.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Februar 1903 (Reg.-Bl. Nr. 8) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

165) Altheim im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 1. Mai 1903,
166) Altheimer Wald im Amtsgerichtsbezirk Groß-Umstadt mit dem 1. Mai 1903,
167) Birklar im Amtsgerichtsbezirk Lich mit dem 10. April 1903,
168) Brombach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. April 1903,
169) Burg-Gemünden im Amtsgerichtsbezirk Homberg (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 96 und Fl. I Nr. 97) mit dem 1. Mai 1903,
170) Coloniewald im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 1. April 1903,
171) Dirlammen im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 25. April 1903,
172) Eckartsborn im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 10. Juni 1903,
173) Eichelsdorf im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 10. Juni 1903,
174) Eisa im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 1. April 1903,

175) Ettingshausen im Amtsgerichtsbezirk Laubach (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 161) mit dem 11. Mai 1903,
176) Gräben im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. April 1903,
177) Guntersblum im Amtsgerichtsbezirk Oppenheim mit dem 15. Juni 1903,
178) Haisterbach im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 20. Mai 1903,
179) Hesselbach im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 10. April 1903,
180) Höchster Centwald im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. April 1903,
181) Horchheim im Amtsgerichtsbezirk Worms (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 226, Fl. I Nr. 227, Fl. I Nr. 228 und Fl. I Nr. 229) mit dem 20. April 1903,
182) Kailbach jenseits im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 10. April 1903,
183) Kaulstoß im Amtsgerichtsbezirk Schotten mit dem 10. Juni 1903,
184) Klein-Rohrheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim mit dem 1. Mai 1903,
185) Kröckelbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. April 1903,
186) Krumbach im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 1. April 1903,
187) Lautern im Amtsgerichtsbezirk Bensheim mit dem 1. Mai 1903,
188) Neutsch im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt II mit dem 15. Juni 1903,
189) Nieder-Moos im Amtsgerichtsbezirk Herbstein mit dem 10. März 1903,
190) Nieder-Ohmen im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 1. April 1903,
191) Nieder-Wöllstadt im Amtsgerichtsbezirk Friedberg mit dem 20. Mai 1903,
192) Ober-Mumbach im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 10. Juni 1903,
193) Ober-Schönmattenwag im Amtsgerichtsbezirk Wald-Michelbach mit dem 1. Mai 1903,
194) Pfaffen-Schwabenheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein mit dem 10. Juni 1903,
195) Rainrod im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 5. April 1903,
196) Rimhorn im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. April 1903,
197) Rohrbach im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 10. Juni 1903,
198) Schöllenbach mit Kailbach diesseits im Amtsgerichtsbezirk Beerfelden mit dem 15. April 1903,
199) Sickenhofen im Amtsgerichtsbezirk Seligenstadt mit dem 20. April 1903,
200) Stammheim im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 15. April 1903,
201) Stangenrod im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 1. Juni 1903,
202) Steinfurth im Amtsgerichtsbezirk Bad-Nauheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 636—676, Fl. II Nr. 289, Fl. II Nr. 290, Fl. II

Nr. 290$^{5}/_{10}$, Fl. II Nr. 291—298, Fl. III Nr. 212—216, Fl. IV Nr. 341—345, Fl. VII Nr. 257—261, Fl. VIII Nr. 333—339, Fl. IX Nr. 395, Fl. X Nr. 395—403, Fl. XI Nr. 356—362, Fl. XII Nr. 180, Fl. XII Nr. 181, Fl. XV Nr. 91, Fl. XVI Nr. 218—223, Fl. XVII Nr. 533—540, Fl. IX Nr. 396—403, Fl. III Nr. 213, Fl. V Nr. 271, Fl. VI Nr. 145, Fl. VIII Nr. 340, Fl. XII Nr. 182 und Fl. XVI Nr. 224) mit dem 20. April 1903,

203) Stockstadt im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim mit dem 1. Mai 1903,

204) Weisenau im Amtsgerichtsbezirk Mainz (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 58) mit dem 20. März 1903,

205) Weschnitz im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 20. März 1903.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a. Fl. I Nr. 168$^{5}/_{10}$, Fl. I Nr. 465, Fl. I Nr. 466 und Fl. I Nr. 467 der Gemarkung Rödgen im Amtsgerichtsbezirk Gießen (s. Nr. 82 der Bekanntmachung vom 23. Juni 1902 in Nr. 36 des Reg.-Bl.),

b. Fl. I Nr. 1262, Fl. II Nr. 740, Fl. III Nr. 563 und Fl. VIII Nr. 452 der Gemarkung Villingen im Amtsgerichtsbezirk Laubach (s. Nr. 70 der Bekanntmachung vom 23. April 1902 in Nr. 24 des Reg.-Bl.),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 11. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt, den 30. Mai 1903.

Inhalt: Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend.

Vom 20. Mai 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 17. Oktober 1868, den Verkehr mit Petroleum und anderen leicht entzündlichen Mineralölen betreffend, verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§ 1.

Unter Mineralölen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen: rohes und raffiniertes Petroleum, Destillate des Petroleums, aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlenteer bereitete Öle, sowie Mischungen der vorgenannten Öle unter sich oder mit anderen Stoffen.

§ 2.

Innerhalb der Ortschaften dürfen:

1) Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grad des hundertteiligen Thermometers

entflammbare Dämpfe entweichen lassen*), nur in Mengen von höchstens 100 kg, bei Aufbewahrung in eisernen Behältern in Mengen bis zu 200 kg,

2) Mineralöle, welche unter einem Barometerstand von 760 mm erst bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hundertteiligen Thermometers oder mehr entflammbare Dämpfe entweichen lassen, nur in Mengen von höchstens 1000 kg

gelagert werden.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können von Unserem Ministerium des Innern aus erheblichen Gründen auf Antrag zugelassen werden.

§ 3.

Innerhalb der Ortschaften muß die Lagerung der Mineralöle in Lagerräumen stattfinden, welche feuerfest, unheizbar, gut ventiliert, verschließbar sind, keine Ausflüsse oder Abzüge nach Straßen, Kanälen, Hofräumen oder Brunnen haben und mit anderen, leicht entzündlichen oder große Wärme entwickelnden Gegenständen nicht belegt sind.

Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde gestatten, daß Mineralöle der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Beschaffenheit im Freien oder unter offenen Schuppen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen Plätzen unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln gelagert werden.

§ 4.

Außerhalb der Ortschaften dürfen Mineralöle mit Erlaubnis der Polizeibehörde und unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen gelagert werden.

§ 5.

Die Lagerräume dürfen nur mit explosionssicheren Lampen, welche sich in gutem Zustande befinden, betreten werden. Die Erleuchtung der Lagerräume durch elektrische Glühlichtlampen ist gestattet, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1) Ausschalter und Sicherungen dürfen in den Lagerräumen nicht angebracht werden;
2) blanke Leitungen und Mehrfachleitungen sind unzulässig;

*) Die Untersuchung der Mineralöle auf ihre Entflammbarkeit hat unter Beachtung der von dem Reichskanzler gemäß § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) erlassenen Vorschriften zu erfolgen.

3) Drahtleitungen müssen Isolierung mit nahtloser Gummihülle besitzen und in Rohre eingeschlossen sein;

4) es sind nur Glühlampen zulässig, welche im luftleeren Raum brennen. Dieselben müssen mit dichtschließenden Überglocken, welche auch die Fassung dicht einschließen, versehen sein.

Dynamomaschinen, Elektromotore, Transformatoren, Umformer und Widerstände dürfen in den Lagerräumen überhaupt nicht aufgestellt werden. Es ist untersagt, in den Lagerräumen Feuer anzumachen und Tabak zu rauchen.

§ 6.

In den Lagerräumen dürfen Mineralöle der in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Beschaffenheit nur in Glasgefäßen von nicht über 50 kg Ölinhalt, welche durch Flechtwerk geschützt sind (sog. Korbflaschen), oder in vollständig dichten Metallgefäßen oder in besonders guten, dauerhaften Fässern aufbewahrt werden.

§ 7.

In einem Verkaufsraum dürfen nicht über 15 kg von Mineralölen der in § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Beschaffenheit aufbewahrt werden; erfolgt die Aufbewahrung in explosionssicheren Gefäßen, so kann die Polizeibehörde Mengen bis zu 25 kg zulassen.

Das Umfüllen von Mengen von mehr als ¼ kg der in Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeiten aus einem Gefäß in ein anderes darf nur bei Tageslicht, bei Außenbeleuchtung, bei elektrischem Glühlicht oder unter Benutzung von explosionssicheren Lampen erfolgen.

§ 8.

Mineralöle der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 bezeichneten Beschaffenheit dürfen im Verkaufsraum bis zu 50 kg aufbewahrt werden; die Polizeibehörde kann jedoch Mengen bis zu 300 kg zulassen, falls die Mineralöle in eisernen, mit Hahn oder Pumpvorrichtung zum Abfüllen versehenen Behältern aufbewahrt werden und sonstige Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Beschaffenheit des Aufbewahrungsraumes, nicht entgegenstehen.

§ 9.

In den Verkaufsräumen müssen die Vorräte von Mineralölen in jedem Fall in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Orten aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne oder Heizung nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

§ 10.

Wer mit Mineralölen handelt oder solche lagert, ist verbunden, hiervon, unter näherer Bezeichnung der Räume, in welchen die zum Handel bestimmten oder gelagerten Mineralöle aufbewahrt werden, der Polizeibehörde Anzeige zu machen, seine Aufbewahrungsräume zu jeder Zeit einer polizeilichen Besichtigung unterziehen zu lassen und die Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, welche von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 11.

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der in § 1 bezeichneten Mineralöle in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums, sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten in Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde, für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen, sowie Tankwagen auf Ladegeleisen die zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

Die Verordnung findet auf andere, nicht im Absatz 1 genannte gewerbliche Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetrieb bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 12.

Wer den in vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen oder den zu deren Vollzug von der Polizeibehörde erteilten besonderen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in die durch das Gesetz vom 17. Oktober 1868, beziehungsweise das Gesetz vom 10. Oktober 1871, betreffend den Übergang zu dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, angedrohte Geldstrafe bis zu 150 Mark.

§ 13.

Vorstehende Verordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft. Mit demselben Tage wird Unsere Verordnung vom 23. Dezember 1882, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 20. Mai 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt, den 13. Juni 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Bekanntmachung,

die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 10. Juni 1903.

Zur weiteren Ergänzung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bestimmen wir im Nachgang zu den Bekanntmachungen vom 29. April und 2. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 174 und 559) das Folgende:

I.

Dem § 197 wird die nachstehende Ziffer VIII beigefügt:

VIII. Bekanntmachungen, betreffend den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Präservativs, Sicherheitspessarien, Suspensorien und dergleichen. Vom 30. Januar 1903 und 1. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 3 und 123).

II.

In § 199 werden die Ziffern I und II gestrichen und unter entsprechender Änderung der Ziffern III—VII die folgenden Ziffern beigefügt:

VI. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten. Vom 26. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 225).

VII. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in den zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen. Vom $\frac{\text{8. Juli 1893}}{\text{24. April 1903}}$ (Reichs-Gesetzbl. S. $\frac{218}{201}$).

III.

In § 200 werden die Ziffern I, VII und IX gestrichen und unter entsprechender Änderung der übrigen Ziffern beigefügt:

VIII. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 24. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

IV.

Der derzeitige § 201a erhält die Bezeichnung § 201b.

Als § 201a wird eingefügt:

§ 201a.

Bestimmungen auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 3 der Gewerbeordnung.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Verarbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 27. Februar 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 39).

Darmstadt, den 10. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt, den 17. Juni 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landesirrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen dem Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Bekanntmachung,

die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landesirrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim betreffend.

Vom 11. Juni 1903.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird zur Ausführung des Paragraphen 25 des Regulativs über die Aufnahme und Entlassung in der Großherzoglichen Landesirrenanstalt bei Heppenheim und des Paragraphen 21 des gleichen Regulativs für das Großherzogliche Landeshospital Hofheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1898 (Regierungsblatt Seite 271) das Nachstehende hierdurch bestimmt:

Bei der Ausführung der eingangs bezeichneten Vorschriften ist in der Regel eine Sicherstellung der Forderung der Anstalt durch Eintragung einer Sicherungs-Hypothek auf die Grundstücke des Kranken oder durch Bestellung eines Pfandrechts an den Wertpapieren oder den Forderungen desselben zu bewirken.

Die Sicherstellung unterbleibt, wenn die Forderung der Anstalt nach Lage der Sache nicht gefährdet erscheint oder die Kosten und Umstände, welche mit der Sicherstellung verknüpft sind, zu der Höhe des Vermögens des Kranken außer allem Verhältnis stehen.

Darmstadt, den 11. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen dem Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betreffend.

Vom 10. Juni 1903.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1841 (Regierungsblatt Nr. 39), vom 15. August 1867 (Regierungsblatt Nr. 35), vom 4. Juni 1879 (Regierungsblatt II Nr. 17), vom 13. September 1883 (Regierungsblatt II Nr. 22), vom 14. Juli 1888 (Regierungsblatt Nr. 20) und vom 10. Dezember 1901 (Regierungsblatt Nr. 74) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Juli l. J.

1) die Straße von Fürfeld nach Hochstätten für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen geschlossen und die Ortseinnehmerei Fürfeld im Bezirk des Hauptsteueramts Worms aufgehoben,
2) die Kreisstraße von Schönau nach Grein als Übergangsstraße für den Verkehr mit Bier erklärt und in Grein eine der Großherzoglichen Ortseinnehmerei Neckar-Steinach (Hauptsteueramtsbezirk Darmstadt) zugewiesene Übergangsstelle mit der Befugnis zur Eingangsrevision von Bier errichtet wird.

Darmstadt, den 10. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Schnupp.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt, den 11. Juli 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Abänderung des § 25 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Errichtung von Übergangsstellen betreffend.

Bekanntmachung,

die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Vom 1. Juli 1903.

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei zwei nach dem Gesetze vom 28. September 1887, die Feldbereinigung betreffend, beschlossenen und in Ausführung begriffenen Feldbereinigungen in den Kreisen Alsfeld und Friedberg die Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, reguliert worden sind und daß daher, gesetzlicher Bestimmung entsprechend, die Grenzen der genannten Kreise Änderungen erlitten haben. Dieselben sind eingetreten bezüglich:

1) der Gemarkungsgrenze zwischen Hergersdorf, Kreises Alsfeld, und Reuters und Wallenrod, Kreises Lauterbach;
2) der Gemarkungsgrenze zwischen Reichelsheim, Kreises Friedberg, und Blofeld und Leidhecken, Kreises Büdingen.

Darmstadt, den 1. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe. Petri.

Bekanntmachung,

die Abänderung des § 25 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betreffend.

Vom 8. Juli 1903.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Beobachtung der Vorschriften in § 46 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt vom 12. Dezember 1899 (Reg.-Bl. S. 1355 ff.) der § 25 des Statuts die nachstehende Fassung mit der Maßgabe erhalten hat, daß die abgeänderten Bestimmungen bereits auf die diesjährigen Ergänzungswahlen Anwendung finden:

§ 25.

Die Wahl der Mitglieder und der Ersatzmänner des Gesellenausschusses erfolgt auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheiden in jeder Abteilung die seit sechs Jahren im Amte befindlichen drei Mitglieder und mit ihnen die für sie bestimmten Ersatzmänner, oder die an ihre Stelle getretenen Ersatzmänner aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie aus der Beschäftigung bei einem Mitglied einer der in § 24 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Vereinigungen austreten, noch während dreier Monate seit dem Austritt ihre Mitgliedschaft unter der Voraussetzung bei, daß sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben und keinen selbständigen Gewerbebetrieb beginnen.

Für ein behindertes oder vorzeitig ausscheidendes Mitglied tritt für den Rest der Wahlperiode der Ersatzmann ein, der in der gleichen Abteilung und in dem gleichen Wahlbezirk gewählt ist. Scheidet auch dieser vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat sich der Ausschuß durch Zuwahl eines weiteren Ersatzmannes aus dem betreffenden Wahlbezirk und der gleichen Abteilung zu ergänzen. Der so Gewählte bleibt nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzungswahl im Amte. Ist die Wahlzeit des ursprünglichen Mitgliedes bis zu diesem Zeitpunkte nicht abgelaufen, hat also nicht schon die regelmäßige Ergänzungswahl eines Mitgliedes und eines Ersatzmannes stattzufinden, so erfolgt gleichzeitig mit dieser die Ersatzwahl eines Mitgliedes und Ersatzmannes für den Rest der Wahlzeit des ursprünglichen Mitgliedes (3 Jahre).

Für vorzeitig ausgeschiedene Ersatzmänner, für die nicht schon im Wege der regelmäßigen Ergänzungswahl Neuwahl stattfindet, erfolgt gleichzeitig mit der nächsten nach dem Ausscheiden stattfindenden Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit (3 Jahre) Ersatzwahl.

Darmstadt, den 8. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best.

Petri.

Bekanntmachung,

die Errichtung von Übergangsstellen betreffend.

Vom 29. Juni 1903.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1888, die Errichtung von Übergangsstellen betreffend (Regierungsblatt Nr. 33), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß als Erledigungsstelle für die bei der Übergangsstelle zu Hesselbach angemeldeten und revidierten Biersendungen statt der Ortseinnehmerei Beerfelden die Ortseinnehmerei Kailbach bestimmt worden ist.

Darmstadt, den 29. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Schnupp.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt, den 22. Juli 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betreffend.

Bekanntmachung,

die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betreffend.

Vom 1. Juli 1903.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Wirkung vom 1. August lfd. Js. an das Steueramt Alzey vom Bezirke des Hauptsteueramts Worms abgetrennt und dem des Hauptsteueramts Mainz zugeteilt wird.

Darmstadt, den 1. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Schnupp.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt, den 28. Juli 1903.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902. — 2) Bekanntmachung, die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902.

Vom 22. Juli 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Die Verhängung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen Angehörige des Gendarmeriekorps steht zu:

1) den Distriktskommandeuren in dem Umfange, in dem sie der detachierte Bataillonskommandeur ausübt (§ 12 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872),
2) dem Kommandeur des Gendarmeriekorps in dem Umfange, in dem sie der Regimentskommandeur ausübt (§ 11 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872).

Die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt in einem weiteren, als dem im Absatz 1 vorgesehenen Umfange (§ 14 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872) bleibt Uns oder der von Uns hierzu ermächtigten Behörde vorbehalten.

§ 2.

An Stelle von Arreststrafen (Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. August 1902) können die Distriktskommandeure auf Geldstrafen bis zur Hälfte eines Monatsgehalts, der Kommandeur des Gendarmeriekorps auf Geldstrafen bis zum vollen Betrag eines Monatsgehalts erkennen.

§ 3.

Über Disziplinarstrafen, welche von den Distriktskommandeuren verhängt sind, kann Beschwerde an den Kommandeur des Gendarmeriekorps, über Disziplinarstrafen, welche von dem Kommandeur des Gendarmeriekorps verhängt sind, kann Beschwerde an das Ministerium des Innern geführt werden.

Gegen Entscheidungen des Kommandeurs des Gendarmeriekorps in der Beschwerdeinstanz ist weitere Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 4.

Vor der Verhängung einer disziplinären Arreststrafe gegen Angehörige des Gendarmeriekorps ist durch den Kommandeur des Gendarmeriekorps dem Ministerium des Innern Vorlage zu machen.

§ 5.

Wird auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betreffend, vom 27. August 1902 eine Strafe verhängt, so hat das Kreisamt dem Ministerium des Innern, die Staatsanwaltschaft dem Ministerium der Justiz alsbald hiervon Kenntnis zu geben.

Über Beschwerden gegen Strafverfügungen des Kreisamts entscheidet das Ministerium des Innern, über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Staatsanwaltschaft das Ministerium der Justiz.

§ 6.

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz, eine Dienstordnung für das Gendarmeriekorps zu erlassen.

§ 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 22. Juli 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betreffend.

Vom 20. Juli 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. geruht, die der Stadt Darmstadt unterm 1. Mai 1902 verliehene Konzession zum weiteren Ausbau der elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung auf eine Erweiterung der Teilstrecke Ernst-Ludwigsplatz—Saalbau durch die Heinrichstraße bis zur Heidelbergerstraße zu erstrecken.

Der Abdruck der Konzessionsurkunde folgt nachstehend.

Darmstadt, den 20. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Petry.

Abdruck.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch Entschließung vom 31. März 1897 Unserer Haupt- und Residenzstadt Darmstadt die Konzession zum Bau und Betrieb einer für die Beförderung von Personen im öffentlichen Verkehr bestimmten elektrischen Straßenbahn innerhalb der Stadt und ihrer Gemarkung verliehen haben, wollen Wir hierdurch auf Ansuchen der Stadt diese Konzession auf eine Erweiterung der unterm 1. Mai 1902 konzessionierten Teilstrecke Ernst-Ludwigsplatz—Saalbau durch die Heinrichstraße bis zur Heidelbergerstraße mit der Maßgabe erstrecken, daß die beiden letzten Sätze des § 13 der Konzessionsurkunde keine Geltung haben und daß im Verhältnis zur Telegraphenverwaltung das Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 und der Vertrag zwischen der Stadt Darmstadt und der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Darmstadt vom 5. August 1899 maßgebend sind, im übrigen aber Unserer Regierung die Festsetzung der im einzelnen zu treffenden Vorschriften vorbehalten bleibt. Die Konzession erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1947.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 11. Juli 1903.

(L. S.) (gez.) Ernst Ludwig.

(gegengez.) Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt, den 30. Juli 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Bekanntmachung,

die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betreffend.

Vom 27. Juli 1903.

Den §§ 38 und 39 der Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar (Bekanntmachung vom 17. April 1894, Großherzogliches Regierungsblatt S. 97 ff.) wird im Einverständnisse mit dem zuständigen Königlich Württembergischen und Großherzoglich Badischen Ministerium mit Wirkung vom 1. August 1903 die nachstehend abgedruckte Fassung gegeben.

Darmstadt, den 27. Juni 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

v. Krug.

Valckenberg.

§ 38.

§ 38.

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände.

I. Als feuergefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten:

a. Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte;

b. alle aus Teer oder Teerölen (Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferteer) bereiteten flüchtigen Stoffe,

die unter a und b bezeichneten Stoffe jedoch nur, soweit deren Entflammbarkeit, im Pensky'schen Apparat bestimmt, unter 80° Celsius liegt;

c. Schwefeläther (Äthyläther), Kollodium und Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol);

d. rote rauchende Salpetersäure;

e. weißer und gelber, sowie roter (amorpher) Phosphor;

f. Bucher'sche Feuerlöschdosen.

Die unter a und b bezeichneten Stoffe, soweit sie nach obiger Einschränkung als feuergefährlich gelten, werden nach dem Grade der Feuergefährlichkeit in drei Klassen eingeteilt, je nachdem sie bei 17,5° Celsius ein spezifisches Gewicht haben von:

(Klasse I) mindestens 0,780;
(Klasse II) weniger als 0,780 und mehr als 0,680;
(Klasse III) 0,680 oder weniger.

II. Die in Ziffer I lit. a und b genannten Gegenstände dürfen auf dem Neckar nur befördert werden entweder:

a. in dichten und widerstandsfähigen Metallgefäßen, oder

b. in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug.

Die Gegenstände der Klassen I und II außerdem:

c. in besonders guten dauerhaften Fässern.

Bei der Beförderung in Gefäßen aus Glas oder Steinzeug sind noch folgende Vorschriften zu beachten:

1) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

2) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer guten Schutzdecke, sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Material besteht,

mit Lehm- oder Kalkmilch oder einer gleichartigen Materie unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein. Das Bruttogewicht des einzelnen Kollo darf für die Stoffe der Klasse I bei Verwendung von Glasgefäßen 60 Kilogramm, bei Verwendung von Gefäßen aus Steinzeug 75 Kilogramm und für die Stoffe der Klassen II und III bei Verwendung beider Arten von Gefäßen 40 Kilogramm nicht übersteigen.

Jedes Frachtstück, welches Gegenstände der II. und III. Klasse enthält, ist mit einer deutlichen, auf rotem Grunde gedruckten Aufschrift: „Feuergefährlich" zu versehen. Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Gegenstände der Klassen II und III enthalten, haben außerdem die Aufschrift: „Muß getragen werden" zu erhalten.

III. Schwefeläther (Äthyläther), sowie Kollodium dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas versendet werden. Die Verpackung dieser Gefäße und zwar sowohl der Metall- wie der Glasgefäße muß bei Vereinigung mehrerer Gefäße in einem Frachtstücke den in Ziffer II. 1, und bei Einzelverpackung den in Ziffer II. 2 gegebenen Vorschriften entsprechen mit der Maßgabe, daß bei Einzelverpackung das Bruttogewicht des einzelnen Kollo 60 Kilogramm nicht übersteigen darf.

IV. Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) darf nur befördert werden entweder:

1) in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem Eisenblech bis zu 500 Kilogramm Inhalt; oder
2) in Blechgefäßen von höchstens 75 Kilogramm brutto, welche oben und unten durch eiserne Bänder verstärkt sind. Derartige Gefäße müssen entweder von geflochtenen Körben oder Kübeln umschlossen oder in Kisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen verpackt sein; oder
3) in Glasgefäßen, die in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen eingefüttert sind.

V. Die Beförderung der roten rauchenden Salpetersäure unterliegt folgenden Vorschriften:

Falls dieselbe in Ballons, Flaschen oder Kruken verschickt wird, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein. Die Ballons und Flaschen müssen in

den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Falls dieselbe in Metallbehältern versendet wird, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.

VI. Weißer und gelber Phosphor muß mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche höchstens 30 Kilogramm fassen und verlötet sind, in starke Kisten fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem zwei starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 100 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „gewöhnlichen gelben (weißen) Phosphor enthaltend" und mit „oben" bezeichnet sein.

Roter (amorpher) Phosphor ist in gut verlötete Blechbüchsen, welche in starke Kisten mit Sägespänen eingesetzt sind, zu verpacken. Diese Kisten dürfen nicht mehr als 90 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „roten Phosphor enthaltend" bezeichnet sein.

VII. Bucher'sche Feuerlöschdosen dürfen nur in blechernen Hülsen befördert werden. Diese Hülsen müssen in Kistchen eingestellt werden, welche höchstens 10 Kilogramm fassen und inwendig mit Papier verklebt sind. Diese Kisten müssen sodann in größere, gleichfalls mit Papier ausgeklebte Kisten verpackt werden.

VIII. Falls die in den Ziffern II und III ausgeführten Chemikalien in Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm zum Versand kommen, ist es gestattet, sie sowohl mit einander als mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück zu vereinigen. Sie müssen dabei in dicht verschlossenen Glas- oder Blechflaschen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen in starke Kisten fest eingebettet sein.

Die rote rauchende Salpetersäure darf in der gleichen Menge und in der gleichen Weise nur mit gleichen Mengen anderer Mineralsäuren, mit Ausnahme von Brom, und mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen in ein Frachtstück vereinigt werden.

Schwefelkohlenstoff im Gewichte von höchstens 2 Kilogramm darf mit andern, weder zu den Sprengstoffen noch zu den ätzenden und feuergefährlichen Stoffen gehörigen Gegenständen zu einem Frachtstück vereinigt werden, wenn der Schwefelkohlenstoff sich in dichtverschlossenen Blechflaschen befindet und mit dem übrigen Inhalte des Frachtstückes in eine starke Kiste mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl oder anderen lockeren Substanzen fest eingebettet ist.

Die Vereinigung von Phosphor und Bucher'schen Feuerlöschdosen mit anderen Gegenständen zu einem Frachtstücke ist auch in kleinen Mengen nicht statthaft.

IX. Die in den Ziffern II bis VIII genannten Behälter (Gefäße aus Metall, Fässer, Kisten, Kübel, Körbe) müssen auf den Schiffen so verstaut sein, daß sie weder aneinander stoßen noch herabfallen können.

X. Feuergefährliche Gegenstände dürfen auf Dampfschiffen nur auf dem Verdeck, auf Schiffen, welche zur Personenbeförderung dienen, überhaupt nicht verladen werden.

XI. Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände untergebracht sind, dürfen nur mit Sicherheitslampen betreten, und es darf in ihnen nicht geraucht werden. Liegen solche Räume unter Deck, so müssen sie eine wirksame Oberflächenventilation haben.

Offenes Feuer darf auf Fahrzeugen, welche feuergefährliche Gegenstände geladen haben, nicht brennen.

Die Schornsteine der Kambusen solcher Fahrzeuge müssen mit Funkenfängern versehen sein.

Auf Deck verladene feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen das in Fässern verladene gereinigte Petroleum (Testpetroleum), sind mit dicht schließenden Plantüchern bedeckt zu halten.

XII. Fahrzeuge, welche feuergefährliche Stoffe geladen haben, sollen bei Tag eine blaue Flagge mit einem großen weißen F (lateinische Druckschrift), bei Nacht eine blaue Laterne führen; dieselben müssen mindestens 4 Meter über Bord am Maste oder an einer Stange befestigt sein.

Solche Fahrzeuge dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 150 Meter von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen, sofern nicht von der Hafenbehörde in einer größeren Entfernung vorgeschrieben oder in einer kleineren Entfernung gestattet wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fahrzeuge, welche nur kleine Mengen (bis zu 10 Kilo, bezw. bei Schwefelkohlenstoff bis zu 2 Kilo, vergl. Ziffer VIII), der einzelnen feuergefährlichen Stoffe, sei es in vorschriftsmäßiger Einzelpackung, sei es in vorschriftsmäßiger Zusammenpackung mit anderen Gegenständen (Ziffer VIII) mit sich führen, unter der Voraussetzung, daß das Gesamtgewicht der so mitgeführten kleinen Mengen feuergefährlicher Stoffe 40 Kilo nicht erreicht.

XIII. Sobald ein mit feuergefährlichen Gegenständen beladenes Fahrzeug seinen Bestimmungsort erreicht hat, muß der Führer die geladenen feuergefährlichen Gegenstände ihrer Menge und Art nach der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde unverzüglich angeben und sein Fahrzeug sogleich auf die angewiesene Liegestelle legen.

XIV. Soll ein Fahrzeug feuergefährliche Gegenstände laden oder solche löschen, so hat der Führer davon der zuständigen Ortspolizei- oder Hafenbehörde vorher Anzeige zu machen.

Diese Behörde bezeichnet die Liegestelle, wo das Laden oder Löschen vorzunehmen, und die Frist, binnen welcher es zu beginnen und zu beenden ist. Die Liegestelle soll von bewohnten Gebäuden möglichst entfernt sein. Ohne geschäftliche Veranlassung ist der Zutritt zur Liegestelle nicht gestattet.

Beim Laden und Löschen darf nicht geraucht, auf dem Fahrzeuge und in der Nähe des Liegeplatzes auch weder Feuer gemacht, noch offenes Licht gebraucht werden.

Bei Dunkelheit ist das Laden und Löschen nur mit besonderer Erlaubnis der Ortspolizei- oder Hafenbehörde und nur unter Beleuchtung mit feststehenden Laternen, die mindestens zwei Meter über dem Arbeitsboden angebracht sind, gestattet.

Bei der Ladung wie beim Löschen dürfen die Körbe und Kübel mit Gefäßen aus Glas oder Steinzeug, welche Stoffe enthalten, die zu den Klassen II und III der in Ziffer I lit. a und b bezeichneten Gegenstände gehören, nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder auf dem Rücken, sondern nur an den an den genannten Behältern angebrachten Handhaben getragen werden.

XV. Auf die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Die Erlassung bezüglicher Vorschriften für diese Art der Beförderung bleibt bei sich ergebendem Bedürfnisse vorbehalten.

§ 39.

Die Beförderung von ätzenden und giftigen Stoffen.

I. Die nachstehend verzeichneten ätzenden Stoffe dürfen auf dem Neckar nur versandt werden, wenn sie in folgender Weise verpackt sind:

1) flüssige Mineralsäuren aller Art, wie Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (ausgenommen rote rauchende), Scheidewasser, Nitrirsäure (Gemisch von Salpeter- und Schwefelsäure), Abfallsäure von Nitrirfabriken, Phosphorsäure, Ätzlaugen (Natronlauge, Sodalauge, Kalilauge, Potaschenlauge), kaustisches Ammoniak (Salmiakgeist):

a) entweder in Ballons, Flaschen, Kruken, welche dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;

b) oder in Metall-, Holz- oder Gummibehältern, welche vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind;

2) rote rauchende Salpetersäure und Brom in Glasgefäßen, welche in festen Holz- oder Metallkisten bis zum Halse in Asche, Sand- oder Kieselguhr eingebettet sind;

3) wasserfreie Schwefelsäure (Anhydrit, sogenanntes festes Oleum):

a) entweder in gut verlöteten starken Eisenblechbüchsen, welche von einem feinzerteilten unorganischen Stoffe, wie Schlackenwolle, Infusorienerde, Asche oder dergleichen umgeben und in starke Holzkisten fest verpackt sind;

b) oder in starken Eisen- und Kupferflaschen, deren Güsse luftdicht verschlossen, verkittet und mit einer Hülle von Ton versehen und die überdies wie die unter lit. a bezeichneten Büchsen umgeben und verpackt sind.

II. Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Neckar nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

A. nicht flüssige Arsenikalien, namentlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rotes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein), ferner Cyankalium (Cyannatrium) und Quecksilberpräparate (Sublimat, Kalomel, weißes und rotes Präzipitat), wenn:

1) auf jedem Versandstück in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte: „Gift“ mit der Artbezeichnung wie „Arsenik“, „Cyankalium“, „Sublimat“ u. s. f. angebracht sind, und

2) die Verpackung in nachstehender Weise bewirkt worden ist:

a) in doppelten Fässern oder Kisten, wobei die Böden der Fässer mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert sein, die inneren Fässer oder Kisten von starkem, trockenem Holze gefertigt und inwendig mit dichter Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben verklebt sein müssen, oder

b) in Säcken von geteerter Leinwand, welche in einfache Fässer von starkem, trockenem Holze verpackt sind, oder

c) in verlöteten Blechzylindern, welche mit festen Holzmänteln (Überfässern) bekleidet sind, deren Böden mit Einlagereifen gesichert sind.

B. Flüssige Arsenikalien, insbesondere Arsensäure, wenn:

1) auf jedem Versandstücke in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Ölfarbe die Worte: „Arsenik (Gift)" angebracht sind;

2) bei Verschickung in Ballons, Flaschen oder Kruken diese Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder Körbe aus Metall oder Flechtwerk eingeschlossen sind;

3) bei Verschickung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern diese Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sind.

Diese Vorschriften gelten auch für die Gefäße, in welchen flüssige Arsenikalien transportiert worden sind.

C. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze u. s. f.), wohin Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpräparate, desgleichen Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleifarben, auch Zinkstaub, sowie Zinn- und Antimonasche gehören,

wenn sie in dichten, von festem, trockenem Holz gefertigten, mit Einlagereifen oder Umfassungsbinden versehenen Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transport unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße u. s. f. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

III. Bei der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen auf den Schiffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie nicht mit anderen Gegenständen in einer Weise zusammengeladen werden, welche im Falle von Beschädigungen der Verpackung Gefährdungen für die Sicherheit oder Gesundheit besorgen läßt.

Die Aufsichtsbehörden der Häfen, wo das Ein- und Zuladen stattfindet, können im Einzelfall die zur Verhütung solcher Gefährdungen dienlichen Anordnungen hinsichtlich der Verstauung von ätzenden und giftigen Stoffen namentlich beim Zusammenladen der in Ziffer II A und B bezeichneten Giftstoffe mit Nahrungs- und Genußmitteln oder mit Rohmaterialien, aus denen Nahrungs- und Genußmittel hergestellt werden sollen, oder mit solchen Gebrauchgegenständen, welche mit diesen in unmittelbare Berührung kommen, treffen. Über die Anordnung ist eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, die vom Schiffsführer bis zur Beendigung des bezüglichen Transports auf dem Schiff aufzubewahren und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzuzeigen ist.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt, den 31. Juli 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Bekanntmachung,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Vom 27. Juli 1903.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung des Reichskanzlers vom 25. l. M. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Darmstadt, den 27. Juli 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

In Vertretung:

v. Krug.

Dr. Michel.

Au-

Berlin, W. 66, den 25. Juli 1903.

Änderung der Postordnung

vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter § 70 ist folgender neue Paragraph einzuschalten:

§ 70a. „Rohrpostbeförderung."

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Kraetke.

Großherzoglich Hessisches
Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt, den 5. August 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Errichtung der Sophien-Stiftung zu Schlitz betreffend.

Bekanntmachung,
die Errichtung der Sophien-Stiftung zu Schlitz betreffend.

Vom 20. Juli 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 18. Juli der von Seiner Erlaucht dem Herrn Grafen Emil Friedrich von Schlitz genannt von Görtz zu Schlitz erfolgten Stiftung eines Kapitals behufs Errichtung einer Kinderkrippe, die den Namen „Sophien-Stiftung" führen soll, die Genehmigung zu erteilen.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 20. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Best.

Reitz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt, den 15. August 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die Schaffung einer Staatsmedaille für Ausstellungen betreffend.

Bekanntmachung,

die Schaffung einer Staatsmedaille für Ausstellungen betreffend.

Vom 8. August 1903.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiermit folgendes zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

I.

Um bei Ausstellungen von nicht bloß lokaler Bedeutung innerhalb und außerhalb des Großherzogtums hervorragende Leistungen auszuzeichnen, wird eine Staatsmedaille in drei Klassen (Gold, Silber, Bronze) geschaffen.

II.

Die Staatsmedaille enthält in allen Klassen auf der Vorderseite das große Staatswappen, auf der Rückseite die Aufschrift: „Staatsmedaille des Großherzogtums Hessen. In Anerkennung hervorragender Leistungen."

III.

Die Staatsmedaille ist für Aussteller bestimmt, die hessische Staatsangehörige, sowie persönlich und geschäftlich zuverlässig und tüchtig sind.

Bei besonders hervorragenden Leistungen auf Ausstellungen, die innerhalb des Großherzogtums stattfinden, kann sie ausnahmsweise auch nichthessischen Ausstellern verliehen werden.

IV.

Die Staatsmedaille darf von dem Empfänger nicht getragen werden und ist nach seinem Tode nicht zurückzugeben.

V.

Auf Vorschlag des Ausstellungspreisgerichts wird die goldene Medaille von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, die silberne und bronzene Medaille von dem zuständigen Ressortministerium verliehen.

VI.

Hessischen Staatsangehörigen wird die Staatsmedaille kostenfrei verliehen, von nichthessischen Empfängern ist an den Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke eine Abgabe von 20 Mark für die bronzene, 40 Mark für die silberne und 60 Mark für die goldene Medaille zu entrichten.

Darmstadt, den 8. August 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Mueller.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt, den 1. September 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Stiftung der Eheleute Ignaz und Franziska Krämer in Mainz betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Anlage einer Anschlußbahn von dem in der Gemarkung Ulfenborn gelegenen Buderus'schen Holz- und Basaltwerke Margaretental an den Bahnhof zu Hirzenhain betreffend. — 3) Berichtigung.

Bekanntmachung,

Stiftung der Eheleute Ignaz und Franziska Krämer in Mainz betreffend.

Vom 11. August 1903.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der „Stiftung der Eheleute Ignaz und Franziska Krämer" in Mainz die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zu demselben erforderliche Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Darmstadt, den 11. August 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

de Beauclair.

Bekanntmachung,

die Anlage einer Anschlußbahn von dem in der Gemarkung Usenborn gelegenen Buderus'schen Holz- und Basaltwerke Margaretental an den Bahnhof zu Hirzenhain betreffend.

Vom 27. August 1903.

Wir haben der Firma Buderus'sche Holz- und Basaltwerke Margaretental zu Hirzenhain die jederzeit widerrufliche Erlaubnis erteilt, von ihrem in der Gemarkung Usenborn gelegenen Holz- und Basaltwerke Margaretental bis zur Haltestelle Hirzenhain eine normalspurige, für die Beförderung von Holz und von Steinmaterial bestimmte Bahn anzulegen und mit Lokomotiven zu betreiben.

Der Betrieb wird nach den noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen geführt werden.

Darmstadt, den 27. August 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Wilbrand.

Petry.

Berichtigung.

In dem Großherzoglichen Regierungsblatt Nr. 13 sind auf Seite 74 in dem § 15 Absatz 3 der Verordnung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend, die Worte: „Absatz 1" zu streichen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 46.

Darmstadt, den 9. September 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betreffend. — 2) Prüfungsordnung für die Studierenden der Pädagogik im Großherzogtum Hessen. — 3) Bekanntmachung, die Dienstanweisung für die Großherzoglichen Notare betreffend.

Verordnung,

die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betreffend.

Vom 29. August 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, in Bezug auf die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien zu verordnen und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Volksschullehrer und Schulamtsaspiranten, die in der Entlassungsprüfung an einem hessischen Schullehrerseminar die erste, in der Definitorialprüfung die erste oder die zweite Note erhalten und sich im praktischen Schuldienst bewährt haben, können, sofern sie mindestens drei Jahre an öffentlichen Schulen des Landes tätig gewesen sind, von Unserem Ministerium des Innern für die Dauer von drei Jahren zum Besuch der Landesuniversität beurlaubt und in diesem Falle als „Studierende der Pädagogik“ zur Immatrikulation in der philosophischen Fakultät zugelassen werden.

§ 2.

Der Abschluß der akademischen Studien erfolgt bei den Studierenden der Pädagogik durch eine besondere Prüfung, die frühestens nach Ablauf von fünf Studienhalbjahren abgelegt werden kann.

Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von Unserem Ministerium des Innern erlassen.

§ 3.

Volksschullehrer und Schulamtsaspiranten, die zum Besuch der Landesuniversität beurlaubt werden, haben während des Urlaubs keinen Anspruch auf ihr Diensteinkommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 29. August 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Prüfungsordnung

für die Studierenden der Pädagogik im Großherzogtum Hessen.

Vom 29. August 1903.

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. August 1903, die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betreffend, wird hiermit die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Prüfung ist die Feststellung der Befähigung des Bewerbers zur Erteilung eines wissenschaftlich begründeten Unterrichts an den der Lehrerbildung dienenden Anstalten.

§ 2.

Prüfungsbehörde.

Die Prüfung ist vor der bei der Landesuniversität eingesetzten Prüfungskommission für die Studierenden der Pädagogik abzulegen.

Die Prüfungskommission wird aus Professoren der Landesuniversität zusammengesetzt. Außer diesen können auch einzelne Schulmänner in die Prüfungskommission berufen werden.

Die Prüfungskommission steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern, das die Mitglieder und den Vorsitzenden für eine Amtsdauer von drei Jahren ernennt.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat im Falle seiner Verhinderung ein Mitglied der Prüfungskommission mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen.

§ 3.

Bedingungen der Zulassung.

Für die Zulassung zur Prüfung ist erforderlich, daß der Kandidat an einem hessischen Schullehrerseminar die Entlassungsprüfung mit der ersten und die Definitorialprüfung mit der ersten oder der zweiten Note bestanden und darauf mindestens fünf Halbjahre an der Landesuniversität studiert hat.

§ 4.

Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung hat der Kandidat schriftlich unter Verwendung des gesetzlichen Stempels an die Prüfungskommission zu richten.

In der Meldung hat er die Prüfungsgegenstände (vgl. § 7) anzugeben, in denen er die Lehrbefähigung nachweisen will; den Gegenstand, aus dem er die zweite Hausaufgabe (§ 21 Ziffer 1) zu erhalten wünscht; ferner Namen und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion, die genossene Schul- und Seminarbildung, die Art der Beschäftigung im praktischen Schuldienst und Gang und Umfang der akademischen Studien.

Der Meldung sind beizufügen:

a. die Urschriften des Seminarentlassungszeugnisses, des Zeugnisses der Definitorialprüfung und des Abgangszeugnisses der Landesuniversität;
b. die Bescheinigung des Rentamts der Landesuniversität über die Einzahlung der Prüfungsgebühren.

§ 5.

Zulassung zur Prüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

Gegen die Versagung der Zulassung kann der Kandidat binnen zwei Wochen die Entscheidung des Ministeriums des Innern anrufen.

§ 6.

Teile der Prüfung.

Die Prüfung wird schriftlich und mündlich abgehalten. In gewissen Gegenständen sind außerdem praktische Fertigkeiten nachzuweisen.

In der schriftlichen Prüfung sind Hausaufgaben und Klausuraufgaben zu bearbeiten.

§ 7.

Prüfungsgegenstände.

Prüfungsgegenstände sind:

A. für jeden Kandidaten:

1) Philosophie nebst Pädagogik,
2) Schulgesundheitspflege;

B. nach Wahl des Kandidaten:

1) Deutsch,
2) Französisch,
3) Geschichte,
4) Geographie,
5) Mathematik,
6) Physik,
7) Chemie und Mineralogie,
8) Botanik und Zoologie.

Von den unter B aufgeführten Prüfungsgegenständen hat der Kandidat mindestens zwei zu wählen, und zwar entweder aus den Gegenständen unter Nr. 1 bis 4, oder aus den Gegenständen unter Nr. 4 bis 8.

§ 8.

Prüfung in Philosophie nebst Pädagogik.

Von jedem Kandidaten ist zum Nachweis der Befähigung für den Unterricht in der Pädagogik zu fordern:

Eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Philosophie. Er muß eine bedeutendere philosophische Schrift mit Verständnis gelesen haben. Außerdem müssen ihm die wichtigsten logischen Gesetze und die Haupttatsachen der empirischen Psychologie bekannt sein. Er muß eine übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Pädagogik besitzen und mit den wesentlichen Grundsätzen der Methodik vertraut sein.

§ 9.

Prüfung in der Schulgesundheitspflege.

Von jedem Kandidaten ist zum Nachweis der Befähigung für den Unterricht in der Schulgesundheitspflege zu fordern:

Kenntnis der hygienischen Grundsätze für den Bau und die Einrichtung des Schulhauses, insbesondere die Ausstattung des Schulzimmers einschließlich der Fragen der Belichtung, Heizung und Lüftung; Kenntnis der Hygiene des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsfächer; übersichtliche Kenntnis des Baus des menschlichen Körpers und der Lebensverrichtungen seiner wichtigsten Organe; Bekanntschaft mit den sogenannten Schulkrankheiten sowie mit den für die Schule in Betracht kommenden ansteckenden Krankheiten.

§ 10.

Prüfung im Deutschen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Deutschen nachweisen wollen, ist zu fordern:

Einige Kenntnis des Mittelhochdeutschen und die Fähigkeit, eine nicht schwierige Stelle aus dem Nibelungenlied, der Gudrun oder den Gedichten Walthers von der Vogelweide richtig zu lesen und zu übersetzen; sichere Kenntnis der neuhochdeutschen Elementargrammatik und Bekanntschaft mit der Geschichte des Neuhochdeutschen; eingehendere Beschäftigung mit klassischen Werken der neueren Literatur und Übersicht über den Entwickelungsgang der deutschen Literatur im Mittelalter, wie in der Neuzeit; Bekanntschaft mit den Grundzügen der Rhetorik, Poetik und Metrik.

§ 11.

Prüfung im Französischen.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung im Französischen nachweisen wollen, ist zu fordern:

Kenntnis der Elemente der Phonetik, richtige und zu fester Gewöhnung gebrachte Aussprache; Vertrautheit mit der Formenlehre und Syntax; Besitz eines ausreichenden Schatzes an Worten und Wendungen und einige Übung im mündlichen Gebrauch der Sprache; Einsicht in den neufranzösischen Versbau und Übersicht über den Entwickelungsgang der französischen Literatur seit dem sechzehnten Jahrhundert, aus der einige Werke der hervorragendsten Dichter und Prosaiker, auch der neuesten Zeit, mit Verständnis gelesen sein müssen; Fähigkeit zu sicherer Übersetzung der gewöhnlichen Schriftsteller ins Deutsche und zu einer von gröberen sprachlich-stilistischen Verstößen freien schriftlichen Darstellung in der fremden Sprache.

§ 12.

Prüfung in der Geschichte.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geschichte nachweisen wollen, wird gefordert:

Eine auf geordneten geographischen und chronologschen Kenntnissen beruhende sichere Übersicht der weltgeschichtlichen Begebenheiten, besonders der deutschen, preußischen und hessischen Geschichte bis auf die neueste Zeit; genauere Bekanntschaft mit der Entwickelung des Verfassungswesens in Deutschland; gründliche Kenntnis der Verfassung des Deutschen Reichs und des Großherzogtums Hessen; übersichtliche Kenntnis der wichtigsten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Mittelalter und in der Neuzeit; Vertrautheit mit der historisch-politischen Geographie; Bekanntschaft mit einigen der bedeutendsten neueren vaterländischen Geschichtswerke.

§ 13.

Prüfung in der Geographie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Geographie nachweisen wollen, ist zu fordern:

Sicherheit in den Grundlagen der mathematischen und physikalischen Geographie; eingehende Kenntnis der politischen Geographie, des Ganges der großen Entdeckungen

und der Richtungen des Welthandels; Fähigkeit in der Handhabung von Globen, Reliefs und Apparaten zur mathematischen Geographie, sowie Fertigkeit im Entwerfen von Karten und Skizzen.

§ 14.

Prüfung in der Mathematik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Mathematik nachweisen wollen, ist zu fordern:

Sichere Kenntnis der Elementarmathematik und Bekanntschaft mit der analytischen Geometrie der Ebene, besonders mit den Haupteigenschaften der Kegelschnitte, sowie mit den Grundlehren der Differential- und Integralrechnung.

§ 15.

Prüfung in der Physik.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in der Physik nachweisen wollen, ist zu fordern:

Kenntnis der wichtigeren Erscheinungen und Gesetze aus dem ganzen Gebiete dieser Wissenschaft, sowie die Befähigung, diese Gesetze mathematisch zu begründen, soweit es ohne Anwendung der höheren Mathematik möglich ist; Bekanntschaft mit den für den Schulunterricht erforderlichen physikalischen Instrumenten und Übung in ihrer Handhabung.

§ 16.

Prüfung in Chemie und Mineralogie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Chemie und Mineralogie nachweisen wollen, ist zu fordern:

In der Chemie: Kenntnis der Gesetze der chemischen Verbindungen und der wichtigsten Theorien über ihre Konstitution; Bekanntschaft mit Darstellung, Eigenschaften und anorganischen Verbindungen der wichtigeren Elemente, mit ihrer Bedeutung im Haushalt der Natur und mit dem wichtigsten aus der chemischen Technologie; genügende Übung in den für die Schule nötigen Experimenten; in der Mineralogie: Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Mineralien hinsichtlich ihrer Kristallform, ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften und ihrer praktischen Verwertung, sowie mit den wichtigsten Gebirgsarten; Übung im Gebrauch des Mikroskops.

§ 17.

Prüfung in Botanik und Zoologie.

Von den Kandidaten, welche die Lehrbefähigung in Botanik und Zoologie nachweisen wollen, ist zu fordern:

In der Botanik: Eine auf Anschauung beruhende Kenntnis der Blütenpflanzen Deutschlands und der Hauptgruppen der heimischen Kryptogamen, sowie der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Kenntnis der Grundlehren der Organographie und Anatomie, der Pflanzenernährung und der Biologie der Pflanzen im engeren Sinn, sowie der Grundbegriffe der Systematik; einige Übung im Zeichnen von Pflanzenformen; Übung im Gebrauch des Mikroskops. In der Zoologie: Übersichtliche Kenntnis vom Bau und Leben der Tiere; eingehendere Bekanntschaft mit den wichtigsten Ordnungen der Wirbeltiere und Gliedertiere, im besondern eine auf eigene Anschauung gegründete Kenntnis der häufiger vorkommenden Wirbeltiere und der wichtigsten Gliedertiere der Heimat; einige Übung im Zeichnen von Tierformen; Übung im Gebrauch des Mikroskops.

§ 18.

Vereinbarungen zwischen Examinatoren.

Ist ein Prüfungsgegenstand durch mehrere Examinatoren vertreten, so ist zwischen ihnen die Art ihrer Beteiligung bei den Prüfungen unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zu vereinbaren.

§ 19.

Anordnung der Prüfung.

1. Die schriftliche und die praktische Prüfung sind vor der mündlichen Prüfung zu erledigen.

2. Die Klausurprüfungen beginnen im Sommerhalbjahr Mitte Juli, im Winterhalbjahr Mitte Februar, die mündlichen Prüfungen gegen Ende dieser Monate.

Erweiterungsprüfungen (§ 30) dürfen auch zu anderer Zeit vorgenommen werden.

3. Die Hausaufgaben, die Termine für die Klausurprüfung und die Termine für die mündliche Prüfung werden dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

Die Prüfung des Kandidaten gilt als begonnen, wenn der Vorsitzende eine solche Mitteilung abgeschickt hat.

§ 20.

Rücktritt von der Prüfung.

Wenn ein Kandidat nach Beginn der Prüfung (§ 19 Ziffer 3) zurücktritt, so entscheidet die Prüfungskommission, ob das Zurücktreten dem Nichtbestehen der Prüfung gleichzusetzen ist.

Als zurückgetreten ist der Kandidat auch zu erachten, wenn er die zur Ablieferung der Hausarbeiten gewährte Frist vorübergehen läßt, ohne die Arbeiten abzuliefern, oder bei der Klausurprüfung, der praktischen oder der mündlichen Prüfung ohne eine der Prüfungskommission als genügend erscheinende Rechtfertigung ausbleibt.

§ 21.

Schriftliche Hausarbeiten.

1. Zur häuslichen Bearbeitung erhält der Kandidat zwei Aufgaben, die eine aus dem Gebiete der Philosophie oder der Pädagogik, die andere aus einem Gegenstand, in welchem er neben der Pädagogik und der Schulgesundheitspflege die Lehrbefähigung nachweisen will, wobei die nach § 4 Absatz 2 in der Meldung zu machende Angabe zu berücksichtigen ist.

2. Prüfungsarbeiten aus dem Gebiete der französischen Sprache sind in der französischen Sprache, die übrigen in deutscher Sprache abzufassen.

3. Zur Fertigstellung der Hausarbeiten werden je sechs Wochen bewilligt. Die Aufgaben zu den beiden Hausarbeiten werden dem Kandidaten gleichzeitig mitgeteilt, unter Bezeichnung des Tages, an welchem die Arbeiten spätestens eingereicht werden müssen. Die Arbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission abzuliefern. Jede Arbeit darf einzeln abgeliefert werden.

Auf ein mindestens eine Woche vor dem Ablauf der Frist eingereichtes begründetes Gesuch darf die Frist für jede Hausarbeit bis zu der doppelten Dauer verlängert werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators. Weitere Fristverlängerung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

4. Am Schluß jeder Hausarbeit hat der Verfasser die benutzten Hülfsmittel, welche übrigens in der Arbeit selbst gehörig anzuführen sind, vollständig und genau, selbständige Werke mit Ort und Jahr des Erscheinens, zu verzeichnen, von

etwa genossener Beihülfe Mitteilung zu machen und alsdann folgende Versicherung wörtlich abzugeben:

„Ich versichere, daß ich die bei der Abfassung der vorstehenden Arbeit benutzten Hülfsmittel nach bestem Wissen angegeben und die Arbeit ohne fremde (oder: ohne andere als die von mir erwähnte) Beihülfe angefertigt habe."

Die Versicherung ist mit Datum und Namensunterschrift zu versehen.

5. Der Kandidat kann nur dann beanspruchen, noch in dem betreffenden Halbjahr weiter geprüft zu werden, wenn seine Hausarbeiten spätestens am 10. Juli oder am 10. Februar eingegangen sind.

6. Auf Ansuchen des Kandidaten kann eine von ihm verfaßte Druckschrift oder eine an der Landesuniversität gekrönte Preisschrift oder eine noch nicht gedruckte, aber von der philosophischen Fakultät der Landesuniversität genehmigte Dissertation als Ersatz für die Hausarbeit aus dem betreffenden Gegenstande angenommen werden. Über ein derartiges Gesuch entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Examinators.

§ 22.

Klausurprüfung.

Nach Ablieferung der Hausarbeiten hat der Kandidat sich bei jedem Examinator (mit Ausnahme des Examinators der Schulgesundheitspflege) einer schriftlichen Klausurprüfung von mäßiger Zeitdauer (höchstens drei Stunden) unter Aufsicht des Examinators zu unterziehen. Prüft ein Examinator in mehreren Gegenständen, so hat er in jedem eine Klausurprüfung vorzunehmen.

§ 23.

Praktische Prüfung.

Im Anschluß an die Klausurprüfung sind in den betreffenden Instituten der Landesuniversität die für die Lehrbefähigung in den Fächern Geographie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie erforderlichen praktischen Fertigkeiten nachzuweisen.

Der Examinator darf die praktische Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an wissenschaftlichen Übungen mit dessen Leistungen ausreichend bekannt geworden ist.

§ 24.

Abweisung auf Grund der Hausarbeiten.

1. Wenn die beiden Hausarbeiten eines Kandidaten ungenügend sind, so kann die Prüfungskommission ihn von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

2. Wenn sich zeigt, daß die zu einer Hausarbeit abgegebene Versicherung unwahr ist, so hat die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung zu versagen und die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Wird erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses entdeckt, daß die Versicherung nicht wahrheitsgemäß abgegeben worden ist, so tritt disziplinarische Verfolgung ein.

§ 25.

Mündliche Prüfung.

1. Die mündlichen Prüfungen werden öffentlich abgehalten.

2. In besonderen Fällen kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

3. Bei dem Beginn der mündlichen Prüfungen werden die schriftlichen Prüfungsarbeiten nebst den Urteilen über die schriftlichen und praktischen Leistungen zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Prüfungskommission aufgelegt.

4. Bei jeder mündlichen Prüfung soll außer dem Examinator mindestens noch der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied zugegen sein.

5. Zu der Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als zwei Kandidaten vereinigt werden.

6. Die mündliche Prüfung im Französischen ist insoweit in der französischen Sprache selbst zu führen, daß dadurch die Fertigkeit des Kandidaten in deren mündlichem Gebrauch ermittelt wird.

§ 26.

Prüfungsprotokoll.

1. Bei jeder mündlichen Prüfung ist — für jeden Kandidaten besonders — ein Protokoll aufzunehmen und von den dabei anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Protokolle bleiben bei den Akten der Prüfungskommission.

2. Jeder Examinator hat auf Grund aller in Betracht kommenden Leistungen des Kandidaten sein Urteil darüber zu Protokoll zu geben, ob die Prüfung in dem Gegenstande bestanden ist oder nicht. Es steht dem Examinator frei, sein Urteil näher zu begründen.

3. Der Examinator ist berechtigt, die ihm bei Seminar- oder sonstigen wissenschaftlichen Übungen bekannt gewordenen Leistungen des Kandidaten bei seinem Urteil zu berücksichtigen. Er darf die mündliche Prüfung einschränken, soweit er durch die Beteiligung des Kandidaten an den Übungen mit dessen Wissen und Können ausreichend bekannt geworden ist.

4. Hat der Kandidat in einem Gegenstand die Prüfung nicht bestanden oder seinen Rücktritt erklärt, so entscheidet der Examinator sofort, ob und welche schriftliche oder praktische Leistungen der Kandidat bei erneuter Prüfung wiederholen muß.

§ 27.

Gesamtergebnis der Prüfung.

Über die einzelnen Prüfungen entscheidet die Prüfungskommission auf Grund der von den Examinatoren abgegebenen Urteile, über die nicht schon vor Beginn der regelmäßigen Prüfungen erledigten Fälle in einer Sitzung unmittelbar nach der Beendigung dieser Prüfungen. Bei der Entscheidung dürfen leichtere Mängel in einem Teile der Prüfung mit Zustimmung des Examinators durch gute Leistungen in einem anderen als ausgeglichen angesehen werden. Die Ergebnisse werden sofort öffentlich verkündigt.

1. Die Prüfung ist, abgesehen von dem Fall der Erweiterungsprüfung (§ 30), für bestanden zu erklären, wenn sie in mindestens vier Prüfungsgegenständen für bestanden erklärt werden kann; über die dabei erforderliche Zusammenstellung von Fächern vgl. § 7.

Ist die Prüfung bestanden, so bestimmt die Prüfungskommission, ob die Gesamtleistungen als „genügend", „gut" oder „ausgezeichnet" zu bezeichnen sind.

2. Ist die Prüfung nicht bestanden, oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt worden, so entscheidet die Prüfungskommission, sofern eine nochmalige Prüfung überhaupt zulässig ist (§ 29 und 30), ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung (Wiederholungsprüfung) oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung (Ergänzungsprüfung) zu fordern ist.

Zugleich bestimmt die Prüfungskommission das Halbjahr, für welches die Zulassung zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung frühestens zu gewähren ist (vgl. § 29 Ziffer 2).

§ 28.

Prüfungszeugnis.

Über den Ausfall der Prüfung oder des abgehaltenen Teiles der Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten ein Zeugnis aus, sobald die Prüfung für bestanden oder für nicht bestanden erklärt oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt — oder der Kandidat von der Prüfung zurückgetreten oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt — oder dem Kandidaten im Verlauf der Prüfung die Zurückstellung für einen späteren Termin gewährt worden ist. Das Zeugnis ist von dem Tage zu datieren, an welchem die Entscheidung getroffen worden ist. Von jedem Zeugnis ist eine Abschrift zu den Prüfungsakten zu legen und eine Ausfertigung dem Kandidaten zuzustellen. Der Entwurf des Zeugnisses bleibt bei den Akten der Prüfungskommission. Zur Ausfertigung ist, sofern es sich um eine endgültig bestandene Prüfung handelt, der gesetzliche Stempel zu verwenden und von dem Kandidaten bei der Zustellung einzuziehen.

In dem Zeugnis ist zuerst anzugeben: Vor- und Zuname des Kandidaten, Name und Stand des Vaters, Tag und Ort der Geburt, die Konfession oder Religion; der Bildungsgang des Kandidaten, wobei namentlich ersichtlich zu machen ist, wann und wo er die Seminarprüfung und die Definitorialprüfung bestanden, wie lange er auf der Landesuniversität studiert hat; wann und für welche Gegenstände der Kandidat zur Prüfung zugelassen worden ist.

Sodann sind in das Zeugnis aufzunehmen: die Namen der Examinatoren; die bearbeiteten Hausaufgaben oder etwa als Ersatz dafür angenommene Schriften; der Ausfall der Prüfung in den einzelnen Gegenständen ohne Begründung des Ergebnisses, die Art des Abschlusses der Prüfung oder des Prüfungsteiles (vgl. Absatz 1), und zwar

1. wenn die Prüfung bestanden ist: die bezügliche Erklärung nach Maßgabe von § 27 Ziffer 1 mit genauer Bezeichnung der Gegenstände, für welche die Lehrbefähigung zuerkannt worden ist;
2. wenn die Prüfung noch nicht bestanden ist: die bezügliche Erklärung und der etwa nach Maßgabe von § 27 Ziffer 2 gefaßte Beschluß;

3. wenn die Prüfung einer nicht bestandenen oder eine Versäumnis dem Zurücktreten von der Prüfung gleichgesetzt oder eine Zurückstellung gewährt worden ist: außerdem der Grund des Beschlusses der Prüfungskommission.

Endlich sind in dem Zeugnis die aus § 26 Ziffer 4 und § 29 Ziffer 3 sich etwa für eine weitere Prüfung ergebenden Befreiungen zu bezeichnen.

Die Angaben über den Bildungsgang des Kandidaten brauchen in späteren Zeugnissen nur ergänzt zu werden.

Mit dem Zeugnis über eine bestandene Prüfung werden dem Kandidaten die bei der Meldung überreichten Ausweise mit Ausnahme der Gebührenquittung wieder zugestellt.

§ 29.

Wiederholungs- und Ergänzungsprüfung.

1. Zur Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, denen von ihr eine solche Prüfung auferlegt worden ist.

2. Die Meldung zu einer Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung muß spätestens für das fünfte Halbjahr nach der vorangegangenen Prüfung erfolgen. Wird die Wiederholungs- oder die Ergänzungsprüfung nicht bestanden oder einer nicht bestandenen gleichgesetzt, so ist eine weitere Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung nicht zulässig.

3. Bei der Wiederholungsprüfung wird in Gegenständen der Prüfung, in denen der Kandidat schon bestanden hatte, nur mündlich geprüft.

§ 30.

Erweiterungsprüfung.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, innerhalb der sechs darauffolgenden Jahre durch eine Erweiterungsprüfung eine Lehrbefähigung in Gegenständen, in denen er noch keine besitzt, zu erwerben.

2. Zur Erweiterungsprüfung sind von der Prüfungskommission nur diejenigen zuzulassen, die von ihr ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung erhalten haben.

3. Wird eine Erweiterungsprüfung oder ein Teil einer solchen bestanden, so ist über die Bezeichnung der gesamten Leistungen des Kandidaten gemäß § 27 Absatz 3 von neuem zu beschließen.

Wird dem Kandidaten in einem Gegenstand bei der Erweiterungsprüfung die Lehrbefähigung nicht zuerkannt, so kann er in diesem Gegenstand nicht wieder geprüft werden.

§ 31.

Bericht über die bestandenen Prüfungen.

Über jede bestandene Prüfung berichtet der Vorsitzende der Prüfungskommission an das Ministerium des Innern. Dem Bericht sind die Prüfungsakten beizufügen mit Ausnahme der für die Akten der Prüfungskommission vorbehaltenen Schriftstücke (vgl. § 26 Ziffer 1 und § 28 Absatz 1).

§ 32.

Prüfungsgebühren.

Die Prüfungsgebühren betragen bei der Meldung zu einer vollständigen Prüfung oder Wiederholungsprüfung 50 Mark, bei der Meldung zu einer Ergänzungs- oder Erweiterungsprüfung 25 Mark. Sie sind an das Rentamt der Landesuniversität zu zahlen.

Die Zurückerstattung der Prüfungsgebühren an den Kandidaten ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission anzuordnen: wenn die Zulassung abgelehnt wird; wenn der Kandidat die Meldung vor Beginn der Prüfung (§ 19 Ziffer 3) zurückzieht; wenn er durch ausreichende Zeugnisse nachweist, daß er durch Krankheit oder anderweitige außerordentliche Hindernisse genötigt ist, die begonnene Prüfung aufzugeben.

Darmstadt, den 29. August 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

de Beauclair.

Bekanntmachung,

die Dienstanweisung für die Großherzoglichen Notare betreffend.

Vom 29. August 1903.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die Vorschriften der Dienstanweisung für die Großherzoglichen Notare vom 22. November 1899 über das Hinterlegungsregister, wie folgt, zu ändern und zu ergänzen:

1) Der § 132 erhält folgende Fassung:

Jede Hinterlegung wird auf zwei gegenüberstehenden Seiten gebucht. Auf der linken Seite ist die Einnahme, d. h. die Hinterlegung, auf der rechten Seite die Ausgabe oder die Rückgabe einzutragen. Alle auf eine und dieselbe Sache sich beziehenden Hinterlegungen sind mit einer Überschrift zu versehen, welche Namen und Wohnort derjenigen angibt, denen die hinterlegten Gegenstände gehören oder für die sie bestimmt sind; bei Erbmassen genügt die Angabe des Namens und letzten Wohnorts des Erblassers.

2) Der § 133 erhält folgende Fassung:

Jede Seite des Hinterlegungsregisters hat drei Längsspalten. Die erste gibt die Zeit, die zweite die Beschaffenheit, die dritte den Betrag der Einnahme oder der Ausgabe an.

Auf der linken Seite ist in der zweiten Längsspalte auch der Name und Wohnort des Hinterlegers und das Ereignis oder das Rechtsgeschäft, durch welches die Hinterlegung veranlaßt wurde, einzutragen.

Bei der Eintragung der Ausgaben sind gleichzeitig die Belege anzuführen, welche die Entlastung des Notars enthalten, sofern die Entlastung nicht durch Quittung in dem Register selbst erfolgt. Die Belege sind, soweit sie nicht den Beteiligten ausgeliefert werden, in den Akten aufzubewahren.

3) Hinter § 134 wird als § 134a eingeschaltet:

Zu dem Hinterlegungsregister ist ein alphabetisches Register zu führen. Das alphabetische Register kann dem Hinterlegungsregister beigebunden werden oder ein besonderes Register bilden.

In das alphabetische Register sind Namen und Wohnort derjenigen einzutragen, welche im Hinterlegungsregister in den Überschriften aufgeführt sind (§ 132); der Familienname ist voranzustellen. Daneben ist auf die Seiten der Eintragungen im Hinterlegungsregister zu verweisen. Ist das alphabetische Register für mehrere Hinterlegungsregister bestimmt, so ist auch der Band anzugeben.

Darmstadt, den 29. August 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt, den 12. September 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Armenkasse Büdingen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Eich betreffend.

Bekanntmachung,

die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Armenkasse Büdingen betreffend.

Vom 7. September 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, auf Grund des § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 7 des Ausführungsgesetzes hierzu vom 17. Juli 1899 der Armenkasse zu Büdingen als Stiftung die landesherrliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. September 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reitz.

Bekanntmachung,

die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Eich betreffend.

Vom 4. September 1903.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zufolge Entschließung des unterzeichneten Ministeriums die dem Standesamtsbezirke Hahn zugeteilte Gemeinde Eich, nachdem für dieselbe mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern eine besondere Bürgermeisterei errichtet worden ist, vom 1. April 1904 an einen selbständigen Standesamtsbezirk bildet.

Darmstadt, den 4. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmstadt, den 18. September 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände für die Zwecke der Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände für die Zwecke der Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betreffend.

Vom 12. September 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M. wird hiermit das Recht erteilt, das für die Zwecke der Nebenbahn Friedrichsdorf—Friedberg innerhalb des hessischen Staatsgebiets erforderliche Gelände nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des genannten Gesetzes auf sechs Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. September 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Anlegung des Grundbuchs betreffend.

Vom 10. September 1903.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1903 (Reg.-Bl. Nr. 34) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß weiter das Grundbuch als angelegt anzusehen ist für die Gemarkungen:

206) Bellmuth im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 10. August 1903,
207) Bergheim im Amtsgerichtsbezirk Ortenberg mit dem 1. August 1903,
208) Braunshardt im Amtsgerichtsbezirk Darmstadt II mit dem 15. Juli 1903,
209) Burkhardsfelden im Amtsgerichtsbezirk Gießen (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 81) mit dem 15. Juli 1903,

210) Eichels im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 15. Juli 1903,
211) Ensheim im Amtsgerichtsbezirk Wörrstadt mit dem 15. September 1903,
212) Ermenrod im Amtsgerichtsbezirk Alsfeld mit dem 30. September 1903,
213) Etzen-Gesäß im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 10. September 1903,
214) Fürstengrund mit Heckhof im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 1. Oktober 1903,
215) Gonterskirchen im Amtsgerichtsbezirk Laubach mit dem 1. September 1903,
216) Gronau im Amtsgerichtsbezirk Bensheim mit dem 1. August 1903,
217) Kestrich im Amtsgerichtsbezirk Ulrichstein mit dem 10. Juni 1903,
218) Kirch-Brombach mit Balsbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 15. Juli 1903,
219) Landenhausen im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 20. Juni 1903,
220) Lichtenberg mit Obernhausen im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 15. August 1903,
221) Maulbeer-Aue im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim mit dem 25. September 1903,
222) Michelau im Amtsgerichtsbezirk Büdingen mit dem 1. September 1903,
223) Michelnau im Amtsgerichtsbezirk Nidda mit dem 1. September 1903,
224) Monsheim im Amtsgerichtsbezirk Pfeddersheim mit dem 20. Juni 1903,
225) Mümling-Grumbach im Amtsgerichtsbezirk Höchst mit dem 12. August 1903,
226) Muschenheim im Amtsgerichtsbezirk Lich (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. VI Nr. $37^{2}/_{10}$, Fl. VI Nr. $37^{5}/_{10}$, Fl. VI Nr. $37^{7}/_{10}$ und Fl. VI Nr. 38—40) mit dem 15. Oktober 1903,
227) Nieder-Eschbach im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 1. August 1903,
228) Nieder-Eschbach Hohemark im Amtsgerichtsbezirk Vilbel mit dem 1. August 1903,
229) Nordheim im Amtsgerichtsbezirk Gernsheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 180—182) mit dem 25. September 1903,
230) Ober-Hiltersklingen im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 10. September 1903,
231) Oppershofen im Amtsgerichtsbezirk Butzbach (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. VIII Nr. 1—3, Fl. IX Nr. 1, Fl. X Nr. 1, Fl. XII Nr. 1—4 und Fl. XIII Nr. 1 und 2) mit dem 20. September 1903,
232) Pleitersheim im Amtsgerichtsbezirk Wöllstein (mit Ausnahme des Grundstücks Fl. I Nr. 81) mit dem 25. September 1903,
233) Queck im Amtsgerichtsbezirk Schlitz mit dem 1. Juli 1903,

234) Rehbach im Amtsgerichtsbezirk Michelstadt mit dem 1. Oktober 1903,
235) Rodau im Amtsgerichtsbezirk Reinheim mit dem 1. August 1903,
236) Rothenberg im Amtsgerichtsbezirk Hirschhorn mit dem 15. Juli 1903,
237) Sassen im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 25. August 1903,
238) Sickendorf im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 25. August 1903,
239) Staden im Amtsgerichtsbezirk Altenstadt mit dem 1. Juli 1903,
240) Trais-Horloff im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 1. Juli 1903,
241) Udenhausen im Amtsgerichtsbezirk Lauterbach mit dem 20. Juli 1903,
242) Unter-Hilterskingen im Amtsgerichtsbezirk Fürth mit dem 10. September 1903,
243) Utphe im Amtsgerichtsbezirk Hungen mit dem 1. Juli 1903,
244) Wachenheim im Amtsgerichtsbezirk Pfeddersheim (mit Ausnahme der Grundstücke Fl. I Nr. 226, Fl. I Nr. 227 und Fl. I Nr. 184) mit dem 1. August 1903,
245) Weickartshain im Amtsgerichtsbezirk Grünberg mit dem 10. September 1903,
246) Wisselsheim im Amtsgerichtsbezirk Bad-Nauheim mit dem 20. August 1903.

Es wird weiter zur Kenntnis gebracht, daß inzwischen auch für die nachstehend genannten Grundstücke:

a. Fl. I Nr. 893—895, Fl. VI Nr. 163, Fl. VIII Nr. 308 und 309, Fl. X Nr. 197 und Fl. XI Nr. 107 der Gemarkung Albach im Amtsgerichtsbezirk Gießen (s. Nr. 129 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1903 in Nr. 8 des Reg.-Bl.),

b. Fl. I Nr. 166 der Gemarkung Petterweil im Amtsgerichtsbezirk Vilbel (s. Nr. 152 der Bekanntmachung vom 2. Februar 1903 in Nr. 8 des Reg.-Bl.),

c. Fl. I Nr. 636—676, Fl. II Nr. 289, Fl. II Nr. 290, Fl. II Nr. $290^{5}/_{10}$, Fl. II Nr. 291—298, Fl. III Nr. 212—216, Fl. IV Nr. 341—345, Fl. VII Nr. 257—261, Fl. VIII Nr. 333—339, Fl. IX Nr. 395, Fl. X Nr. 395—403, Fl. XI Nr. 356—362, Fl. XII Nr. 180, Fl. XII Nr. 181, Fl. XV Nr. 91, Fl. XVI Nr. 218—223, Fl. XVII Nr. 533—540, Fl. IX Nr. 396—403, Fl. V Nr. 271, Fl. VI Nr. 145, Fl. VIII Nr. 340, Fl. XII Nr. 182 und Fl. XVI Nr. 224 der Gemarkung Steinfurth im Amtsgerichtsbezirk Bad-Nauheim (s. Nr. 202 der Bekanntmachung vom 11. Mai 1903 in Nr. 34 des Reg.-Bl.),

d. Fl. III Nr. 36 und Fl. III Nr. 40 und 41 der Gemarkung Wald-Erlenbach im Amtsgerichtsbezirk Lorsch (s. Nr. 87 der Bekanntmachung vom 23. Juni 1902 in Nr. 36 des Reg.-Bl.),

die bisher von der Anlegung des Grundbuchs ausgeschlossen waren, das Grundbuch angelegt worden ist.

Darmstadt, den 10. September 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt, den 7. Oktober 1903.

Inhalt: Bekanntmachung, die einheitliche deutsche Rechtschreibung, hier: die Doppelschreibungen betreffend.

Bekanntmachung,

die einheitliche deutsche Rechtschreibung, hier: die Doppelschreibungen betreffend.

Vom 16. September 1903.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 31. Dezember 1902 bestimmen wir hiermit weiter, daß im amtlichen Gebrauch aller staatlichen Beamten und Behörden, insbesondere in allen amtlichen Veröffentlichungen, die in den „Regeln für die Deutsche Rechtschreibung 2c." (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1902) als zulässig bezeichneten Doppelschreibungen nur noch insoweit Anwendung finden dürfen, als sie auch in das neue „Amtliche Wörterverzeichnis für die Deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den preußischen Kanzleien. Gemäß dem Beschlusse des Königlichen Staatsministeriums vom 11. Juni 1903" (Berlin, Weidmann'sche Buchhandlung, 1903. Preis 10 Pfennig) aufgenommen sind.

Der Gebrauch der in diesem Verzeichnis in Klammern beigefügten Doppelschreibungen ist an sich nicht unzulässig, aber tunlichst zu vermeiden.

Für die Schulen wird entsprechende Verfügung ergehen.

Darmstadt, den 16. September 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Dittmar. Gnauth.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt, den 23. Oktober 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Enteignung von Gelände zum Bau einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Verordnung,

die Enteignung von Gelände zum Bau einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betreffend.

Vom 17. Oktober 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. Juli 1884 in der nach der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Seite 735) giltigen Fassung haben Wir verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Nachdem die der Butzbach—Licher-Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft durch § 2 der Verordnung obigen Betreffs vom 17. Dezember 1902 (Reg.-Bl. Seite 583) bewilligte Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens abgelaufen ist, wird der genannten Gesellschaft zu diesem Zwecke eine weitere Frist bis zum 1. Dezember 1903 gewährt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 3.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird Unser Ministerium des Innern beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 17. Oktober 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.

Vom 17. Oktober 1903.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, die innere Verwaltung der Kreise und Provinzen betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sich gelegentlich der Vermessung der Kreisstraßen von Illnhausen nach Bösgesäß und Nieder-Seemen die Verlegung der Gemarkungsgrenzen zwischen Bösgesäß und Illnhausen, Kreises Büdingen, einerseits und Nieder-Seemen, Kreises Schotten, andererseits als notwendig erwiesen hat und deshalb ausgeführt worden ist.

Darmstadt, den 17. Oktober 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 51.

Darmstadt, den 4. November 1903.

Inhalt: Verordnung, die Enteignung von Grundeigentum für die Zwecke der Main-Weser-Bahn in der Gemarkung Friedberg betreffend.

Verordnung,

die Enteignung von Grundeigentum für die Zwecke der Main-Weser-Bahn in der Gemarkung Friedberg betreffend.

Vom 31. Oktober 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. Seite 735 ff.) haben Wir verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

§ 1.

Dem Königlich Preußischen Staat, vertreten durch die Königlich Preußische Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., wird hiermit das Recht verliehen, das für die Unterführung der Fauerbacher-Straße in Friedberg unter den Gleisen der Main-Weser-Bahn erforderliche Gelände nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1884, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, in der Fassung der obengenannten Bekanntmachung, zu erwerben.

§ 2.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wird mit Bezug auf Artikel 2 des erwähnten Gesetzes auf sechs Monate festgesetzt.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens im Regierungsblatt in Kraft.

§ 4.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 31. Oktober 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt, den 13. November 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Errichtung der Ernst-Ludwig-Stiftung betreffend. — 2) Bekanntmachung, die interimistische Verwaltung der Diözese Mainz und der bischöflichen Dotation betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Ortseinnehmereien Reichelsheim und Höchst betreffend. — 4) Bekanntmachung, die dienstliche Bezeichnung des Zeichners bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen betreffend.

Bekanntmachung,

die Errichtung der Ernst-Ludwig-Stiftung betreffend.

Vom 7. November 1903.

Der nachstehende Allerhöchste Erlaß wird auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 17. Juli 1899 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein 2c. 2c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, zwecks Förderung der Ziele der Darmstädter Künstler-Kolonie durch Überweisung eines Kapitals — worüber Wir Unser Kabinett mit entsprechendem Befehl versehen haben — eine Stiftung zu errichten.

Nach Antrag des Arbeits-Ausschusses für die Darmstädter Künstler-Kolonie, dem Wir die Genehmigung erteilt haben, soll diese Stiftung den Namen Ernst-Ludwig-Stiftung führen und unter folgenden Satzungen stehen:

1) Die Ernst-Ludwig-Stiftung hat den Zweck, durch die Zinsen ihres Kapitalbestandes die Ziele und Aufgaben der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ernst Ludwig begründeten und unterhaltenen Darmstädter Künstler-Kolonie zu fördern.

2) Die Darmstädter Künstler-Kolonie besteht aus der Vereinigung derjenigen Künstler, welche durch in Kraft stehende, vom Großherzoglichen Kabinett im Allerhöchsten Auftrag abgeschlossene Verträge als Mitglieder der Darmstädter Künstler-Kolonie dem Großherzog persönlich verbunden sind und sich zu Lasten Höchstseiner Privatschatulle im vertragsmäßigen Genuß materieller Vorteile befinden.

3) Der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Ernst Ludwig ins Leben gerufene Arbeits-Ausschuß für die Darmstädter Künstler-Kolonie, welcher aus 5—7 von dem Großherzog berufenen Mitgliedern bestehen soll, wird jeweils dem Großherzog Vorschläge über die Verwendung der verfügbaren Einkünfte der Stiftung unterbreiten. Die Bestimmung über die Verwendung der verfügbaren Stiftungsmittel steht dem Großherzog zu.

4) Die Obliegenheiten des Stiftungsvorstandes im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind von dem Vorstand des Großherzoglichen Kabinetts wahrzunehmen. Die Verwaltung der Stiftung wird von der Großherzoglichen Kabinettsdirektion, die Stiftungskasse von dem Großherzoglichen Kabinettskassier unentgeltlich geführt. Die Stiftungsrechnung wird nach ihrer Revision dem Ausschuß zur Gutheißung und sodann von diesem dem Großherzog zur Entlastung vorgelegt.

5) Die Kapitalbestände der Stiftung sind in mündelsicheren Wertpapieren anzulegen. Von den Kapitalzinsen sollen jeweils fünf vom Hundert zum Kapital geschlagen werden.

6) Die Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig gegenüber der Stiftung gehen im Fall des Thronwechsels auf den Regierungsnachfolger über.

7) Diese Satzung kann auf Vorschlag des Ausschusses oder nach dessen Anhörung durch den Großherzog abgeändert oder ergänzt werden.

8) Die Ernst-Ludwig-Stiftung darf ihrem Hauptzweck, welcher auf Förderung der Kunst, besonders der angewandten Kunst und des Kunstgewerbes gerichtet ist, nie, auch nicht von den Nachfolgern Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Ernst Ludwig, entfremdet werden.

Geschehen, Darmstadt, den 17. Oktober 1903.

(L. S.) (gez.) ERNST LUDWIG.

(gegengez.) Römheld.

Bekanntmachung,

die interimistische Verwaltung der Diözese Mainz und der bischöflichen Dotation betreffend.

Vom 11. November 1903.

Nachdem der bischöfliche Stuhl zu Mainz durch das am 5. ds. Mts. erfolgte Ableben des Herrn Bischofs Heinrich Brück erledigt worden ist, hat das Domkapitel zu Mainz für die interimistische Verwaltung der Diözese und der bischöflichen Dotation, den Landes- und Kirchengesetzen gemäß, Vorsorge getroffen und am 10. ds. Mts. den Herrn Domkapitular Dr. Josef Selbst zum Bistumsverweser und den Herrn Domkapitular Dr. Ludwig Bendix zum Verwalter der bischöflichen Dotation gewählt.

Diese Wahlen werden hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Darmstadt, den 11. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Ortseinnehmereien Reichelsheim und Höchst betreffend.

Vom 4. November 1903.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Wirkung vom 1. Dezember l. Js. an die Ortseinnehmerei Reichelsheim, unter Abtrennung vom Hauptsteueramtsbezirk Darmstadt, dem Bezirk des Hauptsteueramts Offenbach und die Ortseinnehmerei Höchst, unter Abzweigung vom Hauptsteueramtsbezirk Offenbach, dem Bezirk des Hauptsteueramts Darmstadt zugeteilt wird.

Darmstadt, den 4. November 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Schnupp.

Bekanntmachung,

die dienstliche Bezeichnung des Zeichners bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen betreffend.

Vom 7. November 1903.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Zeichner bei dem bautechnischen Bureau unsrer Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen künftig den Amtstitel „technischer Revisor" zu führen habe, so wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. November 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmstadt, den 12. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233). — 2) Bekanntmachung, die Prüfungsordnung für Ärzte betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233).

Vom 23. November 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233), verordnen Wir in Ergänzung Unserer Verordnung vom 5. November 1892 (Reg.-Bl. Seite 175) hiermit, wie folgt:

§ 1.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde (§ 4 der Verordnung vom 5. November 1892), wodurch ein Vorstandsmitglied, ein Rechnungs- oder Kassenführer seines Amtes enthoben wird (Artikel 1 Ziffer XV des Gesetzes vom 25. Mai 1903), können binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen nach der Zustellung durch Rekurs an den Provinzialausschuß angefochten werden.

§ 2.

In den Fällen des Artikels I Ziffer XVI des Gesetzes vom 25. Mai 1903 findet gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde binnen einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen Rekurs an den Provinzialausschuß statt.

§ 3.

Hinsichtlich des Verfahrens und der weiteren Rechtsmittel in den Fällen der §§ 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung finden die Vorschriften des § 14 Absatz 2 und 3 und des § 15 der Verordnung vom 5. November 1892 Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 23. November 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Prüfungsordnung für Ärzte betreffend.

Vom 30. November 1903.

Die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1903, veröffentlicht im Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 51 vom 13. November 1903, wird hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 30. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reitz.

Bekanntmachung.

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 8. November 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: (gez.) Graf v. Posadowsky.

Verzeichnis

der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
I. Königreich Preußen.		
Regierungsbezirk Gumbinnen.		
Gumbinnen	Kreiskrankenhaus	1
Insterburg	"	1
Goldap	"	1
Regierungsbezirk Danzig.		
Danzig	St. Marienkrankenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
Conradstein	Provinzial-Irrenanstalt	4
Neustadt	" "	2
Regierungsbezirk Marienwerder.		
Schwetz	Provinzial-Irrenanstalt	2
"	Kreiskrankenhaus	1
Stadt Berlin.		
Berlin	Diakonissenanstalt Bethanien	3
"	Krankenhaus am Friedrichshain	50
"	Krankenhaus Moabit	
"	" am Urban	
"	Kaiser und Kaiserin Friedrich-Krankenhaus	
"	Krankenhaus der jüdischen Gemeinde	5
"	St. Hedwigskrankenhaus	5
"	Landausche Privat-Frauenklinik	1
Dalldorf	Städtische Irrenanstalt	4
Herzberge bei Lichtenberg	" "	4
Wuhlgarten bei Biesdorf	Städtische Epileptische Anstalt	4

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Potsdam.		
Potsdam	St. Josephskrankenhaus	1
"	Städtisches Krankenhaus	2
Brietz	Kreiskrankenhaus	3
Brandenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Herrmannswerder	Krankenhaus der Hoffbauerschen Stiftung	2
Neu-Weißensee	Auguste Viktoria-Krankenhaus	1
Spandau	Städtisches Krankenhaus	2
Eberswalde	Krankenhaus Auguste Viktoriaheim	2
Zehlendorf	Haus Schönow	2
Grabowsee bei Oranienburg	Lungenheilstätte am Grabowsee	2
Belzig	Lungenheilstätte des Berlin-Brandenburgischen Heilstättevereins	2
Beelitz	Lungenheilstätte und Rekonvaleszentenheim	6
Eberswalde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Wilhelmshagen	Heilanstalt für die Norddeutsche Holzberufsgenossenschaft	1
Regierungsbezirk Frankfurt.		
Frankfurt a. O.	Städtisches Krankenhaus	3
"	Lutherstift	1
Forst i. L.	Städtisches Krankenhaus	1
Landsberg a. W.	Landes-Irrenanstalt	2
Kolkwitz	Lungenheilstätte	1
Regierungsbezirk Stettin.		
Stettin	Städtisches Krankenhaus	8
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	2
Ückermünde	Provinzial-Irrenanstalt	2
Treptow a. R.	" "	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Köslin.		
Kolberg	Städtisches Krankenhaus	1
Stolp	Kreiskrankenhaus	1
Polzin	Johanniter-Krankenhaus	2
Lauenburg	Provinzial-Irrenanstalt	5
Regierungsbezirk Stralsund.		
Stralsund	Städtisches Krankenhaus	2
Regierungsbezirk Posen.		
Posen	Städtisches Krankenhaus	2
"	Evangelische Diakonissenanstalt	4
"	Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern	1
Königl. Forst bei Obornik	Lungenheilstätte	1
Regierungsbezirk Bromberg.		
Bromberg	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Gnesen	Bethesda	1
Inowrazlaw	Kreiskrankenhaus	1
Regierungsbezirk Breslau.		
Breslau	Krankenhaus zu Allerheiligen	15
"	Wenzel-Hanckesches Krankenhaus	4
"	Städtisches Irrenhaus	2
"	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1
"	Diakonissenanstalt	2
"	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	2
"	St. Josephskrankenhaus	2
"	Augusta-Hospital	2
Trebnitz	Malteser-Krankenhaus	1
Brieg	Provinzial-Irrenanstalt	2
Leubus	" "	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Liegnitz.		
Bunzlau	Provinzial-Irrenanstalt	2
Glogau	Städtisches Krankenhaus	1
Hirschberg	„ „	1
Landeshut	Kreiskrankenhaus, Mariannenstift	1
Liegnitz	Städtisches Krankenhaus und Kreißlerstiftung (beide verbunden)	2
Plagwitz	Provinzial-Irrenanstalt	3
Warmbrunn	St. Hedwigs-Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Oppeln.		
Beuthen	Knappschaftslazarette	50
„	Städtisches Krankenhaus	2
Slawentzitz	August-Krankenhaus	2
Gleiwitz	Städtisches Krankenhaus	1
Kreuzburg	Provinzial-Irrenanstalt	3
Lublinitz	„ „	2
Ratibor	Städtisches Krankenhaus	3
Loslau	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Tarnowitz	Kreiskrankenhaus	1
Tost	Provinzial-Irrenanstalt	2
Regierungsbezirk Magdeburg.		
Staßfurt	Städtisches Krankenhaus	1
Uchtspringe	Provinzial-Irrenanstalt	3
Halberstadt	Städtisches Salvator-Krankenhaus	2
Vogelsang bei Gommern	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Magdeburg	Städtisches Krankenhaus Sudenburg	8
„	Städtisches Krankenhaus Altstadt	8
Magdeburg-Neustadt	Hospital (Schwiesau-Krankenanstalt)	1
Magdeburg-Wilhelmstadt	Kahlenburg-Stiftung	1
Regierungsbezirk Merseburg.		
Halle a. S.	Bergmannstrost	6
„	St. Elisabeth-Krankenhaus	1
„	Evangelisches Diakonissenhaus	1
Nietleben bei Halle	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	2
Alt-Scherbitz	„ „ „	3
Hettstedt	Knappschafts-Krankenhaus	1
Zeitz	Städtisches Krankenhaus	3
Regierungsbezirk Erfurt.		
Erfurt	Städtisches Krankenhaus	3
Nordhausen	„ „	1
Regierungsbezirk Schleswig.		
Kiel	Anschar-Krankenhaus, Städtisches Krankenhaus	1
Altona	Städtisches Krankenhaus	6
Hadersleben	Kreiskrankenhaus	1
Schleswig	Städtisches Krankenhaus	1
Rendsburg	„ „	1
Wandsbek	„ „	1
Flensburg	Diakonissenanstalt	2
Regierungsbezirk Hannover.		
Hannover	Städtisches Krankenhaus I	4
„	Henriettenstift	1
„	Clementinenhaus	1
„	Kinderheilanstalt	1
„	Provinzial-Hebammenlehranstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Hildesheim.		
Hildesheim	Städtisches Krankenhaus	3
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Lüneburg.		
Dannenberg	Johanniter-Krankenhaus	1
Lüneburg	Städtisches Krankenhaus	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Ilten	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemütskranke	2
Regierungsbezirk Osnabrück.		
Osnabrück	Städtisches Krankenhaus	1
"	Marienhospital	1
"	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Münster.		
Münster	Clemenshospital, Städtisches Krankenhaus	2
"	Franziskushospital	1
"	Evangelisches Krankenhaus, Johannisstift	1
"	Provinzial-Irrenanstalt Marienthal	1
Lengerich	Provinzial-Irrenanstalt Bethesda	1
Recklinghausen	Prosper-Hospital	1
Regierungsbezirk Minden.		
Bielefeld	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Franziskus-Hospital	1
Gadderbaum	von Bodelschwingh'sche Anstalten	8
Lippspringe	Lungenheilstätte I und II Auguste Viktoriastift	1
Paderborn	Landeshospital	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Regierungsbezirk Arnsberg.		
Lüdenscheid	Städtisches Krankenhaus	1
Hellersen	Volksheilstätte	1
Bochum	Augusta-Krankenanstalt	4
"	Elisabeth-Krankenanstalt	4
Wiemelhausen	Bergmannsheil	4
Niedermarsberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	4
Dortmund	Luisenhospital	6
Gelsenkirchen	Katholisches Krankenhaus	3
"	Evangelisches Krankenhaus	3
Hagen	Augenheilanstalt für den Regierungsbezirk Arnsberg	1
"	Städtisches Krankenhaus	2
Hörde	St. Josefshospital	1
Aplerbeck	Provinzial-Irrenanstalt	2
Siegen	Städtisches Krankenhaus	1
Witten	Evangelisches Diakonissenhaus der Grafschaft Mark	3
"	Marienhospital	2
Regierungsbezirk Kassel.		
Kassel	Landkrankenhaus	2
Haina	Landeshospital	2
Fulda	Landkrankenhaus	2
Hanau	"	2
"	St. Vinzenz-Krankenhaus	1
Hersfeld	Landkrankenhaus	2
Merxhausen	Landeshospital	2
Regierungsbezirk Wiesbaden.		
Frankfurt a. M.	Städtisches Krankenhaus	20
"	Städtische Irrenanstalt	3
"	Hospital zum heiligen Geist	8
"	Bürgerhospital	3
"	Israelit-Gemeindehospital	2
"	Bockenheimer Privatklinik	2
"	Institut für experimentelle Therapie	2

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Eichberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	2
Wiesbaden	Städtisches Krankenhaus	12
"	Josefshospital	1
"	Paulinenstift	1
Höchst	Städtisches Krankenhaus	5
Regierungsbezirk Coblenz.		
Ahrweiler	Dr. von Ehrenwall'sche Nervenheilanstalt	1
Andernach	Städtisches St. Josephshospital	1
"	Irrenanstalt St. Thomas	1
Bendorf	Dr. Erlenmeyersche Heilanstalt	1
Heddesdorf	Elisabethkrankenhaus	1
Regierungsbezirk Düsseldorf.		
Barmen	Städtisches Krankenhaus	5
"	St. Petruskrankenhaus	2
Crefeld	Allgemeines städtisches Krankenhaus	6
Düsseldorf	Marienhospital, katholisch	1
"	Evangelisches Krankenhaus	1
"	Kreuzschwesterkloster, katholisch	1
"	Barackenkrankenhaus	7
"	St. Josefskrankenhaus, katholisch	1
"	Departemental-Irrenanstalt	2
Grafenberg	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Kaiserswerth a. Rhein	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	1
Duisburg	Diakonissenkrankenhaus, evangelisch	2
"	St. Vinzenzkrankenhaus, katholisch	4
Elberfeld	Städtisches Krankenhaus	9
"	St. Josefshospital, katholisch	3
Elberfeld	Bürgerkrankenhaus, evangelisch	1
"	Hospital des Vaterländischen Frauenvereins	1
"	Bethesda-Krankenhaus, evangelisch	1
Essen a. R.	Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, katholisch	2
"	Evangelisches Krankenhaus, Huyssen-Stiftung	3
M.-Gladbach	Katholisches Krankenhaus	1
Lennep	Lungenheilstätte	1
Lüttringshausen	Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Mülheim a. R.	Evangelisches Krankenhaus	2
Oberhausen	" "	2
"	St. Josefshospital	1
Wesel	Städtisches Krankenhaus	1
Laar	St. Josefshospital	2
Solingen	Städtisches Krankenhaus	1
Galkhausen	Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	3
Regierungsbezirk Cöln.		
Bonn	Friedrich Wilhelm-Stiftung	3
"	Krankenhaus der barmherzigen Brüder, Bonner Talweg	3
"	Rheinische Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt	2
Poppelsdorf	St. Marienhospital am Venusberge	2
Endenich	Privat-Heil- und Pflegeanstalt für Gemüts- und Nervenkranke	1
Cöln	Bürgerhospital	5
"	Augustahospital	6
"	Krankenanstalt Lindenberg	4

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Cöln	Provinzial-Hebammen-Lehranstalt	2
"	Cölner Augenheilanstalt	1
"	St. Vinzenzhaus	3
"	Evangelisches Krankenhaus	2
Cöln-Deutz	Städtisches Hospital	1
Mülheim a. Rh.	Dreikönige-Hospital	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
Hohenhonnef bei Honnef	Sanatorium Hohenhonnef	1
Regierungsbezirk Trier.		
Merzig	Provinzial-Heil und Pflegeanstalt	2
Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen	Mariahilf-Hospital	4
"	Luisenhospital	2
Forst bei Aachen	Forster Krankenhaus	1
Regierungsbezirk Sigmaringen.		
Sigmaringen	Fürst Karl-Landeshospital	1

II. Königreich Bayern.

München	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München l. J.	21
"	Städtisches Allgemeines Krankenhaus, München r. J.	4
"	Städtisches Krankenhaus, München-Schwabing	2
"	Krankenpflegerinnen- und Heilanstalt des Bayerischen Frauenvereins vom Roten Kreuz (Kranken- und orthopädische Anstalt)	2
" Herzog Wilhelmstr. 19	Schlösserische Augenheilanstalt	1
Freising	Städtisches Krankenhaus	1
Ingolstadt	" "	1
Landsberg	Städtisches und Distrikts-Krankenhaus	1
Rosenheim	Städtisches Krankenhaus	1
Tegernsee	Distrikts-Krankenhaus	1
Krailling, Bezirksamt Starnberg	Volksheilstätte bei Planegg (für Lungenkranke)	1
Bad Tölz	Lokalkrankenhaus	1
Gabersee, Bezirksamt Wasserburg	Kreis-Irrenanstalt Gabersee	4
Weilheim	Städtisches Krankenhaus	1
Straubing	Krankenhaus der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen	1—2
Deggendorf	Kreis-Irrenanstalt für Niederbayern	1
Frankenthal	Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt a) für Epileptische, Blödsinnige und unheilbare Geisteskranke, b) für körperlich Kranke und Gebrechliche	3—4
Klingenmünster	Kreis-Irrenanstalt	4—5
Ludwigshafen	Städtisches Krankenhaus	2
Speyer	Bürgerhospital	1
Kaiserslautern	Distrikts-Krankenhaus	1
Pirmasens	Städtisches Krankenhaus	1
Frankenthal	Elisabethen-Hospital	1
Regensburg	Katholisches Krankenhaus	1—2
Amberg	Marienspital	1
Bamberg	Allgemeines Krankenhaus	4—5
Hof	Städtisches Krankenhaus	1
Kulmbach	" "	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Nürnberg	Allgemeines Städtisches Krankenhaus	4
"	Verein für das Nürnberger Kinderspital und Kinder-Ambulatorium	1
"	Maximilians-Augenheilanstalt	1
Engelthal	Heilstätte bei Engelthal für männliche Lungenkranke	1
Erlangen	I. Kreis-Irrenanstalt von Mittelfranken	2
Aschaffenburg	Städtisches Krankenhaus	2
Kitzingen	" "	1
Schweinfurt	" "	1
Würzburg	Juliusspital, Medizinalabteilung	8–10
"	Juliusspital, Chirurgische Abteilung	7
"	Chirurgische Privatklinik	1
Lohr	Luitpoldheim (für unbemittelte Lungenkranke)	1
Werneck	Kreis-Irrenanstalt	2
Augsburg	Städtisches Krankenhaus	2
Neuburg a. D.	Krankenhaus der barmherzigen Brüder	1
Kempten	Distriktsspital	1

III. Königreich Sachsen.

Großschweidnitz	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
Bautzen	Stadtkrankenhaus	2
Zittau	"	1—2
Chemnitz	"	bis zu 8
Dresden	Frauenklinik und Hebammenlehranstalt	6
"	Stadtkrankenhaus Friedrichstadt	15
"	Stadtkrankenhaus Johannstadt	10
Dresden	Stadtirrenhaus	2
"	Carolahaus	2
"	Krankenhaus der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt	1
"	Kinderheilanstalt	3
" Trachenberge	Maria Anna-Kinderhospital	1
Dresden	Zentralstelle für öffentliche Gesundheitspflege	2
Freiberg	Krankenhaus	1
Meißen	Stadtkrankenhaus	1
Riesa	"	1
Hochweitschen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische zu Hochweitschen	2
Leipzig	Krankenhaus St. Jakob	20
"	Pfleghaus der Stadt Leipzig	1—2
Leipzig, Thonberg	Irren-Heil- und Pflegeanstalt	1
Dösen (Amtshauptmannschaft Leipzig)	" " " "	2
Zwickau	Krankenstift Zwickau	4
"	Stadtkrankenhaus	1—2
"	Dr. Köhler, Anstalt für Orthopädie, Heilgymnastik und Massage	1
Plauen	Stadtkrankenhaus	3
Albertsberg (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für Lungenkranke	1
Bad Reiboldsgrün	Lungenheilanstalt	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Carolagrün (Amtshauptmannschaft Zwickau)	Volksheilstätte für lungenkranke Frauen	1
Aue	Heilanstalt Aue (Hydrotherapeutisches und medicomechanisches [Zander-] Institut. Orthopädische und diätetische Heilanstalt. Sanatorium für Nervenkranke und Erholungsbedürftige).	1

IV. Königreich Württemberg.

Böblingen	Bezirkskrankenhaus	1
Cannstatt	„	1
Eßlingen	Neues Krankenhaus	1
Gmünd	Städtisches Hospital zum heiligen Geist	1
Göppingen	Städtisches Krankenhaus Göppingen	1
Heidenheim	Bezirkskrankenhaus	1
Heilbronn	Katharinenhospital	2
Ludwigsburg	Bezirkskrankenhaus	1
Hall .	Diakonissenanstalt mit Johanniter-Kinderkrankenhaus und Pflegeanstalt für weibliche erwachsene Schwachsinnige	1
Ravensburg	Elisabethen-Krankenhaus	1
Stuttgart	Katharinenhospital	7
„	Bürgerhospital Stuttgart	1
„	Marienhospital	bis zu 3
„	Karl Olga-Krankenhaus	2
„	Ludwigsspital „Charlottenhilfe“	2
Stuttgart	Olga-Heilanstalt (für Kinder, Lehrlinge und jugendliche Arbeiter)	2
„	Augenheilanstalt für Unbemittelte resp. Privataugenheilanstalt des Hofrats Dr. Distler	1
„	Privataugenheilanstalt Charlottenverein für arme Augenkranke	1
„	Charlottenheilanstalt für Augenkranke	1
Reichenberg (Kreis Backnang)	Volksheilstätte Wilhelmsheim (für Lungenkranke)	1
Schussenried (Kreis Waldsee)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Schussenried (für Geisteskranke)	2
Weißenau (Kreis Ravensburg)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Weißenau (für Geisteskranke)	4
Winnenthal (Kreis Waiblingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Winnenthal (für Geisteskranke)	3
Zwiefalten (Kreis Münsingen)	Königliche Heil- und Pflegeanstalt Zwiefalten (für Geisteskranke)	4
Göppingen	Heil- und Pflegeanstalt Christofsbad (für Geisteskranke)	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
Pfullingen	Geheimer Hofrat Dr. Flammsche Privat-Heil- und Pflegeanstalt für psychisch Kranke	1
Rottenmünster (Kreis Rottweil)	Heil- und Pflegeanstalt, Privat-Irrenanstalt Rottenmünster	1
Stuttgart	Königliche Landeshebammenschule (Entbindungsanstalt mit gynäkologischer Privatabteilung und Poliklinik)	1
"	Hygienisches Laboratorium des Medizinalkollegiums	1

V. Großherzogtum Baden.

Baden	Städtisches Krankenhaus	1
Karlsruhe	Neues St. Vinzentiuskrankenhaus	2
"	Ludwig Wilhelm-Krankenheim (für Augen- und Frauenkrankheiten, Geburtshilfe und Pflege von Wöchnerinnen)	2
"	Städtisches Krankenhaus	2
"	Evangelische Diakonissenanstalt	1
Konstanz	Stadtspital	2
Lahr	Bezirkskrankenhaus	1
Lörrach	Spital Lörrach	1
Mannheim	Diakonissenhaus	1
"	Allgemeines Krankenhaus	5
Pforzheim	Städtisches Krankenhaus	2
Rastatt	Bürgerspital	1
St. Blasien	Bezirksspital	1
Schopfheim	Städtisches Krankenhaus	1
Überlingen	Krankenhaus	1
Waldshut	Städtisches Krankenhaus	1
Emmendingen	Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen (für Geisteskranke)	8
Illenau	Heil- und Pflegeanstalt Illenau (für Geisteskranke)	4
Pforzheim	Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim (für Geisteskranke)	2
Marzell (Amt Müllheim)	Heilstätte Friedrichsheim (für Lungenschwindsüchtige)	2

VI. Großherzogtum Hessen.

Darmstadt	Städtisches Krankenhaus	2—3
Heppenheim a. d. B.	Großherzogliche Landes-Irrenanstalt	4
Groß-Gerau	Großherzogliches Landeshospital Hofheim (für Geisteskranke)	2
Mainz	Städtisches Krankenhaus St. Rochus	2
Stadt Mainz	Großherzogliche Entbindungsanstalt Mainz	1
Offenbach a. M.	Stadtkrankenhaus Offenbach a. M.	2
Sandbach	Ernst Ludwig-Heilstätte (für Lungenkranke)	1
Worms	Stadtkrankenhaus	2

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin	Stadtkrankenhaus	2
"	Annahospital (für kranke Kinder)	1
"	Staatsanstalt für geistesschwache Kinder	1
"	Staatsirrenanstalt Sachsenberg	5
Ludwigslust	Stiftskrankenhaus Bethlehem	2
Güstrow	Stadtkrankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar.		
Blankenhain	Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt Karl Friedrich-Hospital	2
Weimar	Städtisches Krankenhaus	1
IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.		
Neustrelitz	Karolinenstift	1
Strelitz (Alt)	Landes-Irrenanstalt zu Strelitz (Alt)	1
X. Großherzogtum Oldenburg.		
Oldenburg	Peter Friedrich Ludwig-Hospital	2
Wehnen	Großherzogliche Irrenanstalt	2
XI. Herzogtum Braunschweig.		
Braunschweig	Herzogliches Krankenhaus	7
Königslutter	Herzogliche Heil- und Pflegeanstalt (für Geisteskranke)	2
Braunschweig	Städtisches Krankenhaus	1
„	Evangelisch-lutherische Diakonissenanstalt Marienstift	1—2
Helmstedt	Krankenhaus St. Marienberg (Stiftungs-Krankenanstalt)	1—2
XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.		
Meiningen	Georgenkrankenhaus (Landeskrankenhaus)	2
Hildburghausen	Herzogliche Irren-Heil- und Pflegeanstalt	3
Römhild	Lungenheilstätte	1
Sonneberg	Kreiskrankenhaus	1

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.		
Altenburg	Herzogliches Landeskrankenhaus	3—4
Roda	Herzogliches Genesungshaus (1. Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt, 2. Kreiskrankenhaus und Idiotenanstalt)	3—4
XIV. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.		
Gotha	Herzogliches Landkrankenhaus	4
Ketschendorf bei Coburg	„ „	2
XV. Herzogtum Anhalt.		
Bernburg	Landes-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskranke	2
„	Kreiskrankenhaus Bernburg	2
Dessau	Kreiskrankenhaus	2
XVI. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.		
Rudolstadt	Landes-Heil- und Pflegeanstalt	1
XVII. Fürstentum Reuß älterer Linie.		
Greiz	Fürstliches Landkrankenhaus	1
XVIII. Fürstentum Reuß jüngerer Linie.		
Gera	Städtisches Krankenhaus	2
XIX. Freie und Hansestadt Lübeck.		
Lübeck	Staats-Irrenanstalt	1—2
„	Allgemeines Krankenhaus	4

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten
XX. Freie Hansestadt Bremen.		
Bremen	Städtische Krankenanstalt	6
"	Bakteriologisches Institut	2
"	Diakonissenhaus	1—2
"	St. Josefstift	1
"	Kinder-Krankenhaus	2
Bremerhaven	Städtisches Krankenhaus	2
"	St. Josef-Hospital	1
Vegesack	Hartmannstift	1
Ellen	Heil- und Pflegeanstalt Ellen (für Geisteskranke)	2
XXI. Freie und Hansestadt Hamburg.		
Hamburg	Allgemeines Krankenhaus Eppendorf	18
"	Allgemeines Krankenhaus St. Georg	10
"	Irrenanstalt Friedrichsberg	4
"	" Langenhorn	2
Hamburg	Seemanns-Krankenhaus und Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten	1
"	Hafenkrankenhaus	2
XXII. Elsaß-Lothringen.		
Straßburg	Unfallkrankenhaus G. m. b. H.	2
Hagenau	Bürgerspital	2
Stephansfeld (Landkreis Straßburg)	Vereinigte Bezirks-Irrenanstalten des Elsaß	2
Saales	Lungenheilstätte	1
Metz	Mathildenstift (Diakonissenspital)	1
Algringen (Kreis Diedenhofen West)	Bergmanns-Krankenhaus	1
Mülhausen	Bürgerspital am Graben	2
"	Krankenhaus am Hafenrain	2

Bekanntmachung,

die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betreffend.

Vom 5. Dezember 1903.

Zur weiteren Ergänzung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung bestimmen wir im Nachgang zu den Bekanntmachungen vom 29. April und 2. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 174 und 559) und vom 10. Juni 1903 (Reg.-Bl. S. 293) das Folgende:

I.

Der § 167 erhält folgende Fassung:

Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Kreisamt die nach Anlage IX und X geführten Verzeichnisse in Urschrift zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Verzeichnisse sind der Gewerbeinspektion auf Ersuchen mitzuteilen.

II.

In § 198 I ist anzufügen . . . . . und vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

III.

In § 199 III ist anzufügen . . . . . und vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 288).

IV.

§ 201 I erhält folgende Fassung:

I.

Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien. Vom 15. November 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Der in Ziffer II der Bekanntmachung erwähnte Aushang hat der Anlage XIV zu entsprechen.

V.

Die Anlage XIV erhält folgende Fassung:

Auszug

aus den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Bekanntmachung des Bundesrates vom 15. November 1903, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien.

Für alle Ziegeleien, einschließlich der Schamottefabriken, gelten folgende Vorschriften:

1) Kinder unter 13 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden.
2) Kinder von 13—14 Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die Beschäftigung

derselben darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstag eine regelmäßige Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

3) Jungen Leuten beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren müssen zwischen den Arbeitsstunden an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen, und zwar mindestens eine 1stündige Mittags- und je eine ½stündige Vor- und Nachmittagspause, gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jungen Leute beiderlei Geschlechts täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittag je 4 Stunden nicht übersteigt.

4) Kindern von 13—14 Jahren und jungen Leuten beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren darf während der Pausen eine Beschäftigung in dem Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht zu beschaffen sind.

5) Kinder von 13—14 Jahren und junge Leute beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren dürfen an Sonntagen und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden nicht beschäftigt werden.

6) Kinder von 13—14 Jahren, junge Leute beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren und Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht verwendet werden:

   a. zur Gewinnung und zum Transport der Rohmaterialien (einschließlich des eingesumpften Lehms),

   b. zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine, mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und Bimssandsteinen (Schwemmsteinen),

   c. zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerens oben offener Schmauchöfen,

d. zum Transport geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

7) Minderjährige (Personen unter 21 Jahren) dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizeibehörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes oder ihres ersten deutschen Arbeitsortes ausgestellten Arbeitsbuch versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

8) Wer Kinder von 13—14 Jahren, junge Leute beiderlei Geschlechts von 14—16 Jahren oder Arbeiterinnen über 16 Jahre beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige machen. Die Anzeige hat zu enthalten: den Betrieb, die Wochentage, an denen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit, der Pausen und die Art der Beschäftigung. — Eintretende Änderungen sind ebenso anzuzeigen.

9) Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach der Niederkunft nicht und während der weiter folgenden 2 Wochen nur dann beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt.

In Ziegeleien, einschließlich Schamottefabriken, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält.

VI.

Die Anlage XVIII kommt in Wegfall.

Darmstadt, den 5. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt, den 15. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1876 über die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke (Regierungsblatt Seite 665) betreffend. — 2) Bekanntmachung, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Regierungsblatt Seite 563) betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache, hier die Unterweisung von Gerichtsassessoren in der Gefängniskunde betreffend.

Verordnung,

die Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 28. Dezember 1876 über die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke (Regierungsblatt Seite 665) betreffend.

Vom 5. Dezember 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung, betreffend die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke, d. d. 28. Dezember 1876 (Regierungsblatt Seite 665) abzuändern und zu ergänzen. Wir verordnen deshalb hiermit, wie folgt:

§ 1.

Der § 13 Ziffer 2 erhält die nachstehende Fassung:

„2) aus Abgeordneten der pharmazeutischen Provinzialvereine. Jedem Provinzialverein wird gestattet, aus der Zahl seiner Mitglieder, sofern diese Besitzer

oder Pächter einer Apotheke sind, je eines auf die Dauer von drei Jahren zu entsenden."

§ 2.

Dem § 13 wird als Ziffer 4 die nachstehende Bestimmung eingefügt:

„4) aus einem durch die vereinigten Provinzialvereine zu wählenden Vertreter der approbierten Apotheker, welcher als Verwalter oder Gehülfe in einer Apotheke tätig ist."

§ 3.

Hinter § 13 wird als § 13a nachstehende Vorschrift eingefügt:

„§ 13a.

Das Ausscheiden eines der in § 11 Ziffer 3, § 12 Ziffer 2 und § 13 Ziffer 2 und 4 genannten Abgeordneten aus den Kreisvereinen oder aus den Provinzialvereinen hat zugleich dessen Ausscheiden aus dem Zentralausschuß zur Folge."

§ 4.

Der § 16 erhält die nachstehende Fassung:

„§ 16.

Die in einer Provinz wohnenden Veterinärärzte können zu einem veterinärärztlichen Provinzialverein, desgleichen können die in einer Provinz wohnenden Apothekenbesitzer und approbierten Apotheker, insoweit sich letztere nicht einem anderen Beruf zugewendet haben, zu einem pharmazeutischen Provinzialverein zusammentreten."

§ 5.

Diese Verordnung tritt alsbald in Kraft.

§ 6.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 5. Dezember 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Regierungsblatt Seite 563) betreffend.

Vom 12. Dezember 1903.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird bestimmt, daß an die Stelle des 1. Januar 1904 als des Tages für das Inkrafttreten unserer Bekanntmachung, betreffend das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien, d. d. 6. Dezember 1902 (Regierungsblatt Seite 563) der 1. April 1904 zu treten hat.

Darmstadt, den 12. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Bekanntmachung,

die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache, hier die Unterweisung von Gerichtsassessoren in der Gefängniskunde betreffend.

Vom 12. November 1903.

Um geeigneten Gerichtsassessoren Gelegenheit zur Ausbildung in der Gefängniskunde zu geben, bestimmen wir hiermit, daß die im § 16 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend, vom

30. April 1879 für Akzessisten, welche die zweite Prüfung bestanden haben, vorgeschriebene Beschäftigung auch bei der Großherzoglichen Direktion der Zellenstrafanstalt Butzbach stattfinden kann.

Darmstadt, den 12. November 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz.

Dittmar.

Schwarz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt, den 18. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Verordnung, den Vollzug des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Sterbquartale und Hinterbliebenenbezüge der hessischen Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft betreffend.

Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 betreffend.

Vom 12. Dezember 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) verordnen Wir:

§ 1.

„Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne des § 19, „untere Verwaltungsbehörde" im Sinne der §§ 6, 8 und 16 und „zuständige Polizeibehörde" im Sinne des § 20 Absatz 1 und 2 ist das Kreisamt.

§ 2.

„Ortspolizeibehörde" im Sinne der §§ 10 und 11 des Gesetzes ist die Bürgermeisterei oder die an deren Stelle besonders bestellte staatliche Polizeiverwaltung.

§ 3.

„Gemeindebehörde" im Sinne des § 11 Absatz 2 ist die Bürgermeisterei.

§ 4.

„Schulaufsichtsbehörde" im Sinne der §§ 6, 8, 16 und 20 ist der nach Artikel 69 des Gesetzes, das Volksschulwesen im Großherzogtum betreffend, (Regierungsblatt von 1874 Seite 377) bestellte örtliche Schulvorstand.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 12. Dezember 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Rothe.

Bekanntmachung,

die Sterbquartale und Hinterbliebenenbezüge der hessischen Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft betreffend.

Vom 7. Dezember 1903.

Es wird hiermit bestimmt, daß die Vorschriften der Anweisung, die Sterbquartale der Staatsbeamten und Volksschullehrer betreffend, vom 28. Februar 1902 (Regierungsblatt Seite 67) auch bei dem Ableben eines Beamten oder Pensionärs der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, auf welchen das Gesetz, die Ruhegehaltsverhältnisse und die Versorgung der Hinterbliebenen der im Hessisch-Preußischen Gemeinschaftsdienst angestellten Staatseisenbahnbeamten betreffend, vom 26. März 1897 Anwendung findet, Platz zu greifen haben.

Darmstadt, den 7. Dezember 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Valckenberg.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt, den 23. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids betreffend. — 2) Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. — 3) Bekanntmachung, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums betreffend.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids betreffend.

Vom 16. Dezember 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Auf Grund des Artikel 6 des Gesetzes, die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend, vom 20. September 1890 haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Strafbescheide wegen Verletzung der Stempelpflicht, die sich auf Artikel 31 Abs. 2, 3, 4 des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 12. August 1899 gründen, sind zu erlassen:

a. von dem dienstaufsichtführenden Richter des Amtsgerichts, wenn der Stempel von einem Amtsgerichte, Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts, Gerichtsvollzieher, Ortsgerichtsvorsteher oder Standesbeamten zu verwenden war,

b. von dem Präsidenten des Landgerichts, wenn der Stempel von einem Landgerichte, Gerichtsschreiber eines Landgerichts, Notar oder Hypothekenbewahrer zu verwenden war,

c. von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, wenn der Stempel von dem Oberlandesgericht oder dem Gerichtsschreiber des Oberlandesgerichts zu verwenden war,

d. von dem Oberstaatsanwalt am Landgericht, wenn der Stempel von einer Staatsanwaltschaft am Landgericht, einem Amtsanwalt oder Gehülfen der Staatsanwaltschaft am Landgericht zu verwenden war,

e. von dem Generalstaatsanwalt, wenn der Stempel von der Staatsanwaltschaft am Oberlandesgericht oder einem Gehülfen derselben zu verwenden war.

Für Fälle der Verletzung der Stempelpflicht, in welchen der Stempel von einer anderen Behörde oder einem anderen Beamten der Justizverwaltung zu verwenden war, bestimmt das Ministerium der Justiz, welche Behörden oder Beamten den Strafbescheid zu erlassen haben.

§ 2.

Der § 4 der Verordnung, die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids betreffend, vom 25. Juli 1891 ist aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 16. Dezember 1903.

(L. S.) ERNST LUDWIG.

Dittmar.

Anweisung

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903.

Vom 16. Dezember 1903.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) und der Vollzugsverordnung vom 12. Dezember 1903 (Reg.-Bl. S. 377) wird hiermit folgendes bestimmt:

Aufsicht.

§ 1.

Bis zu etwaiger anderweiter Regelung (§ 21 Abs. 1 des Gesetzes) liegt die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nach § 139b der Gewerbeordnung und nach § 1 der Verordnung, die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes betreffend, vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 385) neben den ordentlichen Polizeibehörden den Gewerbeinspektionen ob.

§ 2.

Die bei Durchführung des Gesetzes nicht zu entbehrende Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde und der Lehrer soll sich nach noch ergehender näherer Anweisung unserer Abteilung für Schulangelegenheiten in der Weise vollziehen:

a. daß die Schulaufsichtsbehörde und die Lehrer den nach § 1 zuständigen Beamten Auskunft über einschlägige Fragen erteilen und Mitteilungen über beobachtete Mißstände machen;

b. daß für jede Schulklasse ein Verzeichnis der gewerblich tätigen Kinder geführt wird;

c. daß die Schulaufsichtsbehörde von der ihr nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes zustehenden Antragsbefugnis in jedem nötigen Falle Gebrauch macht.

§ 3.

Die nach § 2b dieser Anweisung zu führenden Verzeichnisse sind den in § 1 oben bezeichneten Behörden auf Verlangen zur Einsicht zu übersenden oder vorzulegen.

Beschäftigung bei öffentlichen theatralischen Vorstellungen (§§ 6 und 15 des Gesetzes).

§ 4.

Wenn auch die Bestimmung des § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfs (jetzt § 6 Abs. 2), daß nur für einzelne Schaustellungen und Vorstellungen Ausnahmen zulässig seien, nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, so sollte damit doch nicht die generelle Bewilligung von Ausnahmen für ein bestimmtes Unternehmen zugelassen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn jene Veranstaltungen unbestritten höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft bieten. Dies ergibt sich aus den Motiven, wonach das Kreisamt zu prüfen hat, ob die Person des Leiters genügende Sicherheit dafür bietet, daß die zu beschäftigenden Kinder vor sittlichen Gefahren behütet bleiben, und zugleich zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren dafür Sorge tragen muß, daß das Auftreten in angemessenen Zwischenräumen erfolgt. Eine Kontrolle hierüber ist nur möglich, wenn dem Kreisamt die bei jeder Vorstellung oder Schaustellung zu beschäftigenden Kinder benannt werden.

§ 5.

Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist schriftlich bei dem Kreisamt, und zwar so rechtzeitig zu stellen, daß die im Gesetze vorgeschriebene Anhörung der Schulaufsichtsbehörde und nötigenfalls der Gewerbeinspektion erfolgen kann.

Aus dem Antrag muß neben der Art und der Zeit der Schau- oder Vorstellung ersichtlich sein, ob der gesetzliche Vertreter mit der Beschäftigung der Kinder einverstanden ist. Ferner muß er den Namen und die Wohnung der Kinder und des gesetzlichen Vertreters, das Alter der ersteren, die von ihnen besuchte Schule, sowie die Zeit angeben, während welcher bei der Vorstellung und etwa nötigen Proben die Beschäftigung erfolgen soll.

§ 6.

Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde erfolgt nach den in der Kommissionssitzung des Reichstags gegebenen Erläuterungen mit Bezug auf die Vorstellung, nicht aber mit Bezug auf die einzelnen in Betracht kommenden Kinder. Die Äußerung der genannten Behörde hat sich sonach, unter Außerachtlassung der nicht in ihr Gebiet einschlagenden Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft bei der fraglichen Vorstellung oder Schaustellung obwaltet, darauf zu beschränken, ob die Zulassung einer Ausnahme von § 6 Abs. 1 des Gesetzes für die in Frage kommende

Schau- oder Vorstellung unbedenklich ist. Im Falle der Versagung ist diese Anhörung nicht erforderlich.

Bei Prüfung der Frage, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft obwaltet, ist zu beachten, daß es nach der Begründung des Gesetzes insbesondere ausgeschlossen ist, daß den sogenannten Spezialitäten-, Akrobaten- und Artistenvorstellungen, den Zirkusaufführungen und ähnlichen Veranstaltungen auf Grund der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 des Gesetzes Ausnahmen gewährt werden.

§ 7.

Der zustimmende oder ablehnende Bescheid erfolgt unter möglichster Beschleunigung schriftlich und ist dem Antragsteller, der Schulaufsichtsbehörde, der Gewerbeinspektion und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen. Letztere ist anzuweisen, auf Vorlage der Ausnahmebewilligung nach § 11 des Gesetzes Arbeitskarten für die in Betracht kommenden Kinder auszustellen.

Der eine Ausnahme zulassende Bescheid des Kreisamts hat die zulässige Zeit und Dauer der Beschäftigung bei der Schaustellung und bei Proben und die Namen der Kinder anzugeben. An die Erlaubnis können Bedingungen zum Schutz der beschäftigten Kinder geknüpft werden; insbesondere ist bei Proben den Kindern um Mittag eine mindestens zweistündige Pause zu gewähren und die Beschäftigung am Nachmittag erst eine Stunde nach beendigtem Unterricht zulässig.

§ 8.

Gegen die ablehnende Verfügung des Kreisamts kann die Beschwerde an uns verfolgt werden. Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden.

Beschäftigung fremder Kinder beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen.

§ 9.

Will das Kreisamt auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes für die Zeit bis zum 1. Januar 1906 Ausnahmen zulassen, so ist auch die Gewerbeinspektion zu hören. Die Anhörung der Schulaufsichtsbehörde hat nur bezüglich der Ausdehnung der Ausnahme auf den Bezirk oder Teile desselben und der in Betracht kommenden Gewerbezweige, nicht aber hinsichtlich der zu beschäftigenden Kinder zu erfolgen.

Anzeige.

§ 10.

Die in § 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über die beabsichtigte Beschäftigung von Kindern ist von dem Arbeitgeber an die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes zu richten.

Sie hat nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 3 des Gesetzes und nach der Begründung desselben auch dann zu erfolgen, wenn Kinder von Eltern 2c. beim Austragen von Waren 2c. für Dritte beschäftigt werden.

Die Anzeige hat insbesondere die Beschäftigungsart des Kindes anzugeben. Ist diese nach dem Gesetze nicht gestattet, so hat die Ortspolizeibehörde dies dem Arbeitgeber sofort schriftlich mitzuteilen.

§ 11.

Die Anzeigen und die nach § 10 Abs. 3 vorstehend etwa erlassenen Verfügungen sind von der Ortspolizeibehörde nach Betrieben geordnet zu sammeln und den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Eine regelmäßig, wenn auch nur in Zwischenräumen wiederkehrende Beschäftigung ist keine gelegentliche im Sinne des § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 des Gesetzes.

Erteilung der Arbeitskarte.

§ 12.

Nach dem ursprünglichen Entwurf des Gesetzes sollte die Arbeitskarte lediglich als Kontrollmittel dienen; sie hat jedoch durch die von dem Reichstag zugefügte Bestimmung über die Entziehung (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes) daneben auch den Charakter als Erlaubnisschein erhalten.

Eigene Kinder bedürfen keiner Arbeitskarten.

Formular A. Die Arbeitskarte ist nach Formular A von der Ortspolizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsorts (nicht des Beschäftigungsorts) auszustellen. Hat ein dauernder Aufenthalt im Gebiet des Reichs noch nicht stattgefunden, so ist die Ortspolizeibehörde des ersten deutschen Arbeitsorts zuständig (s. § 108 Satz 1 der Gewerbeordnung).

Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt ein für allemal; es ist also nicht nötig, jedesmal bei Eingehung eines neuen Arbeitsverhältnisses eine neue Karte zu

lösen. Im übrigen finden für die Ausstellung die Bestimmungen in § 95 und § 96 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung entsprechende Anwendung.

Im Falle des § 7 Abs. 1 letzter Satz ist auf der Rückseite der Arbeitskarte unter „Bemerkungen" einzutragen, daß die Arbeitskarte nur für die Beschäftigung bei Vorstellungen und Schaustellungen Gültigkeit hat.

§ 13.

Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Die Kosten der Herstellung der Arbeitskarten trägt die Staatskasse. Die für die Ausstellung zuständigen Behörden haben sich alsbald mit dem nötigen Vorrat zu versehen und sich hierzu unter Angabe der voraussichtlich benötigten Zahl an die Kanzlei unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe zu wenden.

Über die ausgestellten Arbeitskarten ist von der Ortspolizeibehörde nach Formular B ein für jedes Kalenderjahr abzuschließendes Verzeichnis zu führen, das den in § 1 genannten Behörden und der Schulaufsichtsbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist. Formular B.

Der Schulaufsichtsbehörde ist in jedem einzelnen Falle der Erteilung einer Arbeitskarte ein Auszug aus diesem Verzeichnisse mitzuteilen.

Verweigerung der Arbeitskarte.

§ 14.

Die Ausstellung der Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn es sich um eine nach dem Gesetze unzulässige Beschäftigung handelt. Gegen die verweigernde Verfügung ist die Beschwerde an das Kreisamt zulässig, die an keine Frist gebunden ist.

Entziehung der Arbeitskarte und andere polizeiliche Befugnisse.

§ 15.

Die Vorschriften des § 20 des Gesetzes beziehen sich sowohl auf fremde, als auf eigene, einer Arbeitskarte nicht bedürfende Kinder.

Der Antrag auf Einschränkung oder Untersagung der Beschäftigung kann von der Schulaufsichtsbehörde, sowie von den in § 1 oben genannten Behörden gestellt werden. Er ist bei dem Kreisamt schriftlich zu stellen und muß außer den in § 11 Abs. 2

(letzter Satz) des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben den Namen, Betrieb und Betriebsort des Arbeitgebers enthalten und darüber Auskunft geben:

a. ob die beantragte Einschränkung sich auf eine Beschäftigungsart in einem bestimmten Betriebe oder Gewerbe (z. B. Gläserspülen in der Schankwirtschaft von X oder in allen Schankwirtschaften), oder auf die Zeit oder Dauer der Beschäftigung in einem bestimmten Betriebe oder Gewerbe, oder

b. ob die beantragte Untersagung eine vollständige, d. h. für alle Betriebe und Gewerbe, oder nur eine teilweise, d. h. einen oder mehrere bestimmte Betriebe, oder ein oder mehrere bestimmte Gewerbe betreffende sein soll.

§ 16.

Die Verfügung des Kreisamts, welche die Einschränkung oder Untersagung ausspricht, ist durch Vermittelung der Bürgermeisterei zuzustellen:

a. wenn es sich um eigene Kinder handelt, den Eltern, Pflegeeltern oder den weiter aus § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes ersichtlichen Personen;

b. wenn es sich um fremde Kinder handelt, dem Arbeitgeber und dem gesetzlichen Vertreter, auf dessen Antrag oder mit dessen Zustimmung die Arbeitskarte ausgestellt wurde.

§ 17.

Handelt es sich um fremde Kinder, so hat das Kreisamt:

a. im Falle des § 15 Abs. 2a oben anzuordnen, daß von der für die Ausstellung der Arbeitskarte zuständigen Behörde auf der von dem Arbeitgeber vorzulegenden Karte unter „Bemerkungen" die verfügte Einschränkung vermerkt wird;

b. im Falle des § 15 Abs. 2b oben anzuordnen, daß bei Untersagung jeglicher Beschäftigung die Arbeitskarte eingezogen, oder daß bei teilweiser Untersagung auf der von dem Arbeitgeber vorzulegenden Arbeitskarte diese Untersagung wie unter a vorstehend vermerkt wird.

Gleiche Vermerke wie unter a und b sind in dem nach § 14 oben zu führenden Verzeichnisse unter „Bemerkungen" zu machen.

§ 18.

Abschrift der nach §§ 16 und 17 dieser Anweisung ergangenen Verfügungen sind der Gewerbeinspektion und der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 19.

Die Erteilung einer neuen Arbeitskarte an Stelle einer entzogenen (§ 20 Abs. 1, letzter Satz, des Gesetzes) oder die Löschung der auf der Arbeitskarte gemachten Vermerke erfolgt durch die Ortspolizeibehörde auf Anordnung des Kreisamts.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß ein seither von seinen Eltern oder von anderen der in § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes genannten Personen beschäftigtes Kind, dessen Beschäftigung nach §§ 15 und 16 oben eingeschränkt oder untersagt wurde, nunmehr von einem anderen Arbeitgeber (also mit Arbeitskarte) beschäftigt werden soll.

Der Antrag auf Ausstellung einer neuen Karte oder Löschung der Vermerke ist bei der Ortspolizeibehörde zu stellen, die dem Kreisamt Vorlage zu machen hat. Verweigert das Kreisamt auf Grund seiner Erhebungen die Genehmigung zur Erteilung einer Arbeitskarte oder zur Löschung der Vermerke, so ist diese Entschließung dem Antragsteller durch Vermittelung der Bürgermeisterei zuzustellen.

Die Vorschriften des § 18 dieser Anweisung finden entsprechende Anwendung.

§ 20.

Gegen die nach §§ 16, 18 und 19 dieser Anweisung ergangenen Verfügungen des Kreisamts ist Beschwerde an uns zulässig, die an keine Frist gebunden ist.

Darmstadt, den 16. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

№ 56.

Formular A.

(Vorderseite.)

Arbeitskarte

für

Vorname ..... Familienname .....

geboren den .....

Letzter dauernder Aufenthaltsort: .....

Des gesetzlichen Vertreters (Vaters, Vormunds ꝛc.)

Name: .....

Stand: .....

Letzter Wohnort: .....

Bemerkungen siehe Rückseite.

(Rückseite.)

Bemerkungen:

(für Einträge von Beschäftigungseinschränkungen [s. § 17 der Ausführungsanweisung] ꝛc.)

Zur Beachtung für den Arbeitgeber:

Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen. Ist die Wohnung des gesetzlichen Vertreters nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aushändigung der Arbeitskarte an die Ortspolizeibehörde des Ortes, an dem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthaltsort hatte.

Formular B.

Kreis: .....

Gemeinde: .....

Verzeichnis

der im Jahre 19..... ausgestellten Arbeitskarten.

Bezeichnung und Ort des Betriebes: .....

Name des Arbeitgebers: .....

Lfd. Nr.	Name des Kindes	Tag und Jahr der Geburt des Kindes	Name und Stand des gesetzlichen Vertreters	Wohnort des gesetzlichen Vertreters	Wie und wo soll das Kind beschäftigt werden?	Datum der Ausstellung	Ist Anzeige nach § 10 des Gesetzes erfolgt?	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums betreffend.

Vom 19. Dezember 1903.

Vom 1. Januar k. Js. ab tritt eine neue Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums in Kraft.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis, daß der amtliche Abdruck der Taxe demnächst in der Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags erscheinen wird und von diesem Verlage Exemplare der Taxe käuflich zu 1,50 Mk., ausschließlich Rückporto, bezogen werden können.

Darmstadt, den 19. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt, den 30. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Gesetz, die Gewährleistung der Verzinsung der Schuldverschreibungen der Hessischen Landes-Hypothekenbank betreffend. — 2) Verordnung, die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums (Reg.-Bl. S. 3) betreffend. — 3) Bekanntmachung, die „Josef und Friederike Feistmann-Stiftung" betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend.

Gesetz,

die Gewährleistung der Verzinsung der Schuldverschreibungen der Hessischen Landes-Hypothekenbank betreffend.

Vom 19. Dezember 1903.

Ernst Ludwig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Der Staat gewährleistet die Verzinsung der Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der Hessischen Landes-Hypothekenbank.

Artikel 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium der Finanzen beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, den 19. Dezember 1903.

(L. S.) Ernst Ludwig.

Gnauth.

Verordnung,

die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums (Reg.-Bl. S. 3) betreffend.

Vom 23. Dezember 1903.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs werden die Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

Der § 31 erhält die nachstehende Fassung:

„Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel, sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, in letzterem Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift

„Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben"

angebracht sein."

§ 2.

Der § 32 erhält als Absatz 2 den nachstehenden Zusatz:

„Den Apothekern ist verboten, auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen, in denen ein Arzneimittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen."

Darmstadt, den 23. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Anlage A.

1) Adlerfluid.
2) Amarol (auch Ingestol).
3) American coughing cure Lutzes.
4) Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5) Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6) Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7) Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8) Antituſſin.
9) Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10) Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11) Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12) Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).

13) Balsam Bilfingers.
14) Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15) Balsam Sprangers (auch Sprangersche).
16) Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17) Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18) Beinschäden Indian Bohnerts.
19) Blutreinigungspulver Hohls.
20) Blutreinigungspulver Schützes.
21) Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22) Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23) Bromidia Battle & Comp.
24) Bruchbalsam Tanzers.
25) Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26) Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27) Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28) Djoeat Bauers.
29) Elixir Godineau.
30) Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31) Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32) Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33) Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34) Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35) Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36) Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37) Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38) Glandulen.
39) Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40) Heilsalbe Sprängers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41) Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).

42) Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43) Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44) Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45) Kalosin Lochers.
46) Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47) Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48) Kräutertee Lücks.
49) Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50) Kroneſſenz, Altonaer (auch Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kroneſſenz).
51) Lebenseſſenz Ferneſts (auch Ferneſtsche Lebenseſſenz).
52) Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53) Loxapillen Richters.
54) Magenpillen Tachts.
55) Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56) Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57) Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58) Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59) Nervenfluid Dreſſels.
60) Nervenkraftelixier Liebers.
61) Nervenstärker Paſtor Königs (auch Paſtor Königs Nerve Tonic).
62) Orffin (auch Baumann-Orffſches Kräuternährpulver).
63) Pain-Expeller.
64) Pectoral Bocks (auch Huſtenſtiller Bocks).
65) Pillen, indische (auch Antidyſentericum).
66) Pillen Moriſons.
67) Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68) Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69) Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70) Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71) Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).

72) Saccharosalvol.
73) Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74) Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75) Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76) Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77) Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78) Schlagwasser Weißmanns.
79) Schweizerpillen Brandts.
80) Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81) Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82) Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83) Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter).
84) Tarolinkapseln.
85) Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86) Universalmagenpulver Barellas.
87) Vin Mariani (auch Marianiwein).
88) Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89) Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90) Zambakapseln Lahrs.

Anlage B.

1) Antineon Lochers.
2) Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3) Diphtheritismittel Noortwyks (auch Noortwyks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie.
4) Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektrohomöopathische Heilmittel).
5) Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel u. s. w.).

Bekanntmachung,

die „Josef und Friederike Feistmann-Stiftung" betreffend.

Vom 24. Dezember 1903.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog der von den Kindern und Erben der zu Offenbach a. M. verstorbenen Josef Feistmann Eheleute unter dem Namen „Josef und Friederike Feistmann-Stiftung" errichteten Stiftung in Höhe von 50 000 Mark, aus deren Zinsen dauernd oder vorübergehend Unterstützungen an bedürftige ältere Männer oder Frauen ohne Rücksicht auf die Konfession gewährt werden, die nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, beziehungsweise nach Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Genehmigung erteilt haben.

Darmstadt, den 24. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Bekanntmachung,

die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betreffend.

Vom 29. Dezember 1903.

In Gemäßheit des Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen und der Verordnung vom 28. Februar 1903 über das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

die städtische Sparkasse zu Darmstadt,
die Bezirkssparkasse Erbach,
die Bezirkssparkasse Groß-Gerau,
die Bezirkssparkasse Heppenheim,

die Bezirkssparkasse Höchst i. O.,
die Bezirkssparkasse Lorsch,
die Bezirkssparkasse Seligenstadt,
die Bezirkssparkasse Zwingenberg,
die Bezirkssparkasse Büdingen,
das Mathildenstift Butzbach (Bezirkssparkasse),
das Mathildenstift Friedberg (Bezirkssparkasse),
die Bezirkssparkasse Grünberg,
die Bezirkssparkasse Herbstein,
die Bezirkssparkasse Lauterbach,
die Bezirkssparkasse Schotten,
die Bezirkssparkasse Mathildenstift Vilbel,
die Kreissparkasse Alzey,
die Kreissparkasse Bingen,
die Städtische Sparkasse Mainz (früher Mainzer Sparkasse),
die Bezirkssparkasse Mainz (früher Kreissparkasse Mainz),
die Bezirkssparkasse Oppenheim

mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an als **öffentliche Sparkassen** von uns anerkannt worden.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 des genannten Gesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 29. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reitz.

Chronologische Übersicht

der im

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1903

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes 2c.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
9. Dez. 1902.	**V.**, das Staatswappen betr.	6	19 [Ber. S. 42]
23. Dez. 1902.	**G.** über die Änderung des Gesetzes, die Erhebung der direkten Steuern betr., vom 29. August 1874	5	17
24. Dez. 1902.	**V.**, die Abänderung der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3) betr.	1	2
31. Dez. 1902.	**V.**, die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung betr.	1	1
7. Januar.	**V.**, das Inkrafttreten der Gesetze, die Landeskreditkasse betr., vom 6. August 1902 und die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr., vom 7. August 1902	2	5
7. Januar.	**V.**, betr. die Ergänzung der Verordnung, die gerichtlichen Hinterlegungen betr., vom 19. August 1899	3	7
9. Januar.	**V.**, den Vorbereitungsdienst und die Prüfung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher betr.	2	6
10. Januar.	**V.**, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr.	4	9
17. Januar.	**V.**, die Errichtung der Hessischen Landes-Hypothekenbank betr.	7	23
29. Januar.	**V.**, die Konzession zum Bau und Betrieb einer elektrischen Nebenbahn von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betr.	9	48
2. Februar.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	8	44
3. Februar.	**V.**, die Anstellung von Feldbereinigungskommissären betr.	8	43
7. Februar.	**V.**, die Anlegung von Mündelgeld bei Banken im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betr.	9	47
11. Februar.	**V.**, die amtliche Benennung der Oberförsterei Maulbach betr.	12	65
12. Februar.	**V.**, die Aufnahme einer 3 % Staatsanleihe von 21 000 000 Mark betr.	9	49
14. Februar.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890 betr.	10	53
19. Februar.	**V.**, die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei Ausgrabungen und Funden betr.	12	63
24. Februar.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte vom 7. August 1902 betr.	11	55
26. Februar.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	12	62
27. Februar.	**V.**, den Beitritt Württembergs zu der Brüsseler Übereinkunft vom 4. Februar 1898 über die Eichung der Binnenschiffe betr.	12	63
27. Februar.	**V.**, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betr.	13	67 [Ber. S. 81 und 322]
28. Februar.	**V.**, das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betr.	12	61
5. März.	**V.**, den Bau und Betrieb elektrischer Nebenbahnen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein betr.	15	79
7. März.	**V.**, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900 betr.	14	75

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
7. März.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 16. Juli 1902, hier die Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1818 betr.	15	80
12. März.	**V.**, den Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betr.	17	85
12. März.	**V.**, die Gebühren für Erteilung von Auskünften an die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	17	97
13. März.	**V.**, die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betr.	16	83
17. März.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landes-Hypothekenbank betr.	18	99
17. März.	**V.**, die Abänderung der Statuten bezüglich der Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, Industrie und Landwirtschaft betr.	19	101
17. März.	**G.** zur Abänderung des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Strafprozeßordnung betr., vom 9. Juni 1879	22	209
17. März.	**V.**, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betr.	22	211
18. März.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	19	102
20. März.	**V.**, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes, die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.	20	107
21. März.	**V.**, die Prüfung der Tierärzte betr.	19	103
28. März.	**Finanzgesetz** für das Etatsjahr 1903/04	21	195
28. März.	**V.**, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1903/04 betr.	21	205
30. März	**G.**, die Vormerkung „streitig" in den Grundbüchern der Provinz Rheinhessen betr.	23	219
30. März.	**V.**, den Handel mit vollständig denaturiertem Branntwein betr.	33	281
31. März.	**G.**, die Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht betr.	23	221
1. April.	**V.**, die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsrenten betr.	28	262 [Ber. S. 265]
2. April.	**V.**, die Einführung des Lokomotivbetriebs auf der in der Gemarkung Nieder-Ramstadt gelegenen Schmalspurbahn der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie betr.	26	256
4. April.	**G.** zur Änderung des Gesetzes vom 30. August 1879, die Ausführung des deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige betr.	24	223
4. April.	**G.**, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr.	25	225
8. April.	**V.**, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betr.	26	255
9. April.	**Dienstanweisung** für die Fleischbeschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen	25	243
9. April.	**V.**, den praktischen Kursus der Finanzaspiranten betr.	27	260
14. April.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	26	256
15. April.	**V.**, die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.	27	259
17. April.	**V.**, die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges betr.	29	264
18. April.	**V.**, die Vorbereitung zu den Stellen der Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthause Marienschloß betr.	28	261
25. April.	**V.**, die Enteignung von Gelände zum Bau von Nebenbahnen von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits betr.	29	263
25. April.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes über die Besoldungen der Gendarmen und die Polizeikosten betr.	31	271
25. April.	**V.**, die Errichtung der „Herz und Karoline Bodenheimer-Stiftung" betr.	31	273
30. April.	**V.**, Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	30	267
5. Mai.	**V.**, die Abänderung des Ortsnamens Heppenheim im Loch betr.	31	273
6. Mai.	**V.**, die Ministerialabteilung für Bauwesen betr.	32	275
11. Mai.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	34	283
20. Mai.	**V.**, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr.	35	287
10. Juni.	**V.**, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr.	36	293
10. Juni.	**V.**, den übergangssteuerpflichtigen Verkehr zwischen dem Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten betr.	37	296
11. Juni.	**V.**, die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in der Großherzoglichen Landesirrenanstalt bei Heppenheim und in dem Großherzoglichen Landeshospital Hofheim betr.	37	295
29. Juni.	**V.**, die Errichtung von Übergangsstellen betr.	38	299

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
1. Juli.	**V.**, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	38	297
1. Juli.	**V.**, die Organisation der Lokalverwaltung der Reichssteuern betr.	39	301
8. Juli.	**V.**, die Abänderung des § 25 des Statuts für die Handwerkskammer zu Darmstadt betr.	38	298
20. Juli.	**V.**, die Erweiterung der städtischen elektrischen Straßenbahn in Darmstadt betr.	40	305
20. Juli.	**V.**, die Errichtung der Sophien-Stiftung zu Schlitz betr.	43	317
22. Juli.	**V.** zur Ausführung des Gesetzes, die Disziplinarverhältnisse der Gendarmen betr., vom 27. August 1902	40	303
27. Juli.	**V.**, die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Neckar betr.	41	307
27. Juli.	**V.**, Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr.	42	315
8. August.	**V.**, die Schaffung einer Staatsmedaille für Ausstellungen betr.	44	319
11. August.	**V.**, Stiftung der Eheleute Ignaz und Franziska Krämer in Mainz betr.	45	321
27. August.	**V.**, die Anlage einer Anschlußbahn von dem in der Gemarkung Usenborn gelegenen Buderus'schen Holz- und Basaltwerke Margaretental an den Bahnhof zu Hirzenhain betr.	45	322
29. August.	**V.**, die Zulassung von Volksschullehrern zu akademischen Studien betr.	46	323
29. August.	**Prüfungsordnung** für die Studierenden der Pädagogik im Großherzogtum Hessen	46	324
29. August.	**V.**, die Dienstanweisung für die Großherzoglichen Notare betr.	46	337
4. September.	**V.**, die Bildung eines selbständigen Standesamtsbezirks Eich betr.	47	340
7. September.	**V.**, die Verleihung der Rechtsfähigkeit für die Armenkasse Büdingen betr.	47	339
10. September.	**V.**, die Anlegung des Grundbuchs betr.	48	342
12. September.	**V.**, die Enteignung von Gelände für die Zwecke der Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg betr.	48	341
16. September.	**V.**, die einheitliche deutsche Rechtschreibung, hier: die Doppelschreibungen betr.	49	347
17. Oktober.	**V.**, die Enteignung von Gelände zum Bau einer Nebenbahn von Butzbach nach Lich betr.	50	349
17. Oktober.	**V.**, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	50	350
31. Oktober.	**V.**, die Enteignung von Grundeigentum für die Zwecke der Main-Weser-Bahn in der Gemarkung Friedberg betr.	51	351
4. November.	**V.**, die Lokalverwaltung der Reichssteuern, insbesondere die Ortseinnehmereien Reichelsheim und Höchst betr.	52	356
7. November.	**V.**, die Errichtung der Ernst-Ludwig-Stiftung betr.	52	353
7. November.	**V.**, die dienstliche Bezeichnung des Zeichners bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen betr.	52	356
11. November.	**V.**, die interimistische Verwaltung der Diözese Mainz und der bischöflichen Dotation betr.	52	355
12. November.	**V.**, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache, hier die Unterweisung von Gerichtsassessoren in der Gefängniskunde betr.	54	375
23. November.	**V.**, betr. die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233)	53	357
5. Dezember.	**V.**, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu den Titeln VI ff. der Gewerbeordnung betr.	53	369
5. Dezember.	**V.**, die Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1876 über die Aufhebung der Obermedizinaldirektion und die Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke (Reg.-Bl. S. 665) betr.	54	373
7. Dezember.	**V.**, die Sterbquartale und Hinterbliebenenbezüge der hessischen Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft betr.	55	378
12. Dezember.	**V.**, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über das Selbstdispensieren der homöopathischen Ärzte, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 563) betr.	54	375
12. Dezember.	**V.**, den Vollzug des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 betr.	55	377
16. Dezember.	**V.** zur Abänderung der Verordnung vom 25. Juli 1891, die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheids betr.	56	379

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Nummer des Reg.-Blattes	Seite
16. Dezember.	**Anweisung** zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903	56	381
19. Dezember.	**V.**, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums betr.	56	390
19. Dezember.	**G.**, die Gewährleistung der Verzinsung der Schuldverschreibungen der Hessischen Landes-Hypothekenbank betr.	57	391
23. Dezember.	**V.**, die Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums (Reg.-Bl. S. 3) betr. . .	57	392
24. Dezember.	**V.**, die „Josef und Friederike Feistmann-Stiftung“ betr.	57	397
29. Dezember.	**V.**, die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1902 über die öffentlichen Sparkassen betr.	57	397

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

des

Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1903.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1903 enthält 57 Nummern.)

A.

Ärzte, die Prüfungsordnung für solche, Bekanntmachung darüber. 358.

Ärzte, homöopathische, das Inkrafttreten der Bekanntmachung über deren Selbstdispensieren, sowie die Einrichtung und den Betrieb homöopathischer Apotheken und Dispensatorien vom 6. Dezember 1902 (Reg.-Bl. S. 563), Bekanntmachung darüber. 375.

Akademische Studien, die Zulassung von Volksschullehrern zu solchen, Verordnung darüber. 323.

Anschlußbahn von dem in der Gemarkung Usenborn gelegenen Buderus'schen Holz- und Basaltwerke Margaretental an den Bahnhof zu Hirzenhain, Bekanntmachung darüber. 322.

Anzeigepflicht s. „Ausgrabungen 2c.".

Apotheken des Großherzogtums, die Abänderung der Vorschriften über deren Einrichtung und Betrieb vom 14. Januar 1897 (Reg.-Bl. S. 3), Bekanntmachung darüber. 2. Verordnung darüber. 392.

Armenkasse Büdingen, die Verleihung der Rechtsfähigkeit für sie, Bekanntmachung darüber. 339.

Arzneitaxe, die, für die Apotheken des Großherzogtums, Bekanntmachung darüber. 390.

Ausgrabungen und Funde, die Anzeigepflicht und die behördlichen Anordnungen bei solchen, Bekanntmachung darüber. 63.

Ausstellungen s. „Staatsmedaille".

B.

Bauwesen s. „Ministerialabteilung".

Binnenschiffe s. „Eichung".

„**Bodenheimer-Stiftung, Herz und Karoline**", deren Errichtung, Bekanntmachung darüber. 273.

Branntwein, vollständig denaturierter, den Handel mit solchem, Bekanntmachung darüber. 281.

Büdingen s. „Armenkasse".

Butzbach—Lich s. „Nebenbahn".

D.

Darmstadt s. „Straßenbahn, elektrische".

Denkmalschutz, die Ausführung des Gesetzes darüber vom 16. Juli 1902, hier: die Aufhebung der Verordnung vom 22. Januar 1818, Verordnung darüber. 80.

Dienstbücher, die, der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen, Bekanntmachung darüber. 255.

Diözese Mainz, die interimistische Verwaltung dieser und der bischöflichen Dotation, Bekanntmachung darüber. 355.

Doppelschreibungen s. „Rechtschreibung".

E.

Eich s. „Standesamtsbezirk".

Eichung der Binnenschiffe, den Beitritt Württembergs zu der Brüsseler Übereinkunft vom 4. Februar 1898, Bekanntmachung darüber. 63.

Enteignung s. „Nebenbahn" und „Main-Weser-Bahn".

Entmündigung s. „Verschwendung" und „Trunksucht".

Ernst-Ludwig-Stiftung, deren Errichtung, Bekanntmachung darüber. 353.

F.

„**Feistmann-Stiftung, Josef und Friederike**", Bekanntmachung darüber. 397.

Feldbereinigungskommissäre, die Anstellung von solchen, Verordnung darüber. 43.

Feldrügesachen s. „Forstsachen".
Feuergefährliche, nicht zu den Sprengstoffen gehörende Gegenstände, die Beförderung von solchen auf dem Rhein, Bekanntmachung darüber. 67.
Finanzaspiranten, deren praktischen Kursus, Bekanntmachung darüber. 260.
Finanzgesetz für das Etatsjahr 1903/04. 195.
Fleischbeschau s. „Schlachtvieh- und Fleischbeschau".
Fleischbeschauer, welche nicht die Approbation als Tierarzt besitzen, Dienstanweisung für solche. 243.
Flößerei s. „Neckar".
Forst- und Feldrügesachen, die Ausführung des Gesetzes über das Verfahren in solchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1890, Verordnung darüber. 53.
Funde s. „Ausgrabungen".

G.

Gau-Heppenheim s. „Heppenheim im Loch".
Gebühren s. „Landes-Hypothekenbank".
Gebührenordnungen s. „Gerichtskostengesetz".
Gefängniskunde s. „Staatsdienst".
Gefangene, Unfallfürsorge für solche, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, Verordnung darüber. 75.
Gemarkungsgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, die Veränderung von solchen, Bekanntmachungen darüber. 297. 350.
Gendarmen, die Ausführung des Gesetzes über deren Besoldungen und die Polizeikosten, Bekanntmachung darüber. 271.
Gendarmen, die Disziplinarverhältnisse derselben, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes darüber vom 27. August 1902. 303.
Gerichtskosten, deren Ansatz, Erhebung und Beitreibung, Verordnung darüber. 211.
Gerichtskostengesetz, deutsches, und Gebührenordnungen, deutsche, für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Gesetz zur Änderung des Gesetzes darüber vom 30 August 1879. 223.
Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, deren Vorbereitungsdienst und Prüfung, Bekanntmachung darüber. 6.
Gerichtsvollzieher s. „Gerichtskostengesetz" und „Gerichtsschreiber".
Gewerbeordnung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zu ihren Titeln VI ff., Bekanntmachungen darüber. 293. 369.
Grundbuch, dessen Anlegung, Bekanntmachungen darüber. 44. 283 342.
Grundbücher der Provinz Rheinhessen, die Vormerkung „streitig" darin, Gesetz darüber. 219.

H.

Handwerkskammer zu Darmstadt, die Abänderung des § 25 des Statuts für sie, Bekanntmachung darüber. 298.
Heppenheim im Loch, die Abänderung dieses Ortsnamens (Gau-Heppenheim), Bekanntmachung darüber. 273.
Hessisch-Preußische Eisenbahngemeinschaft s. „Sterbequartale".
Hinterlegungen, die gerichtlichen, Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung darüber vom 19. August 1899. 7.
Höchst, Ortseinnehmerei, s. „Reichssteuern".
Hypothekenbank, Hessische. s. „Landes-Hypothekenbank".

I.

Ingelheim—Freiweinheim } s. „Nebenbahnen."
„ Jugenheim—Partenheim }

K.

Kailbach, Ortseinnehmerei, s. „Übergangsstellen".
Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, den Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1903, Verordnung darüber. 377. Anweisung zur Ausführung dieses Gesetzes. 381.
Kirtorf, Oberförsterei, s. „Maulbach".
Krämer, die Eheleute Ignaz und Franziska in Mainz, deren Stiftung, Bekanntmachung darüber. 321.
Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 in der Fassung des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), dessen Ausführung, Verordnung darüber. 357.
Kreisgrenzen s. „Gemarkungsgrenzen".

L.

Landes-Hypothekenbank, Hessische, deren Errichtung, Bekanntmachung darüber. 23.
Landes-Hypothekenbank, die Gebühren für Erteilung von Auskünften an sie, Bekanntmachung darüber. 97.
Landes-Hypothekenbank, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch sie, Bekanntmachung darüber. 99.
Landes-Hypothekenbank, die Gewährleistung der Verzinsung ihrer Schuldverschreibungen, Gesetz darüber. 391.
Landesirrenanstalt bei Heppenheim und Großh. Landeshospital Hofheim, die Aufnahme und Entlassung der Pfleglinge in diesen Anstalten, Bekanntmachung darüber. 295.
Landeskreditkasse, das Inkrafttreten des Gesetzes darüber vom 6. August 1902 und des Gesetzes vom 7. August 1902 über die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte, Verordnung darüber. 5.

M.

Main-Weser-Bahn, die Enteignung von Grundeigentum für deren Zwecke in der Gemarkung Friedberg, Verordnung darüber. 351.
Mainz—Wiesbaden }
„ Schierstein } s. „Nebenbahn, elektrische".
Margaretental—Hirzenhain s. „Anschlußbahn".
Marienschloß, Landeszuchthaus, s. „Rechner".
Maulbach, Oberförsterei, deren amtliche Benennung (Oberförsterei Kirtorf), Bekanntmachung darüber. 65.
Medizinalbehörden }
Medizinalbezirke } s. „Obermedizinaldirektion".
Militäranwärter s. „Subalternbeamtenstellen".
Mineralöle, die Lagerung und Aufbewahrung von solchen, Verordnung darüber. 287.
Ministerialabteilung für Bauwesen, die, Verordnung darüber 275.
Mündelgeld, die Anlegung von solchem bei Banken im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bekanntmachung darüber. 47.

N.

Nebenbahn, elektrische, die Konzession zum Bau und Betrieb einer solchen von Mainz nach Wiesbaden und von Mainz nach Schierstein, Bekanntmachung darüber. 48. Verordnung darüber. 79.

Nebenbahn, den Bau und Betrieb einer solchen von Butzbach nach Lich, Bekanntmachung darüber. 85. Die Enteignung von Gelände zum Bau dieser Nebenbahn, Verordnung darüber. 349.
Nebenbahn von Hetzbach nach Beerfelden und von Ingelheim nach Frei-Weinheim einerseits und nach Jugenheim und Partenheim andererseits, die Enteignung von Gelände zum Bau dieser Nebenbahnen, Verordnung darüber. 263.
Nebenbahn von Friedrichsdorf nach Friedberg, die Enteignung von Gelände für deren Zwecke, Verordnung darüber. 341.
Neckar, die Polizeiordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf demselben, Bekanntmachung darüber. 307.
Notare, Großherzogliche, die Dienstanweisung für sie, Bekanntmachung darüber. 337.

O.

Obermedizinaldirektion, die Abänderung der Verordnung vom 28. Dezember 1876 über deren Aufhebung und die Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke (Reg.-Bl. S. 665), Verordnung darüber. 373.
Odenwälder Hartstein-Industrie s. „Schmalspurbahn".

P.

Pädagogik, deren Studierende im Großherzogtum Hessen, Prüfungsordnung für sie. 324.
Postordnung vom 20. März 1900, Änderungen derselben, Bekanntmachungen darüber. 267. 315.
Polizeikosten s. „Gendarmen".

R.

Rechner an der Zellenstrafanstalt Butzbach und am Landeszuchthause Marienschloß, die Vorbereitung zu deren Stellen, Bekanntmachung darüber. 261.
Rechtschreibung, einheitliche deutsche, die Einführung einer solchen, Bekanntmachung darüber. 1. Die Doppelschreibungen, Bekanntmachung darüber. 347.
Reichelsheim, Ortseinnehmerei, s. „Reichssteuern."
Reichssteuern, die Organisation ihrer Lokalverwaltung, Bekanntmachungen darüber. 301 (Steueramt Alzey). 356 (Ortseinnehmereien Reichelsheim und Höchst).
Rhein s. „Feuergefährliche Gegenstände".

S.

Sachverständige s. „Gerichtskostengesetz".
Schiffahrt s. „Neckar".
Schiffsmannschaft s. „Dienstbücher".
Schlachtvieh- und Fleischbeschau, die, die Ausführung des betreffenden Reichsgesetzes, Bekanntmachung darüber. 107. Gesetz darüber. 225.
Schmalspurbahn der Firma Odenwälder Hartstein-Industrie, in der Gemarkung Nieder-Ramstadt gelegen, Einführung des Lokomotivbetriebs auf dieser Bahn, Bekanntmachung darüber. 256.
Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die Ausgabe von solchen, Bekanntmachungen darüber. 62 (Butzbach—Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft). 102 (Gemeinde Neu-Isenburg). 256 (Stadt Worms). 259 (Stadt Gießen).
Schuldverschreibungen s. „Landes-Hypothekenbank".
Sophien-Stiftung zu Schlitz, deren Errichtung, Bekanntmachung darüber. 317.
Sparkassen, öffentliche, das Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1902, Verordnung darüber. 61. Die Ausführung dieses Gesetzes, Bekanntmachung darüber. 397.
Staatsanleihe, 3%, von 21 000 000 Mark, die Aufnahme einer solchen, Bekanntmachung darüber. 49.
Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfach, die Vorbereitung dafür, hier: die Unterweisung von Gerichtsassessoren in der Gefängniskunde, Bekanntmachung darüber. 375.
Staatsmedaille für Ausstellungen, die Schaffung einer solchen, Bekanntmachung darüber. 319.
Staatssteuern, die direkten, für das Etatsjahr 1903/04, deren Veranlagung, Bekanntmachung darüber. 205.
Staatswappen, das, Verordnung darüber. 19. [Ber. 42.]
Standesamtsbezirk Eich, die Bildung eines selbständigen, Bekanntmachung darüber. 340.
Sterbquartale und Hinterbliebenenbezüge der hessischen Beamten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Bekanntmachung darüber. 378.
Steuern, direkte, Änderung des Gesetzes vom 29. August 1874 über deren Erhebung, Gesetz darüber. 17.
Stiftungen s. „Bodenheimer", „Feistmann" und „Krämer".
Strafprozeßordnung, deutsche, Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 9. Juni 1879 über deren Ausführung. 209.
Straßenbahn, städtische elektrische, in Darmstadt, deren Erweiterung, Bekanntmachungen darüber. 83. 305.
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden, deren Besetzung mit Militäranwärtern, Bekanntmachung darüber. 9.

T.

Taler österreichischen Gepräges, die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen, Bekanntmachung darüber. 264.
Tierärzte, deren Prüfung, Bekanntmachung darüber. 103.
Tilgungsrenten, deren Erhebung und Beitreibung, Bekanntmachung darüber. 262. [Ber. 265.]
Trunksucht s. „Verschwendung".

U.

Übergangsstellen, die Errichtung von solchen, Bekanntmachung darüber. 299. (Ortseinnehmerei Kailbach.)
Übergangssteuerpflichtiger Verkehr zwischen dem Großherzogtum Hessen und den angrenzenden Vereinsstaaten, Bekanntmachung darüber. 296.
Unfallfürsorge s. „Gefangene".
Unterbeamtenstellen s. „Subalternbeamtenstellen".

V.

Verdienstmedaille für Wissenschaft und Kunst, Industrie und Landwirtschaft, die Abänderung der bezüglichen Statuten, Bekanntmachung darüber. 101.
Verschwendung, die Entmündigung wegen dieser oder wegen Trunksucht, Gesetz darüber. 221.

Verwaltungs-Strafbescheid, dessen Einführung, Verordnung zur Abänderung der Verordnung darüber vom 25. Juli 1891. 379.
Volksschullehrer s. „akademische Studien".

W.

Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte, Ausführung des Gesetzes vom 7. August 1902, Verordnung darüber. 55. Inkrafttreten dieses Gesetzes s. „Landeskreditkasse".

Z.

Zeichner bei dem bautechnischen Bureau der Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Großherzogl. Ministeriums der Finanzen, dessen dienstliche Bezeichnung, Bekanntmachung darüber. 356.
Zellenstrafanstalt Butzbach s. „Rechner".
Zeugen s. „Gerichtskostengesetz".

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Beilagen

zu dem

Großherzoglich Hessischen Regierungsblatt

für das Jahr 1903.

Darmstadt,

Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 1.

Darmstadt, den 10. Februar 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1900 betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderungen. — 4) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1900 betreffend.

Der Vorschrift in Artikel 61 des Gesetzes vom 28. September 1890 (Reg.-Blatt Nr. 52 von 1899) gemäß werden die Ergebnisse der Verwaltung der Großherzoglichen Brandversicherungskasse vom Jahre 1900 auf Grund der revidierten und abgeschlossenen Rechnung in nachstehender summarischer Übersicht und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Rechnung und Belege in unserer Registratur von den Gebäudeeigentümern eingesehen werden können.

Darmstadt, den 22. Januar 1903.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

Dr. Wolf.

Petry.

A. Einnahme.

| | | |

		ℳ	₰
	Übertrag	841 776	69
4.	An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	—	—
5.	Besoldungen und Pensionen	69 085	02
6.	Gebühren für Wahrung der Veränderungen in den Brandkatastern	12 165	—
7.	Repartitionsgebühren	8 447	04
8.	Erhebgebühren	28 617	04
9.	Unterhaltung der Kanzlei	2 002	79
10.	Für Schreibmaterialien, Drucksachen und Buchbinderarbeiten	4 207	78
11.	An Kopialgebühren	—	—
12.	Porto und Botenlohn	2 516	96
13.	Deserviten und Auslagen	—	—
14.	Kosten der Revision der Versicherungskapitalien	655	10
15.	Nachlässe und uneinbringliche Posten	8	67
16.	Belohnungen für angezeigte Brandstiftungen	—	—
17.	An ausgeliehenen Kapitalien	1 985	40
18.	An zufälligen Ausgaben	1 954	05
19.	Rückständige, vorerst in Kasse verbleibende Entschädigungen	25 146	61
20.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer	533	75
21.	Zuschuß an die Landesfeuerlöschkasse	34 263	—
22.	Diäten und Reisekosten	11 633	47
23.	Statistik der Brände	—	—
24.	Unterhaltung des Dienstgebäudes	1 804	60
25.	Kosten der Erneuerung der Brandkataster	1 149	83
	Summe der Ausgabe	1 047 952	80

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	2 676 171	84
Die Ausgabe beträgt	1 047 952	80
Verglichen, erscheint Rest	1 628 219	04

Dieser Rest besteht:

a. in liquidierten Ausständen	4 628 ℳ 09 ₰	
b. in barem Vorrat	1 623 590 „ 95 „	
Zusammen wie oben	1 628 219 ℳ 04 ₰	

Dieser Vorrat ist jedoch nicht bar vorhanden, sondern wurde zu den Ausgaben der Rechnungsjahre 1901 und 1902 verwendet.

Darmstadt, den 30. September 1902.

(gez.) Haag.

Anhang

zur Rechnung Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1900.

Großherzogliche Landesfeuerlöschkasse.

A. Einnahme.

		ℳ	₰
1.	Kassevorrat aus voriger Rechnung	9 191	78
2.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für 1900/01	6 000	—
3.	Desgleichen aus Großherzoglicher Brandversicherungskasse für 1900 in Gemäßheit des Art. 14 des Gesetzes vom 29. März 1890	14 107	—
4.	Kapitalzinsen	3 500	—
	Summe der Einnahme	32 798	78

B. Ausgabe.

				ℳ	₰
1.	Unterstützungen an verunglückte Feuerwehrleute ꝛc.:				
	in der Provinz	Oberhessen	1 683 ℳ 13 ₰		
	„ „ „	Starkenburg	3 356 „ 83 „		
	„ „ „	Rheinhessen	1 243 „ — „	6 282	96
2.	Beihülfen an Gemeinden und Feuerwehren zur Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen ꝛc.:				
	in der Provinz	Oberhessen	11 447 ℳ — ₰		
	„ „ „	Starkenburg	10 570 „ — „		
	„ „ „	Rheinhessen	3 400 „ — „	25 417	—
3.	An sonstigen Ausgaben, Beitrag an den Landesausschuß hessischer Feuerwehren, desgl. an den Verlag der Feuerwehrzeitung Hessen ꝛc.			1 045	85
	Summe der Ausgabe			32 745	81

C. Abschluß.

Die Einnahme beträgt	32 798 ℳ 78 ₰	
Die Ausgabe beträgt	32 745 „ 81 „	
Verglichen, erscheint Rest	52 ℳ 97 ₰	

welcher in barem Vorrat besteht.

Darmstadt, den 30. September 1902.

(gez.) Haag.

Revidiert, ohne daß sich für die vorstehenden Abschlüsse eine Änderung ergeben hat.

Darmstadt, den 15. Januar 1903.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.

(gez.) Lorbacher.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Dezember 1902 dem Eisenbahnsekretär und seitherigen Vorsteher der Verkehrskontrolle I der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, Rechnungsrat Friedrich Jaennicke die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2) an demselben Tage dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Gunkel zu Hanau und dem Bahnwärter in derselben Eisenbahngemeinschaft Christian Dickel zu Hergersdorf, aus Anlaß ihrer Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) an demselben Tage dem Werkstättenarbeiter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Valentin Burkart zu Bingen, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatseisenbahn-Werkstättendienst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
4) an demselben Tage dem Schmiedmeister Philipp Simon zu Viernheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) am 15. Dezember 1902 dem Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Brückmann zu Grünberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
6) zum 1. Januar dem Konzertmeister August Helmer zu Darmstadt das Ritterkreuz II. Klasse, —
7) zum 22. Januar dem Kreisarzt i. P. Dr. Ludwig Leopold Wehsarg zu Egelsbach das Ritterkreuz I. Klasse, —
8) am 31. Januar dem Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg Dr. Friedrich Quentell, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

1) vom 5. November 1902 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Heppenheim a. d. B. Johann Hafner, Spritzenmeister, Johann Katzenmaier, Hydrantenmeister, und Franz Saul, Spritzenmeister,
2) von demselben Tage dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Wimpfen a. B. Hermann Muckh,
3) vom 19. November 1902 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz Johann Sickinger, Lorenz Franz Luf, Alexander Menz und Franz Beck,
4) vom 22. November 1902 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Butzbach Louis Weickhardt und Karl Friedrich Schmidt,
5) vom 20. Dezember 1902 den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Babenhausen Wilhelm Rademer, Wendel Fengel und Georg Truber.

Namensveränderungen.

1) Am 18. Juni 1897 wurde dem am 8. September 1883 zu Bessungen geborenen Sohne der Ehefrau des Georg Heinrich Kick in Darmstadt, Friedrich Wenz, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Kick", —
2) am 30. Dezember 1902 wurde dem am 20. Februar 1877 zu Fürfeld geborenen Philipp Heimer gestattet, neben seinem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Jakob", —
3) am 26 Januar wurde dem am 14. Mai 1899 geborenen Harald Wilhelm Siegfried Selzam zu Darmstadt gestattet, statt der seitherigen in Zukunft die Vornamen „Harald Wilhelm Karl Siegfried" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 17. Januar wurde der Gerichtsacceſſiſt Dr. Friedrich Bangel in Offenbach zur Rechtsanwaltſchaft bei der Kammer für Handelsſachen in Offenbach und dem Amtsgericht daſelbſt, —
2) am 21. Januar wurde der Gerichtsacceſſiſt Chriſtian Scheer in Lauterbach zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht daſelbſt, —
3) am 2. Februar wurde der Rechtsanwalt Jakob Keil in Langen zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Amtsgericht Fürth — zugelaſſen.

Aufgabe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 31. Dezember 1902 hat der Rechtsanwalt Dr. Ignaz Frenay in Mainz die Zulaſſung zur Rechtsanwaltſchaft bei dem Landgericht der Provinz Rheinheſſen aufgegeben.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 16. Dezember 1902 dem ſeither widerruflich angeſtellten Stationsaſſiſtenten Albert Schubert die unkündbare Anſtellung in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft zu verleihen;
2) am 22. Dezember 1902 den Hochbauaufſeher bei dem Hochbauamt Dieburg Philipp Haller als Hochbauaufſeher nach Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, zu verſetzen;
3) am 23. Dezember 1902 den Hauptſteueramtsaſſiſtenten bei dem Hauptſteueramt Mainz Jakob Hilß zum Bezirkskaſſier der Bezirkskaſſe Michelſtadt zu ernennen;
4) an demſelben Tage die Hauptſteueramtsaſſiſtenten Friedrich Volbach zu Gießen und Franz Wißner zu Worms in gleicher Dienſteigenſchaft an das Hauptſteueramt Mainz bezw. Gießen, mit Wirkung vom Tage ihres Dienſteintritts an, zu verſetzen;
5) an demſelben Tage die Finanzaſpiranten Johannes Lochmann aus Darmſtadt, Anton Spilger aus Georgenhauſen und Heinrich Bieger aus Düſſeldorf zu Hauptſteueramtsaſſiſtenten bei dem Hauptſteueramt Offenbach bezw. Mainz und bezw. Worms, —
6) an demſelben Tage den Regierungsaſſeſſor Juſtus Reimherr aus Beerfelden zum Steuerkontrolleur, —
7) am 24. Dezember 1902 den Regierungsaſſeſſor Dr. Otto Langrock zu Darmſtadt zum ſtellvertretenden Direktor der Heſſiſch-Thüringiſchen Staatslotterie mit dem Amtstitel „Direktor“ und den bisherigen Direktor der Zweigniederlaſſung Duisburg der Niederrheiniſchen Kreditanſtalt, Kommanditgeſellſchaft auf Aktien, Peters & Komp., Konrad Gramms zum Oberinſpektor der Heſſiſch-Thüringiſchen Staatslotterie, —
8) an demſelben Tage den Finanzaſpiranten Heinrich Roßmann aus Schwanheim zum Miniſterialreviſor bei der Buchhaltung des Miniſteriums der Finanzen, —
9) an demſelben Tage den Finanzaſpiranten Otto Meyer aus Unter-Moſſau zum Hauptſtaatskaſſebuchhalter — zu ernennen;
10) am 31. Dezember 1902 dem Pfarrer Karl Zaubitz zu Offenbach die I. evangeliſche Pfarrſtelle zu Bensheim, im Dekanat Zwingenberg, —
11) am 2. Januar dem Pfarrer Georg Stock zu Ober-Breidenbach die evangeliſche Pfarrſtelle zu Sprendlingen, im Dekanat Wöllſtein, — zu übertragen;
12) am 3. Januar den Kaufmann Hermann Heß zu Mainz zum Handelsrichter, den Bankier Dr. Franz Bamberger zu Mainz und den Kaufmann Heinrich Schwarz zu Mainz zu Ergänzungsrichtern an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinheſſen gebildeten Kammer für Handelsſachen mit dem Sitz in Mainz, ſämtlich für die Zeit bis zum 31. Dezember 1903, zu ernennen;
13) am 13. Januar den Lehramtsaſſeſſor Markus Simon zu Bingen zum Oberlehrer an der Realſchule und dem Progymnaſium daſelbſt, mit Wirkung vom 16. Januar an, —

14) am 15. Januar den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gernsheim Daniel Jullmann zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom 17. Januar an, — zu ernennen;
15) an demselben Tage dem Pfarrer Franz Jakobowski zu Freiensteinau die evangelische Pfarrstelle zu Langenhain, im Dekanat Friedberg, zu übertragen;
16) am 16. Januar dem von der Stadtverordnetenversammlung zu Friedberg zum Bürgermeister der Kreisstadt Friedberg gewählten Kreisbauinspektor, Baurat Karl Stahl zu Gießen die Bestätigung zu erteilen;
17) am 17. Januar den zweiten Hauptstaatskassedirektor Heinrich Schäfer zum Staatskommissär für die Hessische Landeshypothekenbank, —
18) an demselben Tage den Geometer I. Klasse Philipp Schmidt aus Darmstadt zum Katasteringenieur bei dem Katasteramt — zu ernennen;
19) am 29. Januar der am 15. Januar durch die Stadtverordnetenversammlung zu Gießen vollzogenen Wahl des Kommerzienrats Louis Heyligenstädt aus Gießen zum Bürgermeisterei-Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen die Bestätigung zu erteilen.

---

1) Am 22. Dezember 1902 wurden der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Mainz III Karl Jakobi zu Mainz in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Mainz I und der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Groß-Umstadt Gustav Schauermann zu Groß-Umstadt in gleicher Diensteigenschaft in den Beitreibungsbezirk Mainz III versetzt;
2) am 23. Dezember 1902 wurde dem Schulamtsaspiranten Christoph Pirot aus Hainstadt, im Kreise Offenbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, in demselben Kreise, übertragen;
3) an demselben Tage wurde der Dammwärteraspirant August Heupt aus Jakobsberger-Aue zum Dammwärter mit dem Wohnsitz in Frei-Weinheim ernannt;
4) am 24. Dezember 1902 wurde der von dem Stadtvorstand zu Grünberg, im Kreise Gießen, auf die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule Grünberg präsentierte Schullehrer Karl Wenzel daselbst für diese Stelle bestätigt;
5) am 29. Dezember 1902 wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Nieder-Olm Ernst Kliffmüller zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Wald-Michelbach, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt;
6) am 5. Januar wurde dem Geometer II. Klasse Julius Ritter aus Grünberg das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen erteilt;
7) am 6. Januar wurde dem Schullehrer Richard Hahn zu Allmenrod, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gunzenau, in demselben Kreise, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Diehl aus Wembach, im Kreise Dieburg, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ernsthofen, in demselben Kreise, —
9) am 9. Januar wurde dem Schullehrer Ludwig Keilmann zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, — übertragen;
10) am 10. Januar wurde dem Geometerkandidaten Albert Horn aus Neustadt i. O. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Erbach erteilt;
11) an demselben Tage wurden die Forstwartaspiranten Eckhardt Jost zu Bieben zum Forstwart der Forstwartei Bieben, Oberförsterei Grebenau, Wilhelm Schlag zu Offenbach zum Forstwart der Forstwartei Offenbach, Oberförsterei Isenburg, Friedrich Waldschmidt zu Forsthaus Gundhof zum Forstwart der Forstwartei Gundhof, Oberförsterei Kelsterbach, und Karl Ruppert aus Ermenrod zum Forstwart der Forstwartei Erbenhausen, Oberförsterei Maulbach, sämtlich mit Wirkung vom 8. Januar an, ernannt;
12) am 12. Januar wurde dem Geometerkandidaten Friedrich Bischoff aus Groß-Felda das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Büdingen erteilt;
13) am 13. Januar wurden den Schulamtsaspiranten Georg Schwinn aus Etzen-Gesäß, im Kreise Erbach, Philipp Stepp aus Nierstein, im Kreise Oppenheim, Johann Weber aus Ober-Saulheim, im Kreise Oppenheim, Karl Walldorf aus Schornsheim, im Kreise Oppenheim, Friedrich Keil aus Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, und Friedrich Herbst aus Nieder-Gemünden, im Kreise Alsfeld, Lehrerstellen an der Volksschule zu Darmstadt übertragen;

14) am 15. Januar wurde dem Geometergehülfen Karl Kammer aus Muschenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Gießen erteilt;
15) am 19. Januar wurde der Gerichtsvollzieher Karl Wilhelm Thüre in Lauterbach zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Darmstadt I mit dem Amtssitze in Darmstadt, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, ernannt;
16) am 20. Januar wurde dem Schullehrer Philipp Rust zu Schöllenbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, übertragen;
17) am 21. Januar wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthause zu Mainz Philipp Lang zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Nieder-Olm, mit Wirkung vom 26. Januar an, ernannt;
18) am 22. Januar wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Weiß aus Bingen die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Vielbrunn, im Kreise Erbach, übertragen;
19) an demselben Tage wurde der Schulverwalter an der Präparandenanstalt zu Lindenfels Wilhelm Knobeloch zum zweiten Lehrer an dieser Anstalt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. Januar an, ernannt;
20) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Thekla Wilhelm aus Bodenheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Auheim, im Kreise Offenbach, übertragen;
21) am 23. Januar wurde der Konrad Jäger in Lauterbach zum Schreibgehülfen bei dem Amtsgericht Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
22) am 24. Januar wurde der Steueraufseheraspirant Emil Thal aus Kamionken zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. Februar an, — ernannt;
23) am 2. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Gustav Zöll aus Wiehe (Preußen) eine Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Schlitz, im Kreise Lauterbach, übertragen;
24) am 3. Februar wurde der von dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Georgenhausen, im Kreise Dieburg, präsentierte Schullehrer Philipp Jakob zu Rixfeld, im Kreise Lauterbach, für diese Stelle bestätigt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Modau, im Kreise Dieburg, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gettenau, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
6) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Lauterbach, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sichenhausen, im Kreise Schotten, —
8) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Aspisheim, im Kreise Bingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
9) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, —
10) eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
11) eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 2.

Darmstadt, den 18. Februar 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden ꝛc. zu den Besoldungen der Oberförster betreffend. — 2) Dienstnachrichten. — 3) Dienstenthebung. — 4) Dienstentlassungen. — 5) Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden ꝛc. zu den Besoldungen der Oberförster betreffend.

Nachdem mit Zustimmung beider Kammern der Landstände mit Wirkung vom 1. April 1902 an die Beiträge der Gemeinden ꝛc. zu den Besoldungen der Oberförster erhöht worden sind, berechnet sich der Zuschlag, welcher zu den letztmaligen, im Etatsjahr 1901/02 gezahlten Beiträgen zu machen ist, auf rund 53 Pfennig pro Mark.

Demgemäß wird das nachstehende Verzeichnis der von den waldbesitzenden Gemeinden ꝛc. zu leistenden jährlichen Beiträge mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung derselben vom 1. April 1902 an stattzufinden hat.

Darmstadt, den 2. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Verzeichnis

der Kommunalwaldungen und der vom 1. April 1902 ab davon zu zahlenden Beiträge zu den Oberförstersbesoldungen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Provinz Starkenburg.							
1	Affhöllerbach mit Kilsbach und Stierbach, Gemeinde . . .	König . . .	10,2	23	37	35	75	
2	Affolterbach, Gemeinde	Wald-Michelbach	254,7	158	86	243	06	
3	Airlenbach, „	Beerfelden . .	214,0	251	21	384	35	
4	Allertshofen, „	Ernsthofen . .	13,9	17	13	26	21	
5	Alsbach, „	Jugenheim . .	230,1	269	81	412	81	
6	Altheim, „	Messel . . .	295,3	388	51	594	42	
7	Annelsbach, „	Höchst . . .	13,4	13	50	20	66	
8	Arheilgen, „	Darmstadt . .	84,8	126	96	194	25	
9	Arheilgen, Pfarrei . .	Darmstadt . .	9,4	11	65	17	82	
10	Asbach, Gemeinde	Ernsthofen . .	135,4	212	73	325	48	
11	Aschbach, „	Wald-Michelbach	103,3	87	27	133	52	
12	Auerbach, „	Jugenheim . .	36,4	33	94	51	93	
13	Auerbach, Kirche . .	Bensheim . .	5,7	7	39	11	31	
14	Babenhausen, Gemeinde	Babenhausen . .	1308,8	1824	99	2792	23	
15	Balkhausen, „	Jugenheim . .	53,3	76	46	116	98	
16	Bauschheim, „	Trebur . . .	14,2	9	55	14	61	
17	Beedenkirchen, „	Bensheim . . .	57,8	63	48	97	12	
18	Beerfelden, „	Beerfelden . .	428,0	415	55	635	79	
19	Bensheim, „	Bensheim . .	636,3	958	53	1466	55	
20	Biblis, „	Worms . . .	348,1	547	60	837	83	
21	Bickenbach, „	Jugenheim . .	135,7	51	87	79	36	
22	Bieber, „	Offenbach . .	312,3	467	25	714	89	
23	Biebesheim, „	Gernsheim . .	6,2	27	13	41	51	
24	Billings, „	Groß-Bieberau .	51,6	75	94	116	19	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
25	Birkenau, Gemeinde	Birkenau	232,0	301	79	461	74	
26	Birkenau, ev. Pfarrei	Birkenau	10,9	18	76	28	70	
27	Birkert, Breub. Sts., Gemeinde	König	4,3	3	99	6	10	
28	Birkert, Habitzh. Sts., Gemeinde	König	16,5	11	26	17	23	
29	Bischofsheim, Gemeinde	Mönchbruch / Trebur	403,9	413	08	632	01	
30	Böllstein, „	König	19,5	23	49	35	94	
31	Bonsweiher, „	Birkenau	47,0	50	19	76	79	
32	Brandau, „	Ernsthofen	180,6	244	67	374	35	
33	Braunshardt, „	Groß-Gerau	13,8	11	77	18	01	
34	Breitenbach und Mühlhausen, Gemeinde	Höchst	16,9	15	72	24	05	
35	Breitenbrunn, „	Höchst	30,1	34	90	53	40	
36	Brensbach, „	Groß-Bieberau	114,5	149	44	228	64	
37	Brombach, „	Lörzenbach	13,1	13	16	20	13	
38	Bürgel, „	Offenbach	164,2	241	12	368	91	
39	Büttelborn, „	Groß-Gerau	328,9	408	05	624	32	
40	Crumstadt, „	Dornberg	35,4	48	46	74	14	
41	Darmstadt, „	Darmstadt	849,0	1586	50	2427	35	
42	Darmstadt, „ (Bessunger Wald)	Darmstadt	681,5	1144	60	1751	24	
43	Landeswaisenanstalt	Darmstadt	17,7	28	24	43	21	
44	Darsberg, Gemeinde	Hirschhorn	47,4	58	82	89	99	
45	Dieburg, „	Dieburg	971,7	1238	28	1894	57	
46	Dietesheim, „	Groß-Steinheim	227,1	297	50	455	18	
47	Dietzenbach, „	Offenbach	667,2	795	86	1217	67	
48	Dorf-Erbach, „	Michelstadt	78,6	63	31	96	86	
49	Orndiel, „	Groß-Umstadt	78,0	128	15	196	07	
50	Dornheim, „	Dornberg	102,9	157	27	240	62	
51	Dreieichenhain, „	Langen	223,4	432	97	662	44	
52	Dudenhofen, „	Münster	903,4	934	80	1430	24	
53	Dürr-Ellenbach, „	Wald-Michelbach	1,3	1	97	3	01	
54	Dusenbach, „	Höchst	16,4	19	08	29	19	
55	Ebersberg, „	Michelstadt	46,6	44	20	67	63	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
56	Eberstadt, Gemeinde	Eberstadt . . .	780,2	498	79	763	15	
57	Egelsbach, „	Langen . . .	486,3	1036	—	1585	08	
58	Ellenbach, „	Lörzenbach . .	17,3	25	74	39	38	
59	Elmshausen, „	Bensheim . .	39,3	55	21	84	47	
60	Elmshausen und Wilmshausen, Gemeinde	Bensheim . .	13,3	11	50	17	60	
61	Eppertshausen, „	Münster . . .	305,2	442	65	677	25	
62	Erbach, „	Michelstadt . .	311,3	274	59	420	12	
63	Erbach, ev. Kirche . .	Michelstadt . .	36,2	34	75	53	17	
64	Erbach, Gemeinde . .	Heppenheim . .	10,6	9	60	14	69	
65	Erbach, Kirschhausen, Sonderbach u. Wald-Erlenbach, Gemeinde	Heppenheim . .	177,4	170	77	261	28	
66	Erbuch, „	Michelstadt . .	21,9	22	02	33	69	
67	Erlenbach, „	Michelstadt . .	57,0	38	42	58	78	
68	Erlenbach, „	Lörzenbach . .	2,6	3	27	5	—	
69	Ernsbach, „	Michelstadt . .	27,2	14	66	22	43	
70	Ernsthofen, „	Ernsthofen . .	26,6	38	07	58	25	
71	Erzbach, „	Lindenfels . .	7,6	6	85	10	48	
72	Erzhausen, „	Mörfelden . .	49,9	74	94	114	66	
73	Eschollbrücken, „	Eberstadt . . .	107,9	30	59	46	80	
74	Etzean, „	Beerfelden . .	38,8	34	12	52	20	
75	Etzen-Gesäß, „	Höchst . . .	34,0	23	18	35	47	
76	Fahrenbach, „	Birkenau . .	115,7	137	23	209	96	
77	Falken-Gesäß, „	Beerfelden . .	235,6	295	58	452	24	
78	Forstel, „	Höchst . . .	11,9	10	13	15	50	
79	Fränkisch-Crumbach, Gemeinde . . .	Lindenfels . .	153,5	256	23	392	03	
80	Froschhausen, Gemeinde	Seligenstadt . .	152,9	224	47	343	44	
81	Fürstengrund, „	König . . .	71,2	57	03	87	26	
82	Fürth, „	Lörzenbach . .	454,7	457	69	700	27	
83	Gadern, „	Wald-Michelbach	18,1	35	94	54	99	
84	Gadernheim, „	Ernsthofen . .	93,2	92	05	140	84	
85	Gammelsbach, „	Rothenberg . .	52,3	73	84	112	98	
86	Georgenhausen, „	Messel . . .	74,9	103	88	158	94	
87	Gernsheim, „	Gernsheim . .	782,5	982	28	1502	89	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
88	Gorxheim, Gemeinde	Birkenau	9,5	14	76	22	58	
89	Gräfenhausen, „	Mörfelden	220,2	292	20	447	07	
90	Gräfenhausen, ev. Kirche	Mörfelden	1,3	1	69	2	59	
91	Gras-Ellenbach, Gemeinde	Lörzenbach	141,3	175	73	268	87	
92	Grein, Gemeinde	Hirschhorn	22,2	21	40	32	74	
93	Griesheim, „	Darmstadt	177,3	93	84	143	58	
94	Gronau, „	Heppenheim	83,4	73	64	112	67	
95	Gronau, Pfarrei	Heppenheim	0,7	1	04	1	59	
96	Groß-Bieberau, Gemeinde	Groß-Bieberau	296,5	462	95	708	31	
97	Groß-Gerau, Gemeinde	Groß-Gerau	218,7	298	32	456	43	
98	Groß-Hausen, „	Jägersburg	6,6	5	30	8	11	
99	Groß-Rohrheim, „	Jägersburg	253,8	373	46	571	39	
100	Groß-Steinheim, „	Groß-Steinheim	279,6	365	95	559	90	
101	Groß-Umstadt, „	Groß-Umstadt	755,9	1126	24	1723	15	
102	Groß-Zimmern, „	Dieburg	707,4	1106	36	1692	73	
103	Günterfürst, „	Michelstadt	67,6	50	81	77	74	
104	Güttersbach, „	Beerfelden	29,1	27	32	41	80	
105	Gumpersberg, „	König	4,1	3	64	5	57	
106	Gundernhausen, „	Bessungen	200,0	277	26	424	21	
107	Hähnlein, „	Gernsheim	0,2	—	04	—	06	
108	Hainhausen, „	Offenbach	166,5	205	12	313	83	
109	Hainstadt, „	Groß-Steinheim	213,5	177	60	271	73	
110	Hainstadt, „	Höchst	178,9	168	40	257	65	
111	Haisterbach, „	Michelstadt	29,5	24	76	37	88	
112	Hammelbach, „	Lörzenbach	181,1	151	49	231	78	
113	Harpertshausen, „	Schaafheim	56,5	107	42	164	35	
114	Harreshausen, „	Schaafheim	289,4	346	22	529	72	
115	Hartenrod, „	Wald-Michelbach	0,6	1	70	2	60	
116	Hassenroth, „	Lengfeld	97,9	79	17	121	13	
117	Hausen hinter der Sonne, Gemeinde	Groß-Steinheim	133,5	163	57	250	26	
118	Hebstahl, Gemeinde	Rothenberg	30,2	32	44	49	63	
119	Hembach, „	König	5,4	9	83	15	04	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
120	Heppenheim a. d. B., Gemeinde . . .	Heppenheim . .	878,0	1525	24	2333	62	
121	Hergershausen, Gemeinde	Babenhausen . .	345,8	574	18	878	50	
122	Hering, „	Lengfeld . . .	175,8	183	15	280	22	
123	Hesselbach, „	Beerfelden . .	16,7	8	71	13	33	
124	Hetschbach, „	Höchst . . .	55,7	45	24	69	22	
125	Hetzbach, „	Beerfelden . .	236,3	263	96	403	86	
126	Heubach, „	Lengfeld . . .	416,2	618	64	946	52	
127	Heusenstamm, „	Offenbach . . .	249,1	304	06	465	21	
128	Hirschhorn, „	Hirschhorn . .	553,9	865	37	1324	02	
129	Hochstädten, „	Bensheim . .	54,5	84	54	129	35	
130	Höchst i. O., „	Höchst . . .	326,5	348	98	533	94	
131	Höllerbach, „	König . . .	13,3	11	37	17	40	
132	Hofheim, Landeshospital	Mörfelden, Bessungen, Groß-Gerau	51,3	37	88	57	96	
133	Hornbach, Gemeinde	Birkenau . .	25,1	29	02	44	40	
134	Hoxhohl, „	Ernsthofen . .	28,1	38	82	59	39	
135	Hüttenthal, „	Beerfelden . .	14,8	19	03	29	12	
136	Hummetroth, „	Höchst . . .	46,3	39	39	60	27	
137	Jügesheim, „	Offenbach . .	535,2	620	19	948	89	
138	Jugenheim, „	Jugenheim . .	53,9	43	07	65	90	
139	Kelsterbach, „	Kelsterbach . .	651,8	622	13	951	86	
140	Kimbach, „	König . . .	46,9	53	80	82	31	
141	Kirch-Beerfurth, „	Lindenfels . .	36,9	34	83	53	29	
142	Kirch-Brombach, „	König . . .	4,3	3	02	4	62	
143	Kirch-Brombach und Balsbach, Gemeinde	König . . .	41,0	32	54	49	79	
144	Kirschhausen, „	Heppenheim . .	67,9	67	80	103	73	
145	Kleestadt, „	Schaafheim . .	95,7	127	08	194	43	
146	Klein-Auheim, „	Groß-Steinheim .	367,1	482	43	738	12	
147	Klein-Bieberau, „	Ernsthofen . .	107,7	151	61	231	96	
148	Klein-Gerau, „	Groß-Gerau . .	148,5	231	09	353	57	
149	Klein-Gumpen, „	Lindenfels . .	10,7	12	42	19	—	
150	Klein-Gumpen, Schule	Lindenfels . .	1,6	1	82	2	78	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
151	Klein-Krotzenburg, Gemeinde	Seligenstadt . .	361,5	467	19	714	80	
152	Klein-Steinheim, Gemeinde	Groß-Steinheim .	81,3	69	42	106	21	
153	Klein-Umstadt, Gemeinde	Groß-Umstadt .	213,3	347	88	532	26	
154	Klein-Welzheim, Gemeinde	Seligenstadt . .	184,5	212	41	324	99	
155	Klein-Zimmern, Gemeinde	Messel . . .	76,1	130	19	199	19	
156	Knoden mit Breitwiesen, Gemeinde . . .	Heppenheim . .	27,2	24	60	37	64	
157	Kocherbach, Gemeinde	Wald-Michelbach	0,8	1	77	2	71	
158	König, „	König . . .	266,4	269	18	411	85	
159	Königstädten, „	Trebur . . .	104,0	69	73	106	69	
160	Königstädten, Pfarrei .	Mönchbruch . .	1,0	—	66	1	01	
161	Kreidach, Gemeinde	Birkenau . . .	33,3	40	74	62	33	
162	Kröckelbach, „	Lörzenbach . .	41,3	46	16	70	62	
163	Krumbach, „	Lindenfels . .	80,1	88	69	135	70	
164	Lämmerspiel, „	Groß-Steinheim .	152,3	185	69	284	11	
165	Lampertheim, „	Lampertheim . .	1101,6	1440	35	2203	74	
166	Langen, „	Langen . . .	789,7	1447	83	2215	18	
167	Langen-Brombach, „	König . . .	46,0	22	57	34	53	
168	Langstadt, „	Schaafheim . .	178,6	259	86	397	59	
169	Langwaden, „	Jägersburg . .	0,8	—	27	—	41	
170	Laudenau, „	Lindenfels . . .	10,6	13	31	20	36	
171	Lauerbach, „	Michelstadt . .	41,1	27	55	42	15	
172	Lauten-Weschnitz, „	Lörzenbach . .	15,1	16	75	25	63	
173	Lautern, „	Ernsthofen . .	41,7	36	64	56	06	
174	Lengfeld, „	Lengfeld . . .	59,4	70	49	107	85	
175	Lichtenberg und Obernhausen, Gemeinde	Groß-Bieberau .	24,7	43	06	65	88	
176	Lindenfels, „	Lindenfels . .	122,8	103	17	157	85	
177	Linnenbach, „	Lörzenbach . .	0,4	1	20	1	84	
178	Löhrbach, „	Birkenau . . .	34,4	42	48	64	99	
179	Lörzenbach, „	Lörzenbach . .	59,8	67	41	103	14	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
180	Lorsch, Gemeinde	Lorsch	51,7	35	17	53	81	
181	Lützelbach, „	Ernsthofen	81,7	114	30	174	88	
182	Lützel-Wiebelsbach, Gemeinde	Höchst	113,9	118	15	180	77	
183	Mackenheim, Gemeinde	Birkenau	22,7	24	33	37	22	
184	Mainflingen, „	Seligenstadt	310,4	309	29	473	21	
185	Meßbach, „	Groß-Bieberau	42,6	74	20	113	53	
186	Messel, „	Messel	238,4	274	98	420	72	
187	Messenhausen, „	Münster	15,3	20	92	32	01	
188	Michelstadt, „	Michelstadt	641,3	690	02	1055	73	
189	Mit-Lechtern, „	Lörzenbach	35,4	41	08	62	85	
190	Mittel-Kinzig, „	König	16,2	11	69	17	89	
191	Mittershausen mit Scheuerberg, Gemeinde	Heppenheim	34,6	34	19	52	31	
192	Mörfelden, „	Mörfelden	454,3	694	61	1062	75	
193	Mörlenbach, „	Birkenau	110,7	183	35	280	53	
194	Momart, „	König	54,4	41	95	64	18	
195	Mosbach, „	Groß-Umstadt	197,5	356	40	545	29	
196	Mühlheim, „	Groß-Steinheim	386,8	508	93	778	66	
197	Mümling-Grumbach, Gemeinde	Höchst	114,9	78	58	120	23	
198	Münster, Gemeinde	Münster	504,3	512	29	783	80	
199	Nauheim, „	Mörfelden Trebur	473,3	674	82	1032	47	
200	Neckar-Steinach, „	Hirschhorn	494,0	615	77	942	13	
201	Neunkirchen, „	Ernsthofen	57,1	88	47	135	36	
202	Neustadt, „	Höchst	253,4	293	87	449	62	
203	Neutsch, „	Ernsthofen	0,02	—	04	—	06	
204	Nieder-Beerbach, „	Eberstadt	165,7	255	10	390	30	
205	Nieder-Kinzig, „	König	25,7	18	79	28	75	
206	Nieder-Klingen, „	Lengfeld	97,8	103	45	158	28	
207	Nieder-Liebersbach, Gemeinde	Birkenau	18,3	20	98	32	10	
208	Nieder-Modau, Gemeinde	Ober-Ramstadt	138,0	214	39	328	02	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
209	Niedernhausen, Gemeinde	Groß-Bieberau	187,9	287	27	439	52	
210	Nieder-Ramstadt, Gemeinde	Ober-Ramstadt	120,1	219	31	335	54	
211	Nieder-Roden, Gemeinde	Münster	501,9	497	—	760	41	
212	Nonrod, „	Groß-Bieberau	32,3	39	20	59	98	
213	Ober-Abtsteinach, „	Wald-Michelbach	37,5	55	33	84	65	
214	Ober-Beerbach, „	Jugenheim	129,7	168	20	257	35	
215	Ober-Finkenbach, „	Rothenberg	113,2	107	28	164	14	
216	Ober- und Unter-Hambach, Gemeinde	Heppenheim	208,1	214	80	328	64	
217	Ober-Kainsbach, „	König	0,1	—	04	—	06	
218	Ober-Kinzig, „	König	16,0	7	86	12	03	
219	Ober-Kleingumpen, Gemeinde	Lindenfels	5,7	6	62	10	13	
220	Ober-Klingen, Gemeinde	Lengfeld	135,8	141	31	216	20	
221	Ober-Liebersbach, „	Birkenau	5,7	12	81	19	60	
222	Ober-Modau, „	Ernsthofen	126,3	210	47	322	02	
223	Ober-Mossau, „	Michelstadt	71,5	86	84	132	87	
224	Ober-Mumbach, „	Birkenau	17,4	19	34	29	59	
225	Ober-Nauses, „	Lengfeld	31,1	26	29	40	22	
226	Ober-Ramstadt, „	Ober-Ramstadt	493,3	743	48	1137	52	
227	Ober-Roden, „	Münster	589,3	811	22	1241	17	
228	Ober-Schönmattenwag, Gemeinde	Wald-Michelbach	427,8	589	58	902	06	
229	Ober-Sensbach, Gemeinde	Beerfelden	130,4	108	50	166	01	
230	Obertshausen, Gemeinde	Offenbach	205,3	272	41	416	79	
231	Offenbach, „	Offenbach	386,1	567	85	868	81	
232	Olfen, „	Beerfelden	148,9	173	36	265	24	
233	Pfaffen-Beerfurth, Gemeinde	Lindenfels	109,0	98	35	150	48	
234	Pfirschbach, Gemeinde	Höchst	26,9	26	—	39	78	
235	Pfungstadt, „	Eberstadt	1088,1	539	03	824	72	
236	Pfungstadt, Kirche	Eberstadt / Hirschhorn	16,8	28	09	42	98	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
237	Radheim, Gemeinde	Groß-Umstadt	83,0	118	42	181	18	
238	Raibach, „	Groß-Umstadt	151,8	232	03	355	01	
239	Rai-Breitenbach, „	Höchst	3,7	1	47	2	25	
240	Raidelbach, „	Ernsthofen	10,3	20	04	30	66	
241	Raubach, „	Beerfelden	3,0	1	86	2	85	
242	Raunheim, „	Raunheim	328,0	324	97	497	20	
243	Reichelsheim i. O., „	Lindenfels	26,0	27	19	41	60	
244'	Reichenbach, „	Bensheim	92,3	86	72	132	68	
245	Reinheim, „	Groß-Bieberau	92,4	131	61	201	36	
246	Reisen mit Schimbach, Gemeinde	Birkenau	5,3	6	18	9	46	
247	Rembrücken, Gemeinde	Offenbach	104,0	110	50	169	07	
248	Richen, „	Groß-Umstadt	42,8	65	77	100	63	
249	Rimbach, „	Birkenau	202,0	203	66	311	60	
250	Rimhorn, „	Höchst	108,5	92	79	141	97	
251	Rodau, „	Groß-Bieberau	0,7	1	42	2	17	
252	Rohrbach, „	Lindenfels	1,0	—	72	1	10	
253	Roßdorf, „	Bessungen	497,2	795	41	1216	98	
254	Rothenberg, „	Rothenberg	577,6	670	51	1025	88	
255	Rothenberg, Kirche	Rothenberg	9,5	9	78	14	96	
256	Rüsselsheim, Gemeinde	Mönchbruch	686,8	820	—	1254	60	
257	Rumpenheim, „	Offenbach	121,4	112	77	172	54	
258	Sandbach, „	Höchst	214,8	222	43	340	32	
259	Schaafheim, „	Schaafheim / Groß-Umstadt	562,1	890	70	1362	77	
260	Schannenbach, „	Heppenheim	24,1	23	57	36	06	
261	Schlierbach, „	Schaafheim	84,9	145	99	223	36	
262	Schlierbach, „	Lindenfels	29,5	23	27	35	60	
263	Schöllenbach, „	Beerfelden	40,9	44	56	68	18	
264	Schönberg, „	Bensheim	38,3	44	15	67	55	
265	Schönnen, „	Michelstadt	73,5	73	95	113	14	
266	Schwanheim, „	Jägersburg	60,8	100	48	153	73	
267	Seckmauern, „	Höchst	10,5	4	45	6	81	
268	Seeheim, „	Jugenheim	471,3	416	73	637	60	
269	Seligenstadt, „	Seligenstadt	507,0	741	37	1134	30	
270	Sickenhofen, „	Babenhausen	208,5	362	39	554	46	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
271	Siedelsbrunn, Gemeinde	Wald-Michelbach	128,4	188	87	288	97	
272	Sonderbach, „	Heppenheim	8,8	7	97	12	19	
273	Spachbrücken, „	Messel	260,5	428	94	656	28	
274	Steinau, „	Ernsthofen	78,5	120	06	183	69	
275	Steinbach, „	König	45,5	41	21	63	05	
276	Steinbach, „	Lörzenbach	35,9	38	93	59	56	
277	Steinbuch, „	Michelstadt	10,9	18	73	28	66	
278	Stockheim, „	Michelstadt	31,6	21	22	32	47	
279	Traisa, „	Ober-Ramstadt	30,3	40	04	61	26	
280	Trebur, „	Kelsterbach / Trebur	753,2	1130	27	1729	31	
281	Trösel, „	Birkenau	24,4	42	22	64	60	
282	Überau, „	Groß-Bieberau	53,9	76	08	116	40	
283	Unter-Abtsteinach, „	Wald-Michelbach	54,5	102	80	157	28	
284	Unter-Finkenbach, „	Rothenberg	29,7	38	69	59	20	
285	Unter-Mossau, „	Michelstadt	99,1	86	52	132	38	
286	Unter-Scharbach, „	Wald-Michelbach	43,2	37	55	57	45	
287	Unter-Schönmattenwag, Gemeinde	Rothenberg	62,5	65	14	99	66	
288	Unter-Sensbach, Gemeinde	Rothenberg	41,1	44	03	67	37	
289	Urberach, Gemeinde	Messel	439,5	610	91	934	69	
290	Vielbrunn, „	König	124,4	114	80	175	64	
291	Viernheim, „	Viernheim	81,6	29	86	45	69	
292	Böckelsbach, „	Birkenau	17,9	31	34	47	95	
293	Wahlen, „	Wald-Michelbach	65,5	24	86	38	04	
294	Wald-Amorbach, „	Höchst	187,5	212	33	324	86	
295	Wald-Erlenbach, „	Heppenheim	4,6	4	18	6	40	
296	Wald-Michelbach, „	Wald-Michelbach	617,0	734	56	1123	88	
297	Wallbach, „	König	11,2	11	76	17	99	
298	Wallerstädten, „	Trebur	29,3	73	54	112	52	
299	Waschenbach, „	Ober-Ramstadt	34,4	55	40	84	76	
300	Weiher, „	Birkenau	131,4	143	04	218	85	
301	Weiskirchen, „	Seligenstadt	259,5	348	16	532	68	
302	Weiten-Gesäß, „	König	71,4	54	95	84	07	
303	Weiterstadt, „	Groß-Gerau	166,8	220	—	336	60	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
304	Weiterstadt, Pfarrei	Groß-Gerau	0,8	1	04	1	59	
305	Wersau, Gemeinde	Groß-Bieberau	102,2	159	23	243	62	
306	Weschnitz, „	Lörzenbach	59,9	58	90	90	12	
307	Wiebelsbach (b. Hering), Gemeinde	Lengfeld	97,1	95	89	146	71	
308	Wimpfen, Gemeinde	Wimpfen	807,1	700	54	700	54	Vertragsmäßig fixierter Betrag.
309	Winkel, „	Lindenfels	29,1	31	92	48	84	
310	Winterkasten, „	Lindenfels	77,7	113	69	173	95	
311	Wixhausen, „	Mörfelden	42,9	81	80	125	15	
312	Wolfskehlen, „	Dornberg	43,3	40	61	62	13	
313	Worfelden, „	Groß-Gerau	5,3	3	53	5	40	
314	Würzberg, „	Michelstadt	94,0	82	72	126	56	
315	Zeilhard, „	Messel	86,0	129	86	198	69	
316	Zell, „	Heppenheim	63,1	62	61	95	79	
317	Zell, „	König	21,4	24	92	38	13	
318	Zellhausen, „	Seligenstadt	203,3	194	46	297	52	
319	Zotzenbach, „	Birkenau	213,6	248	02	379	47	
320	Zwingenberg, „	Jugenheim	49,0	48	11	73	61	

B. Provinz Rheinhessen.

1	Alzey, Gemeinde	Alzey	373,9	474	72	726	32	Gmkg. Kriegsfeld, Kgr. Bayern.
2	Bechenheim, „	Alzey	9,7	20	02	30	63	
3	Bingen, „	Bingen	42,4	49	71	76	06	
4	Bingen, „	Bingen	1783,7	2264	46	3464	62	Gmkg. Weiler, Kgr. Preußen.
5	Budenheim, „	Mainz	150,2	103	31	158	06	
6	Büdesheim, „	Bingen	152,3	193	36	295	84	Gmkg. Münster, Kgr. Preußen.
7	Finthen, „	Mainz	45,1	112	71	172	45	
8	Flonheim, „	Alzey	234,0	341	94	523	17	
9	Frei-Laubersheim, Gemeinde	Bingen	258,0	308	08	471	36	
10	Frei-Laubersheim, Gemeinde	Bingen	20,8	26	41	40	41	Gmkg. Kreuznach, Kgr. Preußen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
11	Frei-Laubersheim, ev. und kath. Pfarrei, ev. und kath. Schule	Bingen	3,6	3	58	5	48	
12	Fürfeld, Gemeinde	Alzey	137,2	208	25	318	62	
13	Gau-Algesheim, „	Mainz	11,2	12	37	18	93	
14	Gau-Algesheim, kath. Schule	Mainz	0,9	—	96	1	47	
15	Gonsenheim, Gemeinde	Mainz	186,7	105	66	161	66	
16	Hackenheim, „	Bingen	3,9	3	58	5	48	
17	Heidesheim, „	Mainz	51,1	35	18	53	83	
18	Mainz, Universitätsfonds	Mainz	240,4	166	98	255	48	
19	Mombach, Gemeinde	Mainz	22,0	13	40	20	50	
20	Nack, „	Alzey	13,8	27	74	42	44	
21	Nieder-Flörsheim, Gemeinde	Worms	132,2	165	28	165	28	Gmkg. Alsenborn, Kgr. Bayern. Besonders festgesetzt.
22	Ober- und Nieder-Ingelheim, Gemeinde	Bingen	1187,7	1509	49	2309	52	Gmkg. Dagweiler, Kgr. Preußen.
23	Sankt-Johann, „	Bingen	4,3	6	57	10	05	
24	Sprendlingen, „	Bingen	20,3	31	35	47	97	
25	Stein-Bockenheim, „	Alzey	160,1	279	02	426	90	
26	Uffhofen, „	Alzey	117,0	170	95	261	55	
27	Weinheim, „	Alzey	2,5	4	43	6	78	
28	Wendelsheim, „	Alzey	117,0	170	95	261	55	
29	Wöllstein, „	Bingen	17,7	8	22	12	58	
30	Wöllstein, Gumbsheim und Pleitersheim, Gemeinde	Bingen	232,6	295	28	451	78	Gmkg. Winterborn, Kgr. Bayern.
31	Wonsheim, Gemeinde	Alzey	281,9	550	55	842	34	

C. Provinz Oberhessen.

1	Albach, Gemeinde	Schiffenberg	110,5	115	78	177	14	
2	Allendorf a. d. Lahn, Gemeinde	Schiffenberg	19,9	5	67	8	68	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
3	Allendorf a. d. Lumda, Gemeinde	Treis a. d. L.	574,4	523	62	801	14	
4	Allertshausen, Gemeinde	Treis a. d. L.	53,7	45	70	69	92	
5	Allmenrod, „	Lauterbach	11,4	1	88	2	88	
6	Alsfeld, Hospital	Eudorf	1,4	1	80	2	75	
7	Alsfeld, Gemeinde	Eudorf	26,9	12	96	19	83	
8	Alsfeld, „	Eudorf	139,5	139	60	213	59	Mit 20% Zusatz.
9	Alten-Buseck, „	Wieseck	197,3	171	84	262	92	
10	Altenhain, „	Ulrichstein	2,5	1	01	1	55	
11	Altenschlirf, „	Lauterbach	11,4	4	91	7	51	
12	Altenstadt, „	Heldenbergen	282,3	526	68	805	82	
13	Alt-Wiedermus, „	Düdelsheim	69,6	130	55	199	74	
14	Angersbach, „	Lauterbach	141,6	53	69	82	15	
15	Annerod, „	Schiffenberg	147,4	74	69	114	28	
16	Arnshain, „	Wahlen	31,4	18	—	27	54	
17	Assenheim, „	Heldenbergen	23,6	57	19	87	50	
18	Atzenhain, „	Grünberg	4,2	3	99	6	10	
19	Aulen-Diebach, „	Büdingen	95,8	140	14	214	41	
20	Bad-Nauheim, „	Ober-Rosbach	141,9	391	30	598	69	
21	Beienheim, „	Bingenheim	53,5	100	11	153	17	
22	Bellersheim, „	Friedberg	17,9	24	31	37	19	
23	Bellersheim, Märkerschaft	Friedberg	171,8	286	80	438	80	
24	Bergheim (Wald-Bergheim), Gemeinde	Konradsdorf	166,6	143	54	219	62	
25	Bermuthshain, „	Grebenhain	9,3	3	43	5	25	
26	Bernsburg, „	Wahlen	3,0	1	27	1	94	
27	Bernsfeld, „	Burg-Gemünden	11,4	3	28	5	02	
28	Bernshausen, „	Lauterbach	1,1	1	39	2	13	
29	Bersrod, „	Wieseck	132,2	169	99	260	08	
30	Berstadt, Gemeinde, und 29 Konsorten	Bingenheim	286,6	536	40	820	69	
31	Bettenhausen, Gemeinde	Friedberg	11,6	21	45	32	82	
32	Bettenhausen, Märkerschaft	Friedberg	90,1	138	20	211	45	
33	Betzenrod, Gemeinde	Feldkrücken	5,1	1	99	3	04	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
34	Beuern, Gemeinde	Wieseck	276,9	300	66	460	01	
35	Bieben, „	Grebenau	24,7	10	67	16	33	
36	Bindsachsen, „	Büdingen	202,6	258	40	395	35	
37	Bingenheim, „	Bingenheim	89,0	166	45	254	67	
38	Birklar, „	Lich	4,0	4	50	6	89	
39	Birklar, Märkerschaft	Lich	29,3	45	79	70	06	
40	Bisses, Gemeinde	Bingenheim	74,5	139	33	213	17	
41	Bleichenbach, „	Konradsdorf	277,9	445	07	680	96	
42	Bleidenrod, „	Homberg	3,2	1	79	2	74	
43	Blofeld, „	Bingenheim	49,3	76	10	116	43	
44	Bobenhausen I, „	Konradsdorf	2,4	2	96	4	53	
45	Bobenhausen II, „	Ulrichstein	24,0	7	72	11	81	
46	Bodenrod, „	Hoch-Weisel	113,5	115	44	176	62	
47	Bönstadt, „	Heldenbergen	139,1	337	50	516	38	
48	Borsdorf, „	Bad-Salzhausen	45,2	72	01	110	18	
49	Brauerschwend, „	Alsfeld	15,6	2	96	4	53	
50	Breungeshain, „	Schotten	0,7	—	12	—	18	
51	Büches, „	Büdingen	58,5	98	60	150	86	
52	Büdesheim, „	Heldenbergen	82,5	197	06	301	50	
53	Büdingen, „	Büdingen	1022,8	1532	39	2344	56	
54	Büßfeld, „	Homberg	2,7	1	78	2	72	
55	Burg-Bracht, „	Büdingen	10,6	14	19	21	71	
56	Burg-Gemünden, „	Burg-Gemünden	5,3	4	88	7	47	
57	Burg-Gräfenrod, „	Heldenbergen	58,7	165	08	252	57	
58	Burkhards, „	Schotten	7,4	3	60	5	51	
59	Busenborn, „	Schotten	5,2	—	85	1	30	
60	Butzbach, „	Butzbach	386,2	483	99	740	50	
61	Butzbach, Hospital St. Wendel	Butzbach	29,2	35	95	55	—	
62	Calbach, Gemeinde	Düdelsheim	101,1	166	37	254	55	
63	Climbach, „	Treis a. d. L.	34,6	30	66	46	91	
64	Crainfeld, „	Grebenhain	18,5	7	63	11	67	
65	Dannenrod, „	Maulbach	0,5	—	58	—	89	
66	Daubringen, „	Treis a. d. L.	73,2	41	04	62	79	
67	Dauernheim, „	Bingenheim	135,2	222	55	340	50	
68	Diebach a. Haag, „	Düdelsheim	77,2	130	18	199	18	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitrags-pflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
69	Dirlammen, Gemeinde	Lauterbach . .	10,5	1	73	2	65	
70	Dorf-Güll, „	Lich	0,04	—	07	—	11	
71	Dorf-Güll-Grüningen, Märkerschaft . .	Lich	167,6	224	75	343	87	
72	Dudenrod, Gemeinde	Büdingen . .	25,1	42	35	64	80	
73	Düdelsheim, „	Düdelsheim. . .	357,6	615	48	941	68	
74	Echzell, „	Bingenheim . .	318,8	596	56	912	74	
75	Eckartsborn, „	Konradsdorf . .	18,2	10	38	15	88	
76	Eckartshausen, „	Düdelsheim . .	136,7	253	78	388	28	
77	Effolderbach, Darmstädter Gesellschaft .	Konradsdorf . .	32,9	52	71	80	65	
78	Effolderbach, Isenburger Gesellschaft . . .	Konradsdorf . .	12,2	19	62	30	02	
79	Effolderbach, Stolberger Gesellschaft . . .	Konradsdorf . .	37,3	59	86	91	59	
80	Ehringshausen, Gemeinde	Maulbach . .	8,7	8	73	13	36	
81	Eichelhain, „	Lauterbach . .	15,7	2	56	3	92	
82	Eichelsachsen, „	Schotten . . .	21,0	3	99	6	10	
83	Eichelsdorf, „	Eichelsdorf . .	0,03	—	06	—	09	
84	Eichenrod, „	Lauterbach . .	2,8	3	53	5	40	
85	Einartshausen, „	Schotten . . .	6,3	6	67	10	21	
86	Engelrod, „	Ulrichstein . .	36,8	6	04	9	24	
87	Engelrod, Kirche . .	Ulrichstein . .	67,0	23	71	36	28	
88	Erbenhausen, Gemeinde	Maulbach . .	5,5	2	49	3	81	
89	Ermenrod, „	Burg-Gemünden	0,8	—	21	—	32	
90	Eschenrod, „	Schotten . . .	17,6	5	51	8	43	
91	Eschenrod, Pfarrei . .	Schotten . . .	1,8	2	33	3	56	
92	Ettingshausen, Gemeinde	Lich	287,2	304	72	466	22	
93	Eudorf, Schule . .	Eudorf . . .	1,1	—	18	—	28	
94	Eulersdorf, Gemeinde	Grebenau . .	20,1	7	58	11	60	
95	Fauerbach b. Nidda, Gemeinde	Nidda . . .	32,2	41	85	64	03	
96	Fauerbach m. Ober-Lais, Gemeinde . . .	Nidda . . .	137,6	177	96	272	28	
97	Fauerbach v. d. Höhe, Gemeinde . . .	Hoch-Weisel . .	328,1	277	39	424	41	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
98	Feldkrücken, Gemeinde	Feldkrücken	52 4	7	39	11	31	
99	Fischbach, „	Eudorf	76,7	47	30	72	37	
100	Fischbach, „	Eudorf	16,1	20	44	31	27	
101	Fleschenbach, „	Grebenhain	10,6	2	56	3	92	
102	Frau-Nombach, „	Lauterbach	3,1	3	93	6	01	
103	Freien-Seen, „	Laubach	198,1	233	56	357	35	
104	Freien-Steinau, „	Grebenhain	207,9	85	97	131	53	
105	Freien-Steinau, Kirche	Grebenhain	0,1	—	03	—	05	
106	Friedberg, Gemeinde	Ober-Rosbach	9,3	22	81	34	90	
107	Frischborn, „	Lauterbach	10,9	4	70	7	19	
108	Gambach, „	Butzbach	289,9	398	08	609	06	
109	Garbenteich, „	Schiffenberg	65,3	40	64	62	18	
110	Gedern, „	Konradsdorf	40,6	50	93	77	92	
111	Geilshausen, „	Treis a. d. L.	104,3	94	84	145	11	
112	Geiß-Nidda, „	Bad-Salzhausen	51,3	69	88	106	92	
113	Gelnhaar, „	Büdingen	79,1	86	85	132	88	
114	Gettenau, „	Bingenheim	126,2	236	11	361	25	
115	Gießen, „	Gießen	1372,1	1210	70	1852	37	
116	Gießen, „	Gießen	—	236	02	236	02	Vertragsmäßig fixierter Betrag für Verwaltung von Feldgütern ꝛc.
117	Glashütten, „	Nidda	4,8	4	71	7	21	
118	Glauberg, „	Düdelsheim	89,7	143	78	219	98	
119	Göbelnrod, „	Grünberg	23,8	16	87	25	81	
120	Götzen, „	Feldkrücken	23,6	5	96	9	12	
121	Gonterskirchen, „	Laubach	208,2	228	36	349	39	
122	Grebenau, „	Grebenau	26,6	8	76	13	40	
123	Grebenhain, „	Grebenhain	14,1	6	11	9	35	
124	Griedel, Märkerschaft	Butzbach	152,7	204	05	312	20	
125	Groß-Eichen, Gemeinde	Nieder-Ohmen	13,3	7	67	11	74	
126	Großen-Buseck, „	Wieseck	364,9	350	64	536	48	
127	Großen-Linden, „	Schiffenberg	202,2	156	54	239	51	
128	Groß-Karben, „	Heldenbergen	103,9	209	59	320	67	
129	Grünberg, „	Nieder-Ohmen	417,0	310	13	474	50	
130	Grüningen, „	Lich	5,6	6	26	9	58	
131	Grüningen, Pfarrei	Lich	0,2	—	23	—	35	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
132	Gunzenau, Gemeinde	Grebenhain	6,6	8	32	12	73	
133	Hain-Gründau, „	Düdelsheim	135,7	246	05	376	46	
134	Harbach, „	Grünberg	18,8	11	13	17	03	
135	Harheim, „	Ober-Eschbach	129,0	98	05	150	02	
136	Hartershausen, „	Lauterbach	4,1	—	54	—	83	
137	Hartmannshain, „	Grebenhain	5,1	—	71	1	09	
138	Hattenrod, „	Wieseck	111,4	106	49	162	93	
139	Hausen, „	Schiffenberg	32,5	27	28	41	74	
140	Hausen, Pfarrei	Schiffenberg	0,3	—	28	—	43	
141	Hausen am Hausberg, Gemeinde	Butzbach	60,0	66	65	101	97	
142	Heblos, Gemeinde	Lauterbach	10,5	2	65	4	05	
143	Heldenbergen, „	Heldenbergen	62,0	131	23	200	78	
144	Helpershain, „	Ulrichstein	12,0	1	93	2	95	
145	Hemmen, „	Lauterbach	0,4	—	15	—	23	
146	Herbstein, „	Lauterbach	252,6	141	51	216	51	
147	Herbstein, Hospital	Lauterbach	6,3	3	91	5	98	
148	Herbstein, Kirche	Lauterbach	25,0	15	42	23	59	
149	Herchenhain, Gemeinde	Grebenhain	25,7	4	08	6	24	
150	Heuchelheim, „	Bingenheim	40,3	75	42	115	39	
151	Himbach, „	Düdelsheim	156,5	247	55	378	75	
152	Hitzkirchen, „	Büdingen	8,6	11	43	17	49	
153	Hoch-Weisel, „	Hoch-Weisel	529,9	358	76	548	90	
154	Höchst a. d. Nidder, „	Heldenbergen	88,5	168	08	257	16	
155	Höckersdorf, „	Ulrichstein	1,6	—	24	—	37	
156	Holzhausen, „	Ober-Eschbach	148,7	393	84	602	58	
157	Holzheim, „	Butzbach	21,7	38	18	58	42	
158	Holzheim, Märkerschaft	Butzbach	57,0	75	77	115	93	
159	Holz-Mühl, Gemeinde	Grebenhain	54,7	28	59	43	74	
160	Homberg, „	Homberg	155,3	147	79	226	12	
161	Hopfmannsfeld, „	Lauterbach	2,7	—	74	1	13	
162	Hopfmannsfeld, Kirche	Lauterbach	29,6	18	26	27	94	
163	Hütten-Gesäß und Neu-Wiedermus, Gemeinde	Düdelsheim	64,4	108	51	166	02	
164	Hungen, „	Lich	439,9	546	86	836	70	
165	Hutzdorf, „	Lauterbach	4,0	5	07	7	76	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
166	Ilbenstadt, Gemeinde	Heldenbergen	8,4	14	89	22	78	
167	Ilbeshausen, „	Lauterbach	10,3	3	78	5	78	
168	Illnhausen, „	Konradsdorf	1,3	1	73	2	65	
169	Kaichen, „	Heldenbergen	50,9	97	71	149	50	
170	Kaulstoß, „	Schotten	11,1	2	78	4	25	
171	Kefenrod, „	Büdingen	220,5	307	59	470	61	
172	Kesselbach, „	Treis a. d. L.	62,1	53	70	82	16	
173	Kirch-Göns, „	Butzbach	169,1	155	62	238	10	
174	Kirtorf, „	Wahlen	304,9	288	92	442	05	
175	Klein-Eichen, „	Laubach	5,9	1	45	2	22	
176	Klein-Karben, „	Düdelsheim / Heldenbergen	112,6	219	72	336	17	
177	Köddingen, „	Ulrichstein	4,4	5	62	8	60	
178	Kölzenhain, „	Feldkrücken	6,7	1	01	1	55	
179	Kohden, „	Bad-Salzhausen	16,7	4	72	7	22	
180	Landenhausen, „	Lauterbach	56,7	15	14	23	16	
181	Langd, „	Eichelsdorf	35,2	57	39	87	81	
182	Langen-Bergheim, „	Düdelsheim	173,4	288	27	441	05	
183	Langenhain, „	Hoch-Weisel	245,1	267	62	409	46	
184	Lang-Göns, „	Butzbach	398,5	446	87	683	71	
185	Lang-Göns, Pfarrei	Butzbach	4,9	3	20	4	90	
186	Langsdorf, Gemeinde	Lich	427,2	569	04	870	63	
187	Lanzenhain, „	Lauterbach	5,6	2	22	3	40	
188	Larbenbach, „	Laubach	58,9	59	33	90	77	
189	Laubach, „	Laubach	849,3	1063	16	1626	63	
190	Lauter, „	Laubach	8,4	4	66	7	13	
191	Lauterbach, „	Lauterbach	111,6	34	23	52	37	
192	Lehnheim, „	Nieder-Ohmen	48,8	29	87	45	70	
193	Leidhecken, „	Bingenheim	73,0	117	68	180	05	
194	Leihgestern, „	Schiffenberg	194,8	165	56	253	31	
195	Leusel, „	Romrod	8,4	3	59	5	49	
196	Lich, „	Lich	898,5	1131	75	1731	58	
197	Lich, Marienstift	Lich	3,7	4	98	7	62	
198	Lollar, Gemeinde	Gießen	91,6	77	32	118	30	
199	Londorf, „	Treis a. d. L.	98,3	95	63	146	31	
200	Lorbach, „	Düdelsheim	100,3	156	48	239	41	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
201	Lützellinden, Gemeinde	Schiffenberg	123,0	108	—	165	24	
202	Lumda (Groß- u. Klein-), Gemeinde	Grünberg	16,5	9	19	14	06	
203	Maar, Gemeinde	Lauterbach	89,6	37	69	57	67	
204	Maibach, „	Hoch-Weisel	211,5	138	50	211	91	
205	Mainzlar, „	Treis a. d. L.	133,0	108	86	166	56	
206	Massenheim, „	Ober-Eschbach	39,5	31	04	47	49	
207	Merkenfritz, „	Büdingen	120,3	154	57	236	49	
208	Merlau, „	Nieder-Ohmen	2,1	1	95	2	98	
209	Metzlos, „	Grebenhain	1,3	—	43	—	66	
210	Michelau, „	Büdingen	75,1	108	50	166	01	
211	Michelbach, „	Schotten	67,7	25	70	39	32	
212	Michelnau, „	Nidda	1,2	1	33	2	03	
213	Mittel-Gründau, „	Düdelsheim	149,4	228	90	350	22	
214	Mittel-Seemen, „	Konradsdorf	17,5	13	14	20	10	
215	Münster, „	Hoch-Weisel	214,9	179	65	274	86	
216	Münster, „	Laubach	22,9	22	76	34	82	
217	Muschenheim, „	Friedberg	10,1	14	40	22	03	
218	Muschenheim, Märkerschaft	Friedberg	100,5	150	40	230	11	
219	Nidda, Gemeinde	Nidda	45,7	27	30	41	77	
220	Nieder-Bessingen, „	Lich	150,6	199	98	305	97	
221	Nieder-Erlenbach, „	Ober-Eschbach	169,3	308	22	471	58	
222	Nieder-Eschbach, „	Ober-Eschbach	145,9	112	02	171	39	
223	Nieder-Florstadt, „	Heldenbergen	275,1	544	12	832	50	
224	Nieder-Gemünden, „	Burg-Gemünden	18,0	5	73	8	77	
225	Nieder-Mockstadt, „	Düdelsheim	0,5	—	85	1	30	
226	Nieder-Mörlen, „	Ober-Rosbach	163,7	310	98	475	80	
227	Nieder-Moos, „	Grebenhain	1,0	—	35	—	54	
228	Nieder-Ofleiden, „	Homberg	7,2	4	—	6	12	
229	Nieder-Ohmen, „	Burg-Gemünden	66,4	43	77	66	97	
230	Nieder-Rosbach, „	Ober-Rosbach	188,8	212	17	324	62	
231	Nieder-Seemen, „	Büdingen	5,3	1	95	2	98	
232	Nieder-Stoll, „	Lauterbach	7,6	9	63	14	73	
233	Nieder-Weisel, „	Butzbach	626,1	695	88	1064	70	
234	Nieder-Wöllstadt, „	Heldenbergen	14,0	42	49	65	01	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
235	Rösberts, Gemeinde	Lauterbach	7,6	3	27	5		
236	Nonnenroth, „	Lich	130,6	155	04	237	21	
237	Obbornhofen, „	Friedberg	103,5	161	68	247	37	
238	Oberau, „	Heldenbergen	72,9	124	45	190	41	
239	Ober-Bessingen, „	Lich	93,3	97	54	149	24	
240	Ober-Breidenbach, „	Windhausen	1,3	—	59	—	90	
241	Ober-Erlenbach, „	Ober-Eschbach	191,3	232	50	355	73	
242	Ober-Eschbach, „	Ober-Eschbach	182,2	256	75	392	83	
243	Ober-Florstadt, „	Heldenbergen	60,5	126	22	193	12	
244	Ober-Gleen, „	Maulbach	0,9	1	16	1	77	
245	Ober-Lais, „	Nidda	5,2	6	04	9	24	
246	Ober-Mockstadt, „	Düdelsheim	4,7	5	45	8	34	
247	Ober-Mockstadt, Nieder-Mockstadt, Heegheim u. Staden, Gemeinde	Düdelsheim	614,7	995	52	1523	15	
248	Ober-Mörlen, „	Ober-Rosbach	606,5	1282	13	1961	66	
249	Ober-Moos, „	Grebenhain	24,4	17	60	26	93	
250	Ober-Ofleiden, „	Homberg	7,4	4	13	6	32	
251	Ober-Ohmen, „	Nieder-Ohmen	80,8	54	13	82	82	
252	Ober-Rosbach, „	Ober-Rosbach	468,4	696	24	1065	25	
253	Ober-Seemen, „	Konradsdorf	60,7	21	66	33	14	
254	Ober-Seemen, Schule	Konradsdorf	1,4	—	53	—	81	
255	Ober-Seibertenrod, Gemeinde	Ulrichstein	7,9	1	15	1	76	
256	Ober-Widdersheim, Gemeinde	Bingenheim	47,2	56	62	86	63	
257	Ockstadt, Gemeinde	Ober-Rosbach	224,8	398	—	608	94	
258	Odenhausen, „	Treis a. d. L.	72,5	59	64	91	25	
259	Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf u. Bockenrod, Gemeinde	Wahlen	2,1	1	04	1	59	
260	Oppenrod, „	Schiffenberg	45,7	26	98	41	28	
261	Oppershofen, „	Friedberg	3,0	2	70	4	13	
262	Orleshausen, „	Düdelsheim	77,2	137	06	209	70	
263	Ortenberg, „	Konradsdorf	20,7	7	66	11	72	
264	Otterbach, „	Burg-Gemünden	5,2	4	49	6	87	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
265	Petterweil, Gemeinde	Ober-Eschbach	173,2	198	74	304	07	
266	Pfordt, Schule	Lauterbach	0,6	—	74	1	13	
267	Pohl-Göns, Gemeinde	Butzbach	176,6	137	26	210	01	
268	Pohl-Göns, Pfarrei	Butzbach	0,4	—	30	—	46	
269	Queck, Gemeinde	Lauterbach	10,0	2	25	3	44	
270	Queckborn, „	Grünberg	15,7	8	73	13	36	
271	Rad-Mühl, „	Grebenhain	15,1	4	59	7	02	
272	Rainrod, „	Eichelsdorf	20,0	4	23	6	47	
273	Ranstadt, „	Konradsdorf	2,0	1	78	2	72	
274	Rebgeshain, „	Ulrichstein	10,0	3	59	5	49	
275	Reichelsheim i. d. W., Gemeinde	Bingenheim	122,7	197	35	301	95	
276	Reichlos, Gemeinde	Grebenhain	6,5	2	80	4	28	
277	Reimenrod, „	Grebenau	11,6	3	16	4	83	
278	Reinhardshain, „	Wieseck	8,7	4	76	7	28	
279	Reiskirchen, „	Wieseck	194,9	201	67	308	56	
280	Reuters, „	Lauterbach	3,0	1	29	1	97	
281	Rimbach, „	Lauterbach	10 7	4	24	6	49	
282	Rinderbügen, „	Büdingen	73,8	87	89	134	47	
283	Rockenberger u. Oppershofer Mark	Friedberg	368,1	867	09	1326	65	
284	Rodenbach, Gemeinde	Heldenbergen	33,4	59	20	90	58	
285	Rodheim a. d. Horloff, Gemeinde	Bingenheim	89,7	143	82	220	04	
286	Rodheim v. d. Höhe, Gemeinde	Ober-Eschbach	672,3	1170	36	1790	65	
287	Rödgen, Gemeinde	Wieseck	69,5	59	46	90	97	
288	Röthges, „	Laubach	63,6	77	75	118	96	
289	Rohrbach, „	Büdingen	114,1	201	37	308	10	
290	Rommelhausen, „	Heldenbergen	23,8	46	53	71	19	
291	Rudingshain, „	Feldkrücken	34,4	5	44	8	32	
292	Rüddingshausen, „	Homberg	144,1	137	01	209	63	
293	Ruhlkirchen, „	Wahlen	6,5	2	80	4	28	
294	Ruppertenrod, „	Nieder-Ohmen	41,5	37	10	56	76	
295	Ruppertsburg, „	Laubach	402,7	495	42	757	99	
296	Ruttershausen, „	Gießen	44,8	29	91	45	76	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
297	Ruttershausen, Gemeinde	Gießen	38,8	51	04	78	09	
298	Saasen, Gemeinde	Wieseck	5,6	3	14	4	80	
299	Salz, „	Grebenhain	9,9	4	26	6	52	
300	Sandlofs, „	Lauterbach	7,5	2	26	3	46	
301	Schadenbach, „	Homberg	4,1	2	29	3	50	
302	Schlitz, „	Lauterbach	3,8	1	16	1	77	
303	Schmitten, „	Ulrichstein	0,04	—	03	—	05	
304	Schotten, „	Schotten	112,7	44	91	68	71	
305	Schwarz, „	Alsfeld	9,3	2	19	3	35	
306	Schwarz, Schule	Alsfeld	1,7	—	29	—	44	
307	Schwickartshausen, Gemeinde	Konradsdorf	12,5	4	62	7	07	
308	Schwickartshausen. Pfarrei	Konradsdorf	1,8	2	20	3	37	
309	Sellnrod, Gemeinde	Ulrichstein	3,2	—	74	1	13	
310	Selters, „	Konradsdorf	86,1	159	99	244	78	
311	Sichenhausen, „	Schotten	23,7	4	86	7	44	
312	Södel, „	Friedberg	139,5	237	71	363	70	
313	Stammheim, „	Heldenbergen	224,9	468	76	717	20	
314	Stangenrod, „	Nieder-Ohmen	35,5	28	69	43	90	
315	Staufenberg, „	Treis a. d. L.	237,3	197	39	302	01	
316	Steinbach, „	Schiffenberg	195,2	184	77	282	70	
317	Steinbach, „	Ober-Eschbach	86,7	140	78	215	39	
318	Steinbach, „	Ober-Eschbach	94,8	123	29	188	63	
319	Steinberg, „	Konradsdorf	2,4	2	99	4	57	
320	Steinfurt, „	Lauterbach	1,5	1	92	2	94	
321	Steinfurth, „	Friedberg	8,9	19	67	30	10	
322	Steinfurth, Pfarrei	Friedberg	0,3	—	46	—	70	
323	Steinheim, Gemeinde	Bingenheim	138,2	221	16	338	37	
324	Stockheim, „	Düdelsheim	67,2	72	22	110	50	
325	Storndorf, „	Storndorf	3,1	1	33	2	03	
326	Stornfels, „	Eichelsdorf	10,7	5	07	7	76	
327	Trais-Münzenberg, Märkerschaft	Friedberg	45,2	48	33	73	94	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 M	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab M	₰	Bemerkungen
328	Treis a. d. Lumda, Gemeinde	Treis a. d. L.	207,6	182	61	279	39	
329	Treis a. d. Lumda, Pfarrei	Treis a. d. L.	0,5	—	20	—	31	
330	Udenhausen, Gemeinde	Grebenau	8,6	3	70	5	66	
331	Üllershausen, „	Lauterbach	7,2	—	93	1	42	
332	Ützhausen, „	Lauterbach	2,2	2	85	4	36	
333	Ulfa, „	Eichelsdorf	44,3	20	83	31	87	
334	Ulfa, Kirche	Eichelsdorf	24,8	15	83	24	22	
335	Ulrichstein, Gemeinde	Ulrichstein	8,5	2	28	3	49	
336	Ulrichstein, Pfarrei	Feldkrücken	0,3	—	12	—	18	
337	Unter-Schmitten, Gemeinde	Nidda	2,8	3	26	4	99	
338	Unter-Seibertenrod, Gemeinde	Ulrichstein	26,8	10	63	16	26	
339	Unter-Wegfurth, Gemeinde	Lauterbach	4,6	1	89	2	89	
340	Unter-Widdersheim, Gemeinde	Bingenheim	56,5	86	25	131	96	
341	Usenborn, Gemeinde	Konradsdorf	53,2	63	88	97	74	
342	Usenborn, Märkerschaft	Konradsdorf	51,6	57	25	87	59	
343	Usenborn, Pfarrei	Konradsdorf	0,4	—	47	—	72	
344	Vaitshain, Gemeinde	Lauterbach	5,0	2	19	3	35	
345	Vilbel, „	Ober-Eschbach	178,3	573	16	876	93	
346	Villingen, „	Laubach	295,9	384	51	588	30	
347	Volkartshain, „	Grebenhain	6,8	2	54	3	89	
348	Vonhausen, „	Düdelsheim	121,0	197	36	301	96	
349	Wahlen, „	Wahlen	3,0	1	61	2	46	
350	Wallenrod, „	Storndorf	28,6	12	33	18	86	
351	Wallernhausen, „	Nidda	2,6	—	95	1	45	
352	Wallersdorf, „	Grebenau	11,9	5	02	7	68	
353	Watzenborn und Steinberg, Gemeinde	Schiffenberg	35,7	30	95	47	35	
354	Watzenborn, Pfarrei	Schiffenberg	0,3	—	10	—	15	
355	Weckesheim, Gemeinde	Bingenheim	48,5	90	77	138	88	
356	Weickartshain, „	Laubach	10,1	3	20	4	90	

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden und Korporationen	Oberförsterei	Fläche der beitragspflichtigen Waldungen Hektar	Beiträge am 1. April 1902 ℳ	₰	Erhöhte Beiträge vom 1. April 1902 ab ℳ	₰	Bemerkungen
357	Weid-Moos, Gemeinde	Lauterbach . .	10,6	13	44	20	56	
358	Weitershain, „	Grünberg . .	89,6	96	35	147	42	
359	Wenings, „	Büdingen . .	403,0	557	01	852	23	
360	Wernges, „	Lauterbach . .	66,6	28	77	44	02	
361	Wetterfeld, „	Laubach . . .	161,5	223	39	341	79	
362	Wettsaasen, „	Nieder-Ohmen .	2,0	1	08	1	65	
363	Wieseck, „	Wieseck . . .	274,4	232	85	356	26	
364	Willofs, „	Lauterbach . .	0,9	—	27	—	41	
365	Windhausen, „	Windhausen . .	3,5	1	52	2	33	
366	Wingershausen, „	Schotten . . .	15,1	2	20	3	37	
367	Wippenbach, „	Konradsdorf . .	40,4	64	43	98	58	
368	Wölfersheim, „	Friedberg . .	91,8	143	96	220	26	
369	Wohnbach, „	Friedberg . .	166,6	254	44	389	29	
370	Wohnfeld, „	Ulrichstein . .	13,8	5	36	8	20	
371	Wolf, „	Büdingen . .	92,4	126	61	193	71	
372	Wolferborn, „	Büdingen . .	222,7	283	—	432	99	
373	Wünsch-Moos, „	Lauterbach . .	1,3	1	66	2	54	
374	Zahmen, „	Lauterbach . .	3,5	1	09	1	67	
375	Zeilbach, „	Ulrichstein . .	1,2	—	59	—	90	
	Die Summe vorstehender Beträge berechnet sich für die							
	Provinz Starkenburg auf			66555	10	101458	05	
	„ Rheinhessen „			7664	51	11639	11	
	„ Oberhessen „			43913	17	67062	08	
	Zusammen auf			118132	78	180159	24	

Aufgestellt Darmstadt, am 15. Januar 1903.

Buchhaltung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

(gez.) Seip. (gez.) Rühl.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Februar den Kreisbauinspektor des Kreises Erbach Heinrich Diehm zum Kreisbauinspektor des Kreises Gießen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
2) am 13. Februar den Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld Albert Plitt zum Kreisbauinspektor des Kreises Erbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
3) an demselben Tage den Oberamtsrichter Georg Olt in Homberg zum Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom 1. März an, — zu ernennen.

---

1) Am 24. Januar wurden den Schulamtsaspiranten Friedrich Brückner aus Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, Franz Jacob aus Gau-Bickelheim, im Kreise Oppenheim, Johannes Jost aus Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, Philipp Mayer aus Nierstein, im Kreise Oppenheim, August Raab aus Bockenheim bei Frankfurt a. M., Hermann Reiser aus Unter-Siggingen (Baden) und Adam Weinsheimer aus Wonsheim, im Kreise Alzey, Lehrerstellen, sowie der Schulamtsaspirantin Katharina Hotz aus Laubach, im Kreise Schotten, eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Offenbach übertragen;
2) am 29. Januar wurde dem Geometerkandidaten Wilhelm Klinger aus Babenhausen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
3) am 4. Februar wurde dem Schullehrer Franz Schuster zu Alzey eine Lehrerstelle und der Lehrerin Maria Kühner zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mombach, im Kreise Mainz, übertragen;
4) am 5. Februar wurde der Schulamtsaspirant Georg Ernst Müller aus Alsfeld zum Lehrer an der Taubstummenanstalt zu Friedberg, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
5) am 7. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Becker aus Lehrbach, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Freienseinau, im Kreise Lauterbach, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johann Heinrich Eifert zu Breungeshain, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Paul Appel zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breungeshain, im Kreise Schotten, — übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, am 6. Dezember 1902 der Hessischen Landes-Hypothekenbank das Recht zur Führung des Landeswappens zu verleihen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 22. Januar wurde der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Dr. Karl Preetorius zu Darmstadt zum Treuhänder bei der Hessischen Landes-Hypothekenbank und der Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Franz von Hessert zum Stellvertreter des Treuhänders bei dieser Bank bestellt.

---

1) Am 21. Dezember 1902 wurden die Oberlandesgerichtsräte Hugo Forch und Wilhelm Keller, sowie der Kreisrat i. P., Geheimer Regierungsrat Gustav von Zangen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs für die Dauer der Finanzperiode 1903/04 zu Mitgliedern der verstärkten Oberrechnungskammer berufen;
2) am 24. Januar wurde der Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Werle für die Dauer des dermalen von ihm bekleideten Amtes zum Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs ernannt.

Am 1. Januar wurde dem Pfarrverwalter Michael Laubner zu Lindenfels, im Dekanat Heppenheim die katholische Pfarrstelle daselbst übertragen.

Dienstenthebung.

Am 3. Januar wurde der Kommerzienrat Karl Weismann in Mainz auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Handelsrichters an der bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Mainz enthoben.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. Januar den Kapitän des Regierungsdampfers „Hassia" Peter Frank zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Februar an, —
2) am 8. Januar den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Albrecht Dieterich auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 16. Januar den zum Bürgermeister der Kreisstadt Friedberg gewählten und als solcher bestätigten Kreisbauinspektor des Kreises Gießen, Baurat Karl Stahl, auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage seines Dienstaustritts an, —
4) am 22. Januar den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Joseph Heimberger auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 29. Januar den Oberlehrer am Gymnasium und der Oberrealschule zu Worms Dr. Ludwig Wagner auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

1) Am 10. Januar wurde der Gefangenaufseher am Gefängnis zu Darmstadt Friedrich Albert, —
2) am 3. Februar wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, Otto Wenzel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 9. Juni 1902 an, —
3) am 11. Februar wurde der Werkführer des Elektrizitätswerks bei der Badeanstalt zu Bad-Nauheim Georg Jahn — seines Dienstes entlassen.

Promotionen an der Großherzoglichen Landesuniversität vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902.

1) Lizentiaten der Theologie:

Adolf Bender aus Darmstadt, cand. theol., am 4. XI. 1902.

2) Doktoren der Rechte:

Adolf Ostern aus Mainz, Gerichtsaccessist, am 18. XI. 1902.

3) Doktoren der Medizin:

Alois Lamers aus Xanten, approbierter Arzt, am 21. X. 1902.
Adolf Brettel aus Büdingen, „ „ „ 28. X. 1902.
Max Genius aus Schönfließ, „ „ „ 1. XI. 1902.
Otto Buchinger aus Darmstadt, „ „ „ 21. XI. 1902.

Karl Kraus aus Frankfurt a. M.,	approbierter	Arzt,	am	22. XII. 1902.
Theodor Sprenker aus Beckum,	„	„	„	22. XII. 1902.
Hermann Bär aus Hamm,	„	„	„	30. XII. 1902.
Demeter Ritter von Tabora aus Czernowitz,	„	„	„	30. XII. 1902.
Hermann Lindner aus Kaiserslautern,	„	„	„	31. XII. 1902.

4) Doktoren der Tierheilkunde:

Franz Seiler aus Rastatt,	approbierter	Tierarzt,	am	9. X. 1902.
Johannes Zürn aus Leipzig,	„	„	„	27. X. 1902.
Theodor Tiede aus Berlin,	„	„	„	14. XI. 1902.

5) Doktoren der Philosophie:

Ludwig Doermer aus Gießen, wissenschaftlicher Hülfslehrer,	am	3. XI. 1902.
Jakob Weber aus Gießen, Großherzoglicher Forstassessor,	„	6. XI. 1902.

Anmerkung: Das Verzeichnis der Promotionen vom 1. Januar bis 30. September 1902 ist in der Beilage Nr. 27 des Großherzoglichen Regierungsblattes von 1902 S. 244 ff. abgedruckt.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Dezember 1902 dem Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Brückmann zu Grünberg auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Januar an, —
2) am 27. Dezember 1902 den Oberlehrer an der höheren Mädchenschule zu Worms, Professor Dr. Gustav Marx auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 21. April 1903 an, —
3) am 13. Januar den Oberlehrer an dem Realgymnasium und an der Oberrealschule zu Mainz, Professor Dr. Aloys Denk auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Januar an, —
4) am 31. Januar den Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg Dr. Friedrich Quentell auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) an der Volksschule zu Gießen vier mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen, zu deren einer (I. Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule) dem Stadtvorstand zu Gießen das Präsentationsrecht zusteht, und eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hopfmannsfeld, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle und eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Viernheim, im Kreise Heppenheim, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 3.

Darmstadt, den 24. Februar 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Dienstbezirke der Feldbereinigungskommissäre betreffend. — 3) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen für das Sommerhalbjahr 1903.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler des Gymnasiums zu Büdingen Wilhelm Fleiner aus Schopfheim, in Anerkennung der von demselben am 7. Dezember v. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des siebenjährigen Karl Göbel in Büdingen vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 21. Januar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Dienstbezirke der Feldbereinigungskommissäre betreffend.

Auf Grund der Verordnung vom 3. d. Mts., die Anstellung von Feldbereinigungskommissären betreffend, haben wir angeordnet:

I. Zwei Feldbereinigungskommissäre haben ihren Amtssitz in Friedberg, deren Dienstbezirk umfaßt die Provinz Oberhessen mit Ausnahme des Kreises Büdingen, sowie die Provinzen Starkenburg und Rheinhessen.

II. Der Kreis Büdingen bildet den Dienstbezirk eines Feldbereinigungskommissärs, der seinen Amtssitz in Büdingen hat.

III. Die Geschäfte des seitherigen Feldbereinigungskommissärs in Darmstadt gehen auf die Feldbereinigungskommissäre in Friedberg und Büdingen nach Maßgabe vorstehender Einteilung über, wobei es unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe überlassen bleibt, Beamten des einen Dienstbezirks Geschäfte im anderen Dienstbezirk zu übertragen.

Darmstadt, den 7. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Sommerhalbjahr 1903.

Beginn der Immatrikulation: 20. April.
Beginn der Vorlesungen: 27. April.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Baldensperger.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrat, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrat, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Drews.
Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.
Privatdozent: Lic. Köhler.
Repetent: Becker.

Einführung in das theologische Studium. Donnerstag von 5—7 Uhr.	Dr. Drews.
Erklärung der Psalmen. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Stade.
Geschichte des Volkes Israel. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung der synoptischen Evangelien. Montag, Mittwoch, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Erklärung des 1. Korintherbriefes. Mittwoch von 7—9 Uhr, Samstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Baldensperger.
Einleitung in das Neue Testament. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Baldensperger.
Die urchristliche Literatur außerhalb des Neuen Testaments. Montag von 6—7 Uhr, öffentlich.	Dr. Krüger.
Kirchengeschichte III. Dienstag von 11—1 Uhr, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Krüger.
Geschichte der protestantischen Theologie bis zum Beginn der Aufklärung. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Kattenbusch.

Die protestantischen Sekten der Gegenwart. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr. Lic. Köhler.
Einführung in das Lesen von Handschriften aus der Reformationszeit und in die Archivkunde (mit besonderer Berücksichtigung der hess. Kirchengeschichte). In zwei zu verabredenden Stunden, unentgeltlich. Lic. Köhler.
Dogmatik I. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Praktische Theologie II. Montag, Mittwoch, Freitag von 5—6 Uhr, Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Drews.
Geschichte des evangelischen Pfarrstandes. Freitag von 6—7 Uhr, öffentlich. Dr. Drews.
Religiöse Kunst seit der Reformation, siehe unter Kunstwissenschaft.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abteilung: Biblisch-theologische Besprechungen. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr. Dr. Stade.
Neutestamentliche Abteilung: Kursorische Lektüre der Pastoralbriefe. Schriftliche Arbeiten. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichtliche Abteilung: Lektüre ausgewählter Abschnitte der Kirchengeschichte des Eusebius. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.
Systematische Abteilung: Dogmatische Besprechungen im Anschluß an die Augustana. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.
Homiletisch-katechetische Abteilung: Katechetische Übungen. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 6—8 Uhr Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Stade.

Uebungen des Repetenten.

Kursorische Lektüre der Apostelgeschichte. In zwei zu bestimmenden Stunden. Becker.
Repetitorium über Kirchengeschichte. In zwei zu bestimmenden Stunden. Becker.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Schmidt.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dr. Mittermaier.
Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.
Außerordentliche Professoren: Dr. Braun, Dr. Jung.
Assistent: Dr. Krug, Gerichtsassessor.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag, Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Mittermaier.
Geschichte und System des römischen Rechts. Montag bis Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Biermann.
Bürgerliches Recht: Sachenrecht. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Leist.

Bürgerliches Recht: Familien- und Erbrecht. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr, Freitag von 12—1 Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Schmidt.
Konkursrecht. Donnerstag von 3—5 Uhr. Dr. Biermann.
Deutsches und hessisches Verwaltungsrecht. Dienstag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Heimburger.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr, Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.
Strafrecht. Montag bis Freitag von 7—8 Uhr vormittags, Samstag von 8—9 Uhr. Dr. Mittermaier.
Deutsches Militärstrafrecht. In drei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Günther.
Zur geschichtlichen Rechtslehre. Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Jung.
Forstrecht, Zusätze zur Vorlesung: Einführung in die Rechtswissenschaft. Einstündig, alle 14 Tage, in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich. Dr. Jung.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Übungen im Handelsrecht. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Jung.
Übungen im römischen Recht. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Übungen im Zivilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Freitag von 6—8 Uhr. Dr. Mittermaier.
Übungen im Strafprozeßrecht, mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 8—9 Uhr vormittags. Dr. Mittermaier.

Uebung des Assistenten.

Konversatorium über das Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Hessischen Ausführungsgesetzgebung. In zwei noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich. Dr. Krug.

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Geppert.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. Pfannenstiel.
Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert.
Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Henneberg, Dr. Best, Dr. Böttticher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard.

Anatomie des Menschen II. Teil (Gefäß- und Nervenlehre). Montag bis Donnerstag, von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Mikroskopisch-anatomische Übungen. Dienstag und Donnerstag von 11—1 Uhr, Freitag von 8—10 Uhr. Dr. Strahl.

Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Henneberg.
Anatomie der Sinnesorgane. Montag von 3—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Einführung in die Gewebelehre. Mittwoch und Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Physiologie des Auges. Dienstag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Eckhard.
Physiologie der Verdauung, des Kreislaufs und der Atmung. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Übungen im physiologischen Institut. In vier zu verabredenden Stunden.	Dr. Eckhard.
Spezielle pathologische Anatomie. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Bostroem.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.
Sektionskurs für Geübtere.	Dr. Bostroem.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr; Sonn- und Feiertage ausgenommen.	Dr. Riegel.
Medizinische Poliklinik. Zweimal wöchentlich. (Die Stunden sind vorläufig auf Dienstag und Freitag von 12—1 Uhr festgesetzt.)	Dr. Riegel.
Kursus der Mikroskopie und Chemie am Krankenbett. Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Volhard.
Arzneimittellehre. Mittwoch von 3—4 Uhr, Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Mediziner. Mittwoch von 2—3 Uhr.	Dr. Geppert.
Rezeptierkunde für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Geppert.
Klinische Propädeutik. Montag und Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Sticker.
Diagnostik der Nervenkrankheiten. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Sticker.
Übungen in der Krankenbehandlung. Zweimal wöchentlich; in zu bestimmenden Stunden.	Dr. Sticker.
Kinderheilkunde I. (Ernährung und Krankheiten des Verdauungstraktus.) Montag von 5—6 Uhr, Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Operationsübungen an der Leiche. Montag, Dienstag und Mittwoch von 6—8 Uhr nachmittags.	Dr. Poppert.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Montag und Mittwoch von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Böttcher.
Propädeutische Chirurgie. Dienstag von 2—4 Uhr.	Dr. Böttcher.
Geburtshülfliche Operationslehre mit Übungen am Phantom. Montag von 5—6 Uhr, Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülflich-gynäkologische Besprechungen für Vorgeschrittenere. Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Walther.
Ausgewählte Kapitel der Gynäkologie für Anfänger. Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Walther.
Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kursus der Nervenkrankheiten einschl. Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Medizinische Psychologie. Für Angehörige aller Fakultäten. Dienstag von 6—7 Uhr, öffentlich. Mit psychophysischen Übungen, privatissime et gratis.	Dr. Sommer.

Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen. In noch zu bestimmenden Stunden.	Dr. Dannemann.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12 3/4 Uhr.	Dr. Voſſius.
Augenoperationsübungen. Donnerstag von 5—6 1/2 Uhr.	Dr. Voſſius.
Funktionsprüfung des Auges, mit praktischen Übungen. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Best.
Poliklinik der Erkrankungen des Ohres und des Nasenrachenraumes. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Leutert.
Hygienisch-bakteriologische Übungen. Dienstag und Freitag von 3—5 Uhr.	Dr. Gaffky.
Hygienisches Repetitorium. Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Gaffky.
Schutzpockenimpfung (nebst Teilnahme an öffentlichen Impfterminen). Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Olt.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin.
Außerordentlicher Professor: Dr. Gmeiner.
Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Histologie der Haustiere. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Martin.
Histologischer Kurs mit Demonstrationen. Donnerstag und Freitag von 4—6 Uhr. Demonstrationen zu noch festzusetzender Zeit.	Dr. Martin.
Embryologie und Einführung in die vergleichende Anatomie der Haustiere. Freitag von 9—10 Uhr, Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Martin.
Lehre vom Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitstiere. Dienstag von 4—6 Uhr.	Dr. Martin.
Kursus der pathologischen Histologie. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Olt.
Bakteriologischer Kursus. Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Obduktionsübungen. Nach Verabredung.	Dr. Olt.
Allgemeine Chirurgie. Montag bis Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Gerichtliche Veterinärmedizin. Donnerstag bis Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Akiurgie. Donnerstag von 4—6 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Krankheiten der Hufe und Klauen. Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 1/4 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12 1/4—1 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich von 11—12 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Allgemeine Therapie. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Diätetik. Montag und Dienstag von 9—10 Uhr; Montag von 5—6 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Seuchenlehre. Dreistündig.	Vacat.
Poliklinik. Nachmittags nach Verabredung.	Vacat.
Veterinärpolizei. Samstag von 7—8 Uhr vormittags.	Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Rezeptierkunde für Veterinärmediziner s. S. 41.
Parasiten der Haustiere s. S. 45.

Philosophische Fakultät.

Dekan Dr. Bartholomae.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrat, Dr. Oncken, Geheimer Hofrat, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Pasch, Geheimer Hofrat, Dr. Naumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer Hofrat, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Bethe, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Albert, Dr. Wünsch.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. Sievers, Dr. von Wagner, Dr. Schwally, Dr. Horn, Dr. Wellstein.

Privatdozenten: Dr. Collin, Dr. Strack, Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. Eidmann, Dr. Liefmann (beurlaubt).

Lektoren: Goetschy, Lektor des Französischen, Schilling, Lektor des Englischen.

Philosophie und Pädagogik.

Die Philosophie Kants und seiner Nachfolger. Montag, Dienstag, Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Geschichte der Pädagogik vom 17. bis 19. Jahrhundert. Mittwoch und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Kants Kritik der reinen Vernunft (Fortsetzung).	Dr. Siebeck.
Psychologie. Montag bis Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags.	Dr. Groos.
Die Grundbegriffe der Metaphysik. Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar: Humes Traktat. Freitag von 8½—10 Uhr.	Dr. Groos.
J. Kants Leben und Werke. Einstündig.	Dr. Kinkel.
Schiller als Philosoph. Einstündig.	Dr. Kinkel.
Philosophische Uebungen über Grundlegung zur Metaphysik der Sitten von J. Kant. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Geschichte der antiken Philosophie. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Messer.
Lektüre von P. Natorps Sozialpädagogik. Ein- bis zweistündig.	Dr. Messer.

Mathematik und Physik.

Analytische Geometrie der Ebene. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Pasch.
Allgemeine Hülfsmittel der Funktionentheorie. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pasch.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8½—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Pasch.
Einleitung in die Algebra. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.
Differentialgleichungen. Montag und Mittwoch von 10—11 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8½—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Netto.
Darstellende Geometrie, II. Teil, mit Übungen. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—1 Uhr.	Dr. Wellstein.
Einleitung in die Geometrie der Lage. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Wellstein.

Arithmetische Theorie der Formen. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Wellstein.
Experimentalphysik I (Mechanik, Akustik, Wärme). Montag von 4—5 1/2 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 1/2 Uhr. Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Dienstag und Donnerstag von 2—5 Uhr. Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittenere. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags. Dr. Drude.
Elektronenlehre. Mittwoch von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr, alle 14 Tage, privatissime. Dr. Drude.
Geometrische und physikalische Optik. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Fromme.
Niedere Geodäsie. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr, mit praktischen Uebungen am Mittwoch nachmittag von 2 Uhr an. Dr. Fromme.

Chemie und Mineralogie.

Organische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr. Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr. Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Eidmann. Montag bis Freitag von 7—5 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr. Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich. Dr. Naumann.
Analytische Chemie, I. Teil. Qualitative Analyse. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig. Ein noch zu bestimmender Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, I. Teil. Ein- bis zweistündig. Dr. Eidmann.
Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie (mit Exkursionen). Zweistündig. Dr. Eidmann.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—7 Uhr, Samstag von 7—12 Uhr. Dr. Elbs.
Chemie der Benzolderivate. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von 11—12 1/2 Uhr. Dr. Elbs.
Die wissenschaftlichen Grundlagen der analytischen Chemie. Im Auftrag des Direktors des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. Brand, I. Assistent.
Allgemeine Geologie mit Petrographie. Dienstag bis Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Brauns.
Geologische Exkursionen. Samstag oder Sonntag nach Verabredung. Dr. Brauns.
Anleitung zur mikrochemischen Analyse. Mittwoch von 3—5 Uhr. Dr. Brauns.
Forstliche und landwirtschaftliche Bodenkunde. Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Allgemeine Botanik (Organographie, Anatomie und Physiologie). Dienstag und Donnerstag von 2 1/2 s. t. —4 Uhr. Dr. Hansen.
Mikroskopisches Praktikum für Vorgeschrittene. Mittwoch und Freitag von 9—12 Uhr. Dr. Hansen.
Arbeiten im botanischen Institut. Täglich. Dr. Hansen.

Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen mit Demonstrationen im botanischen Garten. Montag und Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Hansen.

Zoologie und vergleichende Anatomie I. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Spengel.

Die Parasiten des Menschen, mit Übungen und Demonstrationen. Freitag von 4—6 Uhr. Dr. Spengel.

Die Parasiten der Haustiere, mit Übungen und Demonstrationen. Mittwoch von 4—6 Uhr. Dr. Spengel.

Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Dreimal wöchentlich, je zwei Stunden. Dr. Spengel.

Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu selbständigen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag, privatissime. Dr. Spengel.

Naturgeschichte und Systematik der Wirbeltiere, in Rücksicht auf die Fauna Deutschlands. I. Die Fische. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. v. Wagner.

Geographie.

Allgemeine Geographie. I. Physische Geographie. C. Klimakunde. Mittwoch von 6—8 Uhr. Dr. Sievers.

Länderkunde: Geographie von Deutschland. Dienstag bis Donnerstag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Sievers.

Kartographie: A. Kartenkunde. Freitag und Samstag von 7—8 Uhr vormittags. Dr. Sievers.
B. Kartographische Übungen für Anfänger. Samstag von $10\frac{1}{2}$ bis $12\frac{1}{2}$ Uhr. Dr. Sievers.

Geographische Exkursionen. Nach Verabredung, Samstag und Sonntag. Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Theoretische Nationalökonomie. (Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Teil I und II.) Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Biermer.

Staatswissenschaftliches Seminar. Übungen in der theoretischen und praktischen Nationalökonomie. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermer.

Finanzwissenschaftliche Übungen. Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Biermer.

Volkswirtschaftliche Tagesfragen. Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Biermer.

Waldbau mit Demonstrationen nach der von ihm herausgegebenen vierten Auflage von Carl Heyers Waldbau, 1893. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr und Freitag auch von 11—12 Uhr. Dr. Heß.

Praktischer Kursus über Waldbau. Jeden Samstag nachmittag; teils Exkursionen, teils Demonstrationen im Hörsaal. Dr. Heß.

Jagd- und Fischereikunde. Montag von 9—10 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr. Dr. Wimmenauer

Forstvermessung und Waldteilung. Mittwoch von 9—10 Uhr, Donnerstag von 8—10 Uhr, mit Übungen im Walde am Mittwoch nachmittag. Dr. Wimmenauer.

Seminaristische Übungen im Gebiete der forstlichen Betriebslehre. Dienstag von 9—10 Uhr. Dr. Wimmenauer.

Landwirtschaftslehre I. Teil. Ackerbau und Wiesenbau, Betriebslehre. Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 5—6 Uhr. Dr. Albert.
Landwirtschaftliches Praktikum. Montag bis Freitag von 7—6 Uhr, Samstag von 7—11 Uhr, privatissime. Dr. Albert.
Exkursionen und Demonstrationen. In zu bestimmenden Stunden. Dr. Albert.
Bodenkunde, s. u. Chemie und Mineralogie.

Geschichte.

Epochen der neuesten Geschichte 1848 bis 1900 mit besonderer Rücksicht auf die soziale Bewegung. Montag und Dienstag von 6—8 Uhr nachmittags. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: Streitfragen der Geschichte des Altertums und der Neuzeit. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Oncken.
Geschichte des deutschen Bürgertums und Städtewesens. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Einleitung in die deutsche Geschichte. Montag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Geschichte der griechischen Kunst I. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Erklärung der Gipsabgüsse im archäologischen Museum. Einstündig, öffentlich. Dr. Sauer.
Archäologische Übungen: Römische Sarkophagreliefe. Einstündig. Dr. Sauer.
Kunstwissenschaftliche Übungen: Religiöse Kunst seit der Reformation. Einstündig. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Platons Leben und Schriften nebst Interpretation ausgewählter Stücke. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Bethe.
Philologisches Seminar: Kallimachos und Besprechen der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Bethe.
Philologisches Proseminar: Euripides' Iphigenie in Aulis und griechische Übersetzungen. Jeden zweiten Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Bethe.
Geschichte der römischen Literatur vom Tode des Augustus ab (III. Teil). Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Wünsch.
Erklärung von Petrons Cena Trimalchionis. Mittwoch von 8—9 Uhr, öffentlich. Dr. Wünsch.
Philologisches Seminar: Ovids Fasten und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Wünsch.
Philologisches Proseminar: Quintilians Institutio oratoria Buch X und lateinische Stilübungen. Jeden zweiten Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Wünsch.

Neuere Sprachen.

System und Methode der deutschen Philologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.

Erklärung der Dichtungen Walthers von der Vogelweide. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Poetik. Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der deutschen Lyrik im 18. und 19. Jahrhundert. Zweistündig. Dr. Collin.
Schillers Leben und Dichten. Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr, unentgeltlich. Dr. Strack.
Altisländische Grammatik. Zweistündig. Dr. Helm.
Französische Formenlehre. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Einführung in das Studium des Provenzalischen. Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Lektüre und Erklärung des altfranzösischen Adamsspiels. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr. Dr. Behrens.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Donnerstag von 6—8 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

I. Französisch:

a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Behrens.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von $8\frac{1}{2}$—10 Uhr. Lektor Goetschy.
c. Le roman naturaliste en France: Maupassant, Daudet, Zola. Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Freitag von 4—5 Uhr. Lektor Goetschy.

Geschichte des englischen Dramas. Dienstag und Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Horn.
Die Sprache Shakespeares, mit Erklärung eines Dramas. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Robert Burns. Dienstag von 12—1 Uhr. Dr. Horn.
Übungen des englischen Seminars. Mittwoch von 7—9 Uhr vormittags. Dr. Horn.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

II. Englisch:

a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Donnerstag von 12—1 Uhr. Dr. Horn.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag von 8—10 Uhr, Mittwoch von 4—6 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr. Lektor Schilling.
c. The English Poets of the XIXth Century. Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 6—7 Uhr. Lektor Schilling.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Sanskritgrammatik für Anfänger. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Bartholomae.
Grammatik des Oskischen und Umbrischen mit Interpretation ausgewählter Inschriften. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Bartholomae.
Übungen im Seminar. Nach Bedarf. Zweistündig. Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch, Tabari, Fortsetzung. Zweistündig.	Dr. Schwally.
Syrisch, Märtyrerakten. Zweistündig.	Dr. Schwally.
Arabischer oder Syrischer Elementarkursus. Zweistündig.	Dr. Schwally.
Türkisch. Einstündig.	Dr. Schwally.

Sonstige Lehrer.

Musik.

Trautmann, Musikdirektor, Universitätsmusiklehrer.

Chopin, Liszt und Brahms und ihre Werke mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags.	Trautmann.
Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung.	Trautmann.
Übungen im Partiturspiel, Klavier, Violine und Gesang. Nach Vereinbarung.	Trautmann.

Leibesübungen.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer,

Fechten und Tanzen.	Röse.
Reiten.	Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Assistenten: Dr. Koch, Lehramtsaspirant Hepding, Volontär: Dr. Tavernier.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurückgabe von Büchern findet vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und von 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.
Forstgarten.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 4.

Darmstadt, den 2. März 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Anstellung eines Königlich Sächsischen Generalkonsuls für das Großherzogtum betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Bestellung des Denkmalrats betreffend. — 3) Verzeichnis der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1903 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Ruhestandsversetzungen. — 8) Konkurrenzeröffnung.

Bekanntmachung,

die Anstellung eines Königlich Sächsischen Generalkonsuls für das Großherzogtum betreffend.

Unterm Heutigen ist dem Herrn Heinrich Mappes in Frankfurt a. M., welcher von Seiner Majestät dem König von Sachsen durch Patent vom 13. Januar l. Js. zum Königlich Sächsischen Generalkonsul für das Großherzogtum Hessen ernannt worden ist, im Allerhöchsten Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs das Exequatur erteilt worden.

Darmstadt, den 13. Februar 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe.

Mueller.

Bekanntmachung,

die Bestellung des Denkmalrats betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurden gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, bestellt

zum Vorsitzenden des Denkmalrats

Maximilian Freiherr von Biegeleben, Ministerialrat und Vorsitzender der Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen;

zu Mitgliedern des Denkmalrats

auf sechs Jahre:

Emil Friedrich Graf von Schlitz genannt von Görtz, Erlaucht, zu Schlitz,
Adalbert Graf zu Erbach-Fürstenau, Erlaucht, zu Fürstenau,
D. Dr. Friedrich Flöring, Oberkonsistorialrat und Superintendent zu Darmstadt,
Dr. Friedrich Schneider, Prälat, Geistlicher Rat und Domkapitular zu Mainz,
Maximilian Freiherr von Heyl, Oberst à la suite zu Darmstadt,
Rudolf Opfermann, Architekt zu Mainz,
Waldemar Graf von Oriola zu Büdesheim,
Dr. Karl Schumacher, Professor, I. Direktor des römischen Centralmuseums zu Mainz,
Dr. Wilhelm Velke, Professor, städtischer Oberbibliothekar zu Mainz;

widerruflich bis auf weiteres:

Dr. Friedrich Back, Direktor der Kunst- und historischen Sammlungen des Landesmuseums zu Darmstadt,
Dr. Konstantin Höhlbaum, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität zu Gießen,
Karl Hofmann, Geheimer Oberbaurat, ordentlicher Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule und kommissarisches Mitglied der Ministerialabteilung für Bauwesen zu Darmstadt,
Ernst Neeb, Professor, Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz,
Friedrich Pützer, ordentlicher Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule zu Darmstadt,
Dr. Bruno Sauer, ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität zu Gießen,
Dr. Gustav Freiherr Schenk zu Schweinsberg, Direktor des Großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Darmstadt,
Wilhelm Soldan, Ministerialrat i. P. zu Darmstadt,
Heinrich Walbe, ordentlicher Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule zu Darmstadt,
Georg Wickop, ordentlicher Professor der Baukunst an der Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Die Bildung von Ausschüssen bleibt der noch zu erlassenden Geschäftsordnung vorbehalten.

Darmstadt, den 10. Februar 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Uebungen und Praktika, welche im Sommersemester 1903 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Scheffers, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Dingeldey, 2 St. Vortrag und Übungen. — Höhere Mathematik I, für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, 5 St. Vortrag, 3 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Gundelfinger, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Dingeldey. — Invariantentheorie der binären algebraischen Formen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Höhere Mathematik II, für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 1 St. Übung. — Analytische Übungen (für Vorgeschrittenere), Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. — Darstellende Geometrie I, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen: a. für die im Herbst Eintretenden Prof. Dr. Wiener, b. für die zu Ostern Eintretenden Prof. Dr. Scheffers. — Synthetische Geometrie, Prof. Dr. Wiener, 2 St. — Grundzüge der Kartenprojektionslehre, Privatdozent Dr. Meisel, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, 3 St. — Geodäsie, Prof. Fenner, 4 St. — Geodätische Übungen, Derselbe und Assistenten, 3 Nachmittage = 12 St.; Derselbe vierzehntägige geodätische Exkursion zu Beginn der Sommerferien. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen; die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Mechanik I, Derselbe, 5 St. Vortrag, 1 St. Übungen; die Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Graefe. — Repetitorium der Mechanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Hydraulik, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag, 1 St. Übung. — Reine Kinematik, Prof. Dr. Henneberg, 2 St. Vortrag und Übungen.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaus, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschl. Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und 4 Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Prof. Dr. Zeißig, 1 St. — Selbständige Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Ausgewählte Kapitel aus der Lehre von der elektromagnetischen Induktion, Derselbe, 2 St. — Berechnung physikalischer Aufgaben, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente II, Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Physikalische Chemie, Teil II, Privatdozent Dr. Rudolphi, 2 St. — Physikalisch-chemisches

Kolloquium, Derselbe, alle 14 Tage 1½ St. (unentgeltlich). — Physikalisch-chemische Übungen und Arbeiten, Derselbe, Zeit nach Vereinbarung. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 6 St. — Ausgewählte Kapitel aus der organischen Chemie, Prof. Dr. Finger, 2 St. — Teerfarbstoffe, Derselbe, 4 St. — Elemente der organischen und Agrikulturchemie, Prof. Dr. Heyl, 3 St. — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger.* — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Kolb, Prof. Dr. Heyl und Privatdozent Dr. Keppeler.* — Analytische Chemie I, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Methoden der organischen Analyse, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über anorganische Chemie, Derselbe, 1 St. — Pharmazeutische Chemie (anorganischer Teil), Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Ausmittelung der Gifte (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Chemie der Gase, Privatdozent Dr. Keppeler, 1 St. (unentgeltlich). — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 2 St. — Metallurgie, Derselbe, 2 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Dr. Neumann und Dr. Winteler, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker,* Dieselben. — Elektrochemisches Praktikum,* Dieselben. — Chemisch-technisches Praktikum,* Dieselben. — Hüttenmännische Probierkunst, Privatdozent Dr. Neumann, 2 St. Vortrag und Übungen (unentgeltlich). — Elektroanalyse, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, II. Teil, Privatdozent Dr. Baubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. Übung. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Prof. Dr. Sonne, 1 St. Vortrag (unentgeltlich). — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 1 St. Vortrag, 8 St. Übungen. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Geologische Exkursionen, Derselbe. — Die mineralischen Bestandteile der Quellen und Meere, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Der Bergbau in Hessen und den nächst angrenzenden Gebieten, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Edelsteinkunde, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Mathematische Geographie in elementarer Behandlung, Prof. Dr. Greim, 2 St. — Über Hülfsmittel und Methode des geographischen Unterrichts, Derselbe, 1 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, durchschnittlich alle 14 Tage 2 St. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Anleitung zum Untersuchen und Bestimmen offizineller Pflanzen (für Pharmazeuten), Derselbe, 2 St. Vortrag. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, Zeit nach Verabredung. — Ausgewählte Abschnitte aus der Pflanzenphysiologie, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 1 St. mikroskopische Übungen. — Pharmakognosie, Obermedizinalrat Krauße r, 1 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen und Gipsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik I und II, Derselbe, 3 St. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 17 St. — Allgemeine Kunstgeschichte für Architekten (Mittelalter und

* Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

neuere Zeit), Prof. N. N., 4 St. in zwei Jahreskursen. — Grundzüge der Kunstgeschichte (Neuere Zeit), Derselbe, 2 St. — Baukunst der Antike und der italienischen Renaissance, Derselbe, 2 St. — Baustil-Übungen I, Derselbe, 4 St. — Romanische Baukunst, Prof. Pützer, 2 St. — Gotik, Derselbe, 2 St. — Baustil-Übungen II, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Städtebau, Derselbe, 2 St. — Skizzierübungen und Stegreifentwerfen, Derselbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen I (Elemente) (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen I, Derselbe, 3 St. — Konstruktions-Übungen II, Derselbe, 3 St. — Ingenieurhochbauten, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Übungen. — Elemente der Baukonstruktion, Übungen (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. von Willmann, 12 St. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. — Konstruktions-Übungen III, Derselbe, 3 St. — Bürgerliche Baukunst III, Derselbe, 2 St. — Innerer Ausbau, Derselbe, 1 St. — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, 3 St. Übungen in Gemeinschaft mit Prof. Hartmann. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St. Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Linearzeichnen, Privatdozent Dr. Ing. Vetterlein, 4 St. — Bautechnologie (für die Studierenden der Architektur und des Bauingenieurwesens), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Brückenbau II, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Städtischer Tiefbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau IV, Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Eisenbahnbau I, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Eisenbahnwesens, Derselbe, 2 St. — Wasserbau I, Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau III, Derselbe, 3 St. — Übungen zum Wasserbau I—IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Elemente des Wasserbaues A, Prof. von Willmann, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 4 St. Übungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 4 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Zeichen- und Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Erläuterung und Anwendung des Rechenschiebers, Ingenieur Herrmann, 3—4 St. zu Beginn des Semesters (unentgeltlich). — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Dampfkessel, Prof. Gutermuth, 2 St. Vortrag. — Pumpmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Maschinenanlagen und ihre Berechnung, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Maschinenbau-Praktikum II, Derselbe, 3 St. Übungen. — Eisenbahn-Maschinenbau I, Prof. Berndt, 3 St. Vortrag. — Eisenbahn-Maschinenbau II, Derselbe, 2 St. — Übungen zu den Elementen des

Lokomotivbaues, Derselbe, 3 St. — Maschinenbau-Praktikum I, Derselbe, 3 St. — Regulatoren zu Wasserkraftmaschinen, Prof. Pfarr, 1 St. Vortrag. — Maschinenbau-Praktikum III, Derselbe, 3 St. — Fabrikanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Werkzeugmaschinen, Prof. Krauß, 3 St. Übungen. — Hüttenmaschinen, Derselbe, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Privatdozent Prof. Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. für die Studierenden der Elektrotechnik. — Allgemeine Elektrotechnik II, Prof. Dr. Kittler, 4 St. für die Studierenden der Elektrotechnik. — Allgemeine Elektrotechnik, 2 St. Übungen, Derselbe. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Chemie), Prof. Dr. Wirtz, 3 St. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Projektieren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Sengel, Prof. Dr. Wirtz und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Grundzüge der Telegraphie und Telephonie, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Grundzüge der Elektrotechnik (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Sengel, 2 St. — Drehstrommotoren, Privatdozent Feldmann, 1 St. — Elektrizitätszähler und ihre Verwendung, Derselbe, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Literaturgeschichte III. Teil (bis zu Goethes Tod), Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Deutsche Literaturgeschichte IV. Teil (von Goethes Tod bis zur Gegenwart), Derselbe, 2 St. — Allgemeine Geschichte von 1558—1789, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Schillers ästhetische Schriften und philosophische Gedichte, Derselbe, 2 St. — Erklärung von Goethes Faust (Vorlesung), Derselbe, 2 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrat Dr. Best, 2 St. — Ausgewählte Kapitel der Finanzwissenschaft, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Gewerbepolitik, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Lebensanschauungen des klassischen Altertums, Privatdozent Dr. Goldstein, 2 St. — Einführung in die Philosophie der Geschichte, Derselbe, 1 St. — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Harmonielehre (mit praktischen Übungen), Privatdozent Dr. Nagel, 2—3 St. — Mozart als Dramatiker, Derselbe, 1 St. — Gesangs-Übungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je 4 Semestern die Vorprüfung und

nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Immatrikulationen beginnen am 15. April, die Vorlesungen am 21. April. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig in Briefmarken durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im März 1903.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Pfarr.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 13. Januar dem Forstwart der Gemeindeforstwartei Himbach Wilhelm Wachter zu Himbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 28. Januar dem praktischen Arzte Dr. Ludwig Bormuth zu König das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) am 29. Januar dem Gemeindeeinnehmer und Kirchenrechner Jakob Peter Lehr zu Bullau das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
4) am 7. Februar dem Professor H. Fechner zu Berlin das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5) zum 10. Februar dem Dienstknecht Konrad Lechens zu Hof-Güll, in Diensten des Oekonomierats Hoffmann daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Dezember 1902 dem Kreisamtmann Dr. Eugen Kranzbühler zu Gießen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von dem Regenten der Herzogtümer Sachsen-Coburg und Gotha verliehenen Ritterkreuzes II. Klasse des Ernestinischen Hausordens, —
2) an demselben Tage dem Ober-Telegraphenassistenten Franz Zimmermann zu Bruchsal die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Jubiläumsmedaille, —
3) am 30. Januar dem Großherzoglich Hessischen vortragenden Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheimen Oberbaurat Gustav Mayer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 2. Januar die Ernennung des evangelischen Pfarrers Georg Schönewolf in Geinsheim zum Pfarrer in Sprendlingen, Dekanat Wöllstein, auf sein Nachsuchen zurückzunehmen;
2) am 30. Januar den von dem Herrn Freiherrn Karl von Günderode zu Frankfurt a. M. auf die evangelische Pfarrstelle zu Höchst a. d. N., im Dekanat Rodheim, präsentierten Pfarrverwalter Philipp Körbel zu Höchst a. d. N. für diese Stelle zu bestätigen;
3) am 16. Februar den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Hermann Welcker zum Landgerichtsrat bei diesem Gericht, —
4) am 17. Februar die Beamten der vormaligen Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie Reinhold Hülße aus Querfurt zum Hülfskassier und Wilhelm Meischke aus Bergheim zum Sekretariatsassistenten bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie — zu ernennen;
5) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Leiningen auf die evangelische Pfarrstelle zu Rothenberg, im Dekanat Erbach, präsentierten Pfarrverwalter Robert Landmann zu Rothenberg für diese Stelle zu bestätigen;
6) am 21. Februar den ordentlichen Professor Dr. Wolfgang Mittermaier zu Bern zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, zu ernennen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Februar den Vereinigungskommissär, Regierungsrat August Rach zu Darmstadt auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 4. Februar an, —
2) am 7. Februar den evangelischen Pfarrer Christian Broß zu Pohl-Göns, im Dekanat Gießen, auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. März an, —
3) an demselben Tage den evangelischen Pfarrer Karl Ühring zu Altenstadt, im Dekanat Rodheim v. d. H., auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Februar an, —
4) am 9. Februar den Pedellen an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt Karl Ludwig Schenk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 10. Februar den Notar mit dem Amtssitz in Pfeddersheim Ferdinand Willenbücher auf sein Nachsuchen —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 6. Dezember 1902 wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Leonhard Fröhlich zu Frau Nauses, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
2) an demselben Tage wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Rauch zu Frankfurt a. M., mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
3) am 15. Dezember 1902 wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schmitt zu Großenlüder, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
4) am 27. Dezember 1902 wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Friedrich Sebastian Willmuth zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Januar 1903 an, —
5) am 12. Januar wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Seib zu Bingen, mit Wirkung vom 1. März an, —
6) am 17. Januar wurde der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Lambert zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Schule zu Amöneburg (Gemeinde Kastel), im Kreise Mainz, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 5.

Darmstadt, den 26. März 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen betreffend. — 2) Uebersicht der pro 1. April 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim. — 4) Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1903/04. — 5) Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1903/04 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen betreffend.

Die Umlage der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1902 beträgt 625 628,13 ℳ.

Diese setzt sich zusammen wie folgt:

1)	Entschädigungsbeträge und Kosten der Unfalluntersuchungen ꝛc. . . .	560 150,30 ℳ
2)	Schiedsgerichtskosten	9 927,06 „
3)	Kosten des Landesversicherungsamts	78,40 „
4)	Verwaltungskosten	47 404,07 „
5)	Hebgebühren	12 267,22 „
		629 827,05 ℳ
	Davon gehen ab:	
	Mehreinnahmen aus vorderen Jahren	4 198,92 „
	Bleibt Rest	625 628,13 ℳ
	An Barzuschlägen sind zu erheben	1 955,— „
	Bleiben umzulegen	623 673,13 ℳ

Da die Gesamtsumme der beitragspflichtigen Steuerkapitalien einschließlich derjenigen der Nebenbetriebe 8 268 209 Gulden (14 174 072,4 ℳ) beträgt, so ergibt sich ein Ausschlag von 7,544 ₰ auf den Gulden Steuerkapital (4,4 ₰ auf die Mark).

Gemäß § 13 der Verordnung vom 31. Mai 1902 wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlage demnächst in einem Ziele unter Zusendung besonderer Anforderungszettel stattfinden wird.

Darmstadt, den 9. März 1903.

Der Vorstand der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen.

Rach.

Uebersicht der pro 1. April 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Biebesheim mit Stockstadt . .	480	876,3	4	Die Voranschläge sind für 3 Jahre und zwar pro 1. April 1903/06 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen pro 1903/04 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim . .	767	1290,1	4	
3	Büttelborn	253	482,8	4	
4	Crumstadt	867	1348,3	4	
5	Dornheim	649	1237,6	4	
6	Erfelden	380	868,9	4	
7	Geinsheim	134	565,2	4	
8	Gernsheim	850	73,631	4	
9	Groß-Gerau mit Wallerstädten .	2270	4707,6	4	
10	Kelsterbach	427	52,092	4	
11	Königstädten	—	—	—	
12	Leeheim	50	422,2	4	
13	Mörfelden mit Walldorf . .	100	23,585	4	
14	Nauheim	252	304,2	4	
15	Rüsselsheim mit Raunheim .	807	1037,0	4	
16	Trebur mit Astheim . . .	524	1014,7	4	
17	Wolfskehlen mit Goddelau . .	60	531,9	4	
18	Worfelden	177	382,2	4	

Groß-Gerau, den 25. Februar 1903.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bensheim.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Beitrag auf 1 ℳ der doppelten Grundzahlen ꝛc. ₰	₰/₁₀	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsbach mit Bickenbach, Jugenheim und Hähnlein	700	60	896	4	
2	Alsbach, der Friedhofsverband	600	2	047	4	3jähriger Voranschlag, zweites Drittel kommt zur Erhebung.
3	Auerbach mit Schwanheim	1300	150	272	4	
4	Bensheim	3500	46	132	4	
5	Biblis	1700	55	655	4	
6	Bürstadt	54	4	813	4	3jähriger Voranschlag, zweites Drittel kommt zur Erhebung.
7	Groß-Rohrheim	120	21	978	4	Wie vorher, drittes Drittel kommt zur Erhebung.
8	Lampertheim	300	6	320	4	
9	Lorsch mit Groß- und Kleinhausen	1250	43	030	4	
10	Reichenbach mit Elmshausen	500	100	040	4	3jähriger Voranschlag, drittes Drittel kommt zur Erhebung.
11	Seeheim	350	79	564	4	Wie Ord.-Nr. 10.
12	Zwingenberg	700	58	115	4	Wie Ord.-Nr. 10.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der darin vorgesehenen Umlagen in vier Zielen, nämlich in den Monaten April, Juni, August und Oktober 1903 stattfinden soll.

Bensheim, den 2. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Worms für 1903/04.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	1/10	ℳ			
1	Alsheim	2482	1	619	24,939	6	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und kommt hier 1/3 der Gesamtumlage in Ansatz.
2	Eich-Hamm	1707	9	176	10,305	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
3	Eppelsheim	231	1	120	51,926	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Gimbsheim	1058	7	750	70,842	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Heßloch mit Monzernheim	1249	6	660	52,817	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Nieder-Flörsheim . .	475	4	225	47,329	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Pfeddersheim mit Pfiffligheim . . .	1713	4	600	35,018	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
8	Heppenheim mit Offstein	—	—	380	—	6	a. Wie zu Ord.-Nr. 1. b. Wird nach Klassen ausgeschlagen.
9	Monsheim mit Hohen-Sülzen und Kriegsheim	—	—	167	—	6	a. desgleichen. b. desgleichen.
10	Osthofen mit Rhein-Dürkheim . . .	—	—	1210	—	6	a. desgleichen. b. desgleichen.
11	Wachenheim mit Mölsheim	—	—	206	—	6	a. desgleichen. b. desgleichen.
12	Westhofen mit Gundersheim	1268	6	60	4,730	6	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Worms	—	—	16600	—	6	Wird nach einem besonderen Modus ausgeschlagen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904, stattfinden soll.

Worms, den 11. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Uebersicht der für das Rechnungsjahr 1903/04 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Schotten.

1. Ord.-Nummer.	2. Namen der Gemeinden.	3. Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		4. Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.		5. Erhebungsziele.	6. Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten d. doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.		
		ℳ	1/10	ℳ			
1	Bobenhausen II	663	4	450	67,832	4	
2	Einartshausen	291	7	220	75,420	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt, und es kommt hier das zweite Drittel der Gesamtumlage von 660 ℳ zur Erhebung.
3	Gedern	2831	6	1550	54,739	4	
4	Laubach mit Ruppertsburg	869	4	760	87,417	4	
5	Ober-Seemen	1351	3	1200	88,803	4	
6	Ulrichstein	1158	3	550	47,483	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1903, erfolgen soll.

Schotten, den 11. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.

Schönfeld.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 3. Dezember 1902 dem Vorstandsmitglied und Konservator des Oberhessischen Geschichtsvereins, Hauptmann a. D. Karl Kramer zu Gießen das Ritterkreuz I. Klasse, —
2) am 17. Januar dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Johann Peter Wolf zu Linnenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste" am Bande — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) am 13. Februar dem Ortsgerichtsmann Heinrich Rasch zu Bermuthshain das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —

4) am 28. Februar dem Forstwart der Forstwartei Hirschhorn II, Förster Karl Sommerlad zu Hirschhorn, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste", —
5) am 2. März der Auguste May, in Diensten der Frau Geheime Kommerzienrat Wecker Witwe zu Offenbach a. M., die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
6) zum 4. März der Taglöhnerin Katharina Will, geborenen Reuter, zu Wieseck das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Arbeit", —
7) am 7. März dem Bauinspektor des Hochbauamts Friedberg, Baurat Friedrich Groß, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
8) am 21. März dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Darmstadt, Schulrat Georg Philipp Müller, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 24. Februar dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Bingen Konrad Scholl.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 4. März wurde der Gerichtsassessor Fritz Fischer in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Friedberg, —
2) am 11. März wurde der Gerichtsassessor Friedrich Sieger in Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, mit Wirkung vom 1. April an, — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Februar den Gerichtsassessor Dr. Franz Kirstein in Mainz zum Notar mit dem Amtssitz in Pfedddersheim, —
2) am 3. März den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Eugen Funk zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Homberg, mit Wirkung vom 9. März an, — zu ernennen.
3) am 6. März den von dem Herrn Grafen Kuno zu Stolberg-Roßla auf die evangelische Pfarrstelle zu Mittel-Seemen, im Dekanat Schotten, präsentierten Pfarrverwalter Otto Repp zu Mittel-Seemen für diese Stelle zu bestätigen;
4) an demselben Tage den Privatdozenten Dr. Josef Collin zu Gießen und
5) am 7. März den Privatdozenten Dr. Adolf Strack zu Gießen zu außerordentlichen Professoren bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
6) am 10. März den ordentlichen Professor Dr. Erich Bethe zu Basel zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 13. März den vortragenden Rat in der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, Oberfinanzrat Karl Gläßing zum Mitglied der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach, —
8) an demselben Tage den Bauassessor, Bauinspektor Paul Kubo zu Mainz zum Bauinspektor ohne Amtsbezirk mit dem Wohnsitz in Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 14. März den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Ortenberg Dr. Karl Fuhr zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht, —

10) am 18. März den Regierungsbaumeister Heinrich Baltz aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Alsfeld, —
11) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Hugo Landmann aus Offenbach a. M. zum Bauassessor, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, —
12) am 21. März den Steuerkommissär, charakterisierten Oberfinanzrat Dr. Franz Knell zum vortragenden Rat in der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzrat", mit Wirkung vom 2. April an, — zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Wilhelm Reinhardt zu Worms die evangelische Pfarrstelle zu Hohen-Sülzen, im Dekanat Worms, mit Wirkung vom 1. April an, zu übertragen.

---

1) Am 13. Februar wurde dem Geometer II. Klasse Ludwig Linkmann aus Queckborn das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen und dem Geometerkandidaten Johann Valentin Müller aus Fürth i. O. das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Heppenheim erteilt;
2) am 16. Februar wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Karl Lotz aus Urberach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dorn-Assenheim, im Kreise Friedberg, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsamtsaspiranten Georg Kayser aus Würzburg eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, — übertragen;
4) an demselben Tage wurde der Oberfahnenschmied Konrad Stroh in Darmstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
5) am 17. Februar wurden die Beamten der vormaligen Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie Richard Eck aus Gotha, Ernst Kühnhold aus Metebach und Eduard Medicus aus Dessau zu Bureauassistenten bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie — ernannt;
6) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Emma Reuter aus Worms und Emilie Glock aus Darmstadt Lehrerinnenstellen an der höheren Bürger-(Mädchen-)Schule zu Oppenheim, —
7) am 23. Februar wurde dem Schullehrer Ernst Ruckelshausen zu Hainbach, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ehringshausen, in demselben Kreise, —
8) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Lambert aus Wöllstein, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Offenheim, in demselben Kreise, — übertragen;
9) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Södel, im Kreise Friedberg, präsentierte Schullehrer Johannes Lortz daselbst für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurde der Lehrerin Wilhelmine Noël zu Dieburg eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Mainz übertragen;
11) am 26. Februar wurde der Steueraufseheraspirant August Stephan aus Urberach zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 16. März an, ernannt;
12) am 27. Februar wurde der Schulamtsaspirantin Margareta Schmitt aus Gorxheim, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Heppenheim a. d. B., in demselben Kreise, übertragen;
13) am 28. Februar wurde der Steueraufseher Georg Fey zu Groß-Gerau zum Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
14) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Schmidt aus Queckborn, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rüddingshausen, in demselben Kreise, übertragen;
15) am 4. März wurde dem Geometerkandidaten Georg Knierim aus Osthofen das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Worms und dem Geometerkandidaten Karl Tag aus Dieburg das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
16) am 9. März wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Offenbach Lili Müller zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/04 an, ernannt;
17) am 14. März wurde dem Schullehrer Heinrich Schultheis zu Berstadt, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ramstadt, im Kreise Darmstadt, —

18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Eckert aus Seckmauern, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Fränkisch-Crumbach, im Kreise Dieburg, —
19) an demselben Tage wurde der Lehrerin Margarete Gertrude Kirsch zu Bürgel, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Budenheim, im Kreise Mainz, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/04 an, —
20) an demselben Tage wurden den Schullehrern Joseph Moll zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, und Heinrich Dölcher zu Nieder-Roden, in demselben Kreise, Lehrerstellen an der katholischen Schule zu Dieburg, —
21) am 16. März wurde dem Schullehrer Heinrich Nagel zu Dortelweil, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Vilbel, in demselben Kreise, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/04 an, —
22) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Roddewig zu Grein, im Kreise Heppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Friedberg, — übertragen;
23) am 18. März wurde der Hauswärter im nördlichen Kollegiengebäude Wilhelm Güßefeld zum Bureau- und Kassediener bei der Hessischen Landes-Hypothenbank, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
24) am 19. März wurde dem Schullehrer Jakob Friedrich zu Beerfelden, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
25) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Peter Buch zu Stammheim, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Wöllstadt, in demselben Kreise, —
26) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Oskar Helfenstein aus Körborn (Rheinpfalz) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Burg-Gemünden, im Kreise Alsfeld, —
27) an demselben Tage wurde der Lehrerin Margarete Volk zu Bieber, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, in demselben Kreise, mit Wirkung vom Beginn des Schuljahres 1903/04 an, —
28) am 20. März wurde dem Schullehrer Leonhard Lutz zu Eppelsheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ibersheim, in demselben Kreise, und dem Schullehrer Adolf Trieb zu Ibersheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppelsheim, —
29) am 23. März wurde dem Schullehrer Paul Appel zu Walldorf, im Kreise Groß-Gerau, unter Zurücknahme seiner Versetzung nach Breungeshain, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sellnrod, im Kreise Schotten, —
30) an demselben Tag wurden den Schulamtsaspiranten Alfred Lipp aus Sulgen (Württemberg) und Peter Seitz aus Bensheim Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Biernheim, im Kreise Heppenheim, — übertragen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Brensbach, im Kreise Dieburg. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wald-Amorbach, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Melbach, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 6.

Darmstadt, den 6. April 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend. — 3) Bekanntmachung, die für das Rechnungsjahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt. — 5) Uebersicht der für das Jahr 1903/04 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Dieburg. — 6) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler Wilhelm Peter zu Großen-Linden, in Anerkennung der von demselben am 12. Dezember v. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung des Schülers Wilhelm Konstanz von Großen-Linden vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 24. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer betreffend.

Nach den von dem unterzeichneten Ministerium genehmigten Beschlüssen der zuständigen kirchlichen Behörden und Organe sollen auf Grund des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 30. März 1901, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1875 über das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften, im Rechnungsjahre 1903/04 zur Bestreitung der Bedürfnisse:

a. der Gesamtheit der evangelischen Kirche des Großherzogtums zwölf Prozent,

b. der Gesamtheit der katholischen Kirche des Großherzogtums sechs Prozent

Zuschlag zu den direkten Staatssteuern ausgeschlagen und erhoben werden.

Es wird dies hiermit zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Darmstadt, den 24. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die für das Rechnungsjahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinde Mainz zu erhebende Umlage betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll von der israelitischen Religionsgemeinde Mainz für die Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1904 folgende Umlage in sechs Zielen erhoben werden:

43,410 ℳ auf das Gesamtsteuerkapital der israelitischen Gemeindemitglieder.

Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 festgesetzt worden sind.

Mainz, den 12. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Darmstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Arheilgen	39897	8	64870	162,591	6				
2	Braunshardt	5718	2	5000	87,440	6				
3	Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	Wird besonders bekannt gemacht.
4	Eberstadt	55456	7	56500	101,881	6				
5	Eich	864	6	1700	196,623	6				
6	Erzhausen	9111	9	9600	105,356	6				
7	Eschollbrücken	6728	5	2000	29,724	6				
8	Gräfenhausen	11846	—	9500	80,196	6	1060	10,243	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
9	Griesheim	47978	2	41000	85,456	6	4060	10,195	6	Desgleichen.
10	Hahn	8878	3	7600	85,602	6				
11	Malchen	1158	6	1500	129,466	6				
12	Messel	10024	1	8500	84,795	6	104	1,252	6	Wie 8.
13	Nieder-Beerbach	6910	2	8900	128,795	6				
14	Nieder-Ramstadt	20889	3	17000	81,383	6				
15	Ober-Ramstadt	40540	7	26700	65,860	6	191	0,615	6	Wie 8.
16	Pfungstadt	89776	6	94850	105,651	6				
17	Roßdorf	25121	7	18000	71,651	6				
18	Schneppenhausen	3472	6	5000	143,984	6				
19	Traisa	6093	3	6900	113,239	6				
20	Waschenbach	1840	8	2800	152,108	6				
21	Weiterstadt	12175	4	12600	103,487	6				
22	Wixhausen	9666	5	15900	164,485	6				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen für die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Darmstadt, den 23. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Ueberſicht der für das Jahr 1903/04 von Großherzoglichem Miniſterium des Innern genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Dieburg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forenſen. Ausſchlag. ℳ	Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Sonſtige Ausſchläge. Ausſchlag. ℳ	Zuſchlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
1	Allertshofen	1265	8	1500	118,502	6				
2	Altheim	9503	—	7000	73,660	6				
3	Asbach	3066	5	1500	48,916	6				
4	Babenhauſen	34641	1	16000	46,188	6	450	1,887	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangeliſchen Parochianen.
5	Billings	1504	9	1500	99,674	6				
6	Brandau	5820	8	4000	68,719	6				
7	Brensbach	10797	7	11200	103,726	6	1308	13,473	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
8	Dieburg	49217	8	33000	67,048	6	a. 670	9,191	6	Desgleichen.
							b. 4040	13,369	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinſen und Tilgung einer konfeſſionellen Schuld. Auf die doppelten Grundzahlen und die geſamten Einkommenſteuerbeträge der katholiſchen Parochianen.
9	Dorndiel	1881	5	3000	159,447	6				
10	Eppertshauſen	11341	8	9000	79,352	6				
11	Ernſthofen	4398	1	4858	110,457	6	400	12,520	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
12	Fränkiſch-Crumbach	16228	3	17000	104,755	6	a. 526	4,839	6	Desgleichen.
							b. 440	15,347	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
13	Frankenhauſen	2740	1	3900	142,336	6				
14	Frau-Nauſes	1265	4	1000	79,026	6	a. 28	4,042	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 57	30,945	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
15	Georgenhauſen	7171	4	7100	99,005	6				
16	Groß-Bieberau	20709	9	30000	144,858	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
17	Groß-Umstadt	64719	4	70000	108,159	6	a. 1573	3,276	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen beider Konfessionen.
							b. 505	1,235	6	Desgleichen der evangelisch-lutherischen Parochianen.
							c. 15	0,210	6	Desgleichen der evangelisch-reformierten Parochianen.
							d. 718	23,000	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
18	Groß-Zimmern	31604	2	30000	94,924	6	a. 825	4,579	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 620	9,078	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
19	Gundernhausen	9232	—	6000	64,992	6				
20	Habitzheim	13168	—	15000	113,912	6	a. 436	6,343	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 303	21,044	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b
21	Harpertshausen	3890	—	1800	46,272	6				
22	Harreshausen	5218	—	1000	19,164	6				
23	Herchenrode	1617	1	2200	136,046	6				
24	Hergershausen	8374	4	4000	47,765	6				
25	Hering	3414	1	1200	35,148	6	a. 178	8,920	6	Beitrag zu kirchlichen Ausgaben und Zinsen einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 17c.
							b. 300	48,709	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
26	Heubach	9186	—	7300	79,468	6	a. 370	11,664	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							b. 134	3,391	6	Wie zu Ord.-Nr. 17c.
							c. 445	49,395	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
27	Hoxhohl	1654	1	1000	60,456	6				
28	Kleestadt	7908	7	3000	37,932	6				
29	Klein-Bieberau	2576	2	2400	93,161	6				
30	Klein-Umstadt	13101	8	10500	80,141	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
31	Klein-Zimmern	6810	5	4000	58,732	6				
32	Langstadt	8860	9	4000	45,142	6				
33	Lengfeld	23359	—	17600	75,345	6	a. 476	2,622	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 188	18,676	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
34	Lichtenberg mit Obernhausen	1486	1	3000	201,871	6				
35	Lützelbach	1911	2	1300	68,020	6				
36	Messenhausen	895	8	400	44,653	6				
37	Meßbach	1530	1	1200	78,426	6				
38	Mosbach	5118	2	4000	78,152	6	125	3,825	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
39	Münster	15080	2	14000	92,836	6	a. 160	1,099	6	Zinsen älterer Kriegsschulden. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen exkl. der Standesherrschaft.
							b. 34	8,662	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							c. 600	5,281	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
40	Neunkirchen	1420	5	1100	77,438	6				
41	Neutsch	2665	8	3600	135,044	6				
42	Nieder-Klingen	5239	5	5400	103,063	6				
43	Nieder-Modau	5701	8	7000	122,768	6				
44	Niedernhausen	4139	6	4000	96,628	6				
45	Nieder-Roden	11389	6	10000	87,799	6				
46	Nonrod	829	4	1000	120,569	6				
47	Ober-Klingen	7691	1	2000	26,004	6	310	4,474	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
48	Ober-Modau	3679	8	3000	81,526	6				
49	Ober-Nauses	690	—	1300	188,406	6				
50	Ober-Roden	15561	—	14000	89,968	6	710	6,214	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
51	Radheim	3458	6	4500	130,110	6				
52	Raibach	2363	—	3600	152,348	6	a. 381	20,387	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
							b. 6	24,390	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
53	Reinheim	27633	3	35000	126,659	6				
54	Richen	8553	3	7000	81,839	6	5	23,584	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
55	Rodau	3841	7	3740	97,353	6	758	18,234	6	Kosten der Bürgermeisterei und Polizeiverwaltung. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen und des Hottenbacher Hofes.
56	Rohrbach	3988	3	5500	137,904	6				
57	Schaafheim	26679	4	3000	11,244	6				
58	Schlierbach	5113	—	3200	62,585	6				
59	Schloß-Nauses	787	—	1000	127,065	6				
60	Semd	15253	4	17500	114,728	6	a. 260	2,512	6	Wie zu Ord.-Nr. 17a.
							b. 259	2,826	6	Wie zu Ord.-Nr. 17b.
							c. 20	45,662	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
61	Sickenhofen	4752	—	2000	42,088	6				
62	Spachbrücken	9049	7	4000	44,201	6				
63	Steinau	1575	9	2000	126,912	6				
64	Überau	11115	—	13500	121,458	6				
65	Urberach	12598	6	11500	91,280	6	385	3,794	6	Zinsen und Tilgung einer konfessionellen Schuld. Wie zu Ord.-Nr. 8b.
66	Webern	664	6	1050	157,990	6				
67	Wembach mit Hahn	3706	8	6000	161,865	6				
68	Wersau	7488	6	9000	120,183	6	105	1,745	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.
69	Wiebelsbach	5052	6	4500	89,063	6	a. 220	7,156	6	Desgleichen.
							b. 85	25,503	6	Wie zu Ord.-Nr. 12b.
70	Zeilhard	4576	4	3900	85,220	6	300	9,072	6	Wie zu Ord.-Nr. 4.

Vorstehende Übersicht wird hiermit beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903 und Januar und März 1904 stattfinden soll.

Dieburg, den 19. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.
Lochmann.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Mainz.

Ordn.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Ausschlag pro 1902/04.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.			Erhebungsziele.	Bemerkungen.
			Ausschlag pro 1903.		Zuschlag in Prozenten.		
		ℳ	ℳ	₰	ℳ		
1	Bretzenheim mit Finthen	894	298	—	17,145	3	Zweites Drittel
2	Ebersheim mit Harxheim	1599	533	—	53,255	3	Desgl.
3	Essenheim	1181	393	67	41,006	3	Desgl.
4	Hechtsheim	2069	689	67	29,713	3	Desgl.
5	Kastel	660	220	—	21,56	3	Desgl.
6	Mainz	—	—	—	—	3	Wird besonders verkündigt.
7	Nieder-Olm	1475	491	67	30,059	3	Zweites Drittel.
8	Ober-Olm	1350	450	—	60,581	3	Desgl.
9	Sörgenloch	240	80	—	24,319	3	Desgl.
10	Stadecken	300	100	—	21,062	3	Desgl.
11	Weisenau	1348	449	33	43,637	3	Desgl.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Umlagen in drei Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli und September 1903, erhoben werden sollen.

Mainz, den 18. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind

1) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hackenheim, im Kreise Alzey, —
2) eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Dieburg, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 7.

Darmstadt, den 9. April 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1903/04. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Namensveränderung. — 4) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Erbach für 1903/04.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	⅟₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Affhöllerbach mit Kilsbach u. Stierbach	1990	1	2771	139,239	6	a. 101	5,811	6	Ev. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Parochianen.
							b. 23	19,828	6	Kath. Kirchspielskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
2	Airlenbach . . .	3212	8	1250	38,907	6	324	11,625	6	Ev. wie zu 1a.
3	Annelsbach . .	1220	9	1200	98,288	6				
4	Affelbrunn . . .	1087	6	1700	156,307	6	26	5,123	6	Ev. wie zu 1a.
							1	40,000	6	Kath. wie zu 1b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
5	Beerfelden	20693	7	21000	101,480	6	a. 2015	12,552	6	Ev. wie zu 1a.
							b. 80	8,497	6	Kath. wie zu 1b.
							c. 943	4,104	6	Parzellenvermessungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der Parzellenbesitzer.
6	Birkert	1085	2	2628	242,167	6				
7	Bockenrod	1520	2	2398	157,742	6	144	10,432	6	Ev. wie zu 1a des Kirchspiels Reichelsheim.
8	Böllstein	1338	7	2707	202,211	6	75	5,992	6	Ev. wie zu 1a.
							2	27,027	6	Kath. wie zu 1b.
9	Breitenbrunn	3679	8	5100	138,594	6	2	60,606	6	Kath. wie zu 1b.
							553	16,629	6	Ev. wie zu 1a.
10	Bullau	2124	5	3994	187,997	6	117	7,932	6	Ev. wie zu 1a.
							1	10,204	6	Kath. wie zu 1b.
							69	4,336	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
11	Dorf-Erbach	1942	2	1800	92,678	6	73	4,303	6	Ev. wie zu 1a.
							1	19,231	6	Kath. wie zu 1b.
12	Dusenbach	1531	4	500	32,650	6				
13	Eberbach	1069	3	1740	162,723	6	108	11,786	6	Ev. wie zu 1a.
14	Ebersberg	1895	1	4232	223,312	6	85	5,449	6	Ev. wie zu 1a.
							2	20,833	6	Kath. wie zu 1b.
15	Elsbach	959	3	740	77,139	6	42	4,536	6	Ev. wie zu 1a.
							5	14,970	6	Kath. wie zu 1b.
16	Erbach	33938	3	33500	98,708	6	1297	4,267	6	Ev. wie zu 1a.
							182	17,393	6	Kath. wie zu 1b.
17	Erbuch	705	9	600	84,997	6	30	4,436	6	Ev. wie zu 1a.
18	Erlenbach	1385	8	3060	220,811	6	59	4,608	6	Ev. wie zu 1a.
							3	17,751	6	Kath. wie zu 1b.
19	Ernsbach	659	7	700	106,108	6	29	4,664	6	Ev. wie zu 1a.
							2	18,349	6	Kath. wie zu 1b.
20	Erzbach	1988	—	2145	107,897	6	210	10,704	6	Ev. wie zu 1a.
21	Etzean	1151	8	2108	183,018	6	72	11,856	6	Ev. wie zu 1a.
22	Etzen-Gefäß	2223	2	2000	89,960	6	4	21,622	6	Kath. wie zu 1b.
23	Falken-Gefäß	4165	2	4200	100,835	6	432	12,466	6	Ev. wie zu 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
24	Forstel	1482	5	2030	136,931	6	197	18,668	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
25	Frohnhofen	762	2	900	118,079	6	76	10,598	6	Ev. wie zu 1a.
26	Fürstengrund	2883	9	3000	104,026	6	167	6,167	6	Ev. wie zu 1a.
							18	20,339	6	Kath. wie zu 1b.
27	Gammelsbach	4250	9	6300	148,204	6	412	12,790	6	Ev. wie zu 1a.
28	Gersprenz	1511	6	1868	123,577	6	140	9,883	6	Ev. wie zu 1a.
29	Groß-Gumpen	4044	6	4100	101,369	6	412	10,211	6	Ev. wie zu 1a.
30	Günterfürst	1903	2	1000	52,543	6	77	4,435	6	Ev. wie zu 1a.
							3	19,608	6	Kath. wie zu 1b.
31	Güttersbach	2457	9	3600	146,466	6	272	13,915	6	Ev. wie zu 1a.
32	Gumpersberg	826	4	1340	164,569	6	49	6,015	6	Ev. wie zu 1a.
33	Haingrund	1813	8	2657	146,488	6	152	36,813	6	Kath. wie zu 1b.
							361	26,264	6	Ev. wie zu 1a.
							4	0,392	6	Friedhofskosten auf die ev. und kath. Einwohner von Ober-Haingrund.
							21	3,200	6	Ev. wie zu 1a. Auf die ev. Einwohner von Ober-Haingrund.
							12	1,752	6	Friedhofskosten auf die ev. und kath. Einwohner von Unter-Haingrund.
							15	2,315	6	Ev. wie zu 1a. Auf die ev. Einwohner von Unter-Haingrund.
34	Hainstadt	5752	4	4050	70,405	6	101	19,382	6	Kath. wie zu 1b.
							340	7,746	6	Ev. wie zu 1a.
35	Haisterbach	2817	9	3300	117,108	6	139	8,853	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
							123	4,426	6	Ev. wie zu 1a.
36	Hassenroth	1759	6	1931	109,741	6				
37	Hebstahl	2477	4	2400	96,876	6	4	5,970	6	Kath. wie zu 1b.
							203	10,783	6	Ev. wie zu 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
38	Hembach	1055	4	1701	161,171	6	62	5,904	6	Ev. wie zu 1a.
39	Hesselbach	1149	2	2944	256,178	6	67	7,255	6	Kath. wie zu 1b.
							1	12,195	6	Ev. wie zu 1a.
40	Hetschbach	1832	3	2800	152,813	6	92	19,922	6	Kath. wie zu 1b.
41	a. Hetzbach	7127	—	6160	86,432	6	680	12,731	6	Ev. wie zu 1a.
							12	7,869	6	Kath. wie zu 1b.
							508	3,842	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
	b. Forst Bullau	1098	9	123	11,193	6	7	11,290	6	Ev. wie zu 1a.
42	Höchst	20764	8	18500	89,093	6	38	14,206	6	Kath. wie zu 1b.
43	Höllerbach	1415	7	2700	190,718	6	30	2,371	6	Ev. wie zu 1a.
44	Hummetroth	1584	9	1500	94,643	6				
45	Hüttenthal	3168	—	5150	162,563	6	3	19,868	6	Kath. wie zu 1b.
							359	14,053	6	Ev. wie zu 1a.
46	Kailbach jenseits	1042	8	1807	173,283	6	13	7,966	6	Kath. wie zu 1b.
							12	8,696	6	Ev. wie zu 1a.
47	Kimbach	2525	6	2550	100,966	6	27	50,186	6	Kath. wie zu 1b.
							237	12,960	6	Ev. wie zu 1a.
48	Kirch-Brombach	6554	5	10000	152,567	6	325	5,852	6	Ev. wie zu 1a.
							31	21,003	6	Kath. wie zu 1b.
49	Kirch-Beerfurth	1858	8	2437	131,106	6	76	5,173	6	Ev. wie zu 1a.
50	Klein-Gumpen	2558	3	3290	128,601	6	58	2,595	6	Ev. wie zu 1a.
51	König	20137	7	16800	83,426	6	47	26,111	6	Kath. wie zu 1b.
							934	5,917	6	Ev. wie zu 1a.
							284	1,429	6	Ältere Kriegsschulden auf desgl. wie 1a der immersteuerbaren Objekte.
52	Langen-Brombach B. S.	4063	2	5049	124,261	6	231	5,982	6	Ev. wie zu 1a.
53	Langen-Brombach F. S.	1534	1	2000	130,369	6	68	5,030	6	Ev. wie zu 1a.
54	Lauerbach	1963	1	1900	96,786	6	98	5,188	6	Ev. wie zu 1a.
55	Lützel-Wiebelsbach	4715	8	4509	95,615	6	463	49,271	6	Kath. wie zu 1b.
							410	11,489	6	Ev. wie zu 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
56	Michelstadt	41396	6	43600	105,322	6	1598	5,124	6	Ev. wie zu 1a.
							235	11,916	6	Kath. wie zu 1b.
							271	1,933	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
57	Mittel-Kinzig	1101	1	700	63,573	6	65	6,031	6	Ev. wie zu 1a.
58	Momart	2487	1	2800	112,581	6	116	5,106	6	Ev. wie zu 1a.
59	Mühlhausen	187	3	347	185,264	6	14	7,928	6	Ev. wie zu 1a.
							39	29,954	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
							8	8,032	6	Schafweideablösungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen der schafweidepflichtigen Grundstücke.
60	Mümling-Grumbach	6363	8	6350	99,783	6	18	23,136	6	Kath. wie zu 1b.
61	Neustadt	7681	2	6200	80,717	6	398	7,886	6	Ev. wie zu 1a.
							99	19,713	6	Kath. wie zu 1b.
62	Nieder-Kainsbach	3537	—	4498	127,169	6	577	18,842	6	Ev. wie zu 1a.
63	Nieder-Kinzig	1909	—	2800	146,674	6	10	22,472	6	Kath. wie zu 1b.
							100	6,415	6	Ev. wie zu 1a.
64	Ober-Finkenbach	2480	6	3000	120,938	6	273	13,619	6	Ev. wie zu 1a.
							3	40,000	6	Kath. wie zu 1b.
65	Ober-Hiltersklingen	1278	7	2000	156,409	6	91	13,456	6	Ev. wie zu 1a.
							1	33,003	6	Kath. wie zu 1b.
66	Ober-Kainsbach	3536	—	4600	130,090	6	347	10,915	6	Ev. wie zu 1a.
							1	12,500	6	Kath. wie zu 1b.
67	Ober-Kinzig	2618	4	3200	122,212	6	152	5,853	6	Ev. wie zu 1a.
68	Ober-Klein-Gumpen	1123	8	970	86,314	6	29	2,618	6	Ev. wie zu 1a.
69	Ober-Mossau	3955	5	5000	126,406	6	666	18,639	6	Ev. wie zu 1a.
70	Ober-Ostern	4104	6	5800	141,304	6	414	10,623	6	Ev. wie zu 1a
71	Ober-Sensbach	2703	7	3430	126,863	6	273	12,655	6	Ev. wie zu 1a.
72	Olfen	1579	1	1400	88,658	6	151	13,858	6	Ev. wie zu 1a.
73	Pfaffen-Beerfurth	3098	—	4527	146,127	6	299	11,337	6	Ev. wie zu 1a.
74	Pfirschbach	1227	5	2800	228,106	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
75	Rai-Breitenbach	3151	6	4825	153,097	6	23	22,461	6	Kath. wie zu 1b.
							144	7,877	6	Ev. wie zu 1a.
							138	6,090	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
76	a. Raubach	369	7	450	121,720	6				
	b. Raubach mit Falken-Gesäßer Forst	340	—				43	12,647	6	Ev. wie zu 1a.
77	Rehbach	2881	3	4344	150,765	6	12	17,069	6	Kath. wie zu 1b.
							34	4,293	6	Ev. wie zu 1a.
78	Reichelsheim	14550	6	18400	126,455	6	30	14,258	6	Kath. wie zu 1b.
							970	9,840	6	Ev. wie zu 1a.
79	Rimhorn	4606	6	5153	111,861	6	10	21,505	6	Kath. wie zu 1b.
							358	9,524	6	Ev. wie zu 1a.
80	Rohrbach	2287	—	2519	110,144	6	254	11,180	6	Ev. wie zu 1a.
81	Rothenberg	7169	4	7000	97,637	6	174	4,178	6	Ev. wie zu 1a.
							10	44,643	6	Kath. wie zu 1b.
82	Sandbach	5968	1	5600	93,832	6	34	0,870	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
							310	8,014	6	Ev. wie zu 1a.
							27	15,808	6	Kath. wie zu 1b.
83	Schöllenbach mit Kailbach diesseits	3811	9	7066	185,367	6	17	7,766	6	Kath. wie zu 1b.
							194	10,145	6	Ev. wie zu 1a.
84	Schönnen	2161	9	1660	76,784	6	92	5,064	6	Ev. wie zu 1a.
85	Seckmauern	3529	9	5971	169,155	6	322	36,762	6	Kath. wie zu 1b.
							451	19,473	6	Ev. wie zu 1a.
86	Steinbach	22081	1	21000	95,104	6	347	5,170	6	Ev. wie zu 1a.
							27	14,827	6	Kath. wie zu 1b.
87	Steinbuch	2273	6	3380	148,662	6	10	15,576	6	Kath. wie zu 1b.
							110	5,203	6	Ev. wie zu 1a.
88	Stockheim	1796	8	2300	128,005	6	80	5,120	6	Ev. wie zu 1a.
							1	26,315	6	Kath. wie zu 1b.
							66	7,751	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
89	Unter-Finkenbach .	1172	5	1050	89,552	6	48	5,188	6	Ev. wie zu 1a.
90	Unter-Hilterskingen	2202	1	2500	124,869	6	207	14,239	6	Ev. wie zu 1a.
91	Unter-Mossau . .	3825	5	6600	172,526	6	131	3,683	6	Ev. wie zu 1a.
92	Unter-Ostern . .	2966	8	3893	131,219	6	309	10,656	6	Ev. wie zu 1a.
93	Unter-Sensbach .	3726	2	6300	169,073	6	409	15,925	6	Ev. wie zu 1a.
							465	5,157	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
94	Vielbrunn . . .	6159	4	6195	100,578	6	612	12,954	6	Ev. wie zu 1a.
							131	50,307	6	Kath. wie zu 1b.
							170	4,564	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
95	Wald-Amorbach .	1821	4	1300	71,374	6				
96	Wallbach . . .	1551	1	2700	174,070	6	85	5,967	6	Ev. wie zu 1a.
97	Weiten-Gesäß . .	2874	1	3582	124,630	6	9	13,595	6	Kath. wie zu 1b.
							107	5,092	6	Ev. wie zu 1a.
							26	1,193	6	Parzellenvermessungskosten wie zu Ord.-Nr. 5c.
98	a. Würzberg . .	3241	3	5800	178,940	6	144	5,267	6	Ev. wie zu 1a.
							7	8,684	6	Ev. wie zu 1a. Auf die ev. Parochianen vom Würzberger Eutergrund.
							19	29,185	6	Kath. wie zu 1b.
	b. Würzberg mit Eulbach . .	3642	2	550	15,101	6				
	c. Eulbach mit Eulbacher Forst, Revier Eulbach	25	9				2	7,722	6	Kath. wie zu 1b. Auf die kath. Parochianen von Eulbach.
		45	—				3	6,666	6	Ev. wie zu 1a. Auf die ev. Parochianen von Eulbach.
99	Zell	4208	2	5200	123,568	6	9	20,089	6	Kath. wie zu 1b.
							170	5,029	6	Ev. wie zu 1a.
							3	4,504	6	Ev. wie zu 1a. Auf die ev. Parochianen vom Zeller Forst.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 festgesetzt worden sind.

Erbach, den 17. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. März der Anna Windecker, Helferin und Vorstandsmitglied des Allgemeinen Vereins für Armen- und Krankenpflege zu Gießen, die Goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens, —
2) am 20. März dem Wiesenwärter Jakob Müller III. zu Maulbeerau, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) zum 21. März der Institutsvorsteherin Wilhelmine Brecher zu Mainz die Goldene Medaille des Ludewigsordens, —
4) am 25. März dem Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Professor Karl Keil, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
5) am 27. März dem Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Mainz, Geheimen Regierungsrat Eugen von Buri, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
6) am 28. März dem Geheimen Regierungsrat Karl Planz, aus Anlaß seines mit Wirkung vom 3. April an erfolgenden endgültigen Ausscheidens aus dem Staatsdienste, das Ehrenkreuz, —
7) am 31. März den Mitgliedern des Provinzialausschusses der Provinz Oberhessen, Landgerichtsrat Dr. Wilhelm Schäfer und Ingenieur Friedrich Schiele, beide zu Gießen, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, Schulrat Karl Johann Brilmayer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Namensveränderung.

Am 26. März 1903 wurde dem am 26. Februar 1883 zu Bessungen geborenen Wilhelm Spuck gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Wolf" zu führen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maar, im Kreise Lauterbach, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 8.

Darmstadt, den 14. April 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des IV. Quartals 1902 und des I. Quartals 1903 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen bestätigt und hiernach die Ermächtigung zu deren Annahme erteilt worden:

1) Schenkung der Eheleute John Hehl und Elise Hehl zu Darmstadt an die Stadt Darmstadt, im Betrage von 90 000 ℳ;

2) Vermächtnis der Karl Anton Roth Eheleute in Mainz an den Hospizienfonds der Stadt Mainz, im Betrage von 15 000 ℳ;

3) Vermächtnis des Fabrikbesitzers Kasimir Kraft in Offenbach an die Philipp und Louise Krafft'sche Stiftung in Nürnberg, im Betrage von 25 000 ℳ;

4) Vermächtnis des Fabrikbesitzers Kasimir Kraft in Offenbach an die Stadt Nürnberg, im Betrage von 125 000 ℳ;

5) Vermächtnis des Rentners Franz Josef Seemann in Mainz an die Stadt Mainz, im Betrage von 50 000 ℳ;

6) Vermächtnis der Frau Clementine Noether in Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Worms, im Betrage von 20 000 ℳ;

7) Schenkung der Erben des Arztes Dr. Leopold Ordenstein in Paris an die Gemeinde Offstein, im Betrage von 8000 ℳ;

8) Letztwillige Zuwendung der Georg Ueberreiter Eheleute in Mainz an die freie christliche Gemeinde daselbst, im Betrage von ungefähr 9000 ℳ;

9) Schenkung des Salomon Löb in New-York an die israelitische Religionsgemeinde Worms, im Betrage von 6000 Dollars;

10) Letztwillige Zuwendung des Kaufmanns Hermann Röder in Gießen an die Stadt Gießen, im Betrage von 12743,10 ℳ;

11) Letztwillige Zuwendung des Pfarrers Landmann in Mainz an die katholische Kirche zu St. Christoph daselbst, im Betrage von 18064,92 ℳ.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 1. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	₁/₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alsbach			15000	137,140	6				
2	Auerbach			40000	79,591	6	a. 1945	4,647	6	Ev. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
							b. 300	0,611	6	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
3	Balkhausen			5000	180,245	6				
4	Beedenkirchen			6000	136,421	6				
5	Bensheim			—	—	—	—	—	—	Wird später veröffentlicht.
6	Biblis			19000	68,993	6				
7	Bickenbach			13500	115,405	6	200	38,336	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen der Gemarkung Hartenau.
8	Bobstadt			5600	140,887	6				
9	Bürstadt			27500	77,888	6	24383	70,974	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Ausmärker ausschl. des Boxheimerhofs.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
10	Elmshausen mit Wilmshausen			8520	137,619	6	a. 465	13,617	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichenbach auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen von Elmshausen.
							b. 145	8,337	6	Desgl. nach Gronau von Wilmshausen.
							c. 220	5,549	6	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Parzellenbesitzer.
11	Fehlheim			5850	166,194	6				
12	Gadernheim			6500	134,660	6				
13	Glattbach			3600	205,985	6				
14	Gronau			5600	121,570	6	450	10,598	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
15	Groß-Hausen			4000	52,088	6				
16	Groß-Rohrheim			14000	71,804	6	a. 1800	35,503	6	Kosten der Unterhaltung der Rheindämme auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer d. Hammerau-Dammbau-Konkurrenz.
							b. 681	16,302	6	Kosten des Feldschutzes auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Hammerau.
17	Hähnlein			11000	103,393	6				
18	Hochstädten			3200	134,993	6				
19	Hofheim			23000	121,384	6				
20	Jugenheim			23500	89,876	6	225	0,880	6	Ältere Kriegsschulden auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der immersteuerbaren Objekte.
21	Klein-Hausen			7500	66,626	6				
22	Knoden mit Breitenwiesen			1400	88,686	6	a. 34	2,874	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
							b. 40	13,324	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag: M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
23	Kolmbach			3200	140,554	6	a. 165	21,486	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Parochianen.
							b. 25	2,826	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der reform. Parochianen (nach Schlierbach).
							c. 46	13,026	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der luth. Parochianen (nach Reichenbach).
24	Lampertheim			94000	114,507	6	1880	4,839	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
25	Langwaden			2200	118,025	6				
26	Laudenau			3640	149,622	6	a. 44	11,117	6	Ev. Kirchspielskosten nach Reichelsheim auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der dahin eingepfarrten Parochianen.
							b. 214	10,692	6	Ev. Kirchspiels- und Friedhofskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen nach Neunkirchen.
27	Lautern			4600	87,078	6				
28	Lindenfels			16000	109,835	6	a. 403	3,795	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Einwohner.
							b. 400	12,857	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.
29	Lorsch			37000	87,662	6				
30	Nordheim			9000	88,568	6				
31	Ober-Beerbach			9600	161,941	6				
32	Raidelbach			2300	150,504	6				
33	Reichenbach			12600	131,442	6	960	12,516	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
34	Rodau			3000	100,516	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
35	Schannenbach			900	112,839	6	a. 30	7,794	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a nach Gronau (luth.).
							b. 10	2,911	6	Wie zu Ord.-Nr. 10a nach Schlierbach (reform.).
36	Schlierbach			2400	94,388	6				
37	Schönberg			8000	95,641	6	a. 550	7,313	6	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
							b. 112	2,582	6	Wie zu Ord.-Nr. 2b ausschl. der Standesherrschaft.
38	Schwanheim			5000	76,581	6				
39	Seeheim			16500	95,569	6				
40	Seidenbach			1300	107,625	6				
41	Seidenbuch			960	174,450	6	a. 30	13,154	6	Kath. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Parochianen.
							b. 10	3,224	6	Ev. Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
42	Staffel			1500	183,352	6				
43	Wattenheim			2200	53,262	6				
44	Winkel			2500	143,695	6				
45	Winterkasten			4500	112,340	6				
46	Zell			3670	89,034	6				
47	Zwingenberg			20000	95,325	6				

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Bensheim, den 26. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Schotten genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Altenhain	1700	7	3100	182,278	4				
2	Betzenrod	2854	7	4000	140,120	4	530	21,677	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Immersteuerbaren.
3	Bobenhausen	4303	9	5450	126,629	4				
4	Breungeshain	1812	7	3200	176,532	4				
5	Burkhards	4735	2	5400	114,040	4				
6	Busenborn	2189	—	3300	150,754	4				
7	Eichelsachsen	6887	5	8000	116,153	4				
8	Eichelsdorf	8693	9	11500	132,277	4	a. 540	9,928	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
							b. 6	3,643	4	Wie 2 der Katholischen.
9	Einartshausen	2377	2	1800	75,719	4				
10	Eschenrod	4469	4	6000	134,246	4				
11	Feldkrücken	1892	1	2000	105,703	4				
12	Freienseen	6642	2	4600	69,254	4	1300	30,426	4	Wie 8a.
							5	0,885	4	Wie 2 der Katholischen.
13	Gedern	20300	5	18000	88,668	4	1000	5,312	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
14	Glashütten	2791	4	4800	171,957	4				
15	Götzen	1618	4	2600	160,652	4	140	11,213	4	Wie 2 der Evangelischen.
16	Gonterskirchen	3911	1	4000	102,273	4				
17	Groß-Eichen	6475	9	7200	111,182	4				
18	Hartmannshain	1384	9	1500	108,311	4				
19	Helpershain	2562	9	4700	183,386	4	60	2,581	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
20	Herchenhain	1732	9	2600	150,037	4				
21	Höckersdorf	1548	9	2900	187,229	4				
22	Solms-Ilsdorf	631	9	780	123,434	4				
23	Kaulstos	1331	—	2500	187,829	4				
24	Klein-Eichen	1371	—	1200	87,527	4				
25	Ködding en	3483	8	5650	162,179	4	565	18,466	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	₁/₁₀	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
26	Kölzenhain	1283	6	1900	148,021	4				
27	Lardenbach	2402	6	900	37,459	4				
28	Laubach	32022	7	24000	74,946	4	2370	8,800	4	Wie 2 der Evangelischen.
							12	0,036	4	Wie 2 der Katholischen.
29	Meiches	3824	7	4500	117,656	4				
30	Michelbach	2489	—	1600	64,283	4	256	12,178	4	Wie 2 der Evangelischen.
31	Mittel-Seemen	3124	4	2200	70,414	4	730	32,119	4	Wie 8a.
32	Nieder-Seemen	2066	4	2500	120,983	4				
33	Ober-Lais	3522	1	4700	133,443	4				
34	Ober-Schmitten	3568	7	6500	182,139	4	435	12,199	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
							12	11,132	4	Wie 2 der Katholischen.
35	Ober-Seemen	6897	3	8400	121,787	4	5	17,857	4	Wie 2 der Katholischen.
36	Ober-Seibertenrod	2258	2	3000	132,849	4	330	15,214	4	Wie 2 der Evangelischen.
37	Rainrod	5209	9	8800	168,909	4				
38	Rebgeshain	1405	4	2200	156,539	4				
39	Rudingshain	3903	6	4800	122,964	4	650	18,227	4	Wie 2 der Immersteuerbaren.
40	Ruppertsburg	9827	2	6000	61,055	4				
41	Schmitten	119	5	300	251,046	4				
42	Schotten	31830	5	28900	90,793	4	3955	16,119	4	Wie 2 der Evangelischen.
							38	4,090	4	Wie 2 der Katholischen.
43	Sellnrod	3034	3	4700	154,896	4				
44	Sichenhausen	1330	5	1800	135,287	4				
45	Steinberg	2351	5	3800	161,599	4				
46	Stornfels	2114	4	3000	141,884	4				
47	Stumpertenrod	5082	1	7354	144,704	4				
48	Ulfa	9157	2	13500	147,425	4				
49	Ulrichstein	7709	2	6300	81,721	4	700	14,103	4	Wie 2 der Evangelischen.
50	Unter-Seibertenrod	2590	3	3150	121,607	4	737	31,355	4	Wie 2 der Evangelischen.
51	Volkartshain	1730	8	1400	80,887	4				
52	Wetterfeld	5257	9	1700	32,332	4				
53	Wingershausen	2260	6	3300	145,979	4				
54	Wohnfeld	2505	9	3800	151,642	4	350	14,715	4	Wie 2 der Evangelischen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 erfolgen soll.

Schotten, den 27. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Schotten.
Schönfeld.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. März dem Assistenten an der Seewarte zu Hamburg Dr. Hans Maurer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens IV. Klasse, —
2) am 28. März dem Haushofmeister Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Hessen Ludwig Eck zu Frankfurt a. M. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen kleinen Goldenen Verdienstmedaille — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 2. April wurde der Rechtsanwalt Ferdinand Eberwein in Lorsch zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Fürth zugelassen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Philipp Bühler aus Birkenau, Otto Hofmann aus Gießen, Friedrich Matthäus aus Langenbergheim, Friedrich Müller aus Wieseck, Heinrich Reichert aus Nieder-Wiesen, Wilhelm Reusch aus Ulfa, Wilhelm Schwalm aus Bonhausen und Wilhelm Wiegand aus Stockheim;
2) bezüglich der katholischen Geistlichen Peter Joseph Ballweg aus Mainz, Joseph Kriegsheim aus Offenbach, Karl Mayer aus Gau-Algesheim und Nikolaus Philipp Wunderle aus Mainz.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Borsdorf, im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Babenhausen, im Kreise Dieburg, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 9.

Darmstadt, den 25. April 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1899/1900 betreffend. — 3) Bekanntmachung, den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1903/04 betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Steuerkommissariats Alzey. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fährmann Heinrich Joseph Diderich zu Mainz, in Anerkennung der von demselben am 5. Februar d. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Knaben Joseph Tillmann zu Mainz vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 24. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1899/1900 betreffend.

Der Bestimmung in Artikel 8 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld vom 31. März 1897 entsprechend, wird nachstehend das Ergebnis der Rechnung über die Staatsschuldenverwaltung für 1899/1900 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 28. März 1903.

Ewald. Dr. Goldmann. Moellinger.

Zusammenstellung

der Ergebnisse aus der Rechnung der Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1899/1900.

Position.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Einnahme.				
I.	Aus den Aktiven der Staatsschuldenverwaltung:				
	1) Kassevorrat aus voriger Rechnung	5 548	61		
	2) Jährliche Tilgungsrente der Stadt Mainz wegen des zur Stadterweiterung vorgeschossenen Darlehens von 1 500 000 fl.	102 857	14		
	3) Zinsen aus dem in Wertpapieren im Nennwert von 810 800 ℳ bestehenden Aktivum der Staatsschuldenverwaltung, sowie zurückempfangene Kapitalien	35 738	50		
	4) Tilgungsrenten, Erhebungskosten und außerordentliche Kapitalrückzahlungen aus Grundrenten-Ablösungskapitalien:				
	I. Wegen fiskalischer Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung . . . . . 2900 ℳ 09 ₰				
	b. für Rechnung des Fonds zur Ergänzung des Großherzoglichen Familieneigentums . 17 321 „ 97 „				
	20 222 ℳ 06 ₰				
	II. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten. . . . 121 993 „ 76 „	142 215	82		
	5) An ständigen jährlichen Renten aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs Verzinsung und Tilgung der Staatsrentenkapitalien	252 418	37		
	6) Aus Renten behufs Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Landeskulturrentenkapitalien	18 486	25	557 264	69
II.	Kautionen			—	—
III.	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse für die Bedürfnisse der eigentlichen Staatsschuldenverwaltung			8 013 485	86
	zu übertragen			8 570 750	55

Position.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag			8 570 750	55
IV	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse behufs rascherer Tilgung der Staatsrentenschuld			3 800	—
V	Aufgenommene Kapitalien behufs Acquisition von Staatsrenten			—	—
VI	Überweisungen aus der Landeskreditkasse zur Verzinsung und Tilgung der begebenen 3½%igen Staatsschuldverschreibungen			746 407	50
VII	Sonstige Einnahmen			620 069	42
VIII	Aufgenommene Kapitalien:				
	Für begebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3%igen Anleihe vom 3. Oktober 1896	287 500	—		
	b. der 3½%igen Anleihe, Serie II, v. 27. Oktober 1894	167 600	—		
	c. der 4%igen Anleihe, Serie V, vom 16. Juni 1899	21 500 000	—		
	d. der 3½%igen Anleihe vom 3. November 1897	3 373 000	—	25 328 100	—
	Summe der Einnahme			35 269 127	47
	Ausgabe.				
I	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—		
II	Verzinsung:				
	a. von unverlosbaren Passivkapitalien	5 752	13		
	b. von 3%igen Kapitalien wegen Ablösung nichtfiskalischer Grundrenten	190	54		
	c. von verzinslichen Barkautionen	1 225	58		
	d. von Staatsschuldverschreibungen à 3%	5 516 716	50		
	à 3½%	2 629 842	17		
	à 4%	1 060 264	—		
	e. von vorübergehenden baren Kasseanleihen und Schuldkapitalien wegen Erwerbung der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn	80 921	21	9 294 912	13
III	Tilgung:				
	a. auf die alte Staats- und Staatsstraßenbauschuld	—	—		
	b. auf die Oberhessische Eisenbahnschuld von 1876	—	—		
	c. auf die alten Eisenbahn-Anleihen	301	81		
	d. auf die 3½%ige Provinzialstraßenbauschuld	—	—		
	zu übertragen	301	81	9 294 912	13

Position.	A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag	301	81	9 294 912	13
	e. durch Einlösung von noch ausstehendem Staatspapiergeld von 1865	17	14		
	f. infolge Verlosung 4 %iger Staatsrenten-Obligationen	66 500	—		
	g. infolge Verlosung 4 %iger Landeskulturrenten-Obligationen	8 400	—		
	h. auf die 3½ %ige Landeskreditkassenschuld	403 000	—	478 218	95
IV.	Kautionen: Rückzahlung von baren Dienstkautionen			600	—
V.	Auf den Tilgungsrenten abgelöster Grundrenten lastende Ausgaben:				
	I. Wegen der fiskalischen Grundrenten:				
	a. für Rechnung der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung 91 ℳ 73 ₰				
	b. für Rechnung des Großherzoglichen Familieneigentums 17 962 „ 59 „	18 054	32		
	II. Wegen nichtfiskalischer Grundrenten	4 630	66	22 684	98
VI.	Ablösungskapitalien der erworbenen Staatsrenten			—	—
VII.	Sonstige Ausgaben			139 905	36
VIII.	Ablieferung an die Großherzogliche Hauptstaatskasse:				
	Erlös für abgegebene Schuldverschreibungen:				
	a. der 3½ %igen Anleihe, Serie II, v. 27. Oktober 1894	163 393	60		
	b. der 3 %igen Anleihe vom 3. Oktober 1896	260 679	27		
	c. der 3½ %igen Anleihe vom 3. November 1897	3 293 565	91		
	d. der 4 %igen Anleihe, Serie V, vom 16. Juni 1899	21 605 339	20	25 322 977	98
IX.	Ausgeliehene Kapitalien:				
	Wegen des Aktivums der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung			5 790	—
	Summe der Ausgabe			35 265 089	40

Vergleichung.

Die Einnahme beträgt	35 269 127	47
Die Ausgabe beträgt	35 265 089	40
Verglichen, bleibt Kassevorrat	4 038	07

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
1.	Am Schlusse des Etatsjahres 1898/99 war laut Zusammenstellung vom 21. April 1902 (Beilage Nr. 20 zum Regierungsblatt 1902) der Stand der eigentlichen Staatsschuld	254 460 453	63		
2.	Im Laufe des Etatsjahres 1899/1900 hat sich dieselbe vermehrt:				
	a. durch Ausgabe 3 % iger Staatsschuldverschreibungen der Anleihe vom 3. Oktober 1896 wegen Erwerbs der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn 287 500 ℳ				
	b. durch Ausgabe 3 1/2 % iger Schuldverschreibungen der Nebenbahn-Anleihe, Serie II, vom 27. Oktober 1894 . . . . . 167 600 „				
	c. durch Begebung 4 % iger Schuldverschreibungen der Nebenbahn-Anleihe v. 16. Juni 1899, Serie V = 21 500 000 „				
	d. durch Ausgabe 3 1/2 % iger Schuldverschreibungen der Anleihe vom 3. November 1897 . . . . . 3 373 000 „				
	e. durch Abgabe 3 1/2 % iger Schuldverschreibungen an die Landeskreditkasse:				
	1) der Staatsanleihe vom 31. Mai 1897, Serie D 533 600 ℳ				
	2) der Staatsanleihe v. 1. Juli 1899, Serie E 1 774 600 „ 2 308 200 „	27 636 300	—		
	=	282 096 753	63		
3.	Im Laufe des Etatsjahres 1899/1900 hat sich die eigentliche Staatsschuld vermindert durch:				
	a. Abtragung von unverzinslichen Kapitalien (siehe Ausgabe-Rubrik III a—e) . 318 ℳ 95 ₰				
	b. Tilgung 3 1/2 % iger Landeskreditkasse-Schuldverschreibungen (s. Ausgabe-Rubrik III h) = 403 000 „ — „				
	zu übertragen 403 318 ℳ 95 ₰	282 096 753	63		

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag 403 318 ℳ 95 ₰	282 096 753	63		
	c. Rückzahlung von Barkautionen (s. Ausgabe-Rubrik IV) = 600 „ — „	403 918	95		
4.	Mithin Stand der eigentlichen Staatsschuld zu Ende 1899/1900			281 692 834	68
	b. Staatsrenten-Ablösungsschuld.				
5.	Am Schlusse des Etatsjahres 1898/99 war der Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 738 178	88		
6.	Im Laufe des Etatsjahres 1899/1900 hat sich dieselbe vermindert infolge Verlosung von Obligationen pro 1. Januar 1900 . . . . . 69 000 ℳ				
7.	Hiervon geht ab der aus der Verlosung am 1. Januar 1900 verbliebene Kapitalrückstand mit . . . . . 2 500 „				
	Mithin gehen ab im ganzen	66 500	—		
8.	Bleibt Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld zu Ende 1899/1900			4 671 678	88
	c. Landeskulturrentenschuld.				
9.	Am Schlusse des Etatsjahres 1898/99 war der Stand derselben	276 020	—		
10.	Im Laufe des Etatsjahres 1899/1900 hat sich dieselbe vermindert infolge Verlosung von Obligationen pro 1. Oktober 1900	8 400	—		
11.	Bleibt Stand der Landeskulturrentenschuld zu Ende 1899/1900			267 620	—
12.	Es beträgt hiernach der Stand der Gesamt-Staatsschuld am Schlusse des Etatsjahres 1899/1900			286 632 133	56
13.	Die Gesamt-Staatsschuld, Ordnungsnummer 12, verteilt sich auf:				
	a. Die unverzinsliche Schuld.				
	1) Nicht erhobene Beträge der alten Staats- und Staatsstraßenbauschuld	432	90		
	zu übertragen	432	90		

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Übertrag	432	90		
2)	Desgleichen aus den Kündigungen auf die 4%ige Eisenbahn-Anleihe von 1876	1 086	—		
3)	Desgleichen auf die älteren Eisenbahn-Anleihen von 1843, 1846, 1849, 1850 und 1853 . . .	1 872	40		
4)	Desgleichen auf die 3½%igen Provinzialstraßenbau-Anleihen	60	—		
5)	Noch nicht eingelöstes Staatspapiergeld von 1865 .	63 262	70		
6)	Noch nicht zurückgezahlte ältere Dienstkautionen .	325	71		
7)	Nicht erhobene Beträge aus Verlosungen auf die Staatsrentenschuld	3 178	88		
8)	Desgleichen auf die Landeskulturrentenschuld . .	20	—	70 238	59

b. Die verzinsliche Schuld.

	zu 3% ℳ	₰	zu 3½% ℳ	₰	zu 4% ℳ	₰
1) Unverlosbare Kapitalien . . .	185 860	62	685	71	8 571	43
2) Kautionen . .	171	43	19 714	30	12 971	48
3) Anleihe wegen Erwerbung der Hessischen Ludwigsbahn	180 487 100	—				
4) Anleihen wegen Erbauung von Nebenbahnen . .	3 462 400	—	14 999 500	—	21 500 000	—
5) Rest der Oberhessischen Eisenbahn-Anleihe von 1876 . . .			31 529 920	—		
6) Anleihe wegen Erbauung der Rheinbrücke bei Mainz			3 456 600	—		
7) Anleihe vom 3. November 1897 wegen Herstellung von Nebenbahnen und sonstiger außerordentlicher Bedürfnisse des Staates . . .			14 708 500	—		
zu übertragen	184 135 532	05	64 714 920	01	21 521 542	91
						70 238	59

Position.	B. Stand der Staatsschuld.	zu 3%		zu 3½%		zu 4%		Betrag.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag	184 135 532	05	64 714 920	01	21 521 542	91	70 238	59
	8) Anleihen wegen Errichtung der Landeskreditkasse			11 253 800	—				
	9) Staatsrenten-Anleihen von 1879 und 1881					4 668 500	—		
	10) Landeskulturrenten-Anleihe von 1880					267 600	—		
	Summa b. verzinsliche Schuld	184 135 532	05	75 968 720	01	26 457 642	91	286 561 894	97
						Gesamt-Staatsschuld wie vorseits		286 632 133	56

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1899/1900.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	a. Eigentliche Staatsschuld.				
	Aktiva.				
1.	Staats-Aktivkapitalien			2 335 409	53
2.	Desgleichen ausgeliehen behufs der Grundrenten-Ablösung:				
	a. wegen fiskalischer Grundrenten	28 568	44		
	b. wegen nichtfiskalischer Grundrenten	603 944	25	632 512	69
3.	Ausstehende Tilgungsrenten und Erhebungskosten			325	14
4.	Guthaben der Großherzoglichen Staatsschuldenverwaltung bei der Landeskreditkasse für die gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 1890 zur Verfügung gestellten 3½%igen Staatsschuldverschreibungen			11 253 800	—
	Summe der Aktiven			14 222 047	36

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1899/1900.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	Passiva.				
1.	Stand der eigentlichen Staatsschuld, einschließlich 60 ℳ Provinzialstraßenbauschuld, sowie 6351 ℳ 56 ₰ Kapitalien wegen der Grundrenten-Ablösung . . .	281 692 834	68		
2.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen von Passivkapitalien	12 043	46		
	Summe der Passiven			281 704 878	14
	Verglichen, bleibt ein Passivstand zu Ende des Etatsjahres 1899/1900			267 482 830	78
	b. Staatsrentenablösungsschuld.				
1.	Zu Ende des Etatsjahres 1899/1900 ist der Stand der Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 671 678	88		
2.	Noch nicht erhobene (rückständige) Zinsen	480	—	4 672 158	88
3.	Diesem Passivstand wird außer einem Kassevorrat von 4009 ℳ 90 ₰ der Kapitalwert der von der Staatsschuldenverwaltung von den Berechtigten erworbenen, zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der Obligationenschuld dienenden Staatsrenten im dermaligen Betrage von 252 418 ℳ 37 ₰ jährlich gleich zu setzen sein mit			4 672 158	88
	Vergleicht sich			—	—
	c. Landeskulturrentenschuld.				
	Aktiva.				
1.	Die Restsumme der aus der Landeskulturrentenkasse gewährten Darlehen beträgt zu Ende des Etatsjahres 1899/1900	283 851	57		
2.	Der Kassevorrat	28	17		
	Summe			283 879	74
	Passiva.				
1.	Der Stand der Landeskulturrentenschuld ist am Schlusse des Etatsjahres 1899/1900			267 620	—
	Verglichen, ergibt sich am Schlusse des Etatsjahres 1899/1900 ein Mehrbetrag der Aktiven über die Passiven von			16 259	74

Position.	C. Vergleichende Zusammenstellung der Aktiven und Passiven der Staatsschuldenverwaltung zu Ende 1899/1900.	ℳ	₰	Betrag. ℳ	₰
	d. Zusammenstellung.				
	I. Aktiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	14 222 047	36		
2.	Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 672 158	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	283 879	74	19 178 085	98
	II. Passiva.				
1.	Eigentliche Staatsschuld	281 704 878	14		
2.	Staatsrenten-Ablösungsschuld	4 672 158	88		
3.	Landeskulturrentenschuld	267 620	—	286 644 657	02
	Verglichen, bleibt ein Passivstand zu Ende des Etatsjahres 1899/1900 von			267 466 571	04

Aufgestellt auf Grund der abgeschlossenen und abgehörten Rechnung der Staatsschuldenverwaltung pro 1899/1900.

Darmstadt, den 9. Februar 1903.

Großherzogliche Staatsschuldenkasse.

(gez.) Planz. (gez.) J. V.: Ebert.

(gegengez.) Rühl.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag für den Rabbinatsgehalt zu Offenbach für 1903/04 betreffend.

Zur Bezahlung der ständigen Besoldung des Rabbinen zu Offenbach für 1903/04 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern 5,580 Prozent Zuschlag der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags der Israeliten in den zum Rabbinat Offenbach gehörigen israelitischen Gemeinden Babenhausen, Bürgel, Dietesheim, Dietzenbach, Dreieichenhain, Dudenhofen, Götzenhain, Groß-Steinheim, Hergershausen, Heusenstamm, Klein-Krotzenburg, Mühlheim, Seligenstadt, Sickenhofen, Sprendlingen und Weiskirchen im Monat Mai d. Js. in einem Ziel erhoben werden, welches zur Bemessung der Beitragspflichtigen hierdurch bekannt gemacht wird.

Offenbach, den 1. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Steuerkommissariats Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
1	Albig	24 798	7	20 000	80,649	6	1 082	5,007	6	ev. Parochianen.
							94	11,298	6	kath. Parochianen.
1a	Alzey	—		—	—		—	—	—	Wird später bekannt gemacht.
2	Bechenheim	3 575	5	4 500	125,856	6	88	3,421	6	ev. Parochianen.
							74	17,793	6	kath. Parochianen.
3	Bermersheim	4 447	8	3 800	85,435	6	1 069	37,670	6	ev. Parochianen.
4	Bornheim	10 503	6	8 000	76,164	6	480	6,893	6	ev. Parochianen.
							53	10,301	6	kath. Parochianen.
							61	0,910	6	der Parzellenbesitzer.
5	Dautenheim	7 292	2	5 300	72,680	6	330	5,381	6	ev. Parochianen.
6	Dintesheim	3 686	9	3 400	92,219	6				
7	Erbes-Büdesheim	18 318	4	9 200	50,223	6	647	8,065	6	ev. Parochianen.
							912	12,373	6	kath. Parochianen.
							957	7,940	6	der Parzellenbesitzer.
8	Esselborn	7 128	4	5 350	75,052	6	308	5,540	6	ev. Parochianen.
							39	13,703	6	kath. Parochianen.
9	Flomborn	16 994	—	9 900	58,256	6	462	9,051	6	ev. Parochianen.
							134	6,882	6	kath. Parochianen.
							321	3,263	6	der Parzellenbesitzer.
10	Flonheim	34 294	1	14 500	42,281	6	7 362	28,096	6	ev. Parochianen.
							591	16,387	6	kath. Parochianen.
							305	1,564	6	der Parzellenbesitzer.
11	Framersheim	24 539	6	21 000	85,576	6	—	—	—	excl. Köngernheimer Stück.
		25 474	8	1 100	4,318	6	—	—	--	incl. Köngernheimer Stück.
							1 008	6,214	6	ev. Parochianen.
							10	2,583	6	kath. Parochianen.
12	Freimersheim	10 343	6	8 500	82,176	6	276	3,959	6	ev. Parochianen.
							249	15,752	6	kath. Parochianen.
13	Gau-Köngernheim	5 618	4	3 520	62,651	6	—	—	--	incl. Köngernheimer Stück.
		4 683	2	290	6,192	6	—	—	—	excl. Köngernheimer Stück.
14	Gau-Odernheim	37 058	9	24 300	65,571	6	1 435	7,227	6	ev. Parochianen.
							451	11,100	6	kath. Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
15	Heimersheim	14 479	—	8 600	59,396	6	2 405	18,911	6	ev. Parochianen.
							154	14,105	6	kath. Parochianen.
16	Heppenheim	9 366	6	7 900	84,342	6	724	9,192	6	ev. Parochianen.
17	Kettenheim	8 684	1	7 000	80,608	6	366	5,414	6	ev. Parochianen.
							140	16,068	6	kath. Parochianen.
18	Lonsheim	8 481	3	5 800	68,386	6	250	4,568	6	ev. Parochianen.
							188	16,312	6	kath. Parochianen.
19	Nack	6 196	3	6 900	111,357	6	300	8,769	6	ev. Parochianen.
							194	13,980	6	kath. Parochianen.
20	Nieder-Wiesen	6 445	—	6 700	103,957	6	298	7,211	6	ev. Parochianen.
							16	15,763	6	kath. Parochianen.
21	Offenheim	11 336	7	11 500	101,444	6	877	13,714	6	ev. Parochianen.
							169	25,171	6	kath. Parochianen.
22	Uffhofen	9 821	—	4 700	47,857	6	259	4,431	6	ev. Parochianen.
							43	4,113	6	kath. Parochianen.
23	Wahlheim	6 693	9	4 000	59,756	6	370	7,855	6	ev. Parochianen.
							88	15,603	6	kath. Parochianen.
24	Weinheim	14 214	6	12 500	87,938	6	312	3,475	6	ev. Parochianen.
							513	18,894	6	kath. Parochianen.
25	Wendelsheim	17 083	7	11 000	64,389	6	321	2,406	6	ev. Parochianen.
							212	13,095	6	kath. Parochianen.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Alzey, den 20. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

J. V.:

Dr. Löslein.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. Februar den Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgericht Hermann Schäfer auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Justiz- und Verwaltungsfach zu entheben und an dessen Stelle den Ministerialrat im Ministerium der Justiz Dr. Georg Best zum Mitgliede der gedachten Kommission, —
2) am 14. März den Registrator in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Hallstein zu Mainz zum Registrator bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
3) am 20. März dem Pfarrer Georg Groth zu Wingershausen die evangelische Pfarrstelle zu Romrod, Dekanat Alsfeld, zu übertragen;
4) am 21. März den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Gießen, Professor Dr. Albert Lucius zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Darmstadt, mit Wirkung vom 16. April an, —
5) an demselben Tage den Oberlehrer am Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Dr. Hermann Schäfer zum Direktor des Schullehrerseminars zu Friedberg, mit Wirkung vom 16. April an, —
6) am 23. März den Pedellgehülfen an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt Karl Kirchmeyer zum Pedellen an dieser Schule, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
7) am 24. März dem Pfarrer Lic. Samuel Eck zu Offenbach eine evangelische Pfarrstelle an der Stadtgemeinde zu Darmstadt, —
8) an demselben Tage dem Pfarrassistenten Arthur Müller zu Offenbach die IV. evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
9) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Erbach August Albert Theodor Kleinschmidt zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Gießen, mit Wirkung vom 16. April an, zu ernennen;
10) am 25. März den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Alzey, Rektor Eduard Pfaff zum Oberlehrer an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
11) am 27. März den Landgerichtsrat bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Wilhelm Zimmermann zum Landgerichtsdirektor und die Amtsrichter bei dem Amtsgericht Mainz Dr. Ernst Jungk und Dr. Ludwig Krug, sowie den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim Richard Hartner zu Landrichtern bei dem genannten Gericht, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein Heinrich Altendorf und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt Friedrich Dähn zu Amtsrichtern bei dem Amtsgericht Mainz, den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms Philipp Bonhard zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wöllstein, den Staatsanwalt bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Otto Stallmann zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Wörrstadt, den Gerichtsassessor Heinrich Mann aus Alzey zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Worms und den Gerichtsassessor Gustav Erckmann aus Alzey zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Oppenheim, und zwar den letztgenannten mit Wirkung vom 2. April, die übrigen sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
13) an demselben Tage den Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms, Regierungsassessor Gustav Pflug zum Bezirkskasseassistenten bei der Bezirkskasse Mainz II — zu ernennen;
14) am 28. März den Geheimen Regierungsrat Karl Planz von der Versehung der Stelle des Direktors der Staatsschuldenkasse auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 3. April an, zu entheben;
15) an demselben Tage den zweiten Direktor der Hauptstaatskasse Heinrich Schäfer zum vortragenden Rat in der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen mit dem Amtstitel „Oberfinanzrat", mit Wirkung vom 3. April an, zu ernennen;
16) an demselben Tage den Hauptstaatskassier, Regierungsrat Karl Krebs zum Direktor der Staatsschuldenkasse zu ernennen und daneben mit der Versehung eines Referats in der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen zu beauftragen;

17) an demselben Tage den Kassier bei der Staatsschuldenkasse, Regierungsrat Adolf Schläger zum zweiten Direktor der Hauptstaatskasse zu ernennen;
18) an demselben Tage den Kontrollbeamten der Lokalkassestellen des Bezirkes Darmstadt I, Regierungsrat Franz Hiemenz zum Kassier bei der Staatsschuldenkasse zu ernennen und daneben mit der Versehung von Geschäften eines Hülfsarbeiters in der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen zu beauftragen;
19) an demselben Tage den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Wilhelm Ebert zum Hauptstaatskassier, —
20) an demselben Tage das Mitglied des Vorstandes der Hessischen Landeshypothekenbank Emil Bastian zum Direktor der Landeshypothekenbank, mit Wirkung vom 1. April an, —
21) an demselben Tage den Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey Jakob Dieterich zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Erbach, mit Wirkung vom 16. April an, —
22) an demselben Tage den Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen Dr. Karl Königer zum Kreisarzt des Kreisgesundheitsamts Schotten, —
23) an demselben Tage den zweiten Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen Dr. Eduard Böttticher zum ersten Kreisassistenzarzt bei diesem Kreisgesundheitsamt, —
24) an demselben Tage den Leiter der Lungenheilanstalt zu Oberkaufungen Dr. Theodor Curschmann zum zweiten Kreisassistenzarzt bei dem Kreisgesundheitsamt Gießen, — sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —
25) am 30. März den Direktor der Realschule zu Butzbach Hermann Jäger zum Direktor der Oberrealschule zu Offenbach, den Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, Professor Gustav Karg zum Direktor der Realschule zu Butzbach, den Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach Dr. Jakob Dingeldey zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Realschule zu Oppenheim Joseph Enders zum Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach, den Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz Friedrich Kraft zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Gau-Odernheim, Rektor Dr. Friedrich Meyer zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, den Oberlehrer an der Realschule zu Wimpfen Dr. Karl Noll zum Oberlehrer an der Realschule zu Butzbach, den Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Jakob Reuter zum Oberlehrer an der höheren Mädchenschule und dem Lehrerinnenseminar zu Mainz, den Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Ludwig Schmitt zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Offenbach, den Oberlehrer an der Realschule zu Butzbach, Professor Ludwig Storck zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen, den Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, Professor Heinrich Veith zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Pfungstadt, Rektor Philipp Wahl zum Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt, den Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, Professor Wilhelm Walger zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, den Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, Professor Heinrich Weyell zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Karl Zimmer zum Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, den Lehramtsassessor Friedrich Franz aus Gießen zum Oberlehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt, den Lehramtsassessor Karl Görtz aus Mainz zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, den Lehramtsassessor Ludwig Hertsch aus Gießen zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Realschule zu Worms, den provisorischen Lehrer an dem Wolfgang-Ernst-Gymnasium zu Büdingen Rudolf Kraft aus Gießen zum Oberlehrer an dieser Anstalt, den Lehramtsassessor Wilhelm Müller aus Gießen zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, den Lehramtsassessor Gustav Nennstiel aus Gießen zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey, den Lehramtsassessor Ludwig Ploch aus Darmstadt zum Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld, den Lehramtsassessor Dr. Georg Rausch aus Friedberg zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Schotten und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor", den Lehramtsassessor Robert Reinig aus Offenbach zum Oberlehrer an der Realschule zu Butzbach, den Lehramtsassessor Jakob Rohr aus Heidesheim zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, den Lehramtsassessor Gustav Spiegel aus Michelstadt zum Oberlehrer an der Realschule

zu Oppenheim, den Lehramtsassessor Wilhelm Vollhardt aus Dornberg zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Wöllstein und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor" und den Lehramtsassessor Karl Weißer aus Mainz zum Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —

26) am 31. März den Ingenieur Heinrich Schöberl aus Pappenheim zum ständigen technischen Hülfsarbeiter bei der Abteilung für Bauwesen des Ministeriums der Finanzen mit dem Amtstitel „Oberingenieur", mit Wirkung vom 1. April an, —

27) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, Professor Gottfried Erckmann zum Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, den Lehramtsassessor Karl Bernius aus Überau zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Grünberg und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor" und den Lehramtsassessor Emil Fuhry aus Hochheim bei Worms zum Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, —

28) an demselben Tage den zweiten Staatsanwaltsgehülfen Georg Denn in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Friedberg, mit Wirkung vom 9. April an, den Hülfsgerichtsschreiber Johann Georg Holzmann in Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alzey, mit Wirkung vom 11. April an, den Hülfsgerichtsschreiber Johann Georg Schad in Offenbach zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, mit Wirkung vom 14. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Karl Rau in Herbstein zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Alsfeld, mit Wirkung vom 7. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Johann Heinrich Wambold in Grünberg zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Fürth, mit Wirkung vom 8. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Peter Krell in Bad-Nauheim zum zweiten Staatsanwaltsgehülfen bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 9. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Alexander Mai in Darmstadt zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 10. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Anton Seibert in Nieder-Olm zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 11. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Heinrich Fisch in Laubach zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom 14. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Friedrich Rühl in Bensheim zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom 15. April an, den Gerichtsschreibergehülfen Ludwig Scharmann in Lich zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 16. April an, und den Gerichtsschreibergehülfen Christian Otto Schäfer in Büdingen zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gernsheim, mit Wirkung vom 17. April an, —

29) am 1. April den mit Versehung einer Stelle am Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt beauftragten Schullehrer Jakob Hofmann zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bingen, mit Wirkung vom gleichen Tage an, —

30) an demselben Tage den Kreisschulinspektor Franz Schrod zu Heppenheim zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, mit Wirkung vom gleichen Tage an, — zu ernennen.

31) am 2. April den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Offenbach, Regierungsrat Ludwig Römheld in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —

32) an demselben Tage den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms, Regierungsrat Dr. Adolf Heil in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom 1. April an, — zu versetzen;

33) an demselben Tage den Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Dieburg Heinrich Geißler zum Oberlehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, mit Wirkung vom 1. April an, —

34) an demselben Tage den Oberlehrer an der Volksschule zu Darmstadt Otto Höcker zum Lehrer an dem Schullehrerseminar zu Alzey, mit Wirkung vom 16. April an, —

35) am 6. April den Kommandeur des Gendarmeriedistrikts Oberhessen, Oberstleutnant Freiherrn Leopold von Normann in Gießen zum Kommandeur des Gendarmeriedistrikts Rheinhessen in Mainz, mit Wirkung vom 1. Mai an, und den Major Georg Karl Zahn zu Darmstadt zum Kommandeur des Gendarmeriedistrikts Oberhessen in Gießen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —

36) an demselben Tage den Oberlehrer an der Volksschule zu Mainz Wilhelm Judith zum Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Heppenheim, —

37) an demselben Tage den derzeitigen provisorischen Landeswohnungsinspektor Gustav Gretzschel aus Schandau zum Landeswohnungsinspektor, mit Wirkung vom 1. April an, —
38) an demselben Tage die Elise Geist zu Offenbach zur Assistentin bei den Gewerbeinspektionen Offenbach und Darmstadt mit dem Wohnsitz in Offenbach und die Albertine d'Angelo zu Mainz zur Assistentin bei den Gewerbeinspektionen Mainz, Worms und Gießen mit dem Wohnsitz in Mainz, beide mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
39) an demselben Tage der Anstellung des Postrates Klint bei der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Darmstadt die landesherrliche Bestätigung zu erteilen;
40) am 9. April die infolge des Gesetzes vom 31. März 1897 von den beiden Kammern der Stände vorgenommenen Wahlen des landständischen Personals der Staatsschuldenverwaltung für die Zeit vom 1. April 1903 bis dahin 1909, und zwar: den Wirklichen Geheimerat Dr. Theodor Goldmann, Exc., als landständisches Mitglied, den Wirklichen Geheimerat Dr. Ludwig Knorr, Exc., als dessen Stellvertreter, den Landtagsabgeordneten Johannes Albert Möllinger als landständisches Mitglied, den Landtagsabgeordneten, Geheimen Regierungsrat Wilhelm Haas als dessen Stellvertreter, den Kanzleidirektor Ernst Schenck als landständischen Kontrolleur und den Kanzleiinspektor Joseph Köhler als dessen Stellvertreter landesherrlich zu bestätigen;
41) an demselben Tage den Sekretär und Oberbuchhalter bei der Staatsschuldenkasse, Rechnungsrat Wilhelm Sieger zum Sekretär bei der Landeskreditkasse, unter Belassung des Charakters als „Rechnungsrat", mit Wirkung vom 1. April an, —
42) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Otto Weißgerber zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Alzey und zum Leiter derselben mit dem Amtstitel „Rektor", —
43) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Regierungsassessor Jakob Breitwieser in Friedberg, unter Verleihung des Titels „Finanzamtmann", zum Kontrollbeamten der Lokalkassestellen für den Bezirk Darmstadt I — zu ernennen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rauheim, im Kreise Groß-Gerau. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wembach-Hahn, im Kreise Dieburg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dortelweil, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nixfeld, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten-, Kantor- und Lektordienst verbunden, —
6) an der Volksschule zu Worms 6 Lehrerstellen, von denen 5 mit evangelischen Lehrern zu besetzen sind und eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzen ist, —
7) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
8) die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Planig, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
9) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
10) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen bezw. satzungsmäßigen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 10.

Darmstadt, den 28. April 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Offenbach. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey (Steuerkommissariatsbezirk Bingen). — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schwimmlehrer Andreas Rödel zu Gießen, in Anerkennung der von demselben am 26. November v. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung der Knaben Louis Diehl und Wilhelm Schneller, beide von Gießen, vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille, ferner dem Schlosser Wilhelm Schütz und dem Hülfsschaffner Emil Michel, beide zu Gießen, welche sich bei der Rettung mit Mut und Entschlossenheit beteiligten, je eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 30. März 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bieber	23566	1	29000	123,058	6	a. 4224	22,813	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholiken
							b. 302	10,283	6	Auf desgl. der Evangelischen.
2	Bürgel	66521	—	81000	121,766	6	a. 5350	17,254	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 4692	18,483	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
3	Dietesheim	15464	9	11000	71,129	6	a. 5510	49,793	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 50	11,933	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
4	Dietzenbach	22270	5	22000	98,785	6				
5	Dreieichenhain	10760	6	8647	80,358	6				
6	Dudenhofen	15275	1	7000	45,826	6				
7	Egelsbach	22160	4	22500	101,532	6				
8	Froschhausen	6903	5	7000	101,398	6				
9	Götzenhain	8094	9	9500	117,358	6				
10	Groß-Steinheim	31207	—	24500	78,508	6	a. 2594	13,171	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 280	13,287	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
11	Hainhausen	4273	7	4000	93,596	6				
12	Hainstadt	20415	8	14500	71,023	6	a. 2245	24,692	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 75	10,169	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
13	Hausen	6997	—	10700	152,923	6				
14	Heusenstamm	14332	7	24000	167,449	6				
15	Jügesheim	12172	—	16000	131,449	6				
16	Klein-Auheim	13852	4	10100	72,912	6	a. 4395	40,682	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 32	8,789	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
17	Klein-Krotzenburg	14853	4	15680	105,565	6	a. 1574	16,562	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 105	17,710	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
18	Klein-Steinheim	17959	3	22874	127,366	6	a. 3599	34,820	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 320	12,080	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
19	Klein-Welzheim	6026	4	1500	24,890	6				
20	Lämmerspiel	4590	7	5000	108,916	6				
21	Langen	65177	6	74500	114,303	6	170	8,257	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
22	Mainflingen	4758	8	1100	23,115	6				
23	Mühlheim	45666	3	65500	143,432	6	a. 4740	15,569	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 640	13,458	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
24	Neu-Isenburg	83391	1	119000	142,702	6	a. 1200	14,098	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 6123	9,026	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
25	Obertshausen	9932	—	14900	150,020	6	a. 871	10,134	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 27	12,385	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
26	Offenthal	6885	8	12665	183,929	6	146	2,210	6	Auf desgleichen der Einwohner und Forensen ausschließlich der Standesherrschaft und des Hainer Hospitals.
27	Philippseich	1991	1	1300	65,291	6				
28	Rembrücken	1753	8	2400	136,846	6				
29	Rumpenheim	15147	9	11000	72,617	6				
30	Seligenstadt	47443	1	26000	54,802	6	a. 2380	8,485	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 440	7,650	6	Wie bei Ord.-Nr. 1b.
31	Sprendlingen	36881	1	34500	93,544	6	a. 55	6,619	6	Wie bei Ord.-Nr. 1a.
							b. 295	0,800	6	Wie bei Ord.-Nr. 2b.
32	Steinbach	6396	1	8000	125,076	6				
33	Weiskirchen	8881	6	4000	45,037	6				
34	Zellhausen	6701	4	7140	106,545	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 1. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alzey (Steuerkommissariatsbezirk Bingen).

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Badenheim	9360	9	5400	57,687	6	933	13,550	6	Parochialumlagen; auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
							243	15,321	6	desgl. der kath. Parochianen.
2	Biebelsheim	7626	8	6400	83,915	6	893	14,345	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							212	38,588	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
3	Bosenheim	12040	7	10500	87,204	6	1552	15,840	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							28	25,180	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
4	Eckelsheim	8936	3	6500	72,737	6	473	5,901	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							26	9,369	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
5	Freilaubersheim	14526	5	10000	68,840	6	104	0,972	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							66	5,815	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
							59	26,304	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Wiesenbesitzer.
6	Fürfeld	18737	7	12400	66,177	6	821	7,625	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							788	23,277	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
							36	6,339	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Weinbergsbesitzer.
7	Gumbsheim	5967	1	4050	67,872	6	522	10,180	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
8	Hackenheim	9465	1	7700	81,351	6	63	13,125	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							1049	13,579	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
9	Ippesheim	3200	1	2300	71,873	6	390	21,418	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							186	39,299	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
							90	26,987	6	der Wiesenbesitzer, wie Ord.-Nr. 5.
10	Neubamberg	8031	7	8261	102,855	6	150	2,921	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							150	7,898	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
11	Pfaffenschwabenheim	14482	6	11620	80,234	6	538	4,336	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							45	3,559	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
							168	30,640	6	der Wiesenbesitzer, wie Ord.-Nr. 5.
							1000	50,073	6	der Weinbergsbesitzer, wie Ord.-Nr. 6.
12	Planig	14591	2	12000	82,241	6	1650	27,586	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							1460	36,515	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
13	Pleitersheim . .	3521	4	3500	99,392	6	322	12,380	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							4	1,007	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
14	St. Johann . .	11933	8	9400	78,768	6				
15	Siefersheim . .	11274	7	10500	93,129	6	389	5,224	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							222	15,698	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
16	Sprendlingen . .	42733	—	50000	117,006	6	1350	4,710	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							1173	19,516	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
17	Steinbockenheim .	7453	8	6000	80,496	6	462	10,419	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
18	Tiefenthal . . .	1533	7	1500	97,802	6				
19	Volxheim . . .	9308	1	11500	123,548	6	210	2,622	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							128	18,110	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
20	Welgesheim . .	5263	7	3000	56,994	6	859	39,076	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							1554	61,157	6	kath., wie Ord.-Nr. 1.
21	Wöllstein . . .	36163	4	25750	71,204	6	967	4,247	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.
							476	7,250	6	kath., wie Ord. Nr. 1.
22	Wonsheim . .	12614	1	5000	39,638	6				
23	Zotzenheim . . .	7073	6	4500	63,617	6	615	11,213	6	evang., wie Ord.-Nr. 1.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Alzey, den 9. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) zum 1. März dem Hofgartengehülfen Wilhelm Schleckmann, aus Anlaß seiner an diesem Tage zurückgelegten 25jährigen Dienstzeit in der Hofgärtnerei Bessungen, die Silberne Verdienstmedaille, —
2) am 17. März dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Kaspar Schaarmann zu Frankfurt a. M., aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) am 21. März dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Ebel zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) am 25. März dem Dienstknecht Georg Dechert zu Lißberg, in Diensten des Landwirts August Mann daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) am 28. März dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Ludwig Volk XIII. zu Allendorf a. d. Lahn das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6) zum 29. März dem Bürgermeister Stegmüller zu Erbach i. O. das Silberne Kreuz, —
7) zum 31. März dem Beigeordneten der Stadt Darmstadt, Baumeister Ludwig Riedlinger die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) zum 1. April dem Revierkommissär Johann Wilhelm Bacheri zu Darmstadt die Goldene Verdienstmedaille des Ludewigsordens, —
9) zu demselben Tage dem Revierkommissär Wilhelm Listmann zu Darmstadt die Krone zum Silbernen Kreuz, —
10) zu demselben Tage dem Rechner der evangelischen Kirche zu Groß-Zimmern, Oberlehrer i. P. Christoph Vierheller die Krone zum Silbernen Kreuz, —
11) zum 2. April, anläßlich des 50jährigen Jubiläums der Darmstädter Bank, den Bankdirektoren Geheimen Kommerzienrat C. Fr. Hedderich, Geheimen Justizrat Dr. J. Rießer und Kommerzienrat Jean Andreae das Komturkreuz II. Klasse, den stellvertretenden Bankdirektoren Hermann Marks und Karl Roger das Ritterkreuz I. Klasse, den Bankbeamten Louis Sohl, Hermann Balser, Louis Jockel und Valentin Leichtweis das Ritterkreuz II. Klasse, —
12) am 8. April dem Geheimen Oberrechnungsrat Dr. Gustav Siebert das Komturkreuz II. Klasse, —
13) am 14. April dem Präsidenten der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz Breitenbach die Krone zum Komturkreuz II. Klasse, —
14) am 15. April dem Schullehrer Peter Walbrecht zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —.
15) am 18. April dem vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, Geheimen Oberfinanzrat Gustav Weigel, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse, —
16) an demselben Tage dem Oberamtsrichter am Amtsgericht Gießen, Geheimen Justizrat Karl Langermann, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 9. März den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Lorsch Valentin Schneller II., Wilhelm Ludwig I., Heinrich Josef Acker und Michael Veith.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. März dem Hausverwalter und Bademeister Franz Kissel zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe verliehenen Silbernen Verdienstkreuzes, —
2) am 9. April dem Kommerzienrat Wilhelm Preetorius zu Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
3) am 15. April dem Medizinalrat, Professor Dr. Isidor Groedel zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen, —
4) am 18. April dem Königlich Großbritannischen Konsul a. D., Direktor der Kurverwaltung in Scheveningen Bernhard Goldbeck die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Schah von Persien verliehenen Ritterinsignien II. Klasse des Persischen Sonnen- und Löwenordens — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. März den nachbenannten, seither widerruflich angestellten Beamten, und zwar den Bureauassistenten Jakob Heckelmann, Heinrich Hegerich, Heinrich Jung, Karl Schneider, Friedrich Staudermann und Friedrich Schneidzinger, den Stationsassistenten Karl Perpenté, Paul Collin, August Knapp und Ferdinand Baum, dem Betriebswerkmeister Heinrich Stein, den Lokomotivführern Karl Hilgärtner, Karl Orbig, Heinrich Lust und Wilhelm Lotz die unkündbare Anstellung in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu verleihen;
2) am 9. April dem Pfarrer Ludwig Reeg zu Offenbach die evangelische Pfarrstelle an der Andreasgemeinde zu Worms zu übertragen;
3) an demselben Tage den Lehramtsassessor Ernst Franz aus Gießen zum Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt und den Lehramtsassessor Dr. Joseph Köhm aus Gießen zum Oberlehrer an dem Ostergymnasium zu Mainz, beide mit Wirkung vom 16. April an, —
4) an demselben Tage den Kanzleigehülfen Heinrich Rohrmann zum Kanzlisten bei der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen;
5) an demselben Tage der am 26. März durch die Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt erfolgten Wahl des Oberingenieurs Ferdinand Ekert zu Berlin zum besoldeten Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt die Bestätigung zu erteilen;
6) am 15. April den Hoflakai Jakob Dern zum Hofkammerdiener, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
7) am 18. April den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Amtsgerichtsrat Heinrich Gebhardt zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht und den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Beerfelden Theodor Dietz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, beide mit Wirkung vom 4. Mai an, —
8) an demselben Tage den bisher als Stationskontrolleur im Reichsdienste kommissarisch verwendeten Oberzollinspektor und Regierungsassessor Dr. Georg Hellwig in Harburg a. E. zum ständigen Hülfsarbeiter bei der Abteilung für Steuerwesen des Ministeriums der Finanzen, unter Verleihung des Amtstitels „Oberfinanzassessor", mit Wirkung vom 1. Mai an, —
9) an demselben Tage den Oberlehrer an der Realschule zu Gernsheim Theodor Hof zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 9. April an, —
10) an demselben Tage den Jean Gerber aus Oppenheim zum Kanzleigehülfen bei der Wein- und Obstbauschule in Oppenheim — zu ernennen;
11) an demselben Tage die Ernennung des Oberlehrers an der Realschule zu Alsfeld Ludwig Schmitt zum Oberlehrer an der Oberrealschule zu Offenbach zurückzunehmen und denselben in seiner seitherigen Stelle als Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld zu belassen.

---

1) Am 5. März wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Lehr aus Gießen die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Feldkrücken, im Kreise Schotten, —
2) am 16. März wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Schlottner aus Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Assenheim, in demselben Kreise, —
3) am 23. März wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Roth aus Langsdorf, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Gerau — übertragen;
4) an demselben Tage wurde der Steueraufseheraspirant, Militäranwärter Karl Feis aus Mannheim zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 27. März wurde der Hülfsdiener bei dem Amtsgericht Mainz Paul Guckert zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 28. März wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Alzey Wilhelmine Welsch zur Lehrerin an dem Seminar für Volksschullehrerinnen zu Darmstadt, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) an demselben Tage wurde der Kanzleiwärter im nördlichen Kollegienhause zu Darmstadt Wilhelm Spamer zum Ministerialkanzleidiener bei dem Ministerium der Finanzen, mit Wirkung vom 1. April an, — ernannt;
8) am 31. März wurde dem Schulamtsaspiranten Urban Schumann aus Kostheim, im Kreise Mainz, die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Weinheim, im Kreise Alzey, —
9) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Apollonia Becker, Christine Dürr, Anna Ganß, Agnes Lerch, sämtlich aus Mainz, Katharina Weckerle aus Neuhausen, im Kreise Worms, und Anna Spamer aus Herbstein, im Kreise Lauterbach, Lehrerinnenstellen, sowie dem Schulamtsaspiranten Jakob Stelzer aus Heppenheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz — übertragen;
10) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Kürnbach Johann Adam Vollhardt zu Kürnbach in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Hirschhorn II, Oberförsterei Hirschhorn, versetzt;
11) am 1. April wurde der zweite Lehrer an der Präparandenanstalt zu Wöllstein Konrad Lang zum ersten Lehrer und Vorsteher dieser Anstalt, mit Wirkung vom 20. April an, ernannt;
12) am 3. April wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Otto Krebs aus Heidesheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Armsheim, im Kreise Oppenheim, —
13) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Philipp Menzer aus Weiterstadt, im Kreise Darmstadt, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kefenrod, im Kreise Büdingen, —
14) am 9. April wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Dietz aus Wixhausen, im Kreise Darmstadt, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sichenhausen, im Kreise Schotten, — übertragen;
15) an demselben Tage wurde der Johannes Schmidt zu Friedberg zum Schreibgehülfen bei dem Steuerkommissariat Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die I. und II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gedern, im Kreise Schotten. Beide Stellen sind mit evangelischen Lehrern zu besetzen und steht dem Herrn Fürsten von Stolberg-Wernigerode-Gedern das Präsentationsrecht für sie zu; mit jeder von ihnen ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Grüningen, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden; dem Ortsvorstande zu Grüningen steht das Präsentationsrecht für sie zu, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 11.

Darmstadt, den 30. April 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Charaktererteilungen. — 5) Ruhestandsversetzungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Offenbach.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Offenbach . . .	1505778	3	1839665	122,174	6	39000	5,183	6	Auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
							18200	10,654	6	Auf desgl. der Katholiken.
							3650	3,569	6	Auf desgl. der Französisch-Reformierten.
							3200	22,588	6	Auf desgl. der Alt-Katholiken.
							8900	11,672	6	Auf desgl. der Deutsch-Katholiken.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebungsziele auf die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 festgesetzt worden sind.

Offenbach, den 9. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

J. V.: Gennes.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Heppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Affolterbach	4040	7	9800	242,532	6				
2	Albersbach	939	—	2183	232,481	6				
3	Aschbach	1858	8	3300	177,534	6				
4	Birkenau	24711	4	23400	94,693	6	a. 691	8,254	6	Umlagen auf die evangel. Kirchenangehörigen.
							b. 1023	7,336	6	Umlagen auf die kathol. Kirchenangehörigen.
5	Bonsweiher	2432	3	4884	200,798	6				
6	Brombach	977	9	1150	117,599	6				
7	Darsberg	1802	1	3600	199,767	6				
8	Dürr-Ellenbach	856	3	1100	128,460	6	1	9,091	6	Wie 4a.
9	Ellenbach	4083	8	6800	166,512	6	100	2,789	6	Wie 4a.
							27	14,476	6	Wie 4b.
10	Erbach	1962	3	3120	158,997	6				
11	Erlenbach	1545	3	2300	148,832	6				
12	Eulsbach	848	5	1000	117,855	6				
13	Fahrenbach	2641	5	4000	151,429	6				
14	Fürth	15256	4	20000	131,093	6	830	26,413	6	Wie 4a.
							1488	17,206	6	Wie 4b.
15	Gadern	2225	—	3300	148,315	6				
16	Gorxheim mit Kunzenbach	1716	6	4100	238,844	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
17	Gras-Ellenbach	3062	8	5000	163,249	6	267	13,471	6	Wie 4a.
							45	20,619	6	Wie 4b.
18	Grein	1059	8	2550	240,611	6				
19	Hammelbach	5462	3	13500	247,149	6	531	12,622	6	Wie 4a.
							129	19,744	6	Wie 4b.
20	Hartenrod	1193	3	2000	167,602	6				
21	Heppenheim	72637	8	115700	159,283	6	543	4,606	6	Wie 4a.
							3000	7,191	6	Wie 4b
22	Hirschhorn	29179	9	25100	86,018	6	646	10,747	6	Wie 4a.
							455	3,366	6	Wie 4b.
23	Hornbach	2084	2	3400	163,132	6				
24	Igelsbach	799	8	600	75,019	6	80	15,428	6	Wie 4b.
25	Kallstadt	614	9	510	82,940	6	40	11,610	6	Wie 4a.
							14	5,358	6	Wie 4b.
							142	8,404	6	Parzellenvermessungskosten; Ausschlag zu Lasten der Grundbesitzer.
26	Kirschhausen	5601	—	4200	74,986	6				
27	Kocherbach	1436	3	2565	178,584	6				
28	Kreidach	2503	5	4600	183,743	6				
29	Kröckelbach	1185	1	1490	125,728	6				
30	Krumbach	3432	2	5000	145,679	6				
31	Langenthal	2674	9	3200	119,631	6	454	21,915	6	Wie 4a.
							5	2,166	6	Wie 4b.
32	Lautenweschnitz	1303	7	1700	130,398	6				
33	Linnenbach	1826	—	2500	136,911	6				
34	Litzelbach	1124	6	1800	160,057	6				
35	Löhrbach	3403	1	6300	185,125	6				
36	Lörzenbach	3139	5	3500	111,483	6				
37	Mackenheim mit Schnorrenbach	1398	7	1500	107,242	6				
38	Mitlechtern	1892	9	3300	174,336	6				
39	Mittershausen mit Scheuerberg	2547	—	3100	121,712	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
40	Mörlenbach	11991	1	15500	129,263	6				
41	Neckarhausen	1514	5	1600	105,645	6	13	1,259	6	Wie 4a.
							6	21,429	6	Wie 4b.
42	Neckar-Steinach	19952	3	24000	120,287	6	125	1,245	6	Wie 4a.
							520	10,563	6	Wie 4b.
43	Nieder-Liebersbach	4070	6	8100	198,988	6	133	8,535	6	Wie 4a.
							662	33,844	6	Wie 4b.
44	Ober-Abtsteinach	2495	8	5500	220,370	6				
45	Ober- und Unter-Hambach	6618	5	9900	149,580	6				
46	Ober-Laudenbach	2098	9	2900	138,167	6	100	7,518	6	Wie 4b.
47	Ober-Liebersbach	911	2	200	21,949	6				
48	Ober-Mumbach	2352	3	5500	233,814	6				
49	Ober-Scharbach	1161	6	2400	206,616	6				
50	Ober-Schönmattenwag	3380	2	4200	124,253	6	89	4,750	6	Wiesenwärterbesoldung (auf die Wiesenbesitzer — Gemeinde und Private — auszuschlagen).
51	Reisen	4196	5	6300	150,125	6				
52	Rimbach	15807	8	24000	151,824	6				
53	Rohrbach	268	7	680	253,069	6	10	9,680	6	Wie 4a.
54	Siedelsbrunn	2401	5	5000	208,203	6				
55	Sonderbach	2304	6	2700	117,156	6				
56	Steinbach	759	1	1500	197,602	6				
57	Tröfel	4490	—	6100	135,857	6				
58	Unter-Abtsteinach	3650	4	7500	205,457	6				
59	Unter-Flockenbach mit Eichelberg	2448	3	6250	255,279	6				
60	Unter-Schönmattenwag	7309	8	10600	145,011	6	34	8,403	6	Wie 4a.
							600	14,749	6	Wie 4b.
61	Viernheim	60031	7	82500	137,427	6	6800	16,125	6	Wie 4b.
62	Böckelsbach	1370	5	1800	131,331	6				
63	Wahlen	1779	6	3800	213,531	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
64	Wald-Erlenbach	1709	2	2160	126,374	6				
65	Wald-Michelbach	18644	6	24000	128,724	6	830	8,365	6	Wie 4a (mit Ausnahme der Lutheraner von Ober-Mengelbach).
							640	13,098	6	Wie 4b.
							16	6,304	6	Wie 4a auf die Lutheraner von Ober-Mengelbach.
66	Weiher	3914	5	6100	155,831	6				
67	Weschnitz	1420	2	1200	84,495	6				
68	Wimpfen	65912	3	47900	72,672	6	100	10,487	6	Wie 4a von Helmhof
69	Zotzenbach	7346	7	9100	123,865	6	493	7,907	6	Wie 4a.
							24	7,080	6	Wie 4b.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 stattfinden soll.

Heppenheim, den 24. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

J. V.: Hammann.

Dienstnachrichten.

1) Am 6. April wurden der Lehrer an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach Jakob Listmann zum Lehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, der Lehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule zu Groß-Umstadt Heinrich Stephan zum Lehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt, der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Hungen Hugo Römer zum Lehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt, der Lehrer an der Volksschule zu Butzbach Georg Kammer zum Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach, der Schulverwalter an der Vorschule der Gymnasien zu Mainz Wilhelm Fuchs zum Lehrer an dem Realgymnasium und an der Realschule daselbst, der Schulverwalter an der Vorschule der Gymnasien zu Mainz Jakob Schmidt zum Lehrer an dem Realgymnasium und an der Realschule daselbst, der Schulverwalter an der Vorschule der Gymnasien zu Mainz Friedrich Wilhelm Müller zum Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach, der Schulverwalter an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach Wilhelm Fuhr zum Lehrer an der Oberrealschule daselbst, der Schulverwalter an dem Realgymnasium und an der Realschule zu

Mainz Jakob Horn zum Lehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen, der Schulverwalter an dem Realgymnasium und an der Realschule zu Mainz Ludwig Bernhard zum Lehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg, der Schulverwalter an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach Karl Dotter zum Lehrer an der Realschule zu Wimpfen, der Schulverwalter an der Oberrealschule zu Darmstadt Johannes Schmitt zum Lehrer an der Realschule zu Heppenheim und der Schulverwalter an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach Ludwig Rudolf Reitz zum Lehrer an dem Gymnasium daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —

2) am 17. April wurde der Pedell an dem Gymnasium zu Bensheim Wilhelm Seiffert zum Amtsdiener bei der Saline und Badeanstalt Bad-Nauheim, —
3) am 18. April wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Grünberg Karl Kunkel zum Lehrer an der höheren Mädchenschule zu Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
4) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Hirschhorn Johann Heinrich Becker zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Zwingenberg und der Sanitätssergeant im Infanterieregiment Nr. 118 in Worms Adam Boßler zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Hirschhorn, beide mit Wirkung vom 26. April an, — ernannt;
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Otto Leinweber zu Wimpfen a. B., im Kreise Heppenheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Froschhausen, im Kreise Offenbach, —
6) am 22. April wurde dem Schullehrer Konrad Lust zu Ebersberg, im Kreise Erbach, die III. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Steinbach i. O., in demselben Kreise, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Degreif zu Steinbach, im Kreise Erbach, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rimhorn, in demselben Kreise, — übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben am 23. August 1902 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die seither der Kirchengemeinde Ober-Abtsteinach angehörenden Katholiken von Unter-Flockenbach und Gorxheim, mit Wirkung vom 1. April an, eine neue katholische Kirchengemeinde Unter-Flockenbach bilden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 13. März wurde der mit Wirkung vom 1. April an zum Bauinspektor ohne Amtsbezirk mit dem Wohnsitz in Mainz ernannte Bauassessor, Bauinspektor Paul Kubo zu Mainz beauftragt, auch fernerhin die Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Mainz wahrzunehmen und der Bauassessor Ludwig Haag zu Bensheim mit der Versehung der Stelle eines Bauinspektors des Hochbauamts Friedberg, mit Wirkung vom 1. April an, bis auf weiteres beauftragt.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde der seitherige Generalsekretär des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens in Düsseldorf Gustav Gretzschel zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar an, mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Landeswohnungsinspektors beauftragt.

Mit Zustimmung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde der Feldbereinigungskommissär i. P., Regierungsrat August Rach in Darmstadt zum Vorsitzenden des Vorstands der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großherzogtum Hessen, mit Wirkung vom 4. Februar an, bestellt.

---

1) Am 27. Februar wurde dem Pfarrverwalter Peter Barber zu Dietersheim, im Dekanat Bingen, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. März an, —
2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Martin Fink zu Frei-Laubersheim, im Dekanat Bingen, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. März an, —
3) am 10. März wurde dem Pfarrer Philipp Steinacker zu Ober-Flörsheim die katholische Pfarrstelle zu Eich, im Dekanat Osthofen, — übertragen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) zum 1. März dem Oberlehrer an dem Ostergymnasium zu Mainz Karl Schmitt den Charakter als „Professor", —
2) am 18. März den Bauassessoren Karl Krauß zu Mainz, Otto Berth zu Alsfeld und Ludwig Haag zu Bensheim den Titel und Rang eines „Bauinspektors", —
3) am 25. März dem Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bingen Philipp Seib, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Schulrat", —
4) am 28. März dem Kontrollbeamten der Lokalkassestellen des Bezirks Mainz, Rentamtmann Balthasar Kloos zu Mainz den Charakter als „Regierungsrat",
5) am 1. April den Oberlehrern an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach Dr. Wilhelm Weißgerber und Dr. Gustav Siebert, sowie dem Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Realschule zu Gießen Josef Luley den Charakter als „Professor", —
6) am 8. April dem Hauptkassenkassierer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Dietrich Harth zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Rechnungsrat", —
7) am 9. April dem Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Christian von Grolman und dem Sekretär bei der Oberrechnungskammer Johann Gutmann den Charakter als „Regierungsrat" —

zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. Januar den Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ferdinand Karl Ebel zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
2) am 13. Februar den evangelischen Pfarrer und Anstaltsgeistlichen am Landeshospital, Kirchenrat D. Friedrich Heß zu Crumstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienstführung, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 7. März den Bauinspektor des Hochbauamts Friedberg, Baurat Friedrich Groß auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 10. März den Pedellen am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt Heinrich Roth auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) am 19. März den Stationsvorsteher II. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Hacker zu Armsheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) am 21. März den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Darmstadt, Schulrat Georg Philipp Müller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
7) am 23. März den Oberlehrer an der Realschule zu Alsfeld Dr. Georg Jacob auf sein Nachsuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. April an, —
8) am 25. März den Oberlehrer an der Viktoriaschule und dem Lehrerinnenseminar zu Darmstadt, Professor Karl Keil auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 20. April an, —
9) an demselben Tage den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Bingen Philipp Seib auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) am 26. März den Expeditor in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Hummel zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. April an, —
11) am 27. März den Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Mainz, Geheimen Regierungsrat Eugen von Buri auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —

12) am 31. März den Kreisschulinspektor bei der Kreisschulkommission Mainz, Schulrat Karl Johann Brilmayer auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
13) am 6. April den Kommandeur des Gendarmeriedistrikts Rheinhessen, Oberstleutnant Jakob Karl Cullmann in Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
14) am 18. April den außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Johann Baptist Braun, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
15) an demselben Tage den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen, Geheimen Justizrat Karl Langermann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 4. Mai an, —
16) an demselben Tage den vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, Geheimen Oberfinanzrat Gustav Weigel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu und ersprießlich geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
17) am 25. April den Oberförster der Oberförsterei Ober-Rosbach, Forstmeister Ludwig Strack zu Ober-Rosbach auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 26. Februar wurde der Bureaudiener in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Luckhaupt zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Februar an, —
2) am 28. Februar wurde der Forstwart der Forstwartei Hirschhorn II, Förster Karl Sommerlad zu Hirschhorn, mit Wirkung vom 16. April an, —
3) am 3. März wurde der Oberlehrer an der Volksschule zu Darmstadt Wilhelm Werner auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. April an, —
4) am 9. März wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Daum zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
5) an demselben Tage wurde der Portier in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Leonhard Eckstein zu Reinheim, mit Wirkung vom 1. April an, —
6) an demselben Tage wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christian Meyer zu Büdingen, mit Wirkung vom 1. April an, —
7) am 12. März wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Ehrhardt zu Frankfurt a. M., mit Wirkung vom 1. März an, —
8) am 17. März wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Birx zu Lich, mit Wirkung vom 1. April an, —
9) am 20. März wurde der Wiesenwärter Jakob Müller III. zu Maulbeerau, mit Wirkung vom 1. April an, —
10) am 23. März wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Grüningen, im Kreise Gießen, Johann Heinrich Eckel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. April an, —
11) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Schwarz zu Weiterstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
12) am 24. März wurde der Güterexpeditionsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Feldpusch zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. April an, —
13) an demselben Tage wurde der Stationsassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Kaspar Scharmann zu Neu-Isenburg, mit Wirkung vom 1. April an, —
14) am 1. April wurde der erste Lehrer und Vorsteher der Präparandenanstalt zu Wöllstein August Stumpf auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 20. April an, —
15) am 15. April wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, Peter Walbrecht auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 20. April an, —
in den Ruhestand versetzt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 12.

Darmstadt, den 4. Mai 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bingen. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz. — 3) Uebersicht der pro 1. April 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen. — 6) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1903. — 7) Namensveränderung. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Konkurrenzeröffnung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Appenheim	12877	1	10700	83,094	6	315	21,169	6	Kathol. Parochianen.
							875	8,616	6	Evang. Parochianen.
2	Aspisheim	10596	3	11000	103,813	6	185	23,447	6	Kathol. Parochianen.
							1095	11,750	6	Evang. Parochianen.
3	Bubenheim	7999	6	8500	106,250	6	82	8,300	6	Kathol. Parochianen.
							800	12,296	6	Evang. Parochianen.
4	Büdesheim	30597	1	33000	107,853	6	700	3,276	6	Kathol. Parochianen.
							116	8,235	6	Evang. Parochianen.
5	Dietersheim	5725	4	6600	115,276	6	687	19,132	6	Kathol. Parochianen.
6	Dromersheim	13045	1	12800	98,121	6	2050	18,964	6	Kathol. Parochianen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
7	Elsheim	10468	7	12000	114,624	6	325	14,292	6	Kathol. Parochianen.
							660	10,212	6	Evang. Parochianen.
8	Engelstadt	11913	2	11200	94,015	6	1125	12,997	6	Evang. Parochianen.
9	Frei-Weinheim	7400	4	7750	104,730	6	470	17,078	6	Kathol. Parochianen.
							580	16,787	6	Evang. Parochianen.
10	Gau-Algesheim	42237	7	33610	79,573	6	4795	13,956	6	Kathol. Parochianen.
							287	11,251	6	Evang. Parochianen.
11	Gaulsheim	10211	2	5800	56,800	6	880	13,728	6	Kathol. Parochianen.
12	Genfingen	19393	5	9300	47,954	6	565	10,151	6	Kathol. Parochianen.
							540	6,295	6	Evang. Parochianen.
13	Grolsheim	6154	7	4400	71,490	6	730	16,435	6	Evang. Parochianen.
14	Groß-Winternheim	13033	1	11050	84,785	6	495	19,412	6	Kathol. Parochianen.
							2750	30,042	6	Evang. Parochianen.
15	Heidesheim	23897	—	26350	110,265	6	934	5,363	6	Kathol. Parochianen.
							385	13,033	6	Evang. Parochianen.
16	Horrweiler	10156	9	6700	65,964	6	2130	23,557	6	Evang. Parochianen.
17	Jugenheim	13401	3	12300	91,784	6	890	7,238	6	Evang. Parochianen.
18	Kempten	10055	9	8100	80,550	6	398	6,593	6	Kathol. Parochianen.
							74	7,265	6	Evang. Parochianen.
							106	1,878	6	Parzellenbesitzer.
				763	7,721	6	—	—	—	excl. Brauburger Güter.
19	Nieder-Hilbersheim	7372	9	6700	90,872	6	30	13,762	6	Kathol. Parochianen.
							710	10,745	6	Evang. Parochianen.
20	Nieder-Ingelheim	73823	7	45450	61,565	6	1000	7,473	6	Kathol. Parochianen.
							2700	6,007	6	Evang. Parochianen.
21	Ober-Ingelheim	57715	2	57500	99,628	6	1030	8,925	6	Kathol. Parochianen.
							1300	4,049	6	Evang. Parochianen.
22	Ockenheim	13871	1	15000	108,138	6	1316	16,248	6	Parzellenbesitzer.
23	Sauer-Schwabenheim	20912	4	18000	86,075	6	505	11,477	6	Kathol. Parochianen.
							2000	13,678	6	Evang. Parochianen.
24	Sponsheim	5132	2	3700	72,094	6	720	19,791	6	Kathol. Parochianen.
							7	42,424	6	Evang. Parochianen.
25	Wackernheim	8758	7	7050	80,489	6	222	24,289	6	Kathol. Parochianen.
							855	12,164	6	Evang. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903 und Januar und März 1904 erfolgen soll.

Bingen, den 9. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.
Spamer.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. ℳ	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Biele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Biele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bretzenheim	50594	2	52300	103,371	6	a. 360	8,949	6	Evang. Parochialsteuer. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Einwohner.
							b. 2330	6,221	6	Kathol. Parochialsteuer. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kathol. Einwohner.
2	Budenheim	22912	3	24100	105,184	6	a. 340	19,391	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 1600	12,196	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
3	Drais	5971	2	7000	117,229	6	2	10,309	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
4	Ebersheim	18287	8	11700	63,977	6	744	4,897	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
5	Essenheim	22360	4	22400	100,177	6	a. 710	4,897	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 550	9,524	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der deutsch-katholischen Einwohner.
6	Finthen	26044	9	31500	120,945	6	a. 135	9,500	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 900	4,104	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
7	Gau-Bischofsheim	6969	7	9000	129,130	6	25	0,591	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
8	Gonsenheim	47882	2	40800	85,209	6	a. 2300	6,314	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 732	9,524	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
9	Harxheim	8230	8	9500	115,420	6	910	14,546	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
10	Hechtsheim	39078	7	39200	100,310	6	103	10,493	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
11	Kastel	235910	—	176000	74,605	6	a. 1330	7,169	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 1030	1,533	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
12	Klein-Winternheim	12020	8	8500	70,711	6	a. 20	29,197	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 700	6,825	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
13	Kostheim	60015	7	75000	124,967	6	a. 600	9,106	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 2200	5,260	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
14	Laubenheim	28817	3	21600	74,955	6	a. 1580	9,129	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 308	11,370	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
15	Marienborn	7176	4	8607	119,935	6	a. 523	8,648	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 24	15,926	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
16	Mombach	80114	1	70000	87,375	6	a. 961	9,009	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
							b. 1830	6,985	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							c. 501	0,973	6	Parzellenvermessungskosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Parzellenbesitzer.
17	Nieder-Olm	32358	3	22000	67,989	6	470	8,245	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
18	Ober-Olm	30382	1	32000	105,325	6	a. 1600	6,594	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 96	21,710	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
19	Sörgenloch	5234	9	6050	115,570	6	975	25,839	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
20	Stadecken	17881	3	12880	72,031	6	900	5,526	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
21	Weisenau	88579	5	80000	90,314	6	a. 2990	7,342	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.
							b. 900	9,129	6	Wie zu Ord.-Nr. 1a.
22	Zornheim	11136	8	11200	100,567	6	3459	37,516	6	Wie zu Ord.-Nr. 1b.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Mainz, den 18. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Uebersicht der pro 1. April 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Groß-Gerau zur Erhebung genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Biebesheim mit Stockstadt	480	54,776	4	Die Voranschläge sind für 3 Jahre und zwar pro 1. April 1903/06 aufgestellt. Hier kommen die Umlagen pro 1903/04 in Betracht.
2	Bischofsheim mit Ginsheim	767	59,453	4	
3	Büttelborn	253	52,402	4	
4	Crumstadt	867	64,303	4	
5	Dornheim	649	52,44	4	
6	Erfelden	380	43,733	4	
7	Geinsheim	134	23,708	4	
8	Gernsheim	850	73,631	4	
9	Groß-Gerau mit Wallerstädten	2270	48,22	4	
10	Kelsterbach	427	52,092	4	
11	Königstädten	—	—		
12	Leeheim	50	11,843	4	
13	Mörfelden mit Walldorf	100	23,585	4	
14	Nauheim	252	82,84	4	
15	Rüsselsheim mit Raunheim	807	77,82	4	
16	Trebur mit Astheim	524	51,641	4	
17	Wolfskehlen mit Goddelau	60	11,28	4	
18	Worfelden	177	46,31	4	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1903 stattfinden soll.

Die im Regierungsblatt Beilage Nr. 5 vom 26. März 1903 veröffentlichte Übersicht wird durch vorstehende Übersicht ersetzt bezw. ergänzt.

Groß-Gerau, den 7. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Gießen.

Ord.-Nr.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ziele.	Bemerkungen.
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.		
1	Allendorf an der Lumda	500	49,578	4	3jähriger Voranschlag, 1/3 aus 1500,— M
2	Alten-Buseck	100	24,450	4	„ „ „ „ 300,— „
3	Beuern	354	62,0728	4	„ „ „ „ 1061,61 „
4	Ettingshausen	48	90,225	4	„ „ „ „ 144,— „
5	Gießen	14000	25,100	4	
6	Großen-Buseck	800	74,934	4	„ „ „ „ 2400,— „
7	Großen-Linden	81	52,734	4	„ „ „ „ 241,55 „
8	Holzheim mit Grüningen	235	47,793	4	„ „ „ „ 700,— „
9	Hungen	1200	40,237	4	
10	Lang-Göns	67	110,561	4	„ „ „ „ 201,— „
11	Langsdorf mit Birklar	446	52,906	4	
12	Leihgestern	89	59,254	4	„ „ „ „ 267,— „
13	Lich	170	16,447	4	„ „ „ „ 510,— „
14	Lollar mit Mainzlar, Ruttershausen und Daubringen	154	45,347	4	„ „ „ „ 460,— „
15	Londorf mit Rüddingshausen, Geilshausen und Kesselbach	1500	75,060	4	
16	Obbornhofen m. Bellersheim und Wohnbach	526	83,030	4	„ „ „ „ 1578,— „
17	Reiskirchen	130	52,824	4	„ „ „ „ 390,— „
18	Steinbach	150	35,360	4	„ „ „ „ 450,— „
19	Treis an der Lumda	194	18,307	4	„ „ „ „ 580,— „
20	Watzenborn mit Steinberg und Garbenteich	108	33,200	4	„ „ „ „ 324,— „
21	Wieseck	334	25,631	4	„ „ „ „ 1000,— „

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1903 und Januar 1904 stattfinden soll.

Gießen, den 20. März 1903.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Breidert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Offenbach genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Aus-schlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bürgel	500	35,461	6	
2	Dietzenbach	130	42,180	6	
3	Dreieichenhain mit Götzenhain und Offenthal	42	8,605	6	
4	Egelsbach	760	57,415	6	
5	Groß-Steinheim mit Hainstadt, Klein-Auheim und Dietesheim	1200	66,823	6	
6	Heusenstamm mit Bieber und Obertshausen	100	24,384	6	
7	Klein-Krotzenburg	174	13,110	6	
8	Langen	1500	64,491	6	
9	Mühlheim	660	53,992	6	
10	Offenbach	11200	11,016	6	Nur unter Zugrundelegung des ganzen Einkommensteuerbetrags.
11	Seligenstadt	2150	34,764	6	
12	Sprendlingen mit Neu-Isenburg	680	43,523	6	
13	Weiskirchen mit Hainhausen, Jügesheim und Dudenhofen	229	28,987	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die zielweise Erhebung der Umlagen in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 stattfinden soll.

Offenbach, den 1. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

v. Hombergk.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Erbach für 1903.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag für 1903. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Höchst mit Mümling-Grumbach und Hetschbach	1167	38,282	6	1/3 aus 3500 ℳ.
2	Kirch-Brombach	95	17,105	6	1/3 aus 285 ℳ.
3	König	579	64,541	6	1/2 aus 1158 ℳ.
4	Michelstadt	1250	52,738	6	1/2 aus 2500 ℳ.
5	Neustadt	466	49,276	6	1/3 aus 1398 ℳ.
6	Pfaffen-Beerfurth	54	26,393	6	1/3 aus 162 ℳ.
7	Reichelsheim	833	51,467	6	

Vorstehende Übersicht wird beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten April, Mai, Juni, August, Oktober und Dezember 1903 stattfinden soll.

Erbach, am 1. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Erbach.

Schliephake.

Namensveränderung.

Am 28. März wurde der am 16. März 1876 zu Herrnsheim geborenen Maria Katharina Hasenfuß gestattet, statt ihres bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Kercher" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 7. April wurde der Gerichtsassessor Ernst Mende in Gießen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Michelstadt zugelassen.

Konkurrenzeröffnung.

Erledigt ist eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Dieburg, mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 13.

Darmstadt, den 6. Mai 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstag betreffend. — 2) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern pro 1903 bezw. 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Konkurrenzeröffnungen. — 8) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestellung der Wahlkommissäre für die Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstag betreffend.

Zur Leitung der am 16. Juni l. J. stattfindenden Wahlen der Abgeordneten zum Deutschen Reichstage sind auf Grund der Vorschrift in § 24 des Reglements vom 28. Mai 1870 folgende Wahlkommissäre bestellt worden:

1) für den ersten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor Dr. Breidert in Gießen;
2) für den zweiten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat Fey in Friedberg;
3) für den dritten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat, Geheime Regierungsrat Schönfeld in Schotten;
4) für den vierten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor Freiherr von Senarclens-Grancy in Darmstadt;
5) für den fünften Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat von Hombergk zu Vach in Offenbach;
6) für den sechsten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat, Geheime Regierungsrat Gros in Bensheim;
7) für den siebenten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat Dr. Kayser in Worms;
8) für den achten Wahlkreis: der Großherzogliche Kreisrat, Geheime Regierungsrat Spamer in Bingen;
9) für den neunten Wahlkreis: der Großherzogliche Provinzialdirektor, Geheimerat Freiherr von Gagern in Mainz.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 30. April 1903.

Großherzogliches Staatsministerium.

Rothe. Valckenberg.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schüler Adalbert Heinrich Köhler zu Langsdorf, in Anerkennung der von demselben am 28. Januar d. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des Knaben Karl Köhler von Langsdorf vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 6. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Uebersicht der für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Gemeinden des Kreises Lauterbach genehmigten Umlagen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Allmenrod	2200	97,255	4				
2	Altenschlirf	6000	127,243	4				
3	Angersbach	12800	132,245	4				
4	Bannerod	2050	136,567	4				
5	Bermuthshain	4300	125,661	4				
6	Bernshausen	3700	151,033	4				
7	Blitzenrod	4000	66,987	4				
8	Crainfeld	5000	100,200	4				
9	Dirlammen	3500	116,698	4				
10	Eichelhain	2000	134,463	4				
11	Eichenrod	2800	141,114	4				
12	Engelrod	2400	84,284	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
13	Fleschenbach	1600	95,574	4				
14	Fraurombach	2870	141,080	4				
15	Freiensteinau	2000	28,884	4				
16	Frischborn	3800	70,886	4	3516	53,032	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Einwohner und Forensen von Frischborn und diejenigen der Bewohner des Hofs Eisenbach.
17	Grebenhain	8300	128,584	4				
18	Gunzenau	3100	132,905	4				
19	Hartershausen	3500	146,769	4				
20	Heblos	3500	149,989	4				
21	Heisters	2500	173,070	4				
22	Hemmen	2875	173,444	4				
23	Herbstein	12000	82,113	4	350	20,804	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
24	Hörgenau	3200	181,932	4				
25	Holzmühl	1400	91,146	4				
26	Hopfmannsfeld	3000	96,345	4				
27	Hutzdorf	3930	139,654	4				
28	Ilbeshausen	6800	113,615	4				
29	Landenhausen	7600	138,069	4				
30	Lanzenhain	4000	157,803	4				
31	Lauterbach	58000	98,877	4	1500	3,160	4	Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der ev. Parochianen.
32	Maar	13000	138,705	4				
33	Metzlos	2700	157,444	4				
34	Metzlos-Gehaag	3100	218,710	4				
35	Nieder-Moos	2700	113,828	4				
36	Nieder-Stoll	2100	151,439	4				
37	Nösberts	800	74,906	4				
38	Ober-Moos	2600	103,285	4				
39	Ober-Wegfurth	900	139,061	4				
40	Pfordt	4000	132,026	4				
41	Queck	6360	149,313	4				
42	Radmühl	1800	124,922	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
43	Reichlos	2700	138,143	4				
44	Reuters	2400	129,039	4				
45	Rimbach	4000	136,533	4				
46	Rimlos	1050	117,423	4				
47	Rixfeld	4000	137,637	4				
48	Rudlos	2400	164,892	4				
49	Salz	2600	105,919	4				
50	Sandlofs . . .	2600	162,145	4				
51	Schadges . . .	1600	185,035	4				
52	Schlechtenwegen . .	4100	154,048	4				
53	Schlitz	39730	108,284	4				
54	Sickendorf . . .	900	212,716	4				
55	Steinfurt . . .	3200	164,779	4				
56	Stockhausen . . .	10000	91,201	4				
57	Üllershausen . .	3100	149,160	4				
58	Ützhausen . . .	2600	157,043	4				
59	Unter-Schwarz . .	1950	129,250	4				
60	Unter-Wegfurth . .	1450	113,387	4				
61	Veitshain . . .	2050	147,801	4				
62	Wallenrod . . .	9000	149,551	4				
63	Weid-Moos . . .	1800	181,105	4				
64	Wernges . . .	2000	115,607	4				
65	Willofs	3370	174,666	4				
66	Wünschen-Moos .	1300	231,646	4				
67	Zahmen . . .	2700	167,567	4				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 stattfinden soll.

Lauterbach, den 18. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Wallau.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern pro 1903 bezw. 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Heppenheim.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Birkenau	240	44,101	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier zweites Drittel aus 720 ℳ.
2	Heppenheim	880	49,255	4	Voranschlag pro Etatsjahr 1. April 1903/04.
3	Neckar-Steinach	840	53,832	4	Dreijähriger Voranschlag 1902/04 (Kalenderjahre); hier zweites Drittel aus 2520 ℳ.
4	Rimbach	1050	71,115	4	Dreijähriger Voranschlag 1901/03 (Kalenderjahre); hier letztes Drittel aus 3150 ℳ.
5	Viernheim	1220	31,923	4	Voranschlag für 1903.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß die Erhebung der Umlagen bei Heppenheim in den Monaten Mai, August, November 1903 und Februar 1904 und bei den übrigen Gemeinden in den Monaten Februar, Mai, August und November 1903 stattfinden soll.

Heppenheim, den 21. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

Dr. Göttelmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 7. März dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Bingenheim Philipp Lohfink zu Bingenheim, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. März an erfolgten Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
2) am 15. April dem früheren Pfarrer in Fürth Jakob Schmitt, z. Z. mit der Versehung der Seelsorge im St. Marienhaus zu Neustadt i. O. beauftragt, zum 22. April, aus Anlaß seines 50jährigen Priesterjubiläums, das Ritterkreuz I. Klasse, —

3) am 25. April dem Oberförster der Oberförsterei Ober-Rosbach, Forstmeister Ludwig Strack zu Ober-Rosbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
4) zum 2. Mai dem Gerichtsschreiber beim Oberlandesgericht, Justizrat August Scharmann, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. April den Baurat August Dittmar zu Darmstadt zum Regierungs- und Baurat und Vorstand einer Betriebsinspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, den Vorstand der Eisenbahn-Betriebsinspektion Worms, Baurat Heinrich Simon zum Regierungs- und Baurat, den Eisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor Arthur Wolpert, Mitglied der Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., zum Regierungs- und Baurat und den Regierungsbaumeister Eugen Priester aus Frankfurt a. M. zum Eisenbahn-Bauinspektor und Vorstand einer Werkstätteninspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu ernennen;
2) am 2. April den evangelischen Pfarrer Georg Groth zu Wingershausen von der ihm übertragenen Pfarrstelle zu Romrod auf sein Nachsuchen zu entheben, unter dem Auftrag, seinen Dienst in Wingershausen weiter zu versehen;
3) am 25. April den ständigen Hülfsarbeiter bei der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des Ministeriums des Innern, Regierungsrat Dr. Eugen Wagner zum vortragenden Rat bei dieser Abteilung, unter Verleihung des Amtstitels „Oberregierungsrat", mit Wirkung vom 1. Mai an, —
4) an demselben Tage den Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Michelstadt Ludwig Schalk zum Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Worms, —
5) an demselben Tage den Finanzaspiranten Wilhelm Erle zum Sekretariatsassistenten bei der Landesuniversität — zu ernennen;
6) an demselben Tage die Zurücknahme der Versetzung des Oberlehrers, Professor Gottfried Erckmann von Bingen nach Friedberg zu genehmigen;
7) am 29. April den Amtsrichter Ludwig Jonas in Michelstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau, den Gerichtsassessor Philipp Bechtold aus Alzey zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Beerfelden, beide mit Wirkung vom 4. Mai an, —
8) an demselben Tage den Ökonomen an der Zellenstrafanstalt Butzbach Ernst Muth zum Verwalter am Gefängnis in Darmstadt, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
9) an demselben Tage den Georg Lamberth in Gießen zum Lehrschmied bei dem Tierspital der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
10) am 2. Mai den Direktor des Gymnasiums und der Oberrealschule zu Offenbach Dr. Wilhelm Henfell zum Direktor des Gymnasiums daselbst, die Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach, Professor Heinrich Maul, Professor Ferdinand Dreher, Professor Dr. Bernhard Metz, Professor Dr. Johannes Keutzer, Professor Karl Altendorf, Professor Dr. Wilhelm Weißgerber, Karl Steinmetz, Dr. Wilhelm Heraus, Leopold Schwarzschild und Dr. Wilhelm Schlottmann zu Oberlehrern an dem Gymnasium daselbst, die Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach, Professor Dr. Erwin Volckmar, Professor Wilhelm Storck, Professor Ludwig Roth, Professor Hermann Kellner, Professor Jakob Hamann, Professor Albert Kost, Professor Friedrich Götz, Professor Dr. Gustav Siebert, Adam Roth und Heinrich Glenz, sowie den Oberlehrer an dem Gymnasium zu Offenbach Joseph Enders zu Oberlehrern an der Oberrealschule daselbst und den Fachlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Offenbach Joseph Provence zum Fachlehrer an der Oberrealschule daselbst, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an, — zu ernennen.

---

1) Am 18. April wurde der Lehrer an der evangelischen Schule zu Groß-Umstadt Wilhelm Bernbeck zum Lehrer an der Real- und Landwirtschaftsschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. April an, ernannt;
2) am 21. April wurde dem Geometer Heinrich Rolshausen aus Stausenberg das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
3) am 22. April wurde der Lehrer an der Gemeindeschule zu Alzey Jakob Grimm zum Lehrer an dem Realgymnasium und an der Realschule zu Gießen, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, ernannt;
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Lortz zu Waschenbach, im Kreise Darmstadt, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Ramstadt, in demselben Kreise, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Roth aus Lich, im Kreise Gießen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Badenrod, im Kreise Alsfeld, — übertragen;
6) an demselben Tage wurde dem Geometergehülfen Karl Schmuck aus Sobernheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim, —
7) am 24. April wurde dem Geometerkandidaten Karl Röser aus Groß-Steinheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt — erteilt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Berstadt im Kreise Büdingen. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Moos, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Kantor- und Lektordienst verbunden, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Epperts-hausen, im Kreise Dieburg, —
5) eine mit einer katholischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 29. Juni 1902 der Forstinspektor i. P. Christian Pückel zu Wetzlar;
2) am 11. September der Gendarm i. P. Peter Wolf zu Ober-Flörsheim;
3) am 16. September der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Heinrich Lindenlaub zu Erzhausen;
4) am 30. Oktober der Schullehrer Karl Dickenberger zu Dorn-Assenheim;
5) am 1. November der Oberstleutnant i. P. Wilhelm Freiherr von Ricou zu Darmstadt,
6) am 2. November der Bahnwärter i. P. bei den vormaligen Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Hartmann zu Wallenrod;
7) am 3. November der Kreisschulinspektor i. P., Schulrat Friedrich Büchner zu Ebsdorf, Kreis Marburg;
8) am 10. November der Oberlehrer i. P. Wendel Gils zu Fränkisch-Crumbach;
9) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Michael Mees zu Biebelsheim;
10) an demselben Tage der in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft angestellt gewesene Lokomotivheizer Anton Neumann zu Bingerbrück;

11) am 20. November der Kreisarzt i. P., Geheime Medizinalrat Dr. Georg Münch zu Darmstadt;
12) am 21. November der Oberlehrer Heinrich Seibert zu Griesheim;
13) am 23. November der Schullehrer i. P. August Rau von Lindenstruth zu Kornthal (Württemberg);
14) am 29. November der Schullehrer i. P. Friedrich Christian Görlach von Wohnbach zu Gießen;
15) am 30. November der evangelische Pfarrer Dr. Friedrich Grein zu Darmstadt;
16) am 5. Dezember der Hoftheater-Regisseur i. P. Benedikt Mayr daselbst;
17) am 13. Dezember der Hochbauaufseher Johann Peter Sahlfeld zu Gießen;
18) am 14. Dezember die Lehrerin i. P. Charlotte Dauber von Offenbach zu Cannstatt;
19) am 17. Dezember der Kreisschulinspektor i. P. Hektor Olff zu Auerbach;
20) an demselben Tage der Kanzleiwärter i. P. bei der Hauptstaatskasse Johann Jakob Köhl zu Mainz;
21) am 18. Dezember der Reallehrer i. P. Johann Heinrich Theodor Litt zu Darmstadt;
22) an demselben Tage der Schullehrer Peter Heeß zu Selzen;
23) am 23. Dezember der Bahnmeister i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Götz zu Worms;
24) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Friedrich Gustav Hotz zu Laubach;
25) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Franz Emich zu Darmstadt;
26) am 24. Dezember der ordentliche Professor i. P. an der Technischen Hochschule Philipp Waibler daselbst;
27) an demselben Tage der evangelische Pfarrer i. P. Georg Karl Friedrich Dauber zu Dexheim;
28) am 26. Dezember der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Karl Drescher zu Schotten;
29) an demselben Tage der Siedemeister i. P. Jakob Ost zu Theodorshalle;
30) an demselben Tage der Blindenanstaltsdirektor i. P. Johann Peter Schäfer zu Friedberg;
31) am 28. Dezember der Gerichtsvollzieher Friedrich Andreas Fath zu Zwingenberg;
32) am 29. Dezember der Monteur i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Peter Krenkel zu Darmstadt;
33) am 30. Dezember der Schullehrer i. P. Raimund Zentner von Worms zu Frankfurt a. M.-Sachsenhausen;
34) am 1. Januar 1903 der evangelische Pfarrer i. P. Heinrich Dietz zu Beerfelden;
35) am 6. Januar der Distriktseinnehmer i. P., Rendant Georg Göbel zu Darmstadt;
36) an demselben Tage der evangelische Pfarrer Hermann Deichert zu Großen-Buseck;
37) am 8. Januar der Steueraufseher i. P. Adam Schilling zu Grünberg;
38) am 9. Januar der Wirkliche Geheimerat i. P. Ludwig Hallwachs zu Darmstadt;
39) am 12. Januar der Rentamtmann i. P., Domänenrat Wilhelm Rube zu Gießen;
40) am 13. Januar der Gradiermeister i. P. Ludwig Schwindt zu Münster am Stein;
41) am 14. Januar der evangelische Pfarrer, Kirchenrat Friedrich Hellwig zu Büdesheim, Kreis Friedberg;
42) am 20. Januar der evangelische Pfarrer i. P., Geheime Kirchenrat Johann Peter Ewald zu Darmstadt;
43) am 24. Januar der Schloßverwalter i. P. Friedrich Leopold Klipstein daselbst;
44) am 27. Januar Hoftheaterheizer i. P. Georg Möser daselbst;
45) am 1. Februar der Ministerialkanzlist i. P. Friedrich Haack daselbst;
46) am 2. Februar der Schullehrer Georg Glaser zu Nauheim;
47) am 4. Februar der Schullehrer i. P. Sebastian Laist von Nieder-Roden zu Bensheim;
48) am 10. Februar der Förster i. P. Johannes Geiß zu Schwickartshausen;
49) an demselben Tage der Hofgartenwärter Heinrich Simon zu Darmstadt;
50) am 13. Februar der Wagenwärter i. P. Peter Philipp Göbel daselbst;
51) am 14. Februar der Salinenamtsdiener Philipp Hanstein zu Bad-Nauheim;
52) am 17. Februar der Großherzoglich Hessische vortragende Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geheime Oberbaurat Friedrich Gustav Adolf Mayer zu Berlin;
53) am 23. Februar der Hauptlehrer an der Gewerbeschule zu Worms Ludwig Muth;
54) am 27. Februar der Schullehrer i. P. Konrad Dönges zu Orleshausen;
55) am 8. März der evangelische Pfarrer Otto Heinrichs zu Gedern;
56) am 9. März der Brückenwärter i. P. Adam Göbel zu Wiesbaden.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 14.

Darmstadt, den 15. Mai 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Landeskommission für Steuersachen betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld. — 5) Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Landeskommission für Steuersachen betreffend.

Der Großherzogliche Geheime Oberfinanzrat Weigel ist infolge seiner Versetzung in den Ruhestand von den Funktionen des Vorsitzenden der Landeskommission für Steuersachen, mit Wirkung vom 1. d. Mts. an, entbunden und der Großherzogliche Oberfinanzrat Gläßing zum Vorsitzenden dieser Kommission ernannt worden. Zu Vertretern des Vorsitzenden wurden bestellt der Großherzogliche Oberfinanzrat Dr. Knell und der mit Aushülfeleistung bei unserer Abteilung für Steuerwesen beauftragte Großherzogliche Steuerkommissär Frenz.

Darmstadt, den 2. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Dr. Becker.

Bekanntmachung,

den Gehalt des Rabbinen zu Alzey betreffend.

Zum Gehalt des Großherzoglichen Rabbinen zu Alzey, einschließlich 4 % Hebgebühren, haben die Israeliten der Landgemeinden des Rabbinats Alzey für das Jahr 1903 = 434 ℳ beizutragen, und sind hiernach auf eine Mark der Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge = 0,024652 ℳ auszuschlagen.

Alzey, den 21. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Friedberg.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Assenheim	24105	8	16000	66,374	4				
2	Bad-Nauheim	173201	7	214000	123,555	6	a. 5200	4,711	6	Parochialkosten; auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangel. Parochianen.
							b. 1000	5,27	6	Desgl. der kath. Parochianen.
3	Bauernheim	5660	7	5500	97,161	4				
4	Beienheim	7865	9	9430	119,885	6	1053	17,881	6	Zinsen von älteren Kriegsschulden und Kapitalrückzahlung auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Ausmärker mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
5	Bodenrod	1250	6	2700	215,896	6				
6	Bönstadt	10779	1	8800	81,639	4				
7	Bruchenbrücken	12591	8	11000	87,358	4	1184	10,419	4	Wie Ord.-Nr. 4.
8	Büdesheim	27257	7	7000	25,681	4	305	1,214	4	Zinsen von älteren Kriegsschulden auf ꝛc. wie Ord.-Nr. 4.
9	Burg-Gräfenrode	7847	9	5000	63,711	6				
10	Butzbach	59342	7	36100	60,833	4	a. 5445	9,430	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 110	5,501	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
11	Dorheim	14055	5	14600	103,874	4				
12	Dorn-Assenheim	7467	8	7700	103,109	4				
13	Dortelweil	12010	8	12000	99,910	4				
14	Fauerbach v. d. H.	6913	7	4000	57,856	4				
15	Gambach	15287	6	14190	92,820	4	a. 2100	16,568	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 410	3,987	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
16	Griedel	13226	4	15500	117,190	4	788	6,788	4	Wie Ord.-Nr. 8.
17	Groß-Karben	20919	8	10000	47,802	4				
18	Harheim	11561	4	8400	72,656	4				
19	Hausen	799	3	1300	162,642	4				
20	Heldenbergen	22539	—	6000	26,621	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
21	Hoch-Weisel	5470	4	5500	100,541	4				
22	Holzhausen	9891	4	5770	58,334	4	874	11,412	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
23	Ilbenstadt	20691	—	25000	120,825	6	580	8,293	6	Wie Ord.-Nr. 2b.
24	Kaichen	9715	4	3000	30,879	4				
25	Kirch-Göns	8020	6	9000	112,211	6				
26	Klein-Karben	11339	3	3980	35,099	4	420	3,765	4	Wie Ord.-Nr. 8.
27	Kloppenheim	8993	7	6700	74,497	4				
28	Langenhain mit Ziegenberg	5779	8	5900	102,080	4	255	5,863	4	Wie Ord.-Nr. 8.
29	Maibach	1371	—	2000	145,879	4				
30	Massenheim	6004	9	4000	66,612	4				
31	Melbach	17360	2	14060	80,990	4	950	6,027	4	Wie Ord.-Nr. 8.
32	Münster	2069	8	2540	122,717	4				
33	Münzenberg	10970	6	15000	136,729	4	185	2,238	4	Wie Ord.-Nr. 8.
34	Nieder-Erlenbach	18086	6	14000	77,405	4				
35	Nieder-Eschbach	13925	7	10370	74,467	4	2630	39,313	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Güter-Grundzahlen der Grundbesitzer.
36	Nieder-Florstadt	17542	9	12500	71,254	4	300	2,049	4	Wie Ord.-Nr. 8.
37	Nieder-Mörlen	11338	8	9500	83,783	4	442	5,261	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
38	Nieder-Rosbach	10181	5	2400	23,572	6				
39	Nieder-Weisel	22881	2	14520	63,458	4	1260	6,650	4	Wie Ord.-Nr. 8.
40	Nieder-Wöllstadt	29859	9	19030	63,731	4				
41	Ober-Erlenbach	11686	7	9200	78,722	4	a. 595	7,141	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
							b. 1300	25,714	4	Mäusevertilgungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Acker- und Wiesenbesitzer.
42	Ober-Eschbach	11615	3	3000	25,828	4				
43	Ober-Florstadt	3771	4	3500	92,804	4	137	3,993	4	Wie Ord.-Nr. 8.
44	Ober-Mörlen	24541	2	14800	60,307	4				
45	Ober-Rosbach	17705	1	7400	41,796	4	401	3,877	4	Parzellenvermessungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer.
46	Ober-Wöllstadt	11511	5	10600	92,082	4	310	3,265	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
46a	Ös	143	9	230	159,833	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
47	Ockstadt . . .	21437	—	15670	73,098	4	a. 1366	8,09	4	Wie Ord.-Nr. 4.
							b. 500	6,108	4	Tilgungsrente aus der Ablösung der Schafweideberechtigung des Freiherrn von Frankenstein auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer des demselben weidepflichtigen Geländes.
							c. 1030	7,608	4	Wie Ord.-Nr. 2b.
48	Okarben . . .	15091	2	13500	89,456	4				
49	Oppershofen . .	9637	3	10000	103,764	4	a. 1000	12,646	4	Wie Ord.-Nr. 8.
							b. 1300	22,308	4	Zusammenlegungskosten auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer mit Ausnahme der Häuser und Waldsteuerkapitalien.
50	Offenheim . . .	8119	5	5200	64,043	4				
51	Ostheim . . .	9392	2	5000	53,236	4				
52	Petterweil . . .	11941	9	11800	98,812	4				
53	Pohl-Göns . . .	6701	7	8000	119,373	4	220	3,335	4	Wie Ord.-Nr. 8.
54	Reichelsheim . .	16008	—	15800	98,701	4				
55	Rendel	16825	9	8000	47,546	4	410	2,561	4	Wie Ord.-Nr. 8.
56	Rockenberg . . .	14861	4	14000	94,204	4	1240	11,084	4	Wie Ord.-Nr. 4.
57	Rodheim . . .	29286	9	17000	58,046	4				
58	Rödgen	2603	1	4425	170,000	4				
59	Schwalheim . .	9673	1	8000	82,704	4				
60	Södel	7973	3	10700	134,198	4				
61	Staden	7869	9	6000	76,239	4				
62	Stammheim . .	10345	—	5000	48,333	4				
63	Steinfurth . . .	13634	1	14500	106,351	4	1050	11,288	4	Wie Ord.-Nr. 8.
64	Trais-Münzenberg	4025	5	7600	188,796	6	100	3,114	6	Wie Ord.-Nr. 8.
65	Straßheim . . .	2534	7	1282	50,578	4				
66	Vilbel	47255	6	45467	96,215	4	a. 2050	6,088	4	Wie Ord.-Nr. 2a.
							b. 600	11,01	4	Wie Ord.-Nr 2b.
67	Weckesheim . .	6404	7	8000	124,908	4	360	6,200	4	Wie Ord.-Nr. 8.
68	Wisselsheim . .	4869	9	5000	102,672	4				
69	Wölfersheim . .	14965	6	18580	124,151	4				
70	Wohnbach . . .	9480	1	7500	79,113	4				

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September 1903 und Januar 1904 stattfinden soll, mit Ausnahme der Gemeinden Bad-Nauheim, Beienheim, Bodenrod, Burg-Gräfenrode, Ilbenstadt, Kirch-Göns, Nieder-Rosbach und Trais-Münzenberg, in welchen die Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 erhoben werden sollen.

Friedberg, den 1. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Alsfeld.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alsfeld	93319	4	84720	90,785	4	a. 1470	1,603	4	Ältere Kriegsschulden auf Ortseinwohner und Forensen mit Ausnahme der früher steuerfreien Objekte.
							b. 245	9,360	4	Kultuskosten auf die kath. Parochianen.
2	Altenburg	8422	2	7500	89,050	4				
3	Angenrod	4967	6	6000	120,783	4				
4	Appenrod	3830	6	5700	148,802	4	234	7,165	4	Kultuskosten auf die ev. Parochianen.
5	Arnshain	4848	2	6500	134,070	4				
6	Atzenhain	3957	4	4850	122,555	4				
7	Bernsburg	2982	3	4000	134,125	4				
8	Bernsfeld	3476	6	4300	123,684	4				
9	Bieben	1969	2	2200	111,720	4				
10	Billertshausen	3818	1	5100	133,574	4	220	6,723	4	Wie 4.
11	Bleidenrod	2938	2	4400	149,752	4				
12	Brauerschwend	5451	5	7500	137,577	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
13	Büßfeld	2455	5	3530	143,759	4	200	9,434	4	Kosten' trigonometr. Punkte auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.
14	Burg-Gemünden	4458	1	8100	181,692	4				
15	Dannenrod	2348	1	3750	159,704	4	150	7,479	4	Wie 13.
16	Deckenbach	2785	9	5100	183,065	4				
17	Ehringshausen	5674	1	7500	132,180	4				
18	Eisa	5049	2	7900	156,460	4				
19	Elbenrod	2838	9	3300	116,242	4				
20	Elpenrod	4039	7	5700	141,100	4				
21	Erbenhausen	3310	3	5200	157,085	4				
22	Ermenrod	2839	9	3500	123,244	4				
23	Eudorf	5071	3	5800	114,369	4	1000	28,458	4	Parzellenvermessungskosten auf die Grundbesitzer der ganzen Gemarkung.
24	Eulersdorf	1267	1	1000	78,920	4				
25	Fischbach	1128	5	—	—	—	—	—	--	Erhebt keine Umlagen.
26	Flensungen	3725	6	4000	107,365	4	337	25,419	4	Wie 13.
27	Gleimenhain	2088	5	3000	143,644	4				
28	Gontershausen	1880	3	2800	148,912	4	415	24,385	4	Wasserleitungskosten auf die Ortseinwohner.
29	Grebenau	5204	2	7000	134,507	4				
30	Groß-Felda	12559	2	15600	124,212	4				
31	Haarhausen	2388	8	3900	163,262	4				
32	Hainbach	2420	4	3800	157,000	4				
33	Heidelbach	2946	—	4850	164,630	4	277	10,829	4	Wie 13.
34	Heimertshausen	3955	9	5700	144,089	4				
35	Hergersdorf	2297	9	3800	165,368	4				
36	Höingen	627	8	1400	223,000	4				
37	Homberg	16057	8	18000	112,095	4				
38	Hopfgarten	3580	7	2700	75,404	4	714	23,896	4	Wie 13.
39	Ilsdorf	1393	2	1800	129,199	4				
40	Kestrich	3422	7	4500	131,475	4				
41	Kirschgarten	507	6	750	147,754	4				
42	Kirtorf	9211	6	5500	59,707	4	1180	16,422	4	Wie 4.
43	Lehnheim	2428	2	2500	102,957	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
44	Lehrbach	5306	6	7500	141,333	4	a. 115	4,210	4	Wie 1a.
							b. 923	20,157	4	Wie 13.
45	Leusel	7370	7	8300	112,608	4				
46	Liederbach	3479	5	4100	117,833	4				
47	Maulbach	3999	9	7000	175,004	4	235	6,274	4	Wie 4.
48	Merlau	4688	3	5200	110,914	4				
49	Münch-Leusel	1936	1	1800	92,970	4	63	3,798	4	Wie 1a.
50	Nieder-Breidenbach	2333	—	3110	133,305	4				
51	Nieder-Gemünden	5821	7	6500	111,651	4				
52	Nieder-Ofleiden	5399	1	7500	138,912	4	206	5,702	4	Wie 4.
53	Nieder-Ohmen	11260	9	11400	101,235	4	a. 240	2,172	4	Wie 1a.
							b. 500	7,371	4	Wie 13.
54	Ober-Breidenbach	5649	3	4820	85,320	4	680	17,225	4	Wie 13.
55	Ober-Gleen	7791	5	10000	128,345	4	440	6,074	4	Wie 1a
56	Ober-Ofleiden	3562	7	7200	202,094	4				
57	Ober-Ohmen	5207	6	7000	134,419	4				
58	Ober-Sorg	1717	6	2600	151,374	4				
59	Ohmes	2348	4	3400	144,779	4	776	38,462	4	Wie 1b.
60	Otterbach	889	9	1640	184,290	4				
61	Rainrod	3915	6	6700	171,110	4				
62	Reibertenrod	2616	—	3200	122,324	4	522	31,731	4	Wie 23.
63	Reimenrod	1179	5	1300	110,216	4				
64	Renzendorf	1621	—	1450	89,451	4				
65	Romrod	9529	7	9340	98,009	4	a. 646	7,905	4	Wie 1a.
							b. 1099	15,067	4	Wie 4.
66	Rülfenrod	2078	5	3450	165,985	4	195	21,002	4	Wie 1a.
67	Ruhlkirchen	3770	3	7000	185,662	4				
68	Ruppertenrod	5208	7	4100	78,715	4				
69	Schadenbach	2372	8	2530	106,625	4				
70	Schwabenrod	3086	9	3600	116, 622	4	210	9,309	4	Wie 23.
71	Schwarz	3739	6	5000	133,704	4				
72	Seibelsdorf	2434	—	4300	176,664	4				
73	Storndorf	5333	8	6600	123,739	4				
74	Strebendorf	3297	6	3000	90,975	4	400	16,584	4	Wie 13.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
75	Udenhausen . .	1986	—	3800	191,339	4				
76	Unter-Sorg . .	1442	4	2000	138,658	4				
77	Badenrod . . .	3622	6	5000	138,022	4	600	22,303	4	Wie 23.
78	Bockenrod . . .	2177	2	4900	225,060	4				
79	Wahlen . . .	4947	—	4200	84,900	4				
80	Wallersdorf . .	1952	7	2100	107,543	4				
81	Wettsaasen . . .	1306	8	1300	99,480	4	990	108,292	4	Wie 13.
82	Windhausen . .	5180	—	3000	57,915	4	419	11,861	4	Wie 13.
83	Zeilbach . . .	2200	2	3000	136,351	4	300	19,745	4	Wie 13.
84	Zell	9914	9	10700	107,918	4	a. 1530	18,598	4	Wie 13.
							b. 320	2,805	4	Auf Einwohner und Forensen einschließlich der vertragsmäßig Gemarkungsselbständigkeit genießenden fiskal. Waldungen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juli, September, November 1903 und Januar 1904 stattfinden soll.

Alsfeld, den 29. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Berichtigung.

In der in Nr. 10 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Offenbach muß es bei **Sprendlingen** (Ord.-Nr. 31) unter b. in der letzten Spalte, statt „Wie bei Ord.-Nr. **2b**“, heißen: „Wie bei Ord.-Nr. **26**“.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 15.

Darmstadt, den 19. Mai 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Gießen für 1903/04. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Büdingen. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Gießen für 1903/04.

Die Provinzialhauptstadt Gießen erhebt für das Rechnungsjahr 1903/04 folgende Umlagen:

114 Prozent der staatlichen Einkommensteuer	417 197 ℳ	82 ₰
228 Prozent von den Grundzahlen:		
a. der Grundsteuer aus 83 352 ℳ 30 ₰ = ...	190 043 „	24 „
b. der Gewerbesteuer aus 56 654 ℳ 25 ₰ = ...	129 171 „	69 „
c. der Kapitalrentensteuer aus 27 250 ℳ 95 ₰ = ...	62 132 „	17 „
Zusammen	798 544 ℳ	92 ₰

Ferner kommen zur Erhebung:

1) von den Mitgliedern der evangelischen Kirchengemeinde 10 Prozent von der Einkommensteuer und 20 Prozent von den Grundzahlen der Grund-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer,
2) von den Mitgliedern der katholischen Kirchengemeinde dieselben Zuschläge wie unter 1.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Gießen, den 5. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Breidert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Mainz.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Mainz* . . .	2700209	1	2456037	91,8	6	69318	10,852	6	Ev. Parochialkosten. Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Einwohner.
							38400	3,486	6	Kath. Parochialkosten. Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kath. Einwohner.
							2800	13,083	6	Umlagen für die freie christliche Gemeinde. Auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Mitglieder derselben.

*Anmerkung: Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sollen als allgemeine Umlagen 91,8 Prozent Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer und zum doppelten Betrag der Grundzahlen für den Ausschlag der Grundsteuer, der Gewerbesteuer und der Kapitalrentensteuer erhoben werden.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen mit der Bestimmung erfolgen soll, daß das

I. und II. Ziel bis zum 25. Juli 1903,
III. „ IV. „ „ „ 25. November 1903,
V. „ VI. „ „ „ 25. März 1904

zu entrichten ist, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der angegebenen Fälligkeitstermine zur Stadtkasse abzuführen.

Mainz, den 8. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.

v. Gagern.

Ueberſicht der von Großherzoglichem Miniſterium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Beſtreitung der Kommunalbedürfniſſe in den Gemeinden des Kreiſes Büdingen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forenſen.			Sonſtige Ausſchläge.			
				Ausſchlag.	Zuſchlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausſchlag.	Zuſchlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausſchlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	⅟₁₀	ℳ			ℳ			
1	Altenſtadt	16563	8	14000	84,522	4				
2	Altwiedermus	2592	3	2550	98,368	4				
3	Aulendiebach	3529	6	2400	67,996	4				
4	Bad Salzhauſen	4841	8	2900	59,895	4				
5	Bellmuth	962	8	1700	176,569	4				
6	Bergheim	2739	3	1000	36,506	4				
7	Berſtadt	16609	3	10000	60,207	4				
8	Bindſachſen	4857	—	3300	67,943	4				
9	Bingenheim	8007	1	7000	87,422	4	a. 170	2,429	4	Ältere Kriegsſchulden auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommenſteuerbeträge der immer ſteuerbaren Objekte.
							b. 2	4,988	4	Kathol. Kirchſpielskoſten auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der kathol. Einwohner.
10	Biſſes	2200	4	2700	122,705	4	360	18,402	4	Wie zu 9a.
11	Bleichenbach	7589	3	5500	72,470	4				
12	Blofeld	4181	3	5500	131,538	4	373	10,969	4	Wie zu 9a.
13	Bobenhauſen	2022	6	2400	118,659	4				
14	Bösgeſäß	681	7	1150	168,696	4				
15	Borsdorf	5252	7	5250	99,949	4				
16	Büches	2943	5	3400	115,509	4	4	6,579	4	Wie zu 9b.
17	Büdingen	67204	1	59600	88,685	4	a. 250	3,998	4	Verwaltungskoſten der Gemeindekrankenverſicherung der Gemarkung Büdinger Wald auf; die doppelten Grundzahlen ꝛc. dieſer Gemarkung.
							b. 247	10,032	4	Wie zu 9b.
18	Burgbracht	1502	8	2900	192,973	4				
19	Calbach	2367	4	2700	114,049	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
20	Dauernheim	11438	1	6000	52,456	4	a. 130	5,234	4	Wie zu 17a der Gemarkung Hof Schleifeld.
							b. 4	4,625	4	Wie zu 9b.
21	Diebach a. H.	2915	7	1600	54,875	4				
22	Dudenrod	807	7	1400	173,332	4				
23	Düdelsheim	15878	3	8600	54,162	4	2	12,500	4	Wie zu 9b.
24	Echzell	26956	—	23208	86,096	4	a. 1300	5,197	4	Wie zu 9a.
							b. 2185	63,122	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der von der Feldbereinigung ausgeschlossenen Teile der Gemarkung Echzell.
25	Eckartsborn	3527	7	5300	150,240	4				
26	Eckartshausen	6231	2	4000	64,193	4	a. 100	3,306	4	Allgemeine Umlage auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkung Marienborn.
							b. 600	70,093	4	Wie zu 24b der Gemarkung Eckartshausen.
							c. 200	5,451	4	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Gemarkung Eckartshausen.
							d. 4	9,547	4	Wie zu 9b.
27	Effolderbach	3400	8	5100	149,965	4				
28	Fauerbach	4303	1	6500	151,055	4				
29	Geiß-Nidda	6208	7	8500	136,905	4				
30	Gelnhaar	3284	1	6000	182,698	4	194	6,053	4	Wie zu 9a.
31	Gettenau	10639	7	5000	46,994	4				
32	Glauberg	6398	4	5500	85,959	4	2	7,874	4	Wie zu 9b.
33	Hainchen	4284	1	4200	98,037	4				
34	Hain-Gründau	4866	1	4500	92,477	4				
35	Heegheim	3619	8	3500	96,690	4				
36	Heuchelheim	3058	1	3000	98,100	4				
37	Himbach	4602	4	1000	21,728	4				
38	Hirzenhain	9226	5	8900	96,461	4	5	10,373	4	Wie zu 9b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
39	Hitzkirchen	2783	6	5100	183,216	4				
40	Höchst a. N.	5937	2	2500	42,107	4	300	6,099	4	Wie zu 9a.
41	Illnhausen	1167	8	1800	154,136	4				
42	Kefenrod	5000	8	3500	69,989	4				
43	Kohden	3524	8	2150	60,996	4	700	20,018	4	Wie zu 9a.
44	Langen-Bergheim	6698	8	3500	52,248	4				
45	Leidhecken	5338	1	4500	—	4	810		4	Wie zu 9a.
46	Lindheim	10349	8	9000	86,958	4				
47	Lißberg	3480	1	6200	178,156	4	136	4,353	4	Wie zu 9a.
48	Lorbach	3160	5	4200	132,890	4	17	10,101	4	Wie zu 9b.
49	Merkenfritz	2696	5	2800	103,839	4				
50	Michelau	957	5	1300	135,770	4				
51	Michelnau	2150	9	3300	153,424	4				
52	Mittel-Gründau	7745	9	7600	98,116	4	155	3,037	4	Wie zu 9a.
53	Nidda	30756	9	34250	111,357	4	1062	3,608	4	Wie zu 9a.
							34	5,298	4	Wie zu 9b.
54	Nieder-Mockstadt	6344	1	7000	110,339	4	2	3,976	4	Wie zu 9b.
55	Oberau	2516	7	3500	139,071	4	105	4,834	4	Wie zu 9a.
56	Ober-Mockstadt	5765	—	5700	98,873	4	580	10,061	4	Wie zu 9a.
57	Ober-Widdersheim	5053	5	4860	96,171	4	868	19,720	4	Wie zu 9a.
58	Orleshausen	2263	7	1800	79,516	4				
59	Ortenberg	11070	9	11800	106,586	4	13	7,407	4	Wie zu 9b.
60	Ranstadt	9307	5	6400	68,762	4	1	3,425	4	Wie zu 9b.
61	Rinderbügen	3676	2	7150	194,494	4	1	8,929	4	Wie zu 9b.
62	Rodenbach	3164	7	2500	78,996	4	100	3,343	4	Wie zu 9a.
63	Rohrbach	5840	4	5205	89,121	4				
64	Rommelhausen	1654	5	860	51,979	4				
65	Schwickartshausen	3316	7	4800	144,722	4				
66	Selters	4377	2	3000	68,537	4				
67	Stockheim	8978	5	12000	133,653	4	2	6,079	4	Wie zu 9b.
68	Unter-Schmitten	5877	2	6220	105,833	4	a. 550	9,456	4	Wie zu 9a.
							b. 2	18,514	4	Wie zu 9b.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
69	Unter-Widdersheim	3344	7	1800	53,816	4	a. 1440	24,244	4	Allgemeine Umlage auf die doppelten Grundzahlen ꝛc. der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Grundschwalheim.
							b. 1930	74,377	4	Desgl. der Gemarkung Grundschwalheim.
							c. 50	3,615	4	Auf die Grundzahlen der Grundsteuer der Parzellenbesitzer der Gemarkung Grundschwalheim.
70	Usenborn . . .	6600	8	7500	113,623	4				
71	Vonhausen . . .	4039	—	5200	128,745	4	330	32,464	4	Wie zu 17a der Gemarkung Ronneburg Wald.
72	Wallernhausen .	6260	2	4800	76,675	4	160	2,842	4	Wie zu 9a.
73	Wenings . . .	9118	2	4500	49,352	4	a. 495	6,336	4	Wie zu 9a.
							b. 260	3,717	4	Wie zu 69c der Gemarkung Wenings.
74	Wippenbach . .	1084	7	2300	212,040	4				
75	Wolf	3316	5	3000	90,457	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen durchgängig in vier Zielen, und zwar für die Gemeinden des Steuerkommissariatsbezirks Büdingen in den Monaten Juli, September, November 1903 und Januar 1904, für alle übrigen Gemeinden des Kreises in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 erfolgen soll.

Büdingen, den 20. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

Boeckmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Darmstadt genehmigten Umlagen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Ausschlag nach Köpfen. M	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten d. doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Arheilgen	419	8	—	120	28,585	4	
2	Darmstadt	89323	4	—	30000	33,586	4	Dem Ausschlage sind nur die ganzen Einkommensteuerbeträge zu Grunde gelegt.
3	Eberstadt	1330	—	100	640	48,120	4	
4	Gräfenhausen mit Erzhausen, Weiterstadt und Wixhausen	1067	3	334	334	31,294	4	Der Voranschlag ist für 1903/06 aufgestellt und kommt hier je ein Drittel von 1000 M in Ansatz.
5	Griesheim	1789	8	—	950	53,079	4	
6	Messel	367	1	—	180	49,036	4	
7	Ober-Ramstadt	1300	9	162	700	53,808	4	
8	Pfungstadt mit Eschollbrücken und Hahn	3512	4	—	1650	46,977	4	
9	Roßdorf	501	4	160	670	133,626	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten August, Oktober, Dezember 1903 und Februar 1904 stattfinden soll.

Darmstadt, den 2. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

v. Grancy.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alsfeld.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alsfeld	3000	28,665	4	
2	Angenrod	850	46,425	4	
3	Grebenau	781	61,145	4	
4	Homberg	1130	125,028	4	
5	Kestrich	403	67,879	4	
6	Kirtorf	368	37,030	4	
7	Nieder-Gemünden mit Rülfenrod	165	29,612	4	
8	Nieder-Ohmen mit Merlau	563	49,442	4	
9	Ober-Gleen	440	75,914	4	
10	Romrod	250	44,492	4	
11	Storndorf	543	70,860	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen in den Monaten Mai, Juli, September und November erfolgen soll.

Alsfeld, den 2. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alsfeld.

Dr. Melior.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 16.

Darmstadt, den 23. Mai 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen. — 3) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach. — 6) Charaktererteilungen.

Bekanntmachung,

die Organisation der Verwaltung der Staatsschuld betreffend.

Durch Entschließung vom 1. April l. J. wurde der Großherzogliche Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen, nunmehriger Hauptstaatskassier Wilhelm Ebert von den Geschäften des Stellvertreters des Vorstandes des Staatsschuldbuchbureaus enthoben, und es wurden die Geschäfte des Vorstandes dieses Bureaus dem Großherzoglichen Direktor der Staatsschuldenkasse Karl Krebs und diejenigen des Stellvertreters des Vorstandes dem Kassier genannter Kasse, Großherzoglichen Regierungsrat Franz Hiemenz übertragen.

Darmstadt, den 7. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Petry.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Albach	—	—	—	—	—				
2	Allendorf a. Lahn	5193	2	6400	123,238	4				
3	Allendorf a. Lumda	12167	1	5700	46,847	4	100	1,1799	4	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der ev. Ortseinwohner.
4	Allertshausen	1451	–	2300	158,511	4				
5	Alten-Buseck	11605	6	13000	112,015	4	434	4,763	4	Wie 3 der Evangelischen.
6	Annerod	4706	8	3500	74,360	4				
7	Bellersheim	10839	3	10000	92,256	4	420	6,144	4	Wie 3 der ev. Parochianen.
8	Beltershain	2544	8	4050	159,152	4				
9	Bergheim	—	–	—	—	–				
10	Bersrod	—	–	—	—	–				
11	Bettenhausen	4998	6	4800	96,025	4	525	11,005	4	Wie 3 auf die immersteuerbaren Objekte.
12	Beuern	8241	1	4000	48,538	4				
13	Birklar	5620	4	6400	113,870	4	800	19,865	4	Wie 11.
14	Burkhardsfelden	4560	2	6600	144,730	4				
15	Climbach	1196	–	2400	200,668	4				
16	Daubringen	3566	–	3200	89,736	4				
17	Dorf-Gill	3302	–	6100	184,736	4				
18	Eberstadt	7204	4	8000	111,043	4				
19	Ettingshausen	—	–	—	—	–				
20	Feldheim (Feldgem.)	1523	4	700	45,949	4				Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer.
21	Garbenteich	4770	6	5700	119,482	4				
22	Geilshausen	4309	1	3200	74,262	4				
23	Göbelnrod	2068	8	3500	169,181	4				
24	Großen-Buseck	19330	9	7000	36,211	4				
25	Großen-Linden	21082	–	19400	92,021	4				
26	Grünberg	35732	5	27000	75,562	4	1170	3,3199	4	Wie 11.
27	Grüningen	7050	9	7700	109,205	4				
28	Harbach	3421	8	3600	105,207	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
29	Hattenrod	—	—	—	—	—				
30	Hausen	3926	3	4000	101,877	4				
31	Heuchelheim	19031	7	24000	126,105	4				
32	Holzheim	9897	6	9400	94,972	4	354	4,380	4	Wie 11.
33	Hungen	24660	3	8000	32,440	4				
34	Inheiden	4328	—	6300	145,563	4				
35	Kesselbach	4057	3	6300	155,275	4				
36	Klein-Linden	8678	1	11840	136,435	4	75	0,877	4	Wie 11.
37	Langd	6507	5	5000	76,834	4				
38	Lang-Göns	20533	6	16500	80,356	4	2000	9,885	4	Wie 11.
39	Langsdorf	13228	7	8000	60,474	4				
40	Lauter	3747	3	4350	116,084	4				
41	Leihgestern	17388	3	14500	83,389	4	245	1,527	4	Wie 11.
42	Lich	43767	2	16000	36,557	4	1300	3,187	4	Wie 11.
43	Lindenstruth	1920	7	4550	236,889	4	110	9,503	4	Wie 20 der Parzellenbesitzer.
44	Lollar	32483	1	16000	49,256	4	100	42,247	4	Wie 20 der Parzellenbesitzer.
45	Londorf	10894	7	12800	117,486	4				
46	Lumda	3365	7	4500	133,703	4				
47	Mainzlar	5190	7	4700	90,546	4				
48	Münster	2727	3	3500	128,332	4				
49	Muschenheim	6387	6	6100	95,497	4	180	3,479	4	Wie 11.
50	Nieder-Bessingen	3691	—	1500	40,639	4				
51	Nonnenroth	2916	7	2000	68,570	4	96	4,726	4	Wie 20 der Grundbesitzer.
52	Obbornhofen	7513	4	12000	159,714	4				
53	Ober-Bessingen	3850	6	2900	75,312	4				
54	Ober-Hörgern	6179	9	4000	64,725	4				
55	Odenhausen	2430	4	2000	82,290	4				
56	Ober-Steinberg (Feldgem.)	424	4	500	117,813	4				
57	Oppenrod	2556	4	800	31,294	4				
58	Queckborn	6562	7	6000	91,426	4				
59	Rabertshausen	1820	5	2900	124,919	4	378	16,740	4	Wie 11.
60	Reinhardshain	3141	5	4150	132,103	4				
61	Reiskirchen	5875	4	3500	59,570	4				
62	Rodheim	3299	9	3000	90,911	4				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M			M			
63	Rödgen	4979	6	8000	160,655	4				
64	Röthges	2340	8	3000	128,160	4				
65	Rüddingshausen	4521	6	9500	210,100	4				
66	Ruttershausen mit Kirchberg	3588	2	2200	61,312	4	2156	113,773	4	Wie 43.
67	Saasen mit Bolnbach, Veitsberg und Wirberg	3513	7	6500	184,991	4	170	4,904	4	Wie 11.
							2300	89,485	4	Wie 20 der Parzellenbesitzer.
68	Stangenrod	2742	7	4336	158,132	4				
69	Staufenberg	4170	7	2000	47,953	4	2962	109,537	4	Wie 43.
70	Steinbach	8441	3	5000	59,232	4				
71	Steinheim	5054	1	2400	47,486	4	965	19,207	4	Wie 11.
72	Stockhausen	1890	6	3100	163,969	4				
73	Trais-Horloff	7043	4	7700	109,322	4	3	0,012	4	Wie 3 der kath. Ortseinwohner.
74	Treis a. Lumda	9273	3	9000	97,053	4	650	9,933	4	Wie 5.
75	Trohe	984	7	2300	233,573	4				
76	Utphe	5568	8	1000	17,957	4				
77	Villingen	7452	2	4000	53,675	4				
78	Watzenborn-Steinberg	11652	3	15000	128,729	4	200	1,779	4	Wie 11.
79	Weickartshain	2327	6	3800	163,255	4				
80	Weitershain	3796	8	4660	122,736	4				
81	Wieseck	22177	3	25000	112,728	4				
82	Winnerod	3165	9	1200	37,904	4				

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1903 und Januar 1904 erfolgen soll.

Gießen, den 30. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Breidert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Alzey.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge. M	1/10	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Alzey	150590	4	181600	120,6	6	2250	2,627	6	Der evangel. Parochianen.
							2100	9,415	6	Der kathol. Parochianen..

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Alzey, den 14. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Groß-Gerau.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Sonstige Ausschläge. Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Astheim . . .	13065	134,841	6	551	0,007357	6	Auf den gesamten Flächeninhalt der Ortsgemarkung.
2	Bauschheim . .	11734	154,602	6				
3	Berkach . . .	3000	68,942	6				
4	Biebesheim . .	21500	83,385	6				
5	Bischofsheim . .	37600	112,167	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
6	Büttelborn	17400	133,003	6	7	12,567	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
7	Crumstadt	19500	80,898	6				
8	Dornberg	4250	135,492	6				
9	Dornheim	11500	49,155	6				
10	Erfelden	22000	92,954	6	5	14,577	6	Desgl.
11	Geinsheim	10600	79,446	6	535	10,469	6	Desgl. der Kornsandgemarkung.
12	Gernsheim	70000	115,071	6	500	8,413	6	Desgl. der evang. Parochianen.
13	Ginsheim	62000	112,325	6				
					800	23,88	6	Desgl. der Auen und Rheinmühlen.
					900	14,158	6	Desgl. der evang. Gemeindeangehörigen zu Gustavsburg.
					300	16,992	6	Desgl. der kath. daselbst.
14	Goddelau	10200	46,647	6	775	7,770	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge ohne Zuziehung des Hospitals Hofheim.
15	Groß-Gerau	77500	100,738	6	166	7,462	6	Desgl. der kath. Parochianen.
16	Haßloch	5650	182,617	6				
17	Kelsterbach	16000	52,229	6				
18	Klein-Gerau	10000	138,885	6				
19	Klein-Rohrheim	5700	92,967	6				
20	Königstädten	10900	84,506	6				
21	Lecheim	20000	102,187	6	1225	9,411	6	Desgl. der evang. Parochianen, wozu die Nutznießer oder die Pächter des Kammer-, Riedhäuser- und Bensheimerhofs, des Kornsands, der Knoblochsaue, des Hahnaerhofs und des Plattenguts gehören.
					2400	12,084	6	Desgl. der Einwohner und Forensen, ausschließlich des Kammerhofs, dagegen mit Zuziehung der I. u. II. Abteilung des Kornsands, mit Ausnahme des Balth. Diehl und der badischen Kartoffelmehlfabrik, bezw. deren Grundsteuer.
22	Mörfelden	15950	89,392	6				
23	Nauheim	7700	56,810	6				
24	Raunheim	10536	80,895	6				

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
25	Rüsselsheim	77000	132,017	6	200	5,753	6	Auf dasjenige der kath. Gemeindeangehörigen.
26	Stockstadt	14440	89,236	6				
27	Trebur	38550	111,258	6				Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen ohne Zuziehung der Auenbesitzer.
					9616	25,642	6	Desgleichen mit Zuziehung der Auenbesitzer.
					1447	0,006585	6	Auf den Gesamtflächeninhalt der Ortsgemarkung.
28	Walldorf	11742	142,975	6				Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen ꝛc. des Gundhofs und Schlüchternwaldes.
					680	7,8	6	Auf dieselben mit Zuziehung des Gundhofs und ohne Zuziehung des Gund- und Schlüchternwaldes.
					1050	9,012	6	Auf dieselben mit Zuziehung des Gundhofs, des Gund- und Schlüchternwaldes.
29	Wallerstädten	20000	144,835	6	6	6,396	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der kath. Parochianen.
30	Wolfskehlen	12000	70,1959	6	910	7,3786	6	Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer.
31	Worfelden	14000	171,918	6				

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Groß-Gerau, den 6. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in den israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Lauterbach.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Crainfeld	860	76,431	4	
2	Lauterbach	1000	63,877	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1901/04 aufgestellt und hier das letzte Drittel der vorgesehenen Umlagen eingesetzt.
3	Schlitz	620	55,486	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. Oktober 1900 bis Ende März 1904 aufgestellt und sind hier die Umlagen pro 1903/04 eingesetzt.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1903 stattfinden soll.

Lauterbach, den 21. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Lauterbach.

Dr. Wallau.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. Mai dem Oberlehrer an der Realschule und an dem Progymnasium zu Alzey Dr. Karl Zimmer den Charakter als „Professor", —
2) am 6. Mai dem Landesgeologen bei der geologischen Landesanstalt Dr. Alexander Steuer den Charakter als „Bergrat", —
3) am 13. Mai dem Rechner des evangelischen Zentralkirchenfonds und Hauptrechner der allgemeinen geistlichen Witwenkasse, Rentamtmann Adam Fuchs zu Darmstadt den Charakter als „Regierungsrat" — zu erteilen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 17.

Darmstadt, den 28. Mai 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim. — 2) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms. — 3) Uebersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg. — 4) Uebersicht der für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen pro 1903/04. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Konkurrenzeröffnungen. — 8) Berichtigung.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bensheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag. M	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
1	Bensheim . . .	128000	102,500	6	3500	7,149	6	Evangelische Kirchspielskosten auf die doppelten Grundzahlen der evangelischen Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Bensheim, den 29. April 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bensheim.

Gros.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M	1/10	M			
1	Abenheim	22121	4	22000	99,452	6	20258	–	1200	5,924	6	1)
2	Alsheim	39814	8	19220	48,274	6	5633	8	1030	18,282	6	1)
							23876	8	1030	4,314	6	2)
							25138	–	994	3,954	6	3)
3	Bechtheim	32771	5	22500	68,657	6	6557	5	722	11,010	6	1)
							18946	–	1078	5,690	6	2)
4	Bermersheim	4056	6	3686	90,864	6	1668	6	242	14,503	6	2)
							192	5	7	3,636	6	1)
5	Blödesheim	7925	6	6500	82,013	6	1869	7	172	9,199	6	2)
6	Dalsheim	15114	8	12139	80,312	6	12815	7	675	5,253	6	2)
							1305	9	43	3,293	6	1)
							9021	3	567	6,285	6	3)
7	Dittelsheim	16475	3	15200	92,259	6	297	8	40	13,432	6	1)
							13514	7	837	6,193	6	2)
8	Dorn-Dürkheim	14862	9	13300	89,485	6	1418	9	513	36,152	6	1)
							12292	2	448	3,645	6	2)
							8063	6	1405	17,425	6	3)
9	Eich	33286	6	6000	18,025	6	2957	8	308	10,413	6	1)
							19838	9	1538	7,753	6	2)
10	Eppelsheim	13871	7	11800	85,065	6	5057	–	412	8,147	6	2)
11	Frettenheim	3388	5	4000	118,046	6	1593	9	85	5,333	6	1)
							834	8	84	10,062	6	2)
							2589	9	38	1,467	6	3)
12	Gimbsheim	26920	6	11000	40,861	6	3778	1	804	21,281	6	1)
							18737	2	2256	12,040	6	2)
13	Gundersheim	16927	7	13753	81,246	6	4053	3	572	14,112	6	1)
							10380	7	814	7,841	6	2)
							10888	5	93	0,854	6	3)
14	Gundheim	11162	9	9620	86,178	6	10203	–	2170	21,268	6	1)

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		M.	1/10	M			M	1/10	M			
15	Hamm	13324	9	11800	88,556	6	829	2	210	25,332	6	1)
							8698	3	650	7,473	6	2)
16	Hangen-Weisheim	6076	1	4200	69,124	6	90	7	8	8,820	6	1)
							3570	9	300	8,401	6	2)
17	Heppenheim a. W.	24448	–	15000	61,355	6	2131	–	254	11,919	6	1)
							16888	9	477	2,825	6	2)
							14606	2	210	1,438	6	3)
18	Herrnsheim	33073	7	25000	75,589	6	22202	1	2472	11,134	6	1)
19	Heßloch	16671	–	12100	72,581	6	9212	2	787	8,543	6	1)
							401	1	6	1,496	6	2)
							9888	8	161	1,628	6	3)
							4743	5	833	17,563	6	4)
20	Hohen-Sülzen	7590	–	5500	72,464	6	1327	6	156	11,751	6	1)
							5000	3	260	5,200	6	2)
							4851	1	150	3,092	6	3)
21	Horchheim	20839	5	14600	70,059	6	15584	1	5415	34,747	6	1)
							3736	2	406	10,867	6	2)
22	Ibersheim	13876	4	6000	43,240	6	1042	4	73	7,006	6	2)
23	Kriegsheim	11360	7	7000	61,616	6	615	9	146	23,705	6	1)
							5416	9	552	10,190	6	2)
							5584	7	305	5,461	6	3)
24	Leiselheim	8445	9	10600	125,505	6	7316	9	675	9,225	6	2)
25	Mettenheim	15328	9	12000	78,284	6	13281	4	520	3,915	6	2)
26	Mölsheim	11322	7	10000	88,318	6	7301	8	208	2,849	6	2)
27	Mörstadt	13005	1	8100	62,283	6	68	1	3	4,405	6	1)
							10748	3	385	3,582	6	2)
28	Monsheim	21566	5	12000	55,642	6	11594	3	1250	10,781	6	2)
							13161	6	1050	7,978	6	3)
29	Monzernheim	9057	4	8900	98,262	6	923	2	200	21,664	6	1)
							3712	6	265	7,138	6	2)
30	Nieder-Flörsheim	16886	5	7000	41,453	6	12837	7	923	7,190	6	2)
							898	8	31	3,449	6	1)
							10721	4	150	1,399	6	3)
31	Ober-Flörsheim	20658	5	14300	69,221	6	3206	8	328	10,228	6	1)
							8459	6	103	1,218	6	2)

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ	1/10	ℳ			
32	Offstein	18442	4	14700	79,708	6	2751	4	690	25,078	6	1)
							9239	8	86	0,931	6	2)
33	Osthofen	97964	6	60000	61,247	6	13660	9	546	3,996	6	1)
							52517	–	2379	4,530	6	2)
							4680	8	280	5,983	6	5)
34	Pfeddersheim	59675	6	38500	64,515	6	9606	6	585	6,090	6	1)
							28922	1	1150	3,976	6	2)
35	Rhein-Dürkheim	21311	8	21700	101,821	6	3805	9	285	7,488	6	1)
							7262	–	625	8,607	6	2)
36	Wachenheim	9216	6	6000	65,100	6	4500	5	616	13,687	6	2)
37	Weinsheim	8873	6	8400	94,663	6	4885	2	167	3,418	6	1)
							1721	7	140	8,131	6	2)
38	Westhofen	40440	2	24740	61,177	6	4019	8	624	15,522	6	1)
							25751	5	1144	4,443	6	2)
							25193	1	1066	4,231	6	3)
39	Wies-Oppenheim	7218	8	6500	90,043	6	6164	–	280	4,543	6	1)
							187	3	25	13,348	6	2)

1) Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Katholischen.
2) Auf desgleichen der Evangelischen.
3) Auf die doppelten Grundzahlen der Grundsteuer der Ortseinwohner und Forensen.
4) Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Altkatholischen.
5) Auf desgleichen der Deutschkatholischen.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten, bezw. für die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Worms, den 11. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Uebersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Friedberg.

Ord.-Nummer.	Namen der Religionsgemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Assenheim mit Bruchenbrücken .	1100	131,093	4	Der Voranschlag ist für die Zeit vom 1. April 1901/04 aufgestellt und hier das dritte Drittel der vorgesehenen Umlagen eingesetzt.
2	Bad-Nauheim	1400	9,686	4	
3	Bönstadt	280	26,093	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
4	Büdesheim	130	13,892	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
5	Burg-Gräfenrode	83	28,910	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
6	Butzbach	988	52,786	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
7	Friedberg	6900	32,338	4	
8	Gambach	161	33,210	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
9	Griedel	130	55,015	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
10	Groß-Karben mit Klein-Karben, Okarben und Rendel . .	1720	52,894	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
11	Heldenbergen mit Kaichen . .	450	11,925	4	
12	Münzenberg	160	57,143	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
13	Nieder-Florstadt	250	39,582	4	
14	Nieder-Weisel	1000	—	4	Der Ausschlag erfolgt auf das Schatzungskapital. Im übrigen wie zu Ord.-Nr. 1.
15	Nieder-Wöllstadt	337	30,509	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
16	Rodheim mit Holzhausen und Petterweil	700	46,025	4	Wie zu Ord.-Nr. 1.
17	Staden mit Stammheim . .	614	46,012	4	Wie zu Ord.-Nr. 1. Der Ausschlag mit 1/3 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und 2/3 auf das Kommunalsteuerkapital.
18	Wilbel	640	—	4	Der Ausschlag erfolgt mit 1/4 auf die Köpfe der Gemeindemitglieder und mit 3/4 auf das Schatzungskapital.

Gegenwärtige Übersicht wird als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, und zwar in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember l. Js. stattfinden soll.

Friedberg, den 9. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

Fey.

Uebersicht der für das Jahr 1903 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Alzey.

Vorbemerkung: Die Voranschläge der nachbenannten Gemeinden sind für 1902/04 genehmigt, und bilden die nachstehenden Ausschläge die zweite Quote der Gesamtumlagen pro 1902/04.

Ord.-Nummer.	Namen der israelitischen Gemeinden.	Gesamtumlagen. ℳ	Ausschlag für 1903.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Zuschlag in Prozenten.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Alzey mit Albig und Bermersheim . .	4965	1655	—	—	6	Beitrag zum Rabbinatsgehalt. Der Ausschlag erfolgt nach Klassen auf die Israeliten zu Alzey exkl. der Nachkommen des Isaak Belmont zu Alzey.
2	Desgleichen . . .	12000	4000	—	—	6	Gewöhnliche Umlagen. Ausschlag nach Klassen.
3	Erbesbüdesheim mit Wendelsheim . .	1009	337	781,—	43,150	6	
4	Flonheim mit Uffhofen und Bornheim . .	2235	745	1110,7	67,057	6	
5	Framersheim . . .	2432	938	1084,—	86,531	6	zu Framersheim: Unter der Gesamtumlage von 2432 ℳ sind 762 ℳ enthalten, die zur Bestreitung der Besoldung des Religionslehrers nachträglich genehmigt worden sind. Davon werden = 381 ℳ in 1903 und der Rest in 1904 erhoben.
6	Fürfeld mit Freilaubersheim . .	4684	1562	2991,2	52,220	6	
7	Gau-Odernheim mit Gau-Köngernheim .	2975	992	2496,4	39,744	6	
8	Niederwiesen . . .	936	312	859,4	36,321	6	
9	Sprendlingen . . .	2250	750	3207,9	23,380	6	
10	Steinbockenheim . .	450	150	667,9	22,459	6	
11	Wöllstein mit Siefersheim	918	306	1566,8	19,530	6	

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Alzey, den 12. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Alzey.

Süffert.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Bingen pro 1903/04.

Ord.-Nummer.	Gemeinden.	Ausschlag ℳ	Prozentsatz. %	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Bingen	16500	—	4	Der Ausschlag erfolgt nach Klassen.
2	Büdesheim	125	16,368	4	
3	Gau-Algesheim	253	19,047	4	1/4 des Ausschlags pro 1902/03.
4	Gensingen	200	27,556	4	
5	Jugenheim	200	35,759	4	1/4 des Ausschlags pro 1902/03.
6	Ober-Ingelheim	1500	22,247	4	Desgleichen.
7	Ockenheim	430	27,843	4	Desgleichen.
8	Sauer-Schwabenheim	14	2,366	4	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in den Monaten Juni, Oktober und Dezember 1903 und Februar 1904 erfolgen soll.

Bingen, den 5. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 31. März der Wärterin im „Alicestift" zu Darmstadt Margarete Keller das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für treue Dienste", —
2) am 18. April dem Schullehrer Johannes Hünergarth zu Ehringshausen, im Kreise Alsfeld, aus Anlaß der am 16. Mai stattfindenden Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums, das Silberne Kreuz, —
3) an demselben Tage dem Bürgermeister, Standesbeamten und Ortsgerichtsvorsteher Johannes Fischer zu Ober-Breidenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste" am Bande — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem Weichensteller Heinrich Wolf zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —

5) am 22. April dem Fabrikarbeiter Adam Rinkenberger zu Einartshausen, in Diensten der Eisengießerei Friedrichshütte bei Laubach, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
6) am 25. April dem Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Bachert zu Isenburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
7) am 6. Mai dem Gerichtsvollzieher Adam Lumb zu Ober-Ingelheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) zu demselben Tage der Hebamme Eva Kieling zu Weinsheim die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
9) an demselben Tage dem Portefeuillearbeiter Adam Laber zu Offenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für Verdienste", —
10) am 16. Mai dem ordentlichen Professor der Chemie in der philosophischen Fakultät der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg, Geheimen Regierungsrat Dr. Jakob Volhard das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 9. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Osthofen Johann Georg Schilly, Friedrich Math. Deibert und Johann Blaß III.,
2) vom 22. April den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Hechtsheim Wilhelm Schneider VI., Franz Beismann III. und Heinrich Johann Wahl,
3) vom 29. April dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Ober-Hilbersheim Adam Fischborn,
4) vom 9. Mai dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr der Firma Dörr und Reinhart zu Worms Johann Schreiber.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —
3) zwei mit katholischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Alzey. Mit der einen dieser Stellen ist Organistendienst verbunden, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, —
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, —
6) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiskirchen, im Kreise Offenbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen bezw. satzungsmäßigen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Berichtigung.

In der in Nr. 12 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Mainz muß es bei **Mombach** (Ord.-Nr. 16) unter c. in der letzten Spalte, statt: „Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Parzellenbesitzer", heißen: „Auf das Grundsteuerkapital der Parzellenbesitzer".

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 18.

Darmstadt, den 10. Juni 1903.

Inhalt: 1) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirk Oppenheim. — 2) Uebersicht über die für 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Dienstentlassungen. — 5) Dienstenthebungen. — 6) Ruhestandsversetzungen. — 7) Konkurrenzeröffnungen. — 8) Sterbefälle. — 9) Berichtigungen.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirk Oppenheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M	1/10	M			M			
1	Bodenheim	44395	5	30500	68,701	6	200	10,544	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangel.
2	Dalheim	11744	4	11000	93,662	6	375	4,484	6	Desgl. Evangel.
							113	10,628	6	Desgl. Kathol.
3	Dexheim	13501	7	8800	65,177	6	428	4,516	6	Desgl. Evangel.
							500	19,503	6	Desgl. Kathol.
4	Dienheim	21535	7	17000	78,939	6	169	5,233	6	Desgl. Kathol.
							550	6,727	6	Desgl. Evangel.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
5	Dolgesheim	12238	5	10315	84,283	6	61	10,764	6	Wie zu 1 Kathol.
6	Eimsheim	10050	—	10800	107,463	6	412	6,344	6	Desgl. Evangel.
							140	9,794	6	Desgl. Kathol.
7	Guntersblum	50361	1	38000	75,455	6	258	0,740	6	Desgl. Evangel.
							350	11,500	6	Desgl. Kathol.
8	Hahnheim	13963	1	10200	73,050	6	886	12,825	6	Desgl. Evangel.
							680	30,951	6	Desgl. Kathol.
9	Köngernheim	7299	6	6400	87,676	6				
10	Lörzweiler	11240	—	10000	88,968	6	1420	13,831	6	Desgl. Kathol.
11	Ludwigshöhe	4338	9	3000	69,142	6	600	18,652	6	Desgl. Kathol.
12	Mommenheim	18018	8	17000	94,346	6	253	6,960	6	Desgl. Kathol.
							600	4,938	6	Desgl. Evangel.
13	Nackenheim	22506	4	18261	81,137	6	55	7,670	6	Desgl. Evangel.
							900	5,798	6	Desgl. Kathol.
14	Nierstein	74558	9	78965	105,909	6	2600	6,843	6	Desgl. Evangel.
							3000	12,834	6	Desgl. Kathol.
15	Oppenheim	74473	—	64600	86,743	6	3000	13,263	6	Desgl. Kathol.
16	Schwabsburg	13173	8	14900	113,103	6	3570	31,307	6	Desgl. Evangel.
17	Selzen	16197	2	20000	123,478	6	165	16,019	6	Desgl. Kathol.
							698	5,090	6	Desgl. Evangel.
18	Wald-Ülversheim	18241	8	12600	69,072	6	210	10,797	6	Desgl. Kathol.
							206	1,355	6	Desgl. Evangel.
19	Weinolsheim	10064	6	11500	114,262	6	430	10,889	6	Desgl. Kathol.
							901	17,417	6	Desgl. Evangel.
20	Wintersheim	6230	1	4700	75,440	6	270	7,530	6	Desgl. Evangel.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 stattfinden soll.

Oppenheim, den 22. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Uebersicht über die für 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen der Stadt Worms.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.					
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ	1/10	ℳ			
1	Worms mit Hochheim, Neuhausen und Pfiffligheim	1113034	9	1060711,04	95,299	6						
2	Worms mit Neuhausen . . .						535035	6	30000	5,607	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der evang. Parochianen.
							199774	8	11489	5,751	6	kath. Parochianen.
3	Hochheim . .						13175	—	360	2,732	6	evang. Parochianen.
							3666	2	625	17,048	6	kath. Parochianen.
4	Pfiffligheim . .						21452	1	1340	6,246	6	evang. Parochianen.
							1622	6	100	6,163	6	kath. Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 erfolgen soll.

Worms den 28. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

Dr. Kayser.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. April den von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die evangelische Pfarrstelle zu Ober-Mossau, im Dekanat Erbach, präsentierten Pfarrverwalter Karl Simon zu Ober-Mossau für diese Stelle zu bestätigen;
2) am 25. April dem Pfarrverwalter Heinrich Weiß zu Wallernhausen, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst, —
3) am 29. April dem Pfarrer Hermann Bernbeck zu Staden die evangelische Pfarrstelle zu Okarben, im Dekanat Rodheim, —
4) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Peter Schweickert zu Schwickartshausen, im Dekanat Nidda, die evangelische Pfarrstelle daselbst — zu übertragen;
5) am 6. Mai den Privatdozenten an der Technischen Hochschule, Professor Dr. Georg Heyl zum vortragenden Rat für pharmazeutisch-technische Angelegenheiten bei der Abteilung für öffentliche Gesundheitspflege des Ministeriums des Innern mit dem Amtstitel „Obermedizinalrat", mit Wirkung vom 1. Juni an, zu ernennen;
6) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein Heinrich Noack zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Michelstadt, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
7) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Butzbach Otto Müller in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Friedberg zu versetzen;
8) am 13. Mai den Palaisinspektor Daniel Germann zum Jagdzeuginspektor, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
9) am 16. Mai den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Dr. Otto Brun und den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen Friedrich Koch zu Landgerichtsräten bei diesen Gerichten, —
10) an demselben Tage den Feinmechaniker Ernst Gotthold Hempel aus Kahla zum Mechaniker und Maschinisten bei der psychiatrischen Klinik der Landesuniversität Gießen, —
11) am 20. Mai den außerordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Universität Halle Dr. Rudolf Kautzsch zum ordentlichen Professor der Kunstgeschichte an der Technischen Hochschule zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
12) an demselben Tage den provisorischen Assistenten bei der Gewerbeinspektion Gießen Dr. phil. Wilhelm Schneider aus Butzbach zum Assistenten bei dieser Behörde — zu ernennen;
13) an demselben Tage dem Pfarrer Philipp Heußel zu Rodenbach die evangelische Pfarrstelle zu Altenstadt, im Dekanat Rodheim, zu übertragen;
14) an demselben Tage dem von der Stadtverordnetenversammlung zu Bad-Nauheim zum Bürgermeister der Stadt Bad-Nauheim gewählten Beigeordneten Dr. Gustav Kayser zu Worms, —
15) an demselben Tage dem von der Stadtverordnetenversammlung zu Gießen zum besoldeten Beigeordneten der Provinzialhauptstadt Gießen gewählten Gerichtsassessor Karl Curschmann daselbst — die Bestätigung zu erteilen;
16) am 23. Mai den zur Zeit als Stationskontrolleur im Reichsdienste kommissarisch verwendeten Oberzollinspektor und Regierungsassessor Heinrich Schäfer in Crefeld zum Obersteuerinspektor des Hauptsteueramts Worms, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
17) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Regierungsassessor Adolf Köhler zu Lauterbach zum Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
18) an demselben Tage den Architekten Emil Beutinger aus Heilbronn zum Hauptlehrer an der Landesbaugewerkschule in Darmstadt, —
19) an demselben Tage den Fritz Schultz aus Seddin zum Fachlehrer für Drechseln und Holzschnitzen an der Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe zu Erbach i. O. — zu ernennen;
20) an demselben Tage den Steuerkommissär des Steuerkommissariats Homberg Wilhelm Flath in gleicher Diensteigenschaft in das Steuerkommissariat Butzbach, —
21) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Grebenhain Georg Ohl zu Grebenhain in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Ober-Rosbach — zu versetzen;

22) an demselben Tage dem Pfarrverwalter Wilhelm Schäfer zu Crumstadt, im Dekanat Eberstadt, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
23) am 30. Mai den Gehülfen des Generalstaatsanwalts Karl Lein in Darmstadt zum Ökonomen an der Zellenstrafanstalt Butzbach, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
24) an demselben Tage den Lehramtsassessor Wilhelm Barth aus Gießen zum Oberlehrer an der Realschule zu Wimpfen und den Lehramtsassessor Karl Ottmann aus Gießen zum Oberlehrer an der höheren Bürgerschule zu Neu-Isenburg — zu ernennen.

---

1) Am 2. Mai wurden die Lehrer an dem Gymnasium und an der Oberrealschule zu Offenbach Friedrich Goes, Georg Keßler, Philipp Reinig, Ludwig Stahl, Leonhard Thierolf und Georg Tönges zu Lehrern an der Oberrealschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 1. April an, ernannt;
2) an demselben Tage wurden den Schullehrern August Holler zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, und Konrad Pimper zu Reuters, in demselben Kreise, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Lauterbach, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ludwig Lotz aus Lich, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Leihgestern, in demselben Kreise, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ernst Kadel zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, — übertragen;
5) am 6. Mai wurden die Schullehrer an der Volksschule zu Mainz Martin Philipp Gleiser und Heinrich Kempf zu Lehrern an der höheren Mädchenschule daselbst, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
6) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der höheren Bürgerschule zu Oppenheim Emma Reuter zur Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Worms, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, — ernannt;
7) am 7. Mai wurde dem Geometerkandidaten Albert Grünewald aus Nieder-Breidenbach das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Dieburg erteilt;
8) am 9. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Wilhelm König aus Blödesheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Worms, —
9) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Auguste Kredel aus Michelstadt, im Kreise Erbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bad-Nauheim, im Kreise Friedberg, — übertragen;
10) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Wilhelm Schäfer aus Lehrbach zum Forstwart der Forstwartei Kürnbach, —
11) an demselben Tage wurde der Johann Haack in Darmstadt zum Kanzleigehülfen am Landgericht der Provinz Starkenburg — ernannt;
12) am 11. Mai wurde dem Geometergehülfen Bernhard Lynker aus Nidda das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg erteilt;
13) am 13. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Habel aus Darmstadt eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
14) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Anna Fleck aus Klein-Winternheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
15) am 16. Mai wurde dem Schullehrer Konrad Hildebrand zu Udenhausen, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gettenau, im Kreise Büdingen, — übertragen;
16) an demselben Tage wurde die provisorische Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Mainz Maria Schöppler zur Lehrerin an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, —
17) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus in Gießen Heinrich Balser zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 21. Mai an, — ernannt;
18) am 18. Mai wurde dem Geometergehülfen Jakob Müller aus Wöllstein das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Bingen erteilt;
19) an demselben Tage wurde der Hülfsdiener bei der Direktion der Hessisch-Thüringischen Staatslotterie Hermann Gentsch aus Neusellerhausen bei Leipzig zum Diener bei der genannten Direktion, —

20) am 19. Mai wurde der Steueraufseheraspirant Bernhard Vogt aus Küllstedt zum Steueraufseher — ernannt;
21) am 20. Mai wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Lindner aus Mönchs-Deggingen (Bayern) eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Groß-Umstadt, im Kreise Dieburg, —
22) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Anna Nothof aus Mainz eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Münster, im Kreise Dieburg, —
23) am 23. Mai wurde dem Schullehrer Georg Weick zu Eich, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gernsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
24) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Heinrich Schwarz aus Essenheim, im Kreise Mainz, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Modau, im Kreise Dieburg, — übertragen;
25) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Otto Buch aus Ulfa zum Forstwart der Forstwartei Bechenheim, Oberförsterei Alzey, ernannt;
26) am 27. Mai wurden den Schullehrern Heinrich Schwarz zu Romrod, im Kreise Alsfeld, und Nikolaus Trautmann zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Rüsselsheim, im Kreise Groß-Gerau, übertragen;
27) an demselben Tage wurde der Dammwärter Eberhard Junker zu Stockstadt auf die Dammwärterstelle zu Gernsheim mit dem Wohnsitz daselbst versetzt.

Am 16. Mai wurde im Namen des Deutschen Kaisers mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Steuerkontrolleur Karl Meisinger den Königlich Preußischen Hauptzollämtern zu Cleve, Emmerich und Kaldenkirchen, sowie den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Crefeld, Duisburg, Neuß und Wesel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Crefeld, vom 1. Juni an, beigeordnet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, den Steuerkontrolleur Karl Meisinger mit Wirkung vom Tage seiner Verwendung im Reichsdienste, unter Verleihung des Rangs eines Obersteuerinspektors, zum Oberzollinspektor und Regierungsassessor zu ernennen.

Am 16. Mai wurde im Namen des Deutschen Kaisers mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen der Ministeralsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Dr. Karl Becker dem Königlich Preußischen Hauptzollamte zu Harburg a. Elbe, sowie den Königlich Preußischen Hauptsteuerämtern zu Lüneburg, Stade und Verden als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitze in Harburg a. Elbe, vom 1. Juni an, beigeordnet.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht, den Ministerialsekretär bei dem Ministerium der Finanzen Dr. Karl Becker, mit Wirkung vom Tage seiner Verwendung im Reichsdienste, zum Oberzollinspektor und Regierungsassessor zu ernennen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. März den Lehrer an der Realschule zu Heppenheim Wilhelm Holzamer auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, aus dem Schuldienste, —
2) am 20. Mai den Oberlehrer an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg August Klein auf sein Nachsuchen, —
3) am 30. Mai den ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Friedrich Albert auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — aus dem Staatsdienste — zu entlassen.

Am 17. Februar wurde der Gerichtsvollzieher Jakob Schmitt zu Beerfelden auf sein Nachsuchen aus dem Staatsdienste entlassen.

Dienstenthebungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. Mai den vortragenden Rat bei dem Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, Geheimen Oberfinanzrat i. P. Gustav Weigel von dem Amte eines Mitglieds der Zentralstelle für die Landesstatistik auf sein Nachsuchen zu entheben.

Mit Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde der Geheime Oberfinanzrat i. P. Gustav Weigel auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach enthoben.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 25. April den Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Bachert zu Isenburg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 23. Mai den Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt Karl Ebel bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 1. April wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Wolf I. zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
2) am 6. April wurde der Kanzleidiener in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adolf Zotz zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. April an, —
3) am 18. April wurde der Verwalter am Gefängnis zu Darmstadt Hermann Kreuter auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
4) am 25. April wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Darmstadt Theodor Kredel auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
5) am 29. April wurde die Lehrerin an der höheren Mädchenschule zu Worms Luise Wenck auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
6) an demselben Tage wurde der Dammwärter Johannes Steuernagel aus Gernsheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Mai an, —
7) am 6. Mai wurde der Gerichtsvollzieher Adam Lumb zu Ober-Ingelheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
8) am 9. Mai wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Darmstadt II Karl Schaaf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
9) an demselben Tage wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schwalb zu Groß-Umstadt, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
10) am 14. Mai wurde der Stationsverwalter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Franz Hermes zu Hofheim i. R., mit Wirkung vom 1. Juli an, —
11) am 15. Mai wurde der Stationsassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Roos zu Kirn, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
12) am 29. Mai wurde der Lademeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Wernersbach zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, mit Wirkung vom 1. Juni an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allmenrod, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reuters, im Kreise Lauterbach, —
3) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 27. Dezember 1902 der Schullehrer i. P. Tobias Weigold zu Auerbach;
2) am 5. Februar der Forstwart i. P. Karl Haas zu Groß-Eichen;
3) am 13. März der Bahnwärter i. P. bei der Main-Neckar-Eisenbahn Johannes Schäfer zu Heppenheim;
4) am 16. März der evangelische Pfarrer i. P. Wilhelm Thylmann zu Büdingen;
5) am 17. März der Landgerichtsrat i. P. Wilhelm von Grolman zu Darmstadt;
6) an demselben Tage der Gefangenaufseher i. P. Ferdinand Ziggel daselbst;
7) am 19. März der Bauaufseher i. P. Koch zu Flonheim;
8) am 25. März die Lehrerin Margarete Windecker zu Dieburg;
9) am 31. März der Oberlehrer, Professor Heinrich Veith zu Worms;
10) am 3. April der Kreisamtsdiener i. P. Jakob Kalbfleisch zu Darmstadt;
11) am 15. April der Major i. P. Christian Becker daselbst;
12) am 19. April der evangelische Pfarrer i. P. Karl Uhrig von Altenstadt zu Darmstadt;
13) am 21. April der Schullehrer Georg Hechler zu Zotzenbach;
14) am 22. April der Hauptlehrer an der Kunstgewerbeschule zu Mainz Johann Jakob Locher;
15) am 23. April der Schullehrer i. P. Johannes Alpeter von Eppelsheim zu Worms;
16) am 26. April der Distriktseinnehmer i. P. Karl Ludwig Gengenbach zu Darmstadt;
17) an demselben Tage der Hofkammerdiener i. P. Karl Brückmann daselbst;
18) am 27. April der Gymnasiallehrer i. P., Professor Wilhelm Karl August Kaufmann zu Bensheim;
19) am 29. April der Obermedizinalrat Georg Kraußer zu Darmstadt;
20) am 30. April der evangelische Pfarrer Ernst Schönhals von Allendorf a. d. Lahn zu Großen-Linden;
21) am 8. Mai der Landgerichtsdirektor i. P. August Baur zu Darmstadt;
22) am 10. Mai der evangelische Pfarrer Emil Hof zu Babenhausen;
23) an demselben Tage der Schullehrer Friedrich Will zu Geilshausen;
24) am 13. Mai der Förster i. P. Georg Philipp Vollhardt zu Darmstadt;
25) am 21. Mai der Schullehrer i. P. Philipp Emmert zu Hohen-Sülzen;
26) am 24. Mai der Büreaudiener bei der Main-Neckar-Bahn i. P. Georg Reinheimer zu Darmstadt;
27) am 25. Mai der Oberstleutnant i. P. Moritz Freiherr von Schenk zu Schweinsberg daselbst;
28) am 2. Juni der Dammwärter Friedrich Wilhelm Kloos zu Frei-Weinheim.

Berichtigungen.

In der in Nr. 14 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der für das Etatsjahr 1903/04 von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen in den Gemeinden des Kreises Friedberg beträgt bei **Reichelsheim** (Ord.-Nr. 54) die Summe der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags nicht 16 008, sondern **17 430,5** ℳ und der Zuschlag in Prozenten nicht 98,701, sondern **90,646** ₰.

In der in Nr. 16 der Beilagen des Großherzoglichen Regierungsblattes veröffentlichten Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Kommunalbedürfnisse in den Landgemeinden des Kreises Gießen beträgt bei **Rabertshausen** (Ord.-Nr. 59) die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge nicht 1820,5, sondern **2321,5** ℳ.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 19.

Darmstadt, den 24. Juni 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung, die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffend, vom 17. Januar 1900. — 3) Bekanntmachung, den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1903 betreffend. — 4) Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt pro 1903/04. — 5) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirk Wörrstadt, mit Ausnahme der Gemeinden Gau-Bickelheim und Ober-Saulheim. — 6) Nachtrags-Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden Gau-Bickelheim und Ober-Saulheim des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirks Wörrstadt. — 7) Uebersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1903/04. — 8) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kaufmann Lorenz Isidor Post zu Gernsheim, in Anerkennung der von demselben am 3. Februar d. J. unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung der Kinder Elisabeth Kissel und Anna Kissel von Gernsheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 17. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der Verordnung, die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe betreffend, vom 17. Januar 1900.

Nach Ablauf der Zeit, für welche die in der Bekanntmachung vom 4. Mai 1900 (Reg.-Bl. Beilage Nr. 12) genannten Personen zu Arbeitervertretern bei unserer Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe bestellt waren, werden die Namen der Personen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche bis zum 1. April 1906 von der erwähnten Ministerialabteilung zur Beratung und Bearbeitung wichtigerer, die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter betreffender Fragen zuzuziehen sind:

I. Bezirk der Großherzoglichen Gewerbeinspektion Darmstadt:

1) Georg Glock, Schlosser in der Wagenfabrik von C. Schenck, G. m. b. H., zu Darmstadt, Mitglied des evangelischen Arbeitervereins zu Darmstadt, Liebigstraße 47 wohnhaft.
2) Georg Adam Klingelhöfer, Werkführer in der Nähmaschinenfabrik von A. Opel zu Rüsselsheim, Ausschußmitglied der Invalidenversicherungsanstalt für das Großherzogtum Hessen.
3) Peter Krug, Vorarbeiter und Aufseher bei der Firma E. Merck, chemische Fabrik in Darmstadt, Soderstraße 34 wohnhaft.

II. Bezirk der Großherzoglichen Gewerbeinspektion Offenbach:

1) Ludwig Henzler, Eisendreher bei der Firma Huppe & Bender zu Offenbach, Mitglied des katholischen Arbeitervereins Mühlheim und Vorsitzender des christlichen Gewerkschafts-Kartells zu Offenbach, wohnhaft zu Mühlheim, kleine Seewiesenstraße.
2) Christian Junker, Zimmerpartier bei Zimmermeister Adolf Hörner zu Offenbach, Vorstandsmitglied der Ortskrankenkasse und Beisitzer bei dem Gewerbegericht zu Offenbach, wohnhaft daselbst, Geleitsstraße 14.
3) Franz Mahr, Portefeuillearbeiter bei der Firma Ludwig Krumm zu Offenbach, Mitglied des Verbands der Portefeuille- und Ladengalanterie-Arbeiter Deutschlands (Freie Gewerkschaft), wohnhaft zu Offenbach, Sprendlingerstraße 7.

III. Bezirk der Großherzoglichen Gewerbeinspektion Gießen:

1) Wilhelm Frey, Zigarrenarbeiter in der Zigarrenfabrik von S. Bock & Co. zu Gießen, wohnhaft zu Wieseck.
2) Jakob Ritsert, Lackierer in der Maschinenfabrik Heyligenstädt & Co. zu Gießen, zweiter Vorsitzender des evangelischen Arbeitervereins zu Gießen und Vorstandsmitglied der Baugenossenschaft dieses Vereins, wohnhaft zu Gießen, Landmannstraße 6.
3) Heinrich Unterkircher, Webmeister in der mechanischen Weberei K. Grünewald & Sohn zu Alsfeld, wohnhaft daselbst, Kirchplatz.

IV. Bezirk der Großherzoglichen Gewerbeinspektion Mainz:

1) Heinrich Born, Faktor in der Buchdruckerei C. Theyer zu Mainz, Gewerbegerichtsbeisitzer, Mitglied des Vorstands der Ortskrankenkasse zu Mainz, Mitglied der Deputation für das Mainzer Arbeitsamt und des deutschen Buchdruckerverbands, wohnhaft zu Mainz, Lauterenstraße 1.

2) Josef Hausmann, Bauspengler bei der Firma S. Agius & Sohn zu Mainz, Vorsitzender des Metallarbeiter-Fachvereins, Gewerbegerichtsbeisitzer und Mitglied der Deputation für das Mainzer Arbeitsamt, wohnhaft zu Mainz, Rechengasse 2.

3) Ph. Schumacher, Zigarrenarbeiter in der Zigarrenfabrik Carl Gräff, G. m. b. H., zu Bingen, Vorstandsmitglied der Betriebskrankenkasse dieser Fabrik, zu Dietersheim wohnhaft.

V. Bezirk der Großherzoglichen Gewerbeinspektion Worms:

1) Johann Edelbauer, Gerber in der Lederfabrik von Dörr & Reinhart zu Worms, wohnhaft daselbst, Rupprechtsgasse 3.

2) Ludwig Lückel, Zimmergehülfe bei Georg Aschoff zu Alzey, Stadtverordneter und Vorsitzender der Ortskrankenkasse zu Alzey, wohnhaft daselbst.

3) Philipp Washeim, Schneider in der Kleiderfabrik Julius Buschoff zu Worms, wohnhaft daselbst, Wormatiastraße 7.

Darmstadt, den 18. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

den Ausschlag des Gehalts des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1903 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern soll zu dem Gehalt des Rabbinen zu Bingen für das Jahr 1903 ein Beitrag von 651 ℳ 43 ₰ erhoben werden. Zu demselben haben alle Israeliten des Rabbinatssprengels Bingen, mit Ausnahme der Kreisstadt Bingen, einen Beitrag von 2,8268 ₰ für 1 ℳ der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuer, ausschließlich der Heb- und Registerfertigungsgebühren, zu leisten.

Der ausgeschlagene Betrag soll in 3 Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September und November 1903 erhoben werden.

Mainz, den 14. Mai 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Rheinhessen.

v. Gagern.

Uebersicht über die von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Darmstadt pro 1903/04.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Darmstadt . .	2155245	4	1900925	88,2	6	55800	5,296	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Mitglieder der evangel. Kirchengemeinde zu Darmstadt exkl. der Mitglieder der evangel. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde.
							15000	4,513	6	Auf desgl. der Mitglieder der evangel. Kirchengemeinde Bessungen.
							12000	5,727	6	Auf desgl. der Mitglieder der kathol. Kirchengemeinde Darmstadt exkl. der Mitglieder der kathol. Kirchengemeinde Bessungen und der nicht beitragspflichtigen Mitglieder der Militärgemeinde.
							1600	5,269	6	Auf desgl. der Mitglieder der kathol. Kirchengemeinde Bessungen.

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Fälligkeitstermine

für das 1. und 2. Ziel auf den Monat Juli 1903,
„ „ 3. „ 4. „ „ „ „ November 1903,
„ „ 5. „ 6. „ „ „ „ März 1904

festgesetzt worden sind, es aber den Steuerpflichtigen freigestellt bleibt, die Ziele einzeln innerhalb der Fälligkeitstermine an die Stadtkasse zu entrichten.

Darmstadt, den 15. Juni 1903.

Großherzogliches Kreisamt Darmstadt.

In Vertretung:

Wick.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirk Wörrstadt, mit Ausnahme der Gemeinden Gau-Bickelheim und Ober-Saulheim.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Stelle.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Stelle.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		M.	1/10	M.			M.			
1	Armsheim	21747	2	13366	61,461	6	868	5,234	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Evangelischen.
							270	12,760	6	Desgl. Kathol.
2	Bechtolsheim	22493	9	13000	57,793	6				
3	Biebelnheim	11322	7	9419	83,184	6	103	4,263	6	Desgl. Kathol.
							335	4,428	6	Desgl. Evangel.
4	Eichloch	5586	2	6500	116,360	6	1085	25,515	6	Desgl. Evangel.
5	Ensheim	6355	8	8135	127,990	6	312	6,815	6	Desgl. Evangel.
							160	21,978	6	Desgl. Kathol.
6	Friesenheim	6699	9	8700	129,851	6	300	8,790	6	Desgl. Evangel.
							120	5,317	6	Desgl. Kathol.
7	Gabsheim	11698	2	7735	66,122	6				
8	Gau-Weinheim	7675	8	7000	91,193	6	246	5,328	6	Desgl. Evangel.
							46	2,194	6	Desgl. Kathol.
9	Hillesheim	12404	7	10300	83,031	6	1181	13,883	6	Desgl. Evangel.
							58	0,746	6	Desgl. der Grundbesitzer
10	Nieder-Saulheim	28218	3	21200	75,129	6	2560	12,495	6	Desgl. Evangel.
							412	8,663	6	Desgl. Kathol.
11	Ober-Hilbersheim	15656	5	14306	91,371	6	3677	29,918	6	Desgl. Evangel.
							851	44,002	6	Desgl. Kathol.
12	Partenheim	16344	6	13708	83,666	6	391	2,714	6	Desgl. Evangel.
							35	15,982	6	Desgl. Kathol.
13	Schimsheim	5971	6	5200	87,073	6	262	11,734	6	Wie zu 1 Kathol.
							32	1,321	6	Desgl. Evangel.
14	Schornsheim	18923	—	12500	66,057	6	2202	13,449	6	Desgl. Evangel.
							50	7,082	6	Desgl. Kathol.
15	Spiesheim	15318	6	12450	81,271	6	520	7,054	6	Desgl. Evangel.
							160	16,012	6	Desgl. Kathol.
16	Sulzheim	9818	8	10000	101,843	6	975	11,257	6	Desgl. Kathol.
17	Udenheim	14296	7	12000	83,933	6	235	2,116	6	Desgl. Evangel.
							210	14,841	6	Desgl. Kathol.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
18	Undenheim	27462	6	21000	76,466	6	1504	7,353	6	Desgl. Evangel.
							568	20,035	6	Desgl. Kathol.
19	Vendersheim	7252	—	6090	83,977	6	718	17,946	6	Desgl. Evangel.
							354	14,263	6	Desgl. Kathol.
20	Wallertheim	23709	8	16000	67,482	6	185	7,104	6	Desgl. Kathol.
21	Wörrstadt	37830	8	30755	81,296	6	4223	16,031	6	Desgl. Evangel.
							550	10,114	6	Desgl. Kathol.
22	Wolfsheim	8699	9	9691	111,390	6	150	14,045	6	Desgl. Kathol.
							683	9,945	6	Desgl. Evangel.
							608	10,633	6	Desgl. der Parzellenbesitzer.

Die vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in den Monaten Mai, Juli, September und November 1903 und Januar und März 1904 stattfinden soll.

Oppenheim, den 16. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Nachtrags-Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen der Kommunalbedürfnisse in den Gemeinden Gau-Bickelheim und Ober-Saulheim des Kreises Oppenheim, Steuerkommissariatsbezirks Wörrstadt.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Gau-Bickelheim	21900	4	17199	78,534	6	900	5,278	6	Auf die doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge der Kathol.
2	Ober-Saulheim	9574	8	12186	127,269	6	1032	15,323	6	Desgl. der Evangel.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, nämlich in beziehungsweise für die Monate Mai, Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Oppenheim, den 10. Juni 1903.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Uebersicht der von den Israeliten nachstehend genannter Gemeinden des Kreises Oppenheim zu erhebenden und von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigten Umlagen pro 1903/04.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Vor-anschlags-periode.	Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge.			Bemerkungen.
			Ausschlag. M.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	
1	Bechtolsheim . . .	1902/05	88	24,790	4	1/3 aus 260 M.
2	Bodenheim . . .	„	1000	40,251	4	„ „ 3000 „
3	Dolgesheim . . .	1901/04	194	72,348	4	„ „ 580 „
4	Gau-Bickelheim . .	1902/05	295	18,307	4	„ „ 885 „
5	Guntersblum . .	„	1200	57,419	4	„ „ 3600 „
6	Hahnheim . . .	„	680	51,422	4	„ „ 2040 „
7	Hillesheim . . .	„	520	55,055	4	„ „ 1560 „
8	Mommenheim . .	1903/06	294	47,366	4	„ „ 883 „
9	Nieder-Saulheim .	1902/05	349	38,000	4	„ „ 1047 „
10	Oppenheim . . .	1903/04	2400*	64,863	4	
11	Partenheim . . .	1902/05	320	42,587	4	„ „ 960 „
12	Schornsheim . . .	„	400	44,444	4	„ „ 1200 „
13	Vendersheim . . .	„	50	19,062	4	„ „ 150 „
14	Wallertheim . . .	1903/06	1600	57,918	4	„ „ 4800 „
15	Wörrstadt . . .	1902/05	536*	40,916	4	„ „ 1608 „

* Der Ausschlag erfolgt auf die Einkommensteuerbeträge der Steuerpflichtigen.

Obige Übersicht wird hiermit mit dem Anfügen als richtig beglaubigt, daß die Erhebung der Umlage in 4 Zielen, nämlich in den bezw. für die Monate Juni, August, Oktober und Dezember 1903 erfolgen soll.

Oppenheim, den 10. Juni 1903.

Großherzogliches Kreisamt Oppenheim.

v. Hahn.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 zur Erhebung genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Büdingen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Budgetperiode.			Ausschlag auf das Jahr 1903/04.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
		Bezeichnung.	Auf Jahre.	Jahr der Periode.	ℳ	₰		
1	Altenstadt . . .	1901/04	3	3tes	600	42,340	4	
2	Altwiedermus mit Diebach . . .	1901/04	3	3tes	85	20,133	4	
3	Bindsachsen . . .	1902/05	3	2tes	43	11,885	4	
4	Büdingen mit Lorbach	1903/05	2	1tes	2015	47,981	4	
5	Düdelsheim . . .	1903/04	1	—	1000	40,182	4	
6	Echzell mit Gettenau	1903/04	1	—	850	65,637	4	
7	Eckartshausen mit Calbach	1903/05	3	1tes	--	—	4	
8	Glauberg m. Stockheim	1903/06	3	1tes	150	29,458	4	
9	Himbach mit Hainchen	1902/04	3	2tes	130	23,457	4	
10	Höchst a. N. . . .	1902/05	3	2tes	70	25,436	4	
11	Lindheim	1903/05	3	1tes	400	64,882	4	
12	Nidda mit Geißnidda	1902/05	3	2tes	1979	93,689	4	
13	Niedermockstadt . .	1901/04	3	3tes	180	39,156	4	
14	Ortenberg m. Bleichenbach	1903/04	1	—	800	80,686	4	
15	Rohrbach	1902/05	3	2tes	325	54,448	4	
16	Wenings	1903/04	1	—	750	74,464	4	

Vorstehende Übersicht wird als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung dieser Umlagen in vier Zielen in den Monaten Juni, August, Oktober und Dezember 1903 stattfinden soll.

Büdingen, 11. Mai 1903.

Großherzogliches Kreisamt Büdingen.

J. V.:

Dr. Reidhart.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 20.

Darmstadt, den 2. Juli 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Landesbrandversicherungsanstalt für 1902 betreffend. — 4) Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 7) Namensveränderung. — 8) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Dienstentlassung. — 11) Exequaturerteilung. — 12) Charaktererteilungen. — 13) Ruhestandsversetzungen. — 14) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Gerichtsschreiber-Aspiranten Georg Adalbert Streb aus Dietesheim, in Anerkennung der von demselben am 5. Juli 1902 unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung des Zementarbeiters Waldemar Fenger aus Dietesheim vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 30. Mai 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Ausführung des § 129 Abs. 4 der Gewerbeordnung betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung den Prüfungs- oder Abgangszeugnissen der nachbenannten gewerblichen Unterrichtsanstalten und Lehrwerkstätten die Wirkung beigelegt wurde, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber nach

Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des betreffenden Gewerbes berechtigen:

1) der Lehrwerkstätte für Elfenbeinschnitzerei und Modellieren der Großherzoglichen Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe zu Erbach i. O. unter der Bedingung, daß der Schüler auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags während 3 Jahren die Lehrwerkstätte mit Erfolg besuchte;
2) der Lehrwerkstätte der Großherzoglichen Webschule zu Lauterbach unter der Bedingung, daß der Schüler den zweijährigen praktischen Lehrkurs derselben mit Erfolg durchgemacht hat;
3) der Lehrwerkstätte für Dekorationsmaler bei der Gewerbeschule zu Darmstadt unter der Bedingung, daß der Schüler auf Grund schriftlichen Lehrvertrags während 3 Winterhalbjahren die Lehrwerkstätte mit Erfolg besucht und in den 3 entsprechenden Sommerhalbjahren in Meisterlehre gestanden hat;
4) der Lehrwerkstätten für Modelleure, Holzbildhauer, Ciseleure, Töpfer und Dekorationsmaler der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule zu Mainz unter der Bedingung, daß der Schüler auf Grund schriftlichen Lehrvertrags die Lehrwerkstätte während 3 Jahren mit Erfolg besucht hat; für die Lehrwerkstätte für Dekorationsmaler gelten die unter 3) aufgeführten Bedingungen;
5) der bei den Staatseisenbahnwerkstätten zu Darmstadt, Gießen und Mainz für das Schlossergewerbe bestellten Prüfungsausschüsse.

Darmstadt, den 25. Juni 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel der Großherzoglichen Landesbrandversicherungsanstalt für 1902 betreffend.

Der Gesamtbedarf der Großherzoglichen Brandversicherungskasse aus dem Jahre 1902 berechnet sich folgendermaßen:

a. an Brandentschädigungen mit Abschätzungskosten sind zu zahlen, und zwar:
in der Provinz Starkenburg . . . . . 335 328 ℳ 93 ₰
(darunter:
18795 ℳ — ₰ vom Brand zu Darmstadt am 12. Januar 1902;
14880 „ 90 „ „ „ „ Nieder-Ramstadt am 27. Juli 1902;
10817 „ — „ „ „ „ Heppenheim am 21. September 1902;
15877 „ — „ „ „ „ Egelsbach am 12. Oktober 1902;
11472 „ — „ „ „ „ Offenbach am 22. November 1902;)

zu übertragen 335 328 ℳ 93 ₰

		Übertrag	335 328 ℳ 93 ₰
	in der Provinz Oberhessen		145 008 „ 20 „
	(darunter:		
	16 463 ℳ — ₰ vom Brand zu Ockstadt am 8. Mai 1902;		
	25 872 „ — „ „ „ „ Trais-Horloff am 17. Juni 1902;)		
	in der Provinz Rheinhessen		201 105 „ 30 „
	(darunter:		
	13 028 ℳ — ₰ vom Brand zu Wendelsheim am 28. April 1902;		
	29 113 „ — „ „ „ „ Weisenau am 15. Juli 1902;		
	11 680 „ — „ „ „ „ Bodenheim am 21. Oktober 1902;)		
	folglich an Entschädigungen und Abschätzungskosten zusammen		681 442 ℳ 43 ₰
b.	Besoldungen		75 807 „ 63 „
c.	Kosten der Fortführung der Feuerversicherungsbücher		12 267 „ 10 „
d.	Kosten der Repartition der Beiträge, Fertigung der Hebregister und Anforderungszettel, vorsorglich		8 600 „ — „
e.	Kosten der Erhebung der Brandversicherungsbeiträge, sowie der Gebühren für Ausfertigung der Versicherungsurkunden		35 241 „ 57 „
f.	Sonstige Kosten des Geschäftsbetriebs, und zwar:		
	Unterhaltung der Kanzlei	8139 ℳ 08 ₰	
	Porto und Telephongebühren	2782 „ 75 „	10 921 „ 83 „
g.	Kosten der Revision der Brandversicherungskapitalien		457 „ 85 „
h.	Kosten der erweiterten Brandversicherungskammer		411 „ 55 „
i.	Diäten und Reisekosten		12 265 „ 04 „
k.	Unterhaltung des Dienstgebäudes, einschl. Steuern		893 „ 70 „
l.	Beitrag in die Landesfeuerlöschkasse		42 240 „ 42 „
m.	Verschiedene Ausgaben		1 530 „ 15 „
n.	Für den Reservefonds		500 000 „ — „
		im ganzen also auf	1 382 079 ℳ 27 ₰

Gemäß Verfügung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1903, z. Nr. M. d. J. 15119, soll dieser Bedarf durch einen Ausschlag von 8 Pfennig auf je Einhundert Mark Umlagekapital, das zum Ausschlag für das Jahr 1902

in der Provinz	Starkenburg	727 222 250 ℳ
„ „ „	Oberhessen	421 414 560 „
„ „ „	Rheinhessen	611 380 520 „
	demnach im ganzen	1 760 017 330 ℳ

beträgt, gedeckt werden und die Erhebung dieses Beitrags in den ersten fünfundzwanzig Tagen des Monats August laufenden Jahres in einem Ziele erfolgen.

Bestehender Verordnung gemäß wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 12. Juni 1903.

Großherzogliche Brandversicherungskammer.

J. V.: Bittel,
Geheimer Oberfinanzrat i. P.

Petry.

Uebersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse der Stadt Bingen.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
	1*Bingen . . .	274042	6	291855	106,500	6	2944	7,404	6	Auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangel. Parochianen.
							20000	14,248	6	Auf desgl. der kathol. Parochianen.
							600	1,066	6	Auf die doppelten Grundzahlen der Grundbesitzer (Parzellenvermessungskosten).

Anmerkung: Nach Beschluß der Stadtverordnetenversammlung sollen an allgemeinen Umlagen in der Stadt Bingen auf die Mark der doppelten Grundzahlen ꝛc. 106 1/2 Prozent Zuschlag erhoben werden.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 6 Zielen, für die Monate Mai, Juli, September November 1903, Januar und März 1904 stattfinden soll.

Bingen, den 20. Juni 1903.

Großherzogliches Kreisamt Bingen.

Spamer.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Mai dem Bürgermeister Johann Zipp I. zu Hirschhorn das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2) am 23. Mai der Gemeindehebamme Katharina Elisabetha Renkel, geb. Allmann, zu Ober-Mossau, die Silberne Medaille des Ludewigsordens zum 1. Juni, —
3) am 27. Mai dem Bürgermeister Jakob Tilger zu Münster, Kreis Dieburg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —

4) am 30. Mai dem Steuerboten bei der Bezirkskasse Offenbach Peter Anton Weingärtner zu Offenbach zum 31. Mai das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift „Für langjährige treue Dienste", —
5) an demselben Tage dem Gärtner in Privatdiensten Friedrich Zeh II. in Jugenheim a. d. B. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
6) am 2. Juni den Berufskrankenpflegerinnen des Alice-Frauenvereins für Krankenpflege im Großherzogtum Hessen, Schwester Johanna Grein und Schwester Josefine Hisgen, beide zu Offenbach, ersterer zum 1. März, letzterer zum 1. Juni, das Dienstauszeichnungskreuz für Krankenpflege in Silber, —
7) am 3. Juni dem praktischen Arzte, Medizinalrat Dr. Rouge in Hungen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen zum 15. Juni, —
8) am 6. Juni dem Schloßverwalter Heinrich Obst zu Friedberg und dem Hoflaquai Friedrich Reiter zu Darmstadt das Ehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre, —
9) am 20. Juni dem Schullehrer Georg Böcher zu Egelsbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 27. Mai dem Kunstschriftsteller und Verleger Alexander Koch zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König von Italien verliehenen Ritterordens der Italienischen Krone, —
2) am 10. Juni dem Ministerialrat und Vorsitzenden der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen Ludwig Ewald und dem früheren Vorsitzenden der Direktion der Main-Neckar-Bahn, Geheimen Baurat i. P. Ernst Altvater die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem vortragenden Rat in der Abteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen des Ministeriums der Finanzen, Oberbaurat Franz Coulmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden verliehenen Ritterkreuzes I. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Zähringer Löwen — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 6. Juni wurde dem am 6. März 1898 zu Gießen geborenen Sohne des Johannes Stumpf und seiner Ehefrau Katharina, geborenen Feyh zu Arnshain, Karl Stumpf, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Vornamen „Otto" zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 5. Juni wurde der Gerichtsaccessist Joseph Carnier zu Reinheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Seligenstadt, —
2) an demselben Tage wurde der Gerichtsaccessist Fritz Soldan in Worms zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen daselbst und dem Amtsgericht Worms, —
3) am 9. Juni wurden der Gerichtsassessor Georg Konrad Wilhelm Kaufmann aus Büdingen zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Oberhessen und der Gerichtsaccessist Wilhelm Hemmes aus Bensheim zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Bensheim — zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. Mai das Mitglied der Königlich Preußischen und Großherzoglich Hessischen Eisenbahndirektion Mainz, Oberregierungsrat Wilhelm Welcker, unter Verleihung des Titels „Geheimer Regierungsrat", zum Hessischen vortragenden Rat im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten zu ernennen;
2) an demselben Tage dem Pfarrer Hermann Wörißhoffer zu Groß-Felda die evangelische Pfarrstelle zu Pohl-Göns, im Dekanat Gießen, —
3) an demselben Tage dem Pfarrer Wilhelm Türck zu Hopfmannsfeld die evangelische Pfarrstelle zu Frischborn, im Dekanat Lauterbach, — zu übertragen;
4) am 6. Juni den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Richard Müller in gleicher Diensteigenschaft an das Hauptsteueramt Darmstadt, —
5) an demselben Tage den Bezirkskassier der Bezirkskasse Zwingenberg Friedrich Bitsch an die Bezirkskasse Schlitz, den Bezirkskassier der Bezirkskasse Alzey, Rendant Albert Scriba an die Bezirkskasse Zwingenberg und den Bezirkskassier der Bezirkskasse Schlitz Philipp Jakob Göbel an die Bezirkskasse Alzey in gleicher Diensteigenschaft zu versetzen;
6) an demselben Tage die Finanzaspiranten August Wenzel aus Gießen, Hermann Leinberger aus Stuttgart und Karl Wilhelm Schneider aus Darmstadt zu Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz, mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, —
7) an demselben Tage den Steuerkontrolleur, Regierungsassessor Heinrich Schwarz zu Worms zum Steuerkommissariatsassistenten bei dem Steuerkommissariat Worms, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
8) an demselben Tage den Regierungsassessor Ernst Pullmann aus Groß-Umstadt, sowie die Regierungsassessoren Friedrich Kratz aus Laubach, Dr. Philipp Jost aus Allertshofen und Jakob Hofmann aus Groß-Rohrheim, letztere mit Wirkung vom Tage ihres Dienstantritts an, zu Steuerkontrolleuren, —
9) an demselben Tage den Registrator am Landgericht der Provinz Rheinhessen August Leichner zum Rechner am Landeszuchthaus Marienschloß, mit Wirkung vom 16. Juni an, —
10) an demselben Tage den Architekten Karl Kohl aus Rothselberg (Rheinpfalz) zum technischen Betriebsleiter des Landeshospitals Hofheim mit dem Amtstitel „Betriebsinspektor", —
11) am 10. Juni den Geheimen Kommerzienrat Dr. Ludwig Strecker in Mainz zum Handelsrichter und den Kaufmann Josef Reinach daselbst zum Ergänzungsrichter bei der am Landgericht der Provinz Rheinhessen gebildeten Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Mainz, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1903, —
12) an demselben Tage den Forstassistenten Gustav Krug zu Forsthaus Woogsdamm zum Oberförster der Oberförsterei Grebenhain — zu ernennen;
13) an demselben Tage dem Pfarrer Wilhelm Dittmar zu Walldorf die Pfarrstelle an der unierten evangelischen Gemeinde zu Offenbach zu übertragen;
14) am 20. Juni den Militäranwärter Gustav Berkling zu Darmstadt zum Hauswärter im südlichen Kollegiengebäude, —
15) am 22. Juni die Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg Jakob Hofmann, Dr. Gottfried Haustädt und Dr. Otto Schwarz, sowie die Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Josef Stigell und Dr. Heinrich Marx zu Landgerichtsräten bei diesen Gerichten — zu ernennen;
16) am 30. Juni dem zweiten Pfarrer, Dekan Damian Bergmann zu Babenhausen die I. evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen.

---

1) Am 30. Mai wurde der Schutzmann Johann Heinrich Karl Hünergarth in Hannover zum Hülfsdiener bei dem Amtsgericht Mainz, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, ernannt;
2) am 6. Juni wurde dem Schullehrer Ludwig Nehrbaß zu Erfelden, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gundersheim, im Kreise Worms, —

3) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Martin Tratzmüller zu Monzernheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Radheim, im Kreise Dieburg, —
4) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Heinrich Wolff zu Gundersheim, im Kreise Worms, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Glattbach, im Kreise Bensheim, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Schmitt zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, —
6) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Karl Joseph Freund zu Radheim, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ohmes, im Kreise Alsfeld, —
7) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Zaiger zu Glattbach, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Erfelden, im Kreise Groß-Gerau, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Ludwig Dietz zu Groß-Zimmern, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Monzernheim, im Kreise Worms, —
9) am 10. Juni wurde der Schulamtsaspirantin Eva Brunn aus Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Roden, im Kreise Dieburg, — übertragen;
10) am 11. Juni wurde dem Geometergehülfen Hermann Wolf aus Wimpfen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Heppenheim, —
11) am 18. Juni wurde dem Geometergehülfen Philipp Wenzel aus Ulfa das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Schotten und dem Geometergehülfen Jakob Weyer aus Bretzenheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Mainz — erteilt;
12) an demselben Tage wurde der Dammwärter Johann Menger zu Guntersblumer Fahrt auf die Dammwärterstelle zu Stockstadt mit dem Wohnsitz daselbst versetzt;
13) am 24. Juni wurde der Karl Lohr in Langen zum Schreibgehülfen bei dem Amtsgericht Langen, mit Wirkung vom 1. Juli an, ernannt.

---

1) Am 27. April wurde dem Pfarrer Johannes May zu Hambach die katholische Pfarrstelle zu Ober-Olm, im Dekanat Nieder-Olm, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
2) dem Pfarrer Joseph Hensel zu Heßloch wurde die katholische Pfarrstelle zu Gau-Algesheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 16. Mai an, —
3) dem Pfarrer Philipp Kohl zu Ebersheim wurde die katholische Pfarrstelle zu Nieder-Mörlen, im Dekanat Friedberg, mit Wirkung vom 16. Juni an, —
4) dem Pfarrer Adam Schmitt zu Mainflingen wurde die katholische Pfarrstelle zu Ober-Hilbersheim, im Dekanat Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom 16. Juni an, —
5) dem Pfarrer Franz Bettel zu Zornheim wurde die katholische Pfarrstelle zu Hofheim, im Dekanat Bensheim, mit Wirkung vom 16. Juni an, — übertragen.

Dienstentlassung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 27. Juni den ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Heimburger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Exequaturerteilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Juni ist dem Kommerzienrat Lucian Wolf in Mainz das Exequatur als Konsul der Republik Paraguay mit dem Amtssitze in Mainz erteilt worden.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Mai dem Theatermaler Julius Mühldorfer in Bremen den Titel als „Hoftheatermaler", —
2) am 10. Juni dem forsttechnischen Beamten des Forstvermessungs- und Taxationsbureaus, Forstassessor Karl Delp zu Darmstadt den Titel als „Oberförster", —
3) am 22. Juni dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt II Adolf Warthorst und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Karl Wiener den Charakter als „Amtsgerichtsrat" —

zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

1) Am 6. Mai wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Merkenfritz, im Kreise Büdingen, Johann Hermann Karl Linn auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) am 2. Juni wurde der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Heinrich Möser zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, —
3) an demselben Tage wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Christoph Koch zu Lorsch, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 8. Juni wurde der Wagenwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Haas zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Juni an, —
5) am 20. Juni wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Egelsbach, im Kreise Offenbach, Georg Böcher auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wohnbach, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bosenheim, im Kreise Alzey. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
4) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dannenrod, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nieder-Breidenbach, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
6) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Osthofen, im Kreise Worms, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 21.

Darmstadt, den 4. August 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim betreffend. — 2) Bekanntmachung, den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirtschaftsjahr 1903/04, Rechnungsjahr 1904/05, betreffend. — 3) Uebersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbands Dalsheim, im Kreise Worms, für 1903/04. — 4) Ordensverleihungen. — 5) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 6) Namensveränderungen. — 7) Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft. — 8) Dienstnachrichten. — 9) Charaktererteilungen. — 10) Ruhestandsversetzungen. — 11) Konkurrenzeröffnungen. — 12) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir der Großherzoglichen Bürgermeisterei Mainz auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für elektrische Bahnlinien von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim vorzunehmen.

Darmstadt, den 10. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. V.:
Wilbrand.

Petry.

Bekanntmachung,

den Holzpreistarif für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirtschaftsjahr 1903/04, Rechnungsjahr 1904/05, betreffend.

Unter Bezugnahme auf das von Großherzoglichem Ministerium der Finanzen unterm 9. Juli 1870 (Regierungsblatt Nr. 35 von 1870) erlassene Reglement, die Holzpreise und den Holzverkauf in den Großherzoglichen Domanialwaldungen betreffend, wird bekannt gemacht, daß der für das Wirtschafts-

jahr 1900/01, Rechnungsjahr 1901/02, festgesetzte, in der Beilage Nr. 26 des Regierungsblatts von 1900 veröffentlichte Holzpreistarif auch für das Wirtschaftsjahr 1903/04, Rechnungsjahr 1904/05, in Geltung bleibt.

Für die neu begründete Oberförsterei Isenburg sind die für die Oberförsterei Mitteldick festgesetzten Preise maßgebend.

Darmstadt, den 10. Juli 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,

Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung.

Wilbrand.

Weiß.

Uebersicht der Umlagen des israelitischen Friedhofsverbands Dalsheim, im Kreise Worms, für 1903/04.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge (unter Berücksichtigung der Reinerträge von Grundbesitz und Gewerbebetrieb außerhalb des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen).		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der israelitischen Konfessionsangehörigen.			Bemerkungen.
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	
		ℳ	⅟₁₀	ℳ	₰		
1	Dalsheim (israelitischer Friedhofsverband)	3118	5	65	2,084	6	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und kommt hier ⅓ der Gesamt-Umlage in Ansatz.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in sechs Zielen, nämlich für die Monate Mai Juli, September, November 1903, Januar und März 1904 erfolgen soll.

Worms, den 6. Juli 1903.

Großherzogliches Kreisamt Worms.

J. V.: Wolff.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Mai dem Güterexpedienten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Gustav Kehrer zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2) an demselben Tage dem Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schwalb zu Groß-Umstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) am 6. Juni der Gemeindehebamme Benigna Bley zu Treis-Horloff zum 24. Juni die Silberne Medaille des Ludewigsordens, —
4) an demselben Tage dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Klamm zu Worms, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
5) am 13. Juni dem Schullehrer Wilhelm Jäger zu Lich, aus Anlaß seines am 3. Juli stattgefundenen 50jährigen Dienstjubiläums, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
6) am 20. Juni dem Architekten Franz Oskar Fredrikssen zu Mainz das Ritterkreuz 1 Klasse, —
7) an demselben Tage dem Geheimen Kommerzienrat Julius Römheld daselbst das Ehrenkreuz, —
8) an demselben Tage dem Vorstand der Stadtkasse, Gemeindeeinnehmer Friedrich Fernges daselbst das Ritterkreuz II. Klasse, —
9) an demselben Tage dem Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Bickel zu Bensheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz, —
10) an demselben Tage dem Obersteiger bei der Grube Ludwigshoffnung Emil Keller daselbst, aus Anlaß der am 3. Juli stattgefundenen Betriebseröffnung der neuen Grube Ludwigshoffnung, das Silberne Kreuz, —
11) an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Löw zu Erlenbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
12) an demselben Tage dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Lemster zu Nieder-Ingelheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
13) an demselben Tage den Bergmännern Heinrich Hartz und Johannes Erb zu Beienheim, aus Anlaß der am 3. Juli stattgefundenen Betriebseröffnung der neuen Grube Ludwigshoffnung, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
14) am 27. Juni dem Leiter des Collège „La Châtelaine" zu Genf Karl Thudichum aus Büdingen das Ritterkreuz I. Klasse, —
15) an demselben Tage dem Diener am Predigerseminar Johannes Ludwig Haber zu Friedberg das Silberne Kreuz, —
16) am 1. Juli dem Bildhauer Albert Köllner zu Mainz das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
17) am 4. Juli dem Hausinspektor am Großherzoglichen Hoftheater Friedrich Löser zum 1. Juli das Dienstehrenzeichen für 25 Dienstjahre im Hofdienst, —
18) am 9. Juli dem Bürgermeister und Ortsgerichtsvorsteher Georg Bauer IV. zu Schlierbach, im Kreise Bensheim, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
19) am 11. Juli dem Katasteringenieur bei dem Katasteramt Karl Weinerth zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
20) an demselben Tage dem Katastergeometer Martin Faul zu Dieburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
21) an demselben Tage der Gemeindehebamme Maria Büchler zu Lengfeld die Silberne Medaille des Ludewigsordens — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 6. Juni dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Lollar Jakob Läufer,
2) vom 10. Juni den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Heuchelheim Karl Steinmüller I., Jakob Kreiling VI., Philipp Germer III., Wilhelm Hofmann II., Philipp Rinn XV., Wilhelm Ruppert und Georg Volkmann.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 9. Juli dem Ministerialrat Braun die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Komturkreuzes des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken, —
2) am 22. Juli dem Großherzoglichen Medizinalrat Professor Dr. Groedel zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Reuß verliehenen Fürstlich Reuß'schen Ehrenkreuzes II. Klasse, —
3) an demselben Tage dem ordentlichen Professor der Technischen Hochschule, Geheimen Baurat Alexander Koch zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Belgier verliehenen Offizierskreuzes des Leopold-Ordens — zu erteilen.

Namensveränderungen.

1) Am 24. Juni wurde der am 26. Juni 1897 zu Bechtheim geborenen Elisabetha Tronser, Tochter der Witwe des Jakob Menger, Marie, geborenen Tronser, zu Bechtheim gestattet, statt ihres bisherigen in Zukunft den Familiennamen „Menger", —
2) am 27. Juni wurde dem am 1. August 1877 zu Nieder-Ingelheim geborenen Wilhelm Roos zu Frankfurt a. M., sowie seiner am 13. Dezember 1902 zu Frankfurt a. M. geborenen Tochter Elisabetha Rosina gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Schweikhard", —
3) an demselben Tage wurde der am 9. Februar 1879 zu Friedberg geborenen Lina Waldine Margareta Gökus zu Schlitz gestattet, statt des Vornamens „Waldine" in Zukunft den Vornamen „Valentine", —
4) am 1. Juli wurde dem am 9. September 1883 zu Michelstadt geborenen Karl Friedrich Merker, Sohn der Marie Stummhofer, Witwe, geborenen Merker, daselbst gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Stummhofer", —
5) am 4. Juli wurde der Salome Anna Katharina Frank, Witwe, geborenen Stumpf, zu Ober-Ingelheim, sowie ihrer am 4. Februar 1870 geborenen Tochter Elisabetha Adelheid Margareta Frank gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Frank-Stumpf", —
6) am 11. Juli wurde der am 26. September 1889 zu Glashütten geborenen Tochter der Anna Walter, Anna Walter, zu Glashütten gestattet, statt ihres seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Föller" — zu führen.

Zulassungen zur Rechtsanwaltschaft.

1) Am 8. Juli wurde Friedrich Sandmann in Nierstein zur Rechtsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Amtsgericht Hungen zugelassen;
2) am 16. Juli wurde der Rechtsanwalt Hans Soldan in Worms zur Rechtsanwaltschaft bei dem Großherzoglichen Landgericht der Provinz Rheinhessen mit Wirkung vom 1. August 1903 zugelassen, nachdem er die Zulassung bei der Kammer für Handelssachen in Worms und bei dem Amtsgericht Worms, mit Wirkung vom gleichen Tage, aufgegeben hatte.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 20. Juni dem Stationsassistenten Julius Brohm in Kalk, den Bahnmeistern Hermann Herbsleb in Rüsselsheim, Wilhelm Kabey in Ober-Ramstadt, Heinrich Kilb in Bensheim, Gottfried Schatto in Groß-Gerau, Christian Stein in Eberbach, Jakob Tamm in Groß-Umstadt, Bernhard Trabner in Sprendlingen, Aloysius Tuch in Seligenstadt und Georg Wiener in Armsheim, den Werkmeistern Wilhelm Diehl in Mainz und Heinrich Stephan in Darmstadt, dem Güterexpedienten Johann Weidmann in Waldhof sowie den Eisenbahnsekretären Anton Grün in Darmstadt, Johann Scharnbach und Martin Hilsheimer in Mainz die unkündbare Anstellung in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft zu verleihen;
2) am 27. Juni den von Seiner Erlaucht dem Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die II. evangelische Pfarrstelle an der unierten Gemeinde zu Offenbach, Dekanat Offenbach, präsentierten Hofkaplan Theodor Palmer zu Schönberg auf diese Stelle zu bestätigen;
3) am 1. Juli den Professor Dr. Friedrich Dingeldey zum Rektor an der Technischen Hochschule für die Zeit vom 1. September 1903 bis 31. August 1904, —
4) an demselben Tage den Regierungsassessor Dr. Hans Siegfried Schneider aus Finkenbach zum Mitglied einer Eisenbahndirektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
5) am 4. Juli den außerordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Wilhelm Sievers zum ordentlichen Professor bei der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, —
6) am 7. Juli den Kreisbauinspektor des Kreises Lauterbach Georg Theiß, derzeit zu Dieburg, zum Kreisbauinspektor des Kreises Dieburg, —
7) am 11. Juli den ordentlichen Professor an der Landesuniversität Dr. Reinhard Brauns zu Gießen zum Rektor der Landesuniversität für die Zeit vom 1. Oktober 1903 bis 30. September 1904, —
8) an demselben Tage den Vizewachtmeister Heinrich Bertaloth zu Darmstadt zum Diener bei dem Landesmuseum, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
9) an demselben Tage den Garde-Unteroffizier Emil Blum zum Pedellen an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 16. Juli an, — zu ernennen;
10) am 11. Juli dem von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bad-Nauheim zum ersten Beigeordneten der Stadt Bad-Nauheim gewählten Ortsgerichtsvorsteher Heinrich Langsdorf zu Bad-Nauheim sowie dem zum zweiten Beigeordneten der Stadt Bad-Nauheim gewählten Kaufmann Reinhard Knieriem zu Bad-Nauheim die Bestätigung zu erteilen;
11) am 18. Juli das Mitglied der Landes-Hypothekenbank Dr. Friedrich Fresenius aus Butzbach zum Direktor der Landes-Hypothekenbank, —
12) am 22. Juli den außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Erich Jung zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 20. Juni wurde dem Lokomotivführer Martin Wenderoth in Bebra die unkündbare Anstellung in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft verliehen;
2) am 24. Juni wurde dem Schullehrer Karl Himmler zu Ober-Wegfurth, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Maar, in demselben Kreise, übertragen;
3) am 26 Juni wurde dem Heinrich Kempf aus Bindsachsen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Büdingen erteilt;
4) am 27. Juni wurde der Hülfsdiener bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Berberich in Mainz zum Kanzleidiener bei diesem Gericht, —
5) am 1. Juli wurde der Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz Georg Friedrich Schmuck zum Gehülfen bei dem Generalstaatsanwalt, mit Wirkung vom 15. Juli an, —
6) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Otto Heßler in Lauterbach zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Lauterbach, —
7) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Grünberg, Jakob Hauburger zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze in Ober-Ingelheim, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
8) am 4. Juli wurde der Dammwärteraspirant, Militäranwärter Karl Horst aus Stockstadt a. Rh. zum Dammwärter mit dem Wohnsitz zu Guntersblumer Fahrt, —
9) an demselben Tage wurde der Dammwärteraspirant Heinrich Molter aus Biebesheim zum Dammwärter mit dem Wohnsitz in Frei-Weinheim — ernannt;
10) am 6. Juli wurde dem Wilhelm Schroth aus Egelsbach das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Offenbach erteilt;
11) am 7. Juli wurde dem Schullehrer Friedrich Balder zu Iggelbach (Rheinpfalz) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Raunheim, im Kreise Groß-Gerau, mit Wirkung vom Tage seiner Entlassung aus dem bayerischen Schuldienste an, —
12) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Peter Falkenstein aus Ober-Erlenbach, Kreis Friedberg, z. Zt. in Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hackenheim, im Kreise Alzey, —
13) am 9. Juli wurde dem Schullehrer Heinrich Mann in Elpenrod, im Kreise Alsfeld, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Melbach, im Kreise Friedberg, —
14) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Klara Fertig aus Bensheim eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bensheim — übertragen;
15) an demselben Tage wurde der Schulverwalter Wilhelm Stoll zu Vilbel zum Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Vilbel, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, —
16) an demselben Tage wurde der Hülfsgerichtsschreiber am Amtsgericht Mainz Jakob Pitzer zum Registrator am Landgericht der Provinz Rheinhessen, mit Wirkung vom 13. Juli an, — ernannt;
17) am 11. Juli wurde dem Schullehrer Heinrich Wilhelm aus Fellingshausen, Kreis Biedenkopf, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stammheim, im Kreise Friedberg, mit Wirkung vom Tage seiner Entlassung aus dem preußischen Schuldienste an, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulverwalter Aloys Schaack aus Münster, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Mörlen, im Kreise Friedberg, — übertragen;
19) an demselben Tage wurden der Amtsgerichtsdiener Philipp Ahr in Wörrstadt zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, und der Vizefeldwebel von der Halbinvalidenabteilung des XVIII. Armeekorps Heinrich Frank zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Wörrstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, ernannt;
20) am 13. Juli wurde dem Hermann Peter Braun aus Herrnsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Worms erteilt;
21) am 15. Juli wurde der Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Otto Binding zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz ernannt;
22) am 18. Juli wurde dem Schullehrer Heinrich Weisel zu Röthges, Kreis Gießen, die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Planig, im Kreise Alzey, —
23) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Hedrich aus Bleidenrod, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Moos, im Kreise Lauterbach, — übertragen;

24) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau auf die VI. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Michelstadt, im Kreise Erbach, präsentierte Schullehrer Heinrich Schaab zu Steinbuch für diese Stelle, —
25) am 22. Juli wurde der von dem Stadtvorstand zu Gießen auf die I. Lehrerstelle an der Stadtmädchenschule zu Gießen präsentierte Schulamtsaspirant Adolf Zimmermann aus Wallertheim für diese Stelle — bestätigt;
26) an demselben Tage wurde der Jakob Hubert Becker zu Bad-Salzhausen als erster Gärtner bei der Badeanstalt Bad-Salzhausen ernannt.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juni dem Direktor des Stadttheaters zu Königsberg i. Pr. Adolf Varena den Charakter als „Hofrat", —
2) am 20. Juni dem Kanzlisten I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Dister zu Mainz den Titel als „Kanzleisekretär", —
3) am 1. Juli den Oberlehrern an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Gießen Rudolf Block und Dr. Peter Dittmar, dem Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Bingen Paul Hager, dem Oberlehrer an dem Realgymnasium zu Darmstadt Fritz Henk, dem Oberlehrer an der Realschule zu Michelstadt Dr. Ludwig Hönig, dem Oberlehrer an der Oberrealschule zu Darmstadt Theodor Hof, den Oberlehrern an der Augustinerschule (Gymnasium und Realschule) zu Friedberg Hermann Hüffell und Franz Reitz, dem Oberlehrer an der Realschule und dem Progymnasium zu Alzey Jakob Partenheimer sowie dem Oberlehrer an dem Gymnasium zu Gießen Dr. Franz Schmitt den Charakter als „Professor", —
4) am 2. Juli dem evangelischen ersten Pfarrer, Kirchenrat Ludwig Frohnhäuser zu Mainz den Charakter als „Geheimer Kirchenrat" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 6. Juni den Registrator in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Frank zu Darmstadt auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) am 10. Juni den Landgestütsdiener Johannes Peth zu Darmstadt, —
3) am 20. Juni den Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Bickel zu Bensheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 22. Juni den evangelischen Pfarrer Georg Rechel zu Badenheim auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
5) am 11. Juli den Katastergeometer Martin Faul zu Dieburg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, —
6) an demselben Tage den Katasteringenieur bei dem Katasteramt Karl Weinerth zu Darmstadt, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, —
7) an demselben Tage den Revisionskontrolleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Konrad Fuchs auf sein Nachsuchen, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 24. Juni wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Martin Schmelzer zu Heidesheim, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
2) am 27. Juni wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Offenbach Adam Sattler auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
3) an demselben Tage wurde der Weichensteller I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Wilhelm Breitwieser zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
4) am 29. Juni wurde der Zeichner I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Neutwig zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 30. Juni wurde der Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Stephan Dietz zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Juli an, —
6) am 13. Juli wurde der Wiesenwärter Heinrich Geisel zu Reinheimerteich auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einer evangelischen Lehrerin zu besetzende Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, im Kreise Offenbach, —
3) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 26. Dezember 1902 der Oberlehrer, Rektor Dr. Karl Busch zu Grünberg;
2) am 10. Januar der Oberlehrer i. P. Johann Aloys Schad von Seligenstadt zu Aschaffenburg;
3) am 4. April der Kreisdiener i. P. Jakob Kalbfleisch zu Darmstadt;
4) am 22. April der Bahnwärter i. P. bei den Oberhessischen Eisenbahnen Heinrich Becker zu Romrod;
5) am 24. April der Gendarmerie-Wachtmeister i. P. Johann Gensert zu Wöllstein;
6) an demselben Tage der Rangiermeisterdiätar in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Leonhard Erben zu Guntersblum;
7) am 6. Mai der Schullehrer i. P. Jakob Schmuck zu Kostheim;
8) am 13. Mai der Schullehrer Stephan Grebner zu Gonsenheim;
9) am 2. Juni der Schullehrer i. P. Adam Schwartz zu Pfiffligheim;
10) an demselben Tage der Dammwärter Friedrich Wilhelm Kloos zu Frei-Weinheim;
11) am 6. Juni der Ministerialrat i. P., Geheimerat Freiherr Maximilian Ueberbruck von Rodenstein zu Bensheim;
12) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Georg Brandt zu Dorn-Assenheim;
13) am 8. Juni der Kreisamtsdiener Valentin Heinrich Gottlieb Bormet zu Darmstadt;
14) am 10. Juni der Schullehrer Jakob Gieg zu Wachenheim;
15) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Michael Schäfer von Klein-Bieberau zu Darmstadt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 22.

Darmstadt, den 8. August 1903.

Inhalt: 1) Übersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg. — 2) Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Winterhalbjahr 1903/04. — 3) Konkurrenzeröffnungen.

Übersicht der für das Jahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Stadt Friedberg.

Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
		Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm.
ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
185620	1	176500	95,087	4	a. 8625	6,746	4	Parochialkosten auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der evangelischen Parochianen.
					b. 1510	11,243	4	Desgleichen der katholischen Parochianen.

Vorstehende Übersicht wird hierdurch als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 4 Zielen, nämlich in den Monaten Juli, September, November 1903 und Januar 1904 stattfinden soll.

Friedberg, den 30. Juli 1903.

Großherzogliches Kreisamt Friedberg.

J. V.: Dr. Wörner.

Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen.

Winterhalbjahr 1903.

Beginn der Immatrikulation: 19. Oktober.
Beginn der Vorlesungen: 26. Oktober.

Evangelisch-theologische Fakultät.

Dekan: Dr. Baldensperger.
Im Jahre 1904: Dr. Drews.

Ordentliche Professoren: Dr. Stade, Geheimer Kirchenrat, Dr. Kattenbusch, Geheimer Kirchenrat, Dr. Krüger, Dr. Baldensperger, Dr. Drews.
Außerordentlicher Professor: Dr. Holtzmann.
Privatdozent: Lic. Köhler.
Repetent: Lic. Fuchs.

Erklärung des Jesaia. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 12—1 Uhr.	Dr. Stade.
Einleitung in das Alte Testament. Montag bis Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Stade.
Erklärung des Johannesevangeliums. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Leben und Evangelium des Paulus. Montag und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Holtzmann.
Neutestamentliche Zeitgeschichte. Dienstag und Mittwoch von 8—9 Uhr.	Dr. Baldensperger.
Kirchengeschichte, I. Teil. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Mittwoch von 4—5 Uhr.	Lic. Köhler.
Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Montag und Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Krüger.
Dogmengeschichte. Montag bis Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Krüger.
Dogmatik II. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Kattenbusch.
Geschichte der Beziehungen zwischen Theologie und Philosophie im Protestantismus. Montag und Donnerstag von 9—10 Uhr.	Dr. Kattenbusch.
Evangelische Pädagogik. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Drews.
Geschichte der christlichen Liebestätigkeit. Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Drews.
Geschichte des evangelischen Pfarrstandes. Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags, öffentlich.	Dr. Drews.

Theologisches Seminar.

Alttestamentliche Abteilung: Ausgewählte Abschnitte aus Ezechiel. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Stade.
Neutestamentliche Abteilung: Übungen über die Apostelgeschichte. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 8—10 Uhr nachmittags.	Dr. Baldensperger.

Kirchengeschichtliche Abteilung: Das Christentum in Rom im 2. Jahrhundert. Samstag von 8—10 Uhr. Dr. Krüger.

Systematische Abteilung: Ethische Themata. Schriftliche Arbeiten. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Kattenbusch.

Homiletisch-katechetische Abteilung: Homiletische Übungen. Schriftliche Arbeiten. Montag von 8—10 Uhr nachmittags. Dr. Drews.

Alttestamentliches Proseminar.

Kursorische Lektüre historischer Abschnitte. Schriftliche Arbeiten. Mittwoch von 12—1 Uhr und in einer noch zu bestimmenden Stunde. Dr. Stade.

Übungen des Repetenten.

Repetitorium über biblische Theologie des Alten Testamentes. In zwei zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.

Kursorische Lektüre der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche. In zwei zu bestimmenden Stunden. Lic. Fuchs.

Juristische Fakultät.

Dekan: Dr. Schmidt.

Im Jahre 1904: Dr. Leist.

Ordentliche Professoren: Dr. Schmidt, Geheimer Justizrat, Dr. Heimburger, Dr. Leist, Dr. Biermann, Dr. Mittermaier.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Günther.

Außerordentlicher Professor: Dr. Jung.

Assistent: Dr. Krug, Gerichtsassessor.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Montag von 11—1 Uhr, Dienstag von 3—4 Uhr. Dr. Jung.

Grundzüge des deutschen Privatrechts mit Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Hessen. Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Schmidt.

Deutsche Rechtsgeschichte. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Schmidt.

Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse. Montag bis Freitag von 9—11 Uhr. Dr. Biermann.

Bürgerliches Recht: Erbrecht. Mittwoch bis Freitag von 3—4 Uhr. Dr. Jung.

Privatrecht der Gewerbe (Handelsgesetzbuch, Wechselordnung und zugehörige Reichs- und Handelsgesetze). Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, Montag von 4—5 Uhr. Dr. Leist.

Allgemeines und deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. Dienstag bis Freitag von 12—1 Uhr, Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Heimburger.

Völkerrecht. Mittwoch bis Freitag und von Neujahr ab Dienstag bis Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heimburger.

Gerichtsverfassungsrecht. Donnerstag und Freitag von 4—5 Uhr. Dr. Günther.

Zivilprozeßrecht. Montag bis Samstag von 9—10 Uhr. Dr. Mittermaier.
Strafprozeßrecht unter Ausschluß der besonderen Arten des Verfahrens. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr. Dr. Mittermaier.
Die besonderen Arten des Strafprozesses. Mittwoch von 4—5 Uhr. Dr. Günther.
Übungen im römischen Recht. Donnerstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Übungen im bürgerlichen Recht für Anfänger, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Leist.
Übungen im bürgerlichen Recht für Vorgeschrittene, verbunden mit schriftlichen Arbeiten. Montag von 5—7 Uhr. Dr. Schmidt.
Übungen im Zivilprozeßrecht in Verbindung mit bürgerlichem Recht, mit schriftlichen Arbeiten. Dienstag von 5—7 Uhr. Dr. Biermann.
Strafrechtliche Übungen mit schriftlichen Arbeiten. Mittwoch von 5—7 Uhr. Dr. Mittermaier.

Übungen des Assistenten.

Kursorische Lektüre der beiden ersten Bücher des BGB. für Anfänger. Mittwoch von 4—6 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.
Konversatorium über das Gesetz, betreffend die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Behandlung praktischer Fälle. Montag von 3—4 Uhr, unentgeltlich. Dr. Krug.
Forensische Psychiatrie, einstündig (s. medizinische Fakultät).

Medizinische Fakultät.

Dekan: Dr. Geppert.
Im Jahre 1904: Dr. Poppert.

1. Medizinische Fakultät im engeren Sinne.

Ordentliche Professoren: Dr. Eckhard, Geheimer Medizinalrat, Dr. Riegel, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bostroem, Geheimer Medizinalrat, Dr. Gaffky, Geheimer Medizinalrat, Dr. Bossius, Dr. Strahl, Dr. Sommer, Dr. Geppert, Dr. Poppert, Dr. Pfannenstiel.
Außerordentliche Professoren: Dr. Walther, Dr. Sticker, Dr. Leutert.
Privatdozenten: Dr. Koeppe, Dr. Henneberg, Dr. Best, Dr. Böttticher, Dr. Dannemann, Dr. Volhard.

Anatomie des Menschen, I. Teil (Allgemeine Anatomie, Muskellehre, Eingeweidelehre). Montag bis Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Strahl.
Entwicklungsgeschichte. Montag und Mittwoch von 10—12 Uhr. Dr. Strahl.
Präparierübungen. Montag bis Freitag von 8—4 Uhr. Dr. Strahl.
Demonstration der Körperhöhlen für Anfänger in Gemeinschaft mit Herrn Privatdozent Dr. Henneberg. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, unentgeltlich. Dr. Strahl.
Osteologie und Syndesmologie. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Henneberg.

Demonstration der Körperhöhlen für Anfänger in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Strahl. Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr, unentgeltlich.	Dr. Henneberg.
Demonstration der Körperhöhlen für Vorgeschrittenere. Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Henneberg.
Topographische Präparierübungen (für Präparanten, welche die Sezierübungen erledigt haben). Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Henneberg.
Physiologie der Nerven, Muskeln und niederen Sinne. Montag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Eckhard.
Physiologisches Kolloquium. Montag und Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Eckhard.
Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Bostroem.
Pathologisch-anatomischer Demonstrations- und Sektionskursus. Montag und Donnerstag von 2—4 Uhr. Sektionen je nach Gelegenheit Montag bis Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Bostroem.
Gerichtliche Medizin für Mediziner. Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags.	Dr. Bostroem.
Medizinische Klinik. Täglich von 9—10 Uhr; Sonn- und Feiertage ausgenommen.	Dr. Riegel.
Medizinische Poliklinik in Gemeinschaft mit dem Assistenten der Poliklinik. Zweimal wöchentlich von 12—1 Uhr.	Dr. Riegel.
Klinische Propädeutik (Perkussion und Auskultationskursus). Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Volhard.
Laryngoskopischer Kursus. Dienstag und Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Volhard.
Toxikologie. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Geppert.
Pharmazeutisch-chemischer Kursus für Veterinärmediziner. Mittwoch von 4—6 Uhr.	Dr. Geppert.
Allgemeine Therapie. Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Sticker.
Hautkrankheiten und Geschlechtskrankheiten. Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Sticker.
Kinderheilkunde, II. Teil. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Koeppe.
Kinderpoliklinik. Mittwoch und Samstag von 12—1 Uhr.	Dr. Koeppe.
Physikalische Chemie in der Medizin. An noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.	Dr. Koeppe.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Montag, Mittwoch und Freitag von 10—12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 11—12 Uhr.	Dr. Poppert.
Ausgewählte Kapitel der allgemeinen Chirurgie. Dienstag von 4—5 Uhr.	Dr. Poppert.
Knochenbrüche und Verrenkungen. Freitag von 2—4 Uhr.	Dr. Böttcher.
Verbandkursus. Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Böttcher.
Kolloquium für Geübtere. Mittwoch von 4—5 Uhr.	Dr. Böttcher.
Physiologie und Pathologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Dienstag und Freitag von 5—6 Uhr, Donnerstag von 6—7 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülflich-gynäkologische Klinik. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr.	Dr. Pfannenstiel.
Geburtshülfliche Besprechungen (nur für Vorgeschrittenere). Samstag von 8—9 Uhr.	Dr. Walther.
Geburtshülfliche Operationen mit Übungen am Phantom. Dienstag von 6—7 Uhr.	Dr. Walther.
Psychiatrische Klinik. Dienstag, Donnerstag und Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Sommer.
Kursus der Nervenkrankheiten einschl. Elektrotherapie. Samstag von 11—12 Uhr.	Dr. Sommer.
Forensische Psychiatrie für Mediziner und Juristen mit Besprechung von Begutachtungsfällen und Vorstellung von Geisteskranken. Einstündig, privatim, in später zu bestimmender Stunde.	Dr. Dannemann.
Ophthalmologische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12—12¾ Uhr.	Dr. Vossius.

Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Privatdozent Dr. Best. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Beziehungen zwischen Augen- und Allgemeinleiden. Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Vossius.
Augenspiegelübungen in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Vossius. Montag und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Best.
Poliklinik der Krankheiten des Ohres und des Nasenrachenraumes. Samstag von 11—1 Uhr.	Dr. Leutert.
Hygiene. Montag und Dienstag von 4—5 Uhr, Mittwoch von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Bakteriologie für Mediziner. Freitag von 6—7 Uhr.	Dr. Gaffky.
Arbeiten im Laboratorium für Geübtere. Täglich.	Dr. Gaffky.
Schulgesundheitspflege. Montag von 6—7 Uhr, öffentlich und unentgeltlich.	Dr. Gaffky.

2. Veterinärmedizinisches Kollegium.

Vorsitzender: Dr. Olt.

Im Jahre 1904: Dr. Martin.

Ordentliche Professoren: Dr. Pfeiffer, Dr. Olt, Dr. Martin.

Außerordentlicher Professor: Dr. Gmeiner.

Mit Lehrauftrag versehen: Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Geschichte der Tierheilkunde. Einmal wöchentlich, abends.	Dr. Martin.
Anatomie der Haustiere mit besonderer Berücksichtigung des Pferdes. Täglich von 9—10 Uhr und Mittwoch von 5—6 Uhr.	Dr. Martin.
Präparierübungen. Täglich von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr.	Dr. Martin.
Situs der Eingeweide. Ein- bis zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.	Dr. Martin.
Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Olt.
Fleischbeschau mit Demonstrationen. Mittwoch und Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Olt.
Pathologisch-anatomische Demonstrationen und Sektionen. Nach Verabredung.	Dr. Olt.
Chirurgische Klinik und Poliklinik. Täglich von 11—12 1/4 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Spezielle Chirurgie. Dienstag bis Freitag von 10—11 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Operationsübungen. Montag von 8—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Theorie des Hufbeschlags nebst praktischen Übungen. Samstag von 8—10 Uhr.	Dr. Pfeiffer.
Geburtshülfe nebst Übungen am Phantom.	Dr. Pfeiffer.
Medizinische Klinik und Poliklinik. Montag bis Freitag von 12 1/4—1 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Pharmazeutische Übungen. Täglich von 11—11 3/4 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Spezielle Pathologie und Therapie. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 5—6 Uhr, Samstag von 10—11 Uhr.	Dr. Gmeiner.
Demonstration veterinärpolizeilicher Fälle im Anschluß an seine Vorlesungen im Sommersemester 1903. Gratis.	Schmidt, Kreisveterinärarzt.

Philosophische Fakultät.

Dekan Dr. Bartholomae.

Im Jahre 1904: Dr. Groos.

Ordentliche Professoren: Dr. Heß, Geheimer Hofrat, Dr. Oncken, Geheimer Hofrat, Dr. Siebeck, Geheimer Hofrat, Dr. Pasch, Geheimer Hofrat, Dr. Naumann, Geheimer Hofrat, Dr. Behaghel, Geheimer Hofrat, Dr. Spengel, Geheimer Hofrat, Dr. Netto, Geheimer Hofrat, Dr. Wimmenauer, Dr. Höhlbaum, Dr. Behrens, Dr. Hansen, Dr. Elbs, Dr. Brauns, Dr. Bethe, Dr. Bartholomae, Dr. Groos, Dr. Sauer, Dr. Biermer, Dr. Drude, Dr. Albert, Dr. Wünsch, Dr. Sievers.

Ordentlicher Honorarprofessor: Dr. Fromme.

Außerordentliche Professoren: Dr. von Wagner, Dr. Schwally, Dr. Horn, Dr. Wellstein, Dr. Collin, Dr. Strack.

Privatdozenten: Dr. Kinkel, Dr. Helm, Dr. Messer, Dr. Eidmann, Dr. Liefmann.

Lektoren: Goetschy, Lektor des Französischen, Schilling, Lektor des Englischen.

Mit Lehrauftrag versehen: Trautmann, Universitäts-Musikdirektor.

Philosophie und Pädagogik.

Einleitung in die Philosophie. Mittwoch von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Logik. Dienstag und Freitag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Grundlinien der Lehre vom Unterricht (Didaktik). Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr.	Dr. Siebeck.
Im philosophischen Seminar: Fichte, Die Bestimmung des Menschen.	Dr. Siebeck.
Geschichte der griechischen Philosophie. Dienstag, Mittwoch und Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Groos.
Das Seelenleben des Kindes. Donnerstag von 4—5 Uhr.	Dr. Groos.
Im philosophischen Seminar: Psychologische Übungen und Experimente. Freitag von 8—10 Uhr.	Dr. Groos.
Die philosophischen Grundlagen der exakten Wissenschaften (insbesondere für Mathematiker und Naturwissenschaftler). Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Übungen zu obigem Kolleg. Zweistündig.	Dr. Kinkel.
Geschichte der Pädagogik. Zwei- bis dreistündig.	Dr. Messer.
Schulgesundheitspflege (s. medizinische Fakultät).	

Mathematik und Physik.

Grundlagen der Analysis. Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr.	Dr. Pasch.
Einleitung in die Invariantentheorie. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr.	Dr. Pasch.
Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von $8\frac{1}{2}$—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Pasch.
Differential- und Integralrechnung. Montag bis Mittwoch von 8—9 Uhr.	Dr. Netto.
Übungen zur Differential- und Integralrechnung. Donnerstag von 8—10 Uhr.	Dr. Netto.
Theorie der algebraischen Gleichungen. Montag bis Mittwoch von 9—10 Uhr.	Dr. Netto.

Übungen des mathematischen Seminars. Samstag von 8 1/2—10 Uhr, alle 14 Tage.	Dr. Netto.
Technische Mechanik. Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11—12 Uhr.	Dr. Wellstein.
Graphische Statik mit Übungen nach Bedarf. Montag und Mittwoch von 12—1 Uhr.	Dr. Wellstein.
Experimentalphysik II (Optik, Elektrizität). Montag bis Freitag von 4—5 Uhr.	Dr. Drude.
Physikalisches Praktikum. Montag und Donnerstag von 2—5 Uhr.	Dr. Drude.
Praktikum für Vorgeschrittene. An allen Wochentagen außer Samstag nachmittags.	Dr. Drude.
Physikalisches Kolloquium. Donnerstag von 5—7 Uhr, alle 14 Tage. Privatissime.	Dr. Drude.
Thermodynamik. Montag bis Donnerstag von 8—9 Uhr.	Dr. Fromme.
Mathematische Geographie und Elemente der Astronomie. Mittwoch von 5—6 Uhr, mit Demonstrationen und praktischen Übungen zu passender Zeit.	Dr. Fromme.

Chemie und Mineralogie.

Anorganische Experimentalchemie. Montag, Mittwoch und Freitag von 11—12 3/4 Uhr.	Dr. Naumann.
Praktische Übungen und Untersuchungen im chemischen Laboratorium. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Untersuchung von Nahrungsmitteln und technischen Erzeugnissen. — Gemeinsam mit Privatdozent Dr. Eidmann. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr, Samstag von 8—11 Uhr.	Dr. Naumann.
Chemische Übungen für Mediziner. Täglich.	Dr. Naumann.
Analytische Chemie, II. Teil. Im Auftrag des Direktors des chemischen Laboratoriums. Zweistündig.	Ein noch zu bestimmender Assistent.
Pharmazeutisch-chemische Präparate, II. Teil. Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Einführung in die organische Chemie. Zweistündig.	Dr. Eidmann.
Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln auf Vergiftungen und Verfälschungen. Einstündig.	Dr. Eidmann.
Chemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Elektrochemisches Praktikum. Montag bis Freitag von 8—7 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Praktikum für Mediziner. — Gemeinsam mit Dr. Brand, I. Assistent. Mittwoch und Freitag von 4 1/2—7 Uhr.	Dr. Elbs.
Angewandte Elektrochemie. Dienstag und Donnerstag von 12—1 Uhr.	Dr. Elbs.
Chemisches Kolloquium. Freitag von 11—12 1/2 Uhr. Privatissime.	Dr. Elbs.
Repetitorium der Chemie. Im Auftrag des Direktors des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Dreistündig, in noch zu vereinbarenden Stunden.	Dr. Brand, I. Assistent.
Mineralogie. Montag bis Freitag von 9—10 Uhr.	Dr. Brauns.
Mikroskopisch-petrographische Übungen. Mittwoch von 2—4 Uhr.	Dr. Brauns.

Botanik und Zoologie.

Grundzüge der Systematik und speziellen Botanik. Montag und Dienstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Die Vegetation der Erde. Mittwoch und Donnerstag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.
Pharmakognosie. Freitag von 5—6 Uhr.	Dr. Hansen.

Mikroskopisches Praktikum für Anfänger. Dienstag und Donnerstag von 9—12 Uhr. Dr. Hansen.
Zoologie und vergleichende Anatomie II. Teil. Montag bis Freitag von 8—9 Uhr. Dr. Spengel.
Zoologische Übungen und Demonstrationen für Anfänger. Zweimal wöchentlich, je 2 Stunden. Dr. Spengel.
Zoologisches Praktikum für Vorgeschrittene und Anleitung zu zoologischen Arbeiten. Täglich, ausgenommen Samstag. Privatissime. Dr. Spengel.
Deszendenztheorie. Freitag von 6—8 Uhr. Dr. v. Wagner.

Geographie.

Allgemeine Geographie II. Die geographische Verbreitung der Pflanzen und Tiere. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Sievers.
Länderkunde: Geographie von Afrika. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Sievers.
Kartenkunde der neuesten Zeit. (Fortsetzung vom Sommer 1903.) Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Sievers.
Geographische Übungen. Freitag von 6—8 Uhr. (S. noch unter Mathematik und Physik.) Dr. Sievers.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Praktische Nationalökonomie. (Agrar-, Handels- und Verkehrspolitik; also mit Ausnahme der Gewerbepolitik.) Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 7—8 Uhr nachmittags. Dr. Biermer.
Grundzüge der Finanzwissenschaft. Zweistündig. Dr. Biermer.
Die Lehre vom Gelde, vom Kredit- und Bankwesen. Zweistündig. Dr. Biermer.
Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Biermer.
Gewerbe- und Sozialpolitik. Zweistündig. Dr. Liefmann.
Volkswirtschaftliche Tagesfragen. Einstündig. Dr. Liefmann.
Forstbenutzung mit Demonstrationen nach seinem Grundriß (Berlin, 2. Auflage 1901). Montag bis Freitag von 10—11 Uhr, Mittwoch und Donnerstag auch von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Encyklopädie der Forstwissenschaft nach seinem Lehrbuch (Nördlingen und München, 3 Teile, 1885, 1890 und 1892). Dienstag und Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Heß.
Praktischer Kursus über Forstbenutzung. Samstag nachmittag, alle 14 Tage. Dr. Heß.
Holzmeßkunde. Montag bis Donnerstag von 9—10 Uhr mit Übungen im Walde am Mittwoch nachmittag. Dr. Wimmenauer.
Waldwertrechnung und Forststatistik. Montag und Donnerstag von 3—4 Uhr, Dienstag von 4—5 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Anleitung zum Planzeichnen. Dienstag von 2—4 Uhr. Dr. Wimmenauer.
Landwirtschaftslehre, II. Teil (Tierzuchtlehre). Mittwoch und Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Gestütkunde. Freitag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe. Montag und Dienstag von 6—7 Uhr. Dr. Albert.
Übungen im landwirtschaftlichen Laboratorium.
a. Kleines Praktikum. Sechsstündig. Dr. Albert.
b. Großes Praktikum. Montag bis Freitag von 8—5 Uhr. Dr. Albert.

Geschichte.

Deutsche Geschichte und Literatur im Zeitalter Friedrichs des Großen. Montag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Verfassungsgeschichte von Sparta, Athen und Rom. Dienstag von 6—8 Uhr. Dr. Oncken.
Historisches Seminar: Streitfragen der Geschichte des Altertums und der Neuzeit. Mittwoch von 2—4 Uhr. Dr. Oncken.
Geschichte des deutschen Volks vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Montag, Dienstag und Mittwoch von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Politische Theorien des Mittelalters. Donnerstag von 5—6 Uhr. Dr. Höhlbaum.
Historisches Seminar: Übungen auf dem Gebiet der Geschichte des Mittelalters. Freitag von 5—7 Uhr. Dr. Höhlbaum.

Archäologie und Kunstwissenschaft.

Geschichte der griechischen Kunst II (Blütezeit). Montag bis Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Sauer.
Italienische Malerei. Zweistündig. Dr. Sauer.
Archäologische Übungen über griechische Plastik des 5. Jahrhunderts. Dr. Sauer.

Klassische Philologie.

Griechische Literaturgeschichte II: Hellenismus (von Alexander dem Großen bis auf August) mit Interpretation ausgewählter Stücke. Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9—10 Uhr. Dr. Bethe.
Philologisches Seminar: Senecas Briefe und Besprechung der Arbeiten. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Bethe.
Philologisches Proseminar: Martial und lateinische Stilübungen. Die Stunden werden später bekannt gegeben. Dr. Bethe.
Römische Elegiker mit Interpretationen aus Properz und Tibull. Montag, Dienstag, und Donnerstag von 4—5 Uhr. Dr. Wünsch.
Rom und seine antiken Denkmäler. Freitag von 5—6 Uhr, öffentlich. Dr. Wünsch.
Philologisches Seminar: Plutarchs Pythische Dialoge und Besprechung der Arbeiten. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Wünsch.
Philologisches Proseminar: Epitaphios des Lysias und griechische Übersetzungsübungen. Die Stunden werden später bekannt gegeben. Dr. Wünsch.

Neuere Sprachen.

Die deutsche Literatur im 18. Jahrhundert. Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1 Uhr. Dr. Behaghel.
Deutsche Metrik. Montag und Mittwoch von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Erklärung des Beowulf. Freitag von 11—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Samstag von 10—12 Uhr. Dr. Behaghel.
Geschichte der Romantik. Zweistündig. Dr. Collin.
Volkskundliche Übungen. Einstündig. Dr. Strack.
Lessings Hamburgische Dramaturgie. Einstündig. Dr. Strack.

Gotische Grammatik. Zweistündig. Dr. Helm.
Altnordische Übungen: Lektüre ausgewählter Eddalieder. Zweistündig. Dr. Helm.
Geschichte der französischen Literatur. I. Das Epos. Mittwoch und Freitag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Das altfranzösische Rolandslied. Montag, Dienstag und Donnerstag von 10—11 Uhr. Dr. Behrens.
Ausgewählte Kapitel der Grammatik des Neufranzösischen. Donnerstag von 6—7 Uhr. Dr. Behrens.
Übungen des germanisch-romanischen Seminars. Dienstag von 11—1 Uhr. Dr. Behrens.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

I. Französisch:

a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Donnerstag von 7—8 Uhr. Dr. Behrens.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag, Freitag und Samstag von $8^1/_2$—10 Uhr. Lektor Goetschy.
c. George Sand, sa vie, ses oeuvres, son influence. Im Auftrag des Direktors der französischen Abteilung des praktischen Seminars. Freitag von 5—6 Uhr. Lektor Goetschy.

Neuenglische Formenlehre. Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9—10 Uhr. Dr. Horn.
Erklärung von Shakespeares Macbeth mit Einleitung in das Studium des Dichters. Donnerstag von 11—1 Uhr. Dr. Horn.
Altenglisch (für Anfänger). Montag von 5—6 Uhr. Dr. Horn.
Übungen des englischen Seminars. In zwei noch zu bestimmenden Stunden. Dr. Horn.
Praktisches Seminar für neuere Sprachen:

II. Englisch:

a. Übersetzungsübungen und phonetische Übungen. Montag von 4—5 Uhr. Dr. Horn.
b. Übungen im freien schriftlichen und mündlichen Gebrauch der englischen Sprache. In drei Parallelkursen. Montag von 8—10 Uhr, Mittwoch von 4—6 Uhr, Freitag von 5—7 Uhr. Lektor Schilling.
c. England, from a social, political and religious point of view. Im Auftrag des Direktors der englischen Abteilung des praktischen Seminars. Mittwoch von 6—7 Uhr. Lektor Schilling.

Vergleichende indogermanische Sprachwissenschaft.

Sanskritübungen. Zweistündig. Dr. Bartholomae.
Litauische Grammatik. Zweistündig. Dr. Bartholomae.
Übungen im Seminar. Nach Wunsch und Bedarf. Zweistündig. Dr. Bartholomae.

Semitische Sprachen.

Arabisch: Ibn Khaldūn's Muqaddima. Zweistündig. Dr. Schwally.
Aramäisch: Das Targum Pseudo-Jonathan zum Pentateuch. Zweistündig. Dr. Schwally.
Äthiopisch. Einstündig. Dr. Schwally.
Arabischer oder syrischer Elementarkursus. Zweistündig. Dr. Schwally.

Ägyptisch.

Grammatik des Altägyptischen, mit Übungen im Übersetzen. Zweistündig. Dr. Wellstein.

Musik.

W. A. Mozart und seine Werke mit Beispielen am Klavier. Donnerstag von 8—9 Uhr nachmittags. Trautmann.
Elementar-Theorie und Harmonielehre. Einstündig. Stunde nach Vereinbarung. Trautmann.
Übungen im Partiturspiel, Klavier, Violine, Gesang. Nach Vereinbarung. Trautmann.

Sonstige Lehrer.

Röse, Universitäts-Fecht- und Tanzlehrer. Creutzburg, Universitäts-Reitlehrer,
Fechten und Tanzen. Röse.
Reiten. Creutzburg.

Universitäts-Bibliothek.

Professor Dr. Haupt, Oberbibliothekar. Dr. Heuser, erster Kustos. Dr. Ebel, zweiter Kustos. Dr. Fritzsche, dritter Kustos. Erster Assistent: Dr. Koch, Zweiter Assistent: Lehramtsaspirant Hepding. Volontär: Dr. Mülhaupt.

Auszug aus der Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.

§ 1. Die Universitätsbibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und von 3—6 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Samstage, wo sie nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie in der Pfingstwoche ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

Aus § 9. Die Ausleihung und Zurückgabe von Büchern findet vormittags von 11—1 Uhr und Montag, Mittwoch, Freitag nachmittags von 3—5 Uhr statt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb drei Tagen abgeholt worden sind.

Allgemein zugängliche Anstalten.

Archäologisches Institut: Montag bis Freitag von 11—12 Uhr und von 3—4 Uhr, Sonntag von 12—1 Uhr.
Kunstwissenschaftliches Institut: Mittwoch von 11 1/2—12 1/2 Uhr.
Botanischer Garten: im Sommer von 6—6 Uhr, im Winter von 8—5 Uhr. (Mittags von 12—1 Uhr geschlossen.) An Sonn- und Feiertagen von 9—12 Uhr.
Landwirtschaftliches Institut und Versuchsfeld.
Forstgarten.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Rothenberg, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 23.

Darmstadt, den 21. August 1903.

Inhalt: 1) Verzeichnis der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1903/04 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Dienstentlassungen. — 5) Konkurrenzeröffnungen.

Verzeichnis

der Vorlesungen, Übungen und Praktika, welche im Wintersemester 1903/04 in den sechs Fachabteilungen der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt abgehalten werden.

Mathematische Wissenschaften.

Repetitorium der Elementarmathematik, Prof. Dr. Graefe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Trigonometrie, Prof. Fenner, 3 St. Vortrag. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker und Geometer, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Höhere Mathematik für Architekten, Chemiker, Elektrochemiker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Graefe, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Elemente der höheren Algebra, Prof. Dr. Gundelfinger, 1 St. Vortrag und Übungen. — Höhere Mathematik I für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die im Herbst Eintretenden, Derselbe, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik I für Ingenieure, Maschinenbauer und Elektrotechniker, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Dingeldey, 5 St. Vortrag, 4 St. Übungen. — Höhere Mathematik II, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 2 St. Vortrag, 1 St. Übungen. — Analytische Übungen (für Vorgerücktere), Prof. Dr. Gundelfinger, in zwanglosen Stunden. — Darstellende Geometrie I, für die im Herbst Eintretenden, Prof. Dr. Wiener, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie I, für die zu Ostern Eintretenden, Prof. Dr. Scheffers, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Darstellende Geometrie II, Prof. Dr. Wiener, 1 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Geschichte der Mathematik, Prof. Dr. Graefe, 1 St. Vortrag. — Arbeiten im mathematischen Institut, Prof. Dr. Wiener, 1 Nachmittag (3 St.). — Geodäsie, Prof. Fenner, 4 St. Vortrag. — Geodätische Übungen, Derselbe und Assistenten, 4 St. — Ausarbeitung der geodätischen Vermessungen, Derselbe und Assistenten, 2 St. — Technische Mechanik, Prof. Dr. Henneberg,

3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Mechanik II, Derselbe, 6 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Die allgemeinen Theorien der statisch bestimmten Fachwerke und Fachwerksträger, Derselbe, 1 St. — Repetitorium der Mechanik, Privatdozent Dr. Schlink, 2 St. — Über Rechenapparate und graphisches Rechnen, Derselbe, 1 St. — Spezielle Kapitel der Festigkeitslehre, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich).

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik (für die Studierenden des Maschinenbaues, der Elektrotechnik und der Allgemeinen Abteilung), Prof. Dr. Schering, 5 St. — Experimental-Physik (für die Studierenden der Architektur, des Ingenieurwesens und der Chemie einschließlich Pharmazie), Prof. Dr. Zeißig, 4 St. — Einführung in das physikalische Praktikum, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. Vortrag mit Demonstrationen. — Physikalisches Praktikum, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten, 4 Nachmittage wöchentlich. — Physikalische Meß- und Instrumentenkunde, Prof. Dr. Zeißig, 2 St. (unentgeltlich). — Repetitorium der Experimental-Physik (für Pharmazeuten), Derselbe, 1 St. — Selbständische Arbeiten aus dem Gebiete der Physik, Prof. Dr. Schering, Zeit nach Vereinbarung. — Mechanische Wärmetheorie, Derselbe, 2 St. — Physikalisches Kolloquium, Prof. Dr. Schering in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Zeißig und vier Assistenten 1 St. (unentgeltlich). — Meteorologie, Privatdozent Dr. Forch, 1 St. (unentgeltlich). — Theorie der optischen Instrumente I., Privatdozent Dr. Meisel, 2 St. — Physikalische Chemie, Privatdozent Dr. Rudolphi, 1 St. — Physikalisch-chemische Übungen und Arbeiten, Derselbe, nach Vereinbarung. — Die Elektronentheorie der Elektrizität in Metallen und Gasen, Privatdozent Dr. Kucera, 1 St. (unentgeltlich). — Photographische Übungen mit einleitenden Vorträgen, Privatdozent Dr. Fritsch, 2 St. — Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Staedel, 4 St. — Anorganische Chemie, Spezieller Teil I, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Finger, 5 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Chemisches Praktikum, Prof. Dr. Staedel in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Kolb, Dr. Keppeler und O. Richter.*) — Praktikum im Laboratorium für organische Chemie, Prof. Dr. Finger.*) — Analytische Chemie II, Prof. Dr. Kolb, 2 St. — Analytische Chemie der seltenen Elemente, Derselbe, 1 St. — Kolloquium über organische Chemie, Derselbe, 1 St. — Neuere Fortschritte der anorganischen Chemie, Privatdozent Dr. Keppeler, 1 St. (unentgeltlich). — Farbstoff- und Färberei-Praktikum, Prof. Dr. Finger in Gemeinschaft mit Dr. Schwalbe, nach Verabredung. — Zwischenprodukte der Teerfarbenfabrikation, Privatdozent Dr. Schwalbe, 1 St. (unentgeltlich). — Pharmazeutische Chemie (organischer Teil), Prof. Dr. Heyl, 2 St. — Elektrochemie, Prof. Dr. Dieffenbach, 2 St. — Chemische Technologie, Derselbe, 4 St. — Elektrochemisches Kolloquium, Derselbe in Gemeinschaft mit Dr. Neumann und Dr. Winteler, 1 St. — Chemisches Praktikum für Elektrochemiker, Dieselben.*) — Elektrochemisches Praktikum, Dieselben.*) — Chemisch-technisches Praktikum, Dieselben.*) — Gasanalytische Methoden, Privatdozent Dr. Neumann, 2 St. mit Übungen. — Ausgewählte Kapitel aus der physikalischen Chemie (Elektrochemie), Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Theoretische Chemie, I. Teil, Privatdozent Dr. Bäubel, 2 St. — Übungen zur theoretischen Chemie, Derselbe, 3 St. — Stöchiometrische Berechnungen, Derselbe, 1 St. — Die physikalischen und chemischen Methoden der quantitativen Bestimmung organischer Verbindungen, Derselbe, 2 St. — Ausgewählte Kapitel

*) Das Laboratorium ist an allen Wochentagen (ausgenommen Samstag) vormittags von 8—12 und nachmittags von 2—5 Uhr geöffnet.

aus der Technik organischer Verbindungen, Derselbe, 1 St. — Chemisch-technische Untersuchung der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände, Prof. Dr. Sonne, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Geologische und chemisch-technische Vorarbeiten für die Trinkwasserversorgung, Derselbe in Gemeinschaft mit Privatdozent Dr. Steuer, 2 St. Vortrag mit Demonstrationen und Exkursionen. — Untersuchen von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, Prof. Dr. Weller, Vorstand des chemischen Untersuchungsamtes, 8 St. Übungen, 1 St. Vortrag. — Anleitung zu den mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen von Nahrungs- und Genußmitteln, Prof. Dr. Heyl und Prof. Dr. Weller, 4 St. Übungen. — Mineralogie und Gesteinslehre, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogie und Gesteinslehre für Chemiker, Prof. Dr. Klemm, 3 St. — Gesteinsbildende Mineralien, Derselbe, 1 St. — Geologie, Prof. Dr. Lepsius, 2 St. — Mineralogisches und geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Die Gesteine und Mineralien des Odenwaldes, Prof. Dr. Chelius, 1 St. (unentgeltlich). — Baumaterialien und deren Industrien für Architekten, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Die vulkanischen Gesteine des Vogelsbergs, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Die geologisch wichtigen Versteinerungen, Privatdozent Dr. Steuer, 2 St. — Geologisches Praktikum, Derselbe, 2 St. — Morphologie der Erdoberfläche, Prof. Dr. Greim, 1 St. — Vorlesung aus der physikalischen Geographie, Derselbe, 1 St. — Botanik, Prof. Dr. Schenck, 3 St. Vortrag. — Ausgewählte Kapitel aus der Botanik, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Botanisch-mikroskopische Übungen, Derselbe, 6 St. — Botanische Exkursionen mit besonderer Berücksichtigung der offizinellen Pflanzen, Derselbe, an geeigneten Tagen. — Anleitung zu selbständigen Arbeiten auf dem Gebiete der Botanik, Derselbe, nach Verabredung. — Naturgeschichte der niederen Pflanzen, Privatdozent Dr. Schilling, 2 St. — Technisch wichtige Rohstoffe des Pflanzenreiches, Derselbe, 2 St. Vortrag. — Abstammungslehre (Darwinismus), Derselbe, 2 St. — Pharmakognosie, Prof. Dr. Heyl, 3 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Pharmazeutische Gesetzeskunde, Derselbe, 1 St. Vortrag. — Mikroskopische Untersuchung vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel, Derselbe, 3 St. Übungen (unentgeltlich). — Zoologie, Prof. Dr. von Koch, 2 St.

Baukunst und Bauwissenschaften.

Ornamentzeichnen nach Vorlage und Gipsmodellen, Prof. Barnesi, 6 St. — Ornamentik I und II, Derselbe, 3 St. in zwei Jahreskursen. — Modellieren von Ornamenten, Derselbe, 3 St. — Zeichnen und Malen, Prof. Hartmann, 16 St. — Allgemeine Kunstgeschichte für Architekten, Prof. Dr. Kautzsch, 4 St. in zwei Jahreskursen. — Ausgewählte Kapitel aus der Kunstgeschichte, Derselbe, 2 St. — Kunstgeschichtliche Übungen, Derselbe, 2 St. — Baukunst des Altertums, Privatdozent Dr.-Ing. Vetterlein, 2 St. — Baustil-Übungen I, Derselbe, 3 St. — Gotik, Prof. Pützer, 2 St. — Baustile der neueren Zeit, Derselbe, 2 St. — Baustil-Übungen II, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Malerische Perspektive, Derselbe, 1 St. — Skizzierübungen und Stegreifentwerfen, Derselbe, 3 St. — Hochbaukonstruktionen I (für die Studierenden der Architektur und des Ingenieurwesens), Prof. Walbe, 3 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen II, Derselbe, 2 St. — Bürgerliche Baukunst I, Derselbe, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Entwerfen von Hochbauten für Ingenieure, Derselbe, 3 St. Übungen. — Baukonstruktionslehre (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), 2 St. Vortrag, 10 St. Übungen. — Hochbaukonstruktionen III, Prof. Wickop, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen (in Gemeinschaft mit Bauinspektor Knapp). — Entwerfen und Detaillieren, Derselbe, 6 St. in zwei Jahreskursen. — Innendekorationen, Derselbe, unter Mitwirkung von Prof. Hartmann, 3 St. Übungen. — Gebäudekunde I, Prof. Hofmann, 2 St. — Gebäudekunde II, Derselbe, 2 St. — Entwerfen von Gebäuden, Derselbe, 8 St.

Übungen in zwei Jahreskursen. — Bauführung, Derselbe, 1 St. — Baumaterialien, Derselbe, 1 St. — Besprechung hervorragender mittelalterlicher Bauwerke, Privatdozent Zeller, 2 St. — Linearzeichnen, Privatdozent Dr.-Ing. Vetterlein, 4 St. — Statik der Hochbaukonstruktionen, Bauinspektor Knapp, 1 St. — Eisenkonstruktionen des Hochbaues, Derselbe, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen.

Ingenieurwissenschaften.

Statik der Baukonstruktionen, Prof. Landsberg, 4 St. Vortrag, 6 St. Übungen. — Grundbau I, Prof. Dr. Schmitt, 2 St. — Brückenbau, Derselbe, 1 St. — Städtischer Tiefbau I (Wasserversorgung der Städte), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Grundbau, Brückenbau I und II und städtischen Tiefbau, Derselbe, 4 St. — Ausgewählte Kapitel des städtischen Tiefbaues, Derselbe, 1 St. — Brückenbau III, Prof. Landsberg, 3 St. — Übungen zum Brückenbau III und IV, Derselbe, 6 St. — Straßenbau, Prof. Wegele, 2 St. — Eisenbahnbau II, Derselbe, 3 St. — Eisenbahnbau IV, Derselbe, 2 St. — Übungen zu Straßenbau und Eisenbahnbau I bis IV, Derselbe, 6 St. — Wasserbau II (Wasserstraßen), Prof. Koch, 3 St. — Wasserbau IV (Seebau), Derselbe, 2 St. — Übungen zum Wasserbau I bis IV, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Kapitel des Wasserbaues, Derselbe, 1 St. — Planzeichnen, Prof. Fenner und Assistenten, 4 St. — Elemente des Wege- und Brückenbaues, Prof. von Willmann, 2 St. — Elemente des Wasserbaues B, Derselbe, 2 St. — Elemente der Kulturtechnik, Landeskulturrat Dr. Klaas, 2 St. — Feldbereinigung (wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke), Derselbe, 2 St. — Wiesenbau und Drainage, Derselbe, 2 St. — Elemente der Landwirtschaftslehre, Landesökonomierat Müller, 3 St.

Maschinenwissenschaften.

Maschinenzeichnen, Prof. Krauß, 1 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Mechanische Technologie I, Derselbe, 2 St. — Mechanische Technologie II, Derselbe, 2 St. — Maschinenelemente, Prof. Lincke, 3 St. — Konstruktions-Übungen zu Maschinenelementen, Derselbe, 9 St. — Zeichnen und Konstruktions-Übungen in Maschinenelementen (für die Studierenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Allgemeine Maschinenlehre, Prof. Berndt, 3 St. — Baumaschinenzeichnen (für die Studierenden des Bau-Ingenieurwesens), Derselbe, 3 St. — Dampfmaschinen, Prof. Gutermuth, 6 St. Vortrag. — Konstruktions-Übungen, Derselbe, 6 St. — Ausgewählte Abschnitte aus der Festigkeitslehre, Prof. Berndt, 2 St. — Gasmotoren, Derselbe, 2 St. — Kinematik I (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Elektrotechnik), Prof. Lincke, 2 St. — Kinematik II (für die Studierenden des Maschinenbaues), Derselbe, 1 St. — Maschinenelemente und Kinematik (ausgewählte Kapitel), Derselbe, 1 St. — Hebemaschinen, Prof. Pfarr, 2 St. Vortrag. — Wasserkraftmaschinen, Derselbe, 4 St. Vortrag. — Wasserwerksbauten, Derselbe, 2 St. — Konstruktions-Übungen zu Hebemaschinen, Wasserkraftmaschinen und Fabrikanlagen, Derselbe, 6 St. — Werkzeugmaschinen, Prof. Krauß, 2 St. — Heizung und Lüftung, Derselbe, 2 St. — Grundzüge der Eisenhüttenkunde (für die Studierenden des Maschinenbaues), Prof. Dr. Dieffenbach, 1 St. — Gewichts- und Kostenberechnungen der Maschinenfabrikation, Prof. Beck, 1 St.

Elektrotechnik.

Allgemeine Elektrotechnik I (Einführung in das Gesamtgebiet der Elektrotechnik. Experimentalvortrag), Prof. Dr. Kittler, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik II (für die Studierenden der Elektrotechnik), Derselbe, 2 St. — Allgemeine Elektrotechnik, Übungen, Derselbe und Assistent

Fischer, 2 St. — Elektrotechnische Meßkunde II, Prof. Dr. Wirtz, 2 St. — Elemente der Elektrotechnik (für die Studierenden des Maschinenbaues und der Chemie), Derselbe, 3 St. — Elektrische Leitungsanlagen und Stromverteilungssysteme, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Konstruktion elektrischer Maschinen und Apparate, Prof. Sengel, 2 St. Vortrag, 3 St. Übungen. — Projektieren elektrischer Licht- und Kraftanlagen, Derselbe, 2 St. Vortrag, 2 St. Übungen. — Übungen im elektrotechnischen Laboratorium, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 6 halbe Tage wöchentlich. — Selbständige Arbeiten für vorgeschrittenere Studierende, Prof. Dr. Kittler, Zeit nach Vereinbarung. — Elektrotechnisches Seminar, Prof. Dr. Kittler in Gemeinschaft mit Prof. Dr. Wirtz, Prof. Sengel, Privatdozent Feldmann und den Assistenten des elektrotechnischen Instituts, 1 St. — Elektrischer Antrieb von Hebezeugen, Privatdozent Feldmann, 2 St. — Motorgeneratoren und rotierende Umformer, Derselbe, 1 St. — Elektrische Lichtquellen und ihre Verwendung, Derselbe, 1 St. — Elektrische Straßenbahnen, Straßenbahndirektor Fehmer, 1 St.

Allgemein bildende Fächer.

Deutsche Literaturgeschichte, I. Teil, Prof. Dr. Harnack, 2 St. — Allgemeine Geschichte von 1789—1848, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über neueste deutsche Geschichte, Derselbe, 2 St. — Kolloquium über Goethe'sche Gedichte, Derselbe, 2 St. — Deutsche Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Französische Sprache, Prof. Dr. Hangen, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Englische Sprache, Derselbe, für Anfänger 2 St., für Geübtere 3 St. — Russische Sprache, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 4 St. (unentgeltlich). — Geschichte der Musik von dem Beginn der christlichen Zeitrechnung an bis auf Beethoven, Privatdozent Dr. Nagel, 2—3 St. — Die geschichtliche Entwickelung der Klaviermusik, Derselbe, 1 St. — Harmonielehre (mit praktischen Übungen), Derselbe, 2—3 St. — Die Formen des Kanons und der Fuge, Derselbe, 2 St. — Gesangsübungen, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Friedrich Nietzsche und die Philosophie der Gegenwart, Privatdozent Dr. Goldstein, 2 St. — Kolloquium über Mill's Logik, Derselbe, 2 St. (unentgeltlich). — Die Grundprobleme der Naturphilosophie, Privatdozent Dr. Schrader, 2 St. (unentgeltlich). — Die erkenntnistheoretische Grundlage der Ethik. Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Grundzüge der Rechtswissenschaft, Ministerialrat Dr. Best, 2 St. — Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Prof. Dr. Berghoff-Ising, 2 St. — Arbeiterfrage, Sozialismus und soziale Reform, Derselbe, 2 St. — Volkswirtschaftliche Übungen, Derselbe, 1 St. (unentgeltlich). — Patent-, Muster- und Markenwesen, Patentanwalt Dr. Wirth, 1 St. (unentgeltlich). — Kaufmännische Buchführung, Handelslehrer Heckelmann, 2 St. — Geschichte der Waffentechnik, Privatdozent Major a. D. von Pfister, 2 St. (unentgeltlich). — Turnen, Reallehrer Völsing, 4 St.

Infolge der eingerichteten Herbst- und Osterkurse kann das Studium sowohl im Herbst, als auch zu Ostern begonnen und somit ohne Zeitversäumnis nach je 4 Semestern die Vorprüfung und nach je 8 Semestern die Hauptprüfung abgelegt werden. Die Anmeldungen zu den am 20. Oktober beginnenden Vorlesungen und Übungen werden vom Rektorate vom 13. Oktober bis 17. November entgegengenommen. Programme sind gegen Einsendung von 50 Pfennig durch Vermittelung des Sekretariats zu beziehen.

Durch Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Landesregierung besteht hinsichtlich der Staatsprüfungen im Hochbau-, Ingenieurbau- und Maschinenbaufache Gleichstellung und gegenseitige Anerkennung für die Vorprüfung und erste Hauptprüfung.

Darmstadt, im August 1903.

Das Rektorat der Großherzoglichen Technischen Hochschule.

Dr. Dingeldey.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 26. Januar dem Schutzmann Balthasar Müller zu Gießen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 27. Juni dem ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Karl Heimburger, aus Anlaß seiner Entlassung aus dem Staatsdienste, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
3) am 11. Juli dem Werkführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Theodor Baumbach zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) an demselben Tage dem Lokomotivheizer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Knauth zu Mainz, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
5) am 1. August dem Ortsgerichtsvorsteher Georg Jeckel zu Rimhorn das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
6) am 8. August dem Magazinarbeiter Anton Sattig zu Mainz, in Diensten der Firma Otto Zickwolf, Eisengroßhandlung daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit" zum 17. August — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 13. Juni dem Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr zu Heidesheim Jakob Schmelzer.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Juli dem Regierungsrat Dr. Hermann Kratz zu Darmstadt für die Dauer der Beurlaubung des Oberregierungsrats Dr. Wagner zur Dienstleistung im Reichsamt des Innern die Funktionen des stellvertretenden ständigen Mitglieds des Landesversicherungsamts zu übertragen;
2) am 1. August den Privatdozenten Dr. Wilhelm van Calker zu Freiburg i. B. zum ordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage den berittenen Gendarmen Johann Philipp Göbel aus Treis a. d. Lumda zum Kreisdiener bei dem Kreisamt Bingen, —
4) am 8. August den Revisionsgehülfen bei der Oberrechnungskammer Ferdinand Hoock aus Bensheim zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, mit Wirkung vom 1. September an, —

5) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz Peter Jakob Karn zum Revisionskontrolleur bei dieser Behörde — zu ernennen;
6) an demselben Tage dem Pfarrer Rudolf Marx zu Lißberg die evangelische Pfarrstelle zu Walldorf, im Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
7) an demselben Tage den von den Sämtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach, Erbmarschalle zu Hessen, auf die evangelische Pfarrstelle zu Stockhausen, im Dekanat Lauterbach, präsentierten Pfarrassistenten Otto Lenz zu Wackernheim für diese Stelle, —
8) an demselben Tage den von den Sämtlichen Riedesel Freiherren zu Eisenbach, Erbmarschalle zu Hessen, auf die evangelische Pfarrstelle zu Freiensteinau, im Dekanat Lauterbach, präsentierten Pfarrverwalter Friedrich Schultheis daselbst für diese Stelle — zu bestätigen;
9) am 12. August den Ingenieur Hugo Specht aus Durlach zum vierten Assistenten bei der Dampfkesselinspektion, —
10) an demselben Tage den Sergeanten Albert Kähler zu Darmstadt zum Pedellen an dem Gymnasium zu Bensheim, mit Wirkung vom 16. August an, —
11) am 15. August den Landrichter bei dem Landgericht der Provinz Rheinhessen Fritz Eller zum Landgerichtsrat bei diesem Gericht, —
12) an demselben Tage den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach Georg Uhrig zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Zwingenberg und den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gießen Heinrich Dahmer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Offenbach, Beide mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts ihrer Nachfolger an, — zu ernennen.

---

1) Am 22. Juli wurden der Schreibgehülfe Friedrich Wagner zu Offenbach zum Registrator bei dem Amtsgericht Offenbach, der Schreibgehülfe Michael Rettig zu Lorsch zum Registrator bei dem Amtsgericht Lorsch und der Schreibgehülfe Georg Becker zu Worms zum Registrator bei dem Amtsgericht Worms, —
2) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Landeszuchthaus Marienschloß, Ludwig Mayer zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 9. August an, — ernannt;
3) am 24. Juli wurde dem Geometergehülfen Wilhelm Wörtge aus Überau das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Erbach erteilt;
4) am 25. Juli wurde dem Schullehrer Peter Henrich zu Schwickartshausen, im Kreise Büdingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Borsdorf, in demselben Kreise, —
5) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Leonhard Ihrig zu Crainfeld, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Aspisheim, im Kreise Bingen, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Roß aus Rodau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wembach-Hahn, in demselben Kreise, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Bernhard Strack aus Aschendorf an der Ems eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eppertshausen, im Kreise Dieburg, —
8) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspirantinnen Anna Kraftel aus Darmstadt und Helene Blüm aus Gundheim, im Kreise Worms, Lehrerinnenstellen an der katholischen Schule zu Dieburg, —
9) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Fides Halm aus Bingen eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
10) an demselben Tage wurde der Schullehrer Nikolaus Ernst Kadel zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, wieder enthoben und auf seiner seitherigen Stelle belassen;
11) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Brensbach, im Kreise Dieburg, präsentierte Schulamtsaspirant Leonhard Niebel aus Wersau, in demselben Kreise, für diese Stelle bestätigt;
12) an demselben Tage wurde die Ernennung des Amtsgerichtsdieners bei dem Amtsgericht Wörrstadt Philipp Ahr zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Darmstadt II zurückgenommen;
13) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Butzbach Kaspar Wilhelm Luther zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Darmstadt II, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —

14) an demselben Tage wurde der Vizefeldwebel von der Halbinvalidenabteilung des 18. Armeekorps Heinrich Frank zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Butzbach, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Wörrstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, — ernannt;
15) am 29. Juli wurde dem Schullehrer Philipp Keim zu Rimbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dortelweil, im Kreise Friedberg, übertragen;
16) an demselben Tage wurde der Gefangenwärter am Provinzialarresthaus zu Darmstadt Jakob Benz zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. August an, ernannt;
17) am 8. August wurde dem Schullehrer Eugen Reinhardt zu Ober-Hainbrunn, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, —
18) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Seeger aus Brandau, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Affolterbach, im Kreise Heppenheim, —
19) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Franz Vetter aus Gensingen, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ruhlkirchen, im Kreise Alsfeld, —
20) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Eva Metzler aus Ober-Olm, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
21) an demselben Tage wurde der Lehrerin Anna Trost zu Bubach (Rheinpreußen) eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Mühlheim, im Kreise Offenbach, mit Wirkung vom Tage ihrer Entlassung aus dem preußischen Schuldienste an, — übertragen;
22) an demselben Tage wurde dem Heinrich Daum aus Brauerschwend das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Alsfeld erteilt;
23) am 12. August wurde dem Schullehrer Otto Jung zu Gras-Ellenbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Groß-Steinheim, im Kreise Offenbach, —
24) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Theodor Lutz zu Wonsheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Schule zu Amöneburg (Gemeinde Kastel), im Kreise Mainz, — übertragen;
25) am 13. August wurde dem Emil Keller aus Beienheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg erteilt;
26) am 15. August wurde dem Schullehrer Johann Scherer zu Wald-Michelbach, im Kreise Heppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Büdesheim, im Kreise Bingen, —
27) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Simrock zu Herbstein, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hainstadt, im Kreise Offenbach, — übertragen;
28) an demselben Tage wurde der Gerichtsschreibergehülfe Peter Ketterle zu Mainz zum Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Mainz ernannt.

Dienstentlassungen.

1) Am 13. Juli wurde der erste Gärtner bei der Badeanstalt Bad-Salzhausen Friedrich Möser auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Juli an, —
2) am 15. August wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus in Mainz Jakob Neuroth — seines Dienstes entlassen.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harheim, im Kreise Friedberg, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 24.

Darmstadt, den 21. September 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1903/04 betreffend. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts. — 7) Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt. — 8) Charaktererteilungen. — 9) Ruhestandsversetzungen. — 10) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

den Steuerausschlag zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II pro 1903/04 betreffend.

Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaftskasse für das Rabbinat Darmstadt II für 1903/04 sollen mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern von den im Landjudenschaftsverbande wohnenden Israeliten 1965 ℳ erhoben werden. Der Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge berechnet sich bei einer Summe von 81066 hiernach auf = 2,42395.

Es wird dies mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die Erhebung für den Monat September l. Js. bei den Gemeindekassen der dem Rabbinat Darmstadt II zugehörigen israelitischen Gemeinden in einer Summe für sämtliche in deren Bezirk wohnende Israeliten erfolgen soll.

Den genannten Gemeinden bleibt es überlassen, von denjenigen Israeliten, welche etwa nach Artikel 3 des Gesetzes vom 10. September 1878 zu den Umlagen der israelitischen Religionsgemeinden ihres Wohnortes nicht mehr beizutragen haben, deren persönliche Beiträge zur Landjudenschaftskasse nach Verhältnis ihrer doppelten Grundzahlen und ganzen Einkommensteuerbeträge berechnen und einziehen zu lassen.

Darmstadt, den 31. August 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

J. V.:
Wick.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Mai dem Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Wilhelm Beck zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2) am 15. Juli dem Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Anton Stieler zu Aschaffenburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —,
3) am 1. August dem Ortsgerichtsmann Johannes Daum III. zu Neutsch das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 8. August dem katholischen Pfarrer Dominik Grimm zu Gonsenheim zum 13. August die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
5) an demselben Tage dem Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Pfannemüller zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
6) an demselben Tage dem Forstwart der Forstwartei Kühkopf Karl Damm zu Forsthaus Kühkopf, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
7) an demselben Tage dem israelitischen Lehrer Leopold Wertheimer zu Heldenbergen das Silberne Kreuz, —
8) am 12. August dem Universitätsdiener an der Landesuniversität Johannes Ruhl, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
9) an demselben Tage dem Monteur in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Hinkel zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
10) am 19. August dem Monteur in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Roth zu Darmstadt, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste" —
11) an demselben Tage dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Adam Weber zu Ober-Beerbach das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
12) an demselben Tage dem Rechner der evangelischen Kirche zu Stammheim Peter Luther das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
13) am 26. August dem Bürgermeister, Ortsgerichtsvorsteher und Standesbeamten Adam Back zu Hofheim im Ried das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
14) zum 3. September dem Realschuldirektor Dr. Karl Kemmer und dem ersten evangelischen Pfarrer Dr. Richard Weitbrecht zu Wimpfen a. B. das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, dem Bürgermeister Karl Julius Ernst zu Wimpfen a. B. das Ritterkreuz II. Klasse des genannten Ordens, dem Beigeordneten Wilhelm Roßbach zu Wimpfen i. T. das Silberne Kreuz des genannten Ordens, dem Gemeinderatsmitglied Christian Ludwig Dieruff I. zu Wimpfen a. B. das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste" am Bande des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
15) zu demselben Tage dem Domkapitular und Geistlichen Rat, Prälat Dr. Friedrich Schneider zu Mainz die Goldene Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, dem Großherzoglich Badischen Oberbaurat, Professor Karl Schäfer zu Karlsruhe und dem Kaiserlichen Regierungs- und Baurat, Dombaumeister Paul Tornow zu Metz das Ehrenkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, sowie dem Königlich Preußischen Regierungsbaumeister und Privatdozenten an der Technischen Hochschule Adolf Zeller die Silberne Verdienstmedaille für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Landwirtschaft, —
16) am 5. September dem Geheimen Oberforstrat Gustav Dittmar, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse, —
17) an demselben Tage dem Geheimen Oberforstrat Ludwig Frey, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse, —

18) an demselben Tage dem Oberförster der Oberförsterei Friedberg, Oberforstmeister Karl Schnittspahn zu Friedberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
19) zum 8. September der Kammerchoristin Sophie Roßmann, aus Anlaß ihres 50jährigen Dienstjubiläums, die Goldene Medaille des Ludewigsordens, —
20) am 10. September dem Kreisrat des Kreises Lauterbach und zweiten Vorsitzenden des landwirtschaftlichen Provinzialvereins für Oberhessen Dr. Eduard Wallau, sowie dem Königlich Preußischen Landrat des Kreises Biedenkopf und Vorsitzenden des Verbands der Herdbuchgesellschaften zur Zucht des Vogelsberger Rinds, Fritz von Heimburg die Silberne Verdienstmedaille für Landwirtschaft 2c., —
21) am 12. September dem Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Geheimen Justizrat Alexander Römheld, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ehrenkreuz, —
22) an demselben Tage dem Gerichtsvollzieher Theodor Metz zu Homberg a. d. O., aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 1. Juli den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Weisenau Josef Heller, Kommandant, und Josef Rauch;
2) vom 8. August dem Mitglied der freiwilligen Fabrikfeuerwehr der Firma H. Müller & Co. zu Offenbach Justus Cramer;
3) vom 15. August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Gräfenhausen Heinrich Klein, Adam Reitz VII., Wilhelm Mantel, Jakob Fischer, Ernst Langendorf III., Johannes Schmidt, Jakob Klein, Valentin Christian Reitz, Jakob Büchsel II. und Jakob Schnitzspan III.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. August dem Vorstand der Badedirektion und des Tiefbauamts Bad-Nauheim, Baurat Dr. Karl Eser zu Bad-Nauheim die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Reuß j. L. verliehenen Ehrenkreuzes II. Klasse, —
2) am 22. August dem Briefträger Christian Bierbaum zu Wiesbaden die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Silbernen Verdienstmedaille, —
3) am 26. August dem Staatsminister Dr. Karl Rothe die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens I. Klasse, —
4) an demselben Tage dem Finanzminister Dr. Feodor Gnauth die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens I. Klasse, —
5) an demselben Tage dem Bademeister Franz Kissel zu Bad-Nauheim die Genehmigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Reuß j. L. verliehenen Ehrenkreuzes IV. Klasse, —
6) am 29. August dem Justizminister Dr. Emil Dittmar die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Kronenordens I. Klasse, —

7) am 5. September dem Beigeordneten Ferdinand Ekert zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens IV. Klasse — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 4. September wurde der Gerichtsassessor Heinrich Kißner zu Butzbach zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Butzbach zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. August dem Pfarrer Karl Scheunemann zu Gießen die II. evangelische Pfarrstelle zu Babenhausen, im Dekanat Groß-Umstadt, zu übertragen;
2) am 26. August den außerordentlichen Professor an der Universität Königsberg Dr. Paul Gisevius zum ordentlichen Professor der Landwirtschaft in der philosophischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 1. Oktober an, zu ernennen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Grafen von Oriola auf die evangelische Pfarrstelle zu Büdesheim, im Dekanat Rodheim, präsentierten Pfarrverwalter Franz Bernbeck zu Queck für diese Stelle, —
4) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode auf die evangelische Pfarrstelle zu Gedern, im Dekanat Schotten, präsentierten Pfarrer Albrecht Hartmann zu Hainchen für diese Stelle — zu bestätigen;
5) am 2. September den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Lauterbach, Amtsgerichtsrat Ferdinand Frey zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht zu ernennen;
6) am 5. September der am 13. August durch die Stadtverordnetenversammlung zu Offenbach erfolgten Wahl des Stadtrats Karl Hermann David Zopff zu Aue zum zweiten besoldeten Beigeordneten der Stadt Offenbach die Bestätigung zu erteilen;
7) an demselben Tage den Forstassessor Otto Hoffmann aus Stockhausen zum Forstassistenten, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) an demselben Tage den Hauptsteueramtsassistenten Heinrich Krug zu Offenbach zum Ministerialrevisor bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen, —
9) an demselben Tage die Forstmeister Dr. Heinrich Grünewald zu Jugenheim und Friedrich Joseph zu Groß-Gerau, unter Verleihung des Amtstitels „Oberforstrat", zu vortragenden Räten in der Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung des Ministeriums der Finanzen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) am 12. September den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Nidda Jakob Dosch zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen.

---

1) Am 15. August wurde dem Georg Christoph Arzt aus Michelstadt das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Erbach und dem Geometergehülfen Heinrich Metzler aus Lengfeld das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Dieburg, —
2) am 19. August wurde dem Heinrich Enders aus Romrod das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Gießen — erteilt;
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Adam Keil aus Biblis, im Kreise Bensheim, die II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Weiskirchen, im Kreise Offenbach, —

4) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Wilhelm Weckerle aus Wöllstein, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, —
5) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Maria Hirschbiegel aus Kastel, im Kreise Mainz, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Bürgel, im Kreise Offenbach, — übertragen;
6) am 2. September wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Richard Robert Albert Loth zu Seligenstadt zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Seligenstadt ernannt;
7) am 5. September wurde dem Schullehrer Otto Gremm zu Eichelsdorf, im Kreise Schotten, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Berstadt, im Kreise Büdingen, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Johannes Etling zu Werges, im Kreise Lauterbach, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Reuters, in demselben Kreise, — übertragen;
9) am 8. September wurde der Forstwart der Forstwartei Knoblochsaue, Förster Andreas Schneider zu Forsthaus Knoblochsaue in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Kühkopf, Oberförsterei Gernsheim, versetzt;
10) am 12. September wurde der Hoboist im Infanterieregiment Nr. 118 August Bredow zu Beerfelden zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz in Beerfelden ernannt.

Am 29. August wurde dem seitherigen provisorischen Denkmalpfleger, Ministerialrat i. P. Wilhelm Soldan zu Darmstadt die Stelle eines Denkmalpflegers für die Altertümer und beweglichen Gegenstände, dem ordentlichen Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Georg Wickop die Stelle eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler der Provinz Starkenburg, dem seitherigen provisorischen Denkmalpfleger, ordentlichen Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Heinrich Walbe die Stelle eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler der Provinz Oberhessen und dem seitherigen provisorischen Denkmalpfleger für die Provinz Starkenburg und mit der einstweiligen Versehung der Obliegenheiten eines Denkmalpflegers für die Provinz Rheinhessen beauftragten ordentlichen Professor für Baukunst an der Technischen Hochschule Friedrich Pützer die Stelle eines Denkmalpflegers für die Baudenkmäler der Provinz Rheinhessen, sämtlich mit Wirkung vom 1. September an, — den drei letzteren im Nebenamt — bis auf weiteres übertragen.

---

1) Dem Pfarrverwalter Heinrich Villinger zu Ober-Flörsheim, im Dekanat Worms, wurde die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) dem Pfarrer Friedrich Blum zu Mölsheim wurde die katholische Pfarrstelle zu Unter-Hambach, im Dekanat Heppenheim, mit Wirkung vom 1. September an, — übertragen.

Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines Kirchenamts.

Über den Besitz der nach Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 5. Juli 1887, die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen betreffend, zur Übernahme eines Kirchenamts notwendigen Eigenschaften ist der Nachweis erbracht worden:

1) bezüglich der Kandidaten der evangelischen Theologie Wilhelm Bender aus Hungen, Karl Knab aus Klein-Karben, Hermann Knott aus Gießen, Wilhelm Korell aus Lollar, Ernst Nack aus Mainz, Karl Sattler aus Darmstadt und Julius Schönewolf aus Gießen;

2) bezüglich der katholischen Geistlichen Philipp Bescher aus Abenheim, Georg Daus aus Seligenstadt, Johannes Jakobi aus Ober-Laudenbach, Alois Kost aus Bendersheim und Johannes Seebacher aus Klein-Welzheim.

Erteilung des Grades eines Diplomingenieurs an der Großherzoglichen Technischen Hochschule zu Darmstadt.

Im Studienjahr 1902/03 wurde nachstehenden Prüflingen der Grad eines Diplomingenieurs erteilt, und zwar für das Hochbaufach: Rudolf Daberti aus Faido, Karl Gebauer aus Eppstein, Viktor Kettler aus Freiheitsau, Georg Krahl aus Fürstenwalde, Max Landsberg aus Berlin, Ludwig Lipp aus Worms, Paul Ochsler aus Eisleben, Kiril Ratscheff aus Varna, Karl Steinberger aus Gießen, Wilhelm Thode aus Altona, Otto Treeck aus Dortmund und Rudolf Züchtig aus Altona; für das Bauingenieurfach: Friedrich Bechtold aus Alzey, Eduard Boos aus Mainz, Hermann Fay aus Oberrad, Eugen Feuchtmann aus Darmstadt, Karl Halle aus Paris, Alfred Heydrich aus Burgwerben, Ludwig Holzmann aus Darmstadt, Karl Hottenroth aus Erbenheim, Heinrich Kalbfleisch aus Gießen, Philipp Lemmer aus Zwingenberg, Jakob Lorentz aus Siefersheim, Alfred Mierisch aus Adelsdorf, William Reiffert aus Höxter, Jakob Schay aus Frankenthal, Bernhard Sturmfels aus Bensheim, Andreas Sutter aus St. Gallen, Fritz Thierolf aus Darmstadt, Karl Ytting aus Frankfurt a. M. und Adalbert von Weltzien aus Berlin; für das Maschinenbaufach: Fritz Albach aus Höchst a. M., Wilhelm von Bergner aus Riga, Viktor Bläß aus Viernheim, Hermann Behrens aus Alsfeld, Heinrich Böttinger aus Darmstadt, Otto Both aus Lewisham-London, Alexander Christoff aus Küstendje, Theodor Dornbusch aus Darmstadt, Otto Engelbach aus Essen, Johann Erkens aus Düren, John Greve aus Hamburg, Leo Hahne aus Klein-Solchen, Ernst Immerschitt aus Aschaffenburg, Wilhelm Kaufmann aus Melsungen, Paul Konta aus Wien, Alfred Lahmert aus Lodz, Franz Lang aus Landau, Karl Lucas aus Heidelberg, Heinrich Müller aus Darmstadt, Paul Nagel aus Homburg v. d. H., Max Paschke aus Berlin, Georg Pöhlmann aus Flurhof, Wilhelm Schiltz aus Düren, Adolf Springe aus Neumünster, Georg Strecker aus Ohlau, Carmine Taralli aus Aquila, Richard Tiedtke aus Landsberg, Abraham Wackmann aus Kischineff, Berthold Wassermann aus Ulm, Adolf Watzinger aus Darmstadt, Otto Weber aus Weidenau, Robert Weimann aus Gütersloh, Paul Werners aus Düren und Albert Wirth aus Töß; für das elektrotechnische Fach: Fritz Abel aus Bad Kissingen, Eusebius Aschkenasy aus Kiew, Paul Bachert aus Neuhaus, Birger Berg-Hansen aus Christiania, Karl Bölte aus Fürstenwalde, Sami Corbu aus Braila, Karl Dienst aus Weilmünster, Arthur Diercks aus Zinten, Edwin Eager aus St. Petersburg, Fritz Engel aus Raibreitenbach, Selman Feldmann aus Theodosia, Friedrich Förster aus Gera, Max Freimark aus Homburg a. M., Emanuel Freund aus Kleinwallstadt, Anton Gebhard aus Croningen, Mnascha Gildin aus Minsk, Zbigniew von Gniazdowski aus Czarnostow, Willy Gollin aus Dessau, Felix Groß aus Kalisch, Alwin Henneberg aus Quedlinburg, Bruno Hensel aus Warpunen, Rudolf Heßler aus Leipzig-Reudnitz, Jean Hettinger aus Buzeu, Frithjof Heyerdahl aus Christiania, Georg Hirszowski aus Paris, Wilhelm Jahns aus Magdeburg, Eugeniusz Janiszewski aus Bendzin, Heinrich Istelli aus Warschau, Andreas Klein aus Reichenberg, Nikolaus Klüpfel aus Thüngersheim, Boris Kogan aus Kischineff, Karl Krähling aus Hagen, Benzion Kremen aus Warkowitsch, Adolf Kühn aus Warschau, Michael Lewin aus Warschau, Leiba Mekler aus Gorodok, Alfred Möller aus Hamburg, Richard Möller aus Rudolstadt, Elias Moszkowski aus Kutno, Heinrich Müller aus Elberfeld, Oswald Müller aus Dortmund, Waldemar Petersen aus Athen, Alexander Plachcinski aus Dombrowa, Leon Radziwiller aus Galatz, Leonhard Ripper aus Kirch-Beerfurth, Wilhelm Rodenhauser aus Elmshorn, Siegfried Rosenthal aus Nürnberg, Gustav Runkel aus Neustadt a. H., Adolf Sander aus Elberfeld, Fritz Schäfer aus Bockenheim, Willy Schoder aus Weimar, Ludwig Schön aus Darmstadt, Witold Scigalski aus Paruchowo, Artur Simon aus Ebersheim, Jancu Solomon aus Popesci, Raoul Steinberg aus Bukarest, Willy Steudel aus Danzig, Raoul Sticher aus Görlitz, Otto Stock aus Crailsheim, Karl Tecklenburg aus Darmstadt, Felix Thol aus Essen, Alfred Trabert aus Fulda, Richard Truckfäß aus Colmar, Willy Volck aus Nürnberg, Hans Warloe aus Christiania, Hans Weichsel aus Wolmirstedt, Ernst Weinbeer aus Jessen, Ludwig Willikens aus Dillenburg, Alfred Wohlauer aus Dresden und Tadeusz Zeransky aus Radom; für das chemische Fach: Johann D'Ans aus Fiume, Karl Fuchs aus Beerfelden, Arnold Schroeder aus

Mainz, Einar Thurve aus Malmö und Alfred Tritt aus Berlin; für das elektrochemische Fach: Peter Brodal aus Rissen, Wilhelm Nover aus Gießen und Wilhelm Simmermacher aus Darmstadt.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 18. Juli dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Rothenberg II Georg Braun zu Rothenberg, aus Anlaß seiner mit Wirkung vom 1. August an erfolgenden Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
2) zum 1. August dem Kreisamtmann bei dem Kreisamt Heppenheim Karl Hammann den Charakter als „Regierungsrat", —
3) am 15. August dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Groß-Gerau Ludwig Jonas den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
4) am 5. September dem Oberförster der Oberförsterei Beerfelden Karl Heyer zu Beerfelden den Charakter als „Forstmeister", —
5) an demselben Tage dem Oberförster der Oberförsterei Raunheim Ludwig Hämmerle zu Raunheim den Charakter als „Forstmeister" — zu verleihen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. Mai den Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Friedrich Wilhelm Beck zu Darmstadt wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 16. August an, —
2) am 11. Juli den Werkführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Theodor Baumbach zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
3) am 8. August den Oberrechnungsrevisor, Rechnungsrat Georg Feick zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, —
4) an demselben Tage den Stationsassistenten in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Pfannemüller zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
5) am 12. August den Universitätsdiener an der Landesuniversität Johannes Ruhl auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. September an, —
6) am 19. August den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Lauterbach Philipp Hill auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, —
7) am 22. August den evangelischen Pfarrer Heinrich Brüning zu Hähnlein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
8) am 5. September den Geheimen Oberforstrat Gustav Dittmar auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
9) an demselben Tage den Geheimen Oberforstrat Ludwig Frey auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu und ersprießlich geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
10) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Friedberg, Oberforstmeister Karl Schnittspahn zu Friedberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

11) am 12. September den Oberamtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Geheimen Justizrat Alexander Römheld auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 31. Juli wurde der Magazinsaufseher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Hubel zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. August an, —
2) am 10. August wurde der Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ludwig Dern zu Alsfeld auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. August an, —
3) an demselben Tage wurde der Steindrucker in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Fröder zu Mainz auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. August an, —
4) am 12. August wurde der Forstwart der Forstwartei Kühkopf, Oberförsterei Gernsheim, Förster Karl Damm zu Forsthaus Kühkopf auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) an demselben Tage wurde der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Oppenheim Johann Jakob Burk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) am 22. August wurde der Monteur in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Hinkel zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. September an, —
7) am 29. August wurde der Monteur in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Roth zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. September an, —
8) am 12. September wurde der Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitz zu Homberg a. d. O. Theodor Metz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) zwei mit evangelischen Lehrern zu besetzende Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Griesheim, im Kreise Darmstadt, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Ramstadt, im Kreise Darmstadt. Mit der Stelle kann Organistendienst verbunden werden, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Beerfurth, im Kreise Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
5) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Wegfurth, im Kreise Lauterbach. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen von Schlitz, genannt von Görtz, steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
6) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Elpenrod, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
7) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Udenhausen, im Kreise Alsfeld. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
8) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Röthges, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
9) die mit einem katholischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mosbach, im Kreise Dieburg, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 25.

Darmstadt, den 1. Oktober 1903.

Inhalt: 1) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg. — 2) Namensveränderung. — 3) Dienstnachrichten. — 4) Ruhestandsversetzungen. — 5) Konkurrenzeröffnungen. — 6) Sterbefälle.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Rechnungsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinden des Kreises Dieburg.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Ausschlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
1	Babenhausen	450	36,912	4	
2	Dieburg	800	28,621	4	
3	Eppertshausen	210	39,863	4	Der Voranschlag ist für 1902/05 aufgestellt und hier $^1/_3$ der Gesamtumlage aufgeführt.
4	Fränkisch-Crumbach	130	12,463	4	
5	Georgenhausen	25	14,715	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
6	Groß-Bieberau	1000	64,893	4	
7	Groß-Umstadt	500	28,153	4	Der Voranschlag ist für 1903/06 aufgestellt und hier $^1/_3$ der Gesamtumlage aufgeführt.
8	Groß-Zimmern	700	54,305	4	
9	Habitzheim	72	18,158	4	Wie zu Ord.-Nr. 3.
10	Hergershausen	200	24,546	4	Desgleichen.
11	Langstadt, Kleestadt, Schlierbach	200	80,064	4	Desgleichen.
12	Lengfeld	450	37,770	4	Desgleichen.

Ord.-Nummer.	Namen der Gemeinden.	Aus-schlag. ℳ	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erhebungsziele.	Bemerkungen.
13	Münster	70	27,932	4	Desgleichen.
14	Ober-Klingen	178	67,297	4	Desgleichen.
15	Reinheim mit Überau	1400	56,092	4	Desgleichen.
16	Sickenhofen	90.	23,214	4	Desgleichen.
17	Urberach	75	20,862	4	Desgleichen.

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig beglaubigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in vier Zielen, und zwar in bezw. für die Monate September, November 1903 und Januar und März 1904, stattfinden soll.

Dieburg, den 13. September 1903.

Großherzogliches Kreisamt Dieburg.

Lochmann.

Namensveränderung.

Am 29. August wurde dem am 13. Dezember 1869 zu Gießen geborenen Georg Daniel Eduard August Andreas Geilfus, wohnhaft in Chicago, gestattet, statt seines seitherigen in Zukunft den Familiennamen „Edward" zu führen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 12. September den Wachtmeister im Gendarmeriekorps Heinrich Schmidt zu Griesheim zum Ständehausbeschließer, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demselben Tage den Friedrich Möller aus Heblos zum Hauswärter, mit Wirkung vom 1. Oktober an, — zu ernennen;
3) am 16. September dem Pfarrverwalter Ernst Kehr zu Romrod, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
4) am 23. September den Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, Justizrat Dr. Max Mayer zum Oberlandesgerichtssekretär bei dem Oberlandesgericht, —
5) an demselben Tage den Militäranwärter und Brückenmeisteraspiranten Peter Anton Allmannsdörfer aus Mühlheim zum Brückenmeister an der fliegenden Brücke bei Oppenheim — zu ernennen.

1) Am 12. September wurde dem Fritz Schnecko aus Oppenheim das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Oppenheim erteilt;
2) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Georg Wolf zu Hiltersklingen, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nauheim, im Kreise Groß-Gerau, übertragen;
3) an demselben Tage wurde der Schullehrer Theodor Lutz zu Wonsheim, im Kreise Alzey, auf sein Nachsuchen der ihm übertragenen Lehrerstelle an der Schule zu Amöneburg (Gemeinde Kastel), im Kreise Mainz, wieder enthoben und auf seiner seitherigen Stelle belassen;
4) an demselben Tage wurde der von dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach auf die I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Wohnbach, im Kreise Friedberg, präsentierte Schullehrer Philipp Köhler zu Utphe, im Kreise Gießen, für diese Stelle bestätigt;
5) an demselben Tage wurde der Dammwärter und Brückenwärteraspirant Martin Berdolt aus Gernsheim zum Schiffskapitän mit dem Wohnsitz zu Mainz, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
6) an demselben Tage wurden der Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Worms Georg Schnellbächer zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Oppenheim und der Gardeunteroffizier zu Darmstadt Wilhelm Ollweiler zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Worms, — beide mit Wirkung vom 1. Oktober an, — ernannt.

---

1) Am 14. September wurde dem Pfarrer Servaz Singer zu Mosbach die katholische Pfarrstelle zu Laubenheim, im Dekanat Mainz-Land, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Johann Baptist Schäfer zu Zornheim, im Dekanat Nieder-Olm, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage wurde dem Pfarrverwalter Franz Schneider zu Ebersheim, im Dekanat Nieder-Olm, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) dem Pfarrer Valentin Grode zu Groß-Umstadt wurde die katholische Pfarrstelle zu Heßloch, im Dekanat Osthofen, mit Wirkung vom 1. Oktober an. — übertragen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. August den Eisenbahndirektor in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Querner zu Darmstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 12. September den evangelischen Pfarrer, Geheimen Kirchenrat Wilhelm Nebel zu Groß-Gerau auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
3) am 21. September die Vorsteherin der Frauengarderobe des Hoftheaters Mathilde Schimmer auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) am 23. September den Oberlandesgerichtssekretär bei dem Oberlandesgericht, Justizrat August Scharmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —

in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 15. September wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Heinrich Theis zu Bensheim auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 4. September an, —
2) am 18. September wurde der Stationsassistent in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Reinhard Zimmermann zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Lindheim, im Kreise Büdingen, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Widdersheim, im Kreise Büdingen, —

beide mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 8. März der Werkführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Joseph Rill zu Darmstadt;
2) am 27. März der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Honig zu Klein-Linden;
3) am 21. April der Zugführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Ruths zu Frankfurt a. M.;
4) am 1. Mai der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Rohrbach zu Lollar;
5) am 2. Mai der Gendarmeriewachtmeister i. P. Peter Kraft zu Grünberg;
6) am 25. Mai der Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Georg Plöser zu Darmstadt;
7) an demselben Tage der Bahnwärter i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Konrad Bersch zu Bischofsheim;
8) am 28. Mai der Gendarm i. P. Johann Pfeiffer zu Ober-Ingelheim;
9) am 30. Mai der Stationsvorsteher in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Heinrich Winzler zu Alsfeld;
10) am 20. Juni der Reallehrer i. P. Ludwig Wilhelm Bayrer zu Darmstadt;
11) an demselben Tage der Taubstummenlehrer i. P. Karl Christian Jakob Heyland zu Friedberg;
12) am 22. Juni der Seminardirektor i. P., Geheime Schulrat Johann Baptist Mühr von Bensheim zu Wildungen;
13) am 27. Juni der evangelische Pfarrer Karl Wiesehahn zu Fauerbach bei Friedberg;
14) am 28. Juni der Pfandmeister i. P. Heinrich Seng zu Darmstadt;
15) am 4. Juli der Baurat i. P. Ludwig Heil daselbst;
16) am 6. Juli der Hauptstaatskassedirektor i. P., Geheime Finanzrat Karl Ludwig Nikolaus Weil daselbst;
17) an demselben Tage der Steueraufseher i. P. Peter Eifert zu Alzey;
18) am 7. Juli der Gendarmeriewachtmeister i. P. Johann Ernst Grauling zu Gießen;
19) am 10. Juli der Gymnasiallehrer i. P., Professor Dr. Leopold Konrad Theodor Conzen zu Darmstadt;
20) am 11. Juli der Schullehrer i. P. Leonhard Keller von Kirch-Brombach zu Darmstadt;
21) am 15. Juli der Werkmeister i. P. Joseph Thümling daselbst;
22) am 16. Juli der Bauaufseher i. P. Jakob Körber I. zu Eichelsachsen;
23) am 17. Juli der Schullehrer Johann Kinsberger zu Mosbach;
24) am 18. Juli der Hoftheatermaler i. P. Karl Beyer zu Darmstadt;
25) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Georg Heck von Darmstadt zu Charlottenburg;
26) am 20. Juli der Schullehrer Konrad Gundermann zu Lorbach;
27) am 26. Juli der Steueraufseher Adam Volk zu Mainz;
28) am 3. August der Hafenmeister i. P. Simon Schneider zu Bingen;
29) am 7. August der Schullehrer Karl Heinrich Schaffnit zu Ober-Ramstädt;
30) am 8. August der Schullehrer Wilhelm Müller zu Homberg a. d. O.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 26.

Darmstadt, den 21. Oktober 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestätigung von Schenkungen betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums betreffend. — 3) Bekanntmachung, die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend. — 5) Ordensverleihungen. — 6) Konkurrenzeröffnungen.

Bekanntmachung,

die Bestätigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. und III. Quartals 1903 sind von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

1) Schenkung des Synagogen-Bauvereins zu Zwingenberg an die israelitische Religionsgemeinde daselbst, im Betrag von 5033 ℳ 13 ₰;

2) Schenkung der Frau Johanna Schramm auf der Rohrmühle zu Bürgel an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 5947 ℳ 31 ₰;

3) Vermächtnis der Frau Johanna Strauß, geb. Eichel, zu Frankfurt a. M. an die israelitische Religionsgemeinde zu Bürgel, im Betrage von 6000 ℳ;

4) Schenkung des Hofmalers, Professor August Noack zu Darmstadt, sowie mehrerer Freunde und Verehrer seiner Kunst an die evangelische Kirche (Paulusgemeinde) zu Bessungen, im Betrage von 8—10000 ℳ;

5) Schenkung des evangelischen Kirchenbauvereins zu Mainz an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von 39943 ℳ 54 ₰;

6) Vermächtnis der Lorenz Hammann Eheleute zu Neustadt i. O. an die Gemeinde Neustadt i. O., im Betrage von 9000 ℳ;

7) Schenkung der Frau Charlotte Keller, geb. Mahlerwein, Witwe des zu Kriegsheim verstorbenen Pfarrers Keller, an die evangelische Kirche zu Gimbsheim, im Betrage von 8000 ℳ;

8) Schenkung der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt an die Technische Hochschule daselbst, im Betrage von 20000 ℳ;

9) Schenkung des Pfarrers Schönherr zu Sprendlingen (Rheinhessen) an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von 6300 ℳ;

10) Letztwillige Zuwendung des Fräulein Luise Charlotte Cibulka zu Mainz an die katholische Kirche zu St. Stephan daselbst, im Betrage von 10224 ℳ 94 ₰;

11) Schenkung der Herz Bodenheimer Eheleute zu Darmstadt an die israelitische Religionsgesellschaft daselbst, im Betrage von 20000 ℳ;

12) Schenkung einer Ungenannten zu Mainz an das Kloster zum Guten Hirten daselbst, im Betrage von 28000 ℳ;

13) Letztwillige Zuwendung der Barbara Klein Witwe, geb. Michel, zu Gundheim an die katholische Kirche daselbst, im Betrage von ungefähr 6740 ℳ;

14) Letztwillige Zuwendung des Philipp Martin Kratz zu Nackenheim an die Krankenschwestern von der göttlichen Vorsehung zu Mainz, im Betrage von 43144 ℳ 16 ₰;

15) Schenkung des Stadtverordneten Otto Wolfskehl und seiner Ehefrau, geb. Schulz, zu Darmstadt an das hessische Lehrerinnenheim daselbst, im Betrage von 10000 ℳ;

16) Letztwillige Zuwendung des Taubstummenlehrers i. P. Karl Heyland zu Friedberg an die evangelische Kirche daselbst, im Betrage von ungefähr 25000 ℳ.

Gemäß Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 10. Oktober 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Werner.

Bekanntmachung,

die Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums betreffend.

Nachstehende Abänderung zu der Arzneitaxe für die Apotheken des Großherzogtums wird hierdurch zur Nachachtung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß solche vom 20. Oktober 1903 an in Wirksamkeit tritt.

Abänderung.

Oleum Jecoris Aselli	100	Gramm	70	₰
„ „ „	200	„	1,20	ℳ
„ „ „	500	„	2,60	„

Darmstadt, den 14. Oktober 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

v. Bechtold.

Bekanntmachung,

die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse der Landjudenschaft der Provinz Oberhessen betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministerium des Innern sollen zur Bestreitung der Landjudenschaftsbedürfnisse der Provinz Oberhessen für 1903/04 auf die Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge der Israeliten 6500 Mark umgelegt werden.

Der Zuschlag in Prozenten hierauf berechnet sich auf 3,333 %.

Es wird dies unter dem Anfügen zur Kenntnis der Beteiligten gebracht, daß die Repartition durch die unterzeichnete Provinzialdirektion vollzogen wird und die Beiträge in zwei Zielen — am 15. Oktober und 15. Dezember laufenden Jahres — an den Rechner der Landjudenschaft, Kreis- und Provinzialkasserechner Kauß dahier zu entrichten sind.

Gießen, den 7. September 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Breidert.

Bekanntmachung,

die Erhebung der in der Gemarkung Schiffenberg, Kreis Gießen, erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege betreffend.

Für das Rechnungsjahr 1902/03 sind zur Deckung der in der Gemarkung Schiffenberg erwachsenen Unterstützungskosten 168 Mark 48 Pfennig von den Steuerpflichtigen zu erheben und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nach Maßgabe des erlassenen Statuts auf das gesamte Steuerkapital derselben auszuschlagen.

Der Prozentausschlag berechnet sich bei einer Grundzahl von 2826,2 Mark auf 5,940 Pfennig.

Es wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlage im Monat November dieses Jahres durch Großherzogliche Bezirkskasse Gießen I erfolgen soll.

Gießen, den 22. August 1903.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Breidert.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 29. Juli dem Vorstand des Zentralbureaus der Königlichen Eisenbahndirektion Frankfurt a. M., Rechnungsrat Karl Heinrich O'Brien, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
2) am 15. August dem Kirchendiener Heinrich Schmidt I zu Winnerod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
3) am 12. September dem Bürgermeister Metzger zu Langen, Vorsitzenden des Vorstandes der Handwerkerschule daselbst, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) am 22. September dem Hofreitknecht Konrad Jox das Dienstehrenzeichen für 25 Hofdienstjahre zum 1. Oktober, —
5) am 23. September dem Kirchendiener Peter Krebs zu Wald-Ülversheim das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
6) am 26. September dem Gemeindeeinnehmer Johannes Schäfer II zu Hattenrod das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste" zum 4. Oktober, —
7) am 30. September dem Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Heinrich Schopp, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern Adam Funk, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, und
9) zum 1. Oktober dem Polizeiwachtmeister Heinrich Kaspar zu Gießen — das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
10) zu demselben Tage dem Kriminalschutzmann Stephan Pfeffer und dem Schutzmann Andreas Göbel zu Gießen das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
11) am 3. Oktober dem Kreisrat des Kreises Bensheim, Geheimen Regierungsrat Franz Gros, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Komturkreuz II. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 26 August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Kostheim Adam Schollmayer und Jakob Müller;
2) vom 29. August den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Wimpfen a. B. Ludwig Kahn, Gottlieb Gieß, Friedrich Hennige und Jakob Heinrich Klenk.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breungeshain, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Einartshausen, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist Organisten- und Lektordienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Schöllenbach, im Kreise Erbach. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dietesheim, im Kreise Offenbach, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 27.

Darmstadt, den 5. November 1903.

Inhalt: 1) Nachtrag zum Vorlesungsverzeichnis der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Winterhalbjahr 1903/04. — 2) Ordensverleihungen. — 3) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 4) Namensveränderung. — 5) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 6) Dienstnachrichten. — 7) Dienstenthebung. — 8) Dienstentlassungen. — 9) Exequaturerteilung. — 10) Charaktererteilungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Nachtrag zum Vorlesungsverzeichnis

der Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Universität zu Gießen, Winterhalbjahr 1903/04.

1) Die von Professor Dr. Heimburger angekündigten Vorlesungen wird Professor Dr. van Calker, bisher in Freiburg i. B., halten.
2) Die von Professor Dr. Jung angekündigten Vorlesungen wird Professor Dr. Kretschmar, bisher in Leipzig, halten:
3) Professor Dr. Fromme wird außer den angekündigten Vorlesungen lesen über „Interferenz und Beugung des Lichts". Ein- bis zweistündig.
4) Professor Dr. Sievers wird statt der Vorlesung „Verbreitung der Pflanzen und Tiere" eine solche über „Geographie des Menschen (Anthropogeographie)", Dienstag von 11—1 Uhr, und statt der Vorlesung „Kartenkunde der neuesten Zeit" eine solche „Über Gletscher und Eiszeit", Mittwoch von 7—8 Uhr nachmittags, halten.
5) Professor Dr. Gisevius, bisher in Königsberg, wird statt der von Professor Dr. Albert angekündigten Vorlesung „Technologie der landwirtschaftlichen Gewerbe" über „Landwirtschaftliche Kulturtechnik", ebenfalls zweistündig und zur angekündigten Zeit, lesen, im übrigen die von Professor Albert angekündigten Vorlesungen halten.
6) Privatdozent Dr. Groß kündigt an: „Einführung in das Studium der Insekten". Einstündig.
7) Privatdozent Dr. Schmidt kündigt an: „Kinetische Gastheorie". Dienstag von 12—1, Freitag von 10—11 Uhr; „Elektrische Meßmethoden". Dienstag von 3—4 Uhr.
8) Privatdozent Dr. Brand wird das im Auftrag des Direktors des physikalisch-chemischen Instituts angekündigte Repetitorium der Chemie nunmehr in seiner Eigenschaft als Privatdozent halten.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 1. April dem ersten Lehrer und Vorsteher der Präparandenanstalt zu Wöllstein August Stumpf, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
2) am 27. September dem ordentlichen Professor der Theologie an der Landesuniversität, Geheimen Kirchenrat Dr. Ferdinand Kattenbusch zur Feier seines 25jährigen Dienstjubiläums als Professor der Landesuniversität das Ehrenkreuz, —
3) am 14. Oktober dem Musikdirektor Wilhelm Süß zu Darmstadt das Ritterkreuz I. Klasse —
4) an demselben Tage dem Kanzleidiener bei dem Staatsministerium, Hausverwalter Konrad Weitzel, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
5) am 22. Oktober dem Hofkapellmeister Willem de Haan das Ehrenkreuz in Gold für 25 Dienstjahre im Hofdienst, —
6) am 24. Oktober dem Hausbeschließer am Justizgebäude in Gießen Heinrich Keller, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
7) am 26. Oktober dem Bahnmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Albach zu Alzey, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
8) an demselben Tage dem Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Sänger zu Angersbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
9) am 28. Oktober dem Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse, Kanzleirat Ludwig Jakob Meyer, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Silbernen Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 16. September dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Lauterbach Karl Theodor Helfenbein;
2) vom 17. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Neustadt i. O. Michael Pilger, Leonhard Thierolf, Georg Fritz und Heinrich Pilger I.;
3) am 23. September dem Mitgliede der freiwilligen Gail'schen Feuerwehr zu Gießen Heinrich Sauer, 2. Hauptmann;
4) vom 14. Oktober dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Alzey Wilhelm Klee.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Oktober dem Staatsminister Dr. Karl Rothe die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Großkreuzes des Erlöserordens und des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Alexander-Newsky-Ordens, —
2) an demselben Tage dem Kammerherrn, Regierungsrat Adalbert Freiherrn von Stark zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Komturkreuzes des Erlöserordens, —

3) an demselben Tage dem Reichsgerichtsrat Karl Ewald zu Leipzig die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und König von Preußen verliehenen Roten Adlerordens III. Klasse mit der Schleife, —
4) an demselben Tage dem Oberstaatsanwalt Franz von Hessert zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Kommandeurkreuzes des Erlöserordens, —
5) an demselben Tage dem Direktor der deutschen Grammophon-Aktiengesellschaft Ludwig Wild zu Wien die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen türkischen Medaille für Kunst, —
6) am 22. Oktober dem Oberstallmeister und Kammerherrn Moritz Riedesel Freiherr zu Eisenbach die Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Großkreuzes des Erlöserordens, —
7) an demselben Tage dem Leibkutscher Karl Schneider die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Goldenen Verdienstmedaille, —
8) an demselben Tage den Hofkutschern Jakob Philipp, Konrad Weber, Adam Amelung, Andreas Effler, Peter Götz und Philipp Reichert, den Hofreitknechten Peter Stein und Konrad Jox, dem Hofstallportier Kuno Nees, sowie dem Hofwagenwärter Nikolaus Neudörfer die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Silbernen Verdienstmedaille — zu erteilen.

Namensveränderung.

Am 23. September wurde der am 8. Juli 1880 zu Rüsselsheim geborenen Klara Hohmann gestattet, neben ihrem seitherigen in Zukunft den weiteren Vornamen „Emma" zu führen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 6. Oktober wurde der Gerichtsassessor Dr. Ludwig Schönenberg aus Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei der Kammer für Handelssachen in Offenbach und dem Amtsgericht Offenbach zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. September dem Pfarrassistenten Emil Grünewald zu Langen die evangelische Pfarrstelle zu Badenheim, im Dekanat Wöllstein, zu übertragen;
2) am 30. September den außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig Dr. jur. Paul Kretschmar zum außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
3) an demselben Tage den Oberlehrer an dem Realgymnasium und der Oberrealschule zu Mainz, Professor Karl Stoltz zum Oberlehrer an dem Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, mit Wirkung vom 10. Oktober an, —
4) an demselben Tage den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, Amtsgerichtsrat Karl Kolb zum Oberamtsrichter bei diesem Gericht mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) an demselben Tage den Pfarrer Otto Gros aus Bozenheim zum Oberlehrer an dem Gymnasium und der Oberrealschule zu Worms mit Wirkung vom 10. Oktober an, — zu ernennen.

6) an demselben Tage dem Pfarrer Georg Becker zu Hopfgarten, im Dekanat Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle daselbst zu übertragen;
7) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Münster, Forstmeister Ludwig Spieler zu Dieburg in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Friedberg, —
8) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Dornberg, Forstmeister Karl Ruths zu Dornberg in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Groß-Gerau, —
9) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Beerfelden, Forstmeister Karl Heyer zu Beerfelden in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Jugenheim — zu versetzen;
10) am 14. Oktober das stellvertretende richterliche Mitglied des Landesversicherungsamts, Oberlandesgerichtsrat Dr. Ernst Werle zum richterlichen Mitglied des Landesversicherungsamts für die Dauer des von ihm dermalen bekleideten Hauptamts und den Landgerichtsrat Ludwig Lang zu Darmstadt zum stellvertretenden richterlichen Mitglied des Landesversicherungsamts für die Dauer des von ihm zur Zeit bekleideten Hauptamts, —
11) an demselben Tage den Geheimen Oberforstrat Dr. Philipp Walther zum Mitglied der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach — zu ernennen;
12) an demselben Tage den Landgerichtsrat beim Landgericht der Provinz Starkenburg Dr. Otto Schwarz zum richterlichen Mitglied der Landeskommission in Feldbereinigungssachen zu bestellen;
13) an demselben Tage den Assistenten an der Großherzoglich Badischen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg Dr. Franz Muth zum Lehrer für Naturwissenschaften an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
14) an demselben Tage den Gewerbeinspektor Friedrich Lößer zu Offenbach zum Gewerbeinspektor der Gewerbeinspektion Darmstadt, den Gewerbeinspektor Hans Engeln zu Worms zum Gewerbeinspektor der Gewerbeinspektion Offenbach und den Assistenten bei der Gewerbeinspektion Darmstadt Dr. Heinrich Müller zum Gewerbeinspektor der Gewerbeinspektion Worms — zu ernennen;
15) an demselben Tage dem Pfarrer August Prätorius zu Bloseld die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Felda, im Dekanat Alsfeld, —
16) an demselben Tage dem Pfarrer Heinrich Schnellbächer zu Wahlen, Kreis Alsfeld, die evangelische Pfarrstelle zu Lißberg, im Dekanat Büdingen, — zu übertragen;
17) an demselben Tage den Oberförster der Oberförsterei Alzey Friedrich Kleinkopf zu Alzey in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Dornberg, —
18) am 17. Oktober den Oberförster der Oberförsterei Lampertheim, Forstmeister Gustav Dieffenbach zu Lampertheim in gleicher Diensteigenschaft in die Oberförsterei Alzey — zu versetzen;
19) an demselben Tage dem Pfarrer Berthold Schwabe zu Rödgen die evangelische Pfarrstelle an der Markusgemeinde zu Gießen, im Dekanat Gießen, zu übertragen;
20) am 21. Oktober den Kreisrat des Kreises Lauterbach Dr. Eduard Wallau zum Kreisrat des Kreises Bensheim und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim Kurt Eckstein zum Kreisrat des Kreises Lauterbach, beide mit Wirkung vom 1. November an, —
21) an demselben Tage den Bildhauer Philipp Rettig zu Mainz zum Hauptlehrer an der Kunstgewerbe- und Handwerkerschule daselbst und den Fachlehrer Thomas Rohe zu Bingen zum Hauptlehrer an der Baugewerk- und Gewerbeschule daselbst, —
22) am 24. Oktober den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Seligenstadt Dr. Hermann von Ackermann zum Landgerichtssekretär bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg, —
23) am 28. Oktober den Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein Friedrich Weiffenbach zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I, den Gerichtsassessor Ernst Fricker aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Seligenstadt, den Gerichtsassessor Friedrich Conradi aus Mainz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Offenbach und den Gerichtsassessor Ernst Cramer aus Darmstadt zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Herbstein, sämtlich mit Wirkung vom 10. November an, —
24) an demselben Tage den Forstassistenten Georg Kammer zu Beerfelden zum Oberförster der Oberförsterei Beerfelden, den Forstassessor Heinrich Weber zu Schlitz zum Oberförster der Oberförsterei Münster, mit Wirkung vom 16. November an, und den Forstassistenten Wilhelm Schaaf zum Oberförster der Oberförsterei Lampertheim — zu ernennen;
25) am 31. Oktober den Kreisrat des Kreises Lauterbach Dr. Eduard Wallau, unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kreisrat des Kreises Bensheim, auf sein Nachsuchen in seiner bisherigen Dienststellung zu belassen und den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim Kurt Eckstein,

unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kreisrat des Kreises Lauterbach, zum Kreisrat, mit Wirkung vom 1. November an, —

26) an demselben Tage den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt Dr. Nikolaus Reinhart zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Bensheim, den Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern Leopold von Werner zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Darmstadt, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Büdingen Dr. Wilhelm Neidhart zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Erbach Dr. Wilhelm Bernbeck zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Büdingen, den Kreisamtmann bei dem Kreisamt Alsfeld Rudolf Langermann zum Kreisamtmann bei dem Kreisamt Erbach, den Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern Hermann von Bechtold zum zweiten Beamten bei der Invalidenversicherungsanstalt „Großherzogtum Hessen", unter Verleihung des Amtstitels „Amtmann", den zweiten Beamten bei der Invalidenversicherungsanstalt „Großherzogtum Hessen", Amtmann Dr. Hermann Stammler zum Ministerialsekretär bei dem Ministerium des Innern, sämtlich mit Wirkung vom 16. November an, sowie den Regierungsassessor Rudolf Mueller aus Gießen zum Kreisamtmann, mit Wirkung vom 1. November an, — zu ernennen.

---

1) Am 23. September wurde dem Schulamtsaspiranten Martin Götzky aus Brüssow i. d. Uckermarck die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Allmenrod, im Kreise Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Weber aus Erbenhausen, im Kreise Alsfeld, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Dannenrod, in demselben Kreise, —
3) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Zimmermann aus Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bosenheim, in demselben Kreise, —
4) am 30. September wurde dem Schullehrer Heinrich Köhler zu Sponsheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle und der Schulamtsaspirantin Christine Kaster aus Sarmsheim, Kreis Kreuznach, eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Bingen, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Maurer aus Maibach, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Landenhausen, im Kreise Lauterbach, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Mauer aus Gimbsheim, im Kreise Worms, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Stockstadt, im Kreise Groß-Gerau, —
7) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Richtscheid aus Weinheim, im Kreise Alzey, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gau-Algesheim, im Kreise Bingen, — übertragen;
8) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Kürnbach Wilhelm Schäfer zu Kürnbach in gleicher Dienstleigenschaft in die Forstwartei Knoblochsaue, Oberförsterei Dornberg, versetzt;
9) am 3. Oktober wurde der Vizewachtmeister im Trainbataillon Nr. 18 zu Darmstadt Johann Drill zum Amtsgerichtsdiener bei dem Amtsgericht Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, —
10) am 5. Oktober wurde der Steueraufseheraspirant Wilhelm Mitschke aus Hainstadt zum Steueraufseher, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
11) am 6. Oktober wurde der Dammwärteraspirant Karl Schnell aus Frei-Weinheim zum Schleusenwärter an der Schleuse bei Offenbach — ernannt;
12) am 14. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Möller aus Angersbach, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Klein-Linden, im Kreise Gießen, übertragen;
13) an demselben Tage wurde der Friedrich Hanfult zu Gießen zum Kreisamts-Schreibgehülfen bei dem Kreisamt Gießen ernannt;
14) am 17. Oktober wurden den Schullehrern Jakob Kellermann zu Wörrstadt, im Kreise Oppenheim, und Georg Heiland zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, Lehrerstellen an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
15) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Ernst Krug aus Wehlheiden bei Kassel die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Nixfeld, im Kreise Lauterbach, —
16) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Klara Köhler aus Wolf, im Kreise Büdingen, eine Lehrerinnenstelle an der Gemeindeschule zu Eberstadt, im Kreise Darmstadt, — übertragen;

17) an demselben Tage wurden die von dem Herrn Fürsten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern auf die I. beziehungsweise II. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gedern, im Kreise Schotten, präsentierten Schullehrer Karl Kratz und Wilhelm Schaad daselbst für diese Stellen bestätigt;
18) am 19. Oktober wurde dem Geometerkandidaten Karl Schmidt aus Kassel das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Friedberg erteilt;
19) am 21. Oktober wurden den Schullehrern Philipp Hessinger zu Friedberg, Friedrich Görlach zu Nieder-Weisel, im Kreise Friedberg, und Christian Albach zu Queckborn, im Kreise Gießen, Lehrerstellen an der Volksschule zu Gießen, —
20) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Wilhelm Sachs zu Rockenberg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Bieber, im Kreise Offenbach, —
21) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Stark aus Prag eine Lehrerstelle an der Schule zu Amöneburg (Gemeinde Kastel), im Kreise Mainz, —
22) an denselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Johann Troll aus Fürth (Bayern) eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Zellhausen, im Kreise Offenbach, —
23) an demselben Tage wurde der Schulamtsaspirantin Mathilde Förster aus Maar, im Kreise Lauterbach, eine Lehrerinnenstelle an der Volksschule zu Gießen — übertragen;
24) am 24. Oktober wurde der Gefangenwärter am Gefängnis in Darmstadt Martin Weyrich zum Gefangenaufseher an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Dezember an, ernannt;
25) an demselben Tage wurde dem Geometerkandidaten Markus Anton Schnauber aus Gernsheim das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Oppenheim erteilt;
26) am 28. Oktober wurde dem Schullehrer Michael Steinmann zu Pfaffen-Beerfurth, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Langen, im Kreise Offenbach, übertragen.

Am 26. Oktober wurde dem Pfarrverwalter Wilhelm Franzmathes zu Mainflingen, im Dekanat Seligenstadt, die katholische Pfarrstelle daselbst, mit Wirkung vom 1. November an, übertragen.

Dienstenthebung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 14. Oktober den Geheimen Oberforstrat i. P. Ludwig Frey auf sein Nachsuchen von der Stelle eines Mitgliedes der Prüfungskommission für das Finanz- und technische Fach zu entheben.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September den Oberarzt bei dem Landeshospital Hofheim Dr. Karl Textor auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 15. Oktober an, —
2) am 14. Oktober den außerordentlichen Professor bei der juristischen Fakultät der Landesuniversität Dr. Erich Jung auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) an demselben Tage den Lehrer für Naturwissenschaften an der Wein- und Obstbauschule zu Oppenheim Dr. Karl Schulze auf sein Nachsuchen, —
4) am 31. Oktober den ordentlichen Professor des Maschinenbaues an der Technischen Hochschule Heinrich Krauß auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. November an, — aus dem Staatsdienste zu entlassen.

---

1) Am 30. Juli wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Tröfel, im Kreise Heppenheim, Friedrich Rieß, —
2) am 2. September wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lindheim, im Kreise Büdingen, August Noeske auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. September an, — aus dem Schuldienste entlassen.

Exequaturerteilung.

Auf Grund Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 3. Oktober ist dem seitherigen Königlich Spanischen Vizekonsul, Kommerzienrat Wilhelm Preetorius zu Mainz das Exequatur als Königlich Spanischer Konsul mit dem Amtssitze daselbst erteilt worden.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Gießen Fritz Zimmermann und dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Langen Dr. Karl Langsdorf den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
2) an demselben Tage dem Forstwart der abnormalen Domanialforstwartei Ober-Sensbach Heinrich Wilhelm zu Ober-Sensbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, den Charakter als „Förster", —
3) am 1. Oktober dem Oberlehrer an dem Neuen Gymnasium zu Darmstadt Dr. Wilhelm Büchner den Charakter als „Professor", —
4) am 3. Oktober dem Mitglied der Königlich Preußischen Eisenbahndirektion in Frankfurt a. M., Regierungsassessor Otto Drescher den Charakter als „Regierungsrat", —
5) am 14. Oktober den Steuerkommissären Wilhelm Flath zu Butzbach und Karl Damm zu Bingen den Charakter als „Regierungsrat", —
6) am 22. Oktober dem Hofkapellmeister Willem de Haan den Charakter als „Hofrat", —
7) zum 1. November dem Oberlehrer an der Realschule zu Gernsheim Hans Kromm den Charakter als „Professor" — zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 30. September den Oberlehrer am Ludwig-Georgs-Gymnasium zu Darmstadt, Professor Dr. Heinrich Schopp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 10. Oktober an, —
2) an demselben Tage den Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern Adam Funk auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 3. Oktober den Kreisrat des Kreises Bensheim, Geheimen Regierungsrat Franz Gros auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen und ersprießlichen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
4) am 14. Oktober den Kanzleidiener bei dem Staatsministerium, Hausverwalter Konrad Weitzel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Tage des Diensteintritts seines Dienstnachfolgers an, —
5) am 28. Oktober den Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse, Kanzleirat Ludwig Jakob Meyer auf sein Nachsuchen wegen geschwächter Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —

6) am 31. Oktober die Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach Friedrich Goes und Georg Tönges auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. November an, —
in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 24. September wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Görnert zu Grünberg, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
2) am 25. September wurde der Steueraufseher Heinrich Wagner zu Bingen, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
3) am 26. September wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johann Peter Mink zu Worms auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
4) am 28. September wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft August Schulz zu Büches auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
5) am 2. Oktober wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Massoth zu Bürstadt, mit Wirkung vom 1. November an, —
6) am 7. Oktober wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Sänger zu Angersbach auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 1. Oktober an, —
7) am 14. Oktober wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Marie Amendt auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 16 Oktober an, —
8) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Mainz Eugenie Willenbücher auf ihr Nachsuchen, unter Anerkennung ihrer treuen Dienste, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
9) am 17. Oktober wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, Wilhelm Karl Gunschmann auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
10) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Holzheim, im Kreise Gießen, Ludwig Hanstein auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
11) an demselben Tage wurde die Lehrerin an der Volksschule zu Worms Mathilde Dieckmann auf ihr Nachsuchen, mit Wirkung vom 16. Oktober an, —
12) am 22. Oktober wurde der Bremser in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Joseph Lang zu Frankfurt a M., mit Wirkung vom 1. Januar an, —
13) am 24. Oktober wurde der Hausbeschließer am Justizgebäude zu Gießen Heinrich Keller auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom Dienstantritt seines Nachfolgers an, —
14) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt, Johannes Frey auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an, —
in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Gräfenhausen, im Kreise Darmstadt. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Pfungstadt, im Kreise Darmstadt, —
3) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Eichelsdorf, im Kreise Schotten. Mit der Stelle ist die Hälfte des Organistendienstes verbunden, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, —
sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 28.

Darmstadt, den 5. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat. — 2) Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend. — 3) Bekanntmachung, Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Lich nach Grünberg betreffend. — 4) Bekanntmachung, die Erhebung einer außerordentlichen Umlage zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf für 1900/03 betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Erhebung einer außerordentlichen Umlage zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf für 1903/06 betreffend. — 6) Ordensverleihungen. — 7) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 8) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — 9) Dienstnachrichten. — 10) Dienstentlassungen. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Schreinermeister Leonhard Jäger zu Beerfelden, in Anerkennung der von Demselben am 22. Mai d. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung der Katharina Müller daselbst vom Tode des Verbrennens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 23. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt betreffend.

Die der Stadt Darmstadt zur Vornahme von Vermessungen und Vorarbeiten für eine elektrische Nebenbahn von Darmstadt über Nieder-Ramstadt nach Ober-Ramstadt erteilte Erlaubnis (Regierungsblatt Beilage Nr. 1 von 1901 und Beilage Nr. 29 von 1902) ist bis Ende des Jahres 1904 erstreckt worden.

Darmstadt, den 7. November 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Bekanntmachung,

Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Lich nach Grünberg betreffend.

Im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium des Innern haben wir ebensowohl dem Landtagsabgeordneten Joutz in Butzbach, wie dem Komitee für die Erbauung einer Eisenbahn von Lich nach Grünberg auf die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Lich nach Grünberg vorzunehmen.

Darmstadt, den 20. November 1903.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Gnauth.

Kaßlick.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer außerordentlichen Umlage zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf für 1900/03 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung notwendiger, im Voranschlage der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf pro 1900/03 nicht vorgesehener Ausgaben = 100 ℳ außerordentliche Umlage erhoben werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlage in einem Ziele erfolgen soll und daß der Zuschlag zu den doppelten Grundzahlen und zur ganzen staatlichen Einkommensteuer pro 1903/04 für den fraglichen Ausschlag 23,585 Prozent beträgt.

Groß-Gerau, den 17. Oktober 1903.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Bekanntmachung,

die Erhebung einer außerordentlichen Umlage zur Bestreitung von Kommunalbedürfnissen der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf für 1903/06 betreffend.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen zur Bestreitung notwendiger, im Voranschlage der israelitischen Religionsgemeinde Mörfelden mit Walldorf pro 1903/06 nicht vorgesehener Ausgaben = 150 ℳ außerordentliche Umlage erhoben werden.

Es wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlage in einem Ziele erfolgen soll und daß der Zuschlag zu den doppelten Grundzahlen und zur ganzen staatlichen Einkommensteuer pro 1903/04 für den fraglichen Ausschlag 35,377 Prozent beträgt.

Groß-Gerau, den 17. Oktober 1903.

Großherzogliches Kreisamt Groß-Gerau.

Bichmann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Oktober dem Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, Wirklichen Geheimrat Dr. Koch zum 2. November das Großkreuz, —
2) am 28. Oktober dem Eisenbahnsekretär in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, Rechnungsrat Karl Günther zu Frankfurt a. M., aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
3) an demselben Tage dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Philipp Horr zu Bischofsheim, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für langjährige treue Dienste", —
4) am 31. Oktober dem Tapeziererwerkmeister Karl Thomin zu Mainz, in Diensten der Möbelfabrik Heinrich Rauch daselbst, zum 4. November das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Arbeit", —
5) am 4. November dem Direktor Hermann Hochgesandt zu Worms das Ritterkreuz I. Klasse, —
6) am 7. November dem Provinzialdirektor, Geheimerat Maximilian Freiherrn von Gagern zu Mainz das Komturkreuz I. Klasse, —
7) an demselben Tage dem Vorstand des Erbschaftssteueramts, Geheimen Regierungsrat Georg Muhl, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz I. Klasse, —
8) an demselben Tage dem Dirigenten der Justifikatur der Oberrechnungskammer, Rechnungsrat Georg Beckenhaub, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, die Krone zum Ritterkreuz II. Klasse — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

1) vom 12. September den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Darmstadt Philipp Schäfer und Peter Geider;
2) vom 14. Oktober den Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr zu Mainz August Julius Bockenheimer, Michael Resch, Heinrich Jakob Reidel, Emil Proff, Georg Glock, Joseph Mandavia, Joseph Geyer, Daniel Krabber und Leonhard Diehl.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Oktober dem Hofjunker Dr. jur. Cornelius Freiherrn Heyl zu Herrnsheim zu Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Offizierkreuzes, —
2) am 31. Oktober dem Oberkonsistorialrat und Superintendenten Waldemar Petersen zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Komturkreuzes — des Erlöserordens, —
3) an demselben Tage dem Ministerialkanzleiinspektor bei dem Staatsministerium Adam Reuling, dem Ministerialregistrator bei dem Staatsministerium, Rechnungsrat Philipp Spamer und dem mit Aushülfeleistung bei dem Sekretariat des Staatsministeriums beauftragten Regierungsassessor Dr. Franz Michel aus Mainz die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
4) an demselben Tage dem Briefträger Christian Bierbaum zu Wiesbaden die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen verliehenen Ehrenmedaille in Silber, —
5) am 3. November den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Oberst-hofmarschall, General der Infanterie und Generaladjutanten à l. s. Paul von Westerweller des Großkreuzes des Erlöserordens, dem diensttuenden Kammerherrn Freiherrn Max von Bellersheim des Komturkreuzes desselben Ordens, dem Hofkammerrat Karl Rolshausen des Offizierskreuzes desselben Ordens, dem Hofkanzleisekretär Adolf Seeling, dem Hofmarschallamtsassistenten Heinrich Meinhardt, dem Hofmusikmeister Karl Anton, dem Hofgarteninspektor Friedrich Göbel, dem Schloßinspektor Georg Schön und dem Hofkellermeister Philipp Schmitt des Ritterkreuzes desselben Ordens, den Kammerdienern Karl Küster und Jakob Schmitt der Goldenen Verdienstmedaille, den Oberhoflakaien Johannes Kempf, Peter Reiß und August Seipp, sowie den Hoflakaien Joseph Leinberger und Paul Kantzenbach der Silbernen Verdienstmedaille, —
6) am 4. November den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Hofmarstallamtsassistenten Friedrich Engel des St. Stanislausordens III. Klasse, dem Hofstall-fouragemagazinsverwalter Georg Friedmann und dem Hofstallmagazinsverwalter Heinrich Kircher der großen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, dem Sattelmeister Robert Müller und dem Leibkutscher Karl Schneider der großen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, den Hofkutschern Konrad Weber, Karl Mensens, August Ermel, Philipp Prätorius, Heinrich Zimmer und Heinrich Heinz, den Hofreitknechten Peter Stein, Karl Christ und Kaspar Rickert, dem Hofwagenwärter Christian Döring, dem Fouragemagazinswärter Heinrich Bonarius und dem Hofstallsattler Christian Müller der kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Annenordens, dem Hofwagenwärter Ludwig Metzger und den Hofstallbeiknechten Johann Weißgerber und Heinrich Zulauf der kleinen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —
7) am 7. November den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Hoffourier Johannes Haberkorn der großen Goldenen Medaille am Bande des St. Annen-ordens, dem Silberverwalter Konrad Ickes, den Hofgärtnern Friedrich Weigold und Ludwig Dittmann, den Hausverwaltern Franz Witt zu Seeheim und Valentin Seibert zu Auerbach, dem Hofkoch Ludwig Kloß, den Kammerdienern Wilhelm Kühnel und Jakob Dern der großen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, dem Hoflakai Heinrich Ludolph der großen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, den Hofköchen Jules Perard und Heinrich Pieper, dem Schloßverwalter Heinrich Günther, dem Kammerdiener Robert Edion, dem Hofgartenaufseher Johannes Büttner, dem Zimmerwärter Friedrich Braun und dem Hauswärter Adam Hohenadel der kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, dem Hof-lakai Reichard Schäfer, den Hauswärtern Heinrich Winter, Jakob Liebig, Wilhelm Schüler,

Heinrich Rocher und Johannes Deuchert der kleinen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —

8) an demselben Tage dem Buchhalter Ludwig Waldt zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —

9) am 21. November den nachstehenden Angehörigen des Großherzoglichen Hoftheaters die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Generaldirektor Emil Werner des St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, dem Direktionsrat Ludwig Winter des St. Annenordens III. Klasse, dem Oberregisseur Emil Valdek und dem Kammersänger Georg Weber des St. Stanislausordens III. Klasse, —

10) an demselben Tage dem Rechtsanwalt Dr. Alexander Bopp zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —

11) am 23. November dem Hochbauaufseher Karl Creter zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens, —

12) an demselben Tage dem Hochbauaufseher Ludwig Schwarz zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, —

13) den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Ministerialrat August Weber des St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, dem Ministerialrat Wilhelm Best des St. Annenordens II. Klasse, den Kreisräten Karl Bichmann zu Groß-Gerau und Friedrich von Hombergk zu Bach zu Offenbach, dem Kammerherrn, Kreisamtmann Leopold von Werner zu Darmstadt und dem Regierungsrat Franz Wick daselbst des St. Stanislausordens II. Klasse, dem Kreisamtmann Dr. Hugo Freiherrn von Leonhardi zu Darmstadt und dem Kreisbauinspektor, Baurat Georg Schneller zu Offenbach des St. Annenordens III. Klasse, dem Regierungsassessor Paul Emmerling zu Offenbach des St. Stanislausordens III. Klasse, dem Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Cornelius Freiherrn Heyl zu Herrnsheim zu Worms des St. Stanislausordens I. Klasse, dem Oberbürgermeister Adolf Morneweg zu Darmstadt des St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, den Beigeordneten, Baurat Friedrich Jäger und Dr. Wilhelm Gläßing zu Darmstadt des St. Annenordens III. Klasse, dem Stadtbauaufseher Philipp Pietz zu Darmstadt der kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Annenordens, dem Vorstande des Polizeiamts zu Darmstadt, Regierungsrat Dr. Hermann Kratz des St. Stanislausordens II. Klasse, dem Polizeiamtmann Heinrich Gebhardt zu Darmstadt des St. Stanislausordens III. Klasse, dem Polizeiassessor Moritz Krämer zu Darmstadt des St. Annenordens III. Klasse, dem Polizeivierkommissär Jakob Bär, den Kriminalpolizeiwachtmeistern Heinrich Lindemann und Philipp Müller, sämtlich zu Darmstadt, der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens, den Polizeiwachtmeistern Georg Roßmann und Julius Kowalke zu Darmstadt der großen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens, den Polizeiwachtmeistern Heinrich Bickelhaupt, Paul Peter und Jakob Fischer, sowie dem Polizeikommissäraspiranten, Feldwebel Georg Schneider, sämtlich zu Darmstadt, der kleinen Goldenen Medaille des St. Annenordens, den Schutzmännern Karl Scharmann, Georg Geyer, Georg Waldschmidt, Heinrich Kirchner, Otto Samtleben, Julius Schilling, Wilhelm Semmler und Johann Moos, sämtlich zu Darmstadt, der kleinen Silbernen Medaille des St. Annenordens, den Schutzmännern Hermann Handke, Gustav Block, Joseph Weitzel, Ludwig Rühl, Friedrich Reuter, Georg Breitbarth, Oskar Kanold, Gustav Lode, Michael Bickel, Jakob Sommer, Karl Scheit, Peter Brandau, Franz Schäfer, Wilhelm Peppler, Friedrich Beyer, Johannes Lotz, Karl Nelle, Adam Schwöbel, Theodor Koch, Paul Gruß, Fortunatus Sperling, Wilhelm Seipp, Friedrich Windisch, Adam Dörr, Eduard Becker, Wilhelm Löffler und Wilhelm Denecke, sämtlich zu Darmstadt, der kleinen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens — zu erteilen.

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Am 13. November wurde der Gerichtsassessor Dr. Ernst Emil Hoffmann zu Darmstadt zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht der Provinz Starkenburg zugelassen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. Oktober den Musiker Hugo Thümmel zu Darmstadt zum Hofmusiker, —
2) am 28. Oktober den Kontrollvorsteher i. P., Regierungsassessor Martin Schmidt aus Hutzdorf zum Vorstand einer Verkehrsinspektion in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, mit Wirkung vom 1. November an, — zu ernennen;
3) an demselben Tage den von dem Herrn Fürsten zu Isenburg-Birstein auf die evangelische Pfarrstelle zu Sprendlingen, im Dekanat Offenbach, präsentierten Pfarrer Hermann Schmidt zu Worfelden für diese Stelle zu bestätigen;
4) am 31. Oktober dem Pfarrer und Dekan Georg Bayer zu Kelsterbach die evangelische Pfarrstelle zu Groß-Gerau, im Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
5) am 7. November den vortragenden Rat im Ministerium der Finanzen, Abteilung für Steuerwesen, Oberfinanzrat Karl Gläßing zum Mitglied der Zentralstelle für die Landesstatistik, —
6) an demselben Tage den Oberrechnungsrevisor bei der I. Justifikaturabteilung Heinrich Weber zum Dirigenten der Justifikatur und den Revisionsgehülfen Georg Klippert aus Lauterbach zum Oberrechnungsrevisor bei der II. Justifikaturabteilung der Oberrechnungskammer, beide mit Wirkung vom 8. November an, —
7) an demselben Tage den Forstassessor Hugo Gilmer aus Birkenau zum Forstassistenten, —
8) an demselben Tage den Hauswärter im nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt Georg Luley zum Kanzleidiener bei dem Ministerium des Innern, —
9) an demselben Tage den Vizewachtmeister und Trompeter im 2. Feldartillerie-Regiment Nr. 61 Hermann Scharf zum Kanzleidiener und Hausbeschließer bei dem Staatsministerium, mit Wirkung vom 9. November an,
10) am 21. November den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Worms Ludwig Geiger zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Nidda, —
11) am 23. November den Regierungsbaumeister Karl Hechler aus Darmstadt zum Kreisbauinspektor des Kreises Lauterbach, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
12) an demselben Tage den Regierungsbaumeister Ludwig Klump aus Darmstadt zum Bauassessor, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Bauinspektors, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
13) an demselben Tage den Forstassessor Eduard Neuschäffer aus Groß-Umstadt zum Forstassistenten, —
14) am 28. November den Steuereinnehmer Wilhelm Freymann zu Viernheim zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Offenbach, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, und den Finanzaspiranten Jakob Philipp Olff aus Nordheim zum Hauptsteueramtsassistenten bei dem Hauptsteueramt Mainz, —
15) an demselben Tage den Kanzlisten bei dem Ministerium der Finanzen Johann Albohn zum Kanzleiinspektor bei der Hauptstaatskasse, mit Wirkung vom 1. Dezember an, — zu ernennen.

---

1) Am 28. Oktober wurde der Bankbeamte Anton Kreth zum Assistenten bei der Landes-Hypothekenbank ernannt;
2) am 31. Oktober wurde dem Schulamtsaspiranten Jakob Landvogt aus Rockenberg, im Kreise Friedberg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Harheim, in demselben Kreise, übertragen;

3) an demselben Tage wurde der Gerichtsvollzieheraspirant Emil Hühnermann zu Homberg zum Gerichtsvollzieher mit dem Amtssitze daselbst, —
4) an demselben Tage wurde der Schreibgehülfe Wilhelm Walter zu Groß-Gerau zum Registrator bei dem Amtsgericht daselbst, mit Wirkung vom 1. November an, — ernannt;
5) am 4. November wurde dem Schullehrer Georg Lorey zu Frankenhausen, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Sprendlingen, im Kreise Offenbach, —
6) am 5. November wurde dem Geometerkandidaten Julian Kohler aus Krüt im Elsaß das Patent als Geometer I. Klasse für den Kreis Mainz erteilt;
7) am 7. November wurden den Schullehrern Jakob Kronenberger zu Mörlenbach, im Kreise Heppenheim, und Peter Heiser zu Frei-Laubersheim, im Kreise Alzey, Lehrerstellen an der Volksschule zu Alzey, —
8) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adolf Wolf zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Butzbach, im Kreise Friedberg, —
9) an demselben Tage wurde dem Schullehrer Adam Mader zu Bauschheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biebesheim, in demselben Kreise, —
10) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Otto Jockel aus Ober-Widdersheim, im Kreise Büdingen, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Metzlos, im Kreise Lauterbach, — übertragen;
11) an demselben Tage wurde der Forstwart der Forstwartei Oberes Königstädter Forsthaus Valentin Dewald zu Oberes Königstädter Forsthaus in gleicher Diensteigenschaft in die Forstwartei Groß-Hausen, Oberförsterei Jägersburg, versetzt;
12) am 14. November wurde dem Geometerkandidaten Georg Schneider aus Arheilgen das Patent als Geometer II. Klasse für den Kreis Darmstadt erteilt;
13) am 21. November wurde der Kanzleigehülfe bei der Staatsanwaltschaft am Landgericht der Provinz Rheinhessen Johann Schäfer zum Kanzlisten bei diesem Gericht, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
14) an demselben Tage wurde der Pedell an der Realschule und dem Progymnasium zu Michelstadt Wilhelm Schrödter zum Hauswärter im nördlichen Kollegiengebäude zu Darmstadt, —
15) am 23. November wurde der Oberlehrer an der katholischen Schule zu Lampertheim, im Kreise Bensheim, Adam Lindenschmitt zum Lehrer an der Oberrealschule zu Offenbach, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrer, mit Wirkung vom 16. November an, — ernannt;
16) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Reeg aus Lützel-Wiebelsbach, im Kreise Erbach, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Hähnlein, im Kreise Bensheim, —
17) am 26. November wurde dem Schulamtsaspiranten Heinrich Weisel aus Muschenheim, im Kreise Gießen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mainzlar, in demselben Kreise, — übertragen.

Durch Entschließung Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurde dem Diplomingenieur Otto Diefenbach zu Fürstenwalde a. Spree probeweise die Stelle eines Assistenten bei der Gewerbeinspektion Darmstadt, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, übertragen.

Dienstentlassungen.

1) Am 30. September wurde der Kanzlist am Landgericht der Provinz Rheinhessen Karl Neumann seines Dienstes, —
2) am 10. November wurde der Steuerkommissariatsgehülfe Martin David Singer zu Seligenstadt auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner treu geleisteten Dienste, mit Wirkung vom 12. November an, aus dem Staatsdienst — entlassen.

Ruheſtandsverſetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigſt geruht:

1) am 7. November den Vorſtand des Erbſchaftsſteueramts, Geheimen Regierungsrat Georg Muhl auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, mit Wirkung vom Tage des Dienſtantritts ſeines Nachfolgers an, —
2) an demſelben Tage den Dirigenten der Juſtifikatur der Oberrechnungskammer, Rechnungsrat Georg Beckenhaub auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte, —
3) am 21. November den Gerichtsſchreiber bei dem Amtsgericht Büdingen Heinrich Born auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 10. Dezember an, —

in den Ruheſtand zu verſetzen.

---

1) Am 17. Oktober wurde der Kanzliſt in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Friedrich Wilhelm Dähler zu Darmſtadt wegen geſchwächter Geſundheit, mit Wirkung vom 1. November an, —
2) am 7. November wurde der Schullehrer an der Volksſchule zu Worms Thomas Kempf auf ſein Nachſuchen, unter Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, mit Wirkung vom 16. November an, —
3) am 20. November wurde der Bahnwärter in der Heſſiſch-Preußiſchen Eiſenbahngemeinſchaft Johann Frey zu Bingen, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —

in den Ruheſtand verſetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt ſind:

1) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Auerbach, im Kreiſe Bensheim, —
2) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Frankenhauſen, im Kreiſe Dieburg. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden, —
3) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Kleeſtadt, im Kreiſe Dieburg. Mit der Stelle iſt Organiſtendienſt verbunden, —
4) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Ebersberg, im Kreiſe Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu, —
5) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Erzbach, im Kreiſe Erbach. Dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu, —
6) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Queckborn, im Kreiſe Gießen. Mit der Stelle iſt Organiſten- und Lektordienſt verbunden, —
7) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Walldorf, im Kreiſe Groß-Gerau, —
8) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Wörrſtadt, im Kreiſe Oppenheim. Mit der Stelle iſt ein Teil des Organiſtendienſtes verbunden, —
9) die mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende III. Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Gedern, im Kreiſe Schotten. Dem Herrn Fürſten zu Stolberg-Wernigerode-Gedern ſteht das Präſentationsrecht zu derſelben zu, —
10) eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Nieder-Weiſel, im Kreiſe Friedberg, —
11) eine mit einem katholiſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle an der Gemeindeſchule zu Rockenberg, im Kreiſe Friedberg, —
12) zwei mit katholiſchen Lehrern zu beſetzende Lehrerſtellen und eine mit einem evangeliſchen Lehrer zu beſetzende Lehrerſtelle, ſowie eine mit einer katholiſchen Lehrerin zu beſetzende Lehrerinnenſtelle an der Volksſchule zu Mainz, —

ſämtlich mit dem geſetzlichen, nach dem Dienſtalter ſich bemeſſenden, bezw. ſatzungsmäßigen Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 29.

Darmstadt, den 21. Dezember 1903.

Inhalt: 1—3) Öffentliche Anerkennung edler Taten. — 4) Bekanntmachung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend. — 5) Bekanntmachung, die Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung betreffend. — 6) Summarische Übersicht der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1902/03. — 7) Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Unter-Scharbach. —8) Ordensverleihungen. — 9) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 10) Dienstnachrichten. — 11) Ruhestandsversetzungen. — 12) Konkurrenzeröffnungen.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Krahnenführer Jakob Korbach zu Gernsheim, in Anerkennung der von Demselben am 3. September d. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung des Sohnes des Landwirts Joseph Schäfer, Karl Joseph Schäfer, zu Gernsheim vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 28. November 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Schülerin der ersten Mädchenbürgerschule in Offenbach Susanne Müller, in Anerkennung der von Derselben am 1. August d. Js. mit Mut und Entschlossenheit bewirkten Rettung des Sohnes des Franz Höhl, Willi Höhl, zu Offenbach vom Tode des Ertrinkens, eine Geldprämie zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 5. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Reidhart.

Öffentliche Anerkennung einer edlen Tat.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Dammwärteraspiranten Georg Hofmann zu Bürgel, in Anerkennung der von Demselben am 29. Mai d. Js. mit Mut und Entschlossenheit, sowie unter eigner Lebensgefahr bewirkten Rettung des Sohnes des Schriftgießers Christoph Kirchner, Karl Kirchner, daselbst vom Tode des Ertrinkens, die Rettungsmedaille zu verleihen geruht.

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 7. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Neidhart.

Bekanntmachung,

die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß an Stelle des an Großherzogliches Kreisamt Bensheim versetzten seitherigen Stellvertreters des Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Darmstadt, Großherzoglichen Kreisamtmanns Dr. Reinhart, der Großherzogliche Kreisamtmann von Werner dahier zum Stellvertreter des Vorsitzenden dieses Schiedsgerichts ernannt worden ist.

Darmstadt, den 4. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Bekanntmachung,

die Freiherrlich von Weyherische Eleonoren-Stiftung betreffend.

Aus der Freiherrlich von Weyherischen Eleonoren-Stiftung sind demnächst zwei Pensionen zu vergeben. Es werden daher alle Diejenigen, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Januar 1848 (Regierungsblatt Nr. 3) um eine solche Pension nachsuchen wollen und nicht bereits früher um eine solche eingekommen sind, hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 25. Januar 1904 ihre Gesuche, unter Anschluß des Geburtsscheins, bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen.

Die Gesuche sind stempelfrei.

Darmstadt, den 12. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Graef.

Summarische Übersicht

der Rechnung Großherzoglicher Landeswaisenkasse zu Darmstadt für 1902/1903.

Die nachstehende summarische Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 2. Dezember 1903.

Großherzogliche Provinzialdirektion Starkenburg.

In Vertretung:

Wick.

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag ℳ	₰
	Einnahme.		
	a. Ordentliche.		
1	Von Gebäuden und Grundstücken	258	—
2	Von verkauften Naturalien	141	10
3	Kapitalzinsen	11396	24
4	Opfer, Legate, Illaten der Kinder	21025	81
5	Sonstige und zufällige Einnahmen	140	32
6	Zuschuß aus Großherzoglicher Hauptstaatskasse	168496	92
	Summe der ordentlichen Einnahmen	201458	39
	b. Außerordentliche.		
8	Ausstände aus vorderen Jahren	1221	21
	Summe der außerordentlichen Einnahmen	1221	21
	Wiederholung.		
	a. Ordentliche Einnahmen	201458	39
	b. Außerordentliche Einnahmen	1221	21
	Summe der Einnahmen	202679	60

Rubrik Nr.	Bezeichnung der Rubriken.	Betrag ℳ	₰
	Ausgabe.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	5408	21
	S. p. s.		
	II. Verpflegung der Waisen.		
1	Pfleggelder	155333	55
2	Unterstützungen	35310	59
3	Ärztliche Behandlungen und Arzneien	4746	51
	Summe: „Verpflegung der Waisen"	195390	65
	III. Sachliche Ausgaben.		
1	Steuern und sonstige öffentliche Lasten	65	63
2	Gerichtskosten	—	—
3	Holzmacherlohn und Kulturkosten	63	69
4	Botenlohn, Fuhrlohn, Taglohn und Verkündigungskosten	84	47
5	Kosten der Sammelbüchsen	241	55
6	Sonstige und zufällige Ausgaben	214	19
	Summe: „Sachliche Ausgaben"	669	53
	Wiederholung.		
	I. Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	5408	21
	II. Verpflegung der Waisen	195390	65
	III. Sachliche Ausgaben	669	53
	Summe der Ausgabe	201468	39
	Abschluß.		
	Die Einnahme beträgt	202679	60
	Die Ausgabe beträgt	201468	39
	Verglichen, bleibt Rest	1211	21

welcher in liquidierten Ausständen, Legaten, besteht.

Darmstadt, den 15. Oktober 1903.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel,
Rechnungsrat.

Stand der Waisen Ende März 1903.

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1901/02, Ende März 1902, waren in Verpflegung . . . . . 1933 Waisen.

Während 1902/03 wurden aufgenommen:

1) in der Provinz Starkenburg	162 Waisen		
2) „ „ „ Oberhessen	95 „		
3) „ „ „ Rheinhessen	73 „		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	138 „	468	„

Mithin wurden im Rechnungsjahr 1902/03 zusammen verpflegt . . . . . 2401 Waisen.

Ausgetreten sind im Rechnungsjahr 1902/03:

1) in der Provinz Starkenburg	172 Waisen		
2) „ „ „ Oberhessen	69 „		
3) „ „ „ Rheinhessen	48 „		
4) Waisen, welche während der Lehrzeit Unterstützungen erhalten	130 „	419	„

Am Schlusse des Rechnungsjahres 1902/03, Ende März 1903, blieben daher in Verpflegung . . . . . 1982 Waisen.

Darmstadt, den 15. Oktober 1903.

Großherzogliche Landeswaisenkasse.

(gez.) Weitzel,
Rechnungsrat.

Übersicht der von Großherzoglichem Ministerium des Innern für das Etatsjahr 1903/04 genehmigten Umlagen zur Bestreitung der Kommunalbedürfnisse in der Gemeinde Unter-Scharbach.

Ordnungs-Nummer.	Name der Gemeinde.	Summe der doppelten Grundzahlen und der ganzen Einkommensteuerbeträge.		Umlagen auf die doppelten Grundzahlen und die ganzen Einkommensteuerbeträge der Ortseinwohner und Forensen.			Sonstige Ausschläge.			
				Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten der doppelten Grundzahlen und des ganzen Einkommensteuerbetrags.	Erheb.-Ziele.	Ausschlag.	Zuschlag in Prozenten.	Erheb.-Ziele.	Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Repartitionsnorm
		ℳ	1/10	ℳ			ℳ			
1	Unter-Scharbach .	1650	7	2400	145,393	2	—	—	—	—

Vorstehende Übersicht wird hiermit als richtig bescheinigt und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Erhebung der Umlagen in 2 Zielen, und zwar in den Monaten Januar und März 1904 stattfinden soll.

Heppenheim, den 1. Dezember 1903.

Großherzogliches Kreisamt Heppenheim.

In Vertretung:

Hammann.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 14. Oktober dem Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Kern zu Zwingenberg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
2) am 30. November dem Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Alsfeld Jakob Hummel, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz, —
3) am 5. Dezember dem Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reinheim Anton Carnier, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
4) an demselben Tage dem städtischen Bauinspektor Heinrich Hogy zu Mainz die Krone zum Silbernen Kreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Das Ehrenzeichen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren wurde verliehen durch Allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

vom 23. November dem Mitgliede der freiwilligen Feuerwehr zu Offenbach Georg Degen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 9. Dezember den nachstehend Benannten die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Jagdzeuginspektor Daniel Germann des St. Stanislausordens III. Klasse, dem Schloßverwalter Heinrich Günther zu Jagdschloß Wolfsgarten der großen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, dem Hoflakai Reichard Schäfer der kleinen Goldenen Medaille am Bande des St. Stanislausordens, dem Hoflakai Friedrich Reiter der großen Silbernen Medaille am Bande des St. Stanislausordens und dem Polizeikommissär Ludwig Weiß zu Friedberg der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 28. Oktober dem Eisenbahnsekretär Peter Joseph Wagner zu Gießen, dem Bureauassistenten Johannes Karl Wilhelm Quandt zu Wiesbaden, dem Stationsverwalter Friedrich Zimmermann zu Londorf und dem Stationsassistenten Johannes Wiegel zu Betzdorf, sämtlich in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft, die unkündbare Anstellung in derselben zu verleihen;

2) am 25. November den Schloßbeschließer Philipp Huth zum Schloßverwalter des Jagdschlosses Kranichstein, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, zu ernennen;
3) am 28. November dem Pfarrer Heinrich Koller zu Herchenhain die evangelische Pfarrstelle zu Kelsterbach, im Dekanat Groß-Gerau, zu übertragen;
4) an demselben Tage den von den Sämtlichen Riedesel Freiherrn zu Eisenbach auf die evangelische Pfarrstelle zu Brauerschwend, im Dekanat Alsfeld, präsentierten Pfarrverwalter Heinrich Schlösser daselbst für diese Stelle zu bestätigen;
5) am 9. Dezember den Präsidenten des Oberlandesgerichts, Wirklichen Geheimerat Friedrich Franz Conradi zum Mitglied der Ersten Kammer der Stände des Großherzogtums auf Lebenszeit, —
6) an demselben Tage den Kammerjunker und Kreisamtmann Dr. Hugo Freiherrn von Leonhardi zum Kammerherrn, —
7) am 12. Dezember den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Darmstadt I Wilhelm Steller zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reinheim, mit Wirkung vom 6. Januar 1904 an, und den Hülfsgerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Gießen Karl Walbrach zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Büdingen, mit Wirkung vom 7. Januar 1904 an, — zu ernennen;
8) an demselben Tage der am 26. November durch die Stadtverordnetenversammlung zu Darmstadt erfolgten Wahl des Kaufmanns Philipp Kahlert zu Darmstadt zum unbesoldeten Beigeordneten der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt die Bestätigung zu erteilen.

---

1) Am 20. Oktober wurde dem Lokomotivführer in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Hermann Weidig zu Betzdorf, —
2) am 21. Oktober wurde dem Wagenmeister in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Karl Friedrich Kliffmüller zu Gießen — die unkündbare Anstellung in derselben verliehen;
3) am 2. Dezember wurde die Gefangenwärterin am Landeszuchthaus Marienschloß Wilhelmine Zierlein, geborene Biebricher, zur Gefangenaufseherin an dieser Anstalt, mit Wirkung vom 1. Februar 1904 an, ernannt;
4) am 5. Dezember wurde dem Schullehrer Philipp Dexheimer zu Ober-Hilbersheim, im Kreise Oppenheim, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Ober-Rosbach, im Kreise Friedberg, —
5) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Friedrich Dietz aus Dolgesheim, im Kreise Oppenheim, die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Breungeshain, im Kreise Schotten, —
6) an demselben Tage wurde dem Schulamtsaspiranten Georg Heupt aus Ginsheim, im Kreise Groß-Gerau, eine Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Hammelbach, im Kreise Heppenheim, — übertragen;
7) an demselben Tage wurde der Forstwartaspirant Philipp Markart aus Walldorf zum Forstwart der Forstwartei Kürnbach ernannt;
8) am 9. Dezember wurde der von dem Herrn Grafen zu Erbach-Erbach auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kirch-Beerfurth, im Kreise Erbach, präsentierte Schulamtsaspirant Johann Christian Fückel aus Trebur, im Kreise Groß-Gerau, —
9) am 12. Dezember wurde der von dem Herrn Prinzen Friedrich zu Solms-Braunfels auf die Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Röthges, im Kreise Gießen, präsentierte Schullehrer Georg Geck zu Villingen, in demselben Kreise, — für diese Stelle bestätigt;
10) an demselben Tage wurden den Schulamtsaspiranten Friedrich Braud aus Mombach, im Kreise Mainz, Friedrich Jockel aus Bermersheim, im Kreise Alzey, Johann Schilp aus Mühlheim, im Kreise Offenbach, und Adam Schneider aus Sulzheim, im Kreise Oppenheim, Lehrerstellen an der Volksschule zu Mainz übertragen;
11) an demselben Tage wurde der Gefangenaufseher am Provinzialarresthaus zu Gießen Heinrich Goßmann zum Hausbeschließer im Justizgebäude daselbst, mit Wirkung vom Tage seines Dienstantritts an, ernannt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittels Allerhöchster Entschließung vom 5 Dezember den Verzicht des Staatsministers i. P., Wirklichen Geheimerats Dr. Jakob Finger auf die Rechte eines lebenslänglichen Mitglieds der Ersten Kammer der Stände Allergnädigst anzunehmen geruht.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 5. Dezember den Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Reinheim Anton Carnier auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 5. Januar 1904 an, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

---

1) Am 11. November wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Peter Kern zu Zwingenberg, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
2) am 20. November wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Ferdinand Geiß zu Büches, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
3) am 21. November wurde der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Zeiß zu Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
4) am 23. November wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, Konrad Reitz auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
5) an demselben Tage wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Lich, im Kreise Gießen, Wilhelm Jäger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner mehr als 50jährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Dezember an, —
6) am 24. November wurde der Bahnwärter in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Walter II. zu Leusel, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
7) am 30. November wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Alsfeld Jakob Hummel auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, —
8) am 8. Dezember wurde der Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Heinrich Schmidt IV. zu Gießen, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
9) am 9. Dezember wurde der Schullehrer an der Gemeindeschule zu Erzhausen, im Kreise Darmstadt, Wilhelm Rödelsperger auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —

in den Ruhestand versetzt.

Konkurrenzeröffnungen.

Erledigt sind:

1) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Kelsterbach, im Kreise Groß-Gerau, —
2) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Neu-Isenburg, im Kreise Offenbach, —
3) die mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende I. Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Utphe, im Kreise Gießen. Mit der Stelle ist Organistendienst verbunden. Dem Herrn Grafen zu Solms-Laubach steht das Präsentationsrecht zu derselben zu, —
4) eine mit einem evangelischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Musterschule zu Friedberg, —
5) eine mit einem katholischen Lehrer zu besetzende Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Biblis, im Kreise Bensheim, —

sämtlich mit dem gesetzlichen, nach dem Dienstalter sich bemessenden Gehalt.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

Beilage Nr. 30.

Darmstadt, den 31. Dezember 1903.

Inhalt: 1) Bekanntmachung, die Bestellung des Denkmalrats betreffend. — 2) Bekanntmachung, die Ausführung des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung betreffend. — 3) Ordensverleihungen. — 4) Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden. — 5) Dienstnachrichten. — 6) Dienstentlassungen. — 7) Charaktererteilungen. — 8) Ruhestandsversetzungen. — 9) Sterbefälle.

Bekanntmachung,

die Bestellung des Denkmalrats betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wurde der ordentliche Professor an der Technischen Hochschule zu Darmstadt Dr. Rudolf Kautzsch gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend, zum Mitglied des Denkmalrats widerruflich bis auf weiteres bestellt.

Darmstadt, den 7. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Dr. Stammler.

Bekanntmachung,

die Ausführung des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung in gleicher Angelegenheit vom 25. Juni l. Js. (Reg.-Bl. Beilage S. 185) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 129 Absatz 4 der Gewerbeordnung den Prüfungszeugnissen der Lehrwerkstätte für Drechsler, Holzschnitzer und Ziseleure an der Großherzoglichen Fachschule für Elfenbeinschnitzerei und verwandte Gewerbe zu Erbach i. O. die Wirkung beigelegt wurde, daß diese Zeugnisse ihre Inhaber nach Vollendung des

24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des betr. Gewerbes berechtigen. Voraussetzung dieser Wirkung ist, daß der Schüler auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags während drei Jahren die Lehrwerkstätte mit Erfolg besuchte.

Darmstadt, den 24. Dezember 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Rothe.

Petri.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 23. November der Gemeindehebamme Katharina Förster zu Bechenheim die Silberne Medaille des Ludewigsordens mit der Inschrift: „Für 50jährige treue Dienste", —
2) an demselben Tage dem Weichensteller in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Michael Adam Kaiser zu Dieburg, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Inschrift: „Für treue Dienste", —
3) am 5. Dezember dem Schullehrer Michael Krapp zu Offenbach, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Silberne Kreuz des Verdienstordens Philipps des Großmütigen, —
4) am 12. Dezember dem Hoforganist und Hofkantor Karl Magel das Hofdienst-Ehrenzeichen für 25 Dienstjahre, —
5) am 16. Dezember dem Ökonomen am Landeszuchthaus Marienschloß Heinrich Jakob Ulrich, aus Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand, das Ritterkreuz II. Klasse, —
6) zum 22. Dezember dem Vorsitzenden der Handelskammer Offenbach, Geheimen Kommerzienrat Franz Weintraud das Ehrenkreuz — des Verdienstordens Philipps des Großmütigen — zu verleihen.

Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 5. Dezember dem Stationsvorsteher I. Klasse in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Heuß zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens III. Klasse, —
2) an demselben Tage dem Stationsassistenten in dieser Gemeinschaft Karl Kühnly zu Darmstadt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
3) am 12. Dezember dem Sanitätsrat Dr. Koehl in Worms die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annenordens III. Klasse, —
4) am 16. Dezember dem Hofprediger Ludwig Ehrhardt die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Offizierkreuzes des Erlöserordens, —
5) an demselben Tage dem Kabinettskassier, Rechnungsrat Friedrich Scharmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens III. Klasse, —
6) an demselben Tage den nachstehend genannten Beamten Seiner Durchlaucht des Prinzen Ludwig von Battenberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, bezw. Seiner Majestät dem König der Hellenen verliehenen Ordensdekorationen;

und zwar: dem Kabinettsrat Alexander Menges des St. Stanislausordens II. Klasse mit dem Stern, sowie des Großkomturkreuzes des Erlöserordens, dem Haushofmeister Philipp Streb der großen Goldenen Medaille des St. Annenordens, dem Kammerdiener Franz Zanotti der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens und dem Leibkutscher Georg Schmidt der kleinen Silbernen Medaille des St. Annenordens, —

7) an demselben Tage den nachstehend genannten Beamten und Dienern Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Erbach-Schönberg die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordensdekorationen, und zwar: dem Kammerdirektor und Schloßhauptmann Baur des St. Stanislausordens II. Klasse, dem Haushofmeister Schön der großen Goldenen Medaille des St. Stanislausordens, dem Kammerdiener Dubois, sowie dem Hofjäger Kunkelmann der kleinen Goldenen Medaille des St. Annenordens, den Kutschern Hild und Plößer, sowie dem Lakai Meitzler der kleinen Silbernen Medaille des St. Stanislausordens, —

8) am 23. Dezember dem Regierungsassessor Konrad Löhlein zu Lich die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehenen Ritterkreuzes des Greifenordens — zu erteilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 19. Dezember den Kreisgeometer des Kreisvermessungsamts Wörrstadt Wilhelm Eppelsheimer I. zu Wörrstadt zum Kreisgeometer des Kreisvermessungsamts Mainz, —

2) am 23. Dezember den Notar mit dem Amtssitz in Bechtheim Karl Nikolaus Franz zum Notar mit dem Amtssitz in Oppenheim als Nachfolger des Notars Dr. Billhardt und den Gerichtsassessor Heinrich Zwilling aus Worms zum Notar mit dem Amtssitz in Bechtheim als Nachfolger des Notars Franz; beide mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —

3) an demselben Tage den Kommerzienrat Ferdinand Jakobi, den Kommerzienrat Louis Röder, den Kaufmann Konrad Egenolf und den Kaufmann Ludwig Frölich in Darmstadt zu Handelsrichtern, den Kaufmann Ludwig Trier und den Kaufmann Rudolf L. Wittich in Darmstadt zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Darmstadt; den Kommerzienrat Adolf Krafft, den Kommerzienrat Hermann Wecker und die Fabrikanten Otto Mohr und Eduard Sievers in Offenbach zu Handelsrichtern, die Fabrikanten Fritz Aßmann, Ferdinand Böhm, Philipp Heim und Robert Weintraud in Offenbach zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Offenbach; den Kommerzienrat Ludwig Georgi, den Kommerzienrat Sigmund Heichelheim und die Fabrikanten Gustav Mueller und Heinrich Schirmer in Gießen zu Handelsrichtern, die Fabrikanten Hermann Eichenauer und Heinrich Emmelius in Gießen zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Gießen; den Geheimen Kommerzienrat Dr. Ludwig Strecker, den Kommerzienrat Paul Melchers, den Kommerzienrat Wilhelm Preetorius, den Kommerzienrat Karl Andreas Probst, die Fabrikanten Hermann Heß und Karl Georg Michel in Mainz zu Handelsrichtern, den Bankier Dr. Franz Bamberger, den Rentier Karl Diegel, den Direktor Dr. Otto Jung, den Kaufmann August Feine, den Kaufmann Joseph Reinach und den Kaufmann Heinrich Schwarz in Mainz zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Mainz; den Geheimen Kommerzienrat Wilhelm Joseph Valckenberg, den Bankdirektor August Schöneck, den Fabrikanten Wilhelm Kölsch und den Kaufmann Johann Karl Stockhausen in Worms zu Handelsrichtern, den Fabrikanten Fritz Dörr und den Kaufmann H. R. Hüttenbach in Worms zu Ergänzungsrichtern bei der Kammer für Handelssachen mit dem Sitz in Worms, sämtlich mit Wirkung vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1906, — zu ernennen.

---

1) Am 19. Dezember wurde dem Schullehrer Karl Günther zu Jugenheim, im Kreise Bingen, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Osthofen, im Kreise Worms, übertragen;

2) an demselben Tage wurden die Schulverwalterinnen an der höheren Bürgerschule (Mädchenschule) zu Bensheim Eleonore Petri, Minna Mootz und Elvira Schmid zu Lehrerinnen an dieser Schule, unter Belassung in der Kategorie der Volksschullehrerinnen, ernannt;
3) am 23. Dezember wurde dem Schulamtsaspiranten Karl Eisenhauer aus Brensbach, im Kreise Dieburg, eine Lehrerstelle an der Gemeindeschule zu Mörfelden, im Kreise Groß-Gerau, übertragen.

Dienstentlassungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 2. Dezember den Assistenten für die Kunst- und historischen Sammlungen des Landesmuseums Dr. Georg Haupt auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom 4. Dezember an, aus dem Staatsdienst zu entlassen.

Am 2. Dezember wurde der Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Ober-Ingelheim, im Kreise Bingen, Adam Heid auf sein Nachsuchen aus dem Schuldienste entlassen.

Charaktererteilungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

1) am 21. November dem Amtsrichter bei dem Amtsgericht Darmstadt I Heinrich Dörr den Charakter als „Amtsgerichtsrat", —
2) am 25. November dem Hofkanzleisekretär Adolf Seeling den Charakter als „Hofsekretär" und dem Hofmarschallamtsassistenten Heinrich Meinhardt den Charakter als „Hofkanzleisekretär", —
3) an demselben Tage dem Verlagsbuchhändler Alexander Koch zu Darmstadt den Charakter als „Hofrat", —
4) an demselben Tage der Mathilde Haas zu Mainz den Charakter als „Kammersängerin" —

zu erteilen.

Ruhestandsversetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Allergnädigst geruht:

am 5. Dezember den Kreisgeometer Johannes Wallmanach I. zu Osthofen auf sein Nachsuchen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts seines Nachfolgers an, in den Ruhestand zu versetzen.

1) Am 5. Dezember wurde der Schullehrer an der Volksschule zu Offenbach Michael Krapp auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
2) am 16. Dezember wurde der Ökonom am Landeszuchthaus Marienschloß Heinrich Jakob Ulrich auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. Januar 1904 an, —
3) am 23. Dezember wurde der Pfandmeister für den Beitreibungsbezirk Friedberg Johann Konrad Öhler zu Friedberg auf sein Nachsuchen, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, —

in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle.

Gestorben sind:

1) am 15. Juni der Schullehrer i. P. Friedrich Dähler zu Beerfelden;
2) am 2. Juli der Schaffner in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Nikolaus Degen zu Mainz;

3) am 20. Juli der Schullehrer i. P. August Schneider von Wald-Michelbach zu Dudenhofen;
4) am 31. Juli der Oberlehrer i. P., Rektor Wilhelm Opel zu Offenbach;
5) am 5. August der Schullehrer i. P. Leonhard Keller von Steinbach i. O. zu Michelstadt;
6) am 15. August der Oberlehrer i. P. Peter Luley von Neu-Isenburg zu Darmstadt;
7) am 21. August der Katasteringenieur i. P. Karl Weinerth daselbst;
8) am 25. August der Kanzleiinspektor i. P. bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Johann Heinrich Scheuermann daselbst;
9) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Heinrich Klein zu Klein-Gerau;
10) an demselben Tage der Brückenmeister Heinrich Kissel zu Oppenheimer Fahrt;
11) am 27. August der Schullehrer i. P. Johann Joseph Baßmann von Unter-Hambach zu Heppenheim a. d. B.;
12) am 28. August der Schullehrer Philipp Staudt zu Dietesheim;
13) am 30. August der Bremser i. P. Johannes Lambert zu Darmstadt;
14) am 3. September der Lokomotivführer i. P. Karl Klink daselbst;
15) am 8. September der Schullehrer Wilhelm Wollweber zu Kostheim;
16) an demselben Tage der Major a. D. Julius von Lyncker zu Darmstadt;
17) am 14. September der Oberleutnant a. D. Wilhelm Hoffmann daselbst;
18) am 19. September der Bremser i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Jakob Diehl zu Bischofsheim;
19) am 20. September der Postschaffner i. P. Karl Budnick zu Darmstadt;
20) am 25. September der Forstwart i. P. Balthasar Decher zu Wahlen;
21) am 29. September der Distriktseinnehmer i. P., Rendant Heinrich Stroh zu Gießen;
22) am 30. September der Gewerbeinspektor, Gewerberat Ludwig Wilhelm Möser zu Darmstadt;
23) am 6. Oktober der Oberlehrer, Professor Dr. Christoph Johann Wittich daselbst;
24) am 14. Oktober der Universitätsdiener i. P. Johannes Ruhl zu Gießen;
25) am 15. Oktober der Generalleutnant a. D. Johann Georg Mootz zu Darmstadt;
26) am 17. Oktober der Förster Peter Rettig zu Groß-Häuser Forsthaus;
27) am 21. Oktober der Schaffner bei der vormaligen Main-Neckar-Eisenbahn Georg Adam Köppler zu Frankfurt a. M.;
28) am 22. Oktober der evangelische Pfarrer i. P. Franz Sartorius von Schafheim zu Darmstadt;
29) am 28. Oktober der Hofküchenmeister a. D. Joseph Fricker daselbst;
30) an demselben Tage der Schullehrer i. P. Philipp Werner zu Nordheim;
31) am 29. Oktober der Vorsteher und erste Lehrer der Präparandenanstalt zu Wöllstein Konrad Lang;
32) am 30. Oktober der Lokomotivführer i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Adam Friedrich Sebastian Willmuth zu Mainz;
33) am 3. November der Schullehrer Georg Falkenstein zu Bodenheim;
34) am 5. November der Schullehrer i. P. Karl Schlechtweg von Offenbach zu Würzburg;
35) am 7. November der Kreisgeometer Wilhelm Gustav Eduard Schäfer zu Mainz;
36) am 11. November der Reallehrer Ludwig Grenz zu Alzey;
37) an demselben Tage der Schullehrer Peter Reinhardt zu Weitershain;
38) am 14. November der Pfarrer i. P. Georg Rechel zu Darmstadt;
39) am 15. November der Schullehrer i. P. Johannes Heberer I. von Wolfskehlen daselbst;
40) am 16. November der Konsul Karl Lauteren zu Frankfurt a. M.;
41) am 25. November die Hoftheatergarderobeverwalterin i. P. Mathilde Schimmer zu Darmstadt;
42) am 27. November der Zugführer i. P. in der Hessisch-Preußischen Eisenbahngemeinschaft Johannes Schwalb zu Groß-Umstadt;
43) am 28. November der Bezirksstrafrichter i. P. Otto Großmann zu Darmstadt;
44) an demselben Tage der Gefangenaufseher, Gendarm i. P. Franz Jakob Sachs zu Bensheim;
45) am 3. Dezember der Bezirkskassier Johann Philipp Dieter zu Gießen.

Zur Nachricht.

Das Großherzogliche Regierungsblatt erscheint in 2 Teilen, Hauptteil und Beilage, in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an bestimmte Zeit zu binden. Daß und wann eine Nummer des Regierungsblattes (Hauptteil oder Beilage) erschienen ist, wird jedesmal in der Darmstädter Zeitung angezeigt.

Sowohl auf den Hauptteil, als die Beilage kann getrennt abonniert werden, und beträgt der Abonnementspreis für das ganze Jahr für den Hauptteil 6 ℳ, für die Beilage 2 ℳ exkl. Bestellgebühr.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann unentgeltlich nachgeliefert, wenn die Reklamation sofort nach Erscheinen der nächstfolgenden Nummer erfolgt.

Darmstadt, im Dezember 1903.

Die Expedition des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Eine jede Korrespondenz, welche Einrückungen in das Großherzogliche Regierungsblatt zum Gegenstande hat, ist an die Redaktion desselben zu adressieren; dagegen sind alle Zuschriften, welche die Versendung des Blattes betreffen, an die Expedition desselben zu richten. Alle Zuschriften und Sendungen sind zu **frankieren.**

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungsblattes.

Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der

Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes

vom Jahre 1903.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

(Das Regierungsblatt von 1903 hat 30 Beilagen.)

A.

Anerkennung, öffentliche, edler Taten. 37. 65. 89. 105. 130. 177. 185. 245. 253. 254.
Arbeiterversicherung, die Schiedsgerichte für dieselbe, Bekanntmachung darüber. 254.
Arzneitaxe, die, für die Apotheken des Großherzogtums, Bekanntmachung darüber. 234.

B.

Bahnlinien, elektrische, von Kastel nach Kostheim-Gustavsburg, von Weisenau nach Laubenheim und von Mombach nach Budenheim und nach Gonsenheim, Vorarbeiten für solche, Bekanntmachung darüber. 193.
Berufsgenossenschaft, land- und forstwirtschaftliche, für das Großherzogtum Hessen, die Umlage derselben, Bekanntmachung darüber. 57.
Brandversicherungsanstalt s. „Landes-Brandversicherungsanstalt".

C.

Charakter- und **Titelverleihungen.** 119. 160. 192. 199. 227. 243. 264.

D.

Denkmalrat, die Bestellung desselben, Bekanntmachungen darüber. 49. 261.
Diensternennungen, -Versetzungen und sonstige dienstliche Nachrichten. 6. 34. 56. 62. 101. 111. 117. 134. 172. 190. 191. 197. 218. 224. 230 239. 250. 258. 263.
Dienstenthebungen, -Entlassungen und -Entsetzungen. 35. 174. 175. 220. 242. 251. 264.

E.

Eleonorenstiftung, die Freiherrlich von Weyherische, Bekanntmachung darüber. 254.
Exequaturerteilungen. 49. 191. 243.

F.

Feldbereinigungskommissäre, die Dienstbezirke derselben, Bekanntmachung darüber. 37.

G.

Gemeinden, waldbesitzende, s. „Oberförster-Besoldungen".
Gemeinde-Umlagen s. „Kommunal-Umlagen".
Gewerbeordnung, die Ausführung des § 129 Abs. 4 derselben, Bekanntmachungen darüber. 185. 261.

H.

Holzpreistarif, für die Waldungen des Großherzoglichen Hauses pro Wirtschaftsjahr 1903/04, Rechnungsjahr 1904/05, Bekanntmachung darüber. 193.

I.

Israelitische Religionsgemeinden, Übersichten und Verfügungen, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse derselben:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
für die Landjudenschaft des Rabbinats Darmstadt II. 221.
" " Gemeinden des Kreises Darmstadt. 151.
" " " " " Bensheim. 59.
" " " " " Dieburg. 229.
" " " " " Erbach. 128.
" " " " " Groß-Gerau. 58. 125. 246.
" " " " " Heppenheim. 133.
" " " " " Offenbach. 98. 127.

II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
für die Landjudenschaft. 235.
" " Gemeinden des Kreises Gießen. 126.
" " " " " Alsfeld. 152.
" " " " " Büdingen. 184.
" " " " " Friedberg. 165.
" " " " " Lauterbach. 160.
" " " " " Schotten. 61.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
für die Gemeinden des Kreises Mainz. 66. 72.
" " " " " Alzey. 137. 166.
" " " " " Bingen. 167. 179.
" " " " " Oppenheim. 183.
" " " " " Worms. 60. 194.

K.

Kirchenamt, Nachweis der Befähigung zur Übernahme eines solchen. 88. 225.
Kirchensteuer, allgemeine, die Erhebung derselben, Bekanntmachung darüber. 66.
Kommunal-Umlagen, desfallsige Übersichten und Verfügungen:
I. in der Provinz Starkenburg, und zwar:
im Kreise Darmstadt. 67. 180.
" " Bensheim. 82. 161.
" " Dieburg. 68.
" " Erbach. 73.
" " Groß-Gerau. 157.
" " Heppenheim. 114. 257.
" " Offenbach. 106. 113. [Ber. 144.]
II. in der Provinz Oberhessen, und zwar:
im Kreise Gießen. 145. 154. [Ber. 176.]
" " Alsfeld. 141.
" " Büdingen. 147.
" " Friedberg. 138. [Ber. 176.] 201.
" " Lauterbach. 130.
" " Schotten. 86.
III. in der Provinz Rheinhessen, und zwar:
im Kreise Mainz. 123. 146. [Ber. 168.]
" " Alzey. 99. 108. 157.
" " Bingen. 121. 188.
" " Oppenheim. 169. 181. 182.
" " Worms. 162. 171.
Konkurrenzeröffnungen. 7. 36. 56. 64. 72. 80. 88. 104. 112. 128. 135. 168. 176. 192. 200. 212. 220. 228. 232. 236. 244. 252. 260.
Kostheim—Gustavsburg s. „Bahnlinien, elektrische".

L.

Landes-Brandversicherungsanstalt, die Aufbringung der Mittel derselben für 1902, Bekanntmachung darüber. 186.
Landes-Kommission s. „Steuersachen".
Landesuniversität Gießen (Ludwigs-Universität):
Promotionen an derselben vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902. 35.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1903. 38.
2) im Winterhalbjahr 1903/04. 202. Nachtrag. 237.

M.

Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, die Ausführung der Verordnung vom 17. Januar 1900, die Bildung einer solchen betreffend, Bekanntmachung darüber. 178.
Mombach—Budenheim und **Gonsenheim** s. „Bahnlinien elektrische".

N.

Namensveränderungen. 5. 88. 128. 189. 196. 230. 239.
Nebenbahn, elektrische, von **Darmstadt** über **Nieder-Ramstadt** nach **Ober-Ramstadt,** Vermessungen und Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 245.
Nebenbahn von **Lich** nach **Grünberg,** Vorarbeiten für eine solche, Bekanntmachung darüber. 246.

O.

Oberförster-Besoldungen, die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden ꝛc. zu denselben, Bekanntmachung darüber. 9.
Ordensverleihungen und **Ermächtigung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden.** 5. 55. 61. 80. 88. 110. 111. 133. 167. 188 189. 195. 196. 218. 222. 223. 236. 238. 247. 248. 258. 262.

P.

Pensionierungen s. „Ruhestandsversetzungen".
Prüfungen s. das betreffende Fach oder Amt.

R.

Rechnungsablage:
der Brandversicherungskasse vom Jahre 1900. 1.
" Landeswaisenkasse für 1902/03. 255.
" Staatsschuldenverwaltung für das Etatsjahr 1899/1900. 89.
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zu derselben, Aufgabe derselben und Ausschließung von derselben. 6. 62. 88. 128. 189. 197. 224. 239.
Reichstag, Deutscher, die Bestellung der **Wahlkommissäre** für die Wahlen der Abgeordneten zu demselben, Bekanntmachung darüber. 129.
Ruhestandsversetzungen. 36. 56. 119. 175. 192. 199. 227. 231. 243. 252. 260. 264.

S.

Schenkungen und **Vermächtnisse,** Bestätigung derselben:
1) im Laufe des I. Quartals 1903. 81.
2) im Laufe des II. und III. Quartals 1903. 233.
Schiedsgerichte s. „Arbeiterversicherung".
Schiffenberg, Gemarkung, Kreis Gießen, die Erhebung der in derselben erwachsenen Kosten der öffentlichen Armenpflege, Bekanntmachung darüber. 235.
Staatsschuld, die Organisation der Verwaltung derselben, Bekanntmachung darüber. 153.

Sterbefälle. 135. 176. 200. 232. 264.
Steuersachen, die Landeskommission für solche, Bekanntmachung darüber. 137.

T.

Technische Hochschule in Darmstadt:
Erteilung von Diplomen an derselben. 226.
Verzeichnis der Vorlesungen:
1) im Sommerhalbjahr 1903. 51.
2) im Winterhalbjahr 1903/1904. 213.
Titelverleihungen s. „Charakterverleihungen".

U.

Universität Gießen s. „Landesuniversität".
Unter-Flockenbach, die Bildung einer neuen katholischen Kirchengemeinde. 118.

W.

Wahlkommissäre s. „Reichstag".
Weisenau—Laubenheim s. „Bahnlinien, elektrische".

Alphabetisches Namensverzeichnis

der

in den Beilagen des Großherzoglich Hessischen Regierungsblattes vom Jahre 1903 enthaltenen Belobungen, Promotionen, Ordensverleihungen, Charakter- und Titelverleihungen, Namensveränderungen, Diensternennungen, Entlassungen, Pensionierungen, Sterbefälle u. s. w.

A.

Abel, Fritz. 226.
Acker, Heinr. Josef. 110.
Ackermann, Dr. Hermann von. 240.
Ahr, Philipp. 198. 219.
Albach, Christian. 242.
Albach, Fritz. 226.
Albach, Heinrich. 238.
Albert, Dr. Friedrich. 174.
Albert, Friedrich. 35.
Albohn, Johann. 250.
Allmannsdörfer, Peter Anton. 230.
Alpeter, Johannes. 176.
Altendorf, Heinrich. 101.
Altendorf, Karl. 134.
Altvater, Ernst. 189.
Amelung, Adam. 239.
Amendt, Marie. 244.
Andreae, Jean. 110.
Angelo, Albertine d'. 104.
Anton, Karl. 248.
Appel, Paul. 34. 64.
Arzt, Georg Christoph. 224.
Aschkenasy, Eusebius. 226.
Aßmann, Fritz. 263.

B.

Bachert, Johann Wilhelm. 110.
Bachert, Karl. 168. 175.
Bachert, Paul. 226.
Back, Adam. 222.
Back, Dr. Friedrich. 50.
Bär, Hermann. 36.
Bär, Jakob. 249.
Balber, Friedrich. 198.
Ballweg, Peter Joseph. 88.
Balser, Heinrich. 173.
Balser, Hermann. 110.
Baltz, Heinrich. 63.
Bamberger, Dr. Franz. 6. 263.
Bangel, Dr. Friedrich. 6.
Barber, Peter. 118.
Barth, Wilhelm. 173.
Bastian, Emil. 102.
Baßmann, Joh. Joseph. 265.
Bauer IV., Georg. 195.
Baum, Ferdinand. 111.
Baumbach, Theodor. 218. 227.
Baur, Kammerdirektor. 263.
Baur, August. 176.
Bayer, Georg. 250.
Bayrer, Ludw. Wilhelm. 232.
Bechtold, Friedrich. 226.
Bechtold, Hermann von. 241.
Bechtold, Philipp. 134.
Beck, Franz. 5.
Beck, Friedr. Wilhelm. 222. 227.
Beckenhaub, Georg. 247. 252.
Becker, Apollonia. 112.
Becker, Christian. 176.
Becker, Eduard. 249.
Becker, Georg. 34. 219. 240.
Becker, Heinrich. 200.
Becker, Jakob Hubert. 199.
Becker, Joh. Heinrich. 118.
Becker, Dr. Karl. 174.
Behrens, Hermann. 226.
Beismann III., Franz. 168.
Bellersheim, Max von. 248.
Bender, Adolf. 35.
Bender, Wilhelm. 225.
Benz, Jakob. 220.
Berberich, Karl. 198.
Berdolt, Martin. 231.
Berg-Hansen, Birger. 226.
Bergmann, Damian. 190.
Bergner, Wilhelm von. 226.
Berkling, Gustav. 190.
Bernbeck, Franz. 224.
Bernbeck, Hermann. 172.
Bernbeck, Dr. Wilhelm. 241.
Bernbeck, Wilhelm. 135.
Bernhard, Ludwig. 118.
Bernius, Karl. 103.
Bersch, Konrad. 232.
Bertaloth, Heinrich. 197.
Berth, Otto. 119
Bescher, Philipp. 225.
Best, Dr. Georg. 101.
Best, Wilhelm. 249.
Bethe, Dr. Erich. 62.
Beutinger, Emil. 172.
Beyer, Friedrich. 249.
Beyer, Karl. 232.
Bichmann, Karl. 249.
Bickel, Georg. 195. 199.
Bickel, Michael. 249.
Bickelhaupt, Heinrich. 249.
Biegeleben, Maximilian Frhr. von. 49.
Bieger, Heinrich. 6.
Bierbaum, Christian. 223. 248.
Binding, Otto. 198.
Birx, Johann. 120.
Bischoff, Friedrich. 7.
Bitsch, Friedrich. 190.
Bläß, Viktor. 226.
Bley, Benigna. 195.
Block, Gustav. 249.
Block, Rudolf. 199.
Blum, Emil. 197.
Blum, Friedrich. 225.
Bockenheimer, Aug. Julius. 247.
Böcher, Georg. 189. 192.
Böhm, Ferdinand. 263.
Bölte, Karl. 226.
Böttcher, Dr. Eduard. 102.
Böttinger, Heinrich. 226.
Bolbach, Friedrich. 6.
Bonarius, Heinrich. 248.
Bonhard, Philipp. 101.
Boos, Eduard. 226.

Bopp, Dr. Alexander. 249.
Bormet, Valentin Heinr. Gottlieb. 200.
Bormuth, Dr. Ludwig. 55.
Born, Heinrich. 178. 252.
Boßler, Adam. 118.
Both, Otto. 226.
Brand, Friedrich. 259.
Brandau, Peter. 249.
Brandt, Georg. 200.
Braun, Ministerialrat. 196.
Braun, Friedrich. 248.
Braun, Georg. 227.
Braun, Hermann Peter. 198.
Braun, Dr. Joh. Baptist. 120.
Brauns, Dr. Reinhard. 197.
Brecher, Wilhelmine. 80.
Bredow, August. 225.
Breitbarth, Georg. 249.
Breitenbach, Präsident. 110.
Breitwieser, Jakob. 104.
Breitwieser, Wilhelm. 200.
Brettel, Adolf. 35.
Brilmayer, Karl Johann. 80. 120.
Brodal, Peter. 227.
Brohm, Julius. 197.
Broß, Christian. 56.
Brückmann, Karl. 176.
Brückmann, Wilhelm. 5. 36.
Brückner, Friedrich. 34.
Brüning, Heinrich. 227.
Brun, Dr. Otto. 172.
Brunn, Eva. 191.
Buch, Otto. 174.
Buch, Peter. 64.
Buchinger, Otto. 35.
Budnick, Karl. 265.
Büchler, Maria. 195.
Büchner, Friedrich. 135.
Büchner, Dr. Wilhelm. 243.
Büchsel II., Jakob. 223.
Bühler, Philipp. 88.
Büttner, Johannes. 248.
Buri, Eugen von. 80. 119.
Burk, Joh. Jakob. 228.
Burkart, Valentin. 5.
Busch, Dr. Karl. 200.

C.

Calker, Dr. Wilhelm van. 218.
Carnier, Anton. 258. 260.
Carnier, Joseph. 189.
Christ, Karl. 248.
Christoff, Alexander. 226.
Collin, Dr. Josef. 62.
Collin, Paul. 111.
Conradi, Friedrich. 240.
Conradi, Friedr. Franz. 259.
Conzen, Dr. Leopold Konrad Theodor. 232.
Corbu, Sami. 226.
Coulmann, Franz. 189.
Cramer, Ernst. 240.
Cramer, Justus. 223.
Creter, Karl. 249.
Cullmann, Jakob Karl. 120.
Curschmann, Karl. 172.
Curschmann, Dr. Theodor. 102.

D.

Daberti, Rudolf. 226.
Dähler, Friedrich. 264.
Dähler, Friedr. Wilhelm. 252.
Dähn, Friedrich. 101.
Dahmer, Heinrich. 219.
Damm, Karl. 222. 228. 243.
D'Ans, Johann. 226.
Dauber, Charlotte. 136.
Dauber, Gg. Karl Friedrich. 136.
Daum, Heinrich. 220.
Daum, Jakob. 120.
Daum III., Johannes. 222.
Daus, Georg. 225.
Decher, Balthasar. 265.
Dechert, Georg. 110.
Degen, Georg. 258.
Degen, Nikolaus. 264.
Degreif, Georg. 118.
Deichert, Hermann. 136.
Delp, Karl. 192.
Denecke, Wilhelm. 249.
Denk, Dr. Aloys. 36.
Denn, Georg. 103.
Dern, Jakob. 111. 248.
Dern, Ludwig. 228.
Deuchert, Johannes. 249.
Dewald, Valentin. 251.
Dexheimer, Philipp. 259.
Dickel, Christian. 5.
Dickenberger, Karl. 135.
Diderich, Heinr. Joseph. 89.
Dieckmann, Mathilde. 244.
Diefenbach, Otto. 251.
Dieffenbach, Gustav. 240.
Diegel, Karl. 263.
Diehl, Jakob. 265.
Diehl, Leonhard. 247.
Diehl, Peter. 7.
Diehl, Wilhelm. 197.
Diehm, Heinrich. 34.
Dienst, Karl. 226.
Diercks, Arthur. 226.
Dieruff I., Christian Ludwig. 222.
Dieter, Joh. Philipp. 265.
Dieterich, Dr. Albrecht. 35.
Dieterich, Jakob. 102.
Dietz, Friedrich. 259.
Dietz, Heinrich. 136.
Dietz, Ludwig. 191.
Dietz, Stephan. 200.
Dietz, Theodor. 111.
Dietz, Wilhelm. 112.
Dingeldey, Dr. Friedrich. 197.
Dingeldey, Dr. Jakob. 102.
Dister, August. 199.
Dittmann, Ludwig. 248.
Dittmar, August. 134.
Dittmar, Dr. Emil. 223.
Dittmar, Gustav. 222. 227.
Dittmar, Dr. Peter. 199.
Dittmar, Wilhelm. 190.
Dölcher, Heinrich. 64.
Dönges, Konrad. 136.
Döring, Christian. 248.
Dörmer, Ludwig. 36.
Dörr, Adam. 249.
Dörr, Fritz. 263.
Dörr, Heinrich. 264.
Dornbusch, Theodor. 226.
Dosch, Jakob. 224.
Dotter, Karl. 118.
Dreher, Ferdinand. 134.
Drescher, Dr. Karl. 136.
Drescher, Otto. 243.
Drill, Johann. 241.
Dubois, Kammerdiener. 263.
Dürr, Christine. 112.

E.

Eager, Edwin. 226.
Ebel, Ferdinand Karl. 119.
Ebel, Karl. 110. 175.
Ebert, Wilhelm. 102.
Eberwein, Ferdinand. 88.
Eck, Ludwig. 88.
Eck, Richard. 63.
Eck, Samuel. 101.
Eckel, Joh. Heinrich. 120.
Eckert, Georg. 64.
Eckstein, Kurt. 240.
Eckstein, Leonhard. 120.
Edelbauer, Johann. 179.
Edion, Robert. 248.
Edward, Gg. Daniel Eduard Aug. Andreas 230.
Effler, Andreas. 239.
Egenolf, Konrad. 263.
Ehrhardt, Karl. 120.
Ehrhardt, Ludwig. 262.
Eichenauer, Hermann. 263.
Eifert, Joh. Heinrich. 34.
Eifert, Peter. 232.
Eisenhauer, Karl. 264.
Ekert, Ferdinand. 111. 224.
Eller, Fritz. 219.
Emich, Franz. 136.
Emmelius, Heinrich. 263.
Emmerling, Paul. 249.
Emmert, Philipp. 176.
Enders, Heinrich. 224.
Enders, Joseph. 102. 134.
Engel, Friedrich. 248.
Engel, Fritz. 226.
Engelbach, Otto. 226.
Engeln, Hans. 240.
Eppelsheimer I., Wilhelm. 263.
Erb, Johannes. 195.
Erbach-Fürstenau, Adalbert Graf zu. 50.
Erben, Leonhard. 200.
Erckmann, Gottfried. 103. 134.
Erckmann, Gustav. 101.
Erkens, Johann. 226.
Erle, Wilhelm. 134.
Ermel, August. 248.
Ernst, Karl Julius. 222.
Eser, Dr. Karl. 223.

Etling, Johannes. 225.
Ewald, Karl. 239.
Ewald, Ludwig. 189.
Ewald, Joh. Peter. 136.

F.

Falkenstein, Georg. 265.
Falkenstein, Peter. 198.
Fath, Friedr. Andreas. 136.
Faul, Martin. 195. 199.
Fay, Hermann. 226.
Fechner, H. 55.
Feick, Georg. 227.
Feine, August. 263.
Feis, Karl. 112.
Feldmann, Selman. 226.
Feldpusch, Karl. 120.
Fengel, Wendel. 5.
Fernges, Friedrich. 195.
Fertig, Klara. 198.
Feuchtmann, Eugen. 226.
Fey, Georg. 63.
Finger, Dr. Jakob. 260.
Fink, Martin. 118.
Fisch, Heinrich. 103.
Fischborn, Adam. 168.
Fischer, Fritz. 62.
Fischer, Jakob. 223. 249.
Fischer, Johannes. 167.
Flath, Wilhelm. 172. 243.
Fleck, Anna. 173.
Fleiner, Wilhelm. 37.
Flöring, D Dr. Friedrich. 50.
Föller, Anna. 196.
Förster, Friedrich. 226.
Förster, Katharina. 262.
Förster, Mathilde. 242.
Forch, Hugo. 34.
Frank, Heinrich. 198. 220.
Frank, Peter. 35.
Frank, Wilhelm. 199.
Frank-Stumpf, Elisab. Adelheid Marg. 196.
Frank-Stumpf, Salome Anna Kath. 196.
Franz, Ernst. 111.
Franz, Friedrich. 102.
Franz, Karl Nikolaus. 263.
Franzmathes, Wilhelm. 242.
Fredriksen, Franz Oskar. 195.
Freimark, Max. 226.
Frenay, Dr. Ignaz. 6.
Frenz, Steuerkommissär. 137.
Fresenius, Dr. Friedrich. 197.
Freund, Emanuel. 226.
Freund, Karl Joseph. 191.
Frey, Ferdinand. 224.
Frey, Johann. 252.
Frey, Johannes. 244.
Frey, Ludwig. 222. 227. 242.
Frey, Wilhelm. 178.
Freymann, Wilhelm. 250.
Fricker, Ernst. 240.
Fricker, Joseph. 265.
Friedmann, Georg. 248.
Friedrich, Jakob. 64.
Fritz, Georg. 238.
Fröder, Jakob. 228.
Fröhlich, Leonhard. 56.
Frölich, Ludwig. 263.
Frohnhäuser, Ludwig. 199.
Fuchs, Adam. 160.
Fuchs, Karl. 226.
Fuchs, Konrad. 199.
Fuchs, Wilhelm. 117.
Fückel, Joh. Christian. 259.
Fuhr, Dr. Karl. 62.
Fuhr, Wilhelm. 117.
Fuhry, Emil. 103.
Funk, Adam. 236. 243.
Funk, Eugen. 62.

G.

Gagern, Maximilian Frhr. von. 247.
Ganß, Anna. 112.
Gebauer, Karl. 226.
Gebhard, Anton. 226.
Gebhardt, Heinrich. 111. 249.
Geck, Georg. 259.
Geider, Peter. 247.
Geiger, Ludwig. 250.
Geisel, Heinrich. 200.
Geist, Elise. 104.
Geiß, Ferdinand. 260.
Geiß, Johannes. 136.
Geißler, Heinrich. 103.
Gengenbach, Karl Ludwig. 176.
Genius, Max. 35.
Gensert, Johann. 200.
Gentsch, Hermann. 173.
Georgi, Ludwig. 263.
Gerber, Jean. 111.
Germann, Daniel. 172. 258.
Germer III., Philipp. 196.
Geyer, Georg. 249.
Geyer, Joseph. 247.
Gieg, Jakob. 200.
Gieß, Gottlieb. 236.
Gildin, Mnascha. 226.
Gilmer, Hugo. 250.
Gils, Wendel. 135.
Gisevius, Dr. Paul. 224.
Gläßing, Karl. 62. 137. 250.
Gläßing, Dr. Wilhelm. 249.
Glaser, Georg. 136.
Gleiser, Martin Philipp. 173.
Glenz, Heinrich. 134.
Glock, Emilie. 63.
Glock, Georg. 178. 247.
Gnauth, Dr. Feodor. 223.
Gniazdowski, Zbigniew von. 226.
Göbel, Adam. 136.
Göbel, Andreas. 236.
Göbel, Friedrich. 248.
Göbel, Georg. 136.
Göbel, Joh. Philipp. 218.
Göbel, Peter Philipp. 136.
Göbel, Ph. Jakob. 190.
Göbus, Valentine. 196.
Görlach, Friedrich. 242.
Görlach, Friedr. Christian. 136.
Görnert, Johannes. 244.
Görtz, Karl. 102.
Goes, Friedrich. 173. 244.
Götz, Friedrich. 134.
Götz, Konrad. 136.
Götz, Peter. 239.
Götzky, Martin. 241.
Goldbeck, Bernhard. 111.
Goldmann, Dr. Theodor. 104.
Gollin, Willy. 226.
Goßmann, Heinrich. 259.
Gramms, Konrad. 6.
Grauling, Joh. Ernst. 232.
Grebner, Stephan. 200.
Grein, Dr. Friedrich. 136.
Grein, Johanna. 189.
Gremm, Otto. 225.
Grenz, Ludwig. 265.
Gretzschel, Gustav. 104. 118.
Greve, John. 226.
Grimm, Dominik. 222.
Grimm, Jakob. 135.
Grode, Valentin. 231.
Gröbel, Medizinalrat Dr. 111. 196.
Grolman, Christian von. 119.
Grolman, Wilhelm von. 176.
Gros, Franz. 236. 243.
Gros, Otto. 239.
Groß, Felix. 226.
Groß, Friedrich. 62. 119.
Großmann, Otto. 265.
Groth, Georg. 101. 134.
Grün, Anton. 197.
Grünewald, Albert. 173.
Grünewald, Emil. 239.
Grünewald, Dr. Heinrich. 224.
Gruß, Paul. 249.
Guckert, Paul. 112.
Günther, Heinrich. 248. 258.
Günther, Karl. 247. 263.
Güßefeld, Wilhelm. 64.
Gundermann, Konrad. 232.
Gunkel, Wilhelm. 5.
Gunschmann, Wilh. Karl. 244.
Gutmann, Johann. 119.

H.

Haack, Friedrich. 136.
Haack, Johann. 173.
Haag, Ludwig. 118. 119.
Haan, Willem de. 238. 243.
Haas, Jakob. 192.
Haas, Karl. 176.
Haas, Mathilde. 264.
Haas, Wilhelm. 104.
Habel, Heinrich. 173.
Haber, Johs. Ludwig. 195.
Haberkorn, Johannes. 248.
Hacker, Johann. 119.
Hämmerle, Ludwig. 227.
Hafner, Johann. 5.
Hager, Paul. 199.
Hahn, Richard 7.
Hahne, Leo: 226.
Halle, Karl. 226.
Haller, Philipp. 6.
Hallstein, Johannes. 101.

Hallwachs, Ludwig. 136.
Halm, Fides. 219.
Hamann, Jakob. 134.
Hamann, Karl. 227.
Handke, Hermann. 249.
Hanstein, Ludwig. 244.
Hanstein, Philipp. 136.
Hansult, Friedrich. 241.
Harth, Dietrich. 119.
Hartmann, Albrecht. 224.
Hartmann, Heinrich. 135.
Hartner, Richard. 101.
Hauburger, Jakob. 198.
Haupt, Dr. Georg. 264.
Hausmann, Josef. 179.
Hauſtädt, Dr. Gottfried. 190.
Hazt, Heinrich. 195.
Heberer I., Johannes. 265.
Hechler, Georg. 176.
Hechler, Karl. 250.
Heck, Georg. 232.
Heckelmann, Jakob. 111.
Hebderich, C. Fr. 110.
Hedrich, Wilhelm. 198.
Heeß, Peter. 136.
Hegerich, Heinrich. 111.
Heid, Adam. 264.
Heichelheim, Sigmund. 263.
Heil, Dr. Adolf. 103.
Heil, Ludwig. 232.
Heiland, Georg. 241.
Heim, Philipp. 263.
Heimberger, Dr. Joſeph. 35.
Heimburg, Fritz von. 223.
Heimburger, Dr. Karl. 191. 218.
Heimer, Philipp Jakob. 5.
Heinrichs, Otto. 136.
Heinz, Heinrich. 248.
Heiſer, Peter. 251.
Helfenbein, Karl Theodor. 238.
Helfenſtein, Oskar. 64.
Heller, Joſef. 223.
Hellwig, Friedrich. 136.
Hellwig, Dr. Georg. 111.
Helmer, Auguſt. 5.
Hemmes, Wilhelm. 189.
Hempel, Ernſt Gotthold. 172.
Henneberg, Alwin. 226.
Hennige, Friedrich. 236.
Henk, Fritz. 199.
Henrich, Peter. 219.
Henſel, Bruno. 226.
Henſel, Joſeph. 191.
Henſell, Dr. Wilhelm. 134.
Henzler, Ludwig. 178.
Heräus, Dr. Wilhelm. 134.
Herbsleb, Hermann. 197.
Herbſt, Friedrich. 7.
Hermes, Franz. 175.
Hertſch, Ludwig. 102.
Heß, D Friedrich. 119.
Heß, Hermann. 6. 263.
Heſſert, Franz von. 34. 239.
Heſſinger, Philipp. 242.
Heßler, Otto. 198.
Heßler, Rudolf. 226.
Hettinger, Jean. 226.
Heupt, Auguſt. 7.
Heupt, Georg. 259.
Heuß, Jakob. 262.
Heußel, Philipp. 172.
Heydrich, Alfred. 226.
Heyer, Karl. 227. 240.
Heyerdahl, Frithjof. 226.
Heyl, Dr. Georg. 172.
Heyl, Maximilian Frhr. von. 50.
Heyl zu Herrnsheim, Dr. Cornelius. 248.
Heyl zu Herrnsheim, Wilh. Cornelius Frhr. von. 249.
Heyland, Karl Chriſtian Jakob. 232.
Heyligenſtädt, Louis. 7.
Hiemenz, Franz. 102.
Hild, Kutſcher. 263.
Hildebrand, Konrad. 173.
Hilgärtner, Karl. 111.
Hill, Philipp. 227.
Hilsheimer, Martin. 197.
Hilß, Jakob. 6.
Himmler, Karl. 198.
Hinkel, Karl. 222. 228.
Hirſchbiegel, Maria. 225.
Hirszowski, Georg. 226.
Hisgen, Joſefine. 189.
Hochgeſandt, Hermann. 247.
Höcker, Otto. 103.
Höhlbaum, Dr. Konſtantin. 50.
Hönig, Dr. Ludwig. 199.
Hof, Emil. 176.
Hof, Theodor. 111. 199.
Hoffmann, Dr. Ernſt Emil. 250.
Hoffmann, Otto. 224.
Hoffmann, Wilhelm. 265.
Hofmann, Georg. 254.
Hofmann, Jakob. 103. 190.
Hofmann, Karl. 50.
Hofmann, Otto. 88.
Hofmann II., Wilhelm. 196.
Hogy, Heinrich. 258.
Hohenadel, Adam. 248.
Hohmann, Klara Emma. 239.
Holler, Auguſt. 173.
Holzamer, Wilhelm. 174.
Holzmann, Johann Georg. 103.
Holzmann, Ludwig. 226.
Homberg zu Bach, Friedrich von. 249.
Honig, Peter. 232.
Hoock, Ferdinand. 218.
Horn, Albert. 7.
Horn, Jakob. 118.
Horr, Philipp. 247.
Horſt, Karl. 198.
Hottenroth, Karl. 226.
Hotz, Friedr. Guſtav. 136.
Hotz, Katharina. 34.
Hubel, Peter. 228.
Hüffell, Hermann. 199.
Hühnermann, Emil. 251.
Hülße, Reinhold. 56.
Hünergarth, Johannes. 167.
Hünergarth, Joh. Heinr. Karl. 190.
Hüttenbach, H. R. 263.
Hummel, Jakob. 258. 260.
Hummel, Wilhelm. 119.
Huth, Philipp. 259.

J.

Jacob, Franz. 34.
Jacob, Dr. Georg. 119.
Jäger, Friedrich. 249.
Jäger, Hermann. 102.
Jäger, Konrad. 8.
Jäger, Leonhard. 245.
Jäger, Wilhelm. 195. 260.
Jaennicke, Friedrich. 5.
Jahn, Georg. 35.
Jahns, Wilhelm. 226.
Jakob, Philipp. 8.
Jakobi, Ferdinand. 263.
Jakobi, Johannes. 225.
Jakobi, Karl. 7.
Jakobowski, Franz. 7.
Janiszewski, Eugeniusz. 226.
Jckes, Konrad. 248.
Jeckel, Georg. 218.
Ihrig, Leonhard. 219.
Immerſchitt, Ernſt. 226.
Jockel, Friedrich. 259.
Jockel, Louis. 110.
Jockel, Otto. 251.
Jonas, Ludwig. 134. 227.
Joſeph, Friedrich. 224.
Joſt, Eckhardt. 7.
Joſt, Johannes. 34.
Joſt, Dr. Philipp. 190.
Joz, Konrad. 236. 239.
Iſtelli, Heinrich. 226.
Judith, Wilhelm. 103.
Jullmann, Daniel. 7.
Jung, Heinrich. 111.
Jung, Dr. Erich. 197. 242.
Jung, Dr. Otto. 263.
Jung, Otto. 220.
Jungk, Dr. Ernſt. 101.
Junker, Chriſtian. 178.
Junker, Eberhard. 174.

K.

Kabey, Wilhelm. 197.
Kadel, Ernſt. 173. 219.
Kähler, Albert. 219.
Kahlert, Philipp. 259.
Kahn, Ludwig. 236.
Kaiſer, Michael Adam. 262.
Kalbfleiſch, Heinrich. 226.
Kalbfleiſch, Jakob. 176. 200.
Kammer, Georg. 117. 240.
Kammer, Karl. 8.
Kanold, Oskar. 249.
Kantzenbach, Paul. 248.
Karg, Guſtav. 102.
Karn, Peter Jakob. 219.
Kaſpar, Heinrich. 236.
Kaſter, Chriſtine. 241.
Kattenbuſch, Dr. Ferdinand. 238.
Katzenmaier, Johann. 5.

Kaufmann, Gg. Konrad Wilhelm. 189.
Kaufmann, Wilhelm. 226.
Kaufmann, Wilh. Karl August 176.
Kautzsch, Dr. Rudolf. 172. 261.
Kayser, Georg. 63.
Kayser, Dr. Gustav. 172.
Kehr, Ernst. 230.
Kehrer, Gustav. 195.
Keil, Adam. 224.
Keil, Friedrich. 7.
Keil, Jakob. 6.
Keil, Karl. 80. 119.
Keilmann, Ludwig. 7.
Keim, Philipp. 220.
Keller, Emil. 195. 220.
Keller, Heinrich. 238. 244.
Keller, Leonhard. 232. 265.
Keller, Margarete. 167.
Keller, Wilhelm. 34.
Kellermann, Jakob. 241.
Kellner, Hermann. 134.
Kemmer, Dr. Karl. 222.
Kempf, Heinrich. 173. 198.
Kempf, Johannes. 248.
Kempf, Thomas. 252.
Kercher, Maria Katharina 128.
Kern, Peter. 258. 260.
Keßler, Georg. 173.
Ketterle, Peter. 220.
Kettler, Viktor. 226.
Keutzer, Dr. Johannes. 134.
Kick, Friedrich. 5.
Kieling, Eva. 168.
Kilb, Heinrich. 197.
Kinsberger, Johann. 232.
Kircher, Heinrich. 248.
Kirchmeyer, Karl. 101.
Kirchner, Heinrich. 249.
Kirsch, Margarete Gertrude. 64.
Kirstein, Dr. Franz. 62.
Kissel, Franz. 111. 223.
Kissel, Heinrich. 265.
Kißner, Heinrich. 224.
Klamm, Wilhelm. 195.
Klee, Wilhelm. 238.
Klein, Andreas. 226.
Klein, August. 174.
Klein, Heinrich. 223. 265.
Klein, Jakob. 223.
Kleinkopf, Friedrich. 240.
Kleinschmidt, Aug. Albert Theodor. 101.
Klenk, Jakob Heinrich. 236.
Kliffmüller, Ernst. 7.
Kliffmüller, Karl Friedr. 259.
Klingelhöfer, Gg. Adam. 178.
Klinger, Wilhelm. 34.
Klink, Karl. 265.
Klint, Postrat. 104.
Klippert, Georg. 250.
Klipstein, Friedr. Leopold. 136.
Kloos, Balthasar. 119.
Kloos, Friedr. Wilhelm. 176. 200.
Kloß, Ludwig. 248.
Klüpfel, Nikolaus. 226.
Klump, Ludwig. 250.
Knab, Karl. 225.
Knapp, August. 111.
Knauth, Johann. 218.
Knell, Dr., Oberfinanzrat. 63. 137.
Knierim, Georg. 63.
Knierim, Reinhard. 197.
Knobeloch, Wilhelm. 8.
Knorr, Dr. Ludwig. 104.
Knott, Hermann. 225.
Koch, Dr., Geheimerat. 247.
Koch, Bauaufseher i. P. 176.
Koch, Alexander. 189. 196. 264.
Koch, Christoph. 192.
Koch, Friedrich. 172.
Koch, Theodor. 249.
Koehl, Dr., Sanitätsrat. 262.
Köhl, Joh. Jakob. 136.
Köhler, Adolf. 172.
Köhler, Heinrich. 241.
Köhler, Joseph. 104.
Köhler, Klara. 241.
Köhler, Philipp. 231.
Köhm, Dr. Joseph. 111.
Köllner, Albert. 195.
Kölsch, Wilhelm. 263.
König, Jakob Wilhelm. 173.
Königer, Dr. Karl. 102.
Köppler, Gg. Adam. 265.
Körbel, Philipp. 56.
Körber I., Jakob. 232.
Kogan, Boris. 226.
Kohl, Karl. 190.
Kohl, Philipp. 191.
Kohler, Julian. 251.
Kolb, Karl. 239.
Koller, Heinrich. 259.
Konta, Paul. 226.
Korbach, Jakob. 253.
Korell, Wilhelm. 225.
Kost, Albert. 134.
Kost, Alois. 225.
Kowalke, Julius. 249.
Krabber, Daniel. 247.
Krähling, Karl. 226.
Krämer, Moritz. 249.
Krafft, Adolf. 263.
Kraft, Friedrich. 102.
Kraft, Peter. 232.
Kraft, Rudolf. 102.
Krahl, Georg. 226.
Kramer, Karl. 61.
Kranzbühler, Dr. Eugen. 55.
Krapp, Michael. 262. 264.
Krastel, Anna. 219.
Kratz, Friedrich. 190.
Kratz, Dr. Hermann. 218. 249.
Kratz, Karl. 242.
Kraus, Karl. 36.
Krauß, Heinrich. 242.
Krauß, Karl. 119.
Kraußer, Georg. 176.
Krebs, Karl. 101.
Krebs, Heinr. Otto. 112.
Krebs, Peter. 236.
Kredel, Auguste. 173.
Kredel, Theodor. 175.
Kreiling VI., Jakob. 196.
Krell, Peter. 103.
Kremen, Benzion. 226.
Krenkel, Peter. 136.
Kreth, Anton. 250.
Kretschmar, Dr. Paul. 239.
Kreuter, Hermann. 175.
Kriegsheim, Joseph. 88.
Kromm, Hans. 243.
Kronenberger, Jakob. 251.
Krug, Ernst 241.
Krug, Gustav. 190.
Krug, Heinrich. 224.
Krug, Dr. Ludwig. 101.
Krug, Peter. 178.
Kubo, Paul. 62. 118.
Kühn, Adolf. 226.
Kühnel, Wilhelm. 248.
Kühner, Maria. 34.
Kühnhold, Ernst. 63.
Kühnly, Karl. 262.
Küster, Karl. 248.
Kunkel, Karl. 118.
Kunkelmann, Hofjäger. 263.

L.

Laber, Adam. 168.
Läufer, Jakob. 196.
Lahmert, Alfred. 226.
Laist, Sebastian. 136.
Lambert, Heinrich. 63.
Lambert, Johannes. 56. 265.
Lamberth, Georg. 134.
Lamers, Alois. 35.
Landmann, Hugo. 63.
Landmann, Robert. 56.
Landsberg, Max. 226.
Landvogt, Jakob. 250.
Lang, Franz. 226.
Lang, Joseph. 244.
Lang, Konrad. 112. 265.
Lang, Ludwig. 240.
Lang, Philipp. 8.
Langendorf III., Ernst. 223.
Langermann, Karl. 110. 120.
Langermann, Rudolf. 241.
Langrock, Dr. Otto. 6.
Langsdorf, Heinrich. 197.
Langsdorf, Dr. Karl. 243.
Laubner, Michael. 35.
Lautenschlagen, Karl. 265.
Lechner, Konrad. 55.
Lehr, Jakob Peter. 55.
Lehr, Wilhelm. 112.
Leichner, August. 190.
Leichtweis, Valentin. 110.
Lein, Karl. 173.
Leinberger, Hermann. 190.
Leinberger, Joseph. 248.
Leinweber, Otto. 118.
Lemmer, Philipp. 226.
Lemster, Heinrich. 195.
Lenz, Otto. 219.
Leonhardi, Dr. Hugo Frhr. von. 249. 259.
Lerch, Agnes. 112.
Lewin, Michael. 226.
Liebig, Jakob. 248.

Lindemann, Heinrich. 249.
Lindenlaub, Heinrich. 135.
Lindenschmitt, Adam. 251.
Lindner, Friedrich. 174.
Lindner, Hermann. 36.
Linkmann, Ludwig. 63.
Linn, Joh. Hermann Karl. 192.
Lipp, Alfred. 64.
Lipp, Ludwig. 226.
Liftmann, Jakob. 117.
Liftmann, Wilhelm. 110.
Litt, Heinr. Theodor. 136.
Locher, Johann Jakob. 176.
Lochmann, Johannes. 6.
Lode, Guftav. 249.
Löffler, Wilhelm. 249.
Löhlein, Konrad. 263.
Lößer, Friedrich. 195. 240.
Löw, Bürgermeifter. 195.
Lohfink, Philipp. 133.
Lohr, Karl. 191.
Lorentz, Jakob. 226.
Lorey, Georg. 251.
Lortz, Georg. 135.
Lortz, Johannes. 63.
Loth, Richard Robert Albert. 225.
Lotz, Johannes. 249.
Lotz, Johann Karl. 63.
Lotz, Ludwig. 173.
Lotz, Wilhelm. 111.
Lucas, Karl. 226.
Lucius, Dr. Albert. 101.
Luckhaupt, Ludwig. 120.
Ludolph, Heinrich. 248.
Ludwig I., Wilhelm. 110.
Lückel, Ludwig. 179.
Luf, Lorenz Franz. 5.
Luft, Heinrich. 111.
Luley, Georg. 250.
Luley, Josef. 119.
Luley, Peter. 265.
Lumb, Adam. 168. 175.
Luft, Konrad. 118.
Luther, Kaspar Wilhelm. 219.
Luther, Peter. 222.
Lutz, Leonhard. 64.
Lutz, Theodor. 220. 231.
Lyncker, Julius von. 265.
Lynker, Bernhard. 173.

M.

Mader, Adam. 251.
Magel, Karl. 262.
Mahr, Franz. 178.
Mai, Alexander. 103.
Mandavia, Joseph. 247.
Mann, Heinrich. 101. 198.
Mantel, Wilhelm. 223.
Mappes, Heinrich. 49.
Markart, Philipp. 259.
Marks, Hermann. 110.
Marx, Dr. Guftav. 36.
Marx, Dr. Heinrich. 190.
Marx, Rudolf. 219.
Maffoth, Karl. 244.
Matthäus, Friedrich. 88.
Mauer, Jakob. 241.
Maul, Heinrich. 134.
Maurer, Dr. Hans. 88.
Maurer, Heinrich. 241.
May, Auguste. 62.
May, Johannes. 191.
Mayer, Fr. Guftav Adolf. 136.
Mayer, Guftav. 55.
Mayer, Karl. 88.
Mayer, Ludwig. 219.
Mayer, Dr. Max. 230.
Mayer, Philipp. 34.
Mayr, Benedikt. 136.
Medicus, Eduard. 63.
Mees, Michael. 135.
Meinhardt, Heinrich. 248. 264.
Meifchke, Wilhelm. 56.
Meifinger, Karl. 174.
Meitzler, Lakai. 263.
Mekler, Leiba. 226.
Melchers, Paul. 263.
Mende, Ernft. 128.
Menger, Elifabetha. 196.
Menger, Johann. 191.
Menges, Alexander. 263.
Menfens, Karl. 248.
Menz, Alexander. 5.
Menzer, Philipp. 112.
Metz, Dr. Bernhard. 134.
Metz, Theodor. 223. 228.
Metzger, Bürgermeifter. 236.
Metzger, Ludwig. 248.
Metzler, Eva. 220.
Metzler, Heinrich. 224.
Meyer, Chriftian. 120.
Meyer, Dr. Friedrich. 102.
Meyer, Ludw. Jakob. 238. 243.
Meyer, Otto. 6.
Michel, Emil. 105.
Michel, Dr. Franz. 248.
Michel, Karl Georg. 263.
Mierifch, Alfred. 226.
Mink, Joh. Peter. 244.
Mitfchke, Wilhelm. 241.
Mittermaier, Dr. Wolfgang. 56.
Möller, Alfred. 226.
Möller, Friedrich. 230.
Möller, Heinrich. 241.
Möller, Richard. 226.
Möllinger, Albert. 104.
Möfer, Friedrich. 220.
Möfer, Georg. 136.
Möfer, Karl Heinrich. 192.
Möfer, Ludw. Wilhelm. 265.
Mohr, Otto. 263.
Moll, Joseph. 64.
Molter, Heinrich. 198.
Moos, Johann. 249.
Mootz, Joh. Georg. 265.
Mootz, Minna. 264.
Morneweg, Adolf. 249.
Moszkowski, Elias. 226.
Muck, Hermann. 5.
Mühldorfer, Julius. 192.
Mühr, Joh. Baptift. 232.
Müller, Arthur. 101.
Müller, Balthafar. 218.
Müller, Chriftian. 248.
Müller, Friedrich. 88.
Müller, Friedr. Wilhelm. 117.
Müller, Georg Ernft. 34.
Müller, Gg. Philipp. 62. 119.
Mueller, Guftav. 263.
Müller, Dr. Heinrich. 240.
Müller, Heinrich. 226.
Müller, Jakob. 173. 236.
Müller III., Jakob. 80. 120.
Müller, Lili. 63.
Müller, Oswald. 226.
Müller, Otto. 172.
Müller, Philipp. 249.
Müller, Richard. 190.
Müller, Robert. 248.
Mueller, Rudolf. 241.
Müller, Sufanne. 253.
Müller, Wilhelm. 102. 232.
Münch, Dr. Georg. 136.
Muhl, Georg. 247. 252.
Muth, Ernft. 134.
Muth, Dr. Franz. 240.
Muth, Ludwig. 136.

N.

Nack, Ernft. 225.
Nagel, Heinrich. 64.
Nagel, Paul. 226.
Nebel, Wilhelm. 231.
Neeb, Ernft. 50.
Nees, Kuno. 239.
Nehrbaß, Ludwig. 190.
Neidhart, Dr. Wilhelm. 241.
Neiter, Friedrich. 258.
Nelle, Karl. 249.
Neudörfer, Nikolaus. 239.
Neumann, Anton. 135.
Neumann, Karl. 251.
Neuroth, Jakob. 220.
Neufchäffer, Eduard. 250.
Neuftiel, Guftav. 102.
Neutwig, Karl. 200.
Niebel, Leonhard. 219.
Noack, Heinrich. 172.
Nocher, Heinrich. 249.
Noël, Wilhelmine. 63.
Noeske, Auguft. 243.
Noll, Dr. Karl. 102.
Normann, Frhr. Leopold von. 103.
Nothof, Anna. 174.
Nover, Wilhelm. 227.

O.

O'Brien, Karl Heinrich. 236.
Obft, Heinrich. 189.
Ochsler, Paul. 226.
Öhler, Johann Konrad. 264.
Ohl, Georg. 172.
Olff, Hektor. 136.
Olff, Jakob Philipp. 250.
Ollweiler, Wilhelm. 231.
Olt, Georg. 34.

Opel, Wilhelm. 265.
Opfermann, Rudolf. 50.
Orbig, Karl. 111.
Oriola, Waldemar Graf von. 50.
Oft, Jakob. 136.
Oftern, Adolf. 35.
Ottmann, Karl. 173.

P.

Palmar, Theodor. 197.
Partenheimer, Jakob. 199.
Paſchke, Max. 226.
Peppler, Wilhelm. 249.
Perard, Jules. 248.
Perpenté, Karl. 111.
Peter, Paul. 249.
Peter, Wilhelm. 65.
Peterſen, Waldemar. 226. 248.
Peth, Johannes. 199.
Petri, Eleonore. 264.
Pfaff, Eduard. 101.
Pfannemüller, Karl. 222. 227.
Pfeffer, Stephan. 236.
Pfeiffer, Johann. 232.
Pflug, Guſtav. 101.
Philipp, Jakob. 239.
Pieper, Heinrich. 248.
Pietz, Philipp. 249.
Pilger I., Heinrich. 238.
Pilger, Michael. 238.
Pimper, Konrad. 173.
Pirot, Chriſtoph. 7.
Pitzer, Jakob. 198.
Plachcinski, Alexander. 226.
Planz, Karl. 80. 101.
Plitt, Albert. 34.
Ploch, Ludwig. 102.
Plöſer, Georg. 232.
Plößer, Kutſcher. 263.
Pöhlmann, Georg. 226.
Poſt, Lorenz Iſidor. 177.
Prätorius, Auguſt. 240.
Prätorius, Philipp. 248.
Preetorius, Dr. Karl. 34.
Preetorius, Wilhelm. 111. 243. 263.
Prieſter, Eugen. 134.
Probſt, Karl Andreas. 263.
Proff, Emil. 247.
Provence, Joſeph. 134.
Pückel, Chriſtian. 135.
Pützer, Friedrich. 50. 225.
Pullmann, Ernſt. 190.

Q.

Quandt, Johs. Karl Wilhelm. 258.
Quentell, Dr. Friedrich. 5. 36.
Querner, Karl. 231.

R.

Raab, Auguſt. 34.
Rach, Auguſt. 56. 118.
Rademer, Wilhelm. 5.
Radziwiller, Leon. 226.
Raſch, Heinrich. 61.
Ratſcheff, Kiril. 226.
Rau, Auguſt. 136.
Rau, Karl. 103.
Rauch, Heinrich. 56.
Rauſch, Dr. Georg. 102.
Rechel, Georg. 199. 265.
Reeg, Georg. 251.
Reeg, Ludwig. 111.
Reichert, Heinrich. 88.
Reichert, Philipp. 239.
Reidel, Heinr. Jakob. 247.
Reiffert, William. 226.
Reimherr, Juſtus. 6.
Reinach, Joſeph. 190. 263.
Reinhardt, Eugen. 220.
Reinhardt, Peter. 265.
Reinhardt, Wilhelm. 63.
Reinhart, Dr. Nikolaus. 241.
Reinheimer, Georg. 176.
Reinig, Philipp. 173.
Reinig, Robert. 102.
Reiſer, Hermann. 34.
Reiß, Peter. 248.
Reitz VII., Adam. 223.
Reitz, Franz. 199.
Reitz, Konrad. 260.
Reitz, Ludw. Rudolf. 118.
Reitz, Valentin Chriſtian. 223.
Renkel, Kath. Eliſabetha. 188.
Repp, Otto. 62.
Reſch, Michael. 247.
Rettig, Michael. 219.
Rettig, Peter. 265.
Rettig, Philipp. 240.
Reuling, Adam. 248.
Reuſch, Wilhelm. 88.
Reuter, Emma. 63. 173.
Reuter, Friedrich. 249.
Reuter, Jakob. 102.
Richtſcheid, Georg. 241.
Rickert, Kaſpar. 248.
Ricou, Wilhelm Frhr. von. 135.
Riedeſel Frhr. zu Eiſenbach, Moritz. 239.
Riedlinger, Ludwig. 110.
Rieß, Friedrich. 243.
Rießer, Dr. J. 110.
Rill, Joh. Joſeph. 232.
Rinkenberger, Adam. 168.
Rinn XV., Philipp. 196.
Ripper, Leonhard. 226.
Ritſert, Jakob. 178.
Ritter, Julius. 7.
Roddewig, Wilhelm. 64.
Rodenhauſer, Wilhelm. 226.
Rodenſtein, Freiherr Maximilian Überbruck von. 200.
Rödel, Andreas. 105.
Rödelsperger, Wilhelm. 260.
Röder, Louis. 263.
Römer, Hugo. 117.
Römheld, Alexander. 223. 228.
Römheld, Julius. 195.
Römheld, Ludwig. 103.
Röſer, Karl. 135.
Roger, Karl. 110.
Rohe, Thomas. 240.
Rohr, Jakob. 102.
Rohrbach, Heinrich. 232.
Rohrmann, Heinrich. 111.
Rolshauſen, Heinrich. 135.
Rolshauſen, Karl. 248.
Roos, Ludwig. 175.
Roſenthal, Siegfried. 226.
Roß, Wilhelm. 219.
Roßbach, Wilhelm. 222.
Roßmann, Georg. 249.
Roßmann, Heinrich. 6.
Roßmann, Sophie. 223.
Roth, Adam. 134.
Roth, Heinrich. 119.
Roth, Karl. 112. 135. 222. 228.
Roth, Ludwig. 134.
Rothe, Dr. Karl. 223. 238.
Rouge, Dr., Medizinalrat. 189.
Rube, Wilhelm. 136.
Ruckelshauſen, Ernſt. 63.
Rühl, Friedrich. 103.
Rühl, Ludwig. 249.
Ruhl, Johannes. 222. 227. 265.
Runkel, Guſtav. 226.
Ruppert, Karl. 7.
Ruppert, Wilhelm. 196.
Ruſt, Philipp. 8.
Ruths, Georg. 232.
Ruths, Karl. 240.

S.

Sachs, Franz Jakob. 265.
Sachs, Wilhelm. 242.
Sänger, Heinrich. 238. 244.
Sahlfeld, Joh. Peter. 136.
Samtleben, Otto. 249.
Sander, Adolf. 226.
Sandmann, Friedrich. 197.
Sartorius, Franz. 265.
Sattig, Anton. 218.
Sattler, Adam. 200.
Sattler, Karl. 225.
Sauer, Dr. Bruno. 50.
Sauer, Heinrich. 238.
Saul, Franz. 5.
Schaab, Heinrich. 199.
Schaack, Aloys. 198.
Schaab, Wilhelm. 242.
Schaack, Karl. 175.
Schaaf, Wilhelm. 240.
Schaarmann, Kaſpar. 110.
Schad, Johann Georg. 103.
Schad, Joh. Aloys. 200.
Schäfer, Chriſtian Otto. 103.
Schäfer, Franz. 249.
Schäfer, Fritz. 226.
Schäfer, Heinrich. 7. 101. 172.
Schäfer, Dr. Hermann. 101.
Schäfer, Hermann. 101.
Schäfer, Johann. 176. 251.
Schäfer II., Johannes. 236.
Schäfer, Joh. Baptiſt. 231.
Schäfer, Joh. Peter. 136.
Schäfer, Karl. 222.

Schäfer, Michael. 200.
Schäfer, Philipp. 247.
Schäfer, Reichard. 248. 258.
Schäfer, Dr. Wilhelm. 80.
Schäfer, Wilhelm. 173. 241.
Schäfer, Wilh. Gustav Eduard. 265.
Schaffnit, Karl Heinr. 232.
Schalk, Ludwig. 134.
Scharf, Hermann. 250.
Scharmann, August. 134. 231.
Scharmann, Friedrich. 262.
Scharmann, Karl. 249.
Scharmann, Ludwig. 103.
Scharnbach, Johann. 197.
Schatto, Gottfried. 197.
Schauermann, Gustav. 7.
Schay, Jakob. 226.
Scheer, Christian. 6.
Scheit, Karl. 249.
Schenck, Ernst. 104.
Schenk, Karl Ludwig. 56.
Schenk zu Schweinsberg, Dr. Gustav Frhr. 50.
Schenk zu Schweinsberg, Moritz Frhr. 176.
Scherer, Johann. 220.
Scheuermann, Joh. Heinrich. 265.
Scheunemann, Karl. 224.
Schiele, Friedrich. 80.
Schilling, Adam. 136.
Schilling, Julius. 249.
Schilly, Joh. Georg. 168.
Schilp, Johann. 259.
Schilz, Wilhelm. 226.
Schimmer, Mathilde. 231. 265.
Schirmer, Heinrich. 263.
Schläger, Adolf. 102.
Schlag, Wilhelm. 7.
Schlechtweg, Karl. 265.
Schleckmann, Wilhelm. 110.
Schlitz, gen. v. Görtz, Emil Friedr. Graf von. 50.
Schlösser, Heinrich. 259.
Schlottmann, Dr. Wilhelm. 134.
Schlottner, Philipp. 112.
Schmelzer, Jakob. 218.
Schmelzer, Martin. 200.
Schmid, Elvira. 264.
Schmidt, Georg. 263.
Schmidt I., Heinrich. 236.
Schmidt IV., Heinrich. 260.
Schmidt, Heinrich. 63. 230.
Schmidt, Hermann. 250.
Schmidt, Jakob. 117.
Schmidt, Johannes. 112. 223.
Schmidt, Karl. 242.
Schmidt, Karl Friedrich. 5.
Schmidt, Martin. 250.
Schmidt, Philipp. 7.
Schmitt, Adam. 191.
Schmitt, Dr. Franz. 199.
Schmitt, Georg. 56.
Schmitt, Jakob. 133. 174. 248.
Schmitt, Johannes. 118. 191.
Schmitt, Karl. 119.
Schmitt, Ludwig. 102. 111.
Schmitt, Margareta. 63.
Schmitt, Philipp. 248.
Schmuck, Gg. Friedrich. 198.
Schmuck, Jakob. 200.
Schmuck, Karl. 135.
Schnauber, Markus Anton. 242.
Schnecko, Fritz. 231.
Schneider, Adam. 259.
Schneider, Andreas. 225.
Schneider, August. 265.
Schneider, Franz. 231.
Schneider, Dr. Friedrich. 50. 222.
Schneider, Georg. 249. 251.
Schneider, Dr. Hans Siegfried. 197.
Schneider, Karl. 111. 239. 248.
Schneider, Karl Wilhelm. 190.
Schneider, Simon. 232.
Schneider, Dr. Wilhelm. 172.
Schneider VI., Wilhelm. 168.
Schneidzinger, Friedrich. 111.
Schnell, Karl. 241.
Schnellbächer, Georg. 231.
Schnellbächer, Heinrich. 240.
Schneller, Georg. 249.
Schneller II., Valentin. 110.
Schnittspahn, Karl. 223. 227.
Schnitzspan III., Jakob. 223.
Schober, Willy. 226.
Schöberl, Heinrich. 103.
Schön, Haushofmeister. 263.
Schön, Georg. 248.
Schön, Ludwig. 226.
Schöneck, August. 263.
Schönenberg, Dr. Ludwig. 239.
Schönewolf, Georg. 56.
Schönewolf, Julius. 225.
Schönhals, Ernst. 176.
Schöppler, Maria. 173.
Scholl, Konrad. 62.
Schollmayer, Adam. 236.
Schopp, Dr. Heinrich. 236. 243.
Schreiber, Johann. 168.
Schrod, Franz. 103.
Schroeder, Arnold. 226.
Schrödter, Wilhelm. 251.
Schroth, Wilhelm. 198.
Schubert, Albert. 6.
Schüler, Wilhelm. 248.
Schütz, Wilhelm. 105.
Schultheis, Friedrich. 219.
Schultheis, Heinrich. 63.
Schultz, Fritz. 172.
Schulz, August. 244.
Schulze, Dr. Karl. 242.
Schumacher, Dr. Karl. 50.
Schumacher, Ph. 179.
Schumann, Urban. 112.
Schuster, Franz. 34.
Schwabe, Berthold. 240.
Schwalb, Johannes. 175. 195. 265.
Schwalm, Wilhelm. 88.
Schwartz, Adam. 200.
Schwarz, Georg. 120.
Schwarz, Heinrich. 6. 174. 190. 263.
Schwarz, Joh. Heinrich. 174.
Schwarz, Ludwig. 249.
Schwarz, Dr. Otto. 190. 240.
Schwarzschild, Leopold. 134.
Schweickert, Peter. 172.
Schweikhard, Elisab. Rosina. 196.
Schweikhard, Wilhelm. 196.
Schwindt, Ludwig. 136.
Schwinn, Georg. 7.
Schwöbel, Adam. 249.
Scigalski, Witold. 226.
Scriba, Albert. 190.
Seebacher, Johannes. 225.
Seeger, Jakob. 220.
Seeling, Adolf. 248. 264.
Seib, Johannes. 56.
Seib, Philipp. 119.
Seibert, Anton. 103.
Seibert, Heinrich. 136.
Seibert, Valentin. 248.
Seiffert, Wilhelm. 118.
Seiler, Franz. 36.
Seipp, August. 248.
Seipp, Wilhelm. 249.
Seitz, Peter. 64.
Selzam, Harald Wilhelm Karl Siegfried. 5.
Semmler, Wilhelm. 249.
Seng, Heinrich. 232.
Sickinger, Johann. 5.
Siebert, Dr. Gustav. 110. 119. 134.
Sieger, Friedrich. 62.
Sieger, Wilhelm. 104.
Sievers, Eduard. 263.
Sievers, Dr. Wilhelm. 197.
Simmermacher, Wilhelm. 227.
Simon, Artur. 226.
Simon, Heinrich. 134. 136.
Simon, Karl. 172.
Simon, Markus. 6.
Simon, Philipp. 5.
Simrock, Georg. 220.
Singer, Martin David. 251.
Singer, Servaz. 231.
Sohl, Louis. 110.
Soldan, Fritz. 189.
Soldan, Hans. 197.
Soldan, Wilhelm. 50. 225.
Solomon, Jancu. 226.
Sommer, Jakob. 249.
Sommerlad, Karl. 62. 120
Spamer, Anna. 112.
Spamer, Philipp. 248.
Spamer, Wilhelm. 112.
Specht, Hugo. 219.
Sperling, Fortunatus. 249.
Spiegel, Gustav. 102.
Spieler, Ludwig. 240.
Spilger, Anton. 6.
Sprenker, Theodor. 36.
Springe, Adolf. 226.
Stahl, Karl. 7. 35.
Stahl, Ludwig. 173.
Stallmann, Dr. Otto. 101.
Stammler, Dr. Hermann. 241.
Stark, Adalbert Frhr. von. 238.
Stark, Heinrich. 242.
Staudt, Philipp. 265.
Staudermann, Friedrich. 111.
Stegmüller, Bürgermeister. 110.

Stein, Christian. 197.
Stein, Heinrich. 111.
Stein, Peter. 239. 248.
Steinacker, Philipp. 118.
Steinberg, Raoul. 226.
Steinberger, Karl. 226.
Steinmann, Michael. 242.
Steinmetz, Karl. 134.
Steinmüller I., Karl. 196.
Steller, Wilhelm. 259.
Stelzer, Jakob. 112.
Stephan, August. 63.
Stephan, Heinrich. 117. 197.
Stepp, Philipp. 7.
Steuer, Dr. Alexander. 160.
Steuernagel, Johannes. 175.
Steudel, Willy. 226.
Sticher, Raoul. 226.
Stieler, Anton. 222.
Stigell, Josef. 190.
Stock, Georg. 6.
Stock, Otto. 226.
Stockhausen, Joh. Karl. 263.
Stoll, Wilhelm. 198.
Stoltz, Karl. 239.
Storck, Ludwig. 102.
Storck, Wilhelm. 134.
Strack, Dr. Adolf. 62.
Strack, Bernhard. 219.
Strack, Ludwig. 120. 134.
Streb, Georg Adalbert. 185.
Streb, Philipp. 263.
Strecker, Georg. 226.
Strecker, Dr. Ludwig. 190. 263.
Stroh, Heinrich. 265.
Stroh, Konrad. 63.
Stummhofer, Karl Friedrich. 196.
Stumpf, August. 120. 238.
Stumpf, Otto. 189.
Sturmfels, Bernhard. 226.
Süß, Wilhelm. 238.
Sutter, Andreas. 226.

T.

Tabora, Demeter Ritter von. 36.
Tag, Karl. 63.
Tamm, Jakob. 197.
Taralli, Carmine. 226.
Tecklenburg, Karl. 226.
Textor, Dr. Karl. 242.
Thal, Emil. 8.
Theis, Joh. Heinrich. 231.
Theiß, Georg. 197.
Thierolf, Fritz. 226.
Thierolf, Leonhard. 173. 238.
Thode, Wilhelm. 226.
Thol, Felix. 226.
Thomin, Karl. 247.
Thudichum, Karl. 195.
Thümling, Joseph. 232.
Thümmel, Hugo. 250.
Thüre, Karl Wilhelm. 8.
Thuroe, Einar. 227.
Thylmann, Wilhelm. 176.
Tiede, Theodor. 36.
Tiedtke, Richard. 226.
Tilger, Jakob. 188.
Tönges, Georg. 173. 244.
Tornow, Paul. 222.
Trabert, Alfred. 226.
Trabner, Bernhard. 197.
Tratzmüller, Martin. 191.
Trautmann, Nikolaus. 174.
Treeck, Otto. 226.
Trier, Ludwig. 263.
Tritt, Alfred. 227.
Troll, Johann. 242.
Trost, Anna. 220.
Truber, Georg. 5.
Truckfäß, Richard. 226.
Tuch, Aloysius. 197.
Türck, Wilhelm. 190.

U.

Uhrig, Georg. 219.
Uhrig, Karl. 56. 176.
Ulrich, Heinr. Jakob. 262. 264.
Unterkircher, Heinrich. 178.

V.

Valckenberg, Wilh. Joseph. 263.
Valdek, Emil. 249.
Varena, Adolf. 199.
Veith, Heinrich. 102. 176.
Veith, Michael. 110.
Velke, Dr. Wilhelm. 50.
Vettel, Franz. 191.
Vetter, Franz. 220.
Vierheller, Christoph. 110.
Villinger, Heinrich. 225.
Vogt, Bernhard. 174.
Volck, Willy. 226.
Volckmar, Dr. Erwin. 134.
Volhard, Dr. Jakob. 168.
Volk, Adam. 232.
Volk VIII., Ludwig. 110.
Volk, Margarete. 64.
Volkmann, Georg. 196.
Vollhardt, Gg. Philipp. 176.
Vollhardt, Joh. Adam. 112.
Vollhardt, Wilhelm. 103.

W.

Wachter, Wilhelm. 55.
Wackmann, Abraham. 226.
Wagner, Dr. Eugen. 134.
Wagner, Friedrich. 219.
Wagner, Heinrich. 244.
Wagner, Dr. Ludwig. 35.
Wagner, Peter Joseph. 258.
Wahl, Heinr. Johann. 168.
Wahl, Philipp. 102.
Waibler, Philipp. 136.
Walbe, Heinrich. 50. 225.
Walbrach, Karl. 259.
Walbrecht, Peter. 110. 120.
Waldschmidt, Friedrich. 7.
Waldschmidt, Georg. 249.
Waldt, Ludwig. 249.
Walger, Wilhelm. 102.
Wallau, Dr. Eduard. 223. 240.
Wallborf, Karl. 7.
Wallmanach I., Johannes. 264.
Walter II., Heinrich. 260.
Walter, Wilhelm. 251.
Walther, Dr. Philipp. 240.
Wambold, Johann Heinrich. 103.
Warloe, Hans. 226.
Warthorst, Adolf. 192.
Washeim, Philipp. 179.
Wassermann, Berthold. 226.
Watzinger, Adolf. 226.
Weber, Adam. 222.
Weber, August. 249.
Weber, Georg. 249.
Weber, Heinrich. 240. 250.
Weber, Jakob. 36.
Weber, Johann. 7.
Weber, Konrad. 239. 248.
Weber, Otto. 226. 241.
Wecker, Hermann. 263.
Weckerle, Katharina. 112.
Weckerle, Wilhelm. 225.
Wehsarg, Dr. Ludw. Leopold. 5.
Weichsel, Hans. 226.
Weick, Georg. 174.
Weickhardt, Louis. 5.
Weidig, Karl Hermann. 259.
Weidmann, Johann. 197.
Weiffenbach, Friedrich. 240.
Weigel, Gustav. 110. 120. 137. 175.
Weigold, Friedrich. 248.
Weigold, Tobias. 176.
Weil, Karl Ludw. Nikolaus. 232.
Weimann, Robert. 226.
Weinbeer, Ernst. 226.
Weinerth, Karl. 195. 199. 265.
Weingärtner, Peter Anton. 189.
Weinsheimer, Adam. 34.
Weintraud, Franz. 262.
Weintraud, Robert. 263.
Weisel, Heinrich. 198. 251.
Weismann, Karl. 35.
Weiß, Heinrich. 172.
Weiß, Ludwig. 8. 258.
Weißer, Karl. 103.
Weißgerber, Johann. 248.
Weißgerber, Otto. 104.
Weißgerber. Dr. Wilhelm. 119. 134.
Weitbrecht, Dr. Richard. 222.
Weitzel, Joseph. 249.
Weitzel, Konrad. 238. 243.
Welcker, Hermann. 56.
Welcker, Wilhelm. 190.
Welsch, Wilhelmine. 112.
Weltzien, Adalbert von. 226.
Wenck, Luise. 175.
Wenderoth, Martin. 198.
Wenzel, August. 190.

Wenzel, Karl. 7.
Wenzel, Otto. 35.
Wenzel, Philipp. 191.
Werle, Dr. Ernst. 34. 240.
Werner, Emil. 249.
Werner, Leopold von. 241. 249.
Werner, Philipp. 265.
Werner, Wilhelm. 120.
Werners, Paul. 226.
Wernersbach, Jakob. 175.
Wertheimer, Leopold. 222.
Westerweller, Paul von. 248.
Weyell, Heinrich. 102.
Weyer, Jakob. 191.
Weyrich, Martin. 242.
Wick, Franz. 249.
Wickop, Georg. 50. 225.
Wiegand, Wilhelm. 88.
Wiegel, Johannes. 258.
Wiener, Georg. 197.
Wiener, Karl. 192.
Wiesehahn, Karl. 232.
Wild, Ludwig. 239.
Wilhelm, Heinrich. 198. 243.
Wilhelm, Thekla. 8.
Will, Friedrich. 176.
Will, Katharina. 62.
Willenbücher, Eugenie. 244.
Willenbücher, Ferdinand. 56.
Willikens, Ludwig. 226.
Willmuth, Adam Friedr. Sebastian. 56. 265.
Windecker, Anna. 80.
Windecker, Margarete. 176.
Windisch, Friedrich. 249.
Winter, Heinrich. 248.
Winter, Ludwig. 249.
Winzler, Karl Heinrich. 232.
Wirth, Albert. 226.
Wißner, Franz. 6.
Witt, Franz. 248.
Wittich, Dr. Christoph Johann. 265.
Wittich, Rudolf L. 263.
Wörißhoffer, Hermann. 190.
Wörtge, Wilhelm. 219.
Wohlauer, Alfred. 226.
Wolf, Adolf. 251.
Wolf, Georg. 231.
Wolf, Heinrich. 167.
Wolf I., Heinrich. 175.
Wolf, Hermann. 191.
Wolf, Joh. Peter. 61.
Wolf, Lucian. 191.
Wolf, Peter. 135.
Wolf, Wilhelm. 80.
Wolff, Heinrich. 191.
Wollweber, Wilhelm. 265.
Wolpert, Arthur. 134.
Wunderle, Nikolaus Philipp. 88.

Y.

Yiting, Karl. 226.

Z.

Zaiger, Georg. 191.
Zangen, Gustav von. 34.
Zanotti, Franz. 263.
Zaubitz, Karl. 6.
Zeh II., Friedrich. 189.
Zeiß, Adam. 260.
Zeller, Adolf. 222.
Zentner, Raimund. 136.
Zeransky, Tadeusz. 226.
Zierlein, Wilhelmine. 259.
Ziggel, Ferdinand. 176.
Zimmer, Heinrich. 248.
Zimmer, Dr. Karl. 160.
Zimmer, Karl. 102.
Zimmermann, Adolf. 199.
Zimmermann, Franz. 55.
Zimmermann, Friedrich. 258.
Zimmermann, Fritz. 243.
Zimmermann, Karl. 241.
Zimmermann, Reinhard. 231.
Zimmermann, Wilhelm. 101.
Zipp I., Johann. 188.
Zöll, Gustav. 8.
Zopff zu Aue, Karl Herm. David. 224.
Zotz, Adolf. 175.
Züchtig, Rudolf. 226.
Zürn, Johannes. 36.
Zulauf, Heinrich. 248.
Zwilling, Heinrich. 263.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.